Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1897)

Rubrik: Staats-Rechnung

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Staats-Rechnung

des

Kantons Bern

für das

Rechnungsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember

1896.

Mit Vergleichung des Budgets und der vorhergehenden Rechnung.

Bern.
Buchdruckerei Suter & Lierow.
1897.

Inhalt.

	Seite
Uebersicht und Bilanz	3—5
Erste Abteilung:	
Rechnung des reinen Vermögens	7—74
Stand des Reinen Staatsvermögens	8
Gewinn- und Verlustrechnung	8
Rechnung der Laufenden Verwaltung	9—74
I. Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben	9
II. Vergleichung mit dem Voranschlage	10
III. Spezielle Rechnungen	11—74
Zweite Abteilung:	
Rechnung der Vermögensbestandteile (Aktiven und Passiven)	75—89
I. Stammvermögen	76—81
A. Waldungen	76—77
B. Domänen	76—77
C. Domänenkasse	76—77
D. Hypothekarkasse	78—79
E. Kantonalbank	78—79
F. Anleihen	80—81
II. Betriebsvermögen	80—89
G. Betriebskapital der Staatskasse	80—87
A. Spezialverwaltungen (Vorschüsse und Depots)	80—81
B. Geldanlagen	80—81
C. Laufende Verwaltung, Kontokorrent	82—83
D. Vorschüsse an öffentliche Unternehmen	82—83
E. Depots bei der Staatskasse	82—83
F. Anleihen	84—85
G. Kasse	84—85
H. Ausstände (Unvollzogene Einnahmen und Ausgaben)	84—85
H. Rechnung zwischen den beiden Kantonsteilen	86—87
J. Rechnungssaldo der Laufenden Verwaltung	88—89
K. Mobilieninventar	88—89
Anhang. Rechnungen der Spezialfonds	91—115
Bericht über die Staatsrechnung	117—132

☛ **Zur Notiz.** Um bei dem Nachschlagen der in den Tabellen und im Bericht der Staatsrechnung vorkommenden Seitenzahlen-Hinweisungen Uebereinstimmung zu erzielen, sind die **Seitenzahlen der Staatsrechnung in Klammern ( ) eingesetzt** und verweist das Inhaltsverzeichnis auch nur auf diese. — Die an den Ecken stehenden Seitenzahlen bezeichnen die fortlaufende Paginierung der Beilagen.

Uebersicht

und

Bilanz

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1896.

Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1895.					Vermögens=
Soll.		Haben.		Conten und Rechnungsrubriken.	Soll.
Fr.	R.	Fr.	R.		Fr. R.
				Uebersicht und Bilanz.	
				I. Stammvermögen.	
14,142,592	—	—	—	**A. Waldungen.** Seite 76	Ankäufe und Schätzungs= 157,117 05
28,289,293	—	—	—	**B. Domänen.** 76	erhöhungen 315,231 56
1,229,466	67	2,421,151	20	**C. Domänenkasse.** 76	1,262,473 56
113,924,870	56	100,924,870	56	**D. Hypothekarkasse.** 78	Neue Guthaben und Rück= 81,991,223 62
50,634,251	82	40,634,251	82	**E. Kantonalbank.** 78	zahlungen von Schulden 953,938,740 87
—	—	12,873,560	—	**F. Anleihen.** 80	— —
208,220,474	**05**	**156,853,833**	**58**	Summen der Aktiven und der Passiven.	Summe der Vermehrungen **1,037,664,786 66**
		51,366,640	47	Reine Aktiven.	
				II. Betriebsvermögen.	
41,062,259	63	40,573,222	53	**G. Betriebskapital der Staatskasse.** Seite 86	3,432,252,443 40
1,792,298	11	1,792,298	11	**H. Rechnung der beiden Kantonsteile.** Seite 86	Neue Guthaben und Rück= zahlungen von Schulden 1,326,875 32
168,883	92	—	—	**J. Rechnungssaldo der Laufenden Verwaltung.** Seite 88	13,709 65
3,760,900	10	—	—	**K. Mobilien=Inventar.** Seite 88	Inventarvermehrungen . . 101,716 25
46,784,341	**76**	**42,365,520**	**64**	Summen der Aktiven und der Passiven.	Summe der Vermehrungen **3,433,694,744 62**
		4,418,821	12	Reine Aktiven.	
208,220,474	05	156,853,833	58	**I. Stammvermögen.** Seite 4	Vermehrungen 1,037,664,786 66
46,784,341	76	42,365,520	64	**II. Betriebsvermögen.** „ 4	3,433,694,744 62
255,004,815	**81**	**199,219,354**	**22**	**Summen der Aktiven und der Passiven.**	Vermehrungen **4,471,359,531 28**
		55,785,461	59	**Reines Vermögen.**	
				Bilanz.	
255,004,815	**81**	**199,219,354**	**22**	**Vermögensbestandteile.** Seite 4	Vermehrungen **4,471,359,531 28**
—	—	**55,785,461**	**59**	**Reines Vermögen.** „ 8	Verminderungen **26,418,251 76**
255,004,815	**81**	**255,004,815**	**81**		**4,497,777,783 04**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1896.

Veränderungen. Haben. Fr.	Rp.		Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1896. Conten und Rechnungsrubriken.	Soll. Fr.	Rp.	Haben. Fr.	Rp.
			Uebersicht und Bilanz.				
			I. Stammvermögen.				
94,507	05	Verkäufe und Schätzungsreduktionen.	**A. Waldungen** . . . . Seite 77	14,205,202	—	—	—
773,231	56		**B. Domänen** 77	27,831,293	—	—	—
664,602	37	Neue Schulden und Rückzahlungen von Guthaben.	**C. Domänenkasse** 77	1,746,963	66	2,340,777	—
74,991,223	62		**D. Hypothekarkasse** 79	120,741,950	17	100,741,950	17
953,938,740	87		**E. Kantonalbank** 79	56,743,839	95	46,743,839	95
7,000,000	—		**F. Anleihen** 81	—	—	19,873,560	—
1,037,462,305	**47**	Summe der Verminderungen.	Summen der Aktiven und der Passiven	**221,269,248**	**78**	**169,700,127**	**12**
202,481	19	Reine Vermehrung.	Reine Aktiven			51,569,121	66
			II. Betriebsvermögen.				
3,432,252,443	40	Neue Schulden und Rückzahlungen von Guthaben.	**G. Betriebskapital der Staatskasse** Seite 87	35,124,207	53	34,635,170	43
1,326,875	32		**H. Rechnung der beiden Kantonsteile** Seite 87	1,817,376	27	1,817,376	27
—	—		**J. Rechnungssaldo der Laufenden Verwaltung** . . . . . Seite 89	182,593	57	—	—
54,110	65	Inventarverminderungen.	**K. Mobilien-Inventar** . . Seite 89	3,808,505	70	—	—
3,433,633,429	**37**	Summe der Verminderungen.	Summen der Aktiven und der Passiven	**40,932,683**	**07**	**36,452,546**	**70**
61,315	25	Reine Vermehrung.	Reine Aktiven			4,480,136	37
1,037,462,305	47	Verminderungen.	**I. Stammvermögen** . . . Seite 5	221,269,248	78	169,700,127	12
3,433,633,429	37		**II. Betriebsvermögen** . . . „ 5	40,932,683	07	36,452,546	70
4,471,095,734	**84**	Verminderungen.	**Summen der Aktiven und der Passiven**	**262,201,931**	**85**	**206,152,673**	**82**
263,796	44	Reine Vermehrung.	**Reines Vermögen**			56,049,258	03
			Bilanz.				
4,471,095,734	**84**	Verminderungen.	**Vermögensbestandteile** . . . Seite 5	**262,201,931**	**85**	**206,152,673**	**82**
26,682,048	**20**	Vermehrungen.	**Reines Vermögen** . . . . „ 8	—	—	**56,049,258**	**03**
4,497,777,783	**04**			**262,201,931**	**85**	**262,201,931**	**85**

Erste Abteilung.

Rechnung

des

Reinen Vermögens.

Stand des Reinen Staatsvermögens.

Gewinn- und Verlustrechnung.

Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben der Laufenden Verwaltung.

1896.

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1896.

Voranschlag für 1896. Soll. Fr.	Voranschlag für 1896. Haben. Fr.	Conten und Rechnungsrubriken.	Totale Summen. Soll. Fr.	Rp.	Totale Summen. Haben. Fr.	Rp.	Saldi. Soll. Fr.	Rp.	Saldi. Haben. Fr.	Rp.
		Reines Staatsvermögen.								
—	50,543,556	**Stand am 1. Jänner** . V, 1678	—	—	55,785,461	59	—	—	**55,785,461**	**59**
—	—	**Vermehrung,** wie hienach	—	—	26,682,048	20	—	—	**263,796**	**44**
775,705	—	Verminderung, wie hienach . . .	26,418,251	76	—	—	—	—	—	—
49,767,851	—	**Stand am 31. Dezember**	56,049,258	03	—	—	**56,049,258**	**03**	—	—
50,543,556	**50,543,556**		**82,467,509**	**79**	**82,467,509**	**79**	—	—	—	—
		Gewinn- und Verlustrechnung.								
		A. Vermehrungen und Verminderungen des Vermögens. *)								
		1. Rechnung der Laufenden Verwaltung:								
—	22,734,035	Einnahmen	—	—	26,237,066	05	—	—	13,709	65
23,509,740	—	Ausgaben	26,223,356	40	—	—	—	—	—	—
775,705	—	Seite 9	**26,223,356**	**40**	**26,237,066**	**05**	—	—	**13,709**	**65**
		B. Berichtigungen. *)								
—	—	1. Waldungen:								
		Verkauf: Mehrerlös	—	—	16,767	05	—	—	14,137	05
		Mindererlös	2,630	—	—	—	—	—	—	—
		Ankauf: Minderkosten	—	—	660	—	—	—	—	—
		Mehrkosten	6,920	—	—	—	6,260	—	—	—
		Schätzungsberichtigungen . . .	25,830	—	120,430	—	—	—	94,600	—
—	—	2. Domänen:								
		Verkauf: Mehrerlös	—	—	159,088	85	—	—	141,926	85
		Mindererlös	17,162	—	—	—	—	—	—	—
		Abtretung von Kirchenchoren und Pfrundgebäuden	12,560	—	—	—	12,560	—	—	—
		Ankauf: Minderkosten	—	—	12,020	—	—	—	—	—
		Mehrkosten	25,452	71	—	—	13,432	71	—	—
		Loskauf von Servituten . . .	—	—	—	—	—	—	—	—
		Schätzungsberichtigungen . . .	50,230	—	34,300	—	15,930	—	—	—
—	—	3. Verwaltungsinventar:								
		Vermehrungen	—	—	101,716	25	—	—	47,605	60
		Verminderungen	54,110	65	—	—	—	—	—	—
—	—	V, 1680	**194,895**	**36**	**444,982**	**15**	—	—	**250,086**	**79**
775,705	—	**A. Vermehrungen und Verminderungen des Vermögens** . . .	26,223,356	40	26,237,066	05	—	—	13,709	65
—	—	**B. Berichtigungen**	194,895	36	444,982	15	—	—	250,086	79
775,705	—	Summa Vermögensveränderungen	**26,418,251**	**76**	**26,682,048**	**20**	—	—	**263,796**	**44**

*) Gesetz vom 31. Juli 1872, § 31.

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1896.

Rechnung 1895.*)		Voranschlag 1896.*)		Conten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				Uebersicht.								
				(Siehe Seite 11 und folgende.)								
597,695	01	578,565	—	I. Allgemeine Verwaltung . .	57,894	96	666,538	80	—	—	608,643	84
864,046	17	879,445	—	II. Gerichtsverwaltung	4,200	—	888,230	39	—	—	884,030	39
16,730	65	22,050	—	III.[a] Justiz	—	—	17,736	—	—	—	17,736	—
930,081	91	946,350	—	III.[b] Polizei	854,924	42	1,785,393	69	—	—	930,469	27
252,715	87	241,730	—	IV. Militär	993,547	82	1,210,650	50	—	—	217,102	68
971,172	61	994,485	—	V. Kirchenwesen	2,440	15	981,848	16	—	—	979,408	01
2,813,713	25	2,825,370	—	VI. Erziehung	140,027	40	2,999,996	59	—	—	2,859,969	19
8,718	95	9,170	—	VII. Gemeindewesen	—	—	9,170	45	—	—	9,170	45
159,568	25	140,240	—	VIII.[a] Armenwesen des ganzen Kantons	158,757	46	301,747	37	—	—	142,989	91
618,523	12	625,820	—	VIII.[b] Armenwesen des alten Kantons	224,751	44	875,649	92	—	—	650,898	48
704,384	09	992,050	—	IX. Volkswirtschaft und Gesundheitswesen	1,046,088	52	2,043,688	52	—	—	997,600	—
2,687,768	02	2,111,730	—	X. Bauwesen	921,826	79	3,110,669	13	—	—	2,188,842	34
2,042,662	41	1,968,910	—	XI. Anleihen	—	—	1,896,101	54	—	—	1,896,101	54
125,544	55	133,000	—	XII. Finanzwesen	866	93	125,903	87	—	—	125,036	94
209,260	35	238,180	—	XIII. Landwirtschaft	436,335	33	653,911	13	—	—	217,575	80
109,688	36	115,450	—	XIV. Forstwesen	77,302	65	186,081	59	—	—	108,778	94
499,959	*07*	*469,100*	—	XV. Staatswaldungen	998,086	05	442,702	31	555,383	74	—	—
762,179	*83*	*787,680*	—	XVI. Domänen	902,347	07	100,902	96	801,444	11	—	—
45,552	81	49,000	—	XVII. Domänenkasse	43,262	55	90,638	06	—	—	47,375	51
811,387	*80*	*1,080,000*	—	XVIII. Hypothekarkasse	5,181,474	—	4,142,050	09	1,039,423	91	—	—
599,261	*83*	*550,000*	—	XIX. Kantonalbank	1,720,552	94	1,160,552	94	560,000	—	—	—
1,485,848	*24*	*535,000*	—	XX. Staatskasse	1,152,458	53	67,575	20	1,084,883	33	—	—
3,269	*55*	*2,100*	—	XXI. Bußen und Konfiskationen .	187,095	92	184,784	87	2,311	05	—	—
44,969	*28*	*34,100*	—	XXII. Jagd, Fischerei und Bergbau .	84,031	14	35,396	93	48,634	21	—	—
765,462	*84*	*746,510*	—	XXIII. Salzhandlung	1,568,893	13	773,534	18	795,358	95	—	—
475,283	*30*	*465,550*	—	XXIV. Stempel- und Banknoten-Steuer	547,930	75	39,041	03	508,889	72	—	—
1,121,594	*97*	*983,000*	—	XXV. Gebühren	1,276,637	85	86,021	67	1,190,616	18	—	—
473,327	*26*	*371,500*	—	XXVI. Erbschafts- und Schenkungs-Steuer	370,445	49	50,478	85	319,966	64	—	—
883,850	*90*	*878,500*	—	XXVII. Wirtschaftspatentgebühren und Branntweinverkaufsgebühren .	1,031,877	70	145,783	77	886,093	93	—	—
824,596	*92*	*850,500*	—	XXVIII. Anteil am Ertrage des Alkoholmonopols	1,030,706	09	103,468	89	927,237	20	—	—
211,795	*04*	*206,800*	—	XXIX. Militärsteuer	522,870	10	310,275	14	212,594	96	—	—
4,222,241	*38*	*4,135,500*	—	XXX. Direkte Steuern	4,686,733	70	230,909	91	4,455,823	79	—	—
423	*72*	—	—	XXXI. Unvorhergesehenes	12,699	17	505,921	95	—	—	493,222	78
13,185,451	***93***	***12,095,840***	—	Einnahmen	26,237,066	05	—	—	13,388,661	72	—	—
13,157,826	38	12,871,545	—	Ausgaben	—	—	26,223,356	40	—	—	13,374,952	07
27,625	*55*	—	—	Ueberschuß der Einnahmen	—	—	13,709	65	—	—	13,709	65
—	—	775,705	—	Ueberschuß der Ausgaben	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—		26,237,066	05	26,237,066	05	13,388,661	72	13,388,661	72

*) Die **Ausgaben** sind mit **stehenden**, die **Einnahmen** mit **Cursiv**-Zahlen angegeben.

Vergleichung der Rechnung der laufenden Verwaltung für das Jahr 1896 mit dem Voranschlage.

Verwaltungszweige der laufenden Verwaltung.	Mehrausgaben.		Minderausgaben.		Mindereinnahmen.		Mehreinnahmen.	
	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
I. Allgemeine Verwaltung	30,078	84	—	—	—	—	—	—
II. Gerichtsverwaltung	4,585	39	—	—	—	—	—	—
III.a Justiz	—	—	4,314	—	—	—	—	—
III.b Polizei	—	—	15,880	73	—	—	—	—
IV. Militär	—	—	24,627	32	—	—	—	—
V. Kirchenwesen	—	—	15,076	99	—	—	—	—
VI. Erziehung	34,599	19	—	—	—	—	—	—
VII. Gemeindewesen	—	45	—	—	—	—	—	—
VIII.a Armenwesen des ganzen Kantons	2,749	91	—	—	—	—	—	—
VIII.b Armenwesen des alten Kantons	25,078	48	—	—	—	—	—	—
IX. Volkswirtschaft und Gesundheitswesen	5,550	—	—	—	—	—	—	—
X. Bauwesen	77,112	34	—	—	—	—	—	—
XI. Anleihen	—	—	72,808	46	—	—	—	—
XII. Finanzwesen	—	—	7,963	06	—	—	—	—
XIII. Landwirtschaft	—	—	20,604	20	—	—	—	—
XIV. Forstwesen	—	—	6,671	06	—	—	—	—
XV. Staatswaldungen	—	—	—	—	—	—	86,283	74
XVI. Domänen	—	—	—	—	—	—	13,764	11
XVII. Domänenkasse	—	—	1,624	49	—	—	—	—
XVIII. Hypothekarkasse	—	—	—	—	40,576	09	—	—
XIX. Kantonalbank	—	—	—	—	—	—	10,000	—
XX. Staatskasse	—	—	—	—	—	—	549,883	33
XXI. Bußen und Konfiskationen	—	—	—	—	—	—	211	05
XXII. Jagd, Fischerei und Bergbau	—	—	—	—	—	—	14,534	21
XXIII. Salzhandlung	—	—	—	—	—	—	48,848	95
XXIV. Stempel- und Banknoten-Steuer	—	—	—	—	—	—	43,339	72
XXV. Gebühren	—	—	—	—	—	—	207,616	18
XXVI. Erbschafts- und Schenkungssteuer	—	—	—	—	51,533	36	—	—
XXVII. Wirtschaftspatentgebühren und Branntweinverkaufsgebühren	—	—	—	—	—	—	7,593	93
XXVIII. Anteil am Ertrage des Alkoholmonopols	—	—	—	—	—	—	76,737	20
XXIX. Militärsteuer	—	—	—	—	—	—	5,794	96
XXX. Direkte Steuern	—	—	—	—	—	—	320,323	79
XXXI. Unvorhergesehenes	493,222	78	—	—	—	—	—	—
Mehrausgaben	672,977	38						
Minderausgaben			169,570	31				
Mindereinnahmen					92,109	45		
Mehreinnahmen							1,384,931	17
Reine Mehrausgaben			**503,407**	**07**				
Reine Mehreinnahmen					**1,292,821**	**72**		
Besseres Rechnungs-Ergebnis			**789,414**	**65**	—	—		

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1896.

Rechnung 1895.		Voranschlag 1896.		Conten und Rechnungsrubriken.		Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
				Laufende Verwaltung.									
				Spezielle Rechnungen.									
				I. Allgemeine Verwaltung.									
				A. Großer Rat.									
54,491	40	50,000	—	1. Sitzungsgelder, Reiseentschädigungen, Kommissionskosten	I, 1	—	—	61,168	25	—	—	61,168	25
54,491	**40**	**50,000**	—			—	—	**61,168**	**25**	—	—	**61,168**	**25**
				B. Regierungsrat.									
59,555	—	59,000	—	1. Besoldungen der Regierungsräte . .	I, 2	—	—	57,258	65	—	—	57,258	65
59,555	**—**	**59,000**	—			—	—	**57,258**	**65**	—	—	**57,258**	**65**
				C. Ratskredit.									
16,680	51	12,000	—	1. Ratskosten, Bibliothek	I, 5	—	—	5,999	48	—	—	5,999	48
800	—			2. Förderung gemeinnütz. Unternehmungen	I, 7	—	—	1,300	—	—	—	1,300	—
3,000	—			3. Förderung von Wissenschaft und Kunst	I, 8	300	—	5,397	—	—	—	5,097	—
109	—			4. Unterstützungen und Hülfeleistungen .	I, 9	—	—	1,609	—	—	—	1,609	—
20,589	**51**	**12,000**	—			**300**	—	**14,305**	**48**	—	—	**14,005**	**48**
				D. Ständeräte und Kommissäre.									
2,520	—	3,000	—	1. Ständeräte	I, 10	—	—	2,220	—	—	—	2,220	—
90	*65*	1,000	—	2. Kommissäre	I, 11	1,152	55	1,612	85	—	—	460	30
2,429	**35**	**4,000**	—			**1,152**	**55**	**3,832**	**85**	—	—	**2,680**	**30**
				E. Staatskanzlei.									
18,000	—	18,000	—	1. Besoldungen der Beamten . . .	I, 12	—	—	17,740	50	—	—	17,740	50
20,102	30	20,000	—	2. Besoldungen der Angestellten . . .	I, 13	—	—	19,330	—	—	—	19,330	—
7,048	88	7,000	—	3. Bureaukosten	I, 16	205	50	7,241	—	—	—	7,035	50
38,638	94	28,000	—	4. Druckkosten	I, 23	7,105	76	50,952	22	—	—	43,846	46
6,547	15	6,500	—	5. Bedienung und Beheizung des Rathauses	I, 25	—	—	6,511	60	—	—	6,511	60
8,000	—	8,000	—	6. Mietzins	I, 26	—	—	8,000	—	—	—	8,000	—
1,500	—	1,500	—	7. Staatsarchiv in Pruntrut	I, 26	—	—	1,500	—	—	—	1,500	—
1,825	10	2,000	—	8. Erstellung des bern. Urkundenwerkes .	I, 27	—	—	2,098	40	—	—	2,098	40
101,662	**37**	**91,000**	—			**7,311**	**26**	**113,373**	**72**	—	—	**106,062**	**46**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1896.

Rechnung 1895.		Voranschlag 1896.		Conten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				I. Allgemeine Verwaltung.								
				F. Deutsches Amtsblatt, Tagblatt und Gesetzsammlung.								
16,000	—	*16,000*	—	1. Pachtzins des Amtsblattes laut Vertrag I, 28	14,000	—	—	—	14,000	—	—	—
20,518	—	*19,000*	—	2. Abonnemente der Wirte . . . . I, 28	20,540	—	—	—	20,540	—	—	—
2,655	—	3,000	—	3. Redaktionskosten . . . . . I, 29	—	—	2,884	—	—	—	2,884	—
13,974	20	10,000	—	4. Druckkosten des Tagblattes und der Gesetzsammlung . . . . . I, 30	—	—	11,779	55	—	—	11,779	55
19,888	***80***	***22,000***	—		**34,540**	—	**14,663**	**55**	**19,876**	**45**	—	—
				G. Französisches Amtsblatt nebst Beilagen.								
7,000	—	*7,000*	—	1. Pachtzins des Amtsblattes laut Vertrag . . . . . I, 31	7,000	—	—	—	7,000	—	—	—
7,242	—	*6,000*	—	2. Abonnemente der Wirte . . . . I, 31	7,158	—	—	—	7,158	—	—	—
750	—	1,200	—	3. Redaktionskosten . . . . . I, 31	—	—	780	—	—	—	780	—
4,605	55	4,000	—	4. Druckkosten des Tagblattes und der Gesetzsammlung . . . . . I, 30	—	—	4,044	35	—	—	4,044	35
8,886	***45***	***7,800***	—		**14,158**	—	**4,824**	**35**	**9,333**	**65**	—	—
				H. Regierungsstatthalter.								
100,800	—	100,800	—	1. Besoldungen der Regierungsstatthalter I, 35	—	—	100,800	—	—	—	100,800	—
3,500	—	3,500	—	2. Sekretariat des Regierungsstatthalteramtes Bern . . . . . I, 37	—	—	3,500	—	—	—	3,500	—
2,469	90	3,000	—	3. Entschädigungen der Stellvertreter . I, 38	—	—	847	40	—	—	847	40
18,971	38	18,000	—	4. Bureaukosten . . . . . I, 42	—	—	17,201	50	—	—	17,201	50
14,160	—	14,160	—	5. Mietzinse . . . . . I, 44	—	—	14,160	—	—	—	14,160	—
139,901	**28**	**139,460**	—		—	—	**136,508**	**90**	—	—	**136,508**	**90**
				J. Amtsschreiber.								
101,910	—	100,200	—	1. Besoldungen der Amtsschreiber . . I, 47	—	—	100,200	—	—	—	100,200	—
133,226	35	125,900	—	2. Besoldungen der Angestellten . . . I, 61	—	—	132,927	10	—	—	132,927	10
		14,100	—	3. Bureaukosten . . . . . I, 65	433	15	14,775	95	—	—	14,342	80
12,705	—	12,705	—	4. Mietzinse für Kanzleilokale . . . I, 69	—	—	12,700	—	—	—	12,700	—
247,841	**35**	**252,905**	—		**433**	**15**	**260,603**	**05**	—	—	**260,169**	**90**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1896.

Rechnung 1895.		Voranschlag 1896.		Conten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				I. Allgemeine Verwaltung.								
54,491	40	50,000	—	A. Großer Rat	—	—	61,168	25	—	—	61,168	25
59,555	—	59,000	—	B. Regierungsrat	—	—	57,258	65	—	—	57,258	65
20,589	51	12,000	—	C. Ratskredit	300	—	14,305	48	—	—	14,005	48
2,429	35	4,000	—	D. Ständeräte und Kommissäre	1,152	55	3,832	85	—	—	2,680	30
101,662	37	91,000	—	E. Staatskanzlei	7,311	26	113,373	72	—	—	106,062	46
19,888	*80*	*22,000*	—	F. Deutsches Amtsblatt, Tagblatt und Gesetzsammlung	34,540	—	14,663	55	19,876	45	—	—
8,886	*45*	*7,800*	—	G. Französisches Amtsblatt, Tagblatt und Gesetzsammlung	14,158	—	4,824	35	9,333	65	—	—
139,901	28	139,460	—	H. Regierungsstatthalter	—	—	136,508	90	—	—	136,508	90
247,841	35	252,905	—	J. Amtsschreibereien	433	15	260,603	05	—	—	260,169	90
597,695	**01**	**578,565**	—		**57,894**	**96**	**666,538**	**80**	—	—	**608,643**	**84**
				Mehr Ausgaben als veranschlagt . . Fr. 30,078. 84								
				II. Gerichtsverwaltung.								
				A. Obergericht.								
88,272	45	90,500	—	1. Besoldungen der Oberrichter . . . I, 73	—	—	88,782	80	—	—	88,782	80
1,485	—	1,000	—	2. Entschädigungen der Suppleanten . I, 74	—	—	1,065	—	—	—	1,065	—
89,757	**45**	**91,500**	—		—	—	**89,847**	**80**	—	—	**89,847**	**80**
				B. Obergerichtskanzlei.								
11,434	25	11,500	—	1. Besoldungen der Beamten . . . I, 75	—	—	10,236	95	—	—	10,236	95
1,800	—	1,800	—	2. Besoldung des Weibels . . . . I, 75	—	—	1,800	—	—	—	1,800	—
32,203	80	34,600	—	3. Besoldungen der Angestellten . . I, 76	—	—	34,725	85	—	—	34,725	85
3,241	75	4,000	—	4. Bureaukosten . . . . . I, 78	—	—	3,621	85	—	—	3,621	85
3,540	—	3,540	—	5. Mietzinse . . . . . I, 79	—	—	3,540	—	—	—	3,540	—
594	35	750	—	6. Bibliothek . . . . . I, 80	—	—	554	10	—	—	554	10
52,814	**15**	**56,190**	—		—	—	**54,478**	**75**	—	—	**54,478**	**75**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1896.

Rechnung 1895.		Voranschlag 1896.		Conten und Rechnungsrubriken.		Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
				Laufende Verwaltung.									
				II. Gerichtsverwaltung.									
				C. Amtsgerichte.									
95,786	—	95,800	—	1. Besoldungen der Gerichtspräsidenten	I, 83	—	—	95,786	90	—	—	95,786	90
17,975	—	18,100	—	2. Besoldungen des Vizepräsidenten, des Polizeirichters und der Untersuchungsrichter von Bern	I, 85	—	—	19,526	50	—	—	19,526	50
2,774	15	3,500	—	3. Entschädigungen der Stellvertreter	I, 87	—	—	3,486	55	—	—	3,486	55
45,488	85	42,000	—	4. Entschädigungen der Mitglieder und Suppleanten	I, 91	—	—	48,499	20	—	—	48,499	20
21,726	70	20,200	—	5. Bureaukosten	I, 95	—	—	20,919	80	—	—	20,919	80
17,380	—	17,380	—	6. Mietzinse	I, 97	—	—	17,380	—	—	—	17,380	—
45	90	2,000	—	7. Außerordentliche Gerichtsbeamte .	I, 98	—	—	232	10	—	—	232	10
201,176	**60**	**198,980**	—			—	—	**205,831**	**05**	—	—	**205,831**	**05**
				D. Gerichtsschreibereien.									
100,201	—	100,200	—	1. Besoldungen der Gerichtsschreiber .	I, 101	4,200	—	104,400	—	—	—	100,200	—
79,794	40	72,200	—	2. Besoldungen der Angestellten und Stellvertreter	I, 112	—	—	70,822	60	—	—	70,822	60
		11,700	—	3. Bureaukosten	I, 117	—	—	12,011	30	—	—	12,011	30
8,825	—	9,025	—	4. Mietzinse für Kanzleilokale . . .	I, 120	—	—	8,620	—	—	—	8,620	—
188,820	**40**	**193,125**	—			**4,200**	—	**195,853**	**90**	—	—	**191,653**	**90**
				E. Staatsanwaltschaft.									
25,887	80	26,300	—	1. Besoldungen des Generalprokurators und der Bezirksprokuratoren . . .	I, 121	—	—	26,300	—	—	—	26,300	—
2,006	—	2,000	—	2. Bureaukosten des Generalprokurators	I, 122	—	—	1,998	37	—	—	1,998	37
4,870	10	5,000	—	3. Bureaukosten der Bezirksprokuratoren	I, 124	—	—	4,986	20	—	—	4,986	20
32,763	**90**	**33,300**	—			—	—	**33,284**	**57**	—	—	**33,284**	**57**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1896.

Rechnung 1895.		Voranschlag 1896.		Conten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				II. Gerichtsverwaltung.								
				F. Geschwornengerichte.								
18,823	—	21,000	—	1. Entschädigungen der Geschwornen . I, 125	—	—	19,902	—	—	—	19,902	—
6,343	15	7,800	—	2. Reisekosten und Unterhalt der Kriminalkammer . . . . . I, 126	—	—	6,311	70	—	—	6,311	70
1,145	70	3,000	—	3. Entschädigungen der Ersatzmänner, Dolmetscher und Weibel . . . . I, 127	—	—	2,590	40	—	—	2,590	40
4,588	67	2,300	—	4. Bureaukosten . . . . . I, 129	—	—	2,906	32	—	—	2,906	32
5,350	—	5,350	—	5. Mietzinse . . . . . I, 131	—	—	5,350	—	—	—	5,350	—
36,250	**52**	**39,450**	—		—	—	**37,060**	**42**	—	—	**37,060**	**42**
				G. Betreibungs- und Konkursämter.								
779	50	2,000	—	1. Bureau- und Reisekosten der Aufsichtsbehörde . . . . . I, 132	—	—	714	25	—	—	714	25
1,000	—	1,000	—	2. Besoldung des Sekretärs der Aufsichtsbehörde . . . . . I, 133	—	—	437	—	—	—	437	—
92,000	—	92,000	—	3. Besoldungen der Beamten . . . I, 136	—	—	92,892	60	—	—	92,892	60
1,014	20	1,000	—	4. Entschädigungen der Stellvertreter . I, 137	—	—	905	90	—	—	905	90
78,348	90	75,000	—	5. Besoldungen der Betreibungsgehülfen I, 146	—	—	77,659	45	—	—	77,659	45
73,911	20	69,750	—	6. Besoldungen der Angestellten . . I, 155	—	—	69,959	35	—	—	69,959	35
		9,500	—	7. Bureaukosten . . . . . I, 158	—	—	11,019	60	—	—	11,019	60
3,769	35	5,000	—	8. Formulare und Kontrollen . . . I, 161	—	—	3,652	10	—	—	3,652	10
11,640	—	11,650	—	9. Mietzinse . . . . . I, 162	—	—	11,640	—	—	—	11,640	—
262,463	**15**	**266,900**	—		—	—	**268,880**	**25**	—	—	**268,880**	**25**
				H. Gewerbegerichte.								
—	—	—	—	1. Kostenanteile des Staates . . . I, 163	—	—	2,993	65	—	—	2,993	65
—	—	—	—		—	—	**2,993**	**65**	—	—	**2,993**	**65**
89,757	45	91,500	—	**A. Obergericht**	—	—	89,847	80	—	—	89,847	80
52,814	15	56,190	—	**B. Obergerichtskanzlei**	—	—	54,478	75	—	—	54,478	75
201,176	60	198,980	—	**C. Amtsgerichte**	—	—	205,831	05	—	—	205,831	05
188,820	40	193,125	—	**D. Gerichtsschreibereien**	4,200	—	195,853	90	—	—	191,653	90
32,763	90	33,300	—	**E. Staatsanwaltschaft**	—	—	33,284	57	—	—	33,284	57
36,250	52	39,450	—	**F. Geschwornengerichte**	—	—	37,060	42	—	—	37,060	42
262,463	15	266,900	—	**G. Betreibungs- und Konkursämter** . . .	—	—	268,880	25	—	—	268,880	25
—	—	—	—	**H. Gewerbegerichte**	—	—	2,993	65	—	—	2,993	65
864,046	**17**	**879,445**	—		**4,200**	—	**888,230**	**39**	—	—	**884,030**	**39**
				Mehr Ausgaben als veranschlagt . . Fr. 4,585. 39								

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1896.

Rechnung 1895.		Voranschlag 1896.		Conten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				III.a Justiz.								
				A. Verwaltungskosten der Justizdirektion.								
3,600	—	4,000	—	1. Besoldung des Sekretärs . . . . I, 165	—	—	4,000	—	—	—	4,000	—
2,549	—	2,800	—	2. Besoldungen der Angestellten . . I, 166	—	—	2,800	—	—	—	2,800	—
2,520	65	2,500	—	3. Bureaukosten . . . . . I, 168	—	—	2,451	—	—	—	2,451	—
116	55	1,000	—	4. Rechtskosten . . . . . I, 170	—	—	963	85	—	—	963	85
750	—	750	—	5. Mietzinse . . . . . I, 170	—	—	750	—	—	—	750	—
9,536	**20**	**11,050**	—		—	—	**10,964**	**85**	—	—	**10,964**	**85**
				B. Gesetzgebungskommission und Gesetzrevision.								
1,150	—	5,000	—	1. Revisions-, Redaktions- und Druckkosten . . . . . I, 171	—	—	760	—	—	—	760	—
1,150	—	**5,000**	—		—	—	**760**	—	—	—	**760**	—
				C. Inspektorat für die Amts- und Gerichtsschreibereien.								
4,000	—	4,000	—	1. Besoldung des Inspektors . . . I, 172	—	—	4,000	—	—	—	4,000	—
2,029	95	2,000	—	2. Bureau- und Reisekosten desselben . I, 173	—	—	2,011	15	—	—	2,011	15
6,029	**95**	**6,000**	—		—	—	**6,011**	**15**	—	—	**6,011**	**15**
9,536	20	11,050	—	**A. Verwaltungskosten der Justizdirektion** . .	—	—	10,964	85	—	—	10,964	85
1,150	—	5,000	—	**B. Gesetzgebungskommission und Gesetzrevision**	—	—	760	—	—	—	760	—
6,029	95	6,000	—	**C. Inspektorat für die Amts- und Gerichtsschreibereien**	—	—	6,011	15	—	—	6,011	15
14	50	—	—	**(Oberhasle, Grundbuchherstellung.)**								
16,730	**65**	**22,050**	—		—	—	**17,736**	—	—	—	**17,736**	—
				Weniger Ausgaben als veranschlagt . Fr. 4,314. —								

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1896.

Rechnung 1895.		Voranschlag 1896.		Conten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				III.b Polizei.								
				A. Verwaltungskosten der Polizeidirektion.								
7,500	—	7,500	—	1. Besoldungen der Beamten . . . I, 174	—	—	7,500	—	—	—	7,500	—
24,300	—	25,000	—	2. Besoldungen der Angestellten . . I, 175	—	—	24,400	—	—	—	24,400	—
8,679	70	7,000	—	3. Bureaukosten . . . . . I, 179	321	40	7,916	02	—	—	7,594	62
2,070	—	2,070	—	4. Mietzinse . . . . . I, 180	—	—	2,920	—	—	—	2,920	—
42,549	**70**	**41,570**	—		**321**	**40**	**42,736**	**02**	—	—	**42,414**	**62**
				B. Fremdenpolizei und Fahndungswesen.								
984	80	1,000	—	1. Paß- und Fremdenpolizei . . . I, 181	—	—	1,005	20	—	—	1,005	20
3,830	*85*	*3,000*	—	2. Allgem. schweiz. Polizeianzeiger . . I, 182	10,546	71	7,528	25	3,018	46	—	—
9,665	20	9,500	—	3. Fahndungs- und Einbringungskosten I, 183	—	—	9,337	35	—	—	9,337	35
15,285	04	16,000	—	4. Transport- und Armenfuhrkosten . I, 194	2,149	80	17,438	09	—	—	15,288	29
22,104	**19**	**23,500**	—		**12,696**	**51**	**35,308**	**89**	—	—	**22,612**	**38**
				C. Polizeicorps.								
21,000	—	21,000	—	1. Besoldungen der Beamten . . . I, 197	—	—	20,707	55	—	—	20,707	55
465,913	15	471,700	—	2. Sold der Landjäger . . . . . I, 208	5,037	50	475,674	70	—	—	470,637	20
16,775	42	22,500	—	3. Bekleidung . . . . . I, 209	—	—	22,499	55	—	—	22,499	55
898	65	1,000	—	4. Bewaffnung und Ausrüstung . . I, 210	—	—	999	65	—	—	999	65
18,393	77	18,400	—	5. Einquartierung . . . . . I, 314	—	—	18,407	65	—	—	18,407	65
2,690	47	2,700	—	6. Bureaukosten . . . . . I, 218	—	—	4,237	87	—	—	4,237	87
46,338	45	46,600	—	7. Mietzinse . . . . . I, 224	868	75	49,030	45	—	—	48,161	70
3,299	80	3,000	—	8. Musterungs- und Inspektionskosten I, 226	—	—	2,998	85	—	—	2,998	85
20,000	—	*20,000*	—	9. Beitrag aus dem Ertrag der Geldbußen . . . . . I, 226	20,000	—	—	—	20,000	—	—	—
555,309	**71**	**566,900**	—		**25,906**	**25**	**594,556**	**27**	—	—	**568,650**	**02**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1896.

Rechnung 1895.		Voranschlag 1896.		Conten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				III.b Polizei.								
				D. Gefängnisse.								
				1. In der Hauptstadt:								
10,955	05	16,000	—	a. Nahrung der Gefangenen . . I, 228	48	—	13,265	36	—	—	13,217	36
7,906	90	8,000	—	b. Verschiedene Verpflegungskosten I, 230	—	—	7,401	60	—	—	7,401	60
12,935	—	12,930	—	c. Mietzinse . . . . . I, 231	—	—	12,930	—	—	—	12,930	—
				2. In den Bezirken:								
63,320	67	76,000	—	a. Nahrung der Gefangenen . . I, 241	749	80	60,083	41	—	—	59,333	61
9,007	20	9,000	—	b. Verschiedene Verpflegungskosten I, 251	—	—	10,557	95	—	—	10,557	95
25,385	—	25,440	—	c. Mietzinse . . . . . I, 252	—	—	25,440	—	—	—	25,440	—
129,509	**82**	**147,370**	—		**797**	**80**	**129,678**	**32**	—	—	**128,880**	**52**
				E. Strafanstalten.								
				1. Strafanstalt Thorberg und Enthaltungsanstalt Trachselwald.								
				Thorberg.								
15,519	52	17,000	—	a. Verwaltung	202	75	14,807	16	—	—	14,604	41
1,338	34	1,900	—	b. Unterricht und Gottesdienst . . .	264	50	1,595	03	—	—	1,330	53
48,296	27	48,500	—	c. Nahrung	13,259	93	58,804	95	—	—	45,545	02
32,801	70	25,500	—	d. Verpflegung	5,406	98	28,722	32	—	—	23,315	34
12,700	—	12,700	—	e. Mietzins	30	—	12,700	—	—	—	12,670	—
42,267	*86*	*43,500*	—	f. Gewerbe	113,576	41	79,199	51	34,376	90	—	—
28,820	*57*	*26,100*	—	g. Landwirtschaft	59,186	74	58,934	74	252	—	—	—
7,130	39	—	—	h. Inventarverminderung	17,860	39	9,462	39	8,398	—	—	—
677	—	—	—	i. Kostgelder	494	—	205	20	288	80	—	—
46,020	**79**	**36,000**	—		**210,281**	**70**	**264,431**	**30**	—	—	**54,149**	**60**
				Trachselwald.								
1,377	50	1,600	—	a. Verwaltung	62	60	1,715	75	—	—	1,653	15
1,862	45	2,000	—	b. Unterricht und Gottesdienst . . .	10	—	1,964	10	—	—	1,954	10
5,904	91	6,500	—	c. Nahrung	220	52	6,760	88	—	—	6,540	36
3,041	70	2,700	—	d. Verpflegung	925	70	3,626	20	—	—	2,700	50
215	*85*	*200*	—	e. Gewerbe	675	40	505	87	169	53	—	—
1,421	*91*	*600*	—	f. Landwirtschaft	5,067	63	7,487	85	—	—	2,420	22
1,923	33	—	—	g. Inventarverminderung	4,334	95	1,247	97	3,086	98	—	—
875	—	*1,000*	—	h. Kostgelder	1,055	—	—	—	1,055	—	—	—
11,597	**13**	**11,000**	—		**12,351**	**80**	**23,308**	**62**	—	—	**10,956**	**82**
46,020	79	36,000	—	Thorberg	210,281	70	264,431	30	—	—	54,149	60
11,597	13	11,000	—	Trachselwald	12,351	80	23,308	62	—	—	10,956	82
57,617	**92**	**47,000**	—	I, 253	**222,633**	**50**	**287,739**	**92**	—	—	**65,106**	**42**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1896.

Rechnung 1895.		Voranschlag 1896.		Conten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				III.b Polizei.								
				E. Strafanstalten.								
				2. Strafanstalt St. Johannsen und Arbeitsanstalt Ins.								
16,622	64	13,500	—	a. Verwaltung	130	—	10,195	52	—	—	10,065	52
1,459	73	1,100	—	b. Unterricht und Gottesdienst . . .	171	—	1,294	24	—	—	1,123	24
52,838	—	42,500	—	c. Nahrung	2,236	15	38,626	59	—	—	36,390	44
27,653	76	18,900	—	d. Verpflegung	4,357	80	21,838	84	—	—	17,481	04
4,865	—	3,490	—	e. Mietzins	—	—	3,490	—	—	—	3,490	—
28,221	*11*	*15,360*	—	f. Gewerbe	42,492	80	19,436	29	23,056	51	—	—
54,173	*09*	*35,900*	—	g. Landwirtschaft	62,753	79	36,373	02	26,380	77	—	—
46,487	55	7,000	—	h. Inventarvermehrung	1,576	30	13,577	20	—	—	12,000	90
7,309	*15*	*7,000*	—	i. Kostgelder	6,462	50	—	—	6,462	50	—	—
60,223	**33**	**28,230**	—	I, 253	**120,180**	**34**	**144,831**	**70**	—	—	**24,651**	**36**
				3. Strafanstalt Witzwyl.								
—	—	7,600	—	a. Verwaltung	38	—	7,688	78	—	—	7,650	78
—	—	600	—	b. Unterricht und Gottesdienst . . .	30	—	597	24	—	—	567	24
—	—	20,000	—	c. Nahrung	1,543	75	21,838	95	—	—	20,295	20
—	—	8,500	—	d. Verpflegung	4,177	65	12,856	25	—	—	8,678	60
—	—	1,830	—	e. Mietzins	95	—	1,830	—	—	—	1,735	—
—	—	*5,000*	—	f. Gewerbe	12,805	15	8,939	45	3,865	70	—	—
—	—	*11,700*	—	g. Landwirtschaft	70,213	55	32,837	46	37,376	09	—	—
—	—	5,000	—	h. Inventarvermehrung	4,103	40	24,291	85	—	—	20,188	45
—	—	**26,830**	—	I, 253	**93,006**	**50**	**110,879**	**98**	—	—	**17,873**	**48**
57,617	92	47,000	—	1. Strafanstalt Thorberg und Enthaltungsanstalt Trachselwald . .	222,633	50	287,739	92	—	—	65,106	42
60,223	33	28,230	—	2. Strafanstalt St. Johannsen und Arbeitsanstalt Ins	120,180	34	144,831	70	—	—	24,651	36
		26,830	—	3. Strafanstalt Witzwyl	93,006	50	110,879	98	—	—	17,873	48
117,841	**25**	**102,060**	—		**435,820**	**34**	**543,451**	**60**	—	—	**107,631**	**26**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1896.

Rechnung 1895.		Voranschlag 1896.		Conten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
				Laufende Verwaltung.								
				III.b Polizei.								
				F. Bekämpfung des Alkoholismus.								
				1. Arbeitsanstalt Hindelbank:								
7,136	95	7,200	—	a. Verwaltung	340	65	8,979	55	—	—	8,638	90
686	—	800	—	b. Unterricht und Gottesdienst . . .	16	80	715	04	—	—	698	24
17,855	76	18,000	—	c. Nahrung	1,371	36	19,629	95	—	—	18,258	59
8,362	62	9,500	—	d. Verpflegung	5,365	11	12,240	42	—	—	6,875	31
7,100	—	4,450	—	e. Mietzins	—	—	4,450	—	—	—	4,450	—
12,363	*25*	*11,000*	—	f. Gewerbe . . . . . / g. Landwirtschaft	17,863	83	7,090	10	10,773	73	—	—
3,573	*46*	—	—	h. Inventarvermehrung	302	30	7,641	31	—	—	7,339	01
4,692	*50*	*5,000*	—	i. Kostgelder	4,897	50	—	—	4,897	50	—	—
20,512	12	23,950	—	I, 254	30,157	55	60,746	37	—	—	30,588	82
9,593	75	8,000	—	2. Beitrag an das Arbeiterheim und an den Schutzaufsichtsverein für entlassene Sträflinge . . . . . I, 254	—	—	9,681	05	—	—	9,681	05
—	—	—	—	3. Kostgeldbeiträge . . . . . I, 254	—	—	300	—	—	—	300	—
30,105	*87*	*30,000*	—	4. Zuschuß aus dem Alkoholzehntel . I, 254	40,569	87	—	—	40,569	87	—	—
—	—	1,950	—		**70,727**	**42**	**70,727**	**42**	—	—	—	—
				G. Justiz- und Polizeikosten.								
91,456	18	90,000	—	1. Kosten in Strafsachen . . . . . I, 274	15	—	86,960	40	—	—	86,945	40
100,866	*44*	*100,000*	—	2. Kostenrückerstattungen und Gebühren I, 282	304,025	75	204,113	82	99,911	93	—	—
950	—	500	—	3. Vergütungen für Gebührenanteile . I, 283	—	—	650	—	—	—	650	—
4,407	*40*	*1,000*	—	4. Obergerichtsgebühren in Justizsachen I, 287	3,536	25	1,530	55	2,005	70	—	—
12,680	80	11,000	—	5. Polizeikosten . . . . . I, 308	1,077	70	13,982	10	—	—	12,904	40
500	—	500	—	6. Konkordat zum Schutze junger Leute in der Fremde . . . . . I, 304	—	—	500	—	—	—	500	—
1,123	50	—	—	(Außerordentliche Polizeikosten.)								
1,436	**64**	**1,000**	—		**308,654**	**70**	**307,736**	**87**	**917**	**83**	—	—
				H. Civilstand.								
59,793	90	60,000	—	1. Entschädigung der Civilstandsbeamten I, 306	—	—	59,793	90	—	—	59,793	90
1,536	70	2,000	—	2. Inspektionskosten und Anschaffungen I, 307	—	—	1,404	40	—	—	1,404	40
61,330	**60**	**62,000**	—		—	—	**61,198**	**30**	—	—	**61,198**	**30**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1896.

Rechnung 1895.		Voranschlag 1896.		Conten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				III.b Polizei.								
42,549	70	41,570	—	**A. Verwaltungskosten der Polizeidirektion** . .	321	40	42,736	02	—	—	42,414	62
22,104	19	23,500	—	**B. Fremdenpolizei und Fahndungswesen** . .	12,696	51	35,308	89	—	—	22,612	38
555,309	71	566,900	—	**C. Polizeicorps**	25,906	25	594,556	27	—	—	568,650	02
129,509	82	147,370	—	**D. Gefängnisse**	797	80	129,678	32	—	—	128,880	52
117,841	25	102,060	—	**E. Strafanstalten**	435,820	34	543,451	60	—	—	107,631	26
—	—	1,950	—	**F. Bekämpfung des Alkoholismus**	70,727	42	70,727	42	—	—	—	—
1,436	64	1,000	—	**G. Justiz- und Polizeikosten**	308,654	70	307,736	87	917	83	—	—
61,330	60	62,000	—	**H. Civilstand**	—	—	61,198	30	—	—	61,198	30
930,081	**91**	**946,350**	—	Weniger Ausgaben als veranschlagt . Fr. 15,880. 73	**854,924**	**42**	**1,785,393**	**69**	—	—	**930,469**	**27**
				IV. Militär.								
				A. Verwaltungskosten der Direktion.								
4,066	70	4,000	—	1. Besoldung des Sekretärs . . . . I, 310	—	—	4,000	—	—	—	4,000	—
11,600	—	11,600	—	2. Besoldungen der Angestellten . . . I, 311	—	—	11,600	—	—	—	11,600	—
8,001	10	5,500	—	3. Bureaukosten . . . . . I, 314	3	30	5,512	60	—	—	5,509	30
1,000	—	1,000	—	4. Mietzinse . . . . . I, 315	—	—	1,000	—	—	—	1,000	—
24,667	**80**	**22,100**	—		**3**	**30**	**22,112**	**60**	—	—	**22,109**	**30**
				B. Kantonskriegskommissariat.								
5,000	—	5,000	—	1. Besoldung des Kantonskriegskommissärs . . . . . I, 316	—	—	5,000	—	—	—	5,000	—
3,600	—	3,600	—	2. Besoldung des Adjunkten . . . I, 316	—	—	3,600	—	—	—	3,600	—
11,494	35	11,500	—	3. Besoldungen der Angestellten . . I, 317	—	—	11,474	25	—	—	11,474	25
4,017	16	4,000	—	4. Bureaukosten . . . . . I, 320	131	80	4,131	25	—	—	3,999	45
3,300	—	3,300	—	5. Mietzinse . . . . . I, 320	—	—	3,300	—	—	—	3,300	—
1,190	20	1,000	—	6. Einkleidungs- und Organisationskosten . . . . . I, 321	—	—	1,018	65	—	—	1,018	65
14,300	*85*	*14,300*	—	7. Kostenanteil der Konfektion . . . I, 321	17,035	40	—	—	17,035	40	—	—
14,300	**86**	**14,100**	—		**17,167**	**20**	**28,524**	**15**	—	—	**11,356**	**95**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1896.

Rechnung 1895.		Voranschlag 1896.		Conten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
				Laufende Verwaltung.								
				IV. Militär.								
				C. Zeughausverwaltung.								
5,000	—	5,000	—	1. Besoldung des Verwalters	—	—	5,000	—	—	—	5,000	—
15,436	—	15,500	—	2. Besoldungen der Angestellten	—	—	15,440	—	—	—	15,440	—
2,149	09	3,000	—	3. Bureaukosten	682	20	3,081	69	—	—	2,399	49
997	70	1,000	—	4. Verschiedene Verwaltungskosten	70	—	1,113	—	—	—	1,043	—
89	90	200	—	5. Modellsammlung	—	—	52	05	—	—	52	05
2,700	—	2,700	—	6. Mietzinse	—	—	2,700	—	—	—	2,700	—
13,186	*34*	*13,700*	—	7. Kostenanteil der Zeughauswerkstätten . .	13,317	27	—	—	13,317	27	—	—
13,186	**35**	**13,700**	—	I, 322	**14,069**	**47**	**27,386**	**74**	—	—	**13,317**	**27**
				D. Zeughauswerkstätten.								
61,734	65	67,080	—	1. Arbeitslöhne	—	—	61,557	—	—	—	61,557	—
12,693	46	12,000	—	2. Werkzeuge und Fabrikationsmaterial . .	—	—	12,360	66	—	—	12,360	66
985	90	1,110	—	3. Unfallversicherung der Arbeiter	—	—	987	85	—	—	987	85
1,200	—	1,200	—	4. Zins des Betriebskapitals	—	—	1,067	50	—	—	1,067	50
3,500	—	3,500	—	5. Mietzins	—	—	3,500	—	—	—	3,500	—
35	70	40	—	6. Feuerversicherung	—	—	36	60	—	—	36	60
93,868	*37*	*98,630*	—	7. Lieferungen	92,266	75	65	—	92,201	75	—	—
263	05	—	—	8. Inventarvermehrung	—	—	460	45	—	—	460	45
13,186	34	13,700	—	9. Verwaltungskosten	—	—	13,317	27	—	—	13,317	27
269	***27***	—	—	I, 323	**92,266**	**75**	**93,352**	**33**	—	—	**1,085**	**58**
				E. Depots in Dachsfelden und Langnau.								
2,789	35	3,000	—	1. Aufsicht und Auslagen . . . . I, 324	—	—	2,830	—	—	—	2,830	—
2,183	*25*	*1,500*	—	2. Vergütung des Bundes . . . . I, 324	1,558	10	—	—	1,558	10	—	—
606	**10**	**1,500**	—		**1,558**	**10**	**2,830**	—	—	—	**1,271**	**90**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1896.

Rechnung 1895.		Voranschlag 1896.		Conten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
				Laufende Verwaltung.								
				IV. Militär.								
				F. Kasernenverwaltung.								
3,000	—	3,000	—	1. Besoldung des Verwalters . . . I, 326	—	—	3,000	—	—	—	3,000	—
1,860	—	2,000	—	2. Besoldungen der Angestellten . . I, 327	—	—	1,901	60	—	—	1,901	60
17,503	22	17,000	—	3. Betriebskosten . . . . . I, 335	16,297	77	35,300	24	—	—	19,002	47
76,400	—	77,500	—	4. Mietzinse . . . . . I, 336	6,600	—	83,000	—	—	—	76,400	—
64,000	—	*64,000*	—	5. Vergütung der Eidgenossenschaft . I, 337	64,000	—	—	—	64,000	—	—	—
12,851	55	—	—	(Anschaffung von Wolldecken.)								
47,614	**77**	**35,500**	—		**86,897**	**77**	**123,201**	**84**	—	—	**36,304**	**07**
				G. Kreisverwaltung.								
				1. Entschädigung der Kreiskommandanten:								
20,200	—	21,800	—	a. Besoldungen . . . . . I, 340	—	—	21,350	—	—	—	21,350	—
5,615	—	4,500	—	b. Taggelder . . . . . I, 341	—	—	5,248	50	—	—	5,248	50
2,263	17	2,600	—	2. Bureaukosten der Kreiskommandanten I, 344	—	—	2,738	89	—	—	2,738	89
37,277	70	37,000	—	3. Besoldungen der Sektionschefs . . I, 352	—	—	36,582	20	—	—	36,582	20
2,558	75	2,500	—	4. Rekrutenaushebung . . . . . I, 354	—	—	2,473	75	—	—	2,473	75
67,914	**62**	**68,400**	—		—	—	**68,393**	**34**	—	—	**68,393**	**34**
				H. Konfektion der Bekleidung und Ausrüstung.								
481,335	97	400,000	—	1. Anschaffungen und Arbeitslöhne . I, 384	147,027	81	592,726	90	—	—	445,699	09
344	95	500	—	2. Unfallversicherung der Arbeiter . . I, 368	—	—	491	05	—	—	491	05
20,915	—	25,000	—	3. Zins des Betriebskapitals . . . I, 368	—	—	27,560	80	—	—	27,560	80
5,250	—	5,250	—	4. Mietzins . . . . . I, 368	—	—	5,250	—	—	—	5,250	—
519,583	*77*	*445,050*	—	5. Lieferungen . . . . . I, 370	505,977	49	—	—	505,977	49	—	—
14,300	85	14,300	—	6. Betriebskosten . . . . . I, 368	—	—	17,035	40	—	—	17,035	40
2,563	—	—	—		**653,005**	**30**	**643,064**	**15**	**9,941**	**15**	—	—

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1896.

Rechnung 1895.		Voranschlag 1896.		Conten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				IV. Militär.								
				J. Aufbewahrung und Unterhalt des Kriegsmaterials.								
				1. Kriegskommissariat:								
12,796	19	12,000	—	a. Bekleidung und persönliche Ausrüstung . . . . . I, 378	49,362	85	62,659	87	—	—	13,297	02
13,550	*75*	*12,000*	—	b. Erlös von Kleidern . . . . I, 381	13,426	95	18	10	13,408	85	—	—
				2. Zeughaus:								
24,794	41	25,000	—	a. Persönliche Bewaffnung . . . I, 383	20,067	88	44,914	35	—	—	24,846	47
19,369	80	22,000	—	b. Korpsausrüstung . . . . . I, 386	15,410	10	37,367	51	—	—	21,957	41
2,505	55	2,500	—	c. Munition . . . . . I, 387	53	35	2,056	—	—	—	2,002	65
3,457	*05*	*500*	—	d. Erlös von Kriegsmaterial . . I, 388	5,532	20	3,798	65	1,733	55	—	—
6,516	51	6,500	—	3. Transporte . . . . . I, 393	304	15	6,748	75	—	—	6,444	60
4,176	55	5,500	—	4. Assekuranz . . . . . I, 394	723	30	3,651	72	—	—	2,928	42
18,730	—	20,430	—	5. Mietzinse . . . . . I, 394	6,570	—	25,220	—	—	—	18,650	—
6,772	15	—	—	(Landsturmausrüstung.)								
78,653	**36**	**81,430**	—		**111,450**	**78**	**186,434**	**95**	—	—	**74,984**	**17**
				K. Erlös von kantonalem Kriegsmaterial.								
1,525	*50*	*1,000*	—	1. Erlös von alten Kleidern . . . I, 395	1,503	—	—	—	1,503	—	—	—
16,423	—	*2,000*	—	2. Erlös von altem Kriegsmaterial . I, 396	8,663	10	—	—	8,663	10	—	—
17,948	***50***	***3,000***	—		**10,166**	**10**	—	—	**10,166**	**10**	—	—
				L. Verschiedene Militärausgaben.								
11,200	—	7,000	—	1. Schützenwesen . . . . . I, 398	6,963	05	13,963	05	—	—	7,000	—
1,000	—	1,000	—	2. Winkelriedstiftung . . . . . I, 399	—	—	1,000	—	—	—	1,000	—
9,226	78	—	—	3. Kantonale Militäraufgebote . . . I, 399	—	—	387	35	—	—	387	35
21,426	**78**	**8,000**	—		**6,963**	**05**	**15,350**	**40**	—	—	**8,387**	**35**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1896.

Rechnung 1895.		Voranschlag 1896.		Conten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				IV. Militär.								
24,667	80	22,100	—	A. Verwaltungskosten der Direktion	3	30	22,112	60	—	—	22,109	30
14,300	86	14,100	—	B. Kantonskriegskommissariat	17,167	20	28,524	15	—	—	11,356	95
13,186	35	13,700	—	C. Zeughausverwaltung	14,069	47	27,386	74	—	—	13,317	27
269	*27*	—	—	D. Zeughauswerkstätten	92,266	75	93,352	33	—	—	1,085	58
606	10	1,500	—	E. Depots in Dachsfelden und Langnau . .	1,558	10	2,830	—	—	—	1,271	90
47,614	77	35,500	—	F. Kasernenverwaltung	86,897	77	123,201	84	—	—	36,304	07
67,914	62	68,400	—	G. Kreisverwaltung	—	—	68,393	34	—	—	68,393	34
2,563	—	—	—	H. Konfektion der Bekleidung und Ausrüstung	653,005	30	643,064	15	9,941	15	—	—
78,653	36	81,430	—	J. Aufbewahrung und Unterhalt des Kriegsmaterials	111,450	78	186,434	95	—	—	74,984	17
17,948	*50*	*3,000*	—	K. Erlös von kantonalem Kriegsmaterial . .	10,166	10	—	—	10,166	10	—	—
21,426	78	8,000	—	L. Verschiedene Militärausgaben	6,963	05	15,350	40	—	—	8,387	35
252,715	**87**	**241,730**	—		**993,547**	**82**	**1,210,650**	**50**	—	—	**217,102**	**68**
				Weniger Ausgaben als veranschlagt . Fr. 24,627. 32								
				V. Kirchenwesen.								
				A. Verwaltungskosten der Direktion.								
189	80	300	—	1. Sekretariats- und Bureaukosten . . II, 401	—	—	297	70	—	—	297	70
189	**80**	**300**	—		—	—	**297**	**70**	—	—	**297**	**70**
				B. Protestantische Kirche.								
577,564	90	589,000	—	1. Besoldungen der Geistlichen . . . II, 404	—	—	585,006	25	—	—	585,006	25
3,729	65	4,900	—	2. Besoldungszulagen . . . . . II, 406	—	—	4,233	50	—	—	4,233	50
11,046	80	12,000	—	3. Wohnungsentschädigungen . . . II, 408	—	—	11,533	10	—	—	11,533	10
41,489	91	41,800	—	4. Beholzungskosten . . . . . II, 409	—	—	41,637	96	—	—	41,637	96
25,384	20	30,000	—	5. Leibgedinge . . . . . II, 410	—	—	24,757	90	—	—	24,757	90
4,600	—	4,600	—	6. Beiträge an Kollaturen und äußere Geistliche . . . . . II, 411	—	—	4,600	—	—	—	4,600	—
580	—	580	—	7. Beitrag an den reformierten Gottesdienst in Solothurn . . . . . II, 411	—	—	580	—	—	—	580	—
1,565	*15*	*1,500*	—	8. Beiträge an Pfarrbesoldungen . . II, 412	1,565	15	—	—	1,565	15	—	—
1,720	—	2,000	—	9. Theologische Prüfungskommission . II, 413	530	—	2,365	50	—	—	1,835	50
159,480	—	159,390	—	10. Mietzinse . . . . . II, 412	—	—	159,390	—	—	—	159,390	—
824,030	**31**	**842,770**	—		**2,095**	**15**	**834,104**	**21**	—	—	**832,009**	**06**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1896.

Rechnung 1895.		Voranschlag 1896.		Conten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				V. Kirchenwesen.								
				C. Katholische Kirche.								
133,205	30	134,500	—	1. Besoldungen der Geistlichen . . . II, 419	—	—	131,035	—	—	—	131,035	—
2,080	—	2,100	—	2. Besoldungszulagen . . . . . II, 416	—	—	2,100	—	—	—	2,100	—
4,951	20	6,000	—	3. Leibgedinge . . . . . II, 416	—	—	5,585	15	—	—	5,585	15
1,800	—	1,800	—	4. Wohnungsentschädigungen . . . II, 417	—	—	1,800	—	—	—	1,800	—
4,615	—	4,615	—	5. Beitrag an die Besoldung der Bischöfe II, 417	—	—	4,615	—	—	—	4,615	—
301	—	400	—	6. Theologische Prüfungskommission . II, 418	345	—	311	10	33	90	—	—
—	—	2,000	—	7. Kirchenbau in Bressaucourt . . . II, 419	—	—	2,000	—	—	—	2,000	—
146,952	**50**	**151,415**	—		**345**	—	**147,446**	**25**	—	—	**147,101**	**25**
189	80	300	—	**A. Verwaltungskosten der Direktion** . . .	—	—	297	70	—	—	297	70
824,030	31	842,770	—	**B. Protestantische Kirche**	2,095	15	834,104	21	—	—	832,009	06
146,952	50	151,415	—	**C. Katholische Kirche**	345	—	147,446	25	—	—	147,101	25
971,172	**61**	**994,485**	—		**2,440**	**15**	**981,848**	**16**	—	—	**979,408**	**01**
				Weniger Ausgaben als veranschlagt . Fr. 15,076. 99								
				VI. Erziehung.								
				A. Verwaltungskosten der Direktion und der Synode.								
4,500	—	4,500	—	1. Besoldung des Sekretärs . . . . II, 420	—	—	4,500	—	—	—	4,500	—
7,046	75	7,500	—	2. Besoldungen der Angestellten . . II, 421	—	—	7,700	—	—	—	7,700	—
7,520	57	7,500	—	3. Bureaukosten . . . . . II, 426	117	85	7,361	20	—	—	7,243	35
3,630	—	3,630	—	4. Mietzinse . . . . . II, 426	—	—	3,630	—	—	—	3,630	—
6,002	20	6,000	—	5. Prüfungskosten, Experten, Reisekosten II, 433	4,306	40	10,370	85	—	—	6,064	45
2,799	80	5,000	—	6. Synodalkosten . . . . . II, 457	—	—	5,032	35	—	—	5,032	35
31,499	**32**	**34,130**	—		**4,424**	**25**	**38,594**	**40**	—	—	**34,170**	**15**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1896.

Rechnung 1895.		Voranschlag 1896.		Conten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				VI. Erziehung.								
				B. Hochschule und Tierarzneischule.								
				a. Hochschule.								
240,390	—	243,580	—	1. Besoldungen der Professoren und Honorare der Dozenten . . . . II, 442	4,490	—	245,008	64	—	—	240,518	64
9,525	—	11,400	—	2. Pensionen . . . . . II, 443	—	—	11,400	—	—	—	11,400	—
19,308	30	22,000	—	3. Besoldungen der Assistenten . . II, 446	—	—	19,600	—	—	—	19,600	—
20,622	35	21,600	—	4. Besoldungen der Angestellten . . II, 451	—	—	20,720	—	—	—	20,720	—
26,044	59	26,000	—	5.[a] Verwaltungskosten (Mobiliar, Beheizung ꝛc.) . . . . . II, 455	—	—	28,284	15	—	—	28,284	15
35	65	—	—	5.[b] Physiologisches Institut, Einrichtungskosten . . . . . II, 459	—	—	11,449	50	—	—	11,449	50
3,264	94	—	—	(Zoologisches Institut, Einrichtungskosten.)								
69,095	—	74,470	—	6. Mietzinse . . . . . II, 457	—	—	74,470	—	—	—	74,470	—
				7. Lehrmittel und Subsidiaranstalten:								
9,000	—	10,000	—	a. Bibliotheken . . . . . II, 460	—	—	10,000	—	—	—	10,000	—
9,539	25			b. Poliklinische Anstalt . . . . II, 461	—	—	6,719	45	—	—	6,719	45
2,651	01			c. Chirurgische Klinik . . . . II, 500	—	—	4,933	70	—	—	4,933	70
1,504	09			d. Medizinische Klinik . . . . II, 465	—	—	1,475	71	—	—	1,475	71
5,093	39			e. Anatomisches Institut . . . II, 468	—	—	4,810	40	—	—	4,810	40
2,006	25			f. Physiologisches Institut . . . II, 470	—	—	1,962	30	—	—	1,962	30
1,647	27			g. Augenheilkunde . . . . . II, 472	—	—	1,426	33	—	—	1,426	33
279	25			h. Otiatrisch-laryngol. Institut . II, 473	—	—	197	37	—	—	197	37
3,494	67			i. Pathologische Anstalt . . . II, 478	—	—	3,582	80	—	—	3,582	80
2,498	17			k. Medizin.-chemisches Institut . II, 477	—	—	2,362	50	—	—	2,362	50
2,562	28			l. Bacteriologische Anstalt . . . II, 481	—	—	4,314	64	—	—	4,314	64
5,732	54	50,000	—	m. Organische Chemie . . . . II, 484	—	—	3,504	95	—	—	3,504	95
3,507	75			n. Unorganische Chemie . . . . II, 487	—	—	3,483	32	—	—	3,483	32
3,974	40			o. Physikalisches Kabinet und tellurisches Observatorium . . . II, 489	—	—	2,577	76	—	—	2,577	76
612	25			p. Mineralogische Sammlung . . II, 490	—	—	625	32	—	—	625	32
1,270	70			q. Zoologische Sammlung . . . II, 491	—	—	2,214	40	—	—	2,214	40
3,199	75			r. Pharmaceutisches Institut . . II, 494	—	—	3,970	65	—	—	3,970	65
722	35			s. Pharmakologisches Institut . . II, 495	—	—	594	—	—	—	594	—
444	45			t. Hygienisches Institut . . . . II, 496	—	—	45	50	—	—	45	50
996	50			u. Dermatologisches Institut . . II, 497	—	—	949	75	—	—	949	75
206	90			v. Geographisches Institut . . . II, 499	—	—	197	25	—	—	197	25
				8. Landwirtschaftlich-chemische Versuchs- und Kontrollstation:								
4,000	—	4,000	—	a. Besoldung des Adjunkten . . II, 501	—	—	4,000	—	—	—	4,000	—
3,000	—	3,000	—	b. Besoldung des Assistenten . . II, 501	—	—	3,000	—	—	—	3,000	—
720	—	720	—	c. Besoldung des Abwarts . . . II, 502	—	—	720	—	—	—	720	—
2,494	98	1,000	—	d. Apparate und Chemikalien . . II, 504	—	—	2,960	69	—	—	2,960	69
4,266	*50*	*2,720*	—	e. Kontrollgebühren . . . . . II, 505	4,786	70	—	—	4,786	70	—	—
6,000	—	*6,000*	—	f. Beitrag der landwirtschaftlichen Schule . . . . . II, 505	6,000	—	—	—	6,000	—	—	—
449,177	53	459,050	—	Uebertrag	15,276	70	481,561	08	—	—	466,284	38

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1896.

Rechnung 1895.		Voranschlag 1896.		Conten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				VI. Erziehung.								
				B. Hochschule und Tierarzneischule.								
				a. Hochschule.								
449,177	53	459,050	—	Uebertrag	15,276	70	481,561	08	—	—	466,284	38
				9. Botanischer Garten: II, 506								
10,489	82	10,500	—	a. Betriebsrechnung	242	20	10,715	23				
4,730	—	4,730	—	b. Pachtzins	—	—	4,730	—	—	—	14,203	03
1,000	—	*1,000*	—	c. Beitrag des Burgerrates von Bern . . .	1,000	—	—	—				
5,015	—	*2,500*	—	10. Matrikelgelder . . . . . II, 507	2,112	50	—	—	2,112	50	—	—
2,500	—	*2,500*	—	11. Beitrag der Einwohnergemeinde Bern an die poliklinische Anstalt II, 507	2,500	—	—	—	2,500	—	—	—
131,240	—	131,740	—	12. Beitrag an die Kliniken im Inselspital . . . . . II, 507	—	—	131,740	—	—	—	131,740	—
587,122	**35**	**600,020**	—		**21,131**	**40**	**628,746**	**31**	—	—	**607,614**	**91**
				b. Tierarzneischule.								
25,762	50	25,800	—	13. Besoldungen der Professoren und Honorare der Dozenten . . . II, 508	—	—	25,762	50	—	—	25,762	50
3,799	80	3,800	—	14. Besoldungen der Assistenten . . II, 510	—	—	3,900	—	—	—	3,900	—
2,899	85	3,450	—	15. Besoldungen der Angestellten . . II, 512	—	—	3,350	—	—	—	3,350	—
5,015	45	5,500	—	16.[a] Verwaltungskosten . . . . . II, 514	—	—	5,586	65	—	—	5,586	65
24	*63*	—	—	(Einrichtungskosten.)								
10,935	53	—	—	16.[b] Pathologisches Institut, Einrichtungskosten . . . . . II, 516	—	—	2,855	—	—	—	2,855	—
—	—	—	—	16.[c] Stationäre Klinik, Einrichtungskosten . . . . . II, 517	244	20	7,114	45	—	—	6,870	25
8,979	72	—	—	(Anatomisches Institut, Einrichtungskosten.)								
4,965	25	—	—	(Hufbeschlaganstalt, Einrichtungskosten.)								
8,025	—	8,020	—	17. Mietzinse . . . . . II, 515	—	—	8,020	—	—	—	8,020	—
				18. Lehrmittel:								
2,879	71			a. Anatomie . . . . . II, 520	—	—	2,556	26	—	—	2,556	26
615	70			b. Physiologie . . . . . II, 521	—	—	525	97	—	—	525	97
1,143	70			c. Bibliothek . . . . . II, 518	—	—	1,192	45	—	—	1,192	45
1,753	20			d. Pathologische Anatomie . . II, 523	—	—	2,254	17	—	—	2,254	17
1,941	55	11,000	—	e. Ambulatorische Klinik und Operationslehre . . . . . II, 525	1,230	—	3,273	30	—	—	2,043	30
1,986	65			f. Apotheke . . . . . II, 528	1,689	35	3,674	45	—	—	1,985	10
840	65			g. Stationäre Klinik . . . . II, 526	—	—	742	65	—	—	742	65
620	25			h. Tierzucht . . . . . II, 529	365	90	930	60	—	—	564	70
3,174	*50*	*3,600*	—	19. Schulgelder . . . . . II, 530	3,420	—	—	—	3,420	—	—	—
—	—	*500*	—	20. Tierspital . . . . . II, 531	4,556	21	—	—	4,556	21	—	—
78,965	**38**	**53,470**	—		**11,505**	**66**	**71,738**	**45**	—	—	**60,232**	**79**
587,122	35	600,020	—	a. Hochschule	21,131	40	628,746	31	—	—	607,614	91
78,965	38	53,470	—	b. Tierarzneischule	11,505	66	71,738	45	—	—	60,232	79
666,087	**73**	**653,490**	—		**32,637**	**06**	**700,484**	**76**	—	—	**667,847**	**70**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1896.

Rechnung 1895.		Voranschlag 1896.		Conten und Rechnungsrubriken.		Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.			Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.									
				VI. Erziehung.									
				C. Mittelschulen.									
4,900	—	4,900	—	1. Kantonsschule Bern, Pensionen	II, 532	—	—	4,900	—	—	—	4,900	—
42,500	—	42,500	—	2. Kantonsschule Pruntrut, Beitrag	II, 532	—	—	42,500	—	—	—	42,500	—
156,886	80	160,000	—	3. Staatsbeiträge an Gymnasien und Progymnasien	II, 533	8,393	25	158,894	20	—	—	150,500	95
346,186	65	358,000	—	4. Staatsbeiträge an Sekundarschulen	II, 541	430	95	369,999	75	—	—	369,568	80
5,200	—	5,200	—	5. Inspektion	II, 542	—	—	5,200	—	—	—	5,200	—
25,418	70	28,000	—	6. Pensionen für Sekundarlehrer	II, 545	—	—	29,375	—	—	—	29,375	—
6,914	20	7,000	—	7. Stipendien	II, 547	1,450	—	7,600	—	—	—	6,150	—
588,006	**35**	**605,600**	—			**10,274**	**20**	**618,468**	**95**	—	—	**608,194**	**75**
				D. Primarschulen.									
868,435	35	911,200	—	1. Ordentliche Staatszulagen an Lehrerbesoldungen	II, 553	150	—	906,936	26	—	—	906,786	26
99,200	—	100,000	—	2. Außerordentliche Staatszulagen an arme Gemeinden	II, 558	—	—	99,819	90	—	—	99,819	90
71,863	50	72,000	—	3. Leibgedinge	II, 562	320	—	83,151	45	—	—	82,831	45
10,662	50	11,000	—	4. Beiträge an Gemeindeoberschulen	II, 563	58	35	12,752	40	—	—	12,694	05
15,008	37	15,000	—	5. Beiträge an Lehrmittel und Bibliotheken	II, 567	212	40	15,230	90	—	—	15,018	50
27,479	30	30,000	—	6. Beiträge an Schulhausbauten	II, 569	90	45	17,314	25	—	—	17,223	80
101,948	80	102,000	—	7. Mädchenarbeitsschulen	II, 571	109	70	104,249	05	—	—	104,139	35
1,323	50	1,400	—	8. Turnunterricht	II, 573	—	—	1,400	—	—	—	1,400	—
49,855	—	49,600	—	9. Schulinspektoren	II, 575	—	—	49,600	—	—	—	49,600	—
3,180	75	5,000	—	10. Abteilungsweiser Unterricht	II, 577	—	—	4,364	20	—	—	4,364	20
1,800	—	1,800	—	11. Handfertigkeitsunterricht	II, 580	—	—	1,800	—	—	—	1,800	—
5,602	47	10,000	—	12. Lehrmittel für arme Schüler	II, 583	—	—	6,752	02	—	—	6,752	02
7,083	95	12,000	—	13. Fortbildungsschule	II, 586	892	—	22,255	25	—	—	21,363	25
5,214	—	7,000	—	14. Stellvertretung kranker Lehrer	II, 746	11,538	23	17,322	40	—	—	5,784	17
1,268,657	**49**	**1,328,000**	—			**13,371**	**13**	**1,342,948**	**08**	—	—	**1,329,576**	**95**
				E. Lehrerbildungsanstalten.									
				1. Seminar Hofwyl.									
5,915	27	5,900	—	a. Verwaltung		—	—	6,231	50	—	—	6,231	50
26,046	05	28,200	—	b. Unterricht		3,129	45	31,290	52	—	—	28,161	07
20,462	71	20,900	—	c. Nahrung		1,392	94	21,616	81	—	—	20,223	87
8,271	27	8,440	—	d. Verpflegung		119	30	9,252	98	—	—	9,133	68
6,405	—	6,400	—	e. Mietzins		—	—	6,400	—	—	—	6,400	—
165	*45*	*440*	—	f. Landwirtschaft		941	90	716	30	225	60	—	—
480	20	—	—	g. Inventarvermehrung		375	20	850	85	—	—	475	65
16,441	*25*	*13,800*	—	h. Kostgelder und Stipendien für Externe		16,318	75	14,905	75	1,413	—	—	—
14,967	25	12,500	—										
65,941	**05**	**68,100**	—		II, 594	**22,277**	**54**	**91,264**	**71**	—	—	**68,987**	**17**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1896.

Rechnung 1895.		Voranschlag 1896.		Conten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				VI. Erziehung.								
				E. Lehrerbildungsanstalten.								
				2. Seminar Pruntrut.								
4,408	55	4,300	—	a. Verwaltung	117	50	4,862	10	—	—	4,744	60
18,769	99	19,350	—	b. Unterricht	400	—	21,971	68	—	—	21,571	68
11,472	98	12,000	—	c. Nahrung	753	25	13,152	47	—	—	12,399	22
4,774	95	5,750	—	d. Verpflegung	288	80	5,327	40	—	—	5,038	60
33	*15*	—	—	e. Landwirtschaft	468	45	546	65	—	—	78	20
2,175	45	—	—	f. Inventarverminderung	1,997	—	830	05	1,166	95	—	—
7,775	—	*8,000*	—	g. Kostgelder und Stipendien für Externe	8,937	50	4,836	60	4,100	90	—	—
4,899	30	6,000	—									
38,693	**07**	**39,400**	—	II, 594	**12,962**	**50**	**51,526**	**95**	—	—	**38,564**	**45**
				3. Seminar Hindelbank.								
236	90	250	—	a. Verwaltung	—	—	261	57	—	—	261	57
7,297	89	7,400	—	b. Unterricht	—	—	7,278	88	—	—	7,278	88
13,249	73	13,380	—	c. Nahrung	—	—	13,576	04	—	—	13,576	04
1,725	50	1,800	—	d. Verpflegung	251	60	2,184	10	—	—	1,932	50
755	—	750	—	e. Mietzins	—	—	750	—	—	—	750	—
34	—	—	—	f. Inventarverminderung	507	—	—	—	507	—	—	—
6,580	—	*6,380*	—	g. Kostgelder	6,800	—	—	—	6,800	—	—	—
16,719	**02**	**17,200**	—	II, 594	**7,558**	**60**	**24,050**	**59**	—	—	**16,491**	**99**
				4. Seminar Delsberg.								
3,425	25	3,500	—	a. Verwaltung	—	—	3,472	75	—	—	3,472	75
4,363	12	4,250	—	b. Unterricht	—	—	4,203	18	—	—	4,203	18
11,700	—	11,600	—	c. Nahrung	—	—	11,591	55	—	—	11,591	55
3,418	60	3,500	—	d. Verpflegung	13	50	4,164	98	—	—	4,151	48
2,305	—	2,300	—	e. Mietzins	—	—	2,300	—	—	—	2,300	—
9	—	—	—	f. Landwirtschaft	—	—	—	—	—	—	—	—
106	*50*	—	—	g. Inventarvermehrung	—	—	13	50	—	—	13	50
4,500	—	*4,500*	—	h. Kostgelder	5,212	50	—	—	5,212	50	—	—
20,614	**47**	**20,650**	—	II, 594	**5,226**	—	**25,745**	**96**	—	—	**20,519**	**96**
				5. Wiederholungskurse und Pensionen.								
1,500	—	1,500	—	a. Seminarlehrer-Pensionen . . II, 595	—	—	1,500	—	—	—	1,500	—
1,500	—	**1,500**	—		—	—	**1,500**	—	—	—	**1,500**	—

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1896.

Rechnung 1895.		Voranschlag 1896.		Conten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
				Laufende Verwaltung.								
				VI. Erziehung.								
				E. Lehrerbildungsanstalten.								
65,941	05	68,100	—	1. Seminar Hofwyl	22,277	54	91,264	71	—	—	68,987	17
38,693	07	39,400	—	2. Seminar Pruntrut	12,962	50	51,526	95	—	—	38,564	45
16,719	02	17,200	—	3. Seminar Hindelbank	7,558	60	24,050	59	—	—	16,491	99
20,614	47	20,650	—	4. Seminar Delsberg	5,226	—	25,745	96	—	—	20,519	96
1,500	—	1,500	—	5. Wiederholungskurse und Pensionen .	—	—	1,500	—	—	—	1,500	—
143,467	**61**	**146,850**	—		**48,024**	**64**	**194,088**	**21**	—	—	**146,063**	**57**
				F. Taubstummenanstalten.								
				1. Taubstummenanstalt Münchenbuchsee.								
3,461	20	3,620	—	a. Verwaltung	—	—	3,361	45	—	—	3,361	45
5,819	40	5,700	—	b. Unterricht	—	—	5,864	92	—	—	5,864	92
16,000	65	15,580	—	c. Nahrung	575	20	16,839	75	—	—	16,264	55
9,052	30	7,745	—	d. Verpflegung	475	90	10,035	25	—	—	9,559	35
5,055	—	5,055	—	e. Mietzins	—	—	5,050	—	—	—	5,050	—
1,052	*11*	*600*	—	f. Gewerbe	5,595	35	4,331	22	1,264	13	—	—
960	*60*	*700*	—	g. Landwirtschaft	4,760	30	3,508	90	1,251	40	—	—
521	*09*	—	—	h. Inventarverminderung	1,701	42	1,360	50	340	92	—	—
9,010	—	*8,900*	—	i. Kostgelder	9,955	—	—	—	9,955	—	—	—
27,844	**75**	**27,500**	—	II, 596	**23,063**	**17**	**50,351**	**99**	—	—	**27,288**	**82**
				2. Taubstummenanstalt Wabern.								
3,500	—	3,500	—	Beitrag des Staates	—	—	3,500	—	—	—	3,500	—
3,500	—	**3,500**	—	II, 596	—	—	**3,500**	—	—	—	**3,500**	—
27,844	75	27,500	—	1. Taubstummenanstalt Münchenbuchsee	23,063	17	50,351	99	—	—	27,288	82
3,500	—	3,500	—	2. Taubstummenanstalt Wabern . . .	—	—	3,500	—	—	—	3,500	—
31,344	**75**	**31,000**	—		**23,063**	**17**	**53,851**	**99**	—	—	**30,788**	**82**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1896.

Rechnung 1895.		Voranschlag 1896.		Conten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
				Laufende Verwaltung.								
				VI. Erziehung.								
				G. Kunst.								
43,350	—	10,000	—	1. Historisches Museum . . . . . II, 597	—	—	10,000	—	—	—	10,000	—
6,000	—	6,000	—	2. Kunstschule . . . . . II, 597	—	—	6,000	—	—	—	6,000	—
3,000	—	3,000	—	3. Kunstmuseum, Betriebskosten . . II, 597	—	—	3,000	—	—	—	3,000	—
2,000	—	2,000	—	4. Akademische Kunstsammlung . . II, 598	—	—	9,500	—	—	—	9,500	—
3,500	—	3,500	—	5. Musikschule . . . . . II, 598	—	—	3,500	—	—	—	3,500	—
1,000	—	1,000	—	6. Stadttheater . . . . . II, 598	—	—	1,000	—	—	—	1,000	—
500	—	500	—	7. Schweizerisches Idiotikon . . . II, 599	—	—	500	—	—	—	500	—
300	—	300	—	8. Schweizerische Bibliographie . . II, 599	—	—	300	—	—	—	300	—
59,650	—	**26,300**	—		—	—	**33,800**	—	—	—	**33,800**	—
				H. Bekämpfung des Alkoholismus.								
8,000	—	*8,000*	—	1. Zuschuß aus dem Alkoholzehntel . II, 602	8,000	—	—	—	8,000	—	—	—
8,000	—	7,000	—	2. Speisung armer Schulkinder . . II, 600	—	—	6,750	—	—	—	6,750	—
—	—	1,000	—	3. Kinderhorte und Volksschriften . . II, 602	—	—	1,250	—	—	—	1,250	—
—	—	—	—		**8,000**	—	**8,000**	—	—	—	—	—
—	—	—	—	**J. Pestalozzifeier** . . II, 603	—	—	4,224	95	—	—	4,224	95
—	—	—	—		—	—	**4,224**	**95**	—	—	**4,224**	**95**
—	—	—	—	**K. Landesausstellung in Genf** II, 752	232	95	5,535	25	—	—	5,302	30
—	—	—	—		**232**	**95**	**5,535**	**25**	—	—	**5,302**	**30**
31,499	32	34,130	—	**A. Verwaltungskosten der Direktion u. der Synode**	4,424	25	38,594	40	—	—	34,170	15
666,087	73	653,490	—	**B. Hochschule und Tierarzneischule**	32,637	06	700,484	76	—	—	667,847	70
588,006	35	605,600	—	**C. Mittelschulen**	10,274	20	618,468	95	—	—	608,194	75
1,268,657	49	1,328,000	—	**D. Primarschulen**	13,371	13	1,342,948	08	—	—	1,329,576	95
143,467	61	146,850	—	**E. Lehrerbildungsanstalten**	48,024	64	194,088	21	—	—	146,063	57
31,344	75	31,000	—	**F. Taubstummenanstalten**	23,063	17	53,851	99	—	—	30,788	82
59,650	—	26,300	—	**G. Kunst**	—	—	33,800	—	—	—	33,800	—
—	—	—	—	**H. Bekämpfung des Alkoholismus**	8,000	—	8,000	—	—	—	—	—
—	—	—	—	**J. Pestalozzifeier**	—	—	4,224	95	—	—	4,224	95
—	—	—	—	**K. Landesausstellung in Genf**	232	95	5,535	25	—	—	5,302	30
25,000	—	—	—	**(Reserve für außerordentliche Ausgaben.)**								
2,813,713	**25**	**2,825,370**	—		**140,027**	**40**	**2,999,996**	**59**	—	—	**2,859,969**	**19**
				Mehr Ausgaben als veranschlagt . Fr. 34,599. 19								

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1896.

Rechnung 1895.		Voranschlag 1896.		Conten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
				Laufende Verwaltung.								
				VII. Gemeindewesen.								
				A. Verwaltungskosten der Direktion des Gemeindewesens.								
4,000	—	4,200	—	1. Besoldung des Sekretärs . . . II, 606	—	—	4,200	—	—	—	4,200	—
2,400	—	2,600	—	2. Besoldung des Angestellten . . . II, 607	—	—	2,600	—	—	—	2,600	—
1,448	95	1,500	—	3. Bureaukosten . . . . . II, 609	—	—	1,500	45	—	—	1,500	45
870	—	870	—	4. Mietzinse . . . . . II, 609	—	—	870	—	—	—	870	—
8,718	95	9,170	—		—	—	9,170	45	—	—	9,170	45
				Mehr Ausgaben als veranschlagt . . . . Rp. 45								
				VIII.a Armenwesen des ganzen Kantons.								
				A. Verwaltungskosten der Direktion des Armenwesens.								
4,200	—	4,200	—	1. Besoldung des Sekretärs . . . II, 610	—	—	4,200	—	—	—	4,200	—
7,350	—	7,600	—	2. Besoldungen der Angestellten . . II, 611	—	—	7,560	—	—	—	7,560	—
3,331	35	3,500	—	3. Bureaukosten . . . . . II, 613	—	—	3,904	40	—	—	3,904	40
635	—	640	—	4. Mietzinse . . . . . II, 615	—	—	640	—	—	—	640	—
4,930	—	—	—	5. Armengesetz, Vorarbeiten . . . II, 615	—	—	3,280	—	—	—	3,280	—
20,446	35	15,940	—		—	—	19,584	40	—	—	19,584	40

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1896.

Rechnung 1895.		Voranschlag 1896.		Conten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
				Laufende Verwaltung.								
				VIII.a Armenwesen des ganzen Kantons.								
				B. Rettungsanstalten.								
				1. Rettungsanstalt Landorf.								
2,474	63	2,550	—	a. Verwaltung	1	70	2,966	—	—	—	2,964	30
2,784	85	2,300	—	b. Unterricht	31	—	2,188	08	—	—	2,157	08
11,431	43	12,000	—	c. Nahrung	535	40	12,513	26	—	—	11,977	86
6,721	21	6,050	—	d. Verpflegung	1,747	85	8,850	80	—	—	7,102	95
2,150	—	2,150	—	e. Mietzinse	—	—	2,150	—	—	—	2,150	—
4,513	*79*	*3,150*	—	f. Landwirtschaft	15,937	34	12,892	09	3,045	25	—	—
1,893	50	—	—	g. Inventarverminderung	1,131	—	997	—	134	—	—	—
8,000	—	*6,900*	—	h. Kostgelder	9,613	—	1,360	—	8,253	—	—	—
14,941	**83**	**15,000**	—	II, 616	**28,997**	**29**	**43,917**	**23**	—	—	**14,919**	**94**
				2. Rettungsanstalt Aarwangen.								
2,635	94	2,565	—	a. Verwaltung	—	—	2,638	82	—	—	2,638	82
2,317	84	2,800	—	b. Unterricht	—	—	2,265	40	—	—	2,265	40
12,180	34	10,805	—	c. Nahrung	941	51	13,360	05	—	—	12,418	54
5,416	20	6,000	—	d. Verpflegung	593	65	6,000	30	—	—	5,406	65
2,035	—	1,730	—	e. Mietzinse	—	—	1,730	—	—	—	1,730	—
2,441	*75*	*3,000*	—	f. Landwirtschaft	11,873	24	9,871	53	2,001	71	—	—
574	*50*	—	—	g. Inventarverminderung	2,334	—	1,356	50	977	50	—	—
7,505	—	*6,900*	—	h. Kostgelder	8,625	—	1,180	—	7,445	—	—	—
14,064	**07**	**14,000**	—	II, 616	**24,367**	**40**	**38,402**	**60**	—	—	**14,035**	**20**
				3. Rettungsanstalt Erlach.								
2,576	07	2,500	—	a. Verwaltung	—	—	2,545	36	—	—	2,545	36
2,016	22	2,300	—	b. Unterricht	53	—	2,298	94	—	—	2,245	94
14,697	64	13,000	—	c. Nahrung	91	30	15,009	41	—	—	14,918	11
5,113	33	5,600	—	d. Verpflegung	1,207	70	7,407	68	—	—	6,199	98
3,300	—	3,300	—	e. Mietzinse	—	—	3,300	—	—	—	3,300	—
9,566	*88*	*4,400*	—	f. Landwirtschaft	21,223	32	12,606	60	8,616	72	—	—
1,166	50	—	—	g. Inventarverminderung	1,499	—	1,287	—	212	—	—	—
8,090	—	*6,800*	—	h. Kostgelder	9,833	10	1,403	—	8,430	10	—	—
11,212	**88**	**15,500**	—	II, 616	**33,907**	**42**	**45,857**	**99**	—	—	**11,950**	**57**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1896.

Rechnung 1895.		Voranschlag 1896.		Conten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
				Laufende Verwaltung.								
				VIII.a Armenwesen des ganzen Kantons.								
				B. Rettungsanstalten.								
				4. Rettungsanstalt Kehrsatz.								
2,507	74	2,700	—	a. Verwaltung	5	60	2,765	41	—	—	2,759	81
2,001	25	2,000	—	b. Unterricht	—	—	2,051	67	—	—	2,051	67
11,776	86	10,950	—	c. Nahrung	2,743	85	15,164	36	—	—	12,420	51
4,419	72	5,590	—	d. Verpflegung	3,023	50	9,135	96	—	—	6,112	46
2,910	—	2,560	—	e. Mietzinse	—	—	2,560	—	—	—	2,560	—
2,274	*50*	*500*	—	f. Landwirtschaft	13,972	40	12,269	60	1,702	80	—	—
3,156	15	—	—	g. Inventarverminderung	2,301	50	2,035	70	265	80	—	—
9,043	*70*	*8,000*	—	h. Kostgelder	10,422	50	1,505	—	8,917	50	—	—
15,453	**52**	**15,300**	—	II, 616	**32,469**	**35**	**47,487**	**70**	—	—	**15,018**	**35**
14,941	83	15,000	—	1. Rettungsanstalt Landorf . . .	28,997	29	43,917	23	—	—	14,919	94
14,064	07	14,000	—	2. Rettungsanstalt Aarwangen . .	24,367	40	38,402	60	—	—	14,035	20
11,212	88	15,500	—	3. Rettungsanstalt Erlach	33,907	42	45,857	99	—	—	11,950	57
15,453	52	15,300	—	4. Rettungsanstalt Kehrsatz . . .	32,469	35	47,487	70	—	—	15,018	35
55,672	**30**	**59,800**	—		**119,741**	**46**	**175,665**	**52**	—	—	**55,924**	**06**
				C. Bezirksarmenanstalten.								
3,000	—	3,000	—	1. Orphelinat in Saignelégier . . II, 617	—	—	3,000	—	—	—	3,000	—
4,000	—	4,000	—	2. Hospice des pauvres in Pruntrut II, 617	—	—	4,000	—	—	—	4,000	—
2,792	50	3,000	—	3. Armenanstalt von Courtelary . . II, 617	—	—	2,883	15	—	—	2,883	15
2,447	50	2,500	—	4. Armenanstalt in Wangen . . . II, 617	—	—	2,773	75	—	—	2,773	75
3,245	—	3,500	—	5. Armenanstalt von Konolfingen . II, 618	—	—	2,991	25	—	—	2,991	25
2,550	75	2,500	—	6. Armenanstalt im Steinhölzli . . II, 618	—	—	2,638	50	—	—	2,638	50
3,027	50	3,000	—	7. Orphelinat in Delsberg . . . II, 618	—	—	3,498	25	—	—	3,498	25
21,063	**25**	**21,500**	—		—	—	**21,784**	**90**	—	—	**21,784**	**90**
				D. Verschiedene Unterstützungen.								
17,007	50	18,000	—	1. Berufsstipendien . . . . . II, 622	—	—	20,767	50	—	—	20,767	50
35,466	40	12,000	—	2. Spenden an Irre, Gebrechliche und Kranke . . . . . II, 626	—	—	12,001	70	—	—	12,001	70
7,412	45	10,500	—	3. Spenden an Unheilbare . . . . II, 632	—	—	10,427	35	—	—	10,427	35
2,500	—	2,500	—	4. Beiträge an Hülfsgesellschaften . . II, 632	—	—	2,500	—	—	—	2,500	—
62,386	**35**	**43,000**	—		—	—	**45,696**	**55**	—	—	**45,696**	**55**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1896.

Rechnung 1895.		Voranschlag 1896.		Conten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
				Laufende Verwaltung.								
				VIII.a Armenwesen des ganzen Kantons.								
				E. Bekämpfung des Alkoholismus.								
41,084	—	*39,000*	—	1. Zuschuß aus dem Alkoholzehntel . II, 640	39,016	—	—	—	39,016	—	—	—
30,004	—	28,000	—	2. Beiträge an Gemeinden (inbegriffen Kostgeldbeiträge für Zöglinge in Rettungsanstalten) . . . . . II, 637	—	—	28,016	—	—	—	28,016	—
6,080	—	6,000	—	3. Beiträge an Vereine und Anstalten II, 639	—	—	6,000	—	—	—	6,000	—
5,000	—	5,000	—	4. Beiträge für Naturalverpflegung von Durchreisenden . . . . . II, 640	—	—	5,000	—	—	—	5,000	—
—	—	—	—		39,016	—	39,016	—	—	—	—	—
20,446	35	15,940	—	**A. Verwaltungskosten der Direktion des Armenwesens**	—	—	19,584	40	—	—	19,584	40
55,672	30	59,800	—	**B. Rettungsanstalten**	119,741	46	175,665	52	—	—	55,924	06
21,063	25	21,500	—	**C. Bezirksarmenanstalten**	—	—	21,784	90	—	—	21,784	90
62,386	35	43,000	—	**D. Verschiedene Unterstützungen**	—	—	45,696	55	—	—	45,696	55
—	—	—	—	**E. Bekämpfung des Alkoholismus**	39,016	—	39,016	—	—	—	—	—
159,568	**25**	**140,240**	—		**158,757**	**46**	**301,747**	**37**	—	—	**142,989**	**91**
				Mehr Ausgaben als veranschlagt . . Fr. 2,749. 91								

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1896.

Rechnung 1895.		Voranschlag 1896.		Conten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
				Laufende Verwaltung.								
				VIII.b Armenwesen des alten Kantons.								
				A. Notarmenpflege.								
423,834	79	420,000	—	1. Beiträge an die Gemeinden . . . II, 643	200	—	420,791	05	—	—	420,591	05
158,543	35	150,000	—	2. Unterstützung auswärtiger Notarmen II, 656	1,904	30	185,129	15	—	—	183,224	85
3,516	35	5,000	—	3. Armeninspektoren . . . . . II, 660	—	—	3,391	35	—	—	3,391	35
585,894	**49**	**575,000**	—		**2,104**	**30**	**609,311**	**55**	—	—	**607,207**	**25**
				B. Verpflegungsanstalten.								
				1. Verpflegungsanstalt Frienisberg.								
5,150	05	4,610	—	a. Verwaltung	—	—	4,879	05	—	—	4,879	05
214	—	210	—	b. Unterricht	9	—	204	35	—	—	195	35
44,174	—	59,800	—	c. Nahrung	1,563	05	59,649	30	—	—	58,086	25
19,089	85	20,900	—	d. Verpflegung	10,504	50	36,975	60	—	—	26,471	10
5,995	—	5,070	—	e. Mietzins	—	—	5,070	—	—	—	5,070	—
4,770	*40*	*3,770*	—	f. Gewerbe	31,862	10	23,555	90	8,306	20	—	—
10,958	*75*	*8,000*	—	g. Landwirtschaft	56,860	85	47,530	85	9,330	—	—	—
2,243	*55*	—	—	h. Inventarvermehrung	1,370	90	13,915	95	—	—	12,545	05
45,079	*20*	*65,000*	—	i. Kostgelder	65,077	50	218	—	64,859	50	—	—
11,571	—	**13,820**	—	II, 661	**167,247**	**90**	**191,999**	—	—	—	**24,751**	**10**
				2. Verpflegungsanstalt Hindelbank.								
3,999	32	—	—	a. Verwaltung	12	80	1,680	92	—	—	1,668	12
205	—	—	—	b. Unterricht	—	—	—	—	—	—	—	—
21,998	56	—	—	c. Nahrung	308	45	606	45	—	—	298	—
8,291	13	—	—	d. Verpflegung	15,621	60	16,901	10	—	—	1,279	50
4,640	—	—	—	e. Mietzinse	—	—	—	—	—	—	—	—
2,582	*68*	—	—	f. Gewerbe	997	85	545	50	452	35	—	—
5,423	*95*	—	—	g. Landwirtschaft	10,928	24	10,082	40	845	84	—	—
24,442	*65*	—	—	h. Inventarverminderung	27,530	30	—	—	27,530	30	—	—
22,627	*10*	—	—	i. Kostgelder	—	—	23	—	—	—	23	—
15,942	***37***	—	—	II, 661	**55,399**	**24**	**29,839**	**37**	**25,559**	**87**	—	—
				3. Bezirks-Verpflegungsanstalten, Beiträge.								
8,500	—	8,500	—	a. Oberländische Anstalt Utzigen II, 662	—	—	16,000	—	—	—	16,000	—
6,000	—	6,000	—	b. Seeländische Anstalt Worben II, 662	—	—	6,000	—	—	—	6,000	—
8,000	—	8,000	—	c. Mittelländ. Anstalt Riggisberg II, 662	—	—	8,000	—	—	—	8,000	—
8,500	—	8,500	—	d. Stadtbernische Anstalt Kühlewyl . . . . . II, 663	—	—	8,500	—	—	—	8,500	—
6,000	—	6,000	—	e. Oberaargauische Anstalt Detenbühl . . . . . II, 663	—	—	6,000	—	—	—	6,000	—
37,000	—	**37,000**	—		—	—	**44,500**	—	—	—	**44,500**	—

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1896.

Rechnung 1895.		Voranschlag 1896.		Conten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				VIII.b Armenwesen des alten Kantons.								
				B. Verpflegungsanstalten.								
11,571	—	13,820	—	1. Verpflegungsanstalt Frienisberg	167,247	90	191,999	—	—	—	24,751	10
15,942	*37*	—	—	2. Verpflegungsanstalt Hindelbank	55,399	24	29,839	37	25,559	87	—	—
37,000	—	37,000	—	3. Bezirks-Verpflegungsanstalten	—	—	44,500	—	—	—	44,500	—
32,628	**63**	**50,820**	—		**222,647**	**14**	**266,338**	**37**	—	—	**43,691**	**23**
585,894	49	575,000	—	**A. Notarmenpflege**	2,104	30	609,311	55	—	—	607,207	25
32,628	63	50,820	—	**B. Verpflegungsanstalten**	222,647	14	266,338	37	—	—	43,691	23
618,523	**12**	**625,820**	—		**224,751**	**44**	**875,649**	**92**	—	—	**650,898**	**48**
				Mehr Ausgaben als veranschlagt . . Fr. 25,078. 48								
				IX. Volkswirtschaft & Gesundheitswesen.								
				A. Verwaltungskosten der Direktion des Innern.								
4,500	—	4,500	—	1. Besoldung des Sekretärs . . . II, 666	—	—	4,500	—	—	—	4,500	—
8,040	—	8,200	—	2. Besoldungen der Angestellten . . II, 667	—	—	8,040	—	—	—	8,040	—
3,761	58	3,750	—	3. Bureaukosten . . . . . II, 670	—	—	3,781	92	—	—	3,781	92
1,450	—	1,450	—	4. Mietzinse . . . . . II, 670	—	—	1,450	—	—	—	1,450	—
17,751	**58**	**17,900**	—		—	—	**17,771**	**92**	—	—	**17,771**	**92**
				B. Statistik.								
6,600	—	6,600	—	1. Besoldungen . . . . . II, 671	—	—	6,600	—	—	—	6,600	—
2,560	75	2,500	—	2. Bureaukosten und Druckkosten . . II, 673	46	25	2,551	85	—	—	2,505	60
—	—	2,500	—	3. Eidgenössische Viehzählung . . . II, 674	—	—	2,169	—	—	—	2,169	—
9,160	**75**	**11,600**	—		**46**	**25**	**11,320**	**85**	—	—	**11,274**	**60**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1896.

Rechnung 1895.		Voranschlag 1896.		Conten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				IX. Volkswirtschaft & Gesundheitswesen.								
				C. Handel und Gewerbe.								
4,080	60	4,500	—	1. Förderung von Handel und Gewerbe im allgemeinen . . . . II, 677	2,959	90	7,615	15	—	—	4,655	25
5,925	—	7,000	—	2. Gewerbliche Stipendien . . . . II, 678	2,425	—	7,200	—	—	—	4,775	—
80,190	—	92,900	—	3. Fach-, und Gewerbeschulen . . . II, 681	97,936	—	188,974	35	—	—	91,038	35
				4. Kantonales Gewerbemuseum:								
12,000	—	12,000	—	a. Ordentlicher Beitrag . . . . II, 682	8,000	—	20,000	—	—	—	12,000	—
—	—	4,000	—	b. Einrichtungskosten . . . . II, 682	—	—	4,000	—	—	—	4,000	—
4,175	96	4,000	—	5. Hufbeschlaganstalt und Hufschmiedekurse . . . . . II, 683	5,597	54	9,821	51	—	—	4,223	97
10,000	—	—	—	6. Landesausstellung in Genf . . . II, 750	400	—	8,333	15	—	—	7,933	15
116,371	**56**	**124,400**	—		**117,318**	**44**	**245,944**	**16**	—	—	**128,625**	**72**
				D. Kantonales Technikum in Burgdorf.								
				1. Unterricht:								
40,242	50	45,100	—	a. Lehrerbesoldungen	—	—	43,655	10	—	—	43,655	10
14,283	13	11,300	—	b. Lehrmittel	—	—	11,511	93	—	—	11,511	93
				2. Verwaltung:								
506	50	1,000	—	a. Aufsichtskommission und Sekretariat . .	—	—	710	10	—	—	710	10
2,235	07	4,000	—	b. Bureau- und Reisekosten	141	95	3,269	99	—	—	3,128	04
6,562	73	6,200	—	c. Heizung, Beleuchtung, Reinhaltung . .	13	80	6,609	21	—	—	6,595	41
1,515	—	1,500	—	d. Abwart	—	—	1,515	—	—	—	1,515	—
—	—	—	—	3. Stipendien	1,850	—	1,850	—	—	—	—	—
5,910	—	*3,400*	—	4. Schulgelder	6,900	—	—	—	6,900	—	—	—
13,136	*65*	*14,600*	—	5. Beitrag der Gemeinde Burgdorf	13,503	53	—	—	13,503	53	—	—
23,977	*92*	*21,900*	—	6. Beitrag des Bundes	19,705	—	—	—	19,705	—	—	—
1,865	25	—	—	7. Einrichtungskosten	469	—	938	—	—	—	469	—
24,185	**61**	**29,200**	—	II, 685	**42,583**	**28**	**70,059**	**33**	—	—	**27,476**	**05**
				E. Maß und Gewicht.								
1,500	—	1,500	—	1. Besoldung des Inspektors . . . II, 686	—	—	1,500	—	—	—	1,500	—
989	90	650	—	2. Bureau- und Reisekosten desselben II, 686	—	—	580	45	—	—	580	45
3,954	35	4,000	—	3. Inspektionskosten der Eichmeister . II, 687	—	—	3,636	25	—	—	3,636	25
645	10	700	—	4. Maße, Gewichte und Apparate . II, 688	—	—	700	80	—	—	700	80
—	—	350	—	5. Mietzins . . . . . II, 688	—	—	350	—	—	—	350	—
7,089	**35**	**7,200**	—		—	—	**6,767**	**50**	—	—	**6,767**	**50**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1896.

Rechnung 1895.		Voranschlag 1896.		Conten und Rechnungsrubriken.		Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.			Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.									
				IX. Volkswirtschaft & Gesundheitswesen.									
				F. Lebensmittelpolizei.									
				1. Chemisches Laboratorium:									
5,000	—	5,000	—	a. Besoldung d. Kantonschemikers	II, 689	—	—	5,000	—	—	—	5,000	—
6,930	—	6,900	—	b. Besoldungen der Assistenten und des Abwarts	II, 690	—	—	6,800	—	—	—	6,800	—
1,000	—	2,700	—	c. Mietzins	II, 690	—	—	1,000	—	—	—	1,000	—
2,216	22	2,400	—	d. Chemikalien, Litteratur, Beleuchtung ꝛc.	II, 692	—	—	2,415	31	—	—	2,415	31
3,600	*10*	*4,000*	—	e. Rückerstattungen von Analysekosten	II, 694	3,516	70	—	—	3,516	70	—	—
				2. Nachschauen:									
11,300	—	11,300	—	a. Besoldungen der Experten	II, 695	—	—	11,300	—	—	—	11,300	—
4,901	60	4,800	—	b. Reisevergütungen und Bureaukosten	II, 697	—	—	4,523	—	—	—	4,523	—
48	—	300	—	c. Stationsvorstände und lokale Experten	II, 698	—	—	135	—	—	—	135	—
469	30	500	—	d. Apparate und Reagentien	II, 700	—	—	72	50	—	—	72	50
2,500	—	2,500	—	3. Bureauangestellte	II, 701	—	—	2,500	—	—	—	2,500	—
476	40	800	—	4. Bureaukosten, Druckkosten ꝛc.	II, 702	—	—	464	75	—	—	464	75
31,241	**42**	**33,200**	—			**3,516**	**70**	**34,210**	**56**	—	—	**30,693**	**86**
				G. Gesundheitswesen.									
4,276	25	4,000	—	1. Sanitätskollegium, Prüfungen, Inspektionen	II, 705	430	40	4,433	95	—	—	4,003	55
11,713	35	6,000	—	2. Allgemeine Sanitätsvorkehren	II, 709	5,344	20	14,840	95	—	—	9,496	75
14,194	80	5,000	—	3. Impfwesen	II, 716	604	10	3,872	40	—	—	3,268	30
1,825	—	2,000	—	4. Wartgelder an Aerzte	II, 718	—	—	1,367	—	—	—	1,367	—
32,009	**40**	**17,000**	—			**6,378**	**70**	**24,514**	**30**	—	—	**18,135**	**60**
				H. Krankenanstalten.									
122,564	—	124,000	—	1. Beitrag des Staates an die Bezirkskrankenanstalten	II, 721	—	—	122,716	—	—	—	122,716	—
215,720	95	200,000	—	2. Erweiterung der Irrenpflege	II, 722	—	—	227,547	05	—	—	227,547	05
1,350	—	—	—	(Mietzinse.)									
339,634	**95**	**324,000**	—			—	—	**350,263**	**05**	—	—	**350,263**	**05**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1896.

Rechnung 1895.		Voranschlag 1896.		Conten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				IX. Volkswirtschaft & Gesundheitswesen.								
				J. Frauenspital.								
12,575	60	13,100	—	1. Verwaltung	607	—	13,793	—	—	—	13,186	—
4,077	21	5,000	—	2. Unterricht	701	30	3,419	07	—	—	2,717	77
35,479	79	38,000	—	3. Nahrung	2,201	17	36,949	24	—	—	34,748	07
29,477	44	32,400	—	4. Verpflegung	3,318	84	33,788	92	—	—	30,470	08
17,200	—	17,200	—	5. Mietzins	—	—	17,200	—	—	—	17,200	—
14,112	—	*16,000*	—	6. Kostgelder von Pfleglingen	10,462	50	—	—	10,462	50	—	—
4,833	*30*	*5,000*	—	7. Kostgelder von Hebammenschülerinnen . .	5,200	—	—	—	5,200	—	—	—
685	02	—	—	8. Inventarvermehrung	87	60	1,905	29	—	—	1,817	69
80,549	**76**	**84,700**	—	II, 723	**22,578**	**41**	**107,055**	**52**	—	—	**84,477**	**11**
				K. Wiederholungskurse für Hebammen.								
—	—	1,500	—	1. Kost- und Reisevergütung . . . II, 724	—	—	1,371	70	—	—	1,371	70
—	—	**1,500**	—		—	—	**1,371**	**70**	—	—	**1,371**	**70**
				L. Irrenanstalt Waldau.								
59,929	67	65,250	—	1. Verwaltung	3,362	03	62,680	28	—	—	59,318	25
3,137	61	3,300	—	2. Unterricht	25	—	3,335	20	—	—	3,310	20
145,973	50	145,540	—	3. Nahrung	18,313	92	158,619	02	—	—	140,305	10
101,145	41	95,300	—	4. Verpflegung	19,143	20	115,605	13	—	—	96,461	93
8,995	—	8,750	—	5. Mietzins für das äußere Krankenhaus . .	332	50	9,000	—	—	—	8,667	50
10,301	*70*	*10,200*	—	6. Gewerbe	20,383	10	12,865	95	7,517	15	—	—
8,079	*20*	*7,040*	—	7. Landwirtschaft	75,310	53	67,215	64	8,094	89	—	—
2,135	15	2,000	—	8. Unfallversicherung der Angestellten . . .	—	—	2,499	—	—	—	2,499	—
10,558	80	—	—	9. Inventarvermehrung	7,641	75	19,262	10	—	—	11,620	35
213,282	*90*	*207,000*	—	10. Kostgelder	216,959	80	3,022	10	213,937	70	—	—
100,211	**34**	**95,900**	—	II, 725	**361,471**	**83**	**454,104**	**42**	—	—	**92,632**	**59**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1896.

Rechnung 1895.		Voranschlag 1896.		Conten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				IX. Volkswirtschaft & Gesundheitswesen.								
				M. Irrenanstalt Münsingen.								
50,749	68	62,200	—	1. Verwaltung	10,245	—	72,683	14	—	—	62,438	14
2,552	99	1,650	—	2. Unterricht	1,011	25	3,131	14	—	—	2,119	89
113,913	58	165,000	—	3. Nahrung	26,689	97	182,513	08	—	—	155,823	11
177,995	15	102,500	—	4. Verpflegung	11,080	01	136,628	11	—	—	125,548	10
44,203	30	88,750	—	5. Mietzins	632	50	89,610	50	—	—	88,978	—
10,210	*36*	*15,000*	—	6. Gewerbe	59,200	61	51,770	77	7,429	84	—	—
1,884	*11*	*5,200*	—	7. Landwirtschaft	74,832	15	63,322	32	11,509	83	—	—
2,000	—	2,000	—	8. Unfallversicherung der Angestellten . .	—	—	2,000	—	—	—	2,000	—
91,358	22	—	—	9. Inventarvermehrung	11,026	67	15,282	65	—	—	4,255	98
99,611	*05*	*180,000*	—	10. Kostgelder	188,577	35	6,217	40	182,359	95	—	—
178,232	*62*	—	—	11. Beitrag des Fonds für Erweiterung der Irrenpflege	32,598	06	—	—	32,598	06	—	—
267,920	*91*	—	—	(Beitrag des Fonds für Erweiterung der Irrenpflege für 1894.)								
75,086	***13***	**221,900**	—	II, 726	**415,893**	**57**	**623,159**	**11**	—	—	**207,265**	**54**
				N. Staatsapotheke.								
4,300	—	4,300	—	1. Besoldung des Staatsapothekers	—	—	4,300	—	—	—	4,300	—
5,883	70	6,000	—	2. Besoldungen der Angestellten	—	—	5,890	60	—	—	5,890	60
1,150	—	1,150	—	3. Mietzinse	—	—	1,150	—	—	—	1,150	—
1,477	86	1,900	—	4. Verwaltungs- und Betriebskosten . . .	400	—	2,370	57	—	—	1,970	57
24,258	61	25,000	—	5. Warenankauf	159	—	20,617	31	—	—	20,458	31
40,587	*78*	*40,000*	—	6. Warenverkauf	36,808	85	—	—	36,808	85	—	—
180	05	200	—	7. Zinse in Konto-Korrent	—	—	335	30	—	—	335	30
3,337	***56***	***1,450***	—	II, 727	**37,367**	**85**	**34,663**	**78**	**2,704**	**07**	—	—
				O. Bekämpfung des Alkoholismus.								
15,651	*61*	*17,500*	—	1. Zuschuß aus dem Alkoholzehntel . II, 733	15,883	02	—	—	15,883	02	—	—
1,641	20	2,000	—	2. Bekämpfung des Alkoholismus im allgemeinen . . . . . II, 728	—	—	2,100	52	—	—	2,100	52
7,421	91	7,500	—	3. Beiträge an Koch- und Haushaltungskurse . . . . . II, 730	—	—	7,335	—	—	—	7,335	—
3,100	—	4,000	—	4. Beiträge an Volksküchen, Kaffee- und Speisehallen . . . . . II, 731	—	—	2,500	—	—	—	2,500	—
3,488	50	4,000	—	5. Beiträge an Trinkerheilanstalten und Kostgeldbeiträge zur Unterbringung von unvermöglichen Trinkern . . II, 732	—	—	3,947	50	—	—	3,947	50
—	—	—	—		**15,883**	**02**	**15,883**	**02**	—	—	—	—

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1896.

Rechnung 1895.		Voranschlag 1896.		Conten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				IX. Volkswirtschaft & Gesundheitswesen.								
				P. Hagelversicherung.								
46,403	51	47,000	—	1. Beitrag des Staates an Policen und Prämien . . . . . II, 734	—	—	46,100	95	—	—	46,100	95
23,186	*75*	*23,500*	—	2. Beitrag des Bundes . . . . . II, 734	23,050	47	—	—	23,050	47	—	—
23,216	**76**	**23,500**	—		**23,050**	**47**	**46,100**	**95**	—	—	**23,050**	**48**
				Q. Feuerpolizei.								
1,385	30	1,500	—	1. Inspektion der Löschanstalten . . . . . II, 738	—	—	498	35	—	—	498	35
1,385	**30**	**1,500**	—		—	—	**498**	**35**	—	—	**498**	**35**
17,751	58	17,900	—	**A. Verwaltungskosten der Direktion** . . .	—	—	17,771	92	—	—	17,771	92
9,160	75	11,600	—	**B. Statistik**	46	25	11,320	85	—	—	11,274	60
116,371	56	124,400	—	**C. Handel und Gewerbe**	117,318	44	245,944	16	—	—	128,625	72
24,185	61	29,200	—	**D. Kantonales Technikum**	42,583	28	70,059	33	—	—	27,476	05
7,089	35	7,200	—	**E. Maß und Gewicht**	—	—	6,767	50	—	—	6,767	50
31,241	42	33,200	—	**F. Lebensmittelpolizei**	3,516	70	34,210	56	—	—	30,693	86
32,009	40	17,000	—	**G. Gesundheitswesen**	6,378	70	24,514	30	—	—	18,135	60
339,634	95	324,000	—	**H. Krankenanstalten**	—	—	350,263	05	—	—	350,263	05
80,549	76	84,700	—	**J. Frauenspital**	22,578	41	107,055	52	—	—	84,477	11
—	—	1,500	—	**K. Wiederholungskurse für Hebammen** . . .	—	—	1,371	70	—	—	1,371	70
100,211	34	95,900	—	**L. Irrenanstalt Waldau**	361,471	83	454,104	42	—	—	92,632	59
75,086	*13*	221,900	—	**M. Irrenanstalt Münsingen**	415,893	57	623,159	11	—	—	207,265	54
3,337	*56*	*1,450*	—	**N. Staatsapotheke**	37,367	85	34,663	78	2,704	07	—	—
—	—	—	—	**O. Bekämpfung des Alkoholismus**	15,883	02	15,883	02	—	—	—	—
23,216	76	23,500	—	**P. Hagelversicherung**	23,050	47	46,100	95	—	—	23,050	48
1,385	30	1,500	—	**Q. Feuerpolizei**	—	—	498	35	—	—	498	35
704,384	**09**	**992,050**	—		**1,046,088**	**52**	**2,043,688**	**52**	—	—	**997,600**	—
				Mehr Ausgaben als veranschlagt . . Fr. 5,550. —								

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1896.

Rechnung 1895.		Voranschlag 1896.		Conten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				X. Bauwesen.								
				A. Verwaltungskosten der centralen Bauverwaltung.								
19,916	65	20,000	—	1. Besoldungen der Beamten . . . III, 801	—	—	20,000	—	—	—	20,000	—
23,230	—	23,620	—	2. Besoldungen der Angestellten . . III, 918	—	—	23,615	—	—	—	23,615	—
12,017	80	12,000	—	3. Bureau- und Reisekosten . . . III, 808	—	—	11,996	95	—	—	11,996	95
4,200	—	4,200	—	4. Mietzinse . . . . . III, 809	—	—	4,200	—	—	—	4,200	—
59,364	**45**	**59,820**	—		—	—	**59,811**	**95**	—	—	**59,811**	**95**
				B. Bezirksbehörden.								
26,500	—	26,750	—	1. Besoldungen der Bezirksingenieure III, 810	—	—	26,750	—	—	—	26,750	—
9,159	60	9,260	—	2. Besoldungen der Angestellten . . III, 812	—	—	9,159	60	—	—	9,159	60
9,087	70	9,500	—	3. Bureau- und Reisekosten . . . III, 816	—	—	8,937	65	—	—	8,937	65
44,747	**30**	**45,510**	—		—	—	**44,847**	**25**	—	—	**44,847**	**25**
				C. Unterhalt der Staatsgebäude.								
89,843	95	94,000	—	1. Amtsgebäude . . . . . III, 836	195	85	94,117	70	—	—	93,921	85
50,085	20	53,000	—	2. Pfrundgebäude . . . . . III, 859	276	50	49,928	85	—	—	49,652	35
3,361	30	10,000	—	3. Kirchengebäude . . . . . III, 860	—	—	4,086	10	—	—	4,086	10
702	35	1,000	—	4. Oeffentliche Plätze . . . . . III, 862	—	—	676	80	—	—	676	80
21,341	80	25,000	—	5. Wirtschaftsgebäude . . . . . III, 866	—	—	19,353	70	—	—	19,353	70
16,100	—	—	—	(Pfrundloskauf.)								
181,434	**60**	**183,000**	—		**472**	**35**	**168,163**	**15**	—	—	**167,690**	**80**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1896.

Rechnung 1895.		Voranschlag 1896.		Conten und Rechnungsrubriken.			Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.				Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.										
				X. Bauwesen.										
				D. Neue Hochbauten.										
368,876	15	250,000	—	1. Verschiedene Hochbauten:										
				1. Vorarbeiten und Bauaufsicht.	III,	873	—	—	30,176	30	—	—	30,176	30
				2. Münster, Gefängnis	III,	874	—	—	12,102	30	—	—	12,102	30
				3. Hindelbank, Arbeitsanstalt	III,	875	80	—	17,679	95	—	—	17,599	95
				4. Witzwyl, Strafanstalt	III,	876	6,752	85	6,752	85	—	—	—	—
				5. Bern, Frauenspital	III,	878	—	—	8,641	45	—	—	8,641	45
				6. Witzwyl, Oekonomiegebäude	III,	879	—	—	41,446	90	—	—	41,446	90
				7. Rütti, landw. Schule	III,	880	—	—	9,137	15	—	—	9,137	15
				8. Pruntrut, Seminar	III,	881	—	—	2,385	55	—	—	2,385	55
				9. Bern, Anatomie	III,	882	22	—	118,171	85	—	—	118,149	85
				10. Rütti, Molkerei, Käsespeicher	III,	885	—	—	1,248	45	—	—	1,248	45
				11. Bern, ehem. Kavalleriekaserne	III,	887	—	—	29,856	80	—	—	29,856	80
				12. Trachselwald, Enthaltungsanstalt	III,	888	—	—	12,027	60	—	—	12,027	60
				13. Bern, Tierarzneischule	III,	894	140	—	83,731	75	—	—	83,591	75
				14. Witzwyl, Wasserversorgung	III,	890	—	—	20,578	30	—	—	20,578	30
				15. Boncourt, Landjägergebäude	III,	891	19,510	35	19,478	—	32	35	—	—
				16. Bern, Bezirksgefängnis	III,	896	65,507	60	65,507	60	—	—	—	—
				17. Kehrsatz, Rettungsanstalt	III,	892	—	—	2,000	—	—	—	2,000	—
				18. Burgdorf, Salzmagazin	III,	892	—	—	3,012	45	—	—	3,012	45
				19. Münsingen, Oekonomiegebäude	III,	892	—	—	1,607	40	—	—	1,607	40
				20. Frienisberg, Verpflegungsanstalt	III,	893	—	—	1,578	10	—	—	1,578	10
				21. Münchenbuchsee, Taubstummenanstalt	III,	893	—	—	2,750	—	—	—	2,750	—
				22. Landorf, Rettungsanstalt	III,	895	—	—	5,524	25	—	—	5,524	25
				23. Bern, Chemiegebäude	III,	895	—	—	498	—	—	—	498	—
				24. Dachsfelden, Munitionsmagazine	III,	898	—	—	919	—	—	—	919	—
				25. Grafenried, Pfarrhaus	III,	898	400	—	1,171	—	—	—	771	—
				26. Rütti, Molkerei, Kesselhaus	III,	899	—	—	3	15	—	—	3	15
				27. Burgdorf, Schloß	III,	899	—	—	3,862	30	—	—	3,862	30
368,876	**15**	**250,000**	—				**92,412**	**80**	**501,848**	**45**	—	—	**409,435**	**65**
—	—	—	—	28. Hochbau-Vorschüsse	III,	899	9,435	65	—	—	9,435	65	—	—
172,818	87	150,000	—	29. Amortisation derselben	III,	899	—	—	—	—	—	—	—	—
541,695	**02**	**400,000**	—				**101,848**	**45**	**501,848**	**45**	—	—	**400,000**	—
65,774	*35*	*200,000*	—	2. Münsingen, Irrenanstalt	III,	913	100,243	20	100,243	20	—	—	—	—
65,774	35	200,000	—											
16,258	*60*	—	—	3. Bellelay, Umbauten	III,	920	209,402	15	209,402	15	—	—	—	—
16,258	60	—	—											
871,726	*75*	*100,000*	—	(Waldau, Irrenanstalt, Erweiterung.)										
871,726	75	100,000	—											
541,695	**02**	**400,000**	—				**411,493**	**80**	**811,493**	**80**	—	—	**400,000**	—

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1896.

Rechnung 1895.		Voranschlag 1896.		Conten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				X. Bauwesen.								
				E. Unterhalt der Straßen.								
244,993	35	275,000	—	1. Wegmeisterbesoldungen . . . III, 1138	150	—	277,252	40	—	—	277,102	40
				2. Material und Arbeiten:								
269,630	58			a. Unterhalt in Regie . . . . III, 990	9,832	95	282,917	46	—	—	273,084	51
		381,000	—	b. Unterhalt in Akkord:								
59,709	85			1. Löhnungen und Kunstbauten III, 1006	621	30	63,859	68	—	—	63,238	38
41,384	75			2. Materialrüstung u. Fuhrung III, 1015	281	85	44,885	55	—	—	44,603	70
59,967	10	60,000	—	3. Wasserschaden u. Schwellenbauten III, 916	984	75	156,131	67	—	—	155,146	92
5,047	13	5,000	—	4. Verschiedene Kosten . . . . III, 1036	—	—	8,770	28	—	—	8,770	28
7,091	30	6,000	—	5. Beiträge an Obstbaumpflanzungen längs der Staatsstraßen . . . III, 1038	—	—	2,138	15	—	—	2,138	15
2,770	*05*	*3,000*	—	6. Erlös von Straßengras, Landabschnitten ꝛc. . . . . III, 1041	2,165	20	—	—	2,165	20	—	—
685,054	**01**	**724,000**	—		**14,036**	**05**	**835,955**	**19**	—	—	**821,919**	**14**
224,324	55	250,000	—	**F. Neue Straßenbauten.**								
				1. Grimsel-Straße . . . . . III, 1044	10,892	50	10,892	50	—	—	—	—
				2. Willigenbrücke bei Meiringen . III, 1045	—	—	19,281	05	—	—	19,281	05
				3. Ins-Zihlbrück . . . . . III, 1045	—	—	5,672	40	—	—	5,672	40
				4. Lajoux-Prédame . . . . . III, 1046	—	—	800	—	—	—	800	—
				5. St. Beatenberg-Straße . . . III, 1046	5,500	—	51,020	50	—	—	45,520	50
				6. Reichenbach-Kienthal . . . III, 1047	—	—	26,849	45	—	—	26,849	45
				7. Stegbrücke bei Frutigen . . III, 1048	—	—	26,692	30	—	—	26,692	30
				8. Riggisberg-Wyßlisau . . . III, 1049	—	—	1,684	50	—	—	1,684	50
				9. St. Ursanne-Ravine . . . III, 1049	—	—	105	—	—	—	105	—
				10. Doubs-Brücke zu Montmelon . III, 1050	2,000	—	4,000	—	—	—	2,000	—
				11. Doubs-Brücke zu Soubey . . III, 1051	5,242	75	17,722	85	—	—	12,480	10
				12. Riedtwyl-Ochlenberg . . . III, 1052	—	—	960	—	—	—	960	—
				13. Emmenbrücke zu Aeffligen . III, 1052	5,000	—	5,000	—	—	—	—	—
				14. Niederscherli-Oberbalm. . . . III, 1053	—	—	16,228	55	—	—	16,228	55
				15. Füglisthal-Rothmund-Grenchen . III, 1054	—	—	7,517	55	—	—	7,517	55
				16. Brambachbrücke bei Eggiwyl . III, 1054	—	—	10,123	25	—	—	10,123	25
				17. Eschi-Voltigen . . . . . III, 1055	—	—	1,600	—	—	—	1,600	—
				18. Thun-Frutigen . . . . . III, 1055	—	—	1,247	35	—	—	1,247	35
				19. Bözingen-Mett . . . . . III, 1056	—	—	300	—	—	—	300	—
				20. Bern-Schwarzenburg . . . III, 1056	—	—	8,190	80	—	—	8,190	80
224,324	55	250,000	—	Uebertrag	28,635	25	215,888	05	—	—	187,252	80

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1896.

Rechnung 1895.		Voranschlag 1896.		Conten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
				Laufende Verwaltung.								
				X. Bauwesen.								
				F. Neue Straßenbauten.								
224,324	55	250,000	—	Uebertrag	28,635	25	215,888	05	—	—	187,252	80
				21. Gasel-Niederscherli . . . . . III, 1057	—	—	366	80	—	—	366	80
				22. Ranflüh-Langnau . . . . . III, 1057	—	—	1,063	30	—	—	1,063	30
				23. Unterseen-Därligen . . . . . III, 1058	—	—	1,669	65	—	—	1,669	65
				24. Dennikofen-Weg . . . . . III, 1057	—	—	1,034	—	—	—	1,034	—
				25. Biel-Nidau . . . . . III, 1058	—	—	2,830	—	—	—	2,830	—
				26. Schwefelberg-Straße . . . . III, 1058	—	—	4,498	20	—	—	4,498	20
				27. Schüpbach-Eggiwyl . . . . . III, 1059	—	—	300	—	—	—	300	—
				28. Spiez-Leißigen, an der Krattighalde III, 1059	2,500	—	5,005	20	—	—	2,505	20
				29. Dießbach-Linden . . . . . III, 1060	400	—	1,578	05	—	—	1,178	05
				30. Gstaad-Lauenen . . . . . III, 1061	—	—	144	05	—	—	144	05
				31. Thun-Amsoldingen . . . . . III, 1060	—	—	133	30	—	—	133	30
				32. Steffisburg-Schwarzenegg . . . III, 1062	—	—	2,500	—	—	—	2,500	—
				33. Thurnen-Blumenstein . . . . III, 1062	—	—	1,282	70	—	—	1,282	70
				34. Schallenberg-Straße . . . . III, 1063	21,500	—	48,671	90	—	—	27,171	90
				35. Thun-Merligen . . . . . III, 1064	65	50	3,559	—	—	—	3,493	50
				36. Utzigen-Oberburg . . . . . III, 1065	—	—	2,432	50	—	—	2,432	50
				37. Hasle-Rüegsau . . . . . III, 1065	—	—	30	—	—	—	30	—
				38. Diemtigthal-Straße . . . . . III, 1065	—	—	860	—	—	—	860	—
				39. Noirmont-Charmauvillers . . . III, 1066	—	—	7,885	—	—	—	7,885	—
				40. Hasle-Rüderswyl . . . . . III, 1066	—	—	250	—	—	—	250	—
				41. Ilfisbrücke zu Kröschenbrunnen . III, 1066	—	—	172	40	—	—	172	40
				42. Birsbrücke zu Courroux . . . III, 1067	—	—	3,900	—	—	—	3,900	—
				43. Bohlbachbrücke zu Habkern . . III, 1067	—	—	700	—	—	—	700	—
				44. Schwarzenburg-Straße zu Thausfeld und Bützen . . . . . III, 1067	—	—	53	10	—	—	53	10
				45. Jaberg-Uttigen . . . . . III, 1068	—	—	63	95	—	—	63	95
				46. Rütschelen-Lotzwyl . . . . . III, 1068	—	—	4,300	—	—	—	4,300	—
				47. Rudenz-Alpbach zu Meiringen . III, 1069	—	—	10,000	—	—	—	10,000	—
				48. Pruntrut-Fontenais-Villars . . III, 1069	—	—	5,100	—	—	—	5,100	—
				49. Birengrabenbrücke zu St. Beatenberg . . . . . III, 1070	120	—	7,434	10	—	—	7,314	10
				50. Frutigen-Adelboden . . . . III, 1070	—	—	1,523	50	—	—	1,523	50
				51. Thun-Oberhofen, Trottoir . . III, 1070	—	—	2,850	—	—	—	2,850	—
				52. Horrenbach-Buchen . . . . . III, 1071	—	—	250	—	—	—	250	—
				53. Mühlebachbrücke zu Thun . . III, 1071	—	—	2,003	60	—	—	2,003	60
				54. Weg der großen Scheidegg . . III, 1072	—	—	293	50	—	—	293	50
				55. Rotmoos-Meiersmaad . . . . III, 1072	—	—	2,839	—	—	—	2,839	—
				56. Fraubrunnen-Aeffligen . . . III, 1073	—	—	1,569	40	—	—	1,569	40
				57. Dorfstraße zu Biglen . . . . III, 1073	—	—	1,685	45	—	—	1,685	45
224,324	**55**	**250,000**	—		**53,220**	**75**	**346,719**	**70**	—	—	**293,498**	**95**
—	—	—	—	58. Straßenbau-Vorschüsse	—	—	—	—	—	—	—	—
238,381	63	50,000	—	59. Amortisation derselben	—	—	—	—	—	—	—	—
462,706	**18**	**300,000**	—		**53,220**	**75**	**346,719**	**70**	—	—	**293,498**	**95**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1896.

Rechnung 1895.		Voranschlag 1896.		Conten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
				Laufende Verwaltung.								
				X. Bauwesen.								
				G Wasserbauten.								
285,348	42	240,000	—	1. Wasserbauten:								
				1. Emme, Korrektion zwischen Emmenmatt und Burgdorf . . . III, 1075	56,891	01	105,915	50	—	—	49,024	49
				2. Tscherzisbach zu Feuters-Oey . III, 1076	1,900	—	2,350	05	—	—	450	05
				3. Turbach zu Saanen . . . . III, 1077	3,800	—	6,778	60	—	—	2,978	60
				4. Simme, Lenk-Oberried . . . III, 1078	1,500	—	2,510	—	—	—	1,010	—
				5. Simme zu Baumannsoey . . III, 1079	4,000	—	7,278	—	—	—	3,278	—
				6. Emme im Bubeneischachen . . III, 1080	—	—	3,783	18	—	—	3,783	18
				7. Ilfis, III. Sektion . . . . III, 1082	53,548	85	68,358	25	—	—	14,809	40
				8. Unterer Frittenbach . . . . III, 1080	5,000	—	6,858	55	—	—	1,858	55
				9. Sense in der Sensenmatt . . III, 1083	6,996	60	5,491	80	1,504	80	—	—
				10. Gürbe bis Belp . . . . . III, 1087	65,376	80	143,840	15	—	—	78,463	35
				11. Bachgraben zu Unterlangenegg . III, 1089	—	—	127	85	—	—	127	85
				12. Aare, Elfenau-Bern . . . . III, 1089	14,777	40	12,911	10	1,866	30	—	—
				13. Aare, Interlaken-Thunersee . . III, 1090	10,404	—	20,804	—	—	—	10,400	—
				14. Schlagbächli zu Bottigen . . III, 1090	—	—	1,024	90	—	—	1,024	90
				15. Schüß zu Biel . . . . . III, 1090	10,042	—	10,042	—	—	—	—	—
				16. Birs, Loveresse-Court . . . . III, 1091	12,400	—	34,142	—	—	—	21,742	—
				17. Simme, Gridfluh-Boltigen . . III, 1091	—	—	368	80	—	—	368	80
				18. Plachti- und Kratzhaltengraben zu Reutigen . . . . . III, 1092	6,800	—	11,320	—	—	—	4,520	—
				19. Saane, Laupen-Oltigen . . . III, 1093	—	—	29,800	—	—	—	29,800	—
				20. Kiesenbach, Zäzivyl-Niederhünigen III, 1093	3,300	—	6,101	60	—	—	2,801	60
				21. Ilfis, II. Sektion . . . . . III, 1135	12,994	40	13,901	40	—	—	907	—
				22. Zäzibach zu Oberthal . . . . III, 1094	4,809	26	4,809	26	—	—	—	—
				23. Kalberhönibach zu Saanen . . III, 1094	3,000	—	5,248	—	—	—	2,248	—
				24. Mattenbach zu St. Stephan . . III, 1095	1,200	—	2,287	30	—	—	1,087	30
				25. Aare und Zulg, Thun-Uttigen . III, 1095	—	—	185	15	—	—	185	15
				26. Lyßbach zu Schüpfen . . . . III, 1096	8,000	—	8,000	—	—	—	—	—
				27. Kauflisbach bei Saanen . . . III, 1096	2,200	—	3,838	—	—	—	1,638	—
				28. Reiden- und Garsenbach und Simme zu Boltigen . . . . III, 1097	6,001	95	7,059	95	—	—	1,058	—
				29. Riedernbach zu Oberhofen . . III, 1097	458	25	821	65	—	—	363	40
				30. Hirsiggraben zu Schwarzenegg . III, 1098	4,100	—	6,409	75	—	—	2,309	75
				31. Schwendigraben zu Rünkhofen . III, 1098	5,600	—	9,398	10	—	—	3,798	10
				32. Lauelibach zu Hilterfingen . . III, 1099	3,500	—	5,800	—	—	—	2,300	—
				33. Haslethalentsumpfung . . . . III, 1099	20,257	—	20,257	—	—	—	—	—
				34. Birskorrektion zu Courroux . . III, 1100	2,720	—	2,720	—	—	—	—	—
				35. Trachtbach und Glyssibach zu Brienz . . . . . III, 1100	—	—	382	70	—	—	382	70
				36. Schleusen zu Unterseen und Thun III, 1101	70	—	2,553	45	—	—	2,483	45
				37. Aare zu Unterseen . . . . . III, 1102	—	—	5,350	30	—	—	5,350	30
				38. Aare, Hof-Brienzersee . . . . III, 1102	—	—	723	30	—	—	723	30
				39. Aare in der Mühlau . . . . III, 1103	20	—	6,805	60	—	—	6,785	60
285,348	42	240,000	—	Uebertrag	331,667	52	586,357	24	—	—	254,689	72

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1896.

Rechnung 1895.		Voranschlag 1896.		Conten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				X. Bauwesen.								
				G. Wasserbauten.								
285,348	42	240,000	—	Uebertrag	331,667	52	586,357	24	—	—	254,689	72
				40. Bleienbachmoosentsumpfung . . III, 1104	—	—	215	55	—	—	215	55
				41. Dorfbach- und Bösenbach zu Steffisburg . . . . . III, 1104	6,800	—	9,820	05	—	—	3,020	05
				42. Lammbach zu Brienz . . . . III, 1115	—	—	37,864	55	—	—	37,864	55
				43. Hundsschüpfenbach zu Schüpbach III, 1105	—	—	58	60	—	—	58	60
				44. Grundbach zu Eggiwyl . . . III, 1105	9,600	—	15,413	80	—	—	5,813	80
				45. Emme, Burgdorf-Kantonsgrenze III, 1106	—	—	1,760	70	—	—	1,760	70
				46. Brühl- und Altachenbach zu Thörigen . . . . . III, 1107	6,450	08	11,046	83	—	—	4,596	75
				47. Hornbach bei Wasen . . . . III, 1107	5,500	—	7,435	90	—	—	1,935	90
				48. Verschiedene Kosten. . . . . III, 1108	32	25	1,724	54	—	—	1,692	29
				49. Zulgkorrektion zu Steffisburg . III, 1136	6,400	—	10,901	90	—	—	4,501	90
				50. Aare zu Münsingen . . . . III, 1109	—	—	206	—	—	—	206	—
				51. Kurzeneigraben bei Wasen . . III, 1109	—	—	273	—	—	—	273	—
				52. Saane in der Riesenau . . . III, 1110	—	—	975	70	—	—	975	70
				53. Stämpbach, Utzigen und Stettlen III, 1110	—	—	104	80	—	—	104	80
				54. Emme, Emmenmatt-Eggiwyl . . III, 1110	—	—	40	—	—	—	40	—
				55. Ilfiskorrektion, I. Sektion . . III, 1111	—	—	25	05	—	—	25	05
				56. Sundbach zu Sundlauenen . . III, 1111	—	—	400	—	—	—	400	—
				57. Engstligen zu Frutigen . . . III, 1112	9,000	—	15,831	—	—	—	6,831	—
				58. Saane zu Diki . . . . . III, 1112	—	—	80	—	—	—	80	—
				59. Wetterbach zu Kandersteg . . III, 1113	—	—	324	—	—	—	324	—
				60. Emme und Ilfis zu Emmenmatt III, 1113	—	—	486	80	—	—	486	80
				61. Simme zu Zweisimmen . . . III, 1116	—	—	1,300	—	—	—	1,300	—
				62. Lombach zu Habkern . . . . III, 1116	—	—	19,330	60	—	—	19,330	60
				63. Wallbach zu Lenk . . . . . III, 1117	—	—	330	—	—	—	330	—
				64. Aare, Schützenfahr-Elfenau . . III, 1117	—	—	7,178	60	—	—	7,178	60
				65. Worblenbach zu Enggistein . . III, 1117	—	—	24	70	—	—	24	70
				66. Aare zu Innertkirchen. . . . III, 1135	—	—	4,536	—	—	—	4,536	—
				67. Schüß zu Courtelary . . . . III, 1135	—	—	400	—	—	—	400	—
				68. Aare zu Ostermanigen . . . III, 1135	—	—	3,000	—	—	—	3,000	—
				69. Aare zu Radelfingen . . . . III, 1136	—	—	7,000	—	—	—	7,000	—
				70. Grüne zu Wasen . . . . . III, 1136	—	—	26	10	—	—	26	10
285,348	**42**	**240,000**	—		**375,449**	**85**	**744,472**	**01**	—	—	**369,022**	**16**
—	—	—	—	71. Wasserbau-Vorschüsse . . . . III, 1136	29,022	16	—	—	29,022	16	—	—
375,250	38	100,000	—	72. Amortisation derselben . . . III, 1136	—	—	—	—	—	—	—	—
660,598	**80**	**340,000**	—		**404,472**	**01**	**744,472**	**01**	—	—	**340,000**	—
6,035	65	6,000	—	2. Besoldungen der Schleusen- und Schwellenmeister . . . . . III, 1119	—	—	7,550	50	—	—	7,550	50
—	—	1,000	—	3. Wasserrechtskataster	—	—	—	—	—	—	—	—
33,841	*17*	*32,500*	—	4. Juragewässerkorrektion, Unterhalt III, 1125	35,321	23	35,321	23	—	—	—	—
29,648	68	32,500	—									
30,000	—	30,000	—	5. Haslethalentsumpfung, nachträglicher Beitrag . . . . . III, 1127	—	—	30,000	—	—	—	30,000	—
692,441	**96**	**377,000**	—		**439,793**	**24**	**817,343**	**74**	—	—	**377,550**	**50**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1896.

Rechnung 1895.		Voranschlag 1896.		Conten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				X. Bauwesen.								
				H. Vermessungskosten.								
9,699	45	12,000	—	1. Vermessungskosten . . . . . III, 1130	2,082	45	9,955	95	—	—	7,873	50
9,999	05	10,000	—	2. Kosten für Probevermessungen . III, 1132	—	—	8,912	45	—	—	8,912	45
274	—	*500*	—	3. Kantonskarte . . . . . III, 1133	724	80	—	—	724	80	—	—
900	—	900	—	4. Mietzinse . . . . . III, 1133	—	—	900	—	—	—	900	—
20,324	**50**	**22,400**	—		**2,807**	**25**	**19,768**	**40**	—	—	**16,961**	**15**
				J. Landesausstellung in Genf.								
—	—	—	—	1. Hochbau-Ausstellung	—	—	1,552	70	—	—	1,552	70
—	—	—	—	2. Straßen- und Wasserbau	3	35	5,013	25	—	—	5,009	90
—	—	—	—		**3**	**35**	**6,565**	**95**	—	—	**6,562**	**60**
59,364	45	59,820	—	**A. Verwaltungskosten der centralen Bauverwaltung**	—	—	59,811	95	—	—	59,811	95
44,747	30	45,510	—	**B. Bezirksbehörden**	—	—	44,847	25	—	—	44,847	25
181,434	60	183,000	—	**C. Unterhalt der Staatsgebäude**	472	35	168,163	15	—	—	167,690	80
541,695	02	400,000	—	**D. Neue Hochbauten**	411,493	80	811,493	80	—	—	400,000	—
685,054	01	724,000	—	**E. Unterhalt der Straßen**	14,036	05	835,955	19	—	—	821,919	14
462,706	18	300,000	—	**F. Neue Straßen- und Brückenbauten** . . .	53,220	75	346,719	70	—	—	293,498	95
692,441	96	377,000	—	**G. Wasserbauten**	439,793	24	817,343	74	—	—	377,550	50
20,324	50	22,400	—	**H. Vermessungskosten**	2,807	25	19,768	40	—	—	16,961	15
—	—	—	—	**J. Landesausstellung in Genf**	3	35	6,565	95	—	—	6,562	60
2,687,768	**02**	**2,111,730**	—		**921,826**	**79**	**3,110,669**	**13**	—	—	**2,188,842**	**34**
				Mehr Ausgaben als veranschlagt . Fr. 77,112. 34								

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1896.

Rechnung 1895.		Voranschlag 1896.		Conten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
				Laufende Verwaltung.								
				XI. Anleihen.								
				A. Rückzahlung und Verzinsung.								
				1. Rückzahlung:								
—	—	—	—	Anleihen v. 1895, Fr. 48,697,000, 3 % . . . . . IV, 1141	—	—	—	—	—	—	—	—
				2. Verzinsung:								
852,197	50	—	—	(Anleihen v. 1887, Fr. 48,697,000, 3½ %.)								
730,455	—	1,460,910	—	Anleihen v. 1895, Fr. 48,697,000, 3 % . . . . . IV, 1141	—	—	1,460,910	—	—	—	1,460,910	—
315	—	—	—	(Verjährte Obligationen und Coupons.)								
1,582,967	**50**	**1,460,910**	—		—	—	**1,460,910**	—	—	—	**1,460,910**	—
				B. Anleihenskosten.								
33,872	21	7,000	—	1. Provisionen, Transportkosten und Agio . . . . . IV, 1143	—	—	9,839	54	—	—	9,839	54
822	70	1,000	—	2. Druckkosten, Publikationskosten ꝛc. IV, 1145	—	—	352	—	—	—	352	—
425,000	—	500,000	—	3. Kosten des Anleihens von 1895, Amortisation . . . . . IV, 1145	—	—	425,000	—	—	—	425,000	—
459,694	**91**	**508,000**	—		—	—	**435,191**	**54**	—	—	**435,191**	**54**
1,582,967	50	1,460,910	—	**A. Rückzahlung und Verzinsung**	—	—	1,460,910	—	—	—	1,460,910	—
459,694	91	508,000	—	**B. Anleihenskosten**	—	—	435,191	54	—	—	435,191	54
2,042,662	**41**	**1,968,910**	—		—	—	**1,896,101**	**54**	—	—	**1,896,101**	**54**
				Weniger Ausgaben als veranschlagt . Fr. 72,808. 46								

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1896.

Rechnung 1895.		Voranschlag 1896.		Conten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
				Laufende Verwaltung.								
				XII. Finanzwesen.								
				A. Verwaltungskosten der Finanzdirektion und Domänendirektion.								
4,500	—	4,500	—	1. Besoldung des Sekretärs . . . IV, 1146	—	—	4,500	—	—	—	4,500	—
5,000	—	5,000	—	2. Besoldung des Kantonalbank-Inspektors . . . . . IV, 1146	—	—	5,000	—	—	—	5,000	—
6,540	—	7,200	—	3. Besoldungen der Angestellten . IV, 1147	—	—	5,000	—	—	—	5,000	—
3,214	24	4,500	—	4. Bureau- und Reisekosten . . . IV, 1150	669	08	3,576	07	—	—	2,906	99
1,580	—	1,620	—	5. Mietzinse . . . . . IV, 1151	—	—	1,620	—	—	—	1,620	—
20,834	**24**	**22,820**	—		**669**	**08**	**19,696**	**07**	—	—	**19,026**	**99**
				B. Kantonsbuchhalterei.								
13,500	—	13,500	—	1. Besoldungen der Beamten . . IV, 1152	—	—	13,750	—	—	—	13,750	—
22,040	—	23,400	—	2. Besoldungen der Angestellten . IV, 1153	—	—	23,400	—	—	—	23,400	—
1,868	96	2,500	—	3. Bureaukosten . . . . . IV, 1156	197	85	2,524	65	—	—	2,326	80
2,878	70	3,500	—	4. Druckkosten und Buchbinderkosten IV, 1157	—	—	3,242	05	—	—	3,242	05
1,010	—	1,010	—	5. Mietzinse . . . . . IV, 1158	—	—	1,010	—	—	—	1,010	—
41,297	**66**	**43,910**	—		**197**	**85**	**43,926**	**70**	—	—	**43,728**	**85**
				C. Allgemeine Kassen (Kantonskasse und Amtsschaffnereien).								
57,275	—	58,000	—	1. Besoldungen der Kassiere . . IV, 1161	—	—	56,451	25	—	—	56,451	25
3,000	—	3,000	—	2. Besoldung des Angestellten der Kantonskasse . . . . . IV, 1163	—	—	3,000	—	—	—	3,000	—
2,867	65	5,000	—	3. Bureaukosten . . . . . IV, 1165	—	—	2,169	85	—	—	2,169	85
270	—	270	—	4. Mietzinse . . . . . IV, 1166	—	—	660	—	—	—	660	—
63,412	**65**	**66,270**	—		—	—	**62,281**	**10**	—	—	**62,281**	**10**
20,834	24	22,820	—	**A. Verwaltungskosten der Finanzdirektion und Domänendirektion**	669	08	19,696	07	—	—	19,026	99
41,297	66	43,910	—	**B. Kantonsbuchhalterei**	197	85	43,926	70	—	—	43,728	85
63,412	65	66,270	—	**C. Allgemeine Kassen**	—	—	62,281	10	—	—	62,281	10
125,544	**55**	**133,000**	—		**866**	**93**	**125,903**	**87**	—	—	**125,036**	**94**
				Weniger Ausgaben als veranschlagt . Fr. 7,963. 06								

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1896.

Rechnung 1895.		Voranschlag 1896.		Conten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				XIII. Landwirtschaft.								
				A. Verwaltungskosten der Direktion.								
7,600	—	8,000	—	1. Besoldungen der Angestellten . IV, 1168	—	—	8,000	—	—	—	8,000	—
1,124	20	1,800	—	2. Bureaukosten . . . . . IV, 1171	—	—	1,777	30	—	—	1,777	30
300	—	260	—	3. Mietzins . . . . . IV, 1171	—	—	260	—	—	—	260	—
9,024	**20**	**10,060**	—		—	—	**10,037**	**30**	—	—	**10,037**	**30**
				B. Landwirtschaft.								
				1. Förderung der Landwirtschaft:								
14,300	60	20,000	—	a. Im allgemeinen . . . IV, 1174	1,861	77	17,829	29	—	—	15,967	52
12,000	—	12,000	—	b. Bodenverbesserungen . . IV, 1176	5,373	50	17,373	50	—	—	12,000	—
10,000	—	10,000	—	c. Alpwirtschaftliche Verbesserungen . . . . . IV, 1178	9,458	03	19,458	03	—	—	10,000	—
50,000	—	—	—	(Beitrag an die landwirtschaftliche Ausstellung in Bern.)								
				2. Pferdezucht:								
26,784	15	30,900	—	a. Prämien, Kosten und Zuchthengstankäufe. . . . . IV, 1193	36,752	25	50,731	45	—	—	13,979	20
—	—	3,000	—	b. Hengstenstationen . . . IV, 1190	—	—	2,769	75	—	—	2,769	75
79,962	75	91,500	—	3. Rindviehzucht, Prämien u. Kosten IV, 1208	74,958	—	161,519	35	—	—	86,561	35
70,000	—	—	—	(Beitrag aus der Viehentschädigungskasse.)								
6,845	35	9,000	—	4. Kleinviehzucht, Prämien u. Kosten IV, 1210	5,352	—	12,191	05	—	—	6,839	05
129,892	**85**	**176,400**	—		**133,755**	**55**	**281,872**	**42**	—	—	**148,116**	**87**
				C. Landwirtschaftliche Schule.								
				1. Landwirtschaftliche Schule:								
19,273	19	23,400	—	a. Unterricht	742	50	21,097	29	—	—	20,354	79
6,000	—	6,000	—	b. Kontroll- und Versuchsstation . .	—	—	6,000	—	—	—	6,000	—
11,104	60	11,200	—	c. Verwaltung	522	55	13,257	55	—	—	12,735	—
7,309	93	9,000	—	d. Nahrung	15,392	25	25,101	15	—	—	9,708	90
8,779	24	6,350	—	e. Verpflegung	817	65	9,324	19	—	—	8,506	54
3,830	—	3,750	—	f. Mietzins	—	—	3,850	—	—	—	3,850	—
3,134	*70*	*4,000*	—	g. Arbeiten der Zöglinge	4,063	43	—	—	4,063	43	—	—
4,429	*65*	—	—	h. Inventarverminderung	6,847	45	4,704	50	2,142	95	—	—
13,510	*60*	*14,000*	—	i. Kostgelder	21,824	50	3,633	—	18,191	50	—	—
9,864	*75*	*11,700*	—	k. Bundesbeitrag.	10,544	87	—	—	10,544	87	—	—
25,357	**26**	**30,000**	—		**60,755**	**20**	**86,967**	**68**	—	—	**26,212**	**48**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1896.

Rechnung 1895.		Voranschlag 1896.		Conten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
				Laufende Verwaltung.								
				XIII. Landwirtschaft.								
				C. Landwirtschaftliche Schule.								
691	*03*	*1,000*	—	2. Gutswirtschaft	59,607	98	59,371	62	236	36	—	—
691	***03***	***1,000***	—		**59,607**	**98**	**59,371**	**62**	**236**	**36**	—	—
25,357	26	30,000	—	1. Landwirtschaftliche Schule	60,755	20	86,967	68	—	—	26,212	48
691	*03*	*1,000*	—	2. Gutswirtschaft	59,607	98	59,371	62	236	36	—	—
1,425	—	—	—	3. Ausstellungskosten	—	—	464	05	—	—	464	05
26,091	**23**	**29,000**	—	II, 1212	**120,363**	**18**	**146,803**	**35**	—	—	**26,440**	**17**
				D. Molkereischule.								
				1. Molkereischule:								
20,601	82	24,800	—	a. Unterricht	2,653	14	25,539	69	—	—	22,886	55
4,109	01	5,700	—	b. Verwaltung	229	80	5,337	12	—	—	5,107	32
6,096	38	4,000	—	c. Nahrung	3,188	30	9,108	05	—	—	5,919	75
5,106	84	4,400	—	d. Verpflegung	550	68	5,945	96	—	—	5,395	28
4,650	—	2,020	—	e. Mietzins	—	—	2,020	—	—	—	2,020	—
1,200	—	*1,200*	—	f. Arbeiten der Zöglinge	1,200	—	—	—	1,200	—	—	—
114	97	—	—	g. Inventarvermehrung	2,558	65	4,671	77	—	—	2,113	12
3,225	—	*4,600*	—	h. Kostgelder	6,435	—	950	—	5,485	—	—	—
10,507	*33*	*12,400*	—	i. Bundesbeitrag	11,870	44	—	—	11,870	44	—	—
25,746	**69**	**22,720**	—		**28,686**	**01**	**53,572**	**59**	—	—	**24,886**	**58**
				2. Molkerei:								
700	01	3,500	—	a. Mietzinse und Steuern	783	60	3,965	01	—	—	3,181	41
545	88	2,500	—	b. Unterhalt der Gebäude	2	50	854	94	—	—	852	44
3,551	53	2,000	—	c. Geräte und Maschinen	2,607	95	5,135	—	—	—	2,527	05
1,824	05	2,000	—	d. Brennmaterial und Beleuchtung . .	45	74	2,669	45	—	—	2,623	71
1,650	—	2,200	—	e. Besoldungen und Arbeitslöhne . .	—	—	1,780	50	—	—	1,780	50
3,353	42	4,000	—	f. Verschiedene Betriebskosten	135	85	3,455	26	—	—	3,319	41
100,896	38	90,000	—	g. Milchankauf	—	—	99,365	65	—	—	99,365	65
114,191	*64*	*105,700*	—	h. Produkte	127,169	93	10,471	81	116,698	12	—	—
4,206	*45*	*500*	—	i. Schweine	12,675	72	6,457	25	6,218	47	—	—
5,377	57	—	—	k. Verschiedene Einnahmen und Ausgaben	756	40	7,455	92	—	—	6,699	52
13,975	99	—	—	l. Vortrag aus früherer Rechnung . .	—	—	389	04	—	—	389	04
13,476	**74**	—	—		**144,177**	**69**	**141,999**	**83**	**2,177**	**86**	—	—

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1896.

Rechnung 1895.		Voranschlag 1896.		Conten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
				Laufende Verwaltung.								
				XIII. Landwirtschaft.								
				D. Molkereischule.								
25,746	69	22,720	—	1. Molkereischule	28,686	01	53,572	59	—	—	24,886	58
13,476	74	—	—	2. Molkerei	144,177	69	141,999	83	2,177	86	—	—
47	50	—	—	(Ausstellungskosten.)								
39,270	**93**	**22,720**	—	IV, 1213	**172,863**	**70**	**195,572**	**42**	—	—	**22,708**	**72**
				E. Landwirtschaftliche Winterschule.								
173	30	—	—	1. Verwaltung	—	—	748	95	—	—	748	95
82	—	—	—	2. Unterricht	—	—	2,054	35	—	—	2,054	35
72	41	—	—	3. Hausgeräte	8,362	—	9,134	69	—	—	772	69
174	43	—	—	4. Beleuchtung	—	—	136	65	—	—	136	65
4,479	—	—	—	5. Inventarvermehrung	—	—	7,551	—	—	—	7,551	—
—	—	—	—	6. Bundesbeitrag	990	90	—	—	990	90	—	—
4,981	**14**	—	—	IV, 1214	**9,352**	**90**	**19,625**	**64**	—	—	**10,272**	**74**
9,024	20	10,060	—	**A. Verwaltungskosten der Direktion** . . .	—	—	10,037	30	—	—	10,037	30
129,892	85	176,400	—	**B. Landwirtschaft**	133,755	55	281,872	42	—	—	148,116	87
26,091	23	29,000	—	**C. Landwirtschaftliche Schule**	120,363	18	146,803	35	—	—	26,440	17
39,270	93	22,720	—	**D. Molkereischule**	172,863	70	195,572	42	—	—	22,708	72
4,981	14	—	—	**E. Landwirtschaftliche Winterschule**	9,352	90	19,625	64	—	—	10,272	74
209,260	**35**	**238,180**	—		**436,335**	**33**	**653,911**	**13**	—	—	**217,575**	**80**
				Weniger Ausgaben als veranschlagt . Fr. 20,604. 20								
				XIV. Forstwesen.								
				A. Verwaltungskosten der centralen Forst-Verwaltung.								
4,200	—	4,200	—	1. Besoldung des Sekretärs . . . IV, 1216	—	—	4,200	—	—	—	4,200	—
7,573	35	7,800	—	2. Besoldungen der Angestellten . IV, 1217	—	—	7,741	—	—	—	7,741	—
2,351	55	3,000	—	3. Bureau- und Reisekosten . . . IV, 1219	8,040	—	10,283	80	—	—	2,243	80
745	—	750	—	4. Mietzinse . . . . . IV, 1220	—	—	740	—	—	—	740	—
14,869	**90**	**15,750**	—		**8,040**	—	**22,964**	**80**	—	—	**14,924**	**80**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1896.

Rechnung 1895.		Voranschlag 1896.		Conten und Rechnungsrubriken.		Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
				Laufende Verwaltung.									
				XIV. Forstwesen.									
				B. Forstpolizei.									
				1. Forstinspektoren:									
15,900	—	15,900	—	a. Besoldungen der Forstinspektoren	IV, 1221	—	—	15,900	—	—	—	15,900	—
866	80	1,500	—	b. Bureaukosten	IV, 1223	—	—	1,260	70	—	—	1,260	70
2,512	15	3,600	—	c. Reisekosten	IV, 1224	—	—	2,049	60	—	—	2,049	60
590	—	600	—	d. Mietzinse	IV, 1224	—	—	590	—	—	—	590	—
				2. Kreisförster:									
69,850	—	71,000	—	a. Besoldungen der Kreisförster	IV, 1226	—	—	71,000	—	—	—	71,000	—
2,939	50	3,000	—	b. Bureaukosten	IV, 1229	10	—	2,987	—	—	—	2,977	—
13,795	85	18,000	—	c. Reisekosten	IV, 1231	—	—	14,583	95	—	—	14,583	95
2,960	—	3,000	—	d. Mietzinse	IV, 1233	—	—	2,960	—	—	—	2,960	—
11,363	45	13,500	—	3. Oberbannwarte und Waldaufseher	IV, 1235	—	—	13,559	38	—	—	13,559	38
11,580	*97*	*15,300*	—	4. Beitrag des Bundes	IV, 1236	11,992	65	—	—	11,992	65	—	—
56,400	—	*57,100*	—	5. Anteil der Staatswaldungen an den Kosten der Forstinspektoren und Kreisförster	IV, 1236	57,100	—	—	—	57,100	—	—	—
52,796	**78**	**57,700**	—			**69,102**	**65**	**124,890**	**63**	—	—	**55,787**	**98**
				C. Förderung des Forstwesens.									
2,021	68	5,000	—	1. Beiträge an Waldwirtschaftspläne und Förderung des Forstwesens im allgemeinen	IV, 1237	160	—	2,837	06	—	—	2,677	06
35,000	—	35,000	—	2. Verbauungen von Wildbächen und Aufforstungen im Hochgebirge .	IV, 1239	—	—	35,000	—	—	—	35,000	—
5,000	—	2,000	—	3. Beitrag an die forstwirtschaftliche Ausstellung	IV, 1239	—	—	389	10	—	—	389	10
42,021	**68**	**42,000**	—			**160**	—	**38,226**	**16**	—	—	**38,066**	**16**
14,869	90	15,750	—	**A. Verwaltungskosten**		8,040	—	22,964	80	—	—	14,924	80
52,796	78	57,700	—	**B. Forstpolizei**		69,102	65	124,890	63	—	—	55,787	98
42,021	68	42,000	—	**C. Förderung des Forstwesens**		160	—	38,226	16	—	—	38,066	16
109,688	**36**	**115,450**	—			**77,302**	**65**	**186,081**	**59**	—	—	**108,778**	**94**
				Weniger Ausgaben als veranschlagt . Fr. 6,671. 06									

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1896.

Rechnung 1895.		Voranschlag 1896.		Conten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				XV. Staatswaldungen.								
				A. Haupt- und Zwischennutzungen.								
720,276	*70*	*670,000*	—	1. Hauptnutzungen . . . . . IV, 1240	792,358	60	—	—	792,358	60	—	—
149,132	*68*	*200,000*	—	2. Zwischennutzungen . . . . . IV, 1240	136,816	—	—	—	136,816	—	—	—
869,409	***38***	***870,000***	—		**929,174**	**60**	—	—	**929,174**	**60**	—	—
				B. Nebennutzungen.								
1,649	*65*	*1,500*	—	1. Stocklosungen . . . . . IV, 1242	2,934	85	648	85	2,286	—	—	—
1,909	*90*	*700*	—	2. Grubenlosungen, Torf . . . IV, 1243	1,348	20	—	—	1,348	20	—	—
18,344	*40*	*20,000*	—	3. Weid- und Lehenzinse, Gras- und Lischenraub . . . . . IV, 1246	19,865	80	39	25	19,826	55	—	—
21,903	***95***	***22,200***	—		**24,148**	**85**	**688**	**10**	**23,460**	**75**	—	—
				C. Wirtschaftskosten.								
19,577	48	14,000	—	1. Wakdkulturen . . . . . IV, 1262	44,007	95	62,239	79	—	—	18,231	84
28,000	—	28,000	—	2. Weganlagen . . . . . IV, 1264	—	—	28,000	—	—	—	28,000	—
32,612	50	34,000	—	3. Hutlöhne (Bannwartenlöhne) . IV, 1268	—	—	41,000	50	—	—	41,000	50
149,561	92	175,000	—	4. Rüstlöhne . . . . . IV, 1269	—	—	155,053	—	—	—	155,053	—
1,556	52	1,500	—	5. Marchungen, Vermessungen . . IV, 1270	—	—	769	15	—	—	769	15
6,949	50	8,000	—	6. Steigerungs- und Verkaufskosten IV, 1271	—	—	6,325	92	—	—	6,325	92
28	60	1,000	—	7. Rechtskosten . . . . . IV, 1272	—	—	64	70	—	—	64	70
5,690	95	5,600	—	8. Aufforstung im großen Moos . IV, 1273	—	—	5,444	60	—	—	5,444	60
1,414	25	3,000	—	9. Zwischenrevision des Wirtschafts-planes . . . . . IV, 1275	—	—	1,418	80	—	—	1,418	80
5,539	95	3,000	—	10. Gebäudereparaturen . . . . IV, 1274	—	—	1,171	17	—	—	1,171	17
250,931	**67**	**273,100**	—		**44,007**	**95**	**301,487**	**63**	—	—	**257,479**	**68**
				D. Beschwerden.								
10,356	05	9,000	—	1. Lieferungen an Berechtigte und Arme IV, 1278	16	22	7,918	30	—	—	7,902	08
27,108	38	30,000	—	2. Staatssteuern . . . . . IV, 1279	140	06	28,136	19	—	—	27,996	13
42,458	16	47,000	—	3. Gemeindesteuern . . . . . IV, 1291	598	37	43,872	09	—	—	43,273	72
600	—	3,400	—	4. Schwellenmaterial . . . . . IV, 1298	—	—	—	—	—	—	—	—
80,522	**59**	**89,400**	—		**754**	**65**	**79,926**	**58**	—	—	**79,171**	**93**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1896.

Rechnung 1895.		Voranschlag 1896.		Conten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				XV. Staatswaldungen.								
				E. Verwaltungskosten.								
56,400	—	57,100	—	1. Anteil der Staatswaldungen an den Kosten der Forstinspektoren und Kreisförster . . . . . IV, 1299	—	—	57,100	—	—	—	57,100	—
3,500	—	3,500	—	2. Beitrag an die Unfall- und Krankenkasse der Waldarbeiter . . . IV, 1299	—	—	3,500	—	—	—	3,500	—
59,900	—	**60,600**	—		—	—	**60,600**	—	—	—	**60,600**	—
869,409	*38*	*870,000*	—	**A. Haupt- und Zwischennutzungen**	929,174	60	—	—	929,174	60	—	—
21,903	*95*	*22,200*	—	**B. Nebennutzungen**	24,148	85	688	10	23,460	75	—	—
250,931	67	273,100	—	**C. Wirtschaftskosten**	44,007	95	301,487	63	—	—	257,479	68
80,522	59	89,400	—	**D. Beschwerden**	754	65	79,926	58	—	—	79,171	93
59,900	—	60,600	—	**E. Verwaltungskosten**	—	—	60,600	—	—	—	60,600	—
499,959	***07***	***469,100***	—	Mehr Einnahmen als veranschlagt . Fr. 86,283. 74	**998,086**	**05**	**442,702**	**31**	**555,383**	**74**	—	—
				XVI. Domänen.								
				A. Ertrag.								
				1. Pacht- und Mietzinse:								
161,387	*52*	*150,000*	—	a. Civildomänen . . . . . IV, 1304	156,089	52	843	45	155,246	07	—	—
18,050	*67*	*18,000*	—	b. Pfrunddomänen . . . . IV, 1308	17,743	75	357	—	17,386	75	—	—
19,990	—	*19,900*	—	c. Kirchengebäuden . . . . IV, 1309	19,900	—	—	—	19,900	—	—	—
521,405	—	*563,670*	—	d. Amtsgebäuden . . . . . IV, 1310	561,970	—	—	—	561,970	—	—	—
123,760	—	*123,740*	—	e. Militärgebäuden . . . . IV, 1309	123,740	—	—	—	123,740	—	—	—
13,830	*57*	*7,000*	—	2. Erlös von Produkten . . . . IV, 1311	14,692	99	25	—	14,667	99	—	—
330	*05*	*170*	—	3. Verschiedene Einnahmen . . . IV, 1312	311	35	—	—	311	35	—	—
858,753	***81***	***882,480***	—		**894,447**	**61**	**1,225**	**45**	**893,222**	**16**	—	—

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1896.

Rechnung 1895.		Voranschlag 1896.		Conten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
				Laufende Verwaltung.								
				XVI. Domänen.								
				B. Wirtschaftskosten.								
17,248	10	15,000	—	1. Kulturarbeiten u. Verbesserungen IV, 1314	191	60	19,815	54	—	—	19,623	94
1,607	40	500	—	2. Marchungen, Vermessungen . . IV, 1315	—	—	175	70	—	—	175	70
2,194	50	1,500	—	3. Aufsichtskosten . . . . . IV, 1316	—	—	1,797	95	—	—	1,797	95
2,815	30	6,000	—	4. Kaufs- und Verpachtungskosten . IV, 1319	—	—	5,246	73	—	—	5,246	73
41,291	58	40,000	—	5. Brandversicherungskosten . . . IV, 1321	31	97	37,122	40	—	—	37,090	43
20	*93*	*1,000*	—	6. Steigerungsvorbehälte . . . . IV, 1322	749	20	—	—	749	20	—	—
65,135	**95**	**62,000**	—		**972**	**77**	**64,158**	**32**	—	—	**63,185**	**55**
				C. Beschwerden.								
18,091	97	16,400	—	1. Staatssteuern . . . . . IV, 1325	470	38	13,729	79	—	—	13,259	41
13,346	06	16,400	—	2. Gemeindesteuern . . . . . IV, 1331	6,456	31	21,789	40	—	—	15,333	09
31,438	**03**	**32,800**	—		**6,926**	**69**	**35,519**	**19**	—	—	**28,592**	**50**
858,753	*81*	*882,480*	—	**A. Ertrag**	894,447	61	1,225	45	893,222	16	—	—
65,135	95	62,000	—	**B. Wirtschaftskosten**	972	77	64,158	32	—	—	63,185	55
31,438	03	32,800	—	**C. Beschwerden**	6,926	69	35,519	19	—	—	28,592	50
762,179	***83***	***787,680***	—		**902,347**	**07**	**100,902**	**96**	**801,444**	**11**	—	—
				Mehr Einnahmen als veranschlagt . Fr. 13,764. 11								

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1896.

Rechnung 1895.		Voranschlag 1896.		Conten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				XVII. Domänenkasse.								
45,526	*65*	*45,000*	—	A. Zinse von Guthaben . . . . IV, 1334	43,262	55	—	—	43,262	55	—	—
91,079	46	94,000	—	B. Zinse für Kaufschulden . . . . IV, 1334	—	—	90,638	06	—	—	90,638	06
45,552	**81**	**49,000**	—		**43,262**	**55**	**90,638**	**06**	—	—	**47,375**	**51**
				Weniger Ausgaben als veranschlagt . Fr. 1,624. 49								
				XVIII. Hypothekarkasse.								
				A. Rohertrag.								
3,989,042	*15*	*4,061,000*	—	1. Zinse von Hypothekar-Darlehn	4,211,634	20	93	28	4,211,540	92	—	—
108,181	*95*	*105,000*	—	2. Zinse von Darlehn an Gemeinden . . .	120,174	—	—	—	120,174	—	—	—
—	—	—	—	3. Zinse von zeitweiligen Geldanlagen . .	—	—	—	—	—	—	—	—
16,351	—	*13,500*	—	4. Provisionen	18,330	—	3,436	70	14,893	30	—	—
15,717	*59*	*15,500*	—	5. Mietzins vom Anstaltsgebäude	18,300	—	4,575	71	13,724	29	—	—
1,818,120	10	1,885,000	—	6. Zinse der Depots auf Kassascheine . . .	65	—	1,940,535	20	—	—	1,940,470	20
281,398	01	292,500	—	7. Zinse der Depots in Konto-Korrent . .	—	—	279,212	99	—	—	279,212	99
608,933	75	628,000	—	8. Zinse der Spareinlagen	—	—	612,946	80	—	—	612,946	80
399,509	63	82,500	—	9. Zinse für zeitweilige Geldaufnahmen . .	—	—	248,171	36	—	—	248,171	36
—	—	4,000	—	10. Verluste und Abschreibungen	—	—	18,394	50	—	—	18,394	50
115,500	—	126,000	—	11. Einkommenssteuern	—	—	126,150	—	—	—	126,150	—
520,000	—	800,000	—	12. Zins des Stammkapitals	—	—	800,000	—	—	—	800,000	—
385,831	***20***	***377,000***	—		**4,368,503**	**20**	**4,033,516**	**54**	**334,986**	**66**	—	—
				B. Verwaltungskosten.								
5,713	40	6,500	—	1. Taggelder der Verwaltungsbehörden . .	—	—	6,759	70	—	—	6,759	70
31,000	—	31,000	—	2. Besoldungen der Beamten	—	—	31,300	—	—	—	31,300	—
45,535	—	46,500	—	3. Besoldungen der Angestellten	—	—	47,654	60	—	—	47,654	60
6,000	—	6,000	—	4. Mietzinse	—	—	6,000	—	—	—	6,000	—
10,493	87	8,500	—	5. Bureaukosten	2,898	20	12,629	64	—	—	9,731	44
65	18	500	—	6. Rechts- und Betreibungskosten	4,126	65	4,189	61	—	—	62	96
4,364	*05*	*2,000*	—	7. Emolumente	5,945	95	—	—	5,945	95	—	—
94,443	**40**	**97,000**	—		**12,970**	**80**	**108,533**	**55**	—	—	**95,562**	**75**
520,000	—	*800,000*	—	**C. Zins des Stammkapitals** . . .	800,000	—	—	—	800,000	—	—	—
520,000	—	***800,000***	—		**800,000**	—	—	—	**800,000**	—	—	—

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1896.

Rechnung 1895.		Voranschlag 1896.		Conten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				XVIII. Hypothekarkasse.								
385,831	*20*	*377,000*	—	**A. Rohertrag**	4,368,503	20	4,033,516	54	334,986	66	—	—
94,443	40	97,000	—	**B. Verwaltungskosten**	12,970	80	108,533	55	—	—	95,562	75
520,000	—	*800,000*	—	**C. Zins des Stammkapitals**	800,000	—	—	—	800,000	—	—	—
811,387	***80***	***1,080,000***	—	IV, 1335	**5,181,474**	—	**4,142,050**	09	**1,039,423**	91	—	—
				Weniger Einnahmen als veranschlagt Fr. 40,576. 09								
				XIX. Kantonalbank.								
				A. Betriebsertrag.								
460,392	*34*	*450,000*	—	1. Wechselertrag	544,228	61	—	—	544,228	61	—	—
386,423	*45*	*340,000*	—	2. Zinse	966,214	04	565,146	53	401,067	51	—	—
265,557	*76*	*165,000*	—	3. Provisionen	114,996	29	4,576	95	110,419	34	—	—
7,641	*95*	*5,000*	—	4. Aufbewahrungsgebühren	4,684	40	—	—	4,684	40	—	—
109,509	65	126,000	—	5. Banknotensteuer	—	—	128,604	80	—	—	128,604	80
3,190	86	3,500	—	6. Kantonale und Gemeindesteuern	—	—	3,223	23	—	—	3,223	23
218,906	79	50,000	—	7. Abschreibungen und Verluste	7,877	55	89,361	34	—	—	81,483	79
180,588	*10*	*99,500*	—	8. Kursgewinn auf Wertschriften	82,552	05	—	—	82,552	05	—	—
309,734	47	290,000	—	9. Verwaltungskosten	—	—	329,640	09	—	—	329,640	09
659,261	***83***	***590,000***	—	IV, 1336	**1,720,552**	**94**	**1,120,552**	**94**	**600,000**	—	—	—
				B. Ertragsverwendung.								
60,000	—	40,000	—	1. Einlage in die Bankreserve	—	—	40,000	—	—	—	40,000	—
60,000	—	**40,000**	—	IV, 1336	—	—	**40,000**	—	—	—	**40,000**	—
659,261	*83*	*590,000*	—	**A. Betriebsertrag**	1,720,552	94	1,120,552	94	600,000	—	—	—
60,000	—	40,000	—	**B. Ertragsverwendung**	—	—	40,000	—	—	—	40,000	—
599,261	***83***	***550,000***	—		**1,720,552**	**94**	**1,160,552**	**94**	**560,000**	—	—	—
				Mehr Einnahmen als veranschlagt . . Fr. 10,000. —								

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1896.

Rechnung 1895.		Voranschlag 1896.		Conten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				XX. Staatskasse.								
				A. Zinse von Guthaben.								
				1. Zinse von Geldanlagen:								
421,805	*77*	*170,000*	—	a. Bankdepot und Hypothekarkasse IV, 1337	234,602	16	8,511	50	226,090	66	—	—
380,133	*29*	*360,000*	—	b. Obligationen . . . . . IV, 1439	295,384	74	—	—	295,384	74	—	—
58,620	—	*25,000*	—	c. Eisenbahnaktien . . . . . IV, 1340	57,274	40	—	—	57,274	40	—	—
3,227	—	—	—	d. Gotthardbahn-Subvention . . IV, 1340	3,457	—	230	—	3,227	—	—	—
				2. Zinse von Vorschüssen:								
38,377	*80*	*5,000*	—	a. Spezialverwaltungen . . . IV, 1341	47,002	85	—	—	47,002	85	—	—
15,124	*96*	*5,000*	—	b. Oeffentliche Unternehmen . . III, 1342	16,479	21	138	41	16,340	80	—	—
4,645	*66*	*5,000*	—	3. Zinse von verschiedenen Guthaben und Verspätungszinse . . . . IV, 1347	13,482	59	—	—	13,482	59	—	—
596,196	*24*	—	—	4. Verschiedene Einnahmen . . . IV, 1348	483,815	73	32,663	39	451,152	34	—	—
1,518,130	***72***	***570,000***	—		**1,151,498**	**68**	**41,543**	**30**	**1,109,955**	**38**	—	—
				B. Zinse für Schulden.								
				1. Zinse für Depots:								
—	—	—	—	a. Spezialverwaltungen	—	—	9	10	—	—	9	10
19,842	44	23,000	—	b. Gerichtliche Geldhinterlagen . IV, 1349	—	—	10,413	61	—	—	10,413	61
1,209	48	500	—	c. Administrative Geldhinterlagen IV, 1355	—	—	2,226	22	—	—	2,226	22
406	*40*	—	—	d. Spezialfonds . . . . . IV, 1357	679	85	87	05	592	80	—	—
5,348	81	6,500	—	e. Verschiedene Depots . . . . IV, 1360	280	—	5,412	43	—	—	5,132	43
6,288	15	5,000	—	2. Sconti für Barzahlungen . . . IV, 1365	—	—	7,883	49	—	—	7,883	49
32,282	**48**	**35,000**	—		**959**	**85**	**26,031**	**90**	—	—	**25,072**	**05**
1,518,130	*72*	*570,000*	—	**A. Zinse von Guthaben**	1,151,498	68	41,543	30	1,109,955	38	—	—
32,282	48	35,000	—	**B. Zinse für Schulden**	959	85	26,031	90	—	—	25,072	05
1,485,848	***24***	***535,000***	—		**1,152,458**	**53**	**67,575**	**20**	**1,084,883**	**33**	—	—
				Mehr Einnahmen als veranschlagt . Fr. 549,883. 33								

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1896.

Rechnung 1895.		Voranschlag 1896.		Conten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				XXI. Bußen und Konfiskationen.								
				A. Bußen.								
131,802	*85*	*140,000*	—	1. Gesprochene Bußen . . . . . IV, 1371	123,870	55	150	—	123,720	55	—	—
37,165	15	65,000	—	2. Umgewandelte Bußen . . . . IV, 1374	—	—	33,447	90	—	—	33,447	90
6,195	50	5,500	—	3. Verjährte Bußen . . . . . IV, 1377	—	—	6,934	40	—	—	6,934	40
795	*10*	*500*	—	4. Administrativbußen . . . . . IV, 1379	655	25	10	—	645	25	—	—
1,099	*26*	*2,000*	—	5. Anteile an eidgenössischen Bußen IV, 1380	1,051	50	—	—	1,051	50	—	—
90,336	***56***	***72,000***	—		**125,577**	**30**	**40,542**	**30**	**85,035**	—	—	—
				B. Bußenverwendung.								
4,472	—	4,500	—	1. Bezugskosten . . . . . IV, 1383	—	—	4,392	75	—	—	4,392	75
2,276	50	1,500	—	2. Belohnungen an Gemeindepolizeidiener und Private . . . . IV, 1385	—	—	1,153	10	—	—	1,153	10
20,000	—	20,000	—	3. Beitrag an die Besoldung des Polizeikorps . . . . . IV, 1386	—	—	20,000	—	—	—	20,000	—
6,000	—	6,000	—	4. Beitrag an die Invalidenkasse desselben . . . . . IV, 1386	—	—	6,000	—	—	—	6,000	—
26,833	95	20,000	—	5. Anteil der Gemeinden . . . . IV, 1387	—	—	26,833	95	—	—	26,833	95
26,833	95	20,000	—	6. Anteil des kantonalen Kranken- und Armenfonds . . . . . IV, 1386	—	—	26,833	95	—	—	26,833	95
1,863	60	—	—	7. Verschiedene Bußenanteile . . IV, 1397	—	—	2,258	95	—	—	2,258	95
2,056	56	—	—	8. Vortrag zu verteilender Anteile . IV, 1390	56,456	32	54,018	62	2,437	70	—	—
90,336	**56**	**72,000**	—		**56,456**	**32**	**141,491**	**32**	—	—	**85,035**	—
				C. Ersatz und Konfiskationen.								
3,213	*25*	*2,000*	—	1. Ersatz . . . . . IV, 1395	5,048	30	2,751	25	2,297	05	—	—
56	*30*	*100*	—	2. Konfiskationen . . . . . IV, 1396	14	—	—	—	14	—	—	—
3,269	***55***	***2,100***	—		**5,062**	**30**	**2,751**	**25**	**2,311**	**05**	—	—
90,336	*56*	*72,000*	—	**A. Bußen**	125,577	30	40,542	30	85,035	—	—	—
90,336	56	72,000	—	**B. Bußenverwendung**	56,456	32	141,491	32	—	—	85,035	—
3,269	*55*	*2,100*	—	**C. Ersatz und Konfiskationen**	5,062	30	2,751	25	2,311	05	—	—
3,269	***55***	***2,100***	—		**187,095**	**92**	**184,784**	**87**	**2,311**	**05**	—	—
				Mehr Einnahmen als veranschlagt . . Fr. 211. 05								

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1896.

Rechnung 1895.		Voranschlag 1896.		Conten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				XXII. Jagd, Fischerei und Bergbau.								
				A. Jagd.								
49,027	*30*	*45,000*	—	1. Jagdpatentgebühren . . . . IV, 1398	55,214	60	—	—	55,214	60	—	—
8,940	—	9,000	—	2. Anteil der Gemeinden . . . . IV, 1399	—	—	10,320	—	—	—	10,320	—
8,368	90	8,000	—	3. Aufsichts- und Bezugskosten . . IV, 1401	73	50	8,984	75	—	—	8,911	25
2,103	*18*	*2,000*	—	4. Vergütung der Eidgenossenschaft IV, 1403	2,462	15	—	—	2,462	15	—	—
33,821	***58***	***30,000***	—		**57,750**	**25**	**19,304**	**75**	**38,445**	**50**	—	—
				B. Fischerei.								
9,479	—	*7,000*	—	1. Fischezenzinse . . . . . IV, 1404	9,111	—	—	—	9,111	—	—	—
5,409	85	4,000	—	2. Aufsichts- und Bezugskosten . . IV, 1407	—	—	5,482	44	—	—	5,482	44
1,687	65	2,500	—	3. Hebung der Fischzucht . . . . IV, 1409	4,279	82	5,975	87	—	—	1,696	05
2,766	*72*	*2,000*	—	4. Vergütung der Eidgenossenschaft IV, 1410	2,899	55	—	—	2,899	55	—	—
—	—	—	—	5. Rechtskosten . . . . . IV, 1410	—	—	472	30	—	—	472	30
5,148	***22***	***2,500***	—		**16,290**	**37**	**11,930**	**61**	**4,359**	**76**	—	—
				C. Bergbau.								
1,200	—	1,200	—	1. Besoldung des Minen-Inspektors IV, 1411	—	—	1,200	—	—	—	1,200	—
2,805	*30*	*3,600*	—	2. Eisenerzgebühren . . . . . IV, 1411	4,270	15	—	—	4,270	15	—	—
				3. Steinbrüche:								
621	*76*	*200*	—	a. Konzessionsgebühren . . . IV, 1412	173	92	—	—	173	92	—	—
3,772	*42*	*1,000*	—	b. Stockernsteinbruch, Ausbeutung IV, 1413	5,546	45	2,961	57	2,584	88	—	—
—	—	2,000	—	4. Hebung des Bergbaues . . . IV, 1413	—	—	—	—	—	—	—	—
5,999	***48***	***1,600***	—		**9,990**	**52**	**4,161**	**57**	**5,828**	**95**	—	—
33,821	*58*	*30,000*	—	**A. Jagd**	57,750	25	19,304	75	38,445	50	—	—
5,148	*22*	*2,500*	—	**B. Fischerei**	16,290	37	11,930	61	4,359	76	—	—
5,999	*48*	*1,600*	—	**C. Bergbau**	9,990	52	4,161	57	5,828	95	—	—
44,969	***28***	***34,100***	—		**84,031**	**14**	**35,396**	**93**	**48,634**	**21**	—	—

Mehr Einnahmen als veranschlagt . Fr. 14,534. 21

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1896.

Rechnung 1895.		Voranschlag 1896.		Conten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
				Laufende Verwaltung.								
				XXIII. Salzhandlung.								
				A. Salzverkauf.								
79,815	92	—	—	1. Salzvorräte auf 1. Jänner	—	—	74,796	43	—	—	74,796	43
1,000,351	*50*	*969,200*	—	2. Kochsalz	1,480,716	20	428,607	65	1,052,108	55	—	—
450	—	*300*	—	3. Tafelsalz	2,200	—	1,750	—	450	—	—	—
1,150	—	*1,500*	—	4. Meersalz	1,700	—	1,125	—	575	—	—	—
3,610	—	*1,000*	—	5. Denaturiertes Kochsalz	14,399	—	10,389	—	4,010	—	—	—
74,796	*43*	—	—	6. Salzvorräte auf 31. Dezember	55,506	57	—	—	55,506	57	—	—
1,000,542	***01***	***972,000***	—		**1,554,521**	**77**	**516,668**	**08**	**1,037,853**	**69**	—	—
				B. Betriebskosten.								
16,000	—	16,000	—	1. Zins des Betriebskapitals	—	—	16,000	—	—	—	16,000	—
84,685	04	75,000	—	2. Transportkosten	3,004	75	88,989	69	—	—	85,984	94
99,965	72	91,000	—	3. Auswägerlöhne	—	—	103,736	50	—	—	103,736	50
4,375	—	2,250	—	4. Magazinlöhne	—	—	4,362	—	—	—	4,362	—
10,855	55	13,000	—	5. Vergütungen für Barzahlung	—	—	11,012	44	—	—	11,012	44
1,226	92	2,300	—	6. Verschiedene Betriebskosten	—	—	322	61	—	—	322	61
8,538	*31*	—	—	7. Verschiedene Einnahmen	5,507	55	—	—	5,507	55	—	—
2,923	*30*	*3,500*	—	8. Sconti, Zinsvergütung, Kursgewinn . .	2,292	41	276	15	2,016	26	—	—
205,646	**62**	**196,050**	—		**10,804**	**71**	**224,699**	**39**	—	—	**213,894**	**68**
				C. Verwaltungskosten.								
16,350	—	15,900	—	1. Besoldungen der Beamten	—	—	14,756	65	—	—	14,756	65
1,000	—	1,800	—	2. Besoldungen der Angestellten	—	—	710	—	—	—	710	—
2,462	55	1,000	—	3. Bureaukosten	—	—	2,720	06	—	—	2,720	06
9,620	—	10,740	—	4. Mietzinse	3,566	65	13,980	—	—	—	10,413	35
29,432	**55**	**29,440**	—		**3,566**	**65**	**32,166**	**71**	—	—	**28,600**	**06**
1,000,542	*01*	*972,000*	—	**A. Salzverkauf**	1,554,521	77	516,668	08	1,037,853	69	—	—
205,646	62	196,050	—	**B. Betriebskosten**	10,804	71	224,699	39	—	—	213,894	68
29,432	55	29,440	—	**C. Verwaltungskosten**	3,566	65	32,166	71	—	—	28,600	06
765,462	***84***	***746,510***	—	IV, 1416	**1,568,893**	**13**	**773,534**	**18**	**795,358**	**95**	—	—
				Mehr Einnahmen als veranschlagt . Fr. 48,848. 95								

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1896.

Rechnung 1895.		Voranschlag 1896.		Conten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				XXIV. Stempel- und Banknoten-Steuer.								
				A. Stempelsteuer.								
55,655	*30*	*50,000*	—	1. Stempelpapier	53,998	95	—	—	53,998	95	—	—
337,032	*85*	*325,000*	—	2. Stempelmarken	355,893	20	456	90	355,436	30	—	—
26,654	*10*	*22,000*	—	3. Spielkarten-Stempel	27,540	80	—	—	27,540	80	—	—
419,342	***25***	***397,000***	—	IV, 1435	**437,432**	**95**	**456**	**90**	**436,976**	**05**	—	—
				B. Banknotensteuer.								
93,865	*40*	*108,000*	—	1. Kantonalbank . . . . . IV, 1438	110,232	70	—	—	110,232	70	—	—
93,865	***40***	***108,000***	—		**110,232**	**70**	—	—	**110,232**	**70**	—	—
				C. Betriebskosten.								
8,435	45	10,000	—	1. Rohmaterial (Papier, Marken u. s. w.) . . . . . IV, 1439	265	10	8,638	46	—	—	8,373	36
—	—	200	—	2. Unterhalt der Geräte . . . . IV, 1440	—	—	24	70	—	—	24	70
21,034	20	20,000	—	3. Provisionen der Stempelverkäufer IV, 1440	—	—	22,014	62	—	—	22,014	62
170	10	200	—	4. Bezugskosten . . . . . IV, 1441	—	—	187	50	—	—	187	50
29,639	**75**	**30,400**	—		**265**	**10**	**30,865**	**28**	—	—	**30,600**	**18**
				D. Verwaltungskosten.								
4,870	—	5,500	—	1. Besoldungen der Angestellten . . IV, 1442	—	—	5,150	—	—	—	5,150	—
2,889	60	3,000	—	2. Bureaukosten . . . . . IV, 1443	—	—	2,048	85	—	—	2,048	85
525	—	550	—	3. Mietzins . . . . . IV, 1445	—	—	520	—	—	—	520	—
8,284	**60**	**9,050**	—		—	—	**7,718**	**85**	—	—	**7,718**	**85**
419,342	*25*	*397,000*	—	**A. Stempelsteuer**	437,432	95	456	90	436,976	05	—	—
93,865	*40*	*108,000*	—	**B. Banknotensteuer**	110,232	70	—	—	110,232	70	—	—
29,639	75	30,400	—	**C. Betriebskosten**	265	10	30,865	28	—	—	30,600	18
8,284	60	9,050	—	**D. Verwaltungskosten**	—	—	7,718	85	—	—	7,718	85
475,283	***30***	***465,550***	—	Mehr Einnahmen als veranschlagt . . Fr. 43,339. 72	**547,930**	**75**	**39,041**	**03**	**508,889**	**72**	—	—

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1896.

Rechnung 1895. Fr.	Rp.	Voranschlag 1896. Fr.	Rp.	Conten und Rechnungsrubriken.		Roh-Einnahmen. Fr.	Rp.	Roh-Ausgaben. Fr.	Rp.	Rein-Einnahmen. Fr.	Rp.	Rein-Ausgaben. Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.									
				XXV. Gebühren.									
				A. Amts- und Gerichtsschreiber und Betreibungs- und Konkursämter.									
600,879	*19*	*480,000*	—	1. Prozentgebühren der Amtsschreiber	V, 1479	638,881	11	—	—	638,881	11	—	—
105,209	*75*	*100,000*	—	2. Fixe Gebühren der Amtsschreiber	V, 1513	140,660	—	32,677	45	107,982	55	—	—
246,737	*10*	*250,000*	—	3. Gebühren der Gerichtsschreiber und der Betreibungs- u. Konkursämter	V, 1509	260,915	40	46	65	260,868	75	—	—
400	—	500	—	4. Kosten der Gebührenmarken . .	V, 1515	—	—	400	—	—	—	400	—
—	—	300	—	5. Bezugskosten	V, 1516	—	—	—	—	—	—	—	—
952,426	***04***	***829,200***	—			**1,040,456**	**51**	**33,124**	**10**	**1,007,332**	**41**	—	—
				B. Staatskanzlei.									
27,877	*50*	*20,000*	—	1. Emolumente, Patentgebühren und Naturalisationsgebühren . . .	V, 1518	35,460	—	60	—	35,400	—	—	—
27,877	***50***	***20,000***	—			**35,460**	—	**60**	—	**35,400**	—	—	—
				C. Gerichtskanzleien.									
2,900	—	*3,000*	—	1. Obergericht, Gebühren in Civilsachen, Kanzlei- u. Patentgebühren (Gebühren in Strafsachen, siehe III[b], G, 2.)	V, 1519	5,050	—	—	—	5,050	—	—	—
2,900	—	***3,000***	—			**5,050**	—	—	—	**5,050**	—	—	—
				D. Justiz und Polizei.									
9,890	*10*	*10,000*	—	1. Gebühren der Polizeidirektion .	V, 1521	11,250	—	224	20	11,025	80	—	—
75,770	*05*	*60,000*	—	2. Gebühren für Markt- und Hausierpatente	V, 1523	75,964	15	—	—	75,964	15	—	—
38,951	*60*	*50,000*	—	3. Patenttaxen der Handelsreisenden	V, 1523	40,997	40	—	—	40,997	40	—	—
124,611	***75***	***120,000***	—			**128,211**	**55**	**224**	**20**	**127,987**	**35**	—	—

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1896.

Rechnung 1895.		Voranschlag 1896.		Conten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				XXV. Gebühren.								
				E. Direktion des Innern.								
4,002	*44*	*4,000*	—	1. Konzessionsgebühren . . . . V, 1524	3,952	75	1	45	3,951	30	—	—
6,935	*26*	*4,000*	—	2. Emolumente und Berufspatentgebühren . . . . . V, 1525	8,268	47	54	80	8,213	67	—	—
10,937	***70***	***8,000***	—		**12,221**	**22**	**56**	**25**	**12,164**	**97**	—	—
				F. Finanzdirektion.								
100	—	*100*	—	1. Emolumente und Salzausgeberpatente . . . . . V, 1527	100	—	—	—	100	—	—	—
100	—	***100***	—		**100**	—	—	—	**100**	—	—	—
				G. Einregistrierungsgebühren.								
54,982	*55*	*47,000*	—	1. Einregistrierungsgebühren . . . V, 1528	55,138	57	—	—	55,138	57	—	—
41,433	42	33,000	—	2. Anteil der Gemeinden . . . . V, 1528	—	—	40,615	97	—	—	40,615	97
				3. Bezugskosten:								
1,000	—	1,000	—	a. Besoldung des Einregistrierungs-Direktors . . . . V, 1529	—	—	1,000	—	—	—	1,000	—
7,300	—	7,300	—	b. Besoldungen der Einnehmer V, 1529	—	—	7,300	—	—	—	7,300	—
2,507	15	3,000	—	c. Bureau- und Druckkosten . V, 1529	—	—	3,641	15	—	—	3,641	15
2,741	***98***	***2,700***	—		**55,138**	**57**	**52,557**	**12**	**2,581**	**45**	—	—
952,426	*04*	*829,200*	—	**A. Amts- und Gerichtsschreiber und Betreibungs- und Konkursämter**	1,040,456	51	33,124	10	1,007,332	41	—	—
27,877	*50*	*20,000*	—	**B. Staatskanzlei**	35,460	—	60	—	35,400	—	—	—
2,900	—	*3,000*	—	**C. Gerichtskanzleien**	5,050	—	—	—	5,050	—	—	—
124,611	*75*	*120,000*	—	**D. Justiz und Polizei**	128,211	55	224	20	127,987	35	—	—
10,937	*70*	*8,000*	—	**E. Direktion des Innern**	12,221	22	56	25	12,164	97	—	—
100	—	*100*	—	**F. Finanzdirektion**	100	—	—	—	100	—	—	—
2,741	*98*	*2,700*	—	**G. Einregistrierungsgebühren**	55,138	57	52,557	12	2,581	45	—	—
1,121,594	***97***	***983,000***	—		**1,276,637**	**85**	**86,021**	**67**	**1,190,616**	**18**	—	—
				Mehr Einnahmen als veranschlagt . Fr. 207,616. 18								

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1896.

Rechnung 1895.		Voranschlag 1896.		Conten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				XXVI. Erbschafts- und Schenkungs-Steuer.								
				A. Ertrag der Erbschafts- und Schenkungs-Steuer.								
533,370	*64*	*420,000*	—	1. Ordentliche Abgaben . . . . V, 1531	368,599	02	7,448	41	361,150	61	—	—
53,296	23	42,000	—	2. Anteil der Gemeinden 10 % . V, 1532	9	60	36,172	41	—	—	36,162	81
904	*53*	*2,000*	—	3. Bußen . . . . . V, 1532	1,836	87	35	—	1,801	87	—	—
480,978	***94***	***380,000***	—		**370,445**	**49**	**43,655**	**82**	**326,789**	**67**	—	—
				B. Bezugskosten.								
7,597	13	8,000	—	1. Bezugsprovisionen . . . . . V, 1533	—	—	6,632	11	—	—	6,632	11
54	55	500	—	2. Verschiedene Bezugskosten . . . V, 1534	—	—	190	92	—	—	190	92
7,651	**68**	8,500	—		—	—	**6,823**	**03**	—	—	**6,823**	**03**
480,978	*94*	*380,000*	—	**A. Erbschafts- und Schenkungs-Steuer** . .	370,445	49	43,655	82	326,789	67	—	—
7,651	68	8,500	—	**B. Bezugskosten**	—	—	6,823	03	—	—	6,823	03
473,327	***26***	***371,500***	—		**370,445**	**49**	**50,478**	**85**	**319,966**	**64**	—	—
				Weniger Einnahmen als veranschlagt Fr. 51,533. 36								

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1896.

Rechnung 1895.		Voranschlag 1896.		Conten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				XXVII. Wirtschaftspatentgebühren und Branntweinverkaufsgebühren.								
				A. Wirtschaftspatentgebühren.								
969,178	*50*	*960,000*	—	1. Patentgebühren . . . . . V, 1556	997,177	20	30,100	—	967,077	20	—	—
97,304	—	96,000	—	2. Anteil der Gemeinden 10 % . V, 1559	—	—	96,602	22	—	—	96,602	22
871,874	***50***	***864,000***	—		**997,177**	**20**	**126,702**	**22**	**870,474**	**98**	—	—
				B. Verkaufsgebühren.								
33,807	*10*	*34,000*	—	1. Patentgebühren . . . . . V, 1561	34,627	—	100	—	34,527	—	—	—
18,894	—	17,000	—	2. Anteil der Gemeinden 50 % . V, 1565	—	—	16,877	75	—	—	16,877	75
14,913	***10***	***17,000***	—		**34,627**	—	**16,977**	**75**	**17,649**	**25**	—	—
				C. Bezugskosten.								
2,936	70	2,500	—	1. Inspektions-, Taxations-, Bezugs- und Druckkosten . . . V, 1566	73	50	2,103	80	—	—	2,030	30
2,936	**70**	**2,500**	—		**73**	**50**	**2,103**	**80**	—	—	**2,030**	**30**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1896.

Rechnung 1895.		Voranschlag 1896.		Conten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				XXVII. Wirtschaftspatentgebühren und Branntweinverkaufsgebühren.								
871,874	*50*	*864,000*	—	**A. Wirtschaftspatentgebühren**	997,177	20	126,702	22	870,474	98	—	—
14,913	*10*	*17,000*	—	**B. Verkaufsgebühren**	34,627	—	16,977	75	17,649	25	—	—
2,936	70	2,500	—	**C. Bezugskosten**	73	50	2,103	80	—	—	2,030	30
883,850	***90***	***878,500***	—		**1,031,877**	**70**	**145,783**	**77**	**886,093**	**93**	—	—
				Mehr Einnahmen als veranschlagt . . Fr. 7,593. 93								
				XXVIII. Anteil am Ertrage des Alkoholmonopols.								
916,218	*80*	*945,000*	—	**1. Ertrags-Anteil** . . . . . V, 1570	1,030,263	55	—	—	1,030,263	55	—	—
				2. Bekämpfung des Alkoholismus:								
30,105	87	30,000	—	a. Polizeidirektion . . . . V, 1570	—	—	40,569	87	—	—	40,569	87
8,000	—	8,000	—	b. Erziehungsdirektion . . . V, 1570	—	—	8,000	—	—	—	8,000	—
41,084	—	39,000	—	c. Armendirektion . . . . V, 1570	—	—	39,016	—	—	—	39,016	—
15,651	61	17,500	—	d. Direktion des Innern . . V, 1570	—	—	15,883	02	—	—	15,883	02
3,219	*60*	—	—	e. Reserve, Rückzug . . . V, 1570	442	54	—	—	442	54	—	—
824,596	***92***	***850,500***	—		**1,030,706**	**09**	**103,468**	**89**	**927,237**	**20**	—	—
				Mehr Einnahmen als veranschlagt . Fr. 76,737. 20								

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1896.

Rechnung 1895.		Voranschlag 1896.		Conten und Rechnungsrubriken.		Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.			Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.									
				XXIX. Militärsteuer.									
				A. Militärsteuer.									
458,725	*40*	*460,000*	—	1. Landesanwesende Ersatzpflichtige .	V, 1586	476,768	50	19,730	65	457,037	85	—	—
22,234	*70*	*14,000*	—	2. Landesabwesende Ersatzpflichtige .	V, 1589	31,211	80	39	—	31,172	80	—	—
7,805	*75*	*8,000*	—	3. Ersatzpflichtige Wehrmänner . .	V, 1596	12,144	55	2,456	85	9,687	70	—	—
244,382	95	241,000	—	4. Anteil der Eidgenossenschaft . .	V, 1597	—	—	248,949	20	—	—	248,949	20
244,382	***90***	***241,000***	—			**520,124**	**85**	**271,175**	**70**	**248,949**	**15**	—	—
				B. Taxations- und Bezugskosten.									
5,270	—	5,700	—	1. Besoldungen der Angestellten .	V, 1598	—	—	4,700	—	—	—	4,700	—
5,997	20	6,000	—	2. Taxationskosten	V, 1601	—	—	5,695	99	—	—	5,695	99
21,320	66	22,500	—	3. Bezugskosten, Druckkosten, Rechtskosten	V, 1609	2,745	25	28,703	45	—	—	25,958	20
32,587	**86**	**34,200**	—			**2,745**	**25**	**39,099**	**44**	—	—	**36,354**	**19**
244,382	*90*	*241,000*	—	**A. Militärsteuer**		520,124	85	271,175	70	248,949	15	—	—
32,587	86	34,200	—	**B. Taxations- und Bezugskosten**		2,745	25	39,099	44	—	—	36,354	19
211,795	***04***	***206,800***	—			**522,870**	**10**	**310,275**	**14**	**212,594**	**96**	—	—
				Mehr Einnahmen als veranschlagt . .	Fr. 5,794. 96								

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1896.

Rechnung 1895.		Voranschlag 1896.		Conten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				XXX. Direkte Steuern.								
				A. Vermögenssteuer.								
				1. Grundsteuer:								
1,466,911	62	1,472,000	—	a. Im alten Kanton, 2 ‰ . . V, 1613	1,471,185	12	311	74	1,470,873	38	—	—
431,837	70	426,000	—	b. Im Jura, 1,8 ‰ . . . . V, 1615	431,312	08	2,122	14	429,189	94	—	—
				2. Kapitalsteuer:								
724,166	38	706,000	—	a. Im alten Kanton, 2 ‰ . . V, 1618	749,863	55	644	18	749,219	37	—	—
105,946	73	105,000	—	b. Im Jura, 1,8 ‰ . . . . V, 1619	107,764	76	150	30	107,614	46	—	—
14,061	66	15,000	—	3. Nachbezüge . . . . . V, 1621	16,297	48	—	—	16,297	48	—	—
9,127	53	10,000	—	4. Steuerbußen . . . . . V, 1622	8,312	31	—	—	8,312	31	—	—
2,752,051	**62**	**2,734,000**	—		**2,784,735**	**30**	**3,228**	**36**	**2,781,506**	**94**	—	—
				B. Einkommenssteuer.								
				1. Einkommenssteuer I. Klasse:								
850,565	77	780,000	—	a. Im alten Kanton, 3 % . . V, 1625	964,518	—	14,427	—	950,091	—	—	—
282,431	49	270,000	—	b. Im Jura, 2,70 % . . . . V, 1628	329,707	80	26,779	79	302,928	01	—	—
				2. Einkommensteuer II. Klasse:								
17,735	24	15,000	—	a. Im alten Kanton, 4 % . . V, 1630	17,824	—	364	72	17,459	28	—	—
3,398	88	2,500	—	b. Im Jura, 3,60 % . . . . V, 1632	4,006	80	76	86	3,929	94	—	—
				3. Einkommensteuer III. Klasse:								
431,464	71	450,000	—	a. Im alten Kanton, 5 % . . V, 1634	485,940	—	7,367	97	478,572	03	—	—
29,995	08	30,000	—	b. Im Jura, 4,50 % . . . . V, 1639	31,248	—	3,051	93	28,196	07	—	—
23,398	98	20,000	—	4. Nachbezüge . . . . . V, 1643	41,788	90	—	—	41,788	90	—	—
8,613	85	6,000	—	5. Steuerbußen . . . . . V, 1645	26,462	20	—	—	26,462	20	—	—
1,647,604	—	**1,573,500**	—		**1,901,495**	**70**	**52,068**	**27**	**1,849,427**	**43**	—	—
				C. Taxations- und Bezugskosten.								
10,108	85	12,000	—	1. Kosten der Einkommenssteuerkommissionen . . . . . V, 1649	—	—	10,563	10	—	—	10,563	10
				2. Bezugsprovisionen:								
56,675	65	54,600	—	a. Vermögenssteuer . . . . . V, 1650	—	—	57,290	82	—	—	57,290	82
54,779	79	47,200	—	b. Einkommenssteuer . . . . V, 1652	—	—	60,093	61	—	—	60,093	61
14,697	30	10,000	—	3. Kosten der Grundsteuerrevision . V, 1655	—	—	7,248	25	—	—	7,248	25
4,479	15	3,500	—	4. Verschiedene Bezugskosten . . . V, 1659	46	15	2,782	35	—	—	2,736	20
140,740	**74**	**127,300**	—		**46**	**15**	**137,978**	**13**	—	—	**137,931**	**98**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1896.

Rechnung 1895.		Voranschlag 1896.		Conten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				XXX. Direkte Steuern.								
				D. Verwaltungskosten.								
—	—	8,500	—	1. Besoldungen der Beamten . . V, 1661	—	—	—	—	—	—	—	—
23,592	—	25,000	—	2. Besoldungen der Angestellten . V, 1683	—	—	24,019	—	—	—	24,019	—
11,906	50	10,000	—	3. Bureau- und Reisekosten . . . V, 1666	456	55	12,436	15	—	—	11,979	60
1,175	—	1,200	—	4. Mietzinse . . . . . V, 1668	—	—	1,180	—	—	—	1,180	—
36,673	**50**	**44,700**	—		**456**	**55**	**37,635**	**15**	—	—	**37,178**	**60**
2,752,051	*62*	*2,734,000*	—	**A. Vermögenssteuer**	2,784,735	30	3,228	36	2,781,506	94	—	—
1,647,604	—	*1,573,500*	—	**B. Einkommenssteuer**	1,901,495	70	52,068	27	1,849,427	43	—	—
140,740	74	127,300	—	**C. Taxations- und Bezugskosten**	46	15	137,978	13	—	—	137,931	98
36,673	50	44,700	—	**D. Verwaltungskosten**	456	55	37,635	15	—	—	37,178	60
4,222,241	***38***	***4,135,500***	—	Mehr Einnahmen als veranschlagt . Fr. 320,323. 79	**4,686,733**	**70**	**230,909**	**91**	**4,455,823**	**79**	—	—
				XXXI. Unvorhergesehenes.								
423	*72*	—	—	1. Erbloser Nachlaß . . . . . V, 1677	11,942	17	5,921	95	6,020	22	—	—
—	—	—	—	2. Anonyme Rückerstattungen . . V, 1677	757	—	—	—	757	—	—	—
—	—	—	—	3. Spezialreserve . . . . . V, 1677	—	—	500,000	—	—	—	500,000	—
423	***72***	—	—		**12,699**	**17**	**505,921**	**95**	—	—	**493,222**	**78**
				Die Ausgaben übersteigen den Voranschlag um . . . . . Fr. 493,222. 78								

Zweite Abteilung.

Rechnung

der

Vermögensbestandteile

(Aktiven und Passiven).

I. Rechnung des Stammvermögens.

II. Rechnung des Betriebsvermögens.

1896.

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1896.

Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1895.					Vermögens-		
Soll.		Haben.		Conten und Rechnungsrubriken.		Soll.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	R.
				I. Stammvermögen.			
				A. Waldungen.			
14,142,592	—	—	—	Grundsteuerschatzung Fr. 14,142,592. —.	Waldankäufe	19,260	—
					Mehrerlös	16,767	05
					Schatzungserhöhungen . .	120,430	—
					Minderkosten	660	—
14,142,592	—	—	—	Summe der Aktiven. VI, 1751	Summe der Vermehrungen	**157,117**	**05**
				B. Domänen.			
28,289,293	—	—	—	Grundsteuerschatzung Fr. 31,289,293. —.	Domänen-Ankäufe . . .	109,822	71
					Mehrerlös	159,088	85
					Minderkosten	12,020	—
					Schatzungserhöhungen . .	34,300	—
28,289,293	—	—	—	Summe der Aktiven. VI, 1752	Summe der Vermehrungen	**315,231**	**56**
					Reine Verminderung . . .	458,000	—
				C. Domänenkasse.			
662,950	30	—	—	1. Guthaben für Verkäufe. VI, 1754	Neue Guthaben:		
					Von Waldverkäufen . .	59,127	05
					Von Domänenverkäufen .	667,826	85
—	—	2,421,151	20	2. Schulden für Ankäufe. VI, 1754	Abzahlung von Kaufschulden	209,456	91
2,000	—	—	—	3. Kapitalanlagen. VI, 1755	Neue Guthaben	—	—
564,516	37	—	—	4. Hypothekarkasse, Konto-Korrent. VI, 1755	Einnahmen	326,062	75
1,229,466	**67**	**2,421,151**	**20**	Summen der Aktiven und der Passiven.	Summe der Vermehrungen	**1,262,473**	**56**
1,191,684	53			Reine Passiven.			

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1896.

Veränderungen.			Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1896.				
Haben.			Conten und Rechnungsrubriken.	Soll.		Haben.	
Fr.	R.			Fr.	R.	Fr.	R.
			I. Stammvermögen.				
			A. Waldungen.				
59,127	05	Waldverkäufe (Erlös).	Grundsteuerschatzung Fr. 14,205,202. —.	14,205,202	—	—	—
2,630	—	Mindererlös.					
25,830	—	Schatzungsreduktionen.					
6,920	—	Mehrkosten.					
94,507	**05**	Summe der Verminderungen.	Summe der Aktiven . . VI, 1751	**14,205,202**	—	—	—
62,610	—	Reine Vermehrung.					
			B. Domänen.				
667,826	85	Domänenverkäufe (Erlös).	Grundsteuerschatzung Fr. 30,831,293. —.	27,831,293	—	—	—
17,162	—	Mindererlös.					
12,560	—	Abtretung von Kirchenchoren und Pfrundgütern.					
25,452	71	Mehrkosten.					
50,230	—	Schatzungsreduktionen.					
773,231	**56**	Summe der Verminderungen.	Summe der Aktiven . . VI, 1752	**27,831,293**	—	—	—
			C. Domänenkasse.				
325,162	75	Eingang von Guthaben.	1. Guthaben für Verkäufe . VI, 1754	1,064,741	45	—	—
		Neue Schulden:					
19,260	—	Waldankäufe.	2. Schulden für Ankäufe . VI, 1754	—	—	2,340,777	—
109,822	71	Domänenankäufe.					
900	—	Ablosungen.	3. Kapitalanlagen . . . VI, 1755	1,100	—	—	—
209,456	91	Ausgaben.	4. Hypothekarkasse, Konto-Korrent VI, 1755	681,122	21	—	—
664,602	**37**	Summe der Verminderungen.	Summen der Aktiven und der Passiven	**1,746,963**	**66**	**2,340,777**	—
597,871	19	Reine Vermehrung (Verminderung der Schuld).	Reine Passiven	593,813	34		

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1896.

Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1895.					Vermögens-	
Soll.		Haben.		Conten und Rechnungsrubriken.		Soll.
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr. R.
				I. Stammvermögen.		
				D. Hypothekarkasse.		
107,395,153	43	—	—	1. Darlehn auf Grundpfand.	Neue Darlehn	12,477,754 40
2,947,174	30	—	—	2. Darlehn an Gemeinden.	Neue Darlehn	725,500 —
—	—	11,760,887	54	3. Staatskasse, Konto-Korrent.	Rückzahlungen	10,283,428 97
—	—	564,516	37	4 Domänenkasse, Konto-Korrent.	Neue Vorschüsse	300,094 97
300,000	—	—	—	5. Immobilien.	—	— —
317,269	13	—	—	6. Kasse.	Einnahmen	33,723,007 67
—	—	58,711,170	—	7. Depots gegen Schuldscheine.	Depot-Rückzahlungen . .	3,360,200 —
—	—	8,861,191	15	8. Depots in Konto-Korrent.		1,079,042 87
—	—	19,912,404	65	9. Sparkasse-Einlagen.	Einlagen-Rückzahlungen . .	9,949,199 35
2,965,273	70	—	—	10. Zinse von Guthaben, Provisionen ꝛc.	Neue Aktivzinse ꝛc. (Seite 61)	5,181,474 —
—	—	1,114,700	85	11. Zinse v. Schulden, Abgaben, Unkosten.	Abzahlung von Zinsen ꝛc. .	4,111,521 39
—	—	—	—	12. Ertrags-Conto.	Ertrags-Ablieferung . . .	800,000 —
113,924,870	**56**	**100,924,870**	**56**	Summen der Aktiven und der Passiven.	Summe der Vermehrungen	**81,991,223 62**
		13,000,000	—	Reine Aktiven (Stammkapital). VI, 1756		
				E. Kantonalbank.		
8,820,400	40	—	—	Kassa.		200,466,138 62
10,138,718	68	—	—	Schweizerwechsel.		189,441,509 01
1,347,505	16	—	—	Fremdwechsel.		55,343,905 99
871,598	10	—	—	Hinterlagenwechsel.		3,777,079 45
7,719,862	50	7,673,176	17	Hauptbank und Filialen.		107,276,678 12
9,568,959	55	1,540,351	75	Kreditrechnungen.		59,045,319 15
3,065,546	98	1,064,127	06	Korrespondenten.		213,761,797 35
7,016,945	—	—	—	Wertschriften.		16,407,353 93
1,258,048	95	—	—	Darlehn.		919,422 05
335,563	—	—	—	Hypothekar-Anlagen.		3,278 35
382,000	—	—	—	Immobilien (inkl. Bankgebäude).	Neue Guthaben und Rück-	76,083 85
14,000	—	—	—	Mobiliar.	zahlung von Schulden .	12,123 40
—	—	18,000,000	—	Notenemission.		— —
—	—	573,186	35	Reservefonds.		— —
—	—	—	—	Spezialreserve.		— —
—	—	10,020,237	26	Depotrechnungen.		101,931,373 04
—	—	967,500	—	Kassascheine.		111,000 —
—	—	60,580	25	Acceptationen.		279,670 33
95,103	50	75,831	15	Zinsenvorträge und Rückdiskonto auf Wechseln.		1,696,061 53
—	—	659,261	83	Gewinn- und Verlust-Conten.		3,389,946 70
50,634,251	**82**	**40,634,251**	**82**	Summen der Aktiven und der Passiven.	Summe der Vermehrungen	**953,938,740 87**
		10,000,000	—	Reine Aktiven (Stammkapital). VI, 1756		

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1896.

Veränderungen. Haben. Fr.	Rp.		Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1896. Conten und Rechnungsrubriken.	Soll. Fr.	Rp.	Haben. Fr.	Rp.
			I. Stammvermögen.				
			D. Hypothekarkasse.				
6,278,506	19	Darlehn-Rückzahlungen.	1. Darlehn auf Grundpfand . . .	113,594,401	64	—	—
173,302	80	Darlehn-Rückzahlungen.	2. Darlehn an Gemeinden	3,499,371	50	—	—
6,655,566	18	Einzahlungen.	3. Staatskasse, Konto-Korrent . . .	—	—	8,133,024	75
416,700	81	Rückzahlungen.	4. Domänenkasse, Konto-Korrent . .	—	—	681,122	21
—	—	—	5. Immobilien	300,000	—	—	—
33,804,119	97	Ausgaben.	6. Kasse	236,156	83	—	—
6,630,400	—	Depot-Einzahlungen.	7. Depots gegen Schuldscheine . . .	—	—	61,981,370	—
1,176,415	92		8. Depots in Konto-Korrent . . .	—	—	8,958,564	20
9,640,010	25	Neue Einlagen.	9. Sparkasse-Einlagen	—	—	19,603,215	55
5,034,727	50	Eingang von Zinsen ꝛc.	10. Zinse von Guthaben, Provisionen ꝛc.	3,112,020	20	—	—
4,142,050	09	Neue Passivzinse ꝛc. (Seite 61).	11. Zinse v. Schulden, Abgaben, Unkosten	—	—	1,145,229	55
1,039,423	91	Neuer Ertrag.	12. Ertrags-Conto	—	—	239,423	91
74,991,223	**62**	Summe der Verminderungen.	Summen der Aktiven und der Passiven	**120,741,950**	**17**	**100,741,950**	**17**
7,000,000	—	Reine Vermehrung.	Reine Aktiven (Stammkapital). . . . VI, 1756			20,000,000	—
			E. Kantonalbank.				
199,468,957	19	Neue Schulden und Eingänge von Guthaben.	Kassa	9,817,581	83	—	—
187,167,640	38		Schweizerwechsel	12,412,587	31	—	—
54,755,277	35		Fremdwechsel	1,936,133	80	—	—
3,476,124	05		Hinterlagenwechsel	1,172,553	50	—	—
107,282,354	93		Hauptbank und Filialen	8.332,459	86	8,291,450	34
57,857,386	75		Kreditrechnungen	10,989,291	50	1,772,751	30
213,947,906	71		Korrespondenten	3,378,651	56	1,563,341	—
17,350,029	74		Wertschriften	6,074,269	19	—	—
385,526	85		Darlehn	1,791,944	15	—	—
20,803	35		Hypothekar-Anlagen	318,038	—	—	—
21,539	60		Immobilien (inkl. Bankgebäude) . . .	436,544	25	—	—
12,123	40		Mobiliar	14,000	—	—	—
2,000,000	—		Notenemission	—	—	20,000,000	—
85,327	45		Reservefonds	—	—	658,513	80
7,881	78		Spezialreserve	—	—	7,881	78
104,600,228	03		Depotrechnungen	—	—	12,689,092	25
184,500	—		Kassascheine	—	—	1,041,000	—
237,055	66		Acceptationen	—	—	17,965	58
1,747,392	78		Zinsenvorträge und Rückdiskonto auf Wechseln	69,785	—	101,843	90
3,330,684	87		Gewinn- und Verlust-Conten . . .	—	—	600,000	—
953,938,740	**87**	Summe der Verminderungen.	Summen der Aktiven und der Passiven	**56,743,839**	**95**	**46,743,839**	**95**
			Reine Aktiven (Stammkapital) VI, 1756			10,000,000	—

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1896.

Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1895.					Vermögens-		
Soll.		Haben.		Conten und Rechnungsrubriken.		Soll.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	R.
				I. Stammvermögen.			
				F. Anleihen.			
—	—	12,873,560	—	1. Anleihen von 1895, 3 %.	—	—	—
				(Siehe auch Seite 84.)			
—	—	**12,873,560**	—	Summe der Passiven. VI, 1757		—	—
				II. Betriebsvermögen.			
				G. Betriebskapital der Staatskasse.			
				A. **Spezialverwaltungen.** (Vorschüsse der Staatskasse und Depots bei derselben.)			
—	—	—	—	a. Kassen. VI, 1758		8,490,298	75
48,700	—	772	25	b. Allgemeine Verwaltung. VI, 1806		27,245	—
36,800	—	—	—	c. Gerichtsverwaltung. VI, 1815		2,900	—
1,145	—	2,676	10	d. Justiz. VI, 1820		1,575	—
30,906	64	56,456	32	e. Polizei. VI, 1826		206,160	97
581,880	35	—	—	f. Militärverwaltung. VI, 1858		468,796	58
25,135	79	25,406	23	g. Erziehung. VI, 1916		339,504	84
31,081	79	—	—	h. Armenwesen. VI, 1943	Neue Vorschüsse und Rückzahlungen von Depots .	126,325	62
2,065,942	95	11,521	90	i. Volkswirtschaft. VI, 1944		850,808	50
669,375	77	19,080	84	k. Landwirtschaft. VI, 1969		242,814	50
2,903,499	25	1,563,492	74	l. Finanzwesen. VI, 1970		2,656,643	21
7,295	50	289,328	97	m. Forstverwaltung. VI, 1994		1,657,822	82
343	96	22,553	21	n. Bauten. VI, 2041		10,315	55
252,575	39	—	—	o. Eisenbahnwesen. VI, 2042		618,086	70
—	—	8,704	80	p. Stempelverwaltung. VI, 2047		136,001	80
6,654,682	**39**	**1,999,993**	**36**	Summen der Aktiven und der Passiven.	Summe der Vermehrungen	**15,835,299**	**84**
		4,654,689	03	Reine Aktiven.			
				B. **Geldanlagen.**			
3,240,453	28	—	—	1. Kantonalbank, Depot. VI, 2060	Neue Depots	16,901,419	10
11,640,203	04	—	—	2. Hypothekarkasse. VI, 2070	Neue Depots	7,338,336	44
11,131,760	—	—	—	3. Wertschriften. VI, 2072	Ankauf und Kursgewinn .	458,057	31
26,012,416	**32**	—	—	Summe der Aktiven.	Summe der Vermehrungen	**24,697,812**	**85**
					Reine Verminderung . .	6,681,448	56

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1896.

Veränderungen.			Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1896.				
Haben.			Conten und Rechnungsrubriken.	Soll.		Haben.	
Fr.	Rp.			Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
			I. Stammvermögen.				
			F. Anleihen.				
7,000,000	—	Uebertragung vom Anleihen der Staatskasse.	1. Anleihen von 1895, 3 % . . .	—	—	19,873,560	—
			(Siehe auch Seite 85.)				
7,000,000	—	Vermehrung der Schuld.	Summe der Passiven . . VI, 1757	—	—	**19,873,560**	—
			II. Betriebsvermögen.				
			G. Betriebskapital der Staatskasse.				
			A. Spezialverwaltungen.				
			(Vorschüsse der Staatskasse und Depots bei derselben.)				
8,490,298	75		a. Kassen . . . . . VI, 1758	—	—	—	—
28,056	90		b. Allgemeine Verwaltung . VI, 1806	48,700	—	1,584	15
2,900	—		c. Gerichtsverwaltung . . . VI, 1815	36,800	—	—	—
14,593	—		d. Justiz . . . . . VI, 1820	1,428	10	15,977	20
214,649	35		e. Polizei . . . . . VI, 1826	19,980	56	54,018	62
325,736	42		f. Militärverwaltung . . . VI, 1858	724,940	51	—	—
225,746	38		g. Erziehung . . . . . VI, 1916	172,810	64	59,322	62
146,010	61	Neue Depots und Vorschuß-Rückzahlungen.	h. Armenwesen . . . . . VI, 1943	11,438	19	41	39
731,531	08		i. Volkswirtschaft . . . . VI, 1944	2,177,377	41	3,678	94
326,628	68		k. Landwirtschaft . . . . VI, 1969	607,801	52	41,320	77
2,862,534	64		l. Finanzwesen . . . . . VI, 1970	2,585,052	07	1,450,936	99
1,769,399	02		m. Forstverwaltung . . . VI, 1994	161,748	88	555,358	55
10,402	51		n. Bauten . . . . . VI, 2041	—	—	22,296	21
473	50		o. Eisenbahnwesen . . . . VI, 2042	870,188	59	—	—
135,640	—		p. Stempelverwaltung . . . VI, 2047	—	—	8,343	—
15,284,600	**84**	Summe der Verminderungen.	Summen der Aktiven und der Passiven	**7,418,266**	**47**	**2,212,878**	**44**
550,699	—	Reine Vermehrung.	Reine Aktiven			5,205,388	03
			B. Geldanlagen.				
15,244,251	75	Depot-Rückzüge.	1. Kantonalbank, Depot . . VI, 2060	4,897,620	63	—	—
11,653,867	35	Depot-Rückzüge.	2. Hypothekarkasse . . . . VI, 2070	7,324,672	13	—	—
4,481,142	31	Rückzahlung und Verkauf.	3. Wertschriften . . . . . VI, 2072	7,108,675	—	—	—
31,379,261	**41**	Summe der Verminderungen.	Summe der Aktiven	**19,330,967**	**76**	—	—

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1896.

Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1895.					Vermögens-	
Soll.		Haben.		Conten und Rechnungsrubriken.		Soll.
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr. R.
				II. Betriebsvermögen.		
				G. Betriebskapital der Staatskasse.		
				C. Laufende Verwaltung.		
—	—	168,883	92	1. Konto-Korrent. VI, 2097 (Siehe Seite 9 und 88.)	Neue Vorschüsse: Mehr-Ausgaben der Laufenden Verwaltung . .	— —
2,778,781	71	—	—	2. Amortisationskonto. VI, 2097	—	— —
2,778,781	**71**	**168,883**	**92**	Summe der Aktiven und der Passiven.	Summe der Vermehrungen	— —
		2,609,897	79	Reine Aktiven.		
				D. Oeffentliche Unternehmungen, Vorschüsse und Depots.		
112,955	66	—	—	1. Katastervorschüsse. VI, 2103		41,139 70
—	—	191,892	30	2. Brandversicherungsanstalt. VI, 2152		1,305,792 14
6,196	60	—	—	3. Erlach-Mullen-Tschugg. VI, 2155		266 35
				4. Bauvorschüsse:		
740,469	93	—	—	a. Hochbauten. VI, 2156		9,435 65
—	—	—	—	b. Straßenbauten. VI, 2156	Neue Vorschüsse	— —
—	—	—	—	c. Wasserbauten. VI, 2156		29,022 16
319,642	51	—	—	d. Verschiedene Vorschüsse. VI, 2158		167,269 38
156,327	91	5,058	78	5. Forstpolizeiliche Aufforstungen. VI, 2164		169,791 72
300,000	—	—	—	6. Saignelégier-Bahn. VI, 2183		— —
1,635,592	**61**	**196,951**	**08**	Summen der Aktiven und der Passiven.	Summe der Vermehrungen .	**1,722,717 10**
		1,438,641	53	Reine Aktiven.	Reine Verminderung . . .	41,320 21
				E. Depots bei der Staatskasse.		
—	—	137,645	59	1. Hinterlagen bei den Gerichten. VII, 2201		247,833 92
—	—	33,689	32	2. Hinterlagen bei den Regierungsstatthaltern. VII, 2237		173,487 44
—	—	534,608	82	3. Depots d. Betreibungsämter. VII, 2269	Depot-Rückzahlungen . . .	571,338 49
—	—	160,950	90	4. Hypothekarkasse, Depots für Darlehn. VII, 2316		7,164,862 10
—	—	—	—	5. Spezialfonds, Konto-Korrent. VII, 2426		268,673 38
—	—	111,643	07	6. Verschiedene Depots. VII, 2526		1,774,234 69
—	—	**978,537**	**70**	Summe der Passiven.	Summe der Verminderungen der Depots	**10,200,430 02**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1896.

Veränderungen. Haben. Fr.	Rp.		Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1896. Conten und Rechnungsrubriken.	Soll. Fr.	Rp.	Haben. Fr.	Rp.
			II. Betriebsvermögen.				
			G. Betriebskapital der Staatskasse.				
			C. Laufende Verwaltung.				
		Vorschuß-Rückzahlungen:	1. Konto-Korrent . . . . VI, 2097 (Siehe Seite 9 und 89.)	—	—	182,593	57
13,709	65	Mehr-Einnahmen der Laufenden Verwaltung.					
—	—	Amortisationen.	2. Amortisationskonto . . . VI, 2097	2,778,781	71	—	—
13,709	**65**	Summe der Verminderungen.	Summen der Aktiven und der Passiven	**2,778,781**	**71**	**182,593**	**57**
			Reine Aktiven			2,596,188	14
			D. Oeffentliche Unternehmungen, Vorschüsse und Depots.				
42,614	51		1. Katastervorschüsse . . . . VI, 2103	111,480	85	—	—
1,342,560	38		2. Brandversicherungsanstalt . VI, 2152	—	—	228,660	54
2,000	—		3. Erlach-Mullen-Tschugg . . VI, 2155	4,462	95	—	—
			4. Bauvorschüsse:				
—	—		a. Hochbauten . . . . VI, 2156	749,905	58	—	—
—	—	Vorschuß-Rückzahlungen.	b. Straßenbauten . . . VI, 2156	—	—	—	—
—	—		c. Wasserbauten . . . . VI, 2156	29,022	16	—	—
254,157	13		d. Verschiedene Vorschüsse . VI, 2158	232,754	76	—	—
122,705	29		5. Forstpolizeiliche Aufforstungen . . . VI, 2164	205,502	40	7,146	84
—	—		6. Saignelégier-Bahn . . . VI, 2183	300,000	—	—	—
1,764,037	**31**	Summe der Verminderungen.	Summen der Aktiven und der Passiven	**1,633,128**	**70**	**235,807**	**38**
			Reine Aktiven			1,397,321	32
			E. Depots bei der Staatskasse.				
272,789	19		1. Hinterlagen bei den Gerichten . . . VII, 2201	—	—	162,600	86
159,905	37		2. Hinterlagen bei den Regierungsstatthaltern . . . . VII, 2237	—	—	20,107	25
586,039	50		3. Depots d. Betreibungsämter VII, 2269	—	—	549,309	83
7,003,911	20	Neue Depots.	4. Hypothekarkasse, Depots für Darlehn . . . . . VII, 2316	—	—	—	—
268,673	38		5. Spezialfonds, Konto-Korrent . . . VII, 2426	—	—	—	—
1,891,245	77		6. Verschiedene Depots . . VII, 2526	60,698	62	289,352	77
10,182,564	**41**	Summe der Vermehrung der Depots.	Summen der Aktiven und der Passiven	**60,698**	**62**	**1,021,370**	**71**
17,865	61	Reine Verminderung d. Depots	Reine Passiven	960,672	09		

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1896.

Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1895.					Vermögens-	
Soll.		Haben.		Conten und Rechnungsrubriken.		Soll.
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr. R.
				II. Betriebsvermögen.		
				G. Betriebskapital der Staatskasse.		
				F. Anleihen.		
—	—	35,823,440	—	1. Anleihen von 1895, 3 %. VII, 2573 (Siehe auch Seite 80.)	Uebertragung zum Anleihen des Stammvermögens . .	7,000,000 —
—	—	**35,823,440**	—	Summe der Passiven.	Summe der Verminderung des Anleihens	**7,000,000** —
				G. Kasse.		
739,408	35	439,965	31	1. Amtsschaffnereikassen. VII, 2581	Kassa-Einnahmen	23,209,759 20
465,376	95	—	—	2. Kantonskasse. VII, 2581		14,338,418 20
—	—	—	—	3. Gegenrechnungskasse. VII, 2581	Einnahmen durch Abrechngn.	1,087,157,888 58
1,204,785	**30**	**439,965**	**31**	Summen der Aktiven und der Passiven.	Summe der Einnahmen .	**1,124,706,065** **98**
		764,819	99	Reine Aktiven.		
				H. Ausstände (Fällige Guthaben und Schulden).		
2,562,823	34	268	35	a. Aktivausstände (fällige Guthaben). VII, 2582	Neue Aktivausstände (Bezugsanweisungen)	1,124,149,513 26
213,177	96	965,182	81	b. Passivausstände (fällige Schulden). VII, 2583	Abzahl. v. Passivausständen (Ausgaben)	1,123,940,604 35
2,776,001	**30**	**965,451**	**16**	Summen der Aktiven und der Passiven.	Summe der Vermehrungen	**2,248,090,117** **61**
		1,810,550	14	Reine Aktiven.	Reine Verminderung . . .	1,597,547 82

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1896.

Veränderungen.			Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1896.				
Haben.			Conten und Rechnungsrubriken.	Soll.		Haben.	
Fr.	R.			Fr.	R.	Fr.	R.
			II. Betriebsvermögen.				
			G. Betriebskapital der Staatskasse.				
			F. Anleihen.				
—	—	—	1. Anleihen von 1895, 3 % VII, 2573 (Siehe auch Seite 81.)	—	—	28,823,440	—
—	—	—	Summe der Passiven	—	—	**28,823,440**	—
			G. Kasse.				
22,478,401	42	Kassa-Ausgaben.	1. Amtsschaffnereikassen . VII, 2581	1,272,527	80	241,726	98
14,304,314	35		2. Kantonskasse . . . . VII, 2581	499,480	80	—	—
1,087,157,888	58	Ausgaben durch Abrechngn.	3. Gegenrechnungskasse . . VII, 2581	—	—	—	—
1,123,940,604	**35**	Summe der Ausgaben.	Summen der Aktiven und der Passiven	**1,772,008**	**60**	**241,726**	**98**
765,461	63	Reine Vermehrung.	Reine Aktiven			1,530,281	62
			H. Ausstände (Fällige Guthaben und Schulden).				
1,124,706,065	98	Eingang v. Aktivausständen (Einnahmen).	a. Aktivausstände (fällige Guthaben) VII, 2582	2,122,282	57	116,280	30
1,124,981,599	45	Neue Passivausstände (Zahlungsanweisungen).	b. Passivausstände (fällige Schulden) VII, 2583	8,073	10	1,801,073	05
2,249,687,665	**43**	Summe der Verminderungen.	Summen der Aktiven und der Passiven	**2,130,355**	**67**	**1,917,353**	**35**
			Reine Aktiven			213,002	32

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1896.

Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1895.					Vermögens=		
Soll.		Haben.		Conten und Rechnungsrubriken.		Soll.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.			Fr.	Rp.
				II. Betriebsvermögen.			
				G. Betriebskapital der Staatskasse.			
6,654,682	39	1,999,993	36	A. Spezialverwaltungen. Seite 80		15,835,299	84
26,012,416	32	—	—	B. Geldanlagen. „ 80		24,697,812	85
2,778,781	71	168,883	92	C. Laufende Verwaltung, Konto-Korrent. „ 82	Neue Guthaben und Depot-	—	—
1,635,592	61	196,951	08	D. Vorschüsse an öffentliche Unternehmen. „ 82	rückzahlungen	1,722,717	10
—	—	978,537	70	E. Depots bei der Staatskasse. „ 82		10,200,430	02
—	—	35,823,440	—	F. Anleihen. „ 84		7,000,000	—
37,081,473	**03**	**39,167,806**	**06**			**59,456,259**	**81**
1,204,785	30	439,965	31	G. Kasse. „ 84	Einnahmen	1,124,706,065	98
2,562,823	34	268	35	H. a. Aktivausstände. „ 84	Neue Ausstände	1,124,149,513	26
213,177	96	965,182	81	b. Passivausstände. „ 84	Zahlungen	1,123,940,604	35
41,062,259	**63**	**40,573,222**	**53**	Summen der Aktiven und der Passiven.	Summe der Vermehrungen	**3,432,252,443**	**40**
		489,037	10	Reine Aktiven.			
				H. Rechnung zwischen den beiden Kantonsteilen.*)			
—	—	1,792,298	11	a. Rechnung des alten Kantons. VII, 2575	Kosten des Armenwesens des alten Kantons	650,898	58
—	—	**1,792,298**	**11**	Summe der Passiven.	Summe der Vermehrungen .	**650,898**	**58**
					Reine Verminderung . . .	25,078	16
1,792,298	11	—	—	b. Rechnung des ganzen Kantons. VII, 2575	Domänen= und Feudallasten=Kapital=Ertrag	316,000	—
					Zusatzsteuer, $^2/_{10}$ ‰ . .	359,976	74
1,792,298	**11**	—	—	Summe der Aktiven.	Summe der Vermehrungen .	**675,976**	**74**
—	—	1,792,298	11	a. Rechnung des alten Kantons.	Ausgaben	650,898	58
1,792,298	11	—	—	b. Rechnung des ganzen Kantons.	Einnahmen	675,976	74
1,792,298	**11**	**1,792,298**	**11**	Summen der Aktiven und der Passiven.	Summe der Vermehrungen .	**1,326,875**	**32**

*) Gesetz vom 19. Dezember 1865.

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1896.

Veränderungen. Haben. Fr.	Rp.		Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1896. Conten und Rechnungsrubriken.	Soll. Fr.	Rp.	Haben. Fr.	Rp.
			II. Betriebsvermögen.				
			G. Betriebskapital der Staatskasse.				
15,284,600	84		A. Spezialverwaltungen . . . . Seite 81	7,418,266	47	2,212,878	44
31,379,261	41		B. Geldanlagen . . . . . „ 81	19,330,967	76	—	—
13,709	65	Neue Depots und Rückzahlungen von Guthaben.	C. Laufende Verwaltung, Konto-Korrent „ 83	2,778,781	71	182,593	57
1,764,037	31		D. Vorschüsse an öffentliche Unternehmen „ 83	1,633,128	70	235,807	38
10,182,564	41		E. Depots bei der Staatskasse . . „ 83	60,698	62	1,021,370	71
—	—		F. Anleihen . . . . . „ 85	—	—	28,823,440	—
58,624,173	**62**			**31,221,843**	**26**	**32,476,090**	**10**
1,123,940,604	35	Ausgaben.	G. Kasse . . . . . „ 85	1,772,008	60	241,726	98
1,124,706,065	98	Eingänge.	H. a. Aktivausstände . . . . . „ 85	2,122,282	57	116,280	30
1,124,981,599	45	Neue Ausstände.	b. Passivausstände . . . . . „ 85	8,073	10	1,801,073	05
3,432,252,443	**40**	Summe der Verminderungen.	Summen der Aktiven und der Passiven	**35,124,207**	**53**	**34,635,170**	**43**
			Reine Aktiven			489,037	10
			H. Rechnung zwischen den beiden Kantonsteilen.*)				
316,000	—	Domänen- und Feudallasten-Kapital-Ertrag.	a. Rechnung des alten Kantons VII, 2575	—	—	1,817,376	27
359,976	74	Zusatzsteuer, $^2/_{10}$ ‰.					
675,976	**74**	Summe der Verminderungen.	Summe der Passiven	—	—	**1,817,376**	**27**
650,898	58	Kosten des Armenwesens des alten Kantons.	b. Rechnung des ganzen Kantons VII, 2575	1,817,376	27	—	—
650,898	**58**	Summe der Verminderungen.	Summe der Aktiven	**1,817,376**	**27**	—	—
25,078	16	Reine Vermehrung.					
675,976	74	Einnahmen.	a. Rechnung des alten Kantons	—	—	1,817,376	27
650,898	58	Ausgaben.	b. Rechnung des ganzen Kantons	1,817,376	27	—	—
1,326,875	**32**	Summe der Verminderungen.	Summen der Aktiven und der Passiven	**1,817,376**	**27**	**1,817,376**	**27**

*) Gesetz vom 19. Dezember 1865.

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1896.

Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1895.					Vermögens-	
Soll.		Haben.		Conten und Rechnungsrubriken.		Soll.
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr. R.
				II. Betriebsvermögen.		
				J. Rechnungssaldo der Laufenden Verwaltung.		
168,883	92	—	—	1. Staatskasse, Konto-Korrent. VII, 2576 (Siehe Seite 82.)	Ueberschuß der Einnahmen der Laufenden Verwaltung	13,709 65
168,883	**92**	—	—	Summe der Aktiven.	Summe der Vermehrungen	**13,709 65**
				K. Mobilien-Inventar.		
1,021,428	15	—	—	1. Inventar der Allgemeinen Verwaltung. VII, 2577		— —
1,858,710	85	—	—	2. Inventar der Staatsanstalten. VII, 2578	Inventarvermehrung . . .	69,578 35
880,761	10	—	—	3. Kriegsinventar. VII, 2579		32,137 90
3,760,900	**10**	—	—	Summe der Aktiven.	Summe der Inventarvermehr.	**101,716 25**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1896.

Veränderungen.			Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1896.				
Haben.			Conten und Rechnungsrubriken.	Soll.		Haben.	
Fr.	R.			Fr.	R.	Fr.	R.
			II. Betriebsvermögen.				
			J. Rechnungssaldo der Laufenden Verwaltung.				
—	—	—	1. Staatskasse, Konto-Korrent VII, 2576 (Siehe Seite 83.)	182,593	57	—	—
—	—	—	Summe der Aktiven	**182,593**	**57**	—	—
			K. Mobilien-Inventar.				
7,215	05		1. Inventar der Allgemeinen Verwaltung VII, 2577	1,014,213	10	—	—
44,762	40	Inventarverminderung.	2. Inventar der Staatsanstalten VII, 2578	1,883,526	80	—	—
2,133	20		3. Kriegsinventar . . . VII, 2579	910,765	80	—	—
54,110	**65**	Summe der Inventarvermind.	Summe der Aktiven	**3,808,505**	**70**	—	—
47,605	60	Reine Vermehrung.					

Anhang.

Rechnungen

der

Spezial-Fonds des Kantons Bern

für das Jahr

1896.

Die Spezial-Fonds gehören nicht zum Staatsvermögen und sind in demselben nicht inbegriffen; hingegen ist die Verwaltung derselben dem Staate unterstellt, und es ist in der Staatsrechnung darüber Rechnung zu legen. Gesetz vom 31. Juli 1872, § 33.

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1896.

Stand des Vermögens am 31. Dezember 1895.					Vermögens-	
Aktiven.		Passiven.		Spezial-Fonds.	Einnahmen.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.
881,130	05	—	—	**1. Kantonaler Kranken- und Armen-Fonds.**		
				Hypothekarkasse Fr. 881,130. 05	Bußenanteile	26,833 95
					Zinse	28,636 70
					Summe der Vermehrungen	**55,470 65**
1,473,256	90	—	—	**2. Viehentschädigungskasse.**		
				Hypothekarkasse Fr. 1,473,256. 90	Zinse	47,603 60
					Erlös von Viehscheinen . .	48,352 50
					Bußen	1,607 40
					Summe der Vermehrungen	**97,563 50**
105,993	85	—	—	**3. Pferdescheinkasse.**		
				Hypothekarkasse Fr. 105,993. 85	Zinse	3,424 40
					Erlös von Pferdescheinen .	3,594 —
					Summe der Vermehrungen	**7,018 40**
					Reine Verminderung . . .	198 10
689,816	43	—	—	**4.a Viktoriastiftung.**		
				Viktoriagut Fr. 208,250. —	Zinse	15,503 80
				Mobilien „ 56,699. —	Beiträge und Geschenke . .	— —
				Hypothekarkasse „ 372,392. 67		
				Wertschriften „ 51,000. —		
				Kostgeldausstand „ 162. 50		
				Kasse, Aktivsaldo „ 1,312. 26		
				Fr. 689,816. 43		
					Summe der Vermehrungen	**15,503 80**
					Reine Verminderung . .	5,437 48
3,150,197	23	—	—	Uebertrag		175,556 35

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1896.

Veränderungen.			Stand des Vermögens am 31. Dezember 1896.				
Ausgaben.			Spezial-Fonds.	Aktiven.		Passiven.	
Fr.	R.			Fr.	R.	Fr.	R.
—	—	—	**1. Kantonaler Kranken- und Armen-Fonds** Hypothekarkasse Fr. 936,600. 70	936,600	70	—	—
—	—	Summe der Verminderungen.					
55,470	65	Reine Vermehrung.					
3,498	35	Kosten der Viehscheine.	**2. Viehentschädigungskasse**	1,498,331	—	—	—
20,912	80	Viehgesundheitspolizei.	Hypothekarkasse Fr. 1,498,331. —				
47,800	—	Vergütungen für Viehverlust.					
278	25	Verwaltungskosten.					
72,489	**40**	Summe der Verminderungen.					
25,074	10	Reine Vermehrung.					
181	50	Kosten der Pferdescheine.	**3. Pferdescheinkasse**	105,795	75	—	—
7,035	—	Entschädigung f. Pferdeverlust.	Hypothekarkasse Fr. 105,795. 75				
7,216	**50**	Summe der Verminderungen.					
12,608	29	Kosten der Erziehungsanstalt.	**4.[a] Viktoriastiftung**	686,378	47	1,999	52
545	—	Abgaben und Beschwerden.	Viktoriagut Fr. 208,250. —				
722	89	Zinsanteil des Erziehungsfonds.	Mobilien „ 60,374. —				
			Hypothekarkasse „ 382,686. 37				
7,065	10	Abschreibung auf Wertschriften.	Wertschriften „ 34,600. —				
			Ausstände „ 468. 10				
			Fr. 686,378. 47				
			Kasse, Passivsaldo „ 1,999. 52				
			Fr. 684,378. 95				
20,941	**28**	Summe der Verminderungen.					
100,647	18		Uebertrag	3,227,105	92	1,999	52

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1896.

Stand des Vermögens am 31. Dezember 1895.					Vermögens-		
Aktiven.		Passiven.		Spezial-Fonds.	Einnahmen.		
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.			Fr.	Rp.
3,150,197	23	—	—	Uebertrag		175,556	35
20,654	08	—	—	**4.[b] Erziehungsfonds der Viktoriastiftung.** Hypothekarkasse Fr. 20,654. 08	Zinse	722	89
					Kostgeldanteile	1,090	11
					Summe der Vermehrungen	**2,813**	—
11,968	75	1,179	55	**5. Erziehungsfonds der Rettungsanstalt Landorf.** Hypothekarkasse Fr. 11,968. 75 Passivsaldo „ 1,179. 55 Fr. 10,789. 20	Zinse	388	95
					Kostgeldanteile	1,360	—
					Beiträge	435	—
					Summe der Vermehrungen	**2,183**	**95**
14,712	65	59	05	**6. Erziehungsfonds der Rettungsanstalt Aarwangen.** Hypothekarkasse Fr. 14,712. 65 Passivsaldo „ 59. 05 Fr. 14,653. 60	Zinse	478	15
					Kostgeldanteile	1,180	—
					Beiträge	500	—
					Summe der Vermehrungen	**2,158**	**15**
3,197,532	71	1,238	60	Uebertrag		182,711	45

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1896.

Veränderungen.			Stand des Vermögens am 31. Dezember 1896.				
Ausgaben.			Spezial-Fonds.	Aktiven.		Passiven.	
Fr.	Rp.			Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
100,647	18		Uebertrag	3,227,105	92	1,999	52
2,613	—	Ausstattungen u. Lehrgelder.	**4.b Erziehungsfonds der Viktoriastiftung.**	20,654	08	—	—
200	—	Verwaltungskosten.	Hypothekarkasse Fr. 20,654. 08				
2,813	—	Summe der Verminderungen.					
435	—	Lehrgelder.	**5. Erziehungsfonds der Rettungsanstalt Landorf.**	12,357	70	1,333	60
1,514	05	Unterstützungen.	Hypothekarkasse Fr. 12,357. 70				
			Passivsaldo „ 1,333. 60				
			Fr. 11,024. 10				
1,949	**05**	Summe der Verminderungen.					
234	90	Reine Vermehrung.					
690	—	Lehrgelder.	**6. Erziehungsfonds der Rettungsanstalt Aarwangen.**	15,650	53	—	—
471	22	Unterstützungen.	Hypothekarkasse Fr. 15,190. 80				
			Aktivsaldo „ 459. 73				
			Fr. 15,650. 53				
1,161	**22**	Summe der Verminderungen.					
996	93	Reine Vermehrung.					
106,570	45		Uebertrag	3,275,768	23	3,333	12

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1896.

Stand des Vermögens am 31. Dezember 1895.				Spezial-Fonds.	Vermögens-Einnahmen.		
Aktiven.		**Passiven.**					
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	R.
3,197,532	71	1,238	60	Uebertrag		182,711	45
7,475	48	—	—	**7. Erziehungsfonds der Rettungsanstalt Erlach.** Hypothekarkasse Fr. 6,955. 80 Aktivsaldo „ 519. 68 Fr. 7,475. 48	Zinse . . . . . 226 05 Kostgeldanteile . . . . 1,370 — Beiträge . . . . . 50 — Summe der Vermehrungen	1,646	05
38,514	30	2,079	53	**8. Erziehungsfonds der Rettungsanstalt Kehrsatz.** Hypothekarkasse Fr. 38,514. 30 Passivsaldo „ 2,079. 53 Fr. 36,434. 77	Zinse . . . . . 1,251 70 Kostgeldanteile . . . . 1,430 — Beiträge . . . . . 100 — Summe der Vermehrungen	2,781	70
312,146	20	—	—	**9. Invalidenkasse des Polizeikorps.** Hypothekarkasse Fr. 312,146. 20	Zinse . . . . . 10,133 15 Beitrag des Staates . . . 6,000 — Beiträge der Landjäger . . 14,695 10 Geschenke . . . . . — — Verschiedene Einnahmen . 302 30 Summe der Vermehrungen 31,130 55 Reine Verminderung . . . 5,074 80		
3,555,668	69	3,318	13	Uebertrag		218,269	75

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1896.

Veränderungen. Ausgaben. Fr.	Rp.		Stand des Vermögens am 31. Dezember 1896. Spezial-Fonds.	Aktiven. Fr.	Rp.	Passiven. Fr.	Rp.
106,570	45		Uebertrag	3,275,768	23	3,333	12
421	—	Lehrgelder.	**7. Erziehungsfonds der Rettungsanstalt Erlach.**	7,896	83	—	—
803	70	Unterstützungen.	Hypothekarkasse Fr. 7,681. 85 Aktivsaldo „ 214. 98 Fr. 7,896. 83				
1,224	**70**	Summe der Verminderungen.					
421	35	Reine Vermehrung.					
150	—	Lehrgelder.	**8. Erziehungsfonds der Rettungsanstalt Kehrsatz.**	39,766	—	2,733	69
2,034	16	Unterstützungen.	Hypothekarkasse Fr. 39,766. — Passivsaldo „ 2,733. 69 Fr. 37,032. 31				
2,184	**16**	Summe der Verminderungen.					
597	54	Reine Vermehrung.					
32,842	15	Pensionen.	**9. Invalidenkasse des Polizeikorps . . .**	307,071	40	—	—
200	—	Unterstützungen.	Hypothekarkasse Fr. 307,071. 40				
163	20	Rückerstattungen.					
3,000	—	Beitrag an die Invalidenkasse des Instruktionskorps.					
36,205	**35**	Summe der Verminderungen.					
146,184	66		Uebertrag	3,630,502	46	6,066	81

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1896.

Stand des Vermögens am 31. Dezember 1895.					Vermögens-	
Aktiven.		Passiven.		Spezial-Fonds.	Einnahmen.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.
3,555,668	69	3,318	13	Uebertrag	218,269	75
812,434	45	—	—	**10. Mushafen-Fonds.** Hypothekarkasse Fr. 812,434. 45	Zinse	26,130	80
					Stipendien-Rückzahlung . .	1,002	50
					Summe der Vermehrungen	**27,133**	**30**
108,688	30	—	—	**11. Schulfeckel-Fonds.** Hypothekarkasse Fr. 108,688. 30	Zinse	3,486	05
					Beitrag aus dem Mushafen-fonds	1,700	—
					Summe der Vermehrungen	**5,186**	**05**
80,414	45	—	—	**12. Kantonsschul-Fonds.** Hypothekarkasse Fr. 80,414. 45	Zinse	2,613	50
					Summe der Vermehrungen	**2,613**	**50**
4,557,205	89	3,318	13	Uebertrag		253,202	60

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1896.

Veränderungen.			Stand des Vermögens am 31. Dezember 1896.					
Ausgaben.			Spezial-Fonds.	Aktiven.		Passiven.	
Fr.	R.			Fr.	R.	Fr.	R.
146,184	66		Uebertrag	3,630,502	46	6,066	81
23,095	25	Stipendien.	**10. Mushafen-Fonds**	813,167	30	—	—
1,590	—	Schulgeldbeiträge.	Hypothekarkasse Fr. 813,167. 30				
1,700	—	Beitrag an den Schulseckelfonds.					
15	20	Verwaltungskosten.					
26,400	**45**	Summe der Verminderungen.					
732	85	Reine Vermehrung.					
1,050	—	Reisestipendien.	**11. Schulseckel-Fonds**	109,913	50	—	—
1,750	—	Reisegelder.	Hypothekarkasse Fr. 109,913. 50				
1,150	—	Preise.					
10	85	Fädmingerstipendium.					
3,960	**85**	Summe der Verminderungen.					
1,225	20	Reine Vermehrung.					
1,300	—	Beitrag an die Mittelschul-Stipendien.	**12. Kantonsschul-Fonds**	81,727	95	—	—
			Hypothekarkasse Fr. 81,727. 95				
1,300	—	Summe der Verminderungen.					
1,313	50	Reine Vermehrung.					
177,845	96		Uebertrag	4,635,311	21	6,066	81

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1896.

Stand des Vermögens am 31. Dezember 1895.					Vermögens-		
Aktiven.		Passiven.		Spezial-Fonds.	Einnahmen.		
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.			Fr.	Rp.
4,557,205	89	3,318	13	Uebertrag		253,202	60
—	—	—	—	**13. Invalidenkasse des Instruktionskorps.**	Beitrag der Invalidenkasse des Polizeikorps . . .	3,000	—
					Beitrag der Militärbußenkasse	387	70
					Summe der Vermehrungen	**3,387**	**70**
4,898	65	—	—	**14. Militärbußenkasse.**	Militärbußen	2,695	80
				Hypothekarkasse Fr. 4,898. 65	Zinse	169	20
					Summe der Vermehrungen	**2,865**	—
					Reine Verminderung . . .	1,622	70
45,926	05	—	—	**15. Taubstummen-Substitutions-Fonds.**	Legat Jäggi-Hopf	1,000	—
				Hypothekarkasse Fr. 45,926. 05	Zinse	1,522	25
					Summe der Vermehrungen	**2,522**	**25**
62,772	77	—	—	**16. Unterstützungsfonds der Taubstummenanstalt Münchenbuchsee.**	Zinse	2,058	70
				Hypothekarkasse Fr. 62,294. 63	Eintrittsgelder	220	—
				Aktivsaldo „ 478. 14	Unterhaltungsgelder . . .	400	—
				Fr. 62,772. 77	Geschenke	—	—
					Summe der Vermehrungen	**2,678**	**70**
4,670,803	36	3,318	13	Uebertrag		264,656	25

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1896.

Veränderungen.			Stand des Vermögens am 31. Dezember 1896.				
Ausgaben.			Spezial-Fonds.	Aktiven.		Passiven.	
Fr.	Rp.			Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
177,845	96		Uebertrag	4,635,311	21	6,066	81
			13. Invalidenkasse des Instruktionskorps .	—	—	—	—
3,350	—	Pensionen.					
37	70	Zinse.					
3,387	**70**	Summe der Verminderungen.					
387	70	Beitrag an die Invalidenkasse des Instruktionskorps.	**14. Militärbußenkasse** . . . . . Hypothekarkasse Fr. 3,275. 95	3,275	95	—	—
3,900	—	Beitrag an die Stadtmusik in Bern.					
200	—	Divisionsrapport.					
4,487	**70**	Summe der Verminderungen.					
—	—	—	**15. Taubstummen-Substitutions-Fonds** . Hypothekarkasse Fr. 48,448. 30	48,448	30	—	—
—	—	Summe der Verminderungen.					
2,522	25	Reine Vermehrung.					
1,948	90	Unterstützungen.	**16. Unterstützungsfonds der Taubstummenanstalt Münchenbuchsee.**	63,154	67	—	—
347	90	Abgaben.	Hypothekarkasse Fr. 62,860. 15 Aktivsaldo „ 294. 52 Fr. 63,154. 67				
2,296	**80**	Summe der Verminderungen.					
381	90	Reine Vermehrung.					
188,018	16		Uebertrag	4,750,190	13	6,066	81

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1896.

Stand des Vermögens am 31. Dezember 1895.					Vermögens-	
Aktiven.		Passiven.		Spezial-Fonds.	Einnahmen.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.
4,670,803	36	3,318	13	Uebertrag	264,656	25
32,041	65	—	—	**17. Müslin'sches Legat.** Hypothekarkasse Fr. 32,041. 65	Zinse	1,037 —
					Summe der Vermehrungen	**1,037** —
7,177	66	—	—	**18. Unterstützungsfonds für arme Wöchnerinnen der Entbindungsanstalt.** Hypothekarkasse Fr. 6,624. — Ausstehendes Legat „ 500. — Aktivsaldo „ 53. 66 Fr. 7,177. 66	Zinse	215 30
					Geschenke	100 —
					Beiträge	— —
					Summe der Vermehrungen	**315 30**
8,190	50	—	—	**19. Haller'sche Preismedaille.** Hypothekarkasse Fr. 8,190. 50	Zinse	266 15
					Summe der Vermehrungen	**266 15**
4,906	70	—	—	**20. Lücke-Stipendium.** Hypothekarkasse Fr. 4,906. 70	Zinse	157 35
					Summe der Vermehrungen	**157 35**
4,723,119	87	3,318	13	Uebertrag	266,432	05

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1896.

Veränderungen. Ausgaben.			Stand des Vermögens am 31. Dezember 1896. Spezial-Fonds.	Aktiven.		Passiven.	
Fr.	Rp.			Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
188,018	16		Uebertrag	4,750,190	13	6,066	81
200	—	Preise.	**17. Müslin'sches Legat** . . . . . Hypothekarkasse Fr. 32,878. 65	32,878	65	—	—
200	—	Summe der Verminderungen.					
837	—	Reine Vermehrung.					
207	—	Unterstützung armer Wöchnerinnen.	**18. Unterstützungsfonds für arme Wöchnerinnen der Entbindungsanstalt.** Hypothekarkasse Fr. 6,624. — „ Ausstehendes Legat „ 500. — Aktivsaldo „ 161. 96 Fr. 7,285. 96	7,285	96	—	—
207	—	Summe der Verminderungen.					
108	30	Reine Vermehrung.					
265	—	Medaille.	**19. Haller'sche Preismedaille** . . . . . Hypothekarkasse Fr. 8,191. 65	8,191	65	—	—
265	—	Summe der Verminderungen.					
1	15	Reine Vermehrung.					
140	—	Stipendien.	**20. Lücke-Stipendium** . . . . . Hypothekarkasse Fr. 4,924. 05	4,924	05	—	—
140	—	Summe der Verminderungen.					
17	35	Reine Vermehrung.					
188,830	16		Uebertrag	4,803,470	44	6,066	81

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1896.

Stand des Vermögens am 31. Dezember 1895.					Vermögens-		
Aktiven.		Passiven.		Spezial-Fonds.	Einnahmen.		
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.			Fr.	Rp.
4,723,119	87	3,318	13	Uebertrag		266,432	05
4,515	95	—	—	**21. Lazarus-Preis.** Hypothekarkasse Fr. 4,515. 95	Zinse	146	75
					Summe der Vermehrungen	**146**	**75**
					Reine Verminderung . . .	53	25
4,250	89	—	—	**22. Guthnick-Stiftung.** Hypothekarkasse Fr. 4,000. — Rechnungssaldo „ 250. 89 Fr. 4,250. 89	Zinse	130	—
					Summe der Vermehrungen	**130**	—
					Reine Verminderung . . .	29	80
35,181	70	—	—	**23. Trächsel-Stiftung.** Hypothekarkasse Fr. 35,181. 70	Zinse	1,143	40
					Summe der Vermehrungen	**1,143**	**40**
					Reine Verminderung . .	95	40
14,146	90	—	—	**24. Haller-Stiftung.** Hypothekarkasse Fr. 14,146. 90	Zinse	459	75
					Summe der Vermehrungen	**459**	**75**
—	—	2,060,048	12	**25. Erweiterung der Irrenpflege.** Staatskasse, Vorschuß Fr. 2,060,048.12	Zinse	—	—
					Extrasteuer	227,547	05
					Summe der Vermehrungen	**227,547**	**05**
					Reine Verminderung . . .	114,696	36
4,781,215	31	2,063,366	25	Uebertrag		495,859	—

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1896.

Veränderungen. Ausgaben.			Stand des Vermögens am 31. Dezember 1896. Spezial-Fonds.	Aktiven.		Passiven.	
Fr.	R.			Fr.	R.	Fr.	R.
188,830	16		Uebertrag	4,803,470	44	6,066	81
200	—	Preise.	**21. Lazarus-Preis** . . . . . Hypothekarkasse Fr. 4,462. 70	4,462	70	—	—
200	—	Summe der Verminderungen.					
159	80	Revision und Ergänzung der botanischen Sammlungen.	**22. Guthnick-Stiftung** . . . . . Hypothekarkasse Fr. 4,000. — Rechnungssaldo „ 221. 09 Fr. 4,221. 09	4,221	09	—	—
159	80	Summe der Verminderungen.					
1,238	80	Leibrenten.	**23. Trächsel-Stiftung** . . . . . Hypothekarkasse Fr. 35,086. 30	35,086	30	—	—
1,238	80	Summe der Verminderungen.					
—	—	—	**24. Haller-Stiftung** . . . . . Hypothekarkasse Fr. 14,606. 65	14,606	65	—	—
—	—	Summe der Verminderungen.					
459	75	Reine Vermehrung.					
100,243	20	Baukosten der Irrenanstalt in Münsingen.	**25. Erweiterung der Irrenpflege** . . . Staatskasse, Vorschuß Fr. 2,174,744.48	—	—	2,174,744	48
32,598	06	Einrichtungskosten derselben.					
209,402	15	Irrenanstalt Bellelay.					
342,243	41	Summe der Verminderungen.					
532,672	17		Uebertrag	4,861,847	18	2,180,811	29

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1896.

Stand des Vermögens am 31. Dezember 1895.					Vermögens-	
Aktiven.		Passiven.		Spezial-Fonds.	Einnahmen.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr	Rp
4,781,215	31	2,063,366	25	Uebertrag	495,859	—
1,553,531	65	20,722	94	**26. Waldau-Fonds.**		
				Liegenschaften Fr. 922,140. —	Pachtzinse	2,074 —
				Inventar „ 307,269. 80	Kapitalzinse	9,983 65
				Hypothekarkasse „ 305,108. 05	Inventarvermehrung . . .	11,620 35
				Laufende Guthaben „ 1,275. 60	Legate und Schenkungen .	10,000 —
				Staatskasse „ 16,521. 90		
				Vorschüsse „ 1,216. 30		
				Fr. 1,553,531. 65		
				Laufende Schulden Fr. 12,462. 29		
				Kassa, Passiv-Saldo „ 8,260. 65		
				Fr. 20,722. 94		
				Fr. 1,532,808. 71	Summe der Vermehrungen	**33,678** —
16,149	74	—	—	**27. Legat Mühlemann.**		
				Hypothekarkasse Fr. 16,149. 74	Zinse	524 86
					Summe der Vermehrungen	**524** **86**
253,767	76	—	—	**28. Moser-Stiftung.**		
				Hypothekarkasse Fr. 103,767. 76	Kapitalzinse	9,518 84
				Einwohnergemeinde Bern „ 150,000. —		
				Fr. 253,767. 76		
					Summe der Vermehrungen	**9,518** **84**
4,132	85	—	—	**29. Unfall-Fonds der Irrenanstalt Waldau.**		
				Hypothekarkasse Fr. 4,132. 85	Beitrag der Anstalt . . .	2,000 —
					Zinse	188 80
					Summe der Vermehrungen	**2,188** **80**
2,000	—	—	—	**30. Unfall-Fonds der Irrenanstalt Münsingen.**		
				Hypothekarkasse Fr. 2,000. —	Beitrag der Anstalt . . .	2,000 —
					Zinse	72 50
					Summe der Vermehrungen	**2,072** **50**
6,610,797	31	2,084,089	19	Uebertrag	543,842	—

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1896.

Veränderungen.			Stand des Vermögens am 31. Dezember 1896.					
Ausgaben.			Spezial-Fonds.	Aktiven.		Passiven.		
Fr.	Rp.			Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	
532,672	17		Uebertrag	4,861,847	18	2,180,811	29	
115	20	Abgaben.	**26. Waldau-Fonds**	1,581,904	08	15,532	57	
			Liegenschaften Fr. 922,140. —					
			Inventar „ 318,890. 15					
			Hypothekarkasse „ 326,041. 70					
			Laufende Guthaben „ 7,380. 73					
			Staatskasse „ 3,678. 94					
			Vorschüsse „ 1,261. 17					
			Kassa, Aktiv-Saldo „ 2,511. 39					
			Fr. 1,581,904. 08					
			Laufende Schulden „ 15,532. 57					
			Fr. 1,566,371. 51					
115	**20**	Summe der Verminderungen.						
33,562	80	Reine Vermehrung.						
—	—	—	**27. Legat Mühlemann**	16,674	60	—	—	
			Hypothekarkasse Fr. 16,674. 60					
—	—	Summe der Verminderungen.						
524	86	Reine Vermehrung.						
350	—	Leibrente.	**28. Moser-Stiftung**	262,336	60	—	—	
600	—	Abgaben.	Hypothekarkasse Fr. 112,336. 60					
			Einwohnergemeinde Bern „ 150,000. —					
			Fr. 262,336. 60					
950	—	Summe der Verminderungen.						
8,568	84	Reine Vermehrung.						
—	—	—	**29. Unfall-Fonds der Irrenanstalt Waldau**	6,321	65	—	—	
			Hypothekarkasse Fr. 6,321. 65					
—	—	Summe der Verminderungen.						
2,188	80	Reine Vermehrung.						
—	—	—	**30. Unfall-Fonds der Irrenanstalt Münsingen.**	4,072	50	—	—	
			Hypothekarkasse Fr. 4,072. 50					
—	—	Summe der Verminderungen.						
2,072	50	Reine Vermehrung.						
533,737	37		Uebertrag	6,733,156	61	2,196,343	86	

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1896.

Stand des Vermögens am 31. Dezember 1895.					Vermögens-	
Aktiven.		Passiven.		Spezial-Fonds.	Einnahmen.	
Fr.	R.	Fr.	R.		Fr.	R.
6,610,797	31	2,084,089	19	Uebertrag	543,842	—
—	—	—	—	**31. Irren-Fonds.**		
				Legat Ed. Sollberger . .	500	—
				Zinse	14	30
				Summe der Vermehrungen	**514**	**30**
39,928	80	—	—	**32. Stipendienfonds der christkatholischen Fakultät.**		
				Zinse	1,286	45
				Geschenke	—	—
				Hypothekarkasse Fr. 39,928. 80		
				Summe der Vermehrungen	**1,286**	**45**
633,186	35	—	—	**33. Kantonalbank-Reserve.**		
				Neue Einlage	40,000	—
				Zinse	25,327	45
				Kantonalbank Fr. 633,186. 35		
				Summe der Vermehrungen	**65,327**	**45**
12,018	85	—	—	**34. Hülfs- und Patronatsfonds.**		
				Zinse	390	60
				Hypothekarkasse Fr. 12,018. 85		
				Summe der Vermehrungen	**390**	**60**
29,306	70	—	—	**35. Alkoholzehntel-Reserve.**		
				Neue Einlage	—	—
				Zinse	952	50
				Hypothekarkasse Fr. 29,306. 70		
				Summe der Vermehrungen	**952**	**50**
7,325,238	01	2,084,089	19	Uebertrag	612,313	30

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1896.

Veränderungen.			Stand des Vermögens am 31. Dezember 1896.				
Ausgaben.			Spezial-Fonds.	Aktiven.		Passiven.	
Fr.	R.			Fr.	R.	Fr.	R.
533,737	37		Uebertrag	6,733,156	61	2,196,343	86
—	—	—	**31. Irren-Fonds**	514	30	—	—
			Hypothekarkasse . . . Fr. 514. 30				
—	—	Summe der Verminderungen.					
514	30	Reine Vermehrung.					
1,000	—	Stipendien.	**32. Stipendienfonds der christkatholischen Fakultät.**	40,215	25	—	—
			Hypothekarkasse Fr. 40,215. 25				
1,000	—	Summe der Verminderungen.					
286	45	Reine Vermehrung.					
—	—	—	**33. Kantonalbank-Reserve**	698,513	80	—	—
			Kantonalbank Fr. 698,513. 80				
—	—	Summe der Verminderungen.					
65,327	45	Reine Vermehrung.					
—	—	—	**34. Hülfs- und Patronatsfonds** . . .	12,409	45	—	—
			Hypothekarkasse Fr. 12,409. 45				
—	—	Summe der Verminderungen.					
390	60	Reine Vermehrung.					
442	54	Bekämpfung des Alkoholismus.	**35. Alkoholzehntel-Reserve**	29,816	66	—	—
			Hypothekarkasse Fr. 29,816. 66				
442	**54**	Summe der Verminderungen.					
509	96	Reine Vermehrung.					
535,179	91		Uebertrag	7,514,626	07	2,196,343	86

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1896.

Stand des Vermögens am 31. Dezember 1895.					Vermögens-
Aktiven.		Passiven.		Spezial-Fonds.	Einnahmen.
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr. Rp.
7,325,238	01	2,084,089	19	Uebertrag	612,313 30
1,000,606	98	—	—	**36. Schwellenfonds für die Juragewässerkorrektion.**	Zinse 32,519 72
				Hypothekarkasse Fr. 1,000,606. 98	Summe der Vermehrungen **32,519 72**
					Reine Verminderung . . . 431 29
				37. Inselspital.	
7,909,844	93	270,876	58	a. Inselfonds.	Kapitalzinse 173,310 66
				Hypothekar-Guthaben Fr. 4,618,156. 47	Pachtzinse 370 11
				Hypothekarkasse „ 247,579. 70	Legate und Geschenke . . 13,135 —
				Liegenschaften „ 188,200. —	Beiträge 2,536 20
				Baukonto „ 2,418,124. 85	
				Inventar „ 204,700. 22	
				Kasse „ 747. 59	
				Bauvorschüsse „ 227,257. 25	
				Laufende Guthaben „ 5,078. 85	
				Aktiven Fr. 7,909,844. 93	
				Spezialfonds Fr. 250,645. 98	
				Depot der Patienten „ 1,014. 50	
				Laufende Schulden „ 19,216. 10	
				Passiven Fr. 270,876. 58	
				Fr. 7,638,968. 35	
					Summe der Vermehrungen **189,351 97**
62,528	51	—	—	b. Badesteuerfonds.	Zinse 2,188 50
				Inselfonds Fr. 62,528. 51	Legate und Geschenke . . — —
					Beiträge 7,590 15
					Summe der Vermehrungen **9,778 65**
15,000	—	—	—	c. Bitziusfonds.	Zinse . . . . . 525 —
				Inselfonds Fr. 15,000. —	Beiträge . . . . . — —
					Summe der Vermehrungen . **525** —
16,313,218	43	2,354,965	77	Uebertrag	844,488 64

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1896.

Veränderungen.			Stand des Vermögens am 31. Dezember 1896.				
Ausgaben.			Spezial-Fonds.	Aktiven.		Passiven.	
Fr.	R.			Fr.	R.	Fr.	R.
535,179	91		Uebertrag	7,514,626	07	2,196,343	86
32,951	01	Unterhaltung der Kanäle.	**36. Schwellenfonds für die Juragewässerkorrektion.** Hypothekarkasse Fr. 1,000,175. 69	1,000,175	69	—	—
32,951	**01**	Summe der Verminderungen.					
155,967	03	Inselspital, Kosten.	**37. Inselspital.** a. Inselfonds	7,920,681	81	264,933	09
4,051	60	Beschwerden.	Hypothekar-Guthaben Fr. 4,641,900. 61				
9,524	98	Abgaben.	Hypothekarkasse „ 34,303. —				
3,027	99	Verwaltungskosten.	Liegenschaften „ 185,430. —				
			Baukonto „ 2,429,038. 65				
			Inventar „ 232,845. 12				
			Kasse „ 2,831. 23				
			Bauvorschüsse „ 391,518. 40				
			Laufende Guthaben „ 2,814. 80				
			Aktiven Fr. 7,920,681. 81				
			Spezialfonds Fr. 251,429. 58				
			Depot der Patienten „ 800. —				
			Laufende Schulden „ 12,703. 51				
			Passiven Fr. 264,933. 09				
			Fr. 7,655,748. 72				
172,571	**60**	Summe der Verminderungen.					
16,780	37	Reine Vermehrung.					
9,778	65	Badekuren.	b. Badesteuerfonds . . . . Inselfonds Fr. 62,528. 51	62,528	51	—	—
9,778	**65**	Summe der Verminderungen.					
212	85	Trinkkuren.	c. Bitziusfonds	15,000	—	—	—
312	15	Beiträge.	Inselfonds Fr. 15,000. —				
525	—	Summe der Verminderungen.					
751,006	17		Uebertrag	16,513,012	08	2,461,276	95

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1896.

Stand des Vermögens am 31. Dezember 1895.					Vermögens-		
Aktiven.		Passiven.		Spezial-Fonds.	Einnahmen.		
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.			Fr.	Rp.
16,313,218	43	2,354,965	77	Uebertrag		844,488	64
				37. Inselspital.			
2,300	—	—	—	d. Weihnachtsfonds. Inselfonds Fr. 2,300. —	Zinse	80	50
					Beiträge	34	50
					Legate und Geschenke . .	500	—
					Summe der Vermehrungen .	**615**	—
17,834	25	—	—	e. Zeerlederstiftung. Inselfonds Fr. 17,834. 25	Zinse	624	20
					Summe der Vermehrungen .	**624**	**20**
100,812	32	—	—	f. Reisegelderfonds. Inselfonds Fr. 100,812. 32	Zinse	3,528	40
					Summe der Vermehrungen .	**3,528**	**40**
10,268	10	—	—	g. Isenschmidstiftung. Inselfonds Fr. 10,268. 10	Zinse	359	40
					Summe der Vermehrungen .	**359**	**40**
41,902	80	—	—	h. Gibolletstiftung. Inselfonds Fr. 41,902. 80	Zinse	1,466	60
					Beiträge	6,405	15
					Summe der Vermehrungen .	**7,871**	**75**
16,486,335	90	2,354,965	77	Uebertrag		857,487	39

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1896.

Veränderungen. Ausgaben.			Stand des Vermögens am 31. Dezember 1896. Spezial-Fonds.	Aktiven.		Passiven.	
Fr.	Rp.			Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
751,006	17		Uebertrag	16,513,012	08	2,461,276	95
			37. Inselspital.				
115	—	Weihnachtsgeschenke.	d. Weihnachtsfonds . . . Inselfonds Fr. 2,800. —	2,800	—	—	—
115	—	Summe der Verminderungen.					
500	—	Reine Vermehrung.					
400	—	Unterstützungen.	e. Zeerlederstiftung . . . Inselfonds Fr. 18,058. 45	18,058	45	—	—
400	—	Summe der Verminderungen.					
224	20	Reine Vermehrung.					
2,863	70	Unterstützungen.	f. Reisegelderfonds . . . Inselfonds Fr. 100,812. 32	100,812	32	—	—
664	70	Beiträge.					
3,528	40	Summe der Verminderungen.					
300	—	Wärterprämien.	g. Isenschmidstiftung . . . Inselfonds Fr. 10,327. 50	10,327	50	—	—
300	—	Summe der Verminderungen.					
59	40	Reine Vermehrung.					
7,871	75	Apparate für unbemittelte Patienten.	h. Giebolletstiftung . . . . Inselfonds Fr. 41,902. 80	41,902	80	—	—
7,871	75	Summe der Verminderungen.					
763,221	32		Uebertrag	16,686,913	15	2,461,276	95

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1896.

Stand des Vermögens am 31. Dezember 1895.					Vermögens-		
Aktiven.		Passiven.		Spezial-Fonds.	Einnahmen.		
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.			Fr.	Rp.
16,486,335	90	2,354,965	77	Uebertrag		857,487	39
1,456,060	27	2,982	—	**38. Außerkrankenhaus.**	Zinse	40,674	59
				Hypothekar-Guthaben Fr. 1,012,619. 86			
				Hypothekarkasse „ 41,721. 10			
				Baukonto „ 349,488. 79			
				Inventar „ 51,148. 10			
				Kasse „ 706. 92			
				Laufende Guthaben „ 375. 50			
				Fr. 1,456,060. 27			
				Depot der Patienten Fr. 135. —			
				Laufende Schulden „ 2,847. —			
				Fr. 2,982. —			
				Fr. 1,453,078. 27			
					Summe der Vermehrungen .	**40,674**	**59**
					Reine Verminderung . .	1,519	02
8,471	05	—	—	**39. Waldarbeiter-Unfall- und Krankenkasse der Forstverwaltung.**	Beiträge der Arbeiter . .	6,982	83
				Hypothekarkasse Fr. 8,471. 05	Zinse	352	35
					Staatsbeitrag	3,500	—
					Summe der Vermehrungen	**10,835**	**18**
17,950,867	**22**	**2,357,947**	**77**	Totale Summe der Aktiven und der Passiven.	Totale Summe d. Vermehrung.	**908,997**	**16**
		15,592,919	45	Reine Aktiven.			

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1896.

Veränderungen.			Stand des Vermögens am 31. Dezember 1896.					
Ausgaben.			Spezial-Fonds.		Aktiven.		Passiven.	
Fr.	Rp.				Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
763,221	32			Uebertrag	16,686,913	15	2,461,276	95
39,448	26	Krankenhaus, Kosten.	**38. Außerkrankenhaus**		1,462,176	20	10,616	95
251	55	Beschwerden.	Hypothekar-Guthaben	Fr. 1,011,802. 61				
1,941	84	Abgaben.	Hypothekarkasse	„ 46,892. 90				
551	96	Verwaltungskosten.	Baukonto	„ 349,488. 79				
			Inventar	„ 53,492. 90				
			Laufende Guthaben	„ 499. —				
				Fr. 1,462,176. 20				
			Depot der Patienten	Fr. 130. —				
			Laufende Schulden	„ 1,197. 55				
			Kasse, Passiv-Saldo	„ 9,289. 40				
				Fr. 10,616. 95				
				Fr. 1,451,559. 25				
42,193	**61**	Summe der Verminderungen.						
6,988	—	Entschädigungen.	**39. Waldarbeiter-Unfall- und Krankenkasse der Forstverwaltung.**		12,318	23	—	—
			Hypothekarkasse	Fr. 12,318. 23				
6,988	—	Summe der Verminderungen.						
3,847	18	Reine Vermehrung.						
812,402	**93**	Totale Summe d. Verminder.	Totale Summe der Aktiven und der Passiven		**18,161,407**	**58**	**2,471,893**	**90**
96,594	23	Reine Vermehrung.	Reine Aktiven				15,689,513	68

Vorliegende Staatsrechnung des Kantons Bern für das Rechnungsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 1896 ist übereinstimmend mit den passierten Rechnungen der Verwaltungen und Kassen und mit den Visakontrollen der Kantonsbuchhalterei dargestellt.

Bern, den 7. April und 14. Juni 1897.

Der Kantonsbuchhalter:

E. Hügli.

Bericht

über die

Staatsrechnung des Kantons Bern

für das Jahr 1896.

Herr Finanzdirektor,

Die Kantonsbuchhalterei legt Ihnen hiermit zu Handen des Regierungsrates und des Großen Rates die Staatsrechnung des Kantons Bern für das Jahr 1896 vor, wie sich diese aus den mit den Anweisungsbüchern der Verwaltungen gleichlautenden Visabüchern der Kantonsbuchhalterei und aus den von den kompetenten Behörden genehmigten Rechnungen der Spezialverwaltungen und der Allgemeinen Kassen ergiebt.

Nach dieser Rechnung hat das Staatsvermögen des Kantons Bern auf den 31. Dezember 1896 folgenden Bestand:

Aktiven	Fr.	**262,201,931. 85**
Passiven	„	**206,152,673. 82**
Reines Vermögen	Fr.	**56,049,258. 03**

Auf den 1. Januar 1896 war der Bestand desselben:

Aktiven	Fr.	255,004,815. 81
Passiven	„	199,219,354. 22
Reines Vermögen	Fr.	**55,785,461. 59**
Die Aktiven haben um . . .	Fr.	7,197,116. 04
und die Passiven um	„	6,933,319. 60
zugenommen, und das Reine Vermögen hat sich um	Fr.	**263,796. 44**

vermehrt.

Die Vermehrung der Aktiven und der Passiven betrifft hauptsächlich das Stammvermögen, speziell die Guthaben und Schulden der Hypothekarkasse und der Kantonalbank.

I. Die Rechnung über das reine Vermögen.

Seite 7—74.

A. Gewinn- und Verlustrechnung.

Die oben angegebene Vermehrung des Reinen Vermögens im Betrage von Fr. 263,796. 44 ist aus folgenden Veränderungen desselben zusammengesetzt (Seite 8):

Vermehrungen:		
Einnahmen der Laufenden Verwaltung	Fr.	26,237,066. 05
Mehrerlös von verkauften Waldungen	„	16,767. 05
Minderkosten von angekauften Waldungen	„	660. —
Uebertrag	Fr.	26,254,493. 10
Mehrerlös von verkauften Domänen	„	159,088. 85
Minderkosten von angekauften Domänen	„	12,020. —
Schatzungsberichtigungen der Waldungen	„	120,430. —
Schatzungsberichtigungen der Domänen	„	34,300. —
Vermehrungen des Verwaltungsinventars	„	101,716. 25
Summe der Vermehrungen	Fr.	**26,682,048. 20**

Verminderungen:

Ausgaben der Laufenden Verwaltung	Fr.	26,223,356. 40
Mindererlös von verkauften Waldungen	„	2,630. —
Mehrkosten von angekauften Waldungen	„	6,920. —
Mindererlös von verkauften Domänen	„	17,162. —
Mehrkosten von angekauften Domänen	„	25,452. 71
Abtretungen von Kirchenchoren und Pfrundgebäuden	„	12,560. —
Schatzungsberichtigungen der Waldungen	„	25,830. —
Schatzungsberichtigungen der Domänen	„	50,230. —
Verminderungen des Verwaltungsinventars	„	54,110. 65
Summe der Verminderungen	Fr.	**26,418,251. 76**

Demnach ist die reine Vermögensvermehrung folgendermaßen zusammengesetzt:

Mehreinnahmen der Laufenden Verwaltung	Fr.	13,709. 65
Berichtigungen im Sinne des Gesetzes vom 31. Juli 1872, § 31:		
Waldungen	„	102,477. 05
Domänen	„	100,004. 14
Verwaltungsinventar	„	47,605. 60
Reine Vermehrung, wie hievor,	Fr.	**263,796. 44**

Die Schatzungssummen der Waldungen und Domänen, die letzteren mit einem summarischen Abzug von Fr. 3,000,000. —, entsprechen den Grundsteuerschatzungen, und die hier als „Berichtigungen" aufgeführten Vermehrungen des Schatzungswertes derselben betreffen Ausgleichungen zwischen den Grundsteuerschatzungen und der Rechnung.

B. Rechnung der Laufenden Verwaltung.

Die Rechnung der Laufenden Verwaltung schließt nach Ausscheidung von Fr. 500,000 für eine Spezialreserve (siehe Seite 126) mit einem Ueberschuß der Einnahmen von Fr. 13,709. 65. Es betragen (Seite 9):

die Einnahmen	Fr.	26,237,066. 05
die Ausgaben	„	26,223,356. 40

oder wenn man nur die Nettosummen der einzelnen Verwaltungszweige in Betracht zieht:

die Einnahmen	Fr.	13,388,661. 72
die Ausgaben	„	13,374,952. 07
Ueberschuß der Einnahmen	Fr.	**13,709. 65**

Im Voranschlage waren berechnet:

die Einnahmen zu	Fr.	12,095,840. —
die Ausgaben zu	„	12,871,545. —
Ueberschuß der Ausgaben	Fr.	**775,705. —**

und es übersteigen den Voranschlag

die Einnahmen um	Fr.	1,292,821. 72
die Ausgaben um	„	503,407. 07
Besseres Rechnungsergebnis	Fr.	**789,414. 65**

Die Abweichungen vom Voranschlage verteilen sich auf die einzelnen Verwaltungszweige wie folgt:

Mehreinnahmen:

XX.	Staatskasse	Fr.	549,883. 33
XXX.	Direkte Steuern	„	320,323. 79
XXV.	Gebühren	„	207,616. 18
XV.	Staatswaldungen	„	86,283. 74
XXVIII.	Anteil am Ertrage des Alkoholmonopols	„	76,737. 20
XXIII.	Salzhandlung	„	48,848. 95
XXIV.	Stempel- und Banknotensteuer	„	43,339. 72
XXI.	Jagd, Fischerei u. Bergbau	„	14,534. 21
XVI.	Domänen	„	13,764. 11
XIX.	Kantonalbank	„	10,000. —
XXVII.	Wirtschaftspatentgebühren	„	7,593. 93
XXIX.	Militärsteuer	„	5,794. 96
XXI.	Bußen und Konfiskationen	„	211. 05
	Summe der Mehreinnahmen	Fr.	**1,384,931. 17**

Mindereinnahmen:

XXVI.	Erbschafts- und Schenkungssteuer	Fr.	51,533. 36
XVIII.	Hypothekarkasse	„	40,576. 09
	Summe der Mindereinnahmen	Fr.	**92,109. 45**

Mehrausgaben:

XXXI.	Unvorhergesehenes	Fr.	493,222. 78
X.	Bauwesen	„	77,112. 34
VI.	Erziehung	„	34,599. 19
I.	Allgemeine Verwaltung	„	30,078. 84
VIII.[b]	Armenwesen des alten Kantons	„	25,078. 48
IX.	Volkswirtschaft und Gesundheitswesen	„	5,550. —
II.	Gerichtsverwaltung	„	4,585. 39
VII.[a]	Armenwesen des ganzen Kantons	„	2,749. 91
VII.	Gemeindewesen	„	— 45
	Summe der Mehrausgaben	Fr.	**672,977. 38**

Minderausgaben:

XI.	Anleihen	Fr.	72,808. 46
IV.	Militär	„	24,627. 32
XIII.	Landwirtschaft	„	20,604. 20
III.[b]	Polizei	„	15,880. 73
V.	Kirchenwesen	„	15,076. 99
XII.	Finanzwesen	„	7,963. 06
XIV.	Forstwesen	„	6,671. 06
III.[a]	Justiz	„	4,314. —
XVII.	Domänenkasse	„	1,624. 49
	Summe der Minderausgaben	Fr.	**169,570. 31**

Mehreinnahmen	Fr.	1,384,931. 17	
Mindereinnahmen	„	92,109. 45	
			Fr. 1,292,821. 72
Mehrausgaben	Fr.	672,977. 38	
Minderausgaben	„	169,570. 31	
			„ 503,407. 07
Reine Mehreinnahmen			Fr. **789,414. 65**

Gegenüber der Rechnung des vorhergehenden Jahres zeigt die Rechnung folgende Abweichungen:

Mehrausgaben:

XXXI.	Unvorhergesehenes . . .	Fr. 493,646. 50
IX.	Volkswirtschaft und Gesundheitswesen	„ 293,215. 91
VI.	Erziehung	„ 46,255. 94
VIII.b	Armenwesen des alten Kantons	„ 32,375. 36
II.	Gerichtsverwaltung . .	„ 19,984. 22
I.	Allgemeine Verwaltung	„ 10,948. 83
XIII.	Landwirtschaft	„ 8,315. 45
V.	Kirchenwesen	„ 8,235. 40
XVII.	Domänenkasse.	„ 1,822. 70
III.a	Justiz	„ 1,005. 35
VII.	Gemeindewesen	„ 451. 50
III.b	Polizei	„ 387. 36
	Summe der Mehrausgaben	Fr. **916,644. 52**

Minderausgaben:

X.	Bauwesen	Fr. 498,925. 68
XI.	Anleihen.	„ 146,560. 87
IV.	Militär	„ 35,613. 19
VIII.a	Armenwesen des ganzen Kantons	„ 16,578. 34
XIV.	Forstwesen	„ 909. 42
XII.	Finanzwesen	„ 507. 61
	Summe der Minderausgaben	Fr. **699,095. 11**

Mehreinnahmen:

XXX.	Direkte Steuern	Fr. 233,582. 41
XVIII.	Hypothekarkasse	„ 228,036. 11
XXVIII.	Anteil am Alkohol-Ertrag	„ 102,640. 28
XXV.	Gebühren	„ 69,021. 21
XV.	Staatswaldungen . . .	„ 55,424. 67
XVI.	Domänen.	„ 39,264. 28
XXIV.	Stempel- und Banknotensteuer	„ 33,606. 42
XXIII.	Salzhandlung.	„ 29,896. 11
XXII.	Jagd, Fischerei u. Bergbau	„ 3,664. 93
XXVII.	Wirtschaftspatentgebühren	„ 2,243. 03
XXIX.	Militärsteuer	„ 799. 92
	Summe der Mehreinnahmen	Fr. **798,179. 37**

Mindereinnahmen:

XX.	Staatskasse.	Fr. 400,964. 91
XXVI.	Erbschafts- und Schenkungssteuer	„ 153,360. 62
XIX.	Kantonalbank.	„ 39,261. 83
XXI.	Bußen und Konfiskationen	„ 958. 50
	Summe der Mindereinnahmen	Fr. **594,545. 86**

Mehrausgaben . .	Fr. 916,644. 52	
Minderausgaben . .	„ 699,095. 11	
		Fr. 217,549. 41
Mehreinnahmen .	Fr. 798,179. 37	
Mindereinnahmen . .	„ 594,545. 86	
		„ 203,633. 51
	Reine Mehrausgaben	Fr. **13,915. 90**

Bei dieser Vergleichung ist jedoch zu beachten, daß in beiden Rechnungen große außerordentliche Einnahmen und Ausgaben vorkommen, nämlich:

In der Rechnung für **1895**:

Einnahmen:

XX.	Staatskasse, Kursgewinn . .	Fr. 596,196. 24
IX.	Volkswirtschaft, Vergütung von Einrichtungskosten der Irrenanstalt Münsingen von 1894. . .	„ 267,920. 91

Ausgaben:

X.	Bauwesen, Außerordentliche Tilgung von Bauvorschüssen . . .	„ 575,000. —

In der Rechnung für **1896**:

Einnahmen:

XV.	Staatswaldungen, nachträgliche Einnahme aus der Wirtschaftsperiode 1886 bis 1895 . . .	„ 100,000. —
XX.	Staatskasse, Kursgewinn . .	„ 451,951. 09

Ausgaben:

XXXI.	Unvorhergesehenes, Spezialreserve	„ 500,000. —

Eliminiert man diese Posten für die Vergleichung, so reduziert sich die Mehrausgabe für Rubrik IX, Volkswirtschaft, von Fr. 293,215. 91 auf Fr. **26,295**. —, die Minderausgabe für Rubrik X, Bauwesen, kehrt sich in eine Mehrausgabe von Fr. **76,074. 32** und die Mehreinnahme für die Rubrik XV, Staatswaldungen, in eine Mindereinnahme von Fr. **44,575. 33**, ebenso die Mehrausgabe in Rubrik XXXI, Unvorhergesehenes, in eine Mehreinnahme von Fr. **6,353. 50**; die Mindereinnahme für die Rubrik XX, Staatskasse, geht auf Fr. **256,719. 76** zurück, und im ganzen gestalten sich die Unterschiede folgendermaßen:

Mehreinnahmen .	Fr. 749,108. 20	
Mindereinnahmen . .	„ 494,876. 04	
		Fr. 254,232. 16
Mehrausgaben . .	Fr. 155,077. 11	
Minderausgaben . .	„ 124,095. 11	
		„ 30,982. —
	Reine Mehreinnahmen	Fr. **223,250. 16**

Ueber die Abweichungen der Rechnung von dem Voranschlage und von der vorhergehenden Rechnung wird der Bericht über die Staatsverwaltung für das Jahr 1896 nähere Angaben enthalten, und da Nachkredite nur vom Großen Rate bewilligt werden können, so werden demselben über alle Kreditüberschreitungen besondere Berichte vorgelegt; immerhin sollen hier einige nähere Angaben Platz finden.

I. Allgemeine Verwaltung.

Die Ausgaben sind um Fr. 10,948. 83 größer als in 1895; die Mehrkosten betreffen die Besoldungen der Angestellten der Amtschreibereien und, zu kleinern Teilen, die Kosten des Großen Rates und die Druckkosten der Staatskanzlei. Den Voranschlag übersteigen die Ausgaben um Fr. 30,078. 84. Es bestehen folgende Kreditüberschreitungen:

A. 1.	Kosten des Großen Rates .	Fr. 11,168. 25
C. 1—4.	Ratskredit	„ 2,005. 48
E. 4.	Druckkosten der Staatskanzlei	„ 15,846. 46
F. 4.	Druckkosten des deutschen Tagblattes	„ 1,179. 55
J. 2.	Besoldungen der Angestellten der Amtschreibereien .	„ 7,027. 10
J. 3.	Bureaukosten der Amtschreiber	„ 242. 80
	zusammen	Fr. 37,469. 64

Diese Mehrkosten werden durch Ersparnisse in andern Rubriken bis auf die angegebene Summe von Fr. 30,078. 84 kompensiert. Der Ratskredit ist hauptsächlich durch die Preise für die Entwürfe zu Gemälden für den Großratssaal überschritten worden. Die Kosten des Großen Rates sind von der Zahl der Sitzungen abhängig, und damit im Zusammenhange stehen auch die Druckkosten der Staatskanzlei. Die Druckkosten des deutschen Tagblattes nehmen mit der Bogenzahl desselben zu oder ab. Die Besoldungen der Angestellten der Amtschreibereien betragen nicht mehr als in 1895; sie haben seither keine andern Veränderungen erlitten als diejenigen, welche nach dem Dekrete vom 19. Dezember 1894 durch die Zunahme des Dienstalters und durch die Mutationen bedingt sind.

II. Gerichtsverwaltung.

Hier haben folgende Kreditüberschreitungen stattgefunden:

B. 3.	Besoldungen der Angestellten der Obergerichtskanzlei . . .	Fr.	125. 85
C. 2.	Spezielle Gerichtsbeamte des Bezirks Bern	„	1,426. 50
C. 4.	Entschädigungen der Amtsrichter	„	6,499. 20
C. 5.	Bureaukosten der Amtsgerichte	„	719. 80
D. 3.	Bureaukosten der Gerichtschreibereien	„	311. 30
F. 4.	Bureaukosten der Geschwornengerichte	„	606. 32
G. 3.	Besoldungen der Betreibungsbeamten	„	892. 60
G. 5.	Besoldungen der Betreibungsgehülfen	„	2,659. 45
G. 6.	Besoldungen der Angestellten der Betreibungsämter . . .	„	209. 35
G. 7.	Bureaukosten derselben . . .	„	1,519. 60
H. 1.	Gewerbegerichte	„	2,993. 65
	zusammen	Fr.	17,963. 62

Durch Ersparnisse in andern Rubriken werden diese Ueberschreitungen bis auf Fr. 4,585. 39 kompensiert.

Die Besoldungen der speziellen Gerichtsbeamten des Amtsbezirks Bern entsprechen dem Voranschlage; aber es kommt dazu die Besoldungsnachzahlung von Fr. 1,125 für ein Quartal nach dem Dekrete vom 1. April 1875 an die Witwe eines verstorbenen Gerichtsbeamten. Die Entschädigungen der Amtsrichter werden durch die Zahl der Sitzungstage bestimmt. Die Bureaukosten der Amtsgerichte werden dadurch ebenfalls beeinflußt; obwohl sie den Voranschlag überschritten haben, so sind sie doch niedriger als im Jahre 1895. Die Bureaukosten-Entschädigungen an die Gerichtschreiber betragen genau Fr. 11,700. Die Mehrkosten betreffen Auslagen, die nicht aus der fixen Entschädigung zu bestreiten sind (Regulativ vom 1. August 1878). Die Besoldungen der Betreibungsbeamten betragen Fr. 91,972. 60; dazu kommt eine Besoldungsnachzahlung für ein Quartal im Betrage von Fr. 900 an die Witwe eines verstorbenen Betreibungsbeamten. Die Besoldungen der Betreibungsgehülfen entsprechen genau den Gebühren derselben, welche vom Staate bezogen und mit den übrigen Gebühren der Betreibungsämter im Einnehmen verrechnet werden. Die fixen Entschädigungen der Betreibungsbeamten für Bureaukosten betragen Fr. 10,200, Fr. 700 mehr als der Voranschlag, und es kommt dazu eine nachträgliche Bureaukosten-Entschädigung von Fr. 800 an einen ausgetretenen Betreibungsbeamten. Von den Kosten der Gewerbegerichte hat der Staat nach dem Dekrete vom 1. Februar 1894 den betreffenden Gemeinden die Hälfte zu vergüten. Gewerbegerichte sind von den Gemeinden Bern und Biel eingeführt worden. Im Voranschlage für 1896 bestund hiefür kein Kredit.

III.a Justiz.

Die Kosten sind um Fr. 4,314. — unter dem Voranschlag geblieben. Die Ersparnis betrifft fast ausschließlich den Kredit für Gesetzrevision.

III.b Polizei.

Im ganzen betragen die Kosten nur Fr. 387. 36 mehr als in 1895 und bleiben um Fr. 15,880. 73 unter dem Voranschlage. Indessen sind doch mehrere Kredite überschritten worden und zwar um folgende Summen:

A. 3.	Bureaukosten der Direktion .	Fr.	594. 62
A. 4.	Mietzinse derselben	„	850. —
C. 6.	Bureaukosten des Polizeikorps	„	1,537. 87
C. 7.	Mietzinse desselben	„	1,561. 70
D. 2. b.	Verschiedene Verpflegungskosten der Gefängnisse in den Bezirken	„	1,557. 95
E. 1.	Strafanstalt Thorberg . . .	„	18,106. 42
F. 1.	Arbeitsanstalt Hindelbank .	„	6,638. 82
F. 2.	Beitrag an das Arbeiterheim und an den Schutzaufsichtsverein	„	1,681. 05
F. 3.	Kostgeldbeiträge für Unterbringung von Trinkern in der Arbeitsanstalt	„	300. —
G. 3.	Vergütung für Gebührenanteile	„	150. —
G. 5.	Polizeikosten.	„	1,904. 40
	zusammen	Fr.	34,882. 83

Die Bureaukosten der Polizeidirektion sind durch eine Restauration ihres Bureaumobiliars und durch die Umzugskosten des Bureaus des Gefängnisinspektors mit Ausgaben belastet worden, welche im Voranschlage nicht vorgesehen waren. Ebenso die Bureaukosten des Polizeikorps durch die Anschaffung einer Strafgesetzsammlung für die Landjäger. Die Mietzinse der Polizeidirektion betragen Fr. 2,070, wie im Voranschlage vorgesehen war; aber es ist hier außerdem eine Wohnungsentschädigung von Fr. 850 an den Gefängnisinspektor, der die Wohnung in der alten Strafanstalt verlassen mußte, verrechnet worden. Die Mietzinse des Polizeikorps betragen Fr. 16,270 für Lokale, welche dem Staate gehören, und Fr. 31,891. 70 wurden an Privaten nach den abgeschlossenen Verträgen bezahlt. Die Verpflegungskosten für die Gefängnisse sind für die Gefängnisse in der Hauptstadt unter dem Voranschlage geblieben, überschreiten aber denselben für die Gefängnisse in den Bezirken infolge von Anschaffung von Wolldecken und Linge.

Im Voranschlage besteht noch ein gemeinsamer Kredit für die beiden Strafanstalten Thorberg und Trachselwald. Derselbe ist nach den Rechnungsergebnissen von 1895 auf die beiden Anstalten repartiert worden, und die Rechnungen treten nun getrennt auf. Der Gesamtvoranschlag ist um Fr. 18,106. 42 überschritten worden, welche Ueberschreitung ausschließlich die Anstalt Thorberg betrifft. Zwar sind die Kosten der Verwaltung, Nahrung und Verpflegung um Fr. 8,134. 70 unter dem Voranschlage geblieben; aber der Ertrag der Gewerbe und der Landwirtschaft hat denselben um

Fr. 34,971. 10 nicht erreicht. Der Unterschied von Fr. 26,836. 40 wird durch Verminderung des Inventars, resp. Verbrauch von demselben, Fr. 8,398. —, und durch die nicht veranschlagten Kostgelder, Fr. 288. 80, bis auf Fr. 18,149. 60 ausgeglichen, welche Summe durch die Krediterparnis der Anstalt Trachselwald, Fr. 43. 18, auf die oben angegebene Summe von Fr. 18,106. 42 reduziert wird. Gegenüber der Rechnung für 1895 sind die Kosten um Fr. 13,190. 53, die Erträge der Gewerbe und der Landwirtschaft um Fr. 36,459. 53 zurückgeblieben. Die reinen Kosten sind um Fr. 8,128. 81 größer als in 1895.

Die Kreditüberschreitung der Arbeitsanstalt Hindelbank ist durch Inventaranschaffungen veranlaßt, die eine Inventarvermehrung von Fr. 7,339. 01 zur Folge hatten. Sie waren durch die Uebersiedelung der Anstalt von Bern nach Hindelbank bedingt und bestehen größtenteils in Uebernahme von Inventargegenständen der aufgehobenen Verpflegungsanstalt.

Von dem Kredite für Beiträge an das Arbeiterheim und den Schutzaufsichtsverein sind Fr. 5,000 dem erstern und Fr. 3,000 dem letztern zugewendet worden. Die Ueberschreitung von Fr. 1,681. 05 betrifft einen Beitrag an die Patronatskommission für die Schutzaufsicht für weibliche Sträflinge. Eine Ausgabe von Fr. 300, welche im Voranschlage nicht vorgesehen war, besteht in Kostgeldbeiträgen für Trinker, die in der Arbeitsanstalt untergebracht worden sind. Diese Ausgabe hätte wohl besser aus dem Kredite IX. O. 5. bestritten werden können. Die Vergütungen für Gebührenanteile betragen gleich viel wie für 1895, sie sind seiner Zeit durch Beschluß des Regierungsrates auf Fr. 650 festgesetzt, im Voranschlag aber nur zu Fr. 500 berechnet worden. Die Polizeikosten bestehen größtenteils aus Kosten von Voruntersuchungen der Regierungsstatthalter, welche zu keinen Strafuntersuchungen führen, Autopsie bei Leichenfunden u. s. w. Ein großer Teil dieser Kosten wurde früher als Kosten in Strafsachen behandelt, wohin sie freilich nicht gehören.

Zu den oben aufgezählten Kreditüberschreitungen, Fr. 34,882. 83, kommen noch einige kleine Ueberschreitungen, zusammen Fr. 100. 92 betragend, womit die Summe auf Fr. 34,983. 75 ansteigt. Dagegen betragen die Krediterspanisse Fr. 40,294. 61, und die Ueberschreitungen der Rubrik III.^{b} F, Bekämpfung des Alkoholismus, sind aus dem Alkoholzehntel ausgeglichen worden. Die bezügliche Einnahme beträgt Fr. 10,569. 87 mehr als im Voranschlage vorgesehen war. Diese Summen übertreffen zusammen die Kreditüberschreitungen um Fr. 15,880. 73, um welche Summe die Gesamtausgaben unter dem Voranschlage geblieben sind. Folgendes sind die bedeutendsten Krediterspanisse:

D. 2. a.	Nahrung der Gefangenen in den Bezirken	Fr.	16,666. 39
E. 3.	Strafanstalt Witzwyl	„	8,956. 52
E. 2.	Strafanstalt St. Johannsen	„	3,578. 64
G. 1.	Kosten in Strafsachen	„	3,054. 60
D. 1. a.	Nahrung der Gefangenen in der Hauptstadt	„	2,782. 64
C. 2.	Sold der Landjäger	„	1,062. 80
G. 4.	Obergerichtsgebühren, Mehreinnahme	„	1,005. 70

IV. Militär.

Folgende Kredite sind um folgende Beträge überschritten worden:

D. 1—9.	Zeughauswerkstätten	Fr.	1,085. 58
F. 3.	Betriebskosten der Kaserne	„	2,002. 47
G. 1. b.	Taggelder der Kreiskommandanten	„	748. 50
G. 2.	Bureaukosten derselben	„	138. 89
J. 1. a.	Bekleidung und persönliche Ausrüstung	„	1,297. 02
L. 3.	Kantonale Militäraufgebote	„	387. 35
	zusammen	Fr.	5,659. 81

Die Einnahmen und die Ausgaben der Zeughauswerkstätten waren gleich hoch veranschlagt. Die letztern blieben um Fr. 5,277. 67 hinter dem Voranschlage zurück; aber die erstern haben denselben um Fr. 6,363. 25 nicht erreicht. Es besteht somit hier nicht sowohl eine Kreditüberschreitung, als eine Mindereinnahme. Die Vermehrung der Betriebskosten der Kaserne ist nicht durch außerordentliche Ausgaben herbeigeführt; es ist eine Vermehrung der ordentlichen Kosten, welche gegenüber dem Voranschlage Fr. 2,002. 47, gegenüber der Rechnung für 1895 Fr. 1,499. 25 beträgt. Die Taggelder der Kreiskommandanten haben den Voranschlag um Fr. 748. 50 überschritten, betragen aber Fr. 366. 50 weniger als in 1895. Die Ueberschreitung des Kredites für Bureaukosten der Kreiskommandanten ist die Folge der Anschaffung eines Archivschrankes für das Kreiskommando Bern. Der Mehrausgabe von Fr. 1,297. 02 auf dem Kredite für Bekleidung und persönliche Ausrüstung steht eine Mehreinnahme von Fr. 1,408. 85 in der Rubrik Erlös von Kleidern gegenüber. Die in der Rubrik Kantonale Militäraufgebote verrechnete Ausgabe von Fr. 387. 35 ist durch Hülfeleistung bei der Ueberschwemmung in Bätterkinden im März 1896 veranlaßt.

Mit einigen kleinern Mehrausgaben, zusammen Fr. 70. 95, betragen die Kreditüberschreitungen Fr. 5,730. 76. Denselben stehen Fr. 8,197. 66 Krediterspanisse und Fr. 22,160. 42 Mehreinnahmen gegenüber, so daß die Kosten im ganzen um Fr. 24,627. 32 unter dem Voranschlage geblieben sind. Der größte Teil der Mehreinnahmen gegenüber dem Voranschlage fällt auf die Konfektion der Bekleidung und Ausrüstung und auf den Erlös von kantonalem Kriegsmaterial.

V. Kirchenwesen.

Die Ausgaben für das Kirchenwesen haben gegenüber 1895 um Fr. 8,235. 40 zugenommen, welche Vermehrung fast ausschließlich die protestantische Kirche betrifft. Gegenüber dem Voranschlage besteht jedoch eine Krediterspanis von Fr. 15,076. 99, und Kreditüberschreitungen sind nicht vorgekommen.

VI. Erziehung.

Die Kredite für das Erziehungswesen sind um Fr. 81,672. 46 überschritten worden. Diesen Mehrausgaben stehen jedoch Fr. 41,517. 86 Ersparnisse und Fr. 5,555. 41 Mehreinnahmen gegenüber, und im ganzen übersteigen die Ausgaben den Voranschlag um Fr. 34,599. 19. Die Kreditüberschreitungen sind folgende:

A. 2.	Besoldungen der Angestellten der Erziehungsdirektion	Fr.	200. —
B. 5. a.	Verwaltungskosten der Hochschule	„	2,284. 15
B. 5. b.	Physiologisches Institut, Einrichtungskosten	„	11,449. 50
	Uebertrag	Fr.	13,933. 65

	Uebertrag	Fr.	13,933. 65
B. 8. d.	Landwirtschaftlich-chemische Station, Apparate und Chemikalien	„	1,960. 69
B. 14.	Besoldungen der Assistenten der Tierarzneischule	„	100. —
B. 16. b.	Pathologisches Institut der Tierarzneischule, Einrichtungskosten	„	2,855. —
B. 16. c.	Stationäre Klinik, Einrichtungskosten	„	6,870. 25
B. 18.	Lehrmittel der Tierarzneischule	„	864. 60
C. 4.	Staatsbeiträge an Sekundarschulen	„	11,568. 80
C. 6.	Pensionen für Sekundarlehrer	„	1,375. —
D. 3.	Leibgedinge für Primarlehrer	„	10,831. 45
D. 4.	Beiträge an Gemeindeoberschulen	„	1,694. 05
D. 7.	Mädchenarbeitsschulen	„	2,139. 35
D. 13.	Fortbildungsschule	„	9,363. 25
E. 1.	Seminar Hofwyl	„	887. 17
G. 4.	Akademische Kunstsammlung	„	7,500. —
J. 1.	Pestalozzifeier	„	4,224. 95
K. 1.	Landesausstellung in Genf	„	5,302. 30
	zusammen	Fr.	81,470. 51

Hierzu kommen noch mehrere Ueberschreitungen in kleinen Beträgen, zusammen Fr. 201. 95.

Die Besoldung eines Angestellten der Erziehungsdirektion ist um Fr. 200 erhöht worden, nachdem der Voranschlag für 1896 festgestellt war. Die Verwaltungskosten der Hochschule, namentlich der Kohlenverbrauch und der Gas- und Wasserkonsum, haben infolge der neuen Einrichtungen zugenommen. Die auf Ende 1895 unbezahlt gebliebenen Rechnungen, welche erst in 1896 zur Anweisung gekommen sind, betragen mehr als die Kreditüberschreitung von Fr. 2,284. 15. Der Regierungsrat hat am 22. Februar 1896 die Erziehungsdirektion ermächtigt, die Kosten der Einrichtung des neuen physikalischen Institutes bis auf den Betrag von Fr. 14,000 auf Rechnung eines auszuwirkenden Nachkredites zu bestreiten. Davon sind in 1896 Fr. 11,449. 50 ausgegeben worden. Die Kosten der Apparate und Chemikalien der landwirtschaftlich-chemischen Station übersteigen den Kredit um Fr. 1,960. 69; dagegen gehen die Einnahmen für Kontrollgebühren um Fr. 2,066. 70 über den Voranschlag hinaus. Der Kredit für Besoldungen der Assistenten der Tierarzneischule ist infolge der Anstellung eines Assistenten für das pathologische Institut derselben um Fr. 100 überschritten worden. Für Einrichtungskosten des pathologischen Institutes hat der Große Rat am 7. März 1895 einen Extrakredit von Fr. 16,462 bewilligt. Davon sind in 1895 Fr. 10,935. 53 und in 1896 Fr. 2,855 verwendet worden. Für die Einrichtungskosten der stationären Klinik der Tierarzneischule hat die Staatswirtschaftskommission dem Großen Rate einen Extrakredit von Fr. 9,368 empfohlen, und der Regierungsrat hat die Erziehungsdirektion ermächtigt, die Kosten bis auf diesen Betrag zu bestreiten. Die Ausgaben betragen bis Ende 1896 Fr. 6,870. 25. Die Kosten für Lehrmittel der Tierarzneischule übersteigen den Voranschlag um Fr. 864. 60, sind indessen nur um Fr. 83. 19 höher als in 1895. An die Sekundarschulen leistet der Staat einen Beitrag von der Hälfte der Besoldungen der Sekundarlehrer. Von den Pensionen der Sekundarlehrer sind in 1896 drei weggefallen, jedoch erst auf Ende des Jahres, während zwei neue Pensionen schon im Laufe des Jahres hinzugekommen sind. Leibgedinge für Primarlehrer sind in 1896 keine dahingefallen; dagegen hat der Regierungsrat gestützt auf § 49 des Schulgesetzes fünfzehn neue Leibgedinge bewilligt. Die Beiträge an die Gemeindeoberschulen betragen die Hälfte der Lehrerbesoldungen, soweit sie das gesetzliche Minimum übersteigen (§ 74). Die Beiträge an die Arbeitsschulen betragen Fr. 25 für die Klasse und für ein Semester, für die wenigen nicht patentierten Arbeitslehrerinnen nur Fr. 15 (Gesetz vom 27. Oktober 1878). Diese Beiträge erreichen für 1896 eine Summe von Fr. 99,790, oder nach Abzug von Fr. 109. 70 Rückerstattungen Fr. 99,680. 30. Dazu kommt aber eine Ausgabe von Fr. 4,459. 05 für einen Kurs für Arbeitslehrerinnen. An die Fortbildungsschulen leistet der Staat einen Beitrag von der Hälfte der Lehrerbesoldungen. Die Kreditüberschreitung des Seminars Hofwyl ist durch die Besoldungsnachzahlung für ein Quartal an die Witwe eines verstorbenen Seminarlehrers und durch die Kosten der Stellvertretung desselben während seiner Krankheit entstanden. Die Ueberschreitung des Kredites für die Akademische Kunstsammlung betrifft die Anschaffung eines reduzierten Bronze-Abgusses des Pestalozzi-Denkmals von Lanz und eines Gemäldes von Jeanmaire. Zur Pestalozzifeier wurde die offizielle Festschrift an die Schulen verteilt. Für die Darstellung des gesamten Schulwesens des Kantons Bern von der Hochschule bis zu den Primarschulen und den Arbeitsschulen an der Landesausstellung in Genf hat der Regierungsrat die Erziehungsdirektion zu einer Ausgabe bis auf Fr. 5,275 ermächtigt.

Von den Krediterspärnissen mögen folgende erwähnt werden:

D. 6.	Beiträge an Schulhausbauten	Fr.	12,776. 20
C. 3.	Beiträge an Gymnasien &c.	„	9,499. 05
D. 1.	Staatszulagen an Primarlehrer	„	4,413. 74
D. 12.	Lehrmittel für arme Schüler	„	3,247. 98
B. 1.	Besoldungen der Professoren	„	3,061. 36
B. 3.	Besoldungen der Assistenten	„	2,400. —
D. 14.	Stellvertretung kranker Lehrer	„	1,215. 83

VIII.[a] Armenwesen des ganzen Kantons.

Die Kreditüberschreitungen betragen Fr. 7,399. 30, wovon Fr. 4,649. 39 durch Krediterspärnisse kompensiert werden. Im ganzen betragen die Ausgaben Fr. 2,749. 91 mehr als der Voranschlag. Die Kreditüberschreitungen betreffen folgende Rubriken:

A. 3.	Bureaukosten der Direktion	Fr.	404. 40
A. 5.	Armengesetz, Vorarbeiten	„	3,280. —
C. 4.	Armenanstalt in Wangen	„	273. 75
C. 6.	Armenanstalt im Steinhölzli	„	138. 50
C. 7.	Orphelinat in Delsberg	„	498. 25
D. 1.	Berufsstipendien	„	2,767. 50
		Fr.	7,362. 40

Zwei kleinere Ueberschreitungen betragen zusammen Fr. 36. 90.

Der Kredit für Bureaukosten ist durch außerordentliche Ausgaben für die Anfertigung statistischer Tabellen für den Bericht zu dem Gesetzesentwurfe über das Armenwesen, für die Kommission zur Beratung dieses Entwurfes und für den Ankauf von 100 Exemplaren Geiser, Geschichte des Armenwesens des Kantons Bern, belastet worden, und für den Druck des Berichtes und des Entwurfes blieben für 1896 noch Fr. 3,280. — zu zahlen, wofür der Voranschlag keinen

Kredit enthielt. Die Beiträge an die Bezirks-Armenanstalten werden durch die Zahl der Zöglinge bestimmt. Die Berufsstipendien betragen in der Regel die Hälfte des Lehrgeldes, sofern die bezügliche Armenbehörde die Bezahlung der andern Hälfte übernimmt (Reglement vom 3. Juli 1869).

VIII.b Armenwesen des alten Kantons.

Die Ausgaben für das Armenwesen des alten Kantons betragen Fr. 25,078. 52 mehr als im Voranschlage vorgesehen war. Die Kredite sind zwar um Fr. 52,247. — überschritten worden; es stehen dieser Summe jedoch Fr. 27,168. 52 Mehreinnahmen und Krediterspanisse gegenüber. Die Kreditüberschreitungen sind folgende:

A. 1.	Beiträge an die Gemeinden .	Fr.	591. 05
A. 2.	Unterstützungen auswärtiger Notarmer	„	33,224. 85
B. 1.	Verpflegungsanstalt Frienisberg	„	10,931. 10
B. 3. a.	Oberländische Verpflegungsanstalt Utzigen	„	7,500. —
	zusammen	Fr.	52,247. —

Der Notarmenetat wird jährlich vom Regierungsrate genehmigt, und es wird dabei ein Durchschnittskostgeld nach § 9 des Armengesetzes festgesetzt. Hiedurch und durch den jeweiligen Betrag der gesetzlichen Hülfsmittel der Gemeinden für die Armenpflege werden die Beiträge an die Gemeinden bestimmt. Die Kosten der Unterstützung auswärtiger Notarmer haben in 1896 wieder zugenommen und zwar um eine Summe von Fr. 24,681. 50, und sie übersteigen den Voranschlag um Fr. 33,224. 45. Das stete und rapide Anwachsen dieser Ausgaben muß größtenteils den Mißverhältnissen in der Organisation und im Verfahren für diese Unterstützungen zugeschrieben werden, und es ist zu wünschen, daß diese durch ein neues Gesetz über das Armenwesen bald beseitigt werden.

Die Mehrausgaben der Verpflegungsanstalt Frienisberg betreffen ausschließlich Inventaranschaffungen, veranlaßt durch die Uebersiedelung der Pfleglinge der aufgehobenen Verpflegungsanstalt Hindelbank in die Anstalt Frienisberg und Uebernahme eines großen Teiles des Inventars der erstern durch die letztere. Die Betriebskosten der Anstalt (ohne die Kostgelder und die Inventarvermehrung) sind um Fr. 1,754. 45 unter dem Voranschlage geblieben.

Dagegen betragen die Kosten der Verpflegungsanstalt Hindelbank, für welche kein Budgetkredit mehr bestand, in 1896 noch Fr. 1,970. 43; denselben steht jedoch eine Einnahme von Fr. 27,559. 87 für die Liquidation des Inventars dieser Anstalt gegenüber, und es besteht hier eine reine Mehreinnahme von Fr. 25,559. 87.

Der Bezirksverpflegungsanstalt Utzigen ist vom Regierungsrate nach § 12 des Gesetzes vom 8. September 1848 ein Beitrag von Fr. 7,500 an die Einrichtungskosten für die Erweiterung der Anstalt bewilligt worden.

IX. Volkswirtschaft und Gesundheitswesen.

Hier bestehen folgende Kreditüberschreitungen:

C. 1.	Förderung von Handel und Gewerbe im allgemeinen . .	Fr.	155. 25
C. 5.	Hufbeschlaganstalt	„	223. 97
C. 6.	Landesausstellung in Genf .	„	7,933. 15
G. 2.	Allgemeine Sanitätsvorkehren	„	3,496. 75
H. 2.	Erweiterung der Irrenpflege	„	27,547. 05
	zusammen	Fr.	39,356. 17

Einige kleinere Ueberschreitungen betragen zusammen Fr. 57. 18, womit die Summe auf Fr. 39,413. 35 ansteigt. Derselben stehen Krediterspanisse und Mehreinnahmen im Betrag von Fr. 33,863. 35 gegenüber, und im ganzen übersteigen die Ausgaben den Voranschlag um Fr. 5,550.

Aus dem Kredite für Förderung von Handel und Gewerbe im allgemeinen ist der Schnitzlerschule Brienz ein außerordentlicher Beitrag von Fr. 500 für Beteiligung an der Landesausstellung in Genf bewilligt worden. Die Kosten der Hufbeschlaganstalt und Hufschmiedekurse sind nicht höher, als sie berechnet waren; dagegen ist der Bundesbeitrag geringer. Für die Unterstützung der Beteiligung der wichtigsten Zweige der Industrie des Kantons Bern an der Landesausstellung in Genf hat der Regierungsrat die Direktion des Innern zu Ausgaben bis auf Fr. 8,000 ermächtigt. Die Kosten der Allgemeinen Sanitätsvorkehren sind durch die Beseitigung der Tierleichen vom Altelsabsturz am Gemmipasse und durch den Beitrag an die Kosten der Vorkehren gegen eine Typhusepidemie in Frutigen in außerordentlicher Weise belastet worden. Dem Fonds für Erweiterung der Irrenpflege ist der Ertrag der Extrasteuerquote, $1/20 \times$ Fr. 3,599,767. 42 im alten Kanton und $1/18 \times$ Fr. 856,056. 37 im Jura, mit Fr. 227,547. 05 zugewiesen worden. Im Voranschlag war diese Einlage rund zu Fr. 200,000 berechnet.

Die wichtigsten Krediterspanisse betreffen:

M.	Irrenanstalt Münsingen . .	Fr.	14,634. 46
L.	Irrenanstalt Waldau	„	3,267. 41
C. 2.	Gewerbliche Stipendien . . .	„	2,225. —
C. 3.	Fach- und Gewerbeschulen . .	„	1,861. 65
G. 3.	Impfwesen	„	1,731. 70
D.	Technikum in Burgdorf . . .	„	1,723. 95

X. Bauwesen.

Für neue Hochbauten sind Fr. 9,435. 65 und für Wasserbauten Fr. 29,022. 16 mehr, dagegen für neue Straßenbauten Fr. 6,501. 05 weniger ausgegeben worden, als die Kredite betragen. Die beiden erstern Beträge sind jedoch durch die bezüglichen Bauvorschuß-Rechnungen ausgeglichen worden, die Ersparnis für Straßenbauten dagegen nicht, da die Vorschüsse für neue Straßenbauten vollständig getilgt sind.

Im übrigen betragen die Kreditüberschreitungen für das Bauwesen Fr. 109,132. 70, nämlich:

E. 1.	Wegmeisterbesoldungen . .	Fr.	2,102. 40
E. 3.	Wasserschaden und Schwellenbauten	„	95,146. 92
E. 4.	Verschiedene Kosten	„	3,770. 28
G. 2.	Schleusen- und Schwellenmeister	„	1,550. 50
J.	Landesausstellung in Genf .	„	6,562. 60
	zusammen	Fr.	109,132. 70

Die Erhöhung der Wegmeisterbesoldungen ist im Voranschlage vorgesehen worden, hat aber etwas weiter getragen, als in demselben berechnet war. Die ungewöhnlichen Niederschläge und Wassergrößen im ersten Halbjahre 1896 haben den Kredit für Wasserschaden und Schwellenbauten mit außerordentlichen Kosten belastet. Besonders große Kosten verursachten der außerordentliche Schneebruch auf der Grimselstraße und die wiederholten Straßenverschüttungen durch den Lammbach bei Kienholz. Ebenso ist der Kredit für verschiedene Kosten für eine außerordentliche Ausgabe, Unfallentschädigung an die Witwe des bei dem Bau einer neuen

Brücke auf der Beatenbergstraße verunglückten Arbeiters, in Anspruch genommen worden. Für die Beteiligung an der Landesausstellung in Genf hat der Regierungsrat die Baudirektion zu Ausgaben bis auf Fr. 7,600 ermächtigt.

Den Kreditüberschreitungen von Fr. 109,132. 70 stehen Krediterspärnisse im Betrage von Fr. 32,020. 36 gegenüber, und im ganzen betragen gegenüber dem Voranschlage die Mehrausgaben für das Bauwesen Fr. 77,112. 34. Die wesentlichsten Ersparnisse betreffen folgende Rubriken:

F.	Neue Straßenbauten	Fr. 6,501. 05
C. 3.	Unterhalt der Kirchengebäude .	„ 5,913. 90
C. 5.	Unterhalt der Wirtschaftsgebäude	„ 5,646. 30
H. 1.	Vermessungskosten	„ 4,126. 50
E. 5.	Beiträge an Obstbaumpflanzungen längs der Staatsstraßen . . .	„ 3,861. 85
C. 2.	Unterhalt der Pfrundgebäude .	„ 3,347. 65

XI. Anleihen.

Für die Tilgung der Kosten des Anleihens von 1895 wird eine jährliche Quote von Fr. 425,000 ausreichen. Es sind deshalb hiefür Fr. 75,000 weniger verwendet worden, als im Voranschlage vorgesehen war. Druckkosten und Publikationskosten blieben um Fr. 648. — unter dem Voranschlag, dagegen haben Provisionen, Transportkosten und Agio für die Couponeinlösung denselben um Fr. 2,839. 54 überschritten, und es bleibt eine reine Ersparnis von Fr. 72,808. 46.

XII. Finanzwesen.

Es sind keine Kredite überschritten worden, und die Krediterspärnisse betragen Fr. 7,963. 06.

XIII. Landwirtschaft.

Die Kosten der Landwirtschaftlichen Winterschule betragen Fr. 10,272. 74. Für diese enthält der Voranschlag keinen Kredit. Von denselben fallen Fr. 7,551. — auf Inventaranschaffungen. Im übrigen sind keine Kredite überschritten worden; dagegen bestehen Krediterspärnisse im Betrage von Fr. 30,876. 94, und im ganzen bleiben die Ausgaben um Fr. 20,604. 20 unter dem Voranschlag. Die wichtigsten Krediterspärnisse betreffen folgende Rubriken:

B. 2. a.	Pferdeprämien ꝛc.	Fr. 16,920. 80
B. 3.	Rindviehprämien ꝛc.	„ 4,938. 65
B. 1. a.	Förderung der Landwirtschaft im allgemeinen.	„ 4,032. 48
C.	Landwirtschaftliche Schule .	„ 2,559. 83
B. 4.	Kleinviehzucht	„ 2,160. 95

XIV. Forstwesen.

Es ist nur ein Kredit, B. 3., Oberbannwarte und Waldaufseher, und dieser nur um Fr. 59. 38 überschritten worden. Dagegen ist der Bundesbeitrag an die Forstpolizei um Fr. 3,307. 35 geringer, als im Voranschlag berechnet war. Die Krediterspärnisse betragen Fr. 10,037. 79, und im ganzen bleiben die Ausgaben um Fr. 6,671. 06 unter dem Voranschlag.

XV. Staatswaldungen.

Der ordentliche Ertrag der Staatswaldungen ist um Fr. 13,716. 26 unter dem Voranschlage geblieben. Zwar bestehen Fr. 23,792. 80 Mehreinnahmen auf den Hauptnutzungen, den Stocklosungen und Grubenlosungen und Fr. 37,080. 73 Ersparnisse auf verschiedenen Krediten der Wirtschaftskosten und auf den Beschwerden. Aber auf den Zwischennutzungen und den Weid- und Lehenzinsen stehen die Einnahmen um Fr. 63,357. 45 unter dem Voranschlage, und es sind folgende Kredite überschritten worden:

C. 1.	Waldkulturen um	Fr. 4,231. 84
C. 3.	Hutlöhne „	„ 7,000. 50
	zusammen	Fr. 11,232. 34

Die Kosten der Waldkulturen sind zwar um Fr. 1,345. 64 geringer als in 1895, übersteigen aber den Voranschlag um Fr. 4,231. 84. Die Ausgaben gehen um Fr. 8,239. 79, die Einnahmen dagegen nur um Fr. 4,007. 95 über den Voranschlag hinaus. Die Hutlöhne sind bisher für das 4. Quartal jeweilen erst dem folgenden Jahre zur Last gebracht worden. Da aber für diese Verschiebung kein zwingender Grund besteht, so wird dieselbe aufgehoben, und das Jahr 1896 ist dadurch für die Hutlöhne von fünf Quartalen belastet worden. In dem Kontokorrent der Staatswaldungen nach dem Großratsbeschlusse vom 11. Mai 1887 hatte die Laufende Verwaltung von der Abrechnung für die Wirtschaftsperiode von 1886 bis 1895 noch einen Saldo von Fr. 140,072. 60 zu gut, und es sind von diesem Saldo Fr. 40,072. 60 auf neue Rechnung vorgetragen und Fr. 100,000. — der Laufenden Verwaltung zu gut gebracht worden (vergl. Seite 126). Mit diesen Fr. 100,000. — ergiebt sich für die Staatswaldungen gegenüber dem Voranschlage, statt einer Mindereinnahme von Fr. 13,716. 26, eine Mehreinnahme von Fr. 86,283. 74.

XVI. Domänen.

Die Mehreinnahmen betragen Fr. 13,055. 41, die Krediterspärnisse Fr. 8,194. 64, zusammen Fr. 21,250. 05. Denselben stehen Fr. 2,564. 05 Mindereinnahmen und zwei Kreditüberschreitungen, zusammen Fr. 4,921. 89, gegenüber, und die reinen Mehreinnahmen gegen dem Voranschlage betragen Fr. 13,764. 11. Von diesen Mehreinnahmen betreffen Fr. 7,667. 99 den Erlös von Produkten und Fr. 5,246. 07 die Pachtzinse von Civildomänen. Die Kreditüberschreitungen sind folgende:

B. 1.	Kulturarbeiten ꝛc.	Fr. 4,623. 94
B. 3.	Aufsichtskosten	„ 297. 95

Unter den Kosten der Kulturarbeiten und Verbesserungen befindet sich eine außerordentliche Ausgabe von Fr. 3,000. — für Wassererwerbung für die Anstalt Witzwyl. Uebrigens steht mit dieser Rubrik die Rubrik Erlös von Produkten, welche eine Mehreinnahme von Fr. 7,667. 99 zeigt, im Zusammenhange. Die Aufsichtskosten sind durch Rechtskosten und eine Expertise betreffend Kultivierung des Gebietes der Haslethalentsumpfung mehr belastet worden, als im Voranschlage vorgesehen war.

XVIII. Hypothekarkasse.

Der Rohertrag der Hypothekarkasse ist um Fr. 42,013. 34 unter dem Voranschlag geblieben Die Einnahmen übersteigen zwar den Voranschlag um Fr. 169,703. 20; die Ausgaben gehen aber um Fr. 217,716. 54 über denselben hinaus. Unter den Ausgaben weichen die Zinse für Depots auf Kassascheine und für zeitweilige Geldaufnahmen am meisten vom Voranschlage ab; die erstern übersteigen denselben um Fr. 55,470. 20, die letztern um Fr. 165,671. 36.

Gegenüber dem Jahre 1895 steht der Rohertrag um Fr. 50,844. 54 zurück, wogegen sich der Zinsertrag des Stammkapitals der Vermehrung desselben entsprechend vermehrt hat. Veränderte Verhältnisse des Geldmarktes haben auf Vermehrung der Darlehnbegehren und Verminderung des Geldzuflusses hingewirkt, wodurch die Kosten der Geldbeschaffung, beziehungsweise die Zinse für zeitweilige Geldaufnahmen, und selbst ein Teil der Depotzinse sich höher stellten.

XIX. Kantonalbank.

Die Einnahmen sind um Fr. 83,451. 91, die Ausgaben um Fr. 73,451. 91 höher als der Voranschlag, womit der Betriebsertrag um Fr. 10,000 besser wird. Gegenüber 1895 steht derselbe dagegen um Fr. 59,261. 83 zurück. Die Einnahmen sind um Fr. 167,933. 66, die Ausgaben um Fr. 108,671. 83 geringer als in 1895. Der größere Verkehr und der größere Ertrag in 1895 ist größtenteils auf die Beteiligung der Bank bei Anleihens-Emissionen zurückzuführen. In die Bankreserve sind Fr. 40,000, 20 % von Fr. 600,000 — 400,000 = 200,000, eingelegt worden.

XX. Staatskasse.

Der ordentliche Ertrag der Staatskasse, ohne den Kursgewinn von Fr. 451,152. 34, beträgt Fr. 633,730. 99, Fr. 255,921. 01 weniger als in 1895. Diese Verminderung ist veranlaßt durch die Uebertragung von Fr. 7,000,000 aus den Kapitalien der Staatskasse zu dem Grundkapital der Hypothekarkasse und durch die Vermehrung des unverzinslichen Vorschusses an die Erweiterung der Irrenpflege, der in 1895 um Fr. 1,181,388. 13 und in 1896 um Fr. 114,696. 36 zugenommen hat. Diese Verminderung ist im Voranschlage vorgesehen worden. Den letztern übersteigt der Ertrag um Fr. 98,730. 99, und es kommt dazu ein im Voranschlage nicht vorgesehener Kursgewinn von Fr. 458,057. 31 auf verkauften Wertschriften, welcher durch Abschreibungen auf Fr. 451,152. 34 reduziert wurde.

XXI. Bußen und Konfiskationen.

Der Ertrag der Bußen und die demselben entsprechende Bußenverwendung sind etwas geringer als in 1894, gehen jedoch um Fr. 13,035 über den Voranschlag hinaus.

XXII. Jagd, Fischerei und Bergbau.

Der Ertrag der Jagd übersteigt den Voranschlag um Fr. 8,445. 50, derjenige der Fischerei um Fr. 1,859. 76 und derjenige des Bergbaues um Fr. 4,228. 95, und im ganzen besteht gegenüber dem Voranschlage ein Mehrertrag von Fr. 14,534. 21. Es sind zwar einige Kredite überschritten worden; aber diesen Ueberschreitungen im Betrage von Fr. 4,185. 99 stehen Ersparnisse von Fr. 2,803. 95 und Mehreinnahmen von Fr. 15,916. 25 gegenüber. Folgendes sind die Mehrausgaben:

A. 2. Anteil der Gemeinden	Fr. 1,320. —
A. 3. Aufsichts- und Bezugskosten .	„ 911. 25
B. 2. Aufsichts- und Bezugskosten .	„ 1,482. 44
B. 3. Rechtskosten	„ 472. 30
zusammen	Fr. 4,185. 99

Der Anteil der Gemeinden an den Jagdpatentgebühren wird durch die Summe der letztern bestimmt. Unter den Aufsichts- und Bezugskosten für die Jagd befindet sich eine vom Regierungsrate beschlossene außerordentliche Ausgabe für Prozeßkosten eines Wildhüters gegen Wildfrevler. Die Aufsichts- und Bezugskosten für die Fischerei sind nahezu gleich, wie in 1895. Die Rechtskosten betreffen Rechtsvorkehren für die Fischerei in der alten Aare unterhalb Aarberg.

XXIII. Salzhandlung.

Der Ertrag der Salzhändlung ist um Fr. 29,896. 11 größer als in 1895 und übersteigt den Voranschlag um Fr. 48,848. 95. Es wurden 9,881,108 Kilo Kochsalz verkauft, 359,098 Kilo mehr als im vorhergehenden Jahre. Der Rohertrag beträgt Fr. 65,853. 69 mehr, als im Voranschlage berechnet war. Diesem vermehrten Ertrage entsprechend, sind auch die Betriebskosten größer und gehen um Fr. 17,844. 68 über den Voranschlag hinaus, während sich auf den Verwaltungskosten eine Ersparnis von Fr. 839. 94 ergiebt.

XXIV. Stempel- und Banknotensteuer.

Der Rohertrag der Stempelsteuer ist um Fr. 17,633. 80 größer als in 1895 und übersteigt den Voranschlag um Fr. 39,976. 05. Die Banknotensteuer beträgt Fr. 16,367. 30 mehr als in 1895 und Fr. 2,232. 70 mehr als der Voranschlag. Von den Kosten gehen einzig die Provisionen der Stempelverkäufer über den Voranschlag hinaus. Der Reinertrag ist im ganzen um Fr. 33,606. 42 größer als in 1896 und beträgt Fr. 43,339. 72 mehr als der Voranschlag.

XXV. Gebühren.

Der Ertrag der Gebühren beträgt Fr. 69,021. 21 mehr als in 1895 und Fr. 207,616. 18 mehr als im Voranschlage berechnet war. Der Mehrertrag fällt größtenteils auf die Prozentgebühren der Amtschreiber, welche den Ertrag von 1895 um Fr. 38,001. 92 und den Voranschlag um Fr. 158,881. 11 übersteigen.

XXVI. Erbschafts- und Schenkungssteuer.

Der Ertrag der Erbschafts- und Schenkungssteuer beträgt Fr. 153,360. 62 weniger als in 1895 und bleibt um Fr. 51,533. 36 unter dem Voranschlag.

XXVII. Wirtschaftspatentgebühren.

Die Wirtschaftspatentgebühren und Verkaufsgebühren betragen Fr. 7,593. 93 mehr, als im Voranschlag angenommen war, Fr. 2,243. 03 mehr als in 1895.

XXVIII. Anteil am Ertrage des Alkoholmonopols.

Der Anteil am Ertrage des Alkoholmonopols beträgt Fr. 114,044. 75 mehr als in 1895, Fr. 85,263. 55 mehr als der Voranschlag. Dementsprechend sind auch die Ausgaben für Bekämpfung des Alkoholismus größer; letztere übersteigen den Alkoholzehntel von Fr. 103,026. 35 um Fr. 442. 54, welche aus der Alkoholzehntel-Reserve ausgeglichen worden sind. Nach Abzug dieser Ausgaben bleibt gegenüber der Rechnung für 1895 eine Mehreinnahme von Fr. 102,640. 28 und gegenüber dem Voranschlage eine solche von Fr. 76,737. 20.

XXIX. Militärsteuer.

Der Rohertrag der Militärsteuer beträgt nach Abzug der dem Bunde zukommenden Hälfte Fr. 4,566. 25 mehr als in 1895, Fr. 7,949. 15 mehr als der Voranschlag. Die Taxations- und Bezugskosten sind um Fr. 3,766. 33 größer als in 1895 und gehen um Fr. 2,154. 19 über den Voranschlag hinaus. Die Mehrausgaben sind durch die Erstellung neuer Militärsteuerkontrollen für die Jahre 1896 bis 1900 veranlaßt.

XXX. Direkte Steuern.

Die Vermögenssteuer beträgt Fr. 29,455. 32, die Einkommensteuer Fr. 201,823. 43 mehr als in 1895. Die erstere übersteigt den Voranschlag um Fr. 47,506. 94, die letztere geht um Fr. 275,927. 43 über denselben hinaus. Nach Abzug der Bezugs- und Verwaltungskosten bleibt gegenüber dem Jahre 1895 eine Mehreinnahme von Fr. 233,582. 41 und gegenüber dem Voranschlage eine solche von Fr. 320,323. 79. Es bestehen folgende Kreditüberschreitungen:

C. 2.	Bezugsprovisionen:	
	a. Vermögenssteuer	Fr. 2,690. 82
	b. Einkommensteuer	„ 12,893. 61
D. 3.	Bureau- und Reisekosten . .	„ 1,979. 60
	zusammen	Fr. 17,564. 03

Die Bezugsprovisionen werden durch die Steuereingänge bestimmt. Aus dem Bureaukosten-Kredite ist die Entschädigung von zwei Aushülfs-Angestellten bestritten worden, wodurch die Ueberschreitung desselben entstanden ist.

XXXI. Unvorhergesehenes.

An erblosem Nachlaß sind dem Staate in 1896 Fr. 11,942. 17 zugefallen, wovon Fr. 5,921. 95 nach § 19 des Gesetzes über den Primarunterricht den bezüglichen Schulgütern zugewendet worden sind.

Am 2. Juni 1897 hat der Regierungsrat beschlossen:

1. Von den Mehreinnahmen der Laufenden Verwaltung in 1896 werden Fr. 400,000. — als Reserve für 1897 vorgetragen, und es wird diese Summe dementsprechend im Ausgeben der Laufenden Verwaltung verrechnet.

2. Von dem der Laufenden Verwaltung noch zu gut kommenden Saldo des Ertrages der Staatswaldungen während der Wirtschaftsperiode von 1886 bis 1895 im Betrage von Fr. 140,072. 60 wird eine Summe von Fr. 100,000 der genannten Reserve von Fr. 400,000 zugeteilt und diese damit auf Fr. 500,000 gebracht. Der Rest von Fr. 40,072. 60 wird im Kontokorrent der Staatswaldungen vorgetragen.

Der Aktivsaldo in diesem Kontokorrent ist dadurch entstanden, daß die Holzpreise während der Wirtschaftsperiode von 1886 bis 1895 gestiegen sind, und daß daher der Durchschnittspreis der letzten fünf Jahre, der nach dem Großratsbeschluß vom 11. Mai 1887 der Berechnung des der Laufenden Verwaltung zukommenden Ertrages der Staatswaldungen jeweilen zu Grunde zu legen war, unter dem wirklichen Erlöse geblieben ist.

Infolge dieses Beschlusses vom 2. Juni 1897 haben sich die Einnahmen der Laufenden Verwaltung gegenüber dem ersten Abschlusse der Staatsrechnung in Rubrik XV, Staatswaldungen, um Fr. 100,000 vermehrt. Dagegen sind in Rubrik XXXI, Unvorhergesehenes, Fr. 500,000 als Einlage in die Spezialreserve verrechnet worden, und die Summe der Ausgaben hat dadurch um diese Fr. 500,000 zugenommen.

II. Die Rechnung über die Vermögensbestandteile.

Seite 4—5 und 75—89.

Das in der Rechnung über das reine Vermögen nachgewiesene Staatsvermögen des Kantons Bern im Betrage von Fr. 56,049,258. 03 besteht in folgenden Aktiven und Passiven (Seite 5):

Aktiven:		
Waldungen	Fr.	14,205,202. —
Domänen	„	27,831,293. —
Domänenkasse	„	1,746,963. 66
Hypothekarkasse	„	120,741,950. 17
Kantonalbank	„	56,743,839. 95
Staatskasse	„	35,124,207. 53
Laufende Verwaltung . . .	„	182,593. 57
Mobilien-Inventar	„	3,808,505. 70
Summe der Aktiven	Fr.	**260,384,555. 58**
Passiven:		
Domänenkasse	Fr.	2,340,777. —
Hypothekarkasse	„	100,741,950. 17
Kantonalbank	„	46,743,839. 95
Anleihen: Stammvermögen . . .	„	19,873,560. —
Staatskasse	„	28,823,440. —
Staatskasse (übrige Passiven) . .	„	5,811,730. 43
Summe der Passiven	Fr.	**204,335,297. 55**
Reines Vermögen, wie oben,	Fr.	**56,049,258. 03**

In der Staatsrechnung ist die totale Summe sowohl der Aktiven als der Passiven um Fr. 1,817,376. 27 größer angegeben; hier sind die ideellen, sich gegenseitig ausgleichenden Saldi der Steuerabrechnung zwischen den beiden Kantonsteilen weggelassen.

Die Bewegung der Vermögensbestandteile beträgt im ganzen (Seite 4 und 5):

Soll:		
Vermehrungen der Aktiven und Verminderungen der Passiven . . .	Fr.	4,471,359,531. 28
Haben:		
Verminderungen der Aktiven und Vermehrungen der Passiven . . .	„	4,471,095,734. 84
Reine Vermögensvermehrung	Fr.	**263,796. 44**

Der größte Teil dieses Verkehres betrifft das Betriebskapital der Staatskasse. Nach diesem sind daran die Kantonalbank und die Hypothekarkasse mit den größten Summen beteiligt.

Die Aktiven haben sich um Fr. 7,197,116. 04, die Passiven um Fr. 6,933,319. 60 vermehrt. Die Vermehrung der erstern wie der letztern fällt zum größten Teil auf die Aktiven und Passiven der Kantonalbank. Durch die Vermehrung des Grundkapitals der Hypothekarkasse um Fr. 7,000,000 haben

sich die Aktiven derselben vermehrt, ohne daß eine entsprechende Vermehrung ihrer Passiven stattfand. Dagegen haben sich die Aktiven der Staatskasse vermindert. Dieser Verschiebung von Aktiven steht eine gleich große Verschiebung der Passiven zwischen dem Anleihen des Stammvermögens und dem Anleihen der Staatskasse gegenüber.

I. Stammvermögen.

Die Veränderungen des Stammvermögens betragen (Seite 4 und 5):

Vermehrungen (Soll)	Fr.	1,037,664,786. 66
Verminderungen (Haben) . .	„	1,037,462,305. 47
Reine Vermehrung	Fr.	**202,481. 19**
Am Anfang des Jahres betrug das Stammvermögen	„	51,366,640. 47
und am Ende des Jahres beträgt dasselbe	Fr.	**51,569,121. 66**

Die Vermehrung besteht in folgenden Veränderungen (Seite 8):

Mehrerlös von Waldungen	Fr.	14,137. 05
Mehrerlös von Domänen	„	141,926. 85
Schätzungserhöhung von Waldungen . .	„	88,340. —
	Fr.	244,403. 90
Schätzungsreduktion von Domänen . . .	„	41,922. 71
Reine Vermehrung, wie oben,	Fr.	**202,481. 19**

A. Waldungen.

Der Schatzungswert der Waldungen, welcher der Grundsteuerschatzung entspricht, hat folgende Veränderungen erlitten (Seite 76 und 77):

Vermehrungen (Soll)	Fr.	157,117. 05
Verminderungen (Haben)	„	94,507. 05
Reine Vermehrung	Fr.	**62,610. —**
Bestand am 1. Januar	„	14,142,592. —
Bestand am 31. Dezember	Fr.	**14,205,202. —**

Die reine Vermehrung ist folgendermaßen zusammengesetzt:

Mehrerlös	Fr.	14,137. 05
Schatzungserhöhung	„	88,340. —
zusammen	Fr.	102,477. 05

Uebergang an die Domänenkasse:

Verkauf	Fr.	59,127. 05
Ankauf	„	19,260. —
	„	39,867. 05
Reine Vermehrung, wie oben,	Fr.	**62,610. —**

B. Domänen.

Die Veränderungen des Schatzungswertes der Domänen betragen (Seite 76 und 77):

Verminderungen (Haben)	Fr.	773,231. 56
Vermehrungen (Soll)	„	315,231. 56
Reine Verminderung	Fr.	**458,000. —**
Bestand am 1. Januar	„	28,289,293. —
Bestand am 31. Dezember	„	**27,831,293. —**

Der Schatzungswert der Domänen entspricht der Grundsteuerschatzung mit einer summarischen Reduktion von Fr. 3,000,000.

Die reine Verminderung besteht in folgenden Veränderungen:

Uebergang an die Domänenkasse:

Verkauf	Fr.	667,826. 85	
Ankauf	„	109,822. 71	
			Fr. 558,004. 14
Schatzungsreduktion			„ 41,922. 71
zusammen			Fr. 599,926. 85
Mehrerlös			„ 141,926. 85
Reine Verminderung, wie oben,			Fr. **458,000. —**

C. Domänenkasse.

Das Vermögen der Domänenkasse hat sich vermehrt. Die Veränderungen desselben betragen (Seite 76 und 77):

Vermehrungen	Fr.	1,262,473. 56
Verminderungen	„	664,602. 37
Reine Vermehrung	Fr.	**597,871. 19**
Bestand am 1. Januar, Schuld, . . .	„	1,191,684. 53
Bestand am 31. Dezember, „ . . .	Fr.	**593,813. 34**

nämlich:

Passiven	Fr.	2,340,777. —
Aktiven	„	1,746,963. 66
Reine Schuld, wie oben,	Fr.	**593,813. 34**

Die reine Vermehrung entstund durch

Domänenverkäufe . . .	Fr.	667,826. 85	
Domänenankäufe . . .	„	109,822. 71	
			Fr. 558,004. 14
Waldverkäufe	Fr.	59,127. 05	
Waldankäufe	„	19,260. —	
			„ 39,867. 05
Reine Vermehrung, wie oben,			Fr. **597,871. 19**

D. Hypothekarkasse.

Das Grundkapital der Hypothekarkasse ist auf 1. Januar 1896 um Fr. 7,000,000 erhöht worden und beträgt nun Fr. 20,000,000. Die Kapitalbewegungen betragen:

Vermehrungen:

Neue Guthaben und Tilgung von Schulden	Fr.	48,268,215. 95
Kassa-Einnahmen	„	33,723,007. 67
Vermehrungen .	Fr.	**81,991,223. 62**

Verminderungen:

Eingang von Guthaben und neue Schulden	Fr.	41,187,103. 65
Kassa-Ausgaben	„	33,804,119. 97
Verminderungen	Fr.	**74,991,223. 62**
Reine Vermehrung . .	Fr.	**7,000,000. —**

Die Aktiven der Hypothekarkasse haben sich um Fr. 6,817,079. 61 vermehrt, die Passiven um Fr. 182,920. 39 vermindert. Die Vermehrung der Aktiven betrifft zum größten Teil die Darlehn auf Grundpfand, welche um Fr. 6,199,248. 21 zugenommen haben und Fr. 113,594,401. 64 betragen. Unter

den Passiven haben die Depots gegen Schuldscheine um Fr. 3,270,200 zugenommen und betragen am Ende des Jahres Fr. 61,981,370. —, eine kündbare Schuld, die neben den Sparkasse-Einlagen, welche Fr. 19,603,215. 55 betragen, nach und nach zu groß geworden ist und deshalb zum Teil konsolidiert werden muß.

Im ganzen betragen am Ende des Jahres:

die Aktiven	Fr.	120,741,950. 17
die Passiven	„	100,741,950. 17
und das Grundkapital	Fr.	**20,000,000. —**

E. Kantonalbank.

Das Grundkapital der Kantonalbank ist unverändert geblieben und beträgt Fr. 10,000,000. Die Kapitalbewegung erreicht folgende Summen:

Vermehrungen:

Neue Guthaben und Tilgung von Schulden	Fr.	753,472,602. 25
Kassa-Einnahmen	„	200,466,138. 62
Vermehrungen	Fr.	**953,938,740. 87**

Verminderungen:

Eingang von Guthaben und neue Schulden	Fr.	754,469,783. 68
Kassa-Ausgaben	„	199,468,957. 19
Verminderungen	Fr.	**953,938,740. 87**

Gleich den Vermehrungen.

Die Aktiven wie die Passiven der Bank haben je um Fr. 6,109,588. 13 zugenommen, und am Ende des Jahres betragen:

die Aktiven	Fr.	56,743,839. 95
die Passiven	„	46,743,839. 95
und das Grundkapital	Fr.	**10,000,000. —**

F. Anleihen.

Das Staatsanleihen des Kantons Bern von 1895 im Betrage von Fr. 48,697,000 ist unverändert geblieben; dagegen ist zur Ausgleichung der Uebertragung von Fr. 7,000,000 aus dem Betriebskapital der Staatskasse an die Hypothekarkasse zur Vermehrung des Grundkapitals derselben ein Betrag von Fr. 7,000,000 von dem Anteil der Staatskasse an dem Anleihen zu dem Anteil des Stammvermögens an demselben übertragen worden, und dieser hat sich dadurch von Fr. 12,873,560 auf Fr. 19,873,560 vermehrt (Seite 80—81).

II. Betriebsvermögen.

Die Veränderungen des Betriebsvermögens sind folgende (Seite 4 und 5):

Vermehrungen	Fr.	3,433,694,744. 62
Verminderungen	„	3,433,633,429. 37
Reine Vermehrung	Fr.	**61,315. 25**
Bestand am Anfang des Jahres . .	„	4,418,821. 12
Bestand am Ende desselben . . .	Fr.	**4,480,136. 37**

Die reine Vermehrung besteht in folgenden Veränderungen:

Mehreinnahmen der Laufenden Verwaltung .	Fr.	13,709. 65
Vermehrung des Mobilien-Inventars . . .	„	47,605. 60
Reine Vermehrung, wie oben,	Fr.	**61,315. 25**

Die Aktiven des Betriebsvermögens haben sich um Fr. 5,851,658. 69, die Passiven um Fr. 5,912,973. 94 vermindert. Die Verminderung der Aktiven und die Verminderung der Passiven betreffen ausschließlich das Betriebskapital der Staatskasse.

Am Ende des Jahres hatten die Aktiven und Passiven des Betriebsvermögens folgenden Bestand:

Aktiven:

Betriebskapital der Staatskasse	Fr.	35,124,207. 53
Rechnung der beiden Kantonsteile	„	1,817,376. 27
Rechnungssaldo der Laufenden Verwaltung	„	182,593. 57
Mobilien-Inventar	„	3,808,505. 70
Summe der Aktiven	Fr.	**40,932,683. 07**

Passiven:

Betriebskapital der Staatskasse	Fr.	34,635,170. 43
Rechnung der beiden Kantonsteile	„	1,817,376. 27
Summe der Passiven	Fr.	**36,452,546. 70**
Reines Betriebsvermögen, wie oben,	Fr.	**4,480,136. 37**

G. Betriebskapital der Staatskasse.

Die Veränderungen des Betriebsvermögens betreffen zum allergrößten Teil das Betriebskapital der Staatskasse. Die Veränderungen des letztern sind (Seite 86—87):

Vermehrungen:

Neue Vorschüsse an die Spezialverwaltungen und Depotrückzahlungen derselben	Fr.	15,835,299. 84
Neue Geldanlagen	„	24,697,812. 85
Neue Vorschüsse an öffentliche Unternehmen	„	1,722,717. 10
Depotrückzahlungen	„	10,200,430. 02
Anleihen-Uebertragung zum Stammvermögen	„	7,000,000. —
Kassa-Einnahmen und Gegenrechnung	„	1,124,706,065. 98
Neue Aktivausstände . . .	„	1,124,149,513. 26
Abzahlung von Passivausständen	„	1,123,940,604. 35
Summe der Vermehrungen	Fr.	**3,432,252,443. 40**

Verminderungen:

Vorschuß-Rückzahlungen der Spezialverwaltungen und neue Depots derselben . .	Fr.	15,284,600. 84
Rückzug von Geldanlagen .	„	24,379,261. 41
Uebertragung von Geldanlagen zum Grundkapital der Hypothekarkasse.	„	7,000,000. —
Neues Depot der Laufenden Verwaltung	„	13,709. 65
Uebertrag	Fr.	46,677,571. 90

Uebertrag	Fr.	46,677,571. 90
Rückzahlungen der öffentlichen Unternehmen	„	1,764,037. 31
Neue Depots bei der Staatskasse	„	10,182,564. 41
Kassa-Ausgaben und Gegenrechnung	„	1,123,940,604. 35
Eingang von Aktivausständen	„	1,124,706,065. 98
Neue Passivausstände	„	1,124,981,599. 45
Summe der Verminderungen	Fr.	**3,432,252,443. 40**

Vermehrungen und Verminderungen gleichen sich aus, und das reine Betriebskapital der Staatskasse ist unverändert geblieben und beträgt am Ende des Jahres wie am Anfang desselben Fr. 489,037. 10. Aktiven wie Passiven haben sich durch die Uebertragungen zum Stammvermögen um Fr. 7,000,000 vermindert; im übrigen haben sie sich um Fr. 1,061,947. 90 vermehrt, und die reine Verminderung beträgt in Soll wie im Haben Fr. 5,938,052. 10.

Das Betriebskapital der Staatskasse besteht am Ende des Jahres aus folgenden Aktiven und Passiven:

Aktiven:

Vorschüsse an die Spezialverwaltungen	Fr.	7,418,266. 47
Geldanlagen	„	19,330,967. 76
Amortisations-Conto	„	2,778,781. 71
Vorschüsse an öffentliche Unternehmen	„	1,633,128. 70
Vorschuß für einen Waldankauf	„	60,698. 62
Kassen, Aktiv-Saldi	„	1,772,008. 60
Aktivausstände	„	2,122,282. 57
Ausgaben für 1897	„	8,073. 10
Summe der Aktiven	Fr.	**35,124,207. 53**

Passiven:

Depots der Spezialverwaltungen	Fr.	2,212,878. 44
Depots der Laufenden Verwaltung	„	182,593. 57
Depots der öffentlichen Unternehmen	„	235,807. 38
Gerichtliche und verschiedene Depots	„	1,021,370. 71
Anleihen	„	28,823,440. —
Kassen, Passivsaldi	„	241,726. 98
Einnahmen für 1897	„	116,280. 30
Passivausstände	„	1,801,073. 05
Summe der Passiven	Fr.	**34,635,170. 43**
Reines Vermögen, wie oben,	Fr.	**489,037. 10**

A. Spezialverwaltungen.

Die neuen Vorschüsse an die Spezialverwaltungen und die Depotrückzahlungen an dieselben betragen Fr. 15,835,299. 84, die Vorschußrückzahlungen und die neuen Depots derselben Fr. 15,284,600. 84, und durch diesen Verkehr haben sich die Aktiven um Fr. 763,584. 08 vermehrt und die Passiven um Fr. 212,885. 08 vermindert. Am Ende des Jahres betragen die Aktiven (Vorschüsse) Fr. 7,418,266. 47 und die Passiven (Depots) Fr. 2,212,878. 44, nämlich (Seite 80—81):

Vorschüsse.

Allgemeine Verwaltung:		
Amtschreiber, Gebührenmarkenvorschüsse	Fr.	48,700. —
Gerichtsverwaltung:		
Gerichtschreiber und Betreibungsbeamte, Gebührenmarkenvorschüsse	„	36,800. —
Justiz:		
Vorschüsse in Haftpflichtstreitigkeiten	„	1,428. 10
Polizei:		
Kontokorrentsaldi der Strafanstalten	„	16,475. 01
Vorschüsse in Streit- und Polizeisachen	„	3,505. 55
Militärverwaltung:		
Betriebsvorschüsse	„	722,940. 51
Schießplatz Ostermundigen	„	2,000. —
Erziehung:		
Kontokorrentsaldi der Erziehungsanstalten	„	19,736. 30
Lehrmittelverlag	„	153,074. 34
Armenwesen:		
Kontokorrentsaldi der Armenanstalten	„	11,438. 19
Volkswirtschaft u. Gesundheitswesen:		
Kontokorrentsaldi der Krankenanstalten	„	2,632. 93
Erweiterung der Irrenpflege	„	2,174,744. 48
Landwirtschaft:		
Kontokorrentsaldi der landwirtschaftlichen Anstalten	„	12,834. 61
Futtermittelankäufe	„	583,001. 37
Alpwirtschaftliche Verbesserungen	„	11,965. 54
Finanzwesen:		
Kosten des Anleihens von 1895	„	1,639,131. 60
Salzhandlung, Betriebsvorschuß	„	400,000. —
Witzwyl, Gefängnis	„	309,592. 85
Brennerei Witzwyl	„	76,703. 60
Bern, Gefängnis	„	62,031. 75
Pré-aux-bœufs	„	33,962. 85
Spitalpromenade	„	26,508. 55
Inselscheuermatte	„	5,349. 60
Vorschüsse für Auslagen	„	800. —
Vorschüsse in Streitsachen	„	4,100. —
Gebührenmarkenvorschüsse	„	7,844. 30
Haslethal-Entsumpfung	„	8,209. 40
Staatsapotheke, Kontokorrent	„	10,817. 57
Forstverwaltung:		
Staatswaldungen, Kontokorrent	„	13,050. 19
Neue Wirtschaftsrechnung (1897)	„	142,355. 69
Gebührenmarkenvorschuß	„	6,343. —
Eisenbahnwesen:		
Vorschüsse für Eisenbahn-Projektstudien	„	25,588. 59
Spiez-Erlenbachbahn, Subvention	„	480,000. —
Huttwyl-Wolhusen id.	„	128,000. —
Konolfingen-Thun id.	„	236,600. —
Summe der Vorschüsse	Fr.	**7,418,266. 47**

Depots.

Allgemeine Verwaltung:		
Staatskanzlei, Kontokorrent	Fr.	1,584. 15
Justiz:		
Auswärtige Erbschaftsfälle	„	15,977. 20
Polizei:		
Bußenanteile	„	54,018. 62
Uebertrag	Fr.	71,579. 97

Uebertrag	Fr.	71,579. 97
Erziehung:		
Kontokorrent der Erziehungsanstalten	„	1,293. 40
Lehrmittelverlag	„	33,029. 22
Reserve für außerordentliche Ausgaben	„	25,000. —
Armenwesen:		
Kontokorrent der Armenanstalten	„	41. 39
Volkswirtschaft:		
Kontokorrent der Irrenanstalten	„	3,678. 94
Landwirtschaft:		
Meliorationen	„	15,461. 04
Futtermittelankäufe	„	25,859. 73
Finanzwesen:		
Staatsanleihen, Rückzahlung	„	9,000. —
Staatsanleihen, Zinse	„	492,847. 50
Salzhandlung, Kontokorrent	„	192,433. 09
Militärsteueranteil des Bundes	„	256,656. 40
Spezialreserve für 1897	„	500,000. —
Forstverwaltung:		
Staatswaldungen, Kontokorrent	„	305,816. 21
Neue Wirtschaftsrechnung (1897)	„	249,542. 34
Bauwesen:		
Haslethalentsumpfung	„	22,296. 21
Stempelverwaltung:		
Gebührenmarken, Kontokorrent	„	8,343. —
Summe der Depots	Fr.	**2,212,878. 44**

Die Vermehrung der Vorschüsse betrifft größtenteils die Subventions-Einzahlungen an die Spiez-Erlenbach-Bahn, Fr. 384,000, und an die Konolfingen-Thun-Bahn, Fr. 230,250. Die neuen Vorschüsse für die Erweiterung der Irrenpflege betragen Fr. 342,243. 41, wovon Fr. 227,547. 05 durch den Ertrag der Extrasteuerquote ausgeglichen worden sind. Auf dem Vorschuß der Kosten des Anleihens von 1895 sind Fr. 425,000 abbezahlt worden. Die Bauvorschüsse für die Gefängnisse in Witzwyl und in Bern werden aus dem Erlöse der alten Strafanstalt in Bern getilgt werden.

B. Geldanlagen.

Es betragen (Seite 80 und 81):

die neuen Geldanlagen	Fr.	24,697,812. 85
die Rückzüge	„	31,379,261. 41
Die Geldanlagen haben sich um	Fr.	6,681,448. 56
vermindert, und sie betragen am Ende des Jahres:		
Kantonalbank, Depot	Fr.	4,897,620. 63
Hypothekarkasse, Vorschuß	„	7,324,672. 13
Wertschriften	„	7,108,675. —
zusammen	Fr.	**19,330,967. 76**

Bei der Kantonalbank sind Fr. 16,901,419. 10 einbezahlt und Fr. 15,244,251. 75 zurückgezogen worden. Die neuen Vorschüsse an die Hypothekarkasse betragen Fr. 7,338,336. 44, die Rückzahlungen derselben nur Fr. 4,653,867. 35. Dagegen sind von den Vorschüssen an die Hypothekarkasse Fr. 7,000,000 durch Uebertragung zum Grundkapital derselben getilgt worden. Wertschriften sind keine angekauft worden. Die verkauften Wertschriften hatten einen Schätzungswert von Fr. 4,023,085 und ergaben einen Erlös von Fr. 4,481,142. 31. Der Kursgewinn auf denselben beträgt Fr. 458,057. 31.

Bestand der Wertschriften auf Ende 1896.

Obligationen.	Zins %		Nominal.	%		Wertung.
Eidg. Rente	3	Fr.	200,000	90	Fr.	180,000
Kanton Bern	3	„	3,551,000	97	„	3,444,470
Kanton Freiburg	3	„	305,500	91	„	278,005
Gemeinde Cernier	3¾	„	84,000	100	„	84,000
Hypothekarkasse Bern	3¼	„	37,000	100	„	37,000
Jura-Bern-Luzern-Bahn	5½	„	76,000	94,5	„	71,820
Nordostbahn	3½	„	795,000	99	„	787,050
Jura-Simplon-bahn	3½	„	620,500	99	„	614,295
Centralbahn	3½	„	228,000	99	„	225,720
Gotthardbahn	3½	„	71,000	100	„	71,000
Finnländ. Staatsbahn	3½	„	295,500	99	„	292,545
Berner Oberlandbahnen	3½	„	73,000	99	„	72,270
Brünigbahn	3½	„	50,000	99	„	49,500
Aktien.						
Jura-Simplon, Stamm		„	627,000	50	„	313,500
Jura-Simplon, Priorität		„	10,000			
Centralbahn		„	20,000			
Emmenthalbahn, Priorität		„	392,500			
Emmenthalbahn, Subvention		„	400,000		„	574,000
Tramlingen-Dachsfelden		„	150,000			
Langenthal-Huttwyl		„	400,000			
La Chaux-de-Fonds-Saignelégier		„	2,000			
Schweiz. Rheinsalinen		„	10,000	100	„	10,000
Berner Tram		„	5,000	70	„	3,500
zusammen, wie oben,					Fr.	**7,108,675**

C. Laufende Verwaltung.

Das Guthaben der Laufenden Verwaltung bei der Staatskasse für Einnahmen-Ueberschüsse hat sich um den Betrag der Mehreinnahmen von 1896, Fr. 13,709. 65, vermehrt und beträgt am Ende des Jahres Fr. **182,593. 57.**

Dagegen ist die mittelst der Anleihensrückzahlung aus der Laufenden Verwaltung zu tilgende Schuld der letztern an die Staatskasse im Betrage von Fr. **2,778,781. 71** unverändert geblieben, da die Rückzahlung des Anleihens von 1895 erst im Jahre 1901 beginnen wird (Seite 82—83).

D. Oeffentliche Unternehmen.

Die neuen Vorschüsse an öffentliche Unternehmen und die Depotrückzahlungen derselben betragen Fr. 1,722,717. 10; die Vorschußrückzahlungen und die neuen Depots Fr. 1,764,037. 31, und am Ende des Jahres bestehen folgende Vorschüsse und Depots (Seite 82—83):

Vorschüsse:

Kataster-Vorschüsse	Fr.	111,480. 85
Erlach-Mullen-Tschugg, Entsumpfungsgesellschaft	„	4,462. 95
Bauvorschüsse an die Bauverwaltung	„	778,927. 74
Bauvorschüsse an Unternehmen . .	„	232,754. 76
Forstpolizeiliche Aufforstungen.	„	205,502. 40
Saignelégier-Bahn	„	300,000. —
zusammen	Fr.	**1,633,128. 70**

Depots:

Brandversicherungsanstalt . .	Fr.	228,660. 54
Forstpolizeiliche Aufforstungen.	„	7,146. 84
zusammen	Fr.	**235,807. 38**

Die Ausgaben für neue Hochbauten übersteigen den Kredit von Fr. 400,000 um Fr. 9,435. 65, und die Kosten der Wasserbauten gehen um Fr. 29,022. 16 über den Kredit von Fr. 340,000 hinaus. Um diese Beträge haben sich die Vorschüsse an die Bauverwaltung vermehrt.

E. Depots bei der Staatskasse.

Die Depoteinzahlungen betragen Fr. 10,182,564. 41, die Depotrückzüge Fr. 10,200,430. 02. Von diesem Verkehre betrifft der größte Teil das Depot der Hypothekarkasse für Darlehnauszahlungen durch die Amtschaffnereien. Am Ende des Jahres haben die Depots folgenden Bestand (Seite 82—83):

Hinterlagen bei den Gerichten .	Fr.	162,600. 86
Hinterlagen bei den Regierungsstatthaltern	„	20,107. 25
Depots der Betreibungsämter .	„	549,309. 83
Verschiedene Depots:		
Expropriationen.	„	172,910. 87
Waldanpflanzungen	„	59,131. —
Faßfecker	„	1,400. —
Landesfremde	„	23,810. —
Stellenvermittler	„	5,800. —
Pfandleiher.	„	2,000. —
Liebessteuern für Kienholz. .	„	24,300. 90
Summe der Depots	Fr.	**1,021,370. 71**

Unter den Verschiedenen Depots tritt auch ein Guthaben auf. Es betrifft die Auszahlung der Kaufsummen an die Berechtigten durch die Vermittelung der Amtschreiberei Seftigen für den Ankauf der Gurnigelalpen. Da es den Staat betrifft, so wurde die Einzahlung eines Depots unterlassen. Die totale Summe der Auszahlungen ist der Staatskasse von der Domänenkasse in 1897 samt Zins vergütet worden.

F. Anleihen.

Hier kann auf die Angaben über das Anleihen des Stammvermögens, Seite 128, verwiesen werden.

G. Kasse.

Die Einnahmen der Kantonskasse und der Amtschaffnereien betragen Fr. 37,548,177. 40, die Ausgaben Fr. 36,782,715. 77. Der Verkehr ist etwas geringer als in 1895. Dazu kommen die Einnahmen und Ausgaben durch Gegenrechnung (gegenseitige Skripturen für Zahlungen von Dritten an Dritte für Rechnung der Staatskasse und Abrechnungen zwischen den verschiedenen Verwaltungszweigen), im Einnehmen wie im Ausgeben Fr. 1,087,157,888. 58. Damit steigen die Einnahmen auf Fr. **1,124,706,065. 98** und die Ausgaben auf Fr. **1,123,940,604. 35** (Seite 84—85).

H. Ausstände.

a. Aktivausstände.

Die von den Verwaltungen für das Jahr 1896 ausgestellten Bezugsanweisungen betragen (Seite 84 und 86):

	Seite		
A. Waldungen	77	Fr.	94,507. 05
B. Domänen	77	„	773,231. 56
C. Domänenkasse . . .	77	„	664,602. 37
D. Hypothekarkasse . .	79	„	74,991,223. 62
E. Kantonalbank . . .	79	„	953,938,740. 87
F. Anleihen	81	„	7,000,000. —
G. Staatskasse	87	„	58,624,173. 62
H. Rechnung der beiden Kantonsteile . . .	87	„	1,326,875. 32
K. Mobilieninventar. .	89	„	54,110. 65
L. Gewinn- und Verlustrechnung	8	„	26,682,048. 20
Summe der neuen Aktivausstände		Fr.	**1,124,149,513. 26**
Am 1. Januar betrugen die unerledigten Bezugsanweisungen		„	2,562,823. 34
zusammen		Fr.	**1,126,712,336. 60**
Davon sind erledigt durch Einnahmen in 1895 für 1896 . .		Fr.	268. 35
Einnahmen in 1896 . . Fr. 1,124,706,065. 98			
davon für 1897 „ 116,280. 30			
		„	1,124,589,785. 68
zusammen		Fr.	**1,124,590,054. 03**
und am Ende des Jahres bleiben unerledigt		Fr.	**2,122,282. 57**

b. Passivausstände.

Die Zahlungsanweisungen für das Jahr 1896 betragen (Seite 85 und 87):

	Seite		
A. Waldungen	76	Fr.	157,117. 05
B. Domänen	76	„	315,231. 56
C. Domänenkasse . . .	76	„	1,262,473. 56
D. Hypothekarkasse . .	78	„	81,991,223. 62
E. Kantonalbank . . .	78	„	953,938,740. 87
G. Staatskasse	86	„	59,456,259. 81
H. Rechnung der beiden Kantonsteile . . .	86	„	1,326,875. 32
J. Rechnungssaldo der laufenden Verwaltung .	88	„	13,709. 65
K. Mobilieninventar .	88	„	101,716. 25
L. Gewinn- und Verlustrechnung	8	„	26,418,251. 76
Summe der neuen Passivausstände		Fr.	**1,124,981,599. 45**
Am 1. Januar betrugen die unerledigten Zahlungsanweisungen		„	965,182. 81
zusammen		Fr.	**1,125,946,782. 26**
Davon wurden erledigt durch: Ausgaben in 1895 für 1896 . .		Fr.	213,177. 96
Ausgaben in 1896 . . Fr. 1,123,940,604. 35			
davon für 1897 „ 8,073. 10			
		„	1,123,932,531. 25
zusammen		Fr.	**1,124,145,709. 21**
und am Ende des Jahres bleiben unerledigt		Fr.	**1,801,073. 05**

J. Rechnung zwischen den beiden Kantonsteilen.

Die Schuld des ganzen Kantons an den alten Kanton für den Unterschied der Steuerleistungen hat sich um Fr. 25,078. 16 vermehrt und beträgt am Ende des Jahres Fr. **1,817,376. 26.**

K. Rechnungssaldo der Laufenden Verwaltung.

Das Depot der Laufenden Verwaltung bei der Staatskasse hat sich um den Ueberschuß der Einnahmen der erstern vermehrt und beträgt am Ende des Jahres Fr. **182,593. 57** (Seite 88).

L. Mobilien-Inventar.

Der Schätzungswert des Mobilien-Inventars des Staates hat um Fr. 47,605. 60 zugenommen. Am Ende des Jahres beträgt derselbe Fr. **3,808,505. 70** (Seite 88).

III. Bilanz.

Seite 4 und 5.

Die Bilanz bietet eine summarische Uebersicht der Rechnung und weist die Uebereinstimmung der Rechnung über die Vermögensbestandteile mit der Rechnung über das reine Vermögen durch folgende Gleichungen nach:

a. Bilanz der Geschäftsfälle.

Soll.

Vermehrungen der Vermögensbestandteile	Fr.	4,471,359,531. 28
Verminderungen des reinen Vermögens	„	26,418,251. 76
Zusammen	Fr.	**4,497,777,783. 04**

Haben.

Verminderungen der Vermögensbestandteile	Fr.	4,471,095,734. 84
Vermehrungen des reinen Vermögens	„	26,682,048. 20
Zusammen, wie oben,	Fr.	**4,497,777,783. 04**

b. Ausgangsbilanz.

Soll.

Summe der Aktiven	Fr.	**262,201,931. 85**

Haben.

Summe der Passiven	Fr.	206,152,673. 82
Reines Vermögen	„	56,049,258. 03
Zusammen, gleich den Aktiven,	Fr.	**262,201,931. 85**

IV. Spezialfonds.

Seite 91—115.

Zu den am Anfange des Jahres bestehenden Spezialfonds ist infolge eines Legates zu Gunsten der Irrenanstalt Münsingen ein neuer hinzugekommen. Die Einnahmen und Ausgaben der sämtlichen Spezialfonds betragen (Seite 114 und 115):

Einnahmen	Fr.	908,997. 16
Ausgaben	„	812,402. 93
und das Vermögen derselben hat sich vermehrt um	Fr.	**96,594. 23**
Am Anfang des Jahres betrug dasselbe	„	15,592,919. 45
und am Ende des Jahres ist sein Bestand	Fr.	**15.689,513. 68**

Die Vermehrungen betragen Fr. 225,752. 43, die Verminderungen Fr. 129,158. 20. Die bedeutendsten Vermehrungen betreffen folgende Fonds:

Kantonalbank-Reserve	Fr.	65,327. 45
Kranken- und Armen-Fonds	„	55,470. 65
Waldau-Fonds	„	33,562. 80
Viehentschädigungskasse	„	25,074. 10
Inselspital	„	16,780. 37
Moser-Stiftung	„	8,568. 84

Vermindert hat sich das Vermögen der folgenden Spezialfonds:

Erweiterung der Irrenpflege	Fr.	114,696. 36
Viktoria-Stiftung	„	5,437. 48
Invalidenkasse des Polizeikorps	„	5,074. 80
Militärbußenkasse	„	1,622. 70
Außerkrankenhaus	„	1,519. 02
Schwellenfonds der Juragewässerkorrektion	„	431. 29
Pferdescheinkasse	„	198. 10
Trächsel-Stiftung	„	95. 40
Lazarus-Preis	„	53. 25
Guthnick-Stiftung	„	29. 80
zusammen, wie oben,	Fr.	**129,158. 20**

Die Schuld des Fonds für Erweiterung der Irrenpflege beträgt am Ende des Jahres Fr. 2,174,744. 48; ohne diese Schuld beträgt das Vermögen der Spezialfonds Fr. **17,864,258. 16.**

Herr Finanzdirektor! Die Kantonsbuchhalterei empfiehlt Ihnen zu Handen des Regierungsrates und des Großen Rates die Genehmigung der vorliegenden Staatsrechnung des Kantons Bern für das Jahr 1896.

Mit Hochachtung!

Bern, den 14. Juni 1897.

Der Kantonsbuchhalter:

E. Hügli.

Vortrag der Finanzdirektion

an den Regierungsrat zu Handen des Grossen Rates

betreffend

Ankauf der Besitzung Jolissaint in Corgémont.

(Juli 1897.)

Herr Präsident!
Herren Regierungsräte!

Unterm 13. Juli 1896 ist das deutsche Pfarrhaus in Courtelary abgebrannt. Solches ist im Jahre 1854 vom Staate angekauft worden um den Preis von Fr. 12,000, woran die deutsche Kirchengenossenschaft einen Beitrag von Fr. 4000 geleistet hat. Bis zum Jahre 1891 war Courtelary der Pfarrsitz der deutschen Kirchgemeinde des ganzen St. Immerthales, nachdem aber durch Dekret des Grossen Rates vom 5. Februar 1891 eine zweite Pfarrstelle errichtet worden war, wurde durch das Regulativ vom 9. September 1891 die Kirchgemeinde deutsch-St. Immerthal in zwei Wirkungskreise geteilt, nämlich in

1. Ober-St. Immerthal, umfassend die deutsch-reformierte Bevölkerung in den Kirchgemeinden St. Immer, Sonvillier, Renan und La Ferrière;
2. Unter-St. Immerthal, umfassend die deutsch-reformierte Bevölkerung in den Kirchgemeinden Courtelary, Corgémont, Sombeval, Péry und Tramlingen.

Als Pfarrsitz des obern Wirkungskreises wurde St. Immer bezeichnet und in Bezug auf Unter-St. Immerthal wurde bestimmt, dass der Pfarrer bis auf weiteres seinen Sitz in Courtelary behalte.

Nach dem Brande entstand vorerst die Frage, ob durch Neubau oder Ankauf für ein neues Pfarrhaus gesorgt werden müsse oder ob nicht einfach in Zukunft dem Pfarrer eine Wohnungsentschädigung ausgerichtet werden solle. Der Kirchgemeinderat sprach sich aber so entschieden und mit so guten Gründen in ersterem Sinne aus, dass diese Lösung der Frage nicht weiter beanstandet wurde. In betreff des Ortes, wo das Pfarrhaus zu erstellen sei, entschied sich der Kirchgemeinderat in seiner Mehrheit für Courtelary, während eine Minderheit den Pfarrsitz nach Corgémont verlegen wollte, weil diese Ortschaft besser im Mittelpunkte des Pfarrkreises und der deutsch-protestantischen Bevölkerung gelegen und die Eventualität einer solchen Verlegung bereits im Regulativ vom 9. September 1891 in Aussicht genommen worden sei.

Eine nähere Untersuchung über die Kosten eines neuen Pfarrhauses in Verbindung mit der Sitzfrage hat folgendes ergeben:

Der Platz, auf welchem das abgebrannte Pfarrhaus in Courtelary gestanden, könnte seines geringen Umfanges wegen für den Neubau nicht verwendet, sondern müsste durch Ankauf von anstossendem Terrain vergrössert werden. Der Platz leidet an lästig auftretendem Grundwasser, was u. a. zur Folge hat, dass die Waschküche nicht im Souterrain angebracht werden könnte, sondern dafür ein besonderes Gebäude erstellt werden müsste. Die Kosten eines dem Bedürfnis entsprechenden Pfarrhauses würde auf diesem Platze nach den Berechnungen der Baudirektion auf Fr. 35,000 zu stehen kommen. Nach Abzug der Assekuranzsumme des abgebrannten Gebäudes von Fr. 17,000 würde demnach der Staat für das neue Pfarrhaus in Courtelary eine Summe von Fr. 18,000 verausgaben müssen.

Ein anderer, seiner Zeit vom Kirchgemeinderat in Vorschlag gebrachter Bauplatz im Dorfe Courtelary hätte die Kosten noch um circa Fr. 2000 vermehrt und fällt deswegen und weil der Kirchgemeinderat an demselben nicht festgehalten hat, nicht weiter in Betracht. Zu bemerken ist noch, dass die Burgergemeinde von Courtelary am 10. Februar 1897 den Beschluss fasste, das Holz für einen Pfarrhausneubau in dortiger Ortschaft zu einem billigern als den laufenden Preisen zu verabfolgen, ein Entgegenkommen, dem man in Courtelary einen Wert von Fr. 1000 beilegen wollte, während das Kantonsbauamt denselben nur auf Fr. 400 taxierte.

2. In Corgémont brauchte nicht neu gebaut zu werden, sondern es könnte ein bestehendes Gebäude angekauft und als Pfarrhaus verwendet werden. Es betrifft das ein der Erbschaft Jolissaint gehörendes

Chalet, von dem das Kantonsbauamt folgendes sagt:

« Das stattliche Gebäude besteht aus einem Mittelbau und je einem westlichen und östlichen Anbau. Der Mittelbau ist mit starken massiven Umfassungsmauern aus Bruchstein bis und mit dem 1ten Stockwerk aufgeführt; darüber befinden sich die in Rieg erstellten chaletartigen Giebel, die drei Keller sind geräumig und solid gewölbt. Des Erdgeschoss enthält drei grosse Zimmer und eine grosse Küche mit Wasserleitung, das erste Stockwerk 4 Zimmer und einen eisernen Balkon. Im Dachboden sind nebst den nötigen Dependenzen noch 3 Zimmer, wovon ein grosses mit Loggia und hölzernem Balkon. Das Treppenhaus und die Gänge sind geräumig angelegt. Die Anbauten bestehen aus Rieg und Holzarchitektur. Der östliche Anbau dient als geschlossene Veranda für das Erdgeschoss und 1. Stock und enthält die Abtritte. Der westliche Anbau geht nur auf Erdgeschosshöhe und wird auf der vordern Seite als geschlossene Veranda und auf der hintern als Waschküche benutzt. »

Das Kantonsbauamt konstatierte im weitern, dass die Konstruktion des Gebäudes solid und zweckmässig sei, dass aber, um solches in ganz perfekten und saubern Zustand zu bringen, Reparaturen und Renovationen nötig seien, die einen Aufwand von circa Fr. 5800 erfordern.

Für diese Gebäude mit einem Garten und Umschwunges von 37 Aren 88,3 Meter forderte die Erbschaft Jolissaint Fr. 23,500, ein Preis der dann aber infolge von Unterhandlungen auf Fr. 22,000 herabgesetzt wurde. Die Besitzung Jolissaint als Pfarrhaus angekauft, käme demnach den Staat zu stehen:

Ankaufspreis	Fr. 22,000
Herstellungskosten . . .	» 5,800
Zusammen	Fr. 27,800,

also wesentlich billiger als der Neubau in Courtelary. Es fällt diese Kostendifferenz um so mehr in Betracht, als die Besitzung Jolissaint einen fünfmal grössern Flächeninhalt als der Platz in Courtelary auch nach Vergrösserung desselben durch den Ankauf einer anstossenden Parzelle hat, und weil das Gebäude in Corgémont erheblich geräumiger ist, als der projektierte Neubau in Courtelary, was schon daraus hervorgeht, dass die überbaute Fläche am erstern Orte 215 m² beträgt, am letztern aber nur 122 m². Dazu kommt noch, dass der Bauplatz samt Umschwung in Courtelary gegenwärtig nur eine Brandstätte ist, während die Besitzung Jolissaint mit schönen Anlagen, Gemüsegärten, Volière, laufendem Brunnen, Springbrunnen und Grotte versehen ist, welch letztere durch eine reichliche Wasserzuleitung gespiesen werden.

Alle diese Gründe bewogen den Regierungsrat zu seinem Beschlusse vom 15. Juni abhin, wonach die Erwerbung der Besitzung Jolissaint in Corgémont als zukünftiger Pfarrsitz des deutschen Pfarrers des untern St. Immerthales grundsätzlich beschlossen und die Finanzdirektion mit dem Abschluss des Kaufes beauftragt wurde, mit dem Beifügen, dass in den Kauf auch der Obstgarten einzuschliessen sei. Dieses letztere Grundstück bildet mit der oben besprochenen Besitzung ein zusammenhängendes und abgerundetes Ganzes, das allerdings abgetrennt werden könnte, dessen Verbleiben beim Hause und im bisherigen Zusammenhange aber dem Ganzen einen höhern materiellen und Annehmlichkeitswert verleiht.

Dem erhaltenen Auftrage gemäss haben wir nun mit der Erbschaft Jolissaint einen Kaufvertrag abgeschlossen, welcher umfasst:

1.	Sektion B. Nr. 196, « Champ du Côtel », eine Besitzung im Dorfe Corgémont, bestehend aus Wohnhaus, für Fr. 33,600 gegen Brandschaden versichert, Hausplatz von 2 Aren und 31 m² Inhalts und Geflügelhaus, mit einer Grundsteuerschatzung von	Fr. 27,660.	
2.	Sektion B. Nr. 197, ein Garten am gleichen Ort, von 37 Aren 88 m² Inhalts und einer Grundsteuerschatzung von . .	Fr. 3,780.	
	Kaufpreis für beide Objekte		Fr. 22,000.
3.	Sektion B. Nr. 195. Ein Obstgarten am gleichen Orte, von 1 Hektare 37 a. 80 m² Inhalts und einer Grundsteuerschatzung von	» 4,820.	
	Kaufpreis		» 4,000.
	Gesamtgrundsteuerschatzung	36,260.	
	Gesamtkaufpreis		26,000.

Dieser Kaufpreis ist zahlbar auf 11. November 1897, auf welchen Tag auch der Beginn von Nutzen und Schaden festgesetzt ist. Weitere Bemerkungen zum Kaufvertrage sind nicht zu machen, da derselbe im übrigen durchaus den Verhältnissen entsprechend abgefasst ist.

In Umfassung des Angebrachten beantragen wir Ihnen, zu Handen des Grossen Rates, folgenden Beschlussesentwurf zu unterbreiten:

Dem Kaufvertrage vom 10. August 1897 zwischen dem Staate Bern, als Käufer, und den Erben des Herrn Pierre Jolissaint, gewes. Direktor der Jura-Simplon-Bahn, nämlich:

1. Herrn Adhémar Jolissaint, Notar in Courtelary,
2. Frau Ida Jolissaint geb. Voisin in Luino, und
3. Frau Ida Bonvallat geb. Jolissaint daselbst,

als Verkäufer, um eine im Kaufvertrage selbst und in vorstehendem Vortrage der Finanzdirektion näher beschriebenen Besitzung im Dorfe Corgémont, mit einem Kaufpreise von zusammen Fr. 26,000, wird die Genehmigung erteilt.

Mit Hochachtung

Bern, 12. August 1897.

Der Finanzdirektor:
Scheurer.

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, 18. August 1897.

Im Namen des Regierungsrates
der Vicepräsident
Kläy,
der Staatsschreiber
Kistler.

Die finanziellen Folgen des neuen Armengesetzes für den Staat

samt

Ausgleichsvorschlägen betreffend den alten und neuen Kanton.

(Vorlage der Armendirektion.)

(März 1897.)

Der Grosse Rat hat nach Abschluss der ersten Beratung des Armengesetzes der Armendirektion den Auftrag erteilt, die finanzielle Tragweite desselben für den Staat auf Grundlage der Resultate der ersten Beratung darzulegen. Wir haben dieser Frage schon bei Ausarbeitung des Gesetzesentwurfes unsere volle Aufmerksamkeit geschenkt und uns zur Richtschnur genommen: Das neue Armengesetz darf unsere staatliche Finanzlage nicht in Unordnung bringen, auf einer desorganisierten Staatsfinanz gedeiht nichts, am allerwenigsten eine Armenreform. Wir kommen nun im nachfolgenden dem Auftrage des Grossen Rates nach, soweit und so gut uns dies nach Mitgabe der Verhältnisse möglich ist. Wir wiederholen, was wir schon in unserm Berichte vom Jahre 1895 zum Entwurf, pag. 165, sagten: Wenn schon das keine leichte Aufgabe ist, ein Jahresbudget aufzustellen, das sich auf *bestehende* Gesetze und Verhältnisse stützt, so ist *die* Arbeit vollends eine schwierige, ein Budget zu entwerfen, das sich auf ein *neues* Gesetz und *neue*, nicht durchweg gekannte Verhältnisse gründet.

Schon im Grossen Rate und seither in der Presse wurde das finanzielle Verhältnis zwischen altem und neuem Kanton, wie es durch das neue Gesetz geschaffen wird, einer lebhaften Besprechung unterworfen, wobei in mehreren Punkten hüben und drüben von unrichtigen Voraussetzungen ausgegangen wurde. Wir halten es deshalb für angezeigt, auch diese Frage in den Bereich unserer Darstellung einzubeziehen, hoffend, dass unsere neuen Vorschläge eine allseitig befriedigende Verständigung zwischen dem alten und neuen Kanton herbeizuführen im stande sind.

I. Die finanziellen Folgen für den Staat.

A. Ausgaben des Staates für das Armenwesen des alten Kantons.

1. Die Notarmenpflege.

Die *Brutto-Ausgaben* für die Notarmenpflege betrugen 1895	Fr.	1,638,484
Beiträge an die Bezirksverpflegungsanstalten	»	37,000
Ausgaben für Frienisberg	»	11,420
Beiträge an die Armenerziehungsanstalten Wangen (Oberbipp), Konolfingen (Enggistein)	»	6,000
	Fr.	1,692,904
Uebertrag	Fr.	1,692,904

		Uebertrag	Fr. 1,692,904
Davon ab:			
a) Verwandtenbeiträge . .	Fr.	11,174	
b) Rückerstattungen . . .	»	12,515	
c) Burgergutsbeiträge . .	»	53,344	
d) Wegfall der burgerlichen Abrechnung (§ 24 des alten Gesetzes und § 24 Entwurf)	»	27,157	
e) Ertrag der Armengüter	»	277,124	
			» 381,314
Bleibt Netto-Ausgabe			Fr. 1,311,590

Anmerkungen.

aa. In der Summe von Fr. 1,638,484 sind die Kosten für die Hofkinder inbegriffen, durchschnittlich mit Fr. 69 berechnet.

bb. Der Staat verabreicht an die Bezirksverpflegungsanstalten Extraunterstützungen von jährlich Fr. 37,000. Diese Summe ist nichts anderes, als eine weitere Ausgabe für die Notarmenpflege und deshalb zu den Ausgaben für die Notarmenpflege hinzuzurechnen.

cc. Die Kosten für Frienisberg, welches aufgehoben wird (§ 123, Ziff. 4, litt. *a*) fallen für die Zukunft weg. Ungefähr um die daherige Summe vermehren sich weiterhin die Kosten der Notarmenpflege. Ebenso betreffend die Anstalten Oberbipp und Enggistein.

dd. Der Ertrag der *Armengüter* ist in Obigem nach dem Entwurf (§ 25) zu 3½ %, statt wie bisher zu 4 % berechnet.

An *Verwandtenbeiträgen, Rückerstattungen* wurden die *bisherigen* Erträgnisse berechnet (1895), dieselben sollten jedoch in Zukunft wenigstens das Doppelte abwerfen.

An *Burgergutsbeiträgen* wurden ebenfalls die bisherigen Einnahmen (1895) eingestellt, obschon dieselben in Zukunft etwas höher sein dürften.

2. Die Dürftigenpflege.

1. Spendkasse. Nach Abzug der den Gemeinden zur Verfügung stehenden Hülfsmittel fielen derselben pro 1895 auf	Fr.	339,580
2. Krankenkasse. Nach Abzug der den Gemeinden zur Verfügung stehenden Hülfsmittel fielen derselben pro 1895 auf	»	45,509
3. Auf dem Staatsbudget figurieren an Spenden für Kranke u. s. w., welche in dieser *Form* wegfallen, aber gleichwohl ausgegeben werden	»	24,000
Zusammen	Fr.	409,089

Anmerkung.

Die Art und Weise der Rechnungsaufstellungen der Gemeinden über die Spend- und Krankenpflege gewähren keine absolut zuverlässigen Aufstellungen hierüber, für die Berechnung der Belastung des Staates fällt dies aber nicht irgendwie massgebend ins Gewicht.

Abrechnung mit dem Staat (§§ 30 u. ff. des Entwurfes).

a. Auf Grundlage der bisherigen Ausgaben.

Notarmenpflege.

Die Nettoausgabe resp. die ungedeckte Summe (§ 32 Entwurf) beträgt laut obigem Fr. 1,311,590. Hievon 60 % zu Lasten des Staates berechnet thut . Fr. 786,954

Anmerkung.

Das Durchschnittskostgeld (§ 32 des Entwurfs) würde circa Fr. 80,000 unter den effektiven Kosten bleiben, was den Staat gegenüber obiger Summe um circa Fr. 50,000 erleichtern würde.

Dürftigenpflege.

Die Nettoausgabe resp. die ungedeckte Summe (§ 43) beträgt laut obigem Fr. 409,089. Hievon zu Lasten des Staates 50 % thut . . . . . » 204,545

Anmerkung.

Nach dem Entwurf (§ 43) leistet der Staat an das Fehlende für die dürftigen Erwachsenen 40—60 % und 60—70 % für die Kinder. Die Ausmittlung der Zahl der Angehörigen dieser beiden Klassen ist nicht möglich. Wir setzten für den Staat durchschnittlich 50 % in Rechnung (jedenfalls etwas zu viel).

Zusammen Staatsbeiträge an die Notarmen- und Dürftigenpflege . . . . Fr. 991,499

b. Auf Grundlage der mutmasslichen zukünftigen Ausgaben.

Das Gesetz bezweckt nicht nur eine *Ausgleichung der Armenlast*, sondern auch eine *Besserstellung der Armen.* Wir berechnen hiefür eine Mehrausgabe von 25 %.

Die Ausgaben für die Notarmenpflege betragen nach obigem . Fr. 1,311,590
25 % Vermehrung ergiebt . . . . . » 327,897
Total Fr. 1,639,487

Davon zu Lasten des Staates 60 %, thut Ausgabe des Staates für die Notarmenpflege . . . . . Fr. 983,692

Die Ausgaben für die Dürftigenpflege beträgt nach obigem . . . Fr. 409,089
25 % Vermehrung ergiebt » 102,272
Total Fr. 511,361

Davon zu Lasten des Staates (durchschnittlich 50 % berechnet), thut Ausgabe des Staates für die Dürftigenpflege . . » 255,680

Summa Ausgaben des Staates für die Notarmen- und Dürftigenpflege des alten Kantons . . . . . Fr. **1,239,372**

3. Ausgaben für die auswärtige Armenpflege des alten Kantons.

Die bisherigen Ausgaben der auswärtigen Armenpflege des alten Kantons betrugen (1895) — Jura inbegriffen — . . . . . Fr. 160,188
Davon ab die Ausgaben für die Alt-Berner im Jura (1896) (v. pag. 5, Spalte 1, hienach) . . . . . » 41,378
Bleiben Fr. 118,810
= rund Fr. 120,000

Der Entwurf legt dem Staate daorts neue Lasten auf, wir rechnen dafür eine Vermehrung von 25 %, was ausmacht . » 30,000
Total Fr. **150,000**

Anmerkung.

Die Kosten des Jura für seine auswärtige Armenpflege fallen in den Gemeinden mit rein örtlicher Armenpflege in Zukunft ebenfalls dem Staate auf, die mutmasslichen Ausgaben hiefür figurieren unter den Staatsausgaben für den Jura (v. pag. 7, Spalte 2).

Die Ausgaben für die Alt-Berner im Jura figurieren ebenfalls unter den Staatsausgaben für den Jura (v. pag. 7, Spalte 2).

4. Anderweitige Ausgaben des Staates für den alten Kanton.

Die Ausgaben für die Rettungsanstalten Aarwangen, Brüttelen, Erlach, Kehrsatz, Landorf betragen Fr. **75,000**

Anmerkung.

Die Anstalt Brüttelen ist noch nicht errichtet, wird aber spätestens nächstes Jahr eröffnet werden.

Gesamtausgaben des Staates für das Armenwesen des alten Kantons.

1. Für die Notarmen- und Dürftigenpflege (v. hievor) . . . . . Fr. 1,239,372
2. Für die auswärtige Armenpflege (v. hievor) . . . . . » 150,000
3. Anderweitige Ausgaben (v. hievor) . » 75,000

Total Fr. **1,464,372**

B. Ausgaben des Staates für das Armenwesen des neuen Kantons. *)

Durch das neue Gesetz wird auch im Jura das altbernische *örtliche* Unterstützungssystem eingeführt und es beteiligt sich der Staat an den daherigen Kosten in gleicher Weise, wie im alten Kantonsteil. Eine genaue, zahlenmässige Darstellung der daherigen finanziellen Folgen für den Staat ist nicht möglich, dagegen lässt sich aus verschiedenen gekannten Momenten die Situation insoweit klarlegen, dass daraus im grossen und ganzen auch die finanziellen Umrisse soweit erkenntlich werden, als es im jetzigen Moment notwendig erscheint.

*) Amtsbezirk Biel und die Gemeinden des Amtsbezirkes Büren (Reiben, Pieterlen, Meienried) inbegriffen.

Der Jura hatte bis heute, gestützt auf die Verfassung von 1846 die *heimatliche* Armenunterstützung. Die jurassischen *Burgergemeinden* erhielten ihre sämtlichen in und ausserhalb derselben wohnenden Armen. Weder der *Staat*, noch die *Einwohnergemeinden* hatten an die daherigen Lasten etwas beizutragen. Die Folge dieses Systems war u. a., dass die im Jura wohnenden Alt-Berner nicht durch eine jurassische Gemeinde und die im alten Kanton wohnenden Jurassier nicht durch eine alt-bernische Gemeinde zu unterstützen waren, ein Zustand, *der auf dem Boden des heimatlichen jurassischen Unterstützungssystems nichts Abnormes hatte.*

Wie war es möglich, dass der Jura mit *seinem Unterstützungssystem* und *seinen Mitteln* auskam, während der alte Kanton bedeutende *Staatszuschüsse* und noch bedeutendere *Gemeindetellen* nötig hatte? Es wirkten verschiedene Gründe mit:

1. Der Jura hat weniger Arme, als der alte Kanton.

Der Armenetat (1895) des *alten Kantons* weist auf:

a. Notarme		17,726
b. Dürftige,		
aa. Aus der Spendkasse unterstützt 2252 Familien und 4523 Einzelne	6,775	
bb. Aus der Krankenkasse Einzelpersonen	3,951	
Zusammen		10,726
Zahl der Notarmen und Dürftigen		28,452

Der Armenetat des *neuen Kantons* weist (1895) auf:

a. Dauernd Unterstützte (ungefähr unsere Notarmen)	1792
b. Vorübergehend Unterstützte (ungefähr unsere Dürftigen)	972
Summa Unterstützte	2764

Hierbei ist zu bemerken, dass in der Zahl der im Jura unterstützten auch die ausser des Jura wohnenden Personen enthalten sind, während in der Zahl der im alten Kanton unterstützten die ausserhalb des alten Kantons wohnenden Personen *nicht* enthalten sind, da sie auf dem Etat der auswärtigen, vom Staate unterstützten Armen figurieren mit 2647 Unterstützungsfällen im Jahre 1895; hinzugezählt zu obigen 28,452 ergiebt unterstützte Arme alt-bernischen Ursprungs 31,099.

Bevölkerungszahl alt-bernischen Ursprungs innerhalb der Schweiz 514,061
Bevölkerungszahl neu-bernischen Ursprungs innerhalb der Schweiz 79,822

Auf 1000 Seelen alt-bernischer Bevölkerung entfallen rund . . . . . 60 Unterstützungsfälle
Auf 1000 Seelen neu-bernischer Bevölkerung entfallen rund . . . . . 34 »

2. Den jurassischen Gemeinden stehen mehr *Mittel* zur Verfügung, als denen des alten Kantons.

a. Gemeindearmengüter.

aa. Neuer Kanton.

Dieselben betragen (Bericht der Gemeindedirektion pro 1892) . . . . Fr. 3,410,685

bb. Alter Kanton . . . . . » 16,949,395

Im Verhältnis der alt-bernischen zur neu-bernischen Bevölkerungszahl müsste das Verhältnis der Armengüter sein: rund Fr. 20,950,000 im alten oder Fr. 2,650,000 im neuen Kanton.

Dazu kommt noch, dass die Verteilung derselben im alten Kanton gegenüber dem Jura eine sehr *ungleiche* ist: einzig die, burgerliche Armenpflege führenden, Burgergemeinden Bern, Burgdorf und Thun mit einer Zahl von 8131 in und auswärts (in der Schweiz) wohnenden Burgern besitzen unverhältnismässig grosse Armengüter im Betrag von Fr. 7,364,359.

Die nachfolgenden Zahlen geben darüber nähere Auskunft:

	In der Schweiz wohnende Berner.	Armengut.	Auf den Kopf.
a. Neuberner	79 822	Fr. 3,410,685. 40	Fr. 42. 72
b. Altberner:			
aa. Angewiesen auf burgerliche Armenpflege	19,647	» 7 810,232. 14	» 397. 52
bb. Angewiesen auf örtliche Armenpflege	494,414	» 9,139,163. 74 *)	» 18. 48
Total	593,883	Fr. 20,360,081. 28	
c. Der Burgergemeinden:			
Bern	5,475	Fr. 4,796,871. 56	
Burgdorf	1,277	» 1,331,998. 79	» 905. 71
Thun	1,379	» 1,235,489. 13	
Total	8,131	Fr. 7,364,359. 48	

*) Hierin sind inbegriffen die Fonds der Spend- und Krankenkasse und die Notarmenreservefonds mit zusammen Fr. 1,193,932.

b. Burgergüter.

aa. Neuer Kanton.

An reinem burgerlichen *Nutzungsgut* besitzt der neue Kanton . . . . . Fr. 26,763,667

bb. Der alte Kanton . . . . . Fr. 55,890,908

Auch hier figurieren die 23 obenerwähnten Gemeinden mit burgerlicher Armenpflege mit dem verhältnismässigen Löwenanteil am burgerlichen Nutzungsgut von . . . . . » 23,317,062

Entfallen auf die übrigen Gemeinden des alten Kantons . . . . . Fr. 32,573,846

Aus den obigen Zahlen ergiebt sich *vorerst*, dass der Jura verhältnismässig bedeutend mehr und gleichmässiger verteiltes Burgergut hat, als der alte Kanton. Damit ist der *Bevölkerung im allgemeinen* ein Existenzmittel geschaffen, das derjenigen des alten Kantons in weit geringerem Masse zur Verfügung steht, was für die *jurassische Bevölkerung im allgemeinen* die Folge hat, dass dieselbe der Verarmung *überhaupt* weniger ausgesetzt ist, als im alten Kanton. Für das *Armenwesen speziell* haben diese grössern Burgernutzungsbezüge die Folge, dass dieselben den Unterstützungsbedürftigen grössere Bezüge respektive Unterstützungen ermöglichen, womit die aus andern *Mitteln zu beschaffenden Unterstützungen verringert* werden können.

Im *weitern* ist zu bemerken, dass im *alten Kanton*, wenigstens in den Burgergemeinden mit *örtlicher* Armenpflege, für die verarmten Burger aus der Burger*kasse* (ausser den Beiträgen als Aequivalent für den Burgergenuss — §§ 19 und 20 Entwurf —) *keine* Zuwendungen erfolgen, *während die Burgerkassen des neuen Kantons, ausser der Verabreichung des Burgernutzens in natura, direkte Unterstützungen von circa Fr. 120,000 per Jahr an den Unterhalt der Armen leisten*, was in eine entsprechende Kapitalsumme à 3½ % umgerechnet, für den Jura faktisch eine Vermehrung seiner Armengüter von Fr. 3,428,571 ausmacht.

Diese Zuwendungen betrugen 1892 (und haben seither zugenommen):

1.	Biel	Fr.	9,282
2.	Büren	»	—
3.	Courtelary	»	19,406
4.	Delsberg	»	18,939
5.	Freibergen	»	26,295
6.	Laufen	»	5,008
7.	Münster	»	10,768
8.	Neuenstadt	»	4,218
9.	Pruntrut	»	22,981
	Total	Fr.	116,897

c. Uebrige Mittel.

aa. Einregistrierungsgebühren.

Die in den Amtsbezirken Pruntrut, Freibergen, Delsberg und Laufen bestehenden sogenannten Einregistrierungsgebühren, betragend im Jahre 1895 Fr. 41,433 werden zu Schul- und Armenzwecken dieser Bezirke verwendet. Für das Armenwesen bezogen diese Bezirke im genannten Jahre Fr. 33,985. Nach Annahme des Armengesetzes fallen diese Gebühren dahin (Art. 109 St.-V. und § 123, Ziff. 3, des Entwurfs). Der Ausfall muss in Zukunft durch Staat und Gemeinden gedeckt werden.

bb. Verwandtenbeiträge.

Der Code Napoleon Art. 203 u. ff. kennt diese familienrechtlichen Verpflichtungen auch, unseres Wissens wird aber im Jura davon kein Gebrauch gemacht. In Zukunft gilt daorts ebenfalls das Armengesetz, wodurch die Gemeindemittel für das Armenwesen vermehrt werden. Eine Taxation der bezüglichen Einnahmen ist uns nicht möglich.

cc. Rückerstattungen.

Dieses Hülfsmittel stund den jurassischen Gemeinden bisher nicht zu Gebote, wohl aber in Zukunft. Auch hier ist uns eine Taxation nicht möglich.

Aus diesen Gründen und weil dadurch die finanziellen Leistungen des Staates nur unwesentlich beeinflusst werden, haben wir die hievor genannten Hülfsmittel in unsern Rechnungsaufstellungen unberücksichtigt gelassen.

Aus den vorgenannten *Mitteln: indirekt* aus dem Genuss der *Burgernutzungen, direkt* aus dem *Ertrag der Armengüter* und *den Zuschüssen der Burgerkassen* war der Jura in die Lage gesetzt, seine in und ausser dem Jura wohnenden Angehörigen zu unterhalten.

Wie werden sich nun die Verhältnisse für den *Jura* in der Zukunft gestalten?

Die *gesetzliche* Gestaltung ist die:

Vorerst haben die jurassischen Burgergemeinden, wie diejenigen des alten Kantons das Recht, für ihre in- und auswärtswohnenden Burger die burgerliche Armenpflege beizubehalten, wenn die Mittel dazu ausreichen (§ 14 des Entwurfs).

Sodann aber ist in *jeder* jurassischen *Einwohnergemeinde* eine *örtliche* Armenpflege einzurichten für alle diejenigen bernischen Angehörigen (alt-Berner und Jurassier), welche einer Gemeinde mit rein örtlicher Armenpflege angehören. Die *Kosten dieser* Armenpflege sind nach Abzug der der betreffenden Gemeinde allfällig zu Gebote stehenden Hülfsmittel (Verwandten- und Burgergutsbeiträge, Ertrag des Armengutes, Rückerstattungen) zu decken durch die Staats- und Einwohnergemeindezuschüsse (§§ 30 u. ff. des Entwurfs).

Wie werden sich die Verhältnisse in *Wirklichkeit* gestalten?

Wir wollen annehmen, *alle* Burgergemeinden des Jura blieben bei der burgerlichen Armenpflege, so wäre die finanzielle Gestaltung der Sache die: Sämtliche Angehörige der jurassischen Gemeinden (in- und auswärtswohnende) müssten durch ihre resp. Burgergemeinden erhalten werden, dem Staate, den alt-bernischen und jurassischen Einwohnergemeinden würden von daher keine Lasten auffallen; den in den jurassischen *Einwohnergemeinden* zu organisierenden *örtlichen Armen-*

etats würden nur auffallen die im Jura niedergelassenen alt-Berner, welche einer alt-bernischen Gemeinde mit *ausschliesslich örtlicher* Armenpflege angehören. Vom *finanziellen* Standpunkte aus wäre diese Ordnung der Dinge für den Staat die günstigste.

Wir halten es für angezeigt, an dieser Stelle einige Zahlen über die Ansiedlung der Alt-Berner im Jura und die vom Staate und den alt-bernischen Gemeinden an ihre Angehörigen daselbst verabreichten Armenunterstützungen, mitzuteilen. Anschliessend hieran werden auch die Kosten bemessen werden können, die die Alt-Berner dem Staate und den jurassischen Gemeinden in Zukunft verursachen werden.

Auf eine bernische Wohnbevölkerung des neuen Kantonsteiles von	123,669	Seelen
entfallen auf Alt-Berner	28,231	»
Auf eine bernische Wohnbevölkerung des alten Kantonsteiles von	413,010	»
entfallen auf Angehörige des neuen Kantonsteiles	1,992	»

(Weitere Details vide in Beilage I.)

Die Zahl der im neuen Kanton 1896 unterstützten Alt-Berner betrug:

a. Fix-Unterstützte (ähnlich unserern Notarmen)	337
b. Temporär-Unterstützte (ähnlich unserern Dürftigen).	311
Zahl der Unterstützten	648

An Unterstützungen wurden verabreicht (1896):

a. An die Fix-Unterstützten	Fr. 30,797
b. An die Temporär-Unterstützten . .	» 10,581
Summa Staatsunterstützung	Fr. 41,378

Ziehen wir den Uebergangsparagraphen 124 nicht in Betracht, so würde die Belastung des Staates und des Jura aus den alt-bernischen Ansiedelungen nach unserer Berechnung ungefähr folgendes Resultat ergeben.

Die durch die jurassischen Gemeinden im Jura verpflegten Unterstützten kosten durchschnittlich (dauernd und vorübergehend Unterstützte) rund Fr. 100. Für obige in Zukunft durch den Jura zu unterstützenden 648 Fälle würde das ausmachen Fr. 64,800. Rechnen wir von dieser Summe sogar 60 % zu Lasten des Staates, so macht das an Staatsunterstützung aus Fr. 38,880. Den jurassischen Gemeinden würden mit 40 % auffallen Fr. 25,920.

Nun aber müssen wir obige Zahlenmitteilungen noch dahin ergänzen, dass neben dem Staate auch die alt-bernischen Gemeinden für ihre Angehörigen im Jura noch Unterstützungen leisteten, so im Jahre 1896 zusammen Fr. 13,576.

Auch diese Beiträge fallen in Zukunft dem Staate und den jurassischen Wohnsitzgemeinden auf.

Es ergiebt dies zu Lasten des Staates (60 % berechnet) Fr. 47,025 (Fr. 38,880 + Fr. 8145), zu Lasten der Gemeinden (zu 40 % berechnet) Fr. 31,350 (Fr. 25,920 + Fr. 5430).

Aus diesen Zahlen ergiebt sich, dass es eine einfältige Legende ist, wenn *jurassischerseits* immer und immer betont wird, durch die armen Alt-Berner werde der Jura in Zukunft ins Ungeheuerliche belastet; eine ebenso einfältige Legende aber ist es, wenn *alt-bernischerseits* immer und immer wieder betont wird, welch' grosse Summen durch das heimatliche Unterstützungssystem des Jura auf den alten Kanton abgeladen werden. Hin und wieder, aber im ganzen nicht häufig, kommen Heimschübe aus dem Jura in den alten Kanton vor und das war eine hässliche Seite des jurassischen Systems. Dasselbe war aber dem Jura durch Verfassung und Gesetz garantiert und mancher Heimschub hatte seinen Grund darin, dass die Gemeinden des alten Kantons ihre *gesetzmässige Unterstützungspflicht* nicht erfüllten. Daneben muss zur Ehre des Jura gesagt werden, dass auf dem Wege der freien Liebesthätigkeit viele Alt-Berner unterstützt wurden. Ueberdies konnte der Jura mit gerechtem Stolz auf die bei ihm geübte, im alten Kanton aber vielerorts mit Füssen getretene *Niederlassungsfreiheit* hinweisen.

Die Uebergangsbestimmungen des § 124 des Entwurfs ändern zwar für eine Frist von 25 Jahren obige Zahlen etwas zu *Ungunsten* des *Staates* und zu *Gunsten* der jurassischen Gemeinden: für alle dem alten Kanton angehörigen Berner, welche am 31. Dezember 1897 im Jura niedergelassen sind und während zwei Jahren, vom 1. Januar 1898 an gerechnet, auf den *Notarmenetat* aufgenommen werden müssen, vergütet der Staat den betreffenden jurassischen Gemeinden nicht nur 60 %, wie wir oben berechneten, sondern 100 % der Kosten. Hiebei ist aber zu bemerken, dass während den 25 Jahren sich die Zahl der Notarmen Jahr für Jahr (Tod der Erwachsenen und Entlassung der Kinder vom Etat) vermindert, also auch die Kosten des Staates. Dagegen rücken aber allmählich in den 25 Jahren neue Notarme in den Etat ein, an die der Staat nur 60 % und die Gemeinden 40 % zu leisten haben, so dass bei faktisch gleichen Verhältnissen in 25 Jahren der Staat und die jurassischen Gemeinden durch die alt-bernischen Unterstützten ungefähr in der oben angegebenen Weise belastet sein werden.

Nun ist aber unsere obige Annahme, dass *alle* Burgergemeinden des Jura ihre *burgerliche* Armenpflege beibehalten und sich die *örtliche* thatsächlich nur auf die im Jura wohnenden Alt-Berner beschränken würde, nicht zutreffend:

Da haben wir *vorerst* die Amtsbezirke *Pruntrut* (ohne Stadt Pruntrut) und *Freibergen*, welche laut Gesetz zur *örtlichen* Armenpflege übertreten *müssen*, ersterer Amtsbezirk laut § 1, Alinea 1, letzterer gestützt auf §§ 14 und 23 und die Thatsache, dass in den Freibergen wohl *Burger*, aber keine *Burgergemeinden* existieren und die Armenverwaltung schon dermalen den Einwohnergemeinden zusteht. Sodann werden selbstverständlicherweise auch alle diejenigen Burgergemeinden ihre burgerliche Armenverwaltung liquidieren, welchen es schon dermalen an ausreichenden Mitteln gebricht, denn nur so wird das Recht auf *Staatszuschüsse* und Erhebung von *Gemeindetellen* erworben. Ob auch weitere, ob schliesslich alle übertreten werden? Letzteres ist, wenigstens für den Moment, nicht anzunehmen. Nichtsdestoweniger wollen wir uns auch auf den, dem obigen diametral entgegengesetzten Standpunkt begeben, es treten *alle* Burgergemeinden des Jura zur örtlichen Armenpflege über. Wie würde sich da die finanzielle Lage des *Staates* gestalten? Vorerst fällt ausser Rechnung die alt-bernische Bevölkerung (28,231 Seelen), für deren Arme wir im Vorgehenden eine eigene Rechnung aufgestellt haben; ausser Betracht fallen ferner die im alten Kanton und in andern Kantonen wohnenden Jurassier (1992 + 9039 = 11,031

Seelen, vide Beilage I), da erstere im Verarmungsfall den Gemeinden des alten Kantons, letztere dem Staate (nach zwei Jahren Abwesenheit, §§ 46 und 47) auffallen. Für diese 11,000 die gleichen Ausgabenverhältnisse angenommen, wie für die auswärtige Bevölkerung des alten Kantons, so würde dies die runde Summe von Fr. 16,500 ausmachen, für welche der Jura entlastet und der Staat (für die 1992 Seelen auch die alt-bernischen Gemeinden) belastet würde.

Es fällt also für den Fall des gänzlichen Uebertrittes des Jura zur örtlichen Armenpflege für den *Staat* und die *jurassischen Gemeinden* für den Verarmungsfall in Betracht *die im Jura wohnende Bevölkerung jurassischen Ursprungs,* welche (1888) beträgt 68,791 Seelen.

Für den *Staat* gestaltet sich die Finanzfrage dahin: Die bisher dem Jura für sein Armenwesen zur Verfügung gestandenen finanziellen Mittel stehen demselben auch in Zukunft zur Verfügung, aus diesen Mitteln hat er die 68,791 Seelen im Verarmungsfall erhalten können *ohne Staatszuschuss.* Nun könnte man so argumentieren: Die gleichen Mittel stehen dem Jura auch in Zukunft zur Verfügung, mithin hat der Staat auch in Zukunft keine Zuschüsse zu leisten. Gegen die Richtigkeit dieses Argumentes ist *grundsätzlich* nichts einzuwenden. Die Verschiebung der unterstützungsbedürftigen Bevölkerung durch Umänderung der *burgerlichen* in die *örtliche* Armenpflege, sowie die teilweise damit in Verbindung stehende Verschiebung gewisser Hülfsmittel (weitere Ausführungen hierüber folgen hienach) sind auf die Leistungen des Staates ohne Einfluss: der Staat beteiligt sich mit seinem prozentualen Zuschuss überall an der Summe, welche nach Abzug der Gemeindehülfsmittel (§§ 11—29, 32 und 43 des Entwurfs) übrig bleibt. Hat die Verschiebung eine Mehrbelastung in einer Gemeinde zur Folge, so *vermehrt* sich hier auch der *Staatszuschuss,* er *vermindert* sich aber in der oder in den Gemeinden, welche durch die Verschiebung entlastet werden in gleichem Masse, wie anderwärts die Mehrbelastung stattfand. Dieses *grundsätzlich* richtige Argument wird aber *umgestossen* durch eine *Aenderung,* welche in den *thatsächlichen* Verhältnissen unter dem neuen Gesetz eintreten wird.

Diese *thatsächliche* Aenderung besteht in folgendem: Ein *Hauptzweck* des neuen Armengesetzes ist eine *bessere Pflege* der Armen. Dieselbe ist nicht nur notwendig für den *alten,* sondern auch für den *neuen* Kanton. Zur Berechnung der diesbezüglichen Mehrausgaben fehlt uns, wie es in der Natur der Sache liegt, alles *sichere* Zahlenmaterial, wir müssen uns mit *Mutmassungen* begnügen. Von diesem Boden aus kommen wir zu folgendem *mutmasslichen* Resultat:

Die Kosten der burgerlichen Armenpflege des Jura betrugen 1895	Fr. 281,111
gedeckt durch die eigenen Mittel des Jura.	
Davon ab die in Zukunft wegfallenden Kosten für seine auswärtige Armenpflege (v. oben)	» 16,500
	Bleiben Fr. 264,611

= rund Fr. 265,000.

Rechnen wir für *bessere Armenpflege* 25 % Vermehrung der jetzigen Ausgaben, so ergiebt dies Mehrausgaben Fr. 66,250 = rund Fr. 66,000. Davon 60 % zu Lasten des Staates berechnet, macht für diesen eine Mehrausgabe von Fr. 39,600.

Nicht gleich wie für den Staat gestaltet sich die Finanzfrage für die *Gemeinden.* Ersteres wäre der Fall, wenn *entweder* die Hülfsmittel der Gemeinden (§§ 14—29) *centralisiert* wären — das ist aber nicht der Fall, denn jede Gemeinde nimmt *für sich* ein und giebt *für sich* aus und rechnet auf dieser Grundlage mit dem Staate ab — *oder,* wenn jede aus einer Gemeinde wegziehende und in eine andere Gemeinde einziehende Person die ihr für den Verarmungsfall beziehenden Armenunterstützungsmittel gewissermassen mit sich nehmen könnte, mit andern Worten, wenn diese Mittel nicht *lokalisiert,* sondern *personifiziert* wären. Nun ist letzteres aber nicht, oder besser gesagt, nur *teilweise* der Fall. Mit dem *Orte* verknüpft sind nach dem *örtlichen* Unterstützungssystem die *Armengüter,* mit der *Person* dagegen die *Verwandtenbeiträge,* die *Rückerstattungen,* die *Burgergutsbeiträge* und im Jura die bisherigen *Unterstützungen aus der Burgerkasse.* Durch die *Bevölkerungsverschiebung* von einem Ort an den andern und das auf sie zur Anwendung gelangende *örtliche* Unterstützungssystem greift gelegentlich auch eine *Verschiebung der Armenlast* für die *Gemeinden* Platz.

Ein Beispiel wird die Sache klar machen. Nehmen wir zwei Gemeinden A und B, deren Mittel bis jetzt für ihren Armenunterhalt ausreichten. Nun kommt das örtliche Unterstützungssystem und findet auf die zwei Gemeinden Anwendung. Nehmen wir an, die in A *wohnende* Bevölkerung bestehe aus 1000 Burgern, in B wohnen 500 Burger aus A, so hat beim heimatlichen Unterstützungssystem A aus *seinen* Mitteln im Verarmungsfall die 1000 bei ihm und die 500 in B wohnenden Burger zu erhalten, bei Eintritt der *örtlichen* Unterstützung hat A nur noch für seine 1000 Burger zu sorgen, B dagegen nun auch für die 500 Burger von A. Die 500 bringen aus A nach B im Verarmungsfall die Verwandtenbeiträge, die Rückerstattungen, ihr Betreffnis Burgernutzen (nach § 20 des Entwurfes 20 %) und wenn Ausrichtungen aus der Burgerkasse von A stattfanden auch das daherige Betreffnis (§ 21 des Entwurfes), in A aber lassen sie zurück den Ertrag des Armengutes. Angenommen nun, von diesen 500 Personen fallen 20 Personen B zur Last, ihre mitgebrachten Armenunterstützungsmittel seien aber gering, das Armengut von A aber bedeutend, so fällt B eine *Mehrlast* auf, wofür nun seine bisherigen Mittel nicht ausreichen und wofür nun der Staat *und die Gemeinde* B die Mittel aufbringen müssen. Die Gemeinde A erfährt infolge des frei werdenden Teiles des Armengutes eine *Entlastung,* eine *Vermehrung* ihrer Mittel, unter Umständen in dem Masse, dass keine Zuschüsse auf dem Tellwege notwendig werden. Dem gegenüber ist nun zweierlei nicht ausser Acht zu lassen: *einmal* leistet der Staat an die Mehrbelastung in B Beiträge (60—70 % an die Notarmen und 40—60 % an die Dürftigen), *sodann* — und hier kommen wir auf eine weitere, auch für *andere jurassische* Gemeinden wichtige Betrachtung —: das Beispiel von Gemeinde A und B ist ein *theoretisch* gewähltes, dessen *Schärfe* durch die Verhältnisse, wie sie *in praxi* sich gestalten, zum wesentlichsten Teile *mildern* wird. Auch die Gemeinde A wird nicht nur Bevölkerung und damit Arme an B *abgeben,* sondern solche auch aus andern Gemeinden *aufnehmen,* B hinwiederum wird nicht nur Arme von A *erhalten,* sondern solche auch an andere Gemeinden *abgeben.* Dieser Einzug in die Gemeinden und Auszug aus denselben wird zwar nie ein ganz gleichmässiger sein, aber mehr oder

weniger wird er durch alle Gemeinden hindurch vorkommen. In den verkehrs- und erwerbsreichern Gemeinden wird die *Attraktivkraft*, in den ärmern Gemeinden die *Repulsivkraft* überwiegen; die ersteren Gemeinden vermögen aber *grössere* Lasten immer noch besser zu ertragen, als ärmere Gemeinden die *kleineren*. Und da, wo trotz der allgemeinen Staatszuschüsse (§§ 30 und 43 Entwurf) *abnormale* Gemeindebelastungen vorkommen sollten, kann durch den ausserordentlichen Staatskredit von Fr. 200,000 (§ 65 Entwurf) das Abnormale in das Normale zurückgeführt werden. Zudem ist für den *Jura* noch darauf hinzuweisen, dass die *Verschiebung* zwischen *Heimat* und *Wohnsitz* lange nicht in so ausgedehntem Masse existiert, wie z. B. im alten Kanton (v. darüber die instruktiven Zahlen von Beilage I), so dass hier das *örtliche* Unterstützungssystem bei weitem nicht so revolutionierend wirkt, wie etwa im alten Kanton. Allerdings wird die Tendenz der Verschiebung von Heimat und Wohnsitz sich fortwährend auch im Jura bemerkbar machen, es sind das aber allmähliche, organische, auf wirtschaftlichen und ethischen Gesetzen beruhende Aenderungen, denen man sich aus diesem Grunde leicht anbequemt. Dieselben entwickeln sich zum guten Teil mit unserm Willen und unserm Dazuthun und zum andern Teil mit der gewonnenen Einsicht, dass es so sein müsse, also gewissermassen aus uns selbst heraus und ersparen uns so die schmerzvolle Empfindung erlittener Gewaltanwendung.

Ausgaben des Staates für das Armenwesen des neuen Kantons.

1. Die Ausgaben der jurassischen Burgergemeinden betrugen (1895) rund	Fr.	281,000
Dazu die Beiträge des Staates für verschiedene Anstalten in Saignelégier, Pruntrut, Delsberg, Courtelary, welche in Zukunft auf dem Staatsbudget wegfallen, aber unter den Gemeindeausgaben figurieren werden .	»	13,000
Zusammen	Fr.	294,000
Davon ab die bisherigen Ausgaben des Jura für die auswärtige Armenpflege	»	16,500
Bleiben	Fr.	277,500
Vermehrung von 25 % . .	»	69,375
Zusammen	Fr.	346,875
Davon ab die dem Jura zur Verfügung stehenden Dekkungsmittel	»	281,100
Bleiben ungedeckt	Fr.	65,775
Hievon zu Lasten des Staates gerechnet 60 % (obschon es für die Dürftigen weniger ausmacht), thut Ausgabe für den Staat. .	Fr.	39,465
2. Dem Staate fällt in Zukunft auf die auswärtige Armenpflege des Jura, wofür wir berechnen	Fr.	16,500
Vermehrung um 25 %, thut	»	4,125
Zusammen	»	20,625
3. Die Ausgaben des Staates für die Alt-Berner im Jura (Notarme und Dürftige) berechnen wir, zuzüglich einer Vermehrung der Ausgaben von 25 %, auf	»	65,000
Uebertrag	Fr.	125,090

Uebertrag	Fr.	125,090
4. Ausgaben für zwei Rettungsanstalten für Knaben und Mädchen à Fr. 15,000 .	»	30,000
Summa Ausgaben des Staates für den neuen Kanton	Fr.	**155,090**

C. Gemeinsame Ausgaben des Staates für das Armenwesen des ganzen Kantons.

Wir haben im vorstehenden die Ausgabesummen gewonnen, die der Staat für den alten und neuen Kanton nach dem Entwurf zu machen im Falle sein wird, hiezu kommen nun noch die *gemeinsamen* Ausgaben für die beiden Kantonsteile. Diese sind:

1. Ausserordentliche Beiträge an besonders belastete Gemeinden (§ 65 Entwurf)	Fr.	200,000
2. Beiträge bei Naturereignissen . . .	»	20,000
3. Handwerkerstipendien	»	18,000
4. Beiträge an Hülfsgesellschaften und Anstalt Steinhölzli	»	5,000
5. Bezirksarmeninspektoren	»	25,000
6. Kantonale Armenkommission	»	10,000
7. Verwaltungskosten der Armendirektion	»	16,000
Total	Fr.	**294,000**

D. Gesamtausgaben des Staates für das Armenwesen.

1. Für den *alten*)* Kanton (v. oben) .	Fr.	**1,464,372**
2. » » *neuen*)* » » .	»	**155,090**
3. » » *ganzen*)* » » .	»	**294,000**
Total	Fr.	**1,913,462**

E. Beschaffung der Staatsmittel zu Bestreitung dieser Ausgaben.

1. An Staatsmitteln steht dermalen zur Verfügung die Ausgabesumme, welche dermalen auf dem Budget steht und der *Summe nach* daselbst verbleibt mit . . . . . Fr. 793,888

2. Zu Beschaffung der weitern notwendigen Staatsmittel giebt Art. 81 der St.-V. und § 64 des Entwurfs dem Grossen Rate das Recht, eine besondere Armensteuer zu erheben, bis zu einem Viertel der *direkten* Staatssteuer = 5/10 %o.

Dies ergiebt:

a. Aus dem alten Kanton bei einem Ertrag der direkten Steuern pro 1896 von Fr. 3,687,809	Fr.	921,700
b. Aus dem neuen Kanton nach Mitgabe der von uns gemachten Ausgleichsvorschläge (v. unten pag. 12) bei einem Ertrag der direkten Steuer pro 1896 von Fr. 903,846	»	150,640
Zusammen aus dem alten und neuen Kanton	»	1,072,340
Summa der zur Verfügung stehenden Staatsmittel	Fr.	1,866,228

*) Wenn wir diese Zahlen auseinanderhielten, so geschah das zu dem Zwecke, um auf diese Weise die zukünftigen Kosten besser berechnen zu können. Selbstverständlich fällt für die Zukunft jede getrennte Rechnungsführung zwischen altem und neuem Kanton dahin.

F. Bilanz.

1. Die zur Verfügung stehenden Staatsmittel (Einnahmen) betragen	Fr.	1,866,228
2. Die Staatsausgaben	»	1,913,462
Fehlen an Staatsmitteln	Fr.	47,234

G. Schlussbemerkungen.

a. Der Beitrag aus dem Alkoholzehntel, wovon der Armendirektion jährlich ca. Fr. 40,000 zur Verfügung gestellt werden, ist nirgends in Rechnung gebracht, weil derselbe für besondere Spezialzwecke verwendet wird.

b. Der Vermehrung der Staatsausgaben infolge *besserer Armenpflege* ist mit einer auf *alle Gemeinden* berechneten Erhöhung der Ausgaben um 25 % jedenfalls genügend Rechnung getragen.

c. Das Minimum des Staatsbeitrages für die Dürftigen haben wir durchschnittlich auf 50 %, statt für Erwachsene auf 40 und Kinder auf 60 %, berechnet, was jedenfalls eher zu hoch als zu niedrig ist, da die Hauptzahl der zu unterstützenden Kinder auf dem Notarmenetat und nur eine kleine Zahl auf dem Dürftigenetat erscheinen wird.

d. Die etwelche Vermehrung der Burgergutsbeiträge im alten Kanton haben wir nicht in Rechnung gezogen.

e. Ebensowenig die Vermehrung der Einnahmen aus den Verwandtenbeiträgen. Durch Ausführung der Anregung des Herrn Grossrat Wyss, worüber unsere Abänderungsanträge zur zweiten Beratung des Gesetzes Aufschluss geben, werden die Verwandtenbeiträge sich erheblich steigern.

f. Dagegen werden sich unter Umständen die Ausgaben für die auswärtige Armenpflege höher stellen, als wir annehmen. Weitere Mehrausgaben, wenn auch nicht sehr erhebliche, werden sich ergeben bei den Beiträgen an Berufsstipendien, namentlich infolge der Berücksichtigung der Bedürfnisse der Landwirtschaft (§ 78 Entwurf) und allfällige Ausgaben für vom Notarmenetat entlassene Kinder (§ 72 Entwurf).

Hinwiederum ist nicht ausser Acht zu lassen:

g. 1. Der Kanton besitzt auf Ende 1896 einen kantonalen Kranken- und Armenfonds von Fr. 936,000, der bisher aus dem Ertrag der Bussen (jährlich circa Fr. 25,000) und den Zinsen gespiesen wurde. Wenn derselbe 1 Million erreicht hat, könnten die *Zinse* füglich zu Armenzwecken verwendet werden.

2. Der Ertrag der Steuern vermehrt sich, wirtschaftlich normale Verhältnisse vorausgesetzt, fortlaufend allmählich, also auch der Ertrag der kantonalen Armensteuer von $^5/_{10}$ ‰.

3. Der infolge der Vermehrung der jurassischen Armenfonds (v. unsere Vorschläge hienach) eintretende jährliche Ertrag kommt *teilweise* auch dem *Staate* zu gut.

4. Es ist dermalen beste Aussicht vorhanden auf Annahme des *eidg. Unfall- und Krankenversicherungsgesetzes*, womit die Lasten unserer Armenpflege, namentlich auch mit Rücksicht auf unsere in andern Kantonen wohnende bernische Bevölkerung allmählich vermindert werden.

h. In summa: Eine irgendwie *wesentliche* Mehrbelastung des ordentlichen Budgets wird dem Staate aus dem neuen Armengesetz *nicht erwachsen*, eine allfällige, *unwesentliche* Mehrbelastung bringt *keine Störung in unsern Staatshaushalt*, so dass unserer *Armenreform* auch von diesem Gesichtspunkte aus von Behörden und Volk unbedenklich zugestimmt werden kann.

II. Ausgleichsvorschläge betreffend den alten und neuen Kanton.

A. Die bisherige Finanzlage des neuen Kantons im Armenwesen.

Wir können uns hiebei im wesentlichen auf unsere bereits oben enthaltene Darstellung beziehen. Rekapitulierend ist festzustellen die bisherige Finanzlage des Jura im Armenwesen:

1. Der Jura bestritt die Auslagen für *sein* Armenwesen fast ganz aus *eigenen* Mitteln.

2. Der Kanton unterstützte das Armenwesen des Jura direkt und indirekt in folgender Weise:

a. direkt.

Durch Aussetzung eines jährlichen Budgetpostens für das Armenwesen des *ganzen* Kantons von Fr. 159,568 (1895), woran der Jura mit participiert (verhältnismässig jedoch bedeutend weniger als der alte Kanton).

b. Indirekt.

aa. Die Irrenanstalten Waldau, Münsingen und bald auch Bellelay dienen auch dem Jura.

bb. die Notfallstuben (Bezirkskrankenhäuser) des Jura werden vom Staat ebenfalls unterstützt.

cc. Auch der Insel- und Frauenspital, vom Staate mit jährlich circa Fr. 200,000 unterstützt, dienen dem *ganzen* Kanton.

Aber in betreff aller dieser direkten und indirekten Leistungen des Staates für den Jura ist zu bemerken, dass dieselben durch das ***allgemeine kantonale Budget*** *bestritten werden, woran der Jura in* ***gleicher*** *Weise beisteuert, wie der alte Kanton.*

Es bleibt also der Satz als richtig bestehen: Der Jura erhielt seine Armen bisher selbst. Durch *Staatstelle* war *wenig* (obige direkten und indirekten Unterstützungen), durch *Gemeindetelle nichts* einzubringen.

Allerdings muss diesem Satz sofort beigefügt werden: Die Armenpflege des Jura ist an vielen Orten eine gute, aber an ebensovielen Orten eine schadhafte und bedarf einer neuen, bessern Ordnung, so gut wie im alten Kanton.

B. Die zukünftige Finanzlage des neuen Kantons auf Grundlage des Entwurfes, wie er aus der ersten Beratung hervorgegangen ist.

Die für den Jura wesentlich ins Gewicht fallenden Bestimmungen finanzieller Natur sind:

1. § 123, Ziff. 2, wonach die Steuerabrechnung zwischen altem und neuem Kanton für die Vergangenheit und Zukunft dahinfällt.

2. § 124, lautend: Angehörige von Gemeinden des alten Kantons mit örtlicher Armenpflege, welche sich am 31. Dezember 1897 nach Mitgabe des Gesetzes über Aufenthalt und Niederlassung d. d.

17. Mai 1869 mit einer Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung (§ 32 des citierten Gesetzes) in einer Gemeinde des neuen Kantonsteils aufhalten und auf den Notarmenetat des Jahres 1898 oder 1899 aufgenommen werden müssen, sind zwar von der betreffenden Wohnsitzgemeinde zu verpflegen, jedoch sind derselben die Verpflegungskosten während einer Zeitdauer von 25 Jahren, vom 1. Januar 1898 an gerechnet, für den einzelnen Notarmen nach Mitgabe der §§ 31 und 32, Al. 1, aus dem Kredit für die auswärtige Armenpflege (§ 48) zu vergüten. Nach Ablauf dieser Frist fallen die Verpflegungskosten der Wohnsitzgemeinde auf.

3. § 67, welcher die Erhebung einer *allgemeinen kantonalen Armensteuer* vorsieht, welche einen Vierteil des Ertrages der direkten Staatssteuer, also dermalen $^5/_{10}$ ‰ nicht übersteigen darf.

Ad 1. Abrechnung zwischen altem und neuem Kanton.

Ueber dieses Rechnungsverhältnis wurde in vergangenen Tagen viel gerechnet, geschrieben und gesprochen. Für unsern Zweck können wir uns auf weniges beschränken, immerhin sind einige Mitteilungen um so nötiger, als darüber vielfach irrige Meinungen existieren, welche *im Interesse des neuen Kantons* richtig zu stellen sind. Wir haben durch die Kantonsbuchhalterei eine Rechnungsaufstellung anfertigen lassen, die mit den nötigen Aufklärungen versehen und diesem Bericht als Anhang beigedruckt ist. Wir verweisen der Kürze halber auf dieses Aktenstück.

Aus demselben ist ersichtlich, dass die oft gehörte Meinung eine unrichtige ist, wonach der *neue* Kanton dem *alten* Kanton eine Summe von Fr. 1,817,376. 27 schuldig wäre. *Richtig ist folgendes:*

Der *ganze* Kanton, alter Kanton *und* Jura *zusammen*, schulden dem *alten* Kanton die genannte Summe. Das Verhältnis von altem Kanton zum neuen 4 zu 1 gerechnet, ergiebt also für den Jura auf Ende Jahres 1896 eine Schuld an den alten Kanton von Fr. **363,475.**

Ad 2. Uebergangsbestimmung von § 124 Entwurf.

Die Bedeutung dieser Uebergangsbestimmung zu Gunsten des Jura wird bedeutend überschätzt: zu *einem Teil* sind wir dem Jura eine derartige Bestimmung *kraft Rechtes* geradezu *schuldig*, so dass von einer Vergünstigung gegenüber ihm gar nicht die Rede sein kann; zum *andern Teil* ist die finanzielle Tragweite dieser Bestimmung für den Jura nicht von grossem Belang.

Ueber die *rechtliche* Seite der Sache haben wir zu bemerken: Das *neue* Niederlassungsgesetz fordert gestützt auf Art. 80 St.-V. als Requisite der Niederlassung lediglich: Vorlage eines Heimatscheins und Nachweis, dass der Einzüger nicht auf dem Notarmenetat steht. Als Korrektiv wird zum Schutze der Gemeinden betreffend Armenunterstützung festgestellt: dass, wenn eine Person innert zwei Jahren, vom Einzug in eine Gemeinde gerechnet, notarm wird, die Unterstützung der frühern Wohnsitzgemeinde auffällt. Diese Bestimmung soll für den ganzen Kanton gelten, und es existiert darüber zwischen altem und neuem Kanton keine differierende Meinung.

Das *bisherige* Niederlassungsgesetz stellte für die Gemeinden des *alten Kantons* als Schutz für dieselben das fernere Requisit auf: dass der Einzüger sich über Arbeitsfähigkeit oder genügende Subsistenzmittel auszuweisen hatte. Für den *neuen Kanton* bestund dieses Requisit nicht, die Niederlassung in demselben war frei, da derselbe keine Pflicht zur Armenunterstützung hatte. Die Alt-Berner konnten sich also ohne Nachweis der Arbeitsfähigkeit oder anderweitiger Subsistenzmittel im neuen Kanton niederlassen. Mit dem neuen Gesetz wird die *örtliche* Armenpflege auch für den neuen Kanton eingeführt. Ohne die Bestimmung des § 124 würde man aber dem Jura das *Unrecht* zufügen, dass er solche Niedergelassene, die im alten Kanton vor dem 1. Januar 1898 wegen Arbeitsunfähigkeit zurückgewiesen werden konnten, zur Unterstützung übernehmen müsste. Dieses Unrecht wäre um so grösser, als § 124 dem neuen Kanton in betreff solcher Personen, die dem Etat der Dürftigen auffallen und beim Einzug vielleicht nicht arbeitsfähig waren, keinerlei Rückweisungsbefugnis zusteht. Alle Dürftigen aus dem alten Kanton, welche vor dem 1. Januar 1898 im Jura niedergelassen waren, fallen ihm schlechtweg zur Last, welche aber eine Milderung dadurch erfährt, dass der Staat für dieselben einen Beitrag von wenigstens 40 % der ungedeckten Kosten leistet.

Ueber die *finanzielle* Seite der Sache haben wir zu bemerken: 60 % im Minimum müsste der Staat *so wie so* an die in § 124 erwähnten Notarmen leisten; wenn er statt 60 % nun 100 % leistet, so erfährt der Jura damit nur eine Vergünstigung (wenn es eine solche überhaupt wäre) von 40 %, was eine Mehrbelastung des Staates von circa Fr. 25,000 ausmacht, woran aber der Jura durch sein Steuerbetreffnis etwa $^1/_5$, also circa Fr. 5000 beiträgt.

Ad 3. Die Steuererhöhung im neuen Kanton.

Das Steuerverhältnis zwischen altem und neuem Kanton war, wie wir oben bereits dargestellt haben, so geordnet:

Der *alte Kanton* bezahlte an Staatssteuer bisher 2 ‰ (wovon $^2/_{10}$ ‰ für sein Armenwesen und $^1/_{10}$ ‰ als Beitrag an die Neubauten für die Irrenpflege zur Verwendung kamen).

Der *neue Kanton* bezahlte bisher an Staatssteuer 1,8 ‰, wovon $^1/_{10}$ ‰ als Beitrag für die Irrenpflege zur Verwendung kamen.

Nach den Bestimmungen des Entwurfes hätten in Zukunft zu bezahlen:

Der *alte Kanton:* An *allgemeiner Staatssteuer* 2 ‰, wie bisher und an *kantonaler Armensteuer* $^5/_{10}$ ‰, zusammen also 2,5 ‰, also Steuererhöhung $^5/_{10}$ ‰.

Der *neue Kanton:* An allgemeiner Staatssteuer 2 ‰ und an kantonaler Armensteuer $^5/_{10}$ ‰, zusammen also 2,5 ‰, also Steuererhöhung $^7/_{10}$ ‰.

Das finanzielle Ergebnis für die einzelnen Bezirke des neuen Kantons ist auf Grundlage einer sofortigen Steuererhöhung von 1,8 auf 2,5 ‰ nach Mitgabe des Steuerertrages von 1896 folgendes:

Amtsbezirk	Steuerbetrag		Erhöhung per Jahr
	à 1,8 °/₀₀	à 2,5 °/₀₀	
	Fr.	Fr.	Fr.
Biel	209,198. 43	290,367. 25	81,168. 82
Büren.	6,182. 51	8,581. 12	2,398. 61
Courtelary	168,194. 95	233,454. 22	65,259. 27
Delsberg	97,250. 02	134,983. 02	37,733. —
Freibergen	52,217. 85	72,478. 04	20,260. 19
Laufen	53,212. 14	73,858. 39	20,646. 25
Münster	104,276. 78	144,735. 86	40,459. 08
Neuenstadt	38,726. 70	53,752. 38	15,025. 68
Pruntrut	174,586. 65	242,326. 01	67,739. 36
Total	903,846. 03	1,254,536. 29	350,690. 26

Aus dem Vorstehenden ergiebt sich, dass der Jura vom 1. Januar 1898 an vermehrte Steuern für das Armenwesen aufzubringen hätte rund . Fr. 350,000. —

Nach unsern Berechnungen würde er von diesem Zeitpunkte an für sein Armenwesen *(inbegriffen die Kosten des Staates für die Alt-Berner im Jura)* aus der Staatskasse erhalten circa . . » 150,000. —

so dass er an Staatssteuern jährlich mehr zu bezahlen hätte, als er vom Staate zurückerhält, circa . . . . . Fr. 200,000. —

Diese Fr. 200,000 gehen aus dem Jura in den alten Kanton als Beisteuer zu den Armenausgaben dieses letztern.

Hier sind wir nun bei der Frage angelangt:

C. Ist ein weiterer finanzieller Ausgleich im Armenwesen zwischen altem und neuem Kanton angezeigt?

Bevor wir zur Beantwortung dieser Frage übergehen, wollen wir kurz den Gang der Verhandlungen in dieser Sache vorführen.

Die Armendirektion hat die Armenfrage des neuen Kantonsteiles in ihrem Berichte vom Jahre 1895 (pag. 83 u. ff. und Beilagen) eingehend besprochen, namentlich auch was die finanzielle Seite der Sache betraf. Durch einige spezielle Bestimmungen finanzieller Natur glaubte man dem Jura entgegenzukommen, im übrigen stellte sich schon der erste Entwurf auf den Standpunkt, dass für den Jura sofort eine Steuererhöhung von $^7/_{10}$ °/₀₀ platzzugreifen habe; dagegen enthielt derselbe auch die Bestimmung *einer wesentlich grösseren Heranziehung der Burgergemeinden des alten Kantons zu den Kosten der burgerlichen Armen.* Im übrigen wollten wir die Stellungnahme des Jura in der Regierung, in der Kommission, im Grossen Rate und im Volke abwarten. Weder in der Regierung, noch in der Kommission, noch im Grossen Rate formulierte der Jura klare, auf eingehende Studien beruhende Begehren finanzieller Natur. Erst seit der letzten Grossratssitzung haben sich die jurassische Presse und Vereinigungen verschiedener Art angelegentlich mit der Angelegenheit befasst, und wenn auch nicht allem, was in Sachen gesprochen und geschrieben wurde, eingehende Kenntnis der Verhältnisse und objektive Betrachtungsweise zugesprochen werden kann, so hat die öffentliche Diskussion doch wenigstens dazu geführt, dass der Jura nach mehrfachen ernsthaften Besprechungen seiner besten Männer aller Parteien dazu gelangt ist, seine Wünsche klar, unzweideutig und jedes andern Beiwerkes entkleidet, zu formulieren. Die bezüglichen Resolutionen sind hiernach in Beilage IV enthalten.

Das neue Armengesetz verlangt vom alten Kanton eine Steuererhöhung von 25 %, vom neuen eine solche von circa 40 % der bisher bezahlten direkten Steuern. Es ist begreiflich, dass bei so erheblicher Mehrsteuer der Bürger dieser Seite der Frage seine besondere Aufmerksamkeit schenkt. Welche *Gegenleistung* erhalte ich vom Staat für meine *Geldleistung* an ihn? Lassen wir hierüber den Alt-Berner und Jurassier getrennt fragen und antworten.

Im *alten Kanton* reichten von jeher die finanziellen Mittel der Gesellschaft und der Gemeinden nicht aus zur Unterhaltung der Armen, der *Staat* musste erhebliche Zuschüsse machen. Auch der in der Verfassung von 1846 für den alten Kanton ausgesetzte sogenannte *Reformkredit* von Fr. 589,000 reichte in Verbindung mit den Hülfsmitteln der Gemeinden nicht aus, und diese letztern mussten sich mit Armentellen behelfen, die an vielen Orten auf unerschwingliche Summen anstiegen, während an andern Orten nichts oder verhältnismässig wenig aus der Gemeindekasse beizusteuern war. Dazu war die Pflege der Armen in vielen Gemeinden eine mangelhafte. Ungleiche Belastung und teilweise Ueberlastung vieler Gemeinden und Gemeindebürger (verschuldeter Grundbesitz) und mannigfache Schäden in der Armenpflege, das sind die Hauptgebrechen im Armenwesen des alten Kantons. Die neue Armensteuer von $^5/_{10}$ °/₀₀ soll nun im alten Kanton diesen Gebrechen abhelfen. Wenn also der Bürger des alten Kantons frägt, was erhalte *ich* als *Gegenleistung* vom Staate für meine *Steuerleistung* an ihn, so kann ihm die Antwort erteilt werden: Die Armenlast wird ausgeglichen von Bürger zu Bürger und von Gemeinde zu Gemeinde, die Ueberlastung der schwer belasteten Gemeinden hört auf, die Pflege der Armen wird eine bessere. Diese Gegenleistungen des Staates sollten, will uns scheinen, für den Bürger des alten Kantons den Preis der Steuererhöhung wert sein, um so mehr als die geforderte Mehrleistung zu einem guten Teile materiell genommen *keine Mehrleistung* ist: was *ungleichmässiger*weise auf dem Boden der *Gemeinde* bezogen wurde, wird in Zukunft in *gleichmässigerer* Weise auf dem Boden des *Staates* bezogen.

Im *neuen Kanton* reichten von jeher die finanziellen Mittel der Gesellschaft und der Gemeinden zur Unterhaltung der Armen fast ganz aus. Der Jura konnte der Staatshülfe im Armenwesen fast ganz entraten, weshalb ihm durch die Verfassung von 1846 und im Armengesetz von 1857 eine eigene Stellung angewiesen wurde. Die jurassische Armenordnung offenbarte mit der Zeit, infolge der politisch, volkswirtschaftlich und allgemeinen kulturell veränderten Verhältnisse, auch ihre Mängel. Die Zweiteilung des Kantons machte sich bei der stets zunehmenden Einwanderung von Alt-Bernern in den Jura namentlich im Armenwesen fühlbar, die Burgergemeinden des Jura konnten ideell und materiell (finanziell) vielerorts den modernen Anforderungen an eine richtige Armenpflege nicht mehr genügen. Das alles führte zur *grundsätzlichen* Einheit des Kantons auch im Armenwesen (Verfassung von 1893).

Der Gesetzesentwurf führt das *örtliche* Unterstützungssystem auch für den Jura ein und zieht denselben zu den Staatslasten für das Armenwesen in gleicher Weise heran, wie den alten Kanton, was für den Jura zur Folge hat, dass seine Steuer von 1,8 ‰ mit einem Mal auf 2,5 ‰, also um 7/10 ‰ erhöht wird; er hätte für die Zukunft also circa 40 % Steuererhöhung zu tragen, was für ihn an jährlicher Mehrleistung an den Staat rund Fr. 350,000 ausmachen würde.

Nun wird man auch dem jurassischen Bürger die Frage erlauben müssen: Was erhalte *ich* vom Staate als Gegenleistung für meine beträchtliche Steuerleistung an ihn; wie stelle *ich* mich als Jurassier finanziell nach dem neuen Gesetz?

Wir lassen hier einem kühlen jurassischen Rechner das Wort zu folgenden Auseinandersetzungen:

1. Das örtliche Unterstützungssystem hat für den Jura die Folge,

a. der Jura muss die Alt-Berner im Jura und der alte Kanton die Jurassier im alten Kanton unterstützen, vorausgesetzt, dass sie Gemeinden mit rein örtlicher Armenpflege angehören. Von Alt-Bernern wohnen im Jura 28,410, von Jurassiern im alten Kanton 1922 Personen. Der Jura wird vom alten Kanton ungleich schwerer belastet, als der alte Kanton vom Jura. Der oft gehörten Bemerkung, dass die 28,410 Alt-Berner viel zum volkswirtschaftlichen Aufschwung des Jura beigetragen haben, wird die Gegenbemerkung entgegengesetzt, dass die überflüssigen Arbeitskräfte des alten Kantons im Jura Verwendung, Arbeit und Brot, oft Wohlhabenheit finden. Die grosse Auswanderung zu uns nach dem Jura findet nicht statt, um die Wohlfahrt dieses Landesteiles, sondern um die eigene Wohlfahrt zu heben.

b. Der Jura wird in Zukunft befreit von der Last seiner *auswärtigen* Armenpflege, diese fällt in Zukunft dem *Staate* auf. Aber auch in dieser Beziehung kommt der Jura beim *gemeinsamen Staatshaushalt* zu kurz. Die Zahl der in andern Kantonen wohnenden Berner beträgt (1888) 112,209 Personen, wovon auf den alten Kanton 103,170, auf den neuen Kanton nur 9039 Personen fallen.

2. Der neue Kanton bringt in den gemeinsamen Armenhaushalt bedeutend mehr Mittel mit. Er wird zwar in Zukunft nicht, wie bisher, mit seinen eigenen Mitteln auskommen, sondern mit Rücksicht namentlich auf eine bessere Armenpflege in vielen Gemeinden und die Unterstützung der bei ihm wohnenden Alt-Berner auch bei der *Staatskasse* Beihülfe suchen müssen, allein der ihm aus der Staatskasse zufliessende Betrag wird bei weitem nicht die Summe erreichen, die er bei ihr infolge einer Steuererhöhung von 7/10 ‰ dort einbezahlt. Angenommen, das jurassische Armenwesen koste den *Staat* in Zukunft Fr. 150,000 mehr, so bleibt von der jurassischen Staatssteuervermehrung von Fr. 350,000 immer noch eine Summe von Fr. 200,000 zurück. Für diese, jährlich wiederkehrende Ausgabesumme von Fr. 200,000 hat der *Jura keine Gegenleistung* des *Staates* im Armenwesen.

3. *Mehr noch, als an den vorstehenden Rechnungsbetrachtungen, müssen wir Jurassier uns an Folgendem stossen:*

Nach der Verfassung von 1893 und dem Entwurf des Armengesetzes haben die Burgergemeinden im alten und neuen Kanton als Aequivalent des Burgernutzens 20 % des Wertes einer Nutzung an ihre Notarmen zu leisten (§ 20 Entwurf). Wir wollen hier nicht darüber streiten, ob das genug sei. In diesem Punkte leisten die Burgergemeinden des alten und neuen Kantons grundsätzlich gleich viel, und die Sache wäre insoweit in Ordnung. *Nun aber ist auf dem Boden der Burgergutsfrage in der Behandlung zwischen altem und neuem Kanton eine Differenz namhaft zu machen, die vom alten Kanton wohl beachtet zu werden verdient:*

Unser jurassisches Armenwesen war nach bisher geltendem öffentlichem Recht eine freiwillige Angelegenheit der Burgergemeinden. An Stelle der *Zuschüsse* aus der *Staatskasse* im *alten Kanton* traten im *neuen* Kanton die *Zuschüsse* aus der *Burgerkasse,* welche dermalen jährlich circa Fr. 120,000 betragen. Nach der Verfassung von 1893 und dem Entwurf (§ 21) werden diese *freiwilligen Beiträge* der jurassischen *Burger*gemeinden, welche zum örtlichen Armensystem übertreten, in *rechtliche Verpflichtungen* gegenüber der örtlichen Armenpflege umgewandelt und also die jurassischen Burgergemeinden verhalten, über die 20 % des *Burgernutzens hinaus,* diese Fr. 120,000 auch fernerhin zu leisten, *während die Burgergemeinden des alten Kantons zu nichts derartigem verpflichtet sind.* Da die Gemeindehülfsmittel von den Gemeindeausgaben abgezogen werden (§§ 11—29, 30—32 und 43) und der Staatszuschuss nur an die ungedeckte Summe der Gemeinden berechnet wird, so ist die Folge davon die, dass der Staat durch die Fr. 120,000 Beiträge durch den neuen Kanton entsprechend entlastet wird, während durch die Burgergemeinden des alten Kantons eine entsprechende Entlastung des Staates nicht stattfindet und der daherige Ausfall durch Staats-Tellen gedeckt werden muss, zu denen nun nicht nur der *alte,* sondern auch der *neue Kanton* nochmals herangezogen wird. Wir Jurassier raisonnieren nun so: Wir verkürzen unsern Burgernutzen, der sonst in unsern *privaten Nutzen* fliessen würde, um Fr. 120,000, verwenden ihn also in diesem Betrag in den *öffentlichen Nutzen,* ihr im alten Kanton thut ein Gleiches nicht, sondern ihr verwendet denselben in den *privaten Nutzen,* und den Manko, der dadurch der öffentlichen Kasse zugefügt wird, deckt ihr durch eine entsprechende Summe *Staatssteuer,* und nun sollen wir Jurassier in Form von Staatssteuer ein *zweites Mal* geben, was wir in Form von Beiträgen aus der Burgerkasse in die Armenkasse *schon einmal* gegeben haben. Man spricht so gern von der *Einheit des Kantons,* warum aber hier dieselbe in der Weise verleugnen, dass man den *Burgergemeinden des neuen Kantons* öffentliche Lasten *auferlegt,* von denen man die Burgergemeinden des alten Kantons *liberiert?* Entweder — oder. *Entweder* stellt man die Burgergemeinden des alten Kantons unter *ein und dasselbe* kantonale Recht, dem wir jurassische Burgergemeinden unterstellt sind, *oder* aber: man stellt uns unter ein *Ausnahmerecht,* und dann muss in irgend einer Weise ein *Ausgleich* getroffen werden, der die Ausnahmebelastung gut macht und so, wenn auch nicht *formell,* doch *materiell* die *gleiche, einheitliche* Behandlung herstellt. Es soll nicht nur eine Einheit des Kantons *gegen* uns, sondern auch eine solche *für* uns geben.

Hören wir nach diesem kühlen jurassischen Rechner einen andern Jurassier an, der uns ungefähr Folgendes vorträgt:

Die Einheit des Kantons ist ein politisches Prinzip. Politische Prinzipien sind nicht wie eine Ware, die man

giebt, wenn man viel dafür haben kann und nimmt, wenn man wenig dafür zu leisten braucht. Grundsätze verlangen Treue, und die Treue verlangt, wenn es nötig wird, Opfer. Wir Jurassier sind zu Opfern bereit, dieselben müssen aber aus der *Gerechtigkeit* entspringen, nicht der Gerechtigkeit des Krämers, der in jedem einzelnen Fall ein *Gewicht* durch ein entsprechendes *Gegengewicht* haarscharf ausgleicht, sondern jener höhern, *politischen* Gerechtigkeit, die, alles in allem genommen, im *Gleichgewicht* des *Ganzen* ihren Ausdruck findet. Nur solche politische Prinzipien sind gesund und sollen unserer Treue und unserer Opfer versichert sein.

Einer solchen Sprache können wir unser Ohr nicht verschliessen.

Als massgebende Aeusserung aus dem Jura sind zu betrachten die schon erwähnten Resolutionen der Volksversammlung in Delsberg.

Aus den « *Erwägungen* » zu den von der Delsberger Volksversammlung für den neuen Kantonsteil *gewünschten Konzessionen* heben wir folgende wohlthuende Zusicherungen hervor:

1. *Die Verfassung von 1893 proklamiert die Einheit der Armengesetzgebung für den ganzen Kanton, und es wird der Jura einer loyalen Ausführung der Verfassung nicht Opposition machen.*
2. *Der Jura ist bereit, seinerseits die zu einer Reorganisation des Armenwesens notwendigen Opfer zu bringen, vorausgesetzt, dass ihm nicht Lasten auferlegt werden, die seine Kräfte übersteigen und seine ökonomische Zukunft gefährden.*

Aus dem Angeführten ergiebt sich, dass der Jura weit davon entfernt ist, seine Ausgleichsforderungen etwa auf einen engherzigen, mathematischen und krämerpolitischen Standpunkt zu stellen, sondern vielmehr, dass er die ganze Angelegenheit auf dem in solchen Fragen einzig zulässigen Boden staatspolitischer und volkswirtschaftlicher Erwägungen behandelt wissen will, übereinstimmend mit den Betrachtungen, wie sie uns soeben ein Jurassier vorgetragen hat.

Unter den durch die Delsberger Resolutionen aufgeworfenen Fragen steht obenan die Frage: Wie soll die *Steuererhöhung* resp. die Heranziehung des Jura zu den staatlichen Armenlasten erledigt werden?

Wir beschränken uns in den nachfolgenden Auseinandersetzungen und Vorschlägen an *diesem* Orte auf diese *eine* Frage. Die übrigen Delsberger Postulate finden in unsern Anträgen zur zweiten Beratung ihre Erledigung, teils im Sinne der Zustimmung, teils im Sinne der Ablehnung.

Wir lassen nachstehend sofort den Vorschlag über Beiziehung des Jura zu den staatlichen Armenlasten folgen, wie wir ihn in Abänderung des Entwurfes, wie er aus der ersten Beratung hervorgegangen ist, formulieren:

In den Schluss- und Uebergangsbestimmungen des Gesetzes sei Ziffer 2 von § 123 zu streichen und es seien sodann vor § 124 folgende neue Paragraphen einzuschieben:

§ 123*a*. « Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes fällt die Steuerabrechnung zwischen dem alten und neuen Kanton für die Vergangenheit und Zukunft dahin, und es gilt von diesem Zeitpunkte an für den letztern in betreff der allgemeinen Staatssteuer der gleiche Steueransatz, wie im alten Kanton. »

§ 123*b*. « Betreffend die kantonale Armensteuer (Art. 91 St.-V. und § 67 Entwurf) gelten für eine Uebergangsfrist von 25 Jahren folgende Bestimmungen:

In den ersten fünf Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes bezahlt der neue Kanton an kantonaler Armensteuer $^1/_{10}$ ‰ per Jahr und hernach von fünf zu fünf Jahren einen fernern Zuschlag von je $^1/_{10}$ ‰, bis die kantonale Armensteuer des neuen Kantons die gleiche Höhe erreicht, wie die des alten Kantons. Hievon fällt während diesen 25 Jahren $^1/_{10}$ ‰ per Jahr in die laufende Verwaltung des Staates, der jeweilige Ueberschuss wird den Gemeinden des neuen Kantons im Verhältnis des Bezuges*) zurückvergütet zum Zwecke der Bildung resp. Aeufnung von örtlichen Armengütern (inbegriffen Spend- und Krankengüter).

Nach Ablauf von 25 Jahren fällt der gesamte Ertrag der Armensteuer des neuen Kantons in die laufende Verwaltung des Staates. »

Die Delsberger Resolutionen, welche mit unserem vorstehenden Vorschlage im wesentlichen übereinstimmen, begnügen sich mit einer allgemeinen Begründung; wir sehen uns veranlasst, dieselbe mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der Sache in Nachstehendem von unserm Standpunkte aus etwas einlässlicher zu begründen:

1. Eine Steuererhöhung von 40 %, welche unvermittelt von einem Tag auf den andern eintritt, bedeutet eine *schwere Mehrbelastung*, namentlich wenn dieselbe *alle*, auch die kleinen Steuerzahler trifft und zudem auf dem Boden eines Steuergesetzes stattfindet, das in vielen Punkten ein ungerechtes ist, die kleinen Einkommen und Vermögen zu schwer belastet und den grössern durch seine mangelhaften Einrichtungen noch obendrein ein förmliches Privilegium für Steuerverschlagnisse einräumt.
2. Neben der Staatssteuererhöhung von 40 % wird in einer Anzahl von Gemeinden des Jura Hand in Hand gehen eine nicht unwesentliche Erhöhung der Gemeindesteuern, so dass die Mehrbelastung doppelt fühlbar wird.
3. Im neuen Kantonsteil war, wie wir wissen, das Armenwesen auf die Burgergemeinde abgestellt, der Staats- und Gemeindebürger war von diesbezüglichen Steuern frei, die private und öffentliche Finanzwirtschaft war auf dieser Basis aufgerichtet, eine so bedeutende Aenderung, wie die geplante, bringt wesentliche Störungen in diese Finanzwirtschaft.
4. Bei Steuererhöhungen kommt es wesentlich darauf an, *wofür* die erhöhte Steuer bezogen wird. Wird sie bezogen z. B. für Erstellung von Eisenbahnen, Strassen, Beiträge an industrielle Unternehmen, so werden dadurch direkte oder indirekte Gegenwerte geschaffen. Das ist nun bei den Ausgaben für das Armenwesen nicht der Fall. Das ist eine Last ohne (wenigstens realen) Gegenwert. Höchstens erreicht man die Abwendung *noch grössern Schadens*, aber zu einem *ökonomischen Gewinn* verhilft die Steuerleistung nicht.

Für den neuen Kanton fällt ausser dem Gesagten in Betracht, dass die circa 40 % = Fr. 350,000 Mehrsteuern nicht etwa zum grössten Teil für *sein* Armenwesen, sondern für dasjenige des *alten*

*) Die Rückvergütung an die Gemeinden könnte auch — vielleicht noch richtiger — jährlich nach Massgabe der von ihnen bezogenen Staatsbeiträge stattfinden: Gemeinden, welche hohe Staatsbeiträge beziehen, haben entweder geringe Hülfsmittel (§§ 11—29) oder eine verhältnismässig hohe Armenlast oder ein verhältnismässig kleines Steuerkapital.

Kantons (die Alt-Berner im Jura nicht eingerechnet) zur Verausgabung kommt.

5. Man wird uns nun vielleicht einwenden, auch den alten Kanton treffe eine erhebliche Steuererhöhung (25 % der bisherigen Steuer). Aehnliche Gründe könnten auch gegen sie ins Feld geführt werden. Die Verhältnisse liegen aber hier ganz anders: die Armenpflege ruht im alten Kanton auf der Staats- und Gemeindesteuer, die Finanzwirtschaft hat sich danach eingerichtet. Zudem fällt für den alten Kanton als wesentlich in Betracht: die Summe, die dort durch die 5/10 ‰ Armensteuer eingebracht werden soll, wird schon *dermalen* zum grössten Teil auf dem Steuerwege eingebracht, in Form von *Gemeindesteuer*, sie wird zum wesentlichsten Teil nur umgewandelt in eine *Staatssteuer*. Schliesslich springt auch der Unterschied in die Augen: die 5/10 ‰ des alten Kantons verbleiben *diesem*, er giebt davon nichts an den *neuen* Kanton ab, im Gegenteil, die altbernischen Armen im Jura werden bei dieser Gelegenheit in jurassische Arme umgewandelt.
6. Schliesslich stimmen wir als vollständig richtig dem bei, was der kühle Rechner aus dem Jura sagt: die jurassischen Burgervermögen sind zu Gunsten des örtlichen Armenwesens mit einer ewigen Abgabe belastet, während diejenigen des alten Kantons davon befreit sind.

Es scheint uns nun, diesen Bedenken, denen sich ein gerechtes Ohr nicht verschliessen kann, wird durch die obigen Anträge in einer für *alle* annehmbaren Weise Rechnung getragen:

Die *sofortige, brutale* Steuererhöhung im neuen Kanton wird ausgemieden und beginnt mit einem Ansatz, der das nicht übersteigt, was der ganze Kanton an das Armenwesen des neuen Kantons *mehr als bisher* zu leisten in den Fall kommt. Während eines Zeitraums von 25 Jahren steigt die kantonale Armensteuer im Jura allmählich an. Sie wird um so weniger fühlbar empfunden, als sich die jurassische Finanzwirtschaft danach allmählich einrichten kann und *Sinn* und *Verständnis* der Bevölkerung für das *neue Gesetz zunehmen* und die *Vorurteile* gegen dasselbe *schwinden* werden.

Wesentlich für den neuen Kanton ist auch die Bestimmung, wonach während 25 Jahren nur 1/10 ‰ der erhobenen kantonalen Armensteuer der Staatskasse und der Rest den *örtlichen* Armengütern der Gemeinden zufliesst. Es ist das gewissermassen ein Ausgleich für die jährliche Extraleistung der jurassischen Burgergemeinden von Fr. 120,000. Wer im *alten* Kanton daran etwa Anstoss nehmen möchte, der bedenke: dass der *neue* Kanton diese *ihm geschuldete* Ausgleichssumme selbst *bezahlt* und dass der *Staat* daran wiederum *teilweise* participiert. Wer im *neuen* Kanton dagegen gerade aus diesem Grunde Anstoss nehmen sollte, der beherzige die Worte des oben erwähnten Jurassiers, die in den Delsberger-Resolutionen ihren quasi-offiziellen Ausdruck gefunden haben.

Es erübrigt uns noch, die finanziellen Folgen des obigen Vorschlages durch die nachfolgenden Zahlendarstellungen zu veranschaulichen:

I.

Amtsbezirke	Steuererhöhung im neuen Kanton nach unserem Vorschlage. Auf Grundlage des Staatssteuerertrages pro 1896.					
	1898—1903 Per Jahr	1903—1908 Per Jahr	1908—1913 Per Jahr	1913—1918 Per Jahr	1918—1923 Per Jahr	Von 1923 an Per Jahr
	2/10 + 1/10 = 3/10 * ** pro mille Fr.	2/10 + 2/10 = 4/10 * ** pro mille Fr.	2/10 + 3/10 = 5/10 * ** pro mille Fr.	2/10 + 4/10 = 6/10 * ** pro mille Fr.	2/10 + 5/10 = 7/10 * ** pro mille Fr.	2/10 + 5/10 = 7/10 * ** pro mille Fr.
Biel	34,866	46,488	58,110	69,732	81,354	81,354
Büren	1,029	1,372	1,715	2,058	2,401	2,401
Courtelary	28,032	37,376	46,720	56,064	65,408	65,408
Delsberg	16,206	21,608	27,010	32,412	37,814	37,814
Freibergen	8,700	11,600	14,500	17,400	20,300	20,300
Laufen	8,868	11,824	14,780	17,736	20,692	20,692
Münster	17,379	23,172	28,965	34,758	40,551	40,551
Neuenstadt	6,453	8,604	10,755	12,906	15,057	15,057
Pruntrut	29,097	38,796	48,495	58,194	67,893	67,893
Total	150,630	200,840	251,050	301,260	351,470	351,470

* Erhöhung der allgemeinen Staatssteuer im Jura von 1,8 ‰ auf den Steueransatz des alten Kantons von 2 ‰.

** Kantonale Armensteuer.

II.

Amtsbezirke	Jährliche Abgabe in die laufende Verwaltung des Staates 1898–1923	Vermehrung des örtlichen Armengutes.					Jährlicher Ertrag vom 31. Dezember 1923 an à 3½ %	Jährliche Abgabe in die laufende Verwaltung des Staates von 1923 an
		Auf 31. Dezember 1903	Auf 31. Dezember 1908	Auf 31. Dezember 1913	Auf 31. Dezember 1918	Auf 31. Dezember 1923		
Biel	34,866	—	58,110	174,330	348,660	581,100	20,338	81,354
Büren	1,029	—	1,715	5,145	10,290	17,150	600	2,401
Courtelary . .	28,032	—	46,720	140,160	280,320	467,200	16,352	65,408
Delsberg . . .	16,206	—	27,010	81,030	162,060	270,100	9,453	37,814
Freibergen . .	8,700	—	14,500	43,500	87,000	145,000	5,075	20,300
Laufen	8,868	—	14,780	44,340	88,680	147,800	5,173	20,692
Münster . . .	17,379	—	28,965	86,895	173,790	289,650	10,137	40,551
Neuenstadt . .	6,453	—	10,755	32,265	64,530	107,550	3,764	15,057
Pruntrut . . .	29,097	—	48,495	145,485	290,970	484,950	16,973	67,893
Total	150,630	—	251,050	753,150	1,506,300	2,510,500	87,865	351,470

Bern, im März 1897.

Der Direktor des Armenwesens:

Ritschard.

Beilagen.

1. Unterscheidung der Wohnbevölkerung des alten und neuen Kantons nach der Heimat und der in der Schweiz wohnenden Bürger des alten und neuen Kantons nach dem Wohnorte (1888).
2. Vom alten Kanton geleistete Unterstützungen an im Jura wohnende Alt-Berner (1896).
3. Steuerabrechnung zwischen dem alten und neuen Kanton auf Ende 1896.
4. Resolutionen der Delsberger-Versammlung vom 7. Februar 1897.

Unterscheidung der Wohnbevölkerung des Kantons Bern nach der Heimat

(Volkszählung

Kanton Kantonsteil und Amtsbezirk des Wohnortes	Wohnbevölkerung									
	Im ganzen	Heimat								
		Bürger der Wohngemeinde	Bürger einer andern bernischen Gemeinde			Bürger			Sonstige Schweizerbürger	Ausländer
			desselben (Wohn-) Amtsbezirks	eines andern Amtsbezirks		des alten Kantons überhaupt	des neuen Kantons überhaupt	des Kantons Bern zusammen		
				des alten Kantons	des neuen Kantons					
Kanton Bern . . .	536,679	207,828	75,628	184,542	13,676	410,891	70,783	481,674	39,981	15,024
Alter Kantonsteil . .	413,010	163,447	62,902	156,311	1,992	382,660	1,992	384,652	22,347	6,011
Neuer Kantonsteil . .	*123,669*	*44,381*	*12,726*	*28,231*	*11,684*	*28,231*	*68,791*	*97,022*	*17,634*	*9,013*
Alter Kantonsteil . .	413,010	163,447	62,902	156,311	1,992	382,660	1,992	384,652	22,347	6,011
Aarberg	16,788	7,806	1,623	6,490	42	15,919	42	15,961	716	111
Aarwangen	26,757	13,610	4,523	7,019	26	25,152	26	25,178	1,360	219
Bern	71,697	9,483	5,203	42,309	766	56,995	766	57,761	10,409	3,527
Büren (ohne die 3 Gemeinden Meinisberg, Pieterlen, Reiben)	8,034	4,417	237	2,675	148	7,329	148	7,477	524	33
Burgdorf	29,498	7,424	4,299	15,987	68	27,710	68	27,778	1,334	386
Erlach	6,534	3,830	378	1,909	51	6,117	51	6,168	313	53
Fraubrunnen	12,973	4,655	1,596	6,031	26	12,282	26	12,308	577	88
Frutigen	10,801	7,671	1,733	1,207	6	10,611	6	10,617	171	13
Interlaken	24,120	16,763	3,631	2,530	62	22,924	62	22,986	759	375
Konolfingen	25,783	5,267	6,827	13,156	15	25,250	15	25,265	472	46
Laupen	8,958	3,124	942	4,228	25	8,294	25	8,319	594	45
Nidau	14,892	5,715	779	6,179	595	12,673	595	13,268	1,373	251
Oberhasli	7,160	5,148	981	734	22	6,863	22	6,885	233	42
Saanen	5,101	3,147	751	1,009	—	4,907	—	4,907	186	8
Schwarzenburg . . .	11,023	7,179	1,769	1,936	3	10,884	3	10,887	130	6
Seftigen	19,417	8,067	3,460	7,502	8	19,029	8	19,037	335	45
Signau	24,813	9,826	8,525	6,015	24	24,366	24	24,390	345	78
Simmenthal, Nieder- .	9,991	5,387	1,094	3,310	24	9,791	24	9,815	143	33
id. Ober- .	7,278	4,219	1,315	1,659	3	7,193	3	7,196	70	12
Thun	30,198	11,051	5,521	11,781	59	28,353	59	28,412	1,312	474
Trachselwald . . .	24,017	10,695	5,497	7,354	5	23,546	5	23,551	404	62
Wangen	17,177	8,963	2,218	5,291	14	16,472	14	16,486	587	104
Neuer Kantonsteil .	123,669	44,381	12,726	28,231	11,684	28,231	68,791	97,022	17,634	9,013
Biel	18,493	1,433	185	8,143	2,144	8,143	3,762	11,905	5,054	1,534
Büren (d. 3 Gemeinden Meinisberg, Pieterlen, Reiben)	1,678	726	12	774	10	774	748	1,522	134	22
Courtelary	27,003	5,737	2,722	9,732	2,206	9,732	10,665	20,397	5,396	1,210
Delsberg	13,935	7,077	1,176	1,501	1,669	1,501	9,922	11,423	1,703	809
Freibergen	10,750	4,531	3,263	527	1,239	527	9,033	9,560	273	917
Laufen	5,985	3,968	160	294	138	294	4,266	4,560	1,134	291
Münster	15,933	5,532	1,115	4,625	1,531	4,625	8,178	12,803	2,239	891
Neuenstadt	4,473	1,780	175	1,427	268	1,427	2,223	3,650	667	156
Pruntrut	25,419	13,597	3,918	1,208	2,479	1,208	19,994	21,202	1,034	3,183

und der in der Schweiz wohnenden Bürger des Kantons nach dem Wohnorte.

vom 1. Dezember 1888.)

Kanton Kantonsteil und Amtsbezirk des Heimatortes	In der Schweiz wohnende Bürger überhaupt								
	Im ganzen	davon wohnten							
		in der Heimatgemeinde	in einer andern bernischen Gemeinde			im alten Kanton überhaupt	im neuen Kanton überhaupt	im Kanton Bern zusammen	in anderen Kantonen
			desselben Amtsbezirks	eines andern Amtsbezirks					
				im alten Kanton	im neuen Kanton				
Kanton Bern . . .	593,883	207,828	75,628	158,233	39,915	384,652	97,022	481,674	112,209
Alter Kantonsteil . .	514,061	163,447	62,902	156,311	28,231	382,660	28,231	410,891	103,170
Neuer Kantonsteil . .	*79,822*	*44,381*	*12,726*	*1,922*	*11,684*	*1,992*	*68,791*	*70,783*	*9,039*
Alter Kantonsteil . .	514,061	163,447	62,902	156,311	28,231	382,660	28,231	410,891	103,170
Aarberg	19,977	7,806	1,623	5,237	1,281	14,666	1,281	15,947	4,030
Aarwangen	36,318	13,610	4,523	8,464	1,989	26,597	1,989	28,586	7,732
Bern	27,146	9,483	5,203	6,939	1,089	21,625	1,089	22,714	4,432
Büren (ohne die 3 Gemeinden Meinisberg, Pieterlen, Reiben)	8,499	4,417	237	1,500	800	6,154	800	6,954	1,545
Burgdorf	26,973	7,424	4,299	9,392	1,321	21,115	1,321	22,436	4,537
Erlach	8,947	3,830	378	867	723	5,075	723	5,798	3,149
Fraubrunnen . . .	15,985	4,655	1,596	5,876	897	12,127	897	13,024	2,961
Frutigen	17,480	7,671	1,733	3,241	1,283	12,645	1,283	13,928	3,552
Interlaken	29,910	16,763	3,631	4,609	1,156	25,003	1,156	26,159	3,751
Konolfingen	38,120	5,267	6,827	17,075	1,743	29,169	1,743	30,912	7,208
Laupen	9,289	3,124	942	2,062	388	6,128	388	6,516	2,773
Nidau	10,770	5,715	779	1,054	1,488	7,548	1,488	9,036	1,734
Oberhasli	8,590	5,148	981	977	310	7,106	310	7,416	1,174
Saanen	8,690	3,147	751	773	224	4,671	224	4,895	3,795
Schwarzenburg . . .	21,306	7,179	1,769	6,025	806	14,973	806	15,779	5,527
Seftigen	25,703	8,067	3,460	8,929	875	20,456	875	21,331	4,372
Signau	69,079	9,826	8,525	32,859	4,084	51,210	4,084	55,294	13,785
Simmenthal, Nieder- .	12,147	5,387	1,094	2,656	627	9,137	627	9,764	2,383
id. Ober- .	10,443	4,219	1,315	1,832	256	7,366	256	7,622	2,821
Thun	35,610	11,051	5,521	9,124	2,520	25,696	2,520	28,216	7,394
Trachselwald . . .	49,275	10,695	5,497	21,438	2,571	37,630	2,571	40,201	9,074
Wangen	23,804	8,963	2,218	5,382	1,800	16,563	1,800	18,363	5,441
Neuer Kantonsteil .	79,822	44,381	12,726	1,992	11,684	1,992	68,791	70,783	9,039
Biel	2,534	1,433	185	313	180	313	1,798	2,111	423
Büren (d. 3 Gemeinden Meinisberg, Pieterlen, Reiben)	1,344	726	12	192	178	192	916	1,108	236
Courtelary	13,476	5,737	2,722	458	1,863	458	10,322	10,780	2,696
Delsberg	10,815	7,077	1,176	102	1,836	102	10,089	10,191	624
Freibergen	12,263	4,531	3,263	119	2,930	119	10,724	10,843	1,420
Laufen	5,394	3,968	160	119	433	119	4,561	4,680	714
Münster	10,448	5,532	1,115	311	2,297	311	8,944	9,255	1,193
Neuenstadt	3,662	1,780	175	239	558	239	2,513	2,752	910
Pruntrut	19,886	13,597	3,918	139	1,409	139	18,924	19,063	823

Neuer Kantonsteil (vom alten Kanton geleistete Unterstützungen an im Jura wohnende Altberner).

Amtsbezirke. Gemeinden. (Wohnort der Unterstützten.)	Zahl der Fix-Unterstützten: Einzelne und Familien.	Total zugesicherte Jahres-unterstützungen.
		Fr.
Biel.		
Biel	96	7,297
Bözingen	28	1,940
Leubringen	3	200
Vingelz	1	80
	128	9,517
Büren.		
Meinisberg	1	100
Pieterlen	9	910
Reiben	4	300
	14	1,310
Courtelary.		
Corgémont	9	660
Cormoret	1	60
Cortébert	4	380
Courtelary	7	490
La Ferrière	1	60
La Heutte	2	160
St. Immer	39	3,680
Orvin	2	140
Péry	4	300
Renan	18	1,430
Sonceboz	8	520
Sonvillier	12	950
Tramlingen, Ober-	2	220
» Unter-	1	280
Vauffelin	2	140
Villeret	8	630
	120	10,100
Delsberg.		
Courfaivre	2	120
Courtetelle	1	150
Delsberg	5	600
Develier	4	210
Rebévelier	1	100
Soyhières	1	80
Vicques	1	140
	15	1,400
Freibergen.		
Les Bois	1	100
Goumois	1	60
Saignelégier	1	100
	3	260
Laufen.		
Laufen	1	40
	1	40

Amtsbezirke. Gemeinden. (Wohnort der Unterstützten.)	Zahl der Fix-Unterstützten: Einzelne und Familien.	Total zugesicherte Jahres-unterstützungen.
		Fr.
Münster.		
Bélprahon	1	120
Bévilard	1	60
Corcelles	1	100
Courrendlin	3	190
Court	2	180
Crémines	2	320
Eschert	2	120
Grandval	1	80
Loveresse	2	250
Malleray	3	190
Mervelier	1	50
Münster	8	770
Perrefitte	1	240
Pontenet	1	60
Reconvillier	13	1,080
Roches	1	50
Saicourt	2	110
Saules	1	60
Sorvillier	3	320
Souboz	1	160
Dachsfelden	2	130
	52	4,640
Neuenstadt.		
Diesse	2	140
Lamboing	1	80
Neuenstadt	7	980
Nods	3	220
	13	1,420
Pruntrut.		
Cornol	1	80
Fontenais	2	160
Miécourt	4	470
Montmelon	1	60
Pruntrut	13	1,340
	21	2,110
Zusammenzug.		
Biel	128	9,517
Büren	14	1,310
Courtelary	120	10,100
Delsberg	15	1,400
Freibergen	3	260
Laufen	1	40
Münster	52	4,640
Neuenstadt	13	1,420
Pruntrut	21	2,110
Mit temporären Spenden unterstützte Familien und einzelne Altberner im neuen Kantonsteil 1896	367	30,797
	311	10,581
	678	41,378
Von altbernischen Gemeinden direkt geleistete Unterstützungen	—	13,576
Total	678	54,954

Steuerabrechnung

zwischen dem alten Kanton und dem Jura für die Jahre 1870—1896.

Guthaben des alten Kantons.

Jahr.	Soll.		Haben.						Saldo.			
	Kosten des Armenwesens.		Fixe Summe.*)		Zusatzsteuer.		Zusammen.		Soll.		Haben.	
	Fr.	Cts.	Fr.	Cts.	Fr.	Cts.	Fr.	Cts.	Fr.	Cts.	Fr.	Cts.
1869	—	—	—	—	**) 40,947	02	40,947	02	—	—	40,947	02
1870	680,559	87	316,000	—	427,180	37	743,180	37	—	—	62,620	50
1871	557,662	54	316,000	—	309,494	02	625,494	02	—	—	67,831	48
1872	558,051	25	316,000	—	320,528	22	636,528	22	—	—	78,476	97
1873	563,477	61	316,000	—	330,482	12	646,482	12	—	—	83,004	51
1874	552,711	09	316,000	—	337,408	28	653,408	28	—	—	100,697	19
1875	554,811	25	316,000	—	329,481	25	645,481	25	—	—	90,670	—
1876	550,902	65	316,000	—	362,515	—	678,515	—	—	—	127,612	35
1877	538,949	34	316,000	—	399,446	08	715,446	08	—	—	176,496	74
1878	540,474	56	316,000	—	393,469	95	709,469	95	—	—	168,995	39
1879	543,561	12	316,000	—	403,387	32	719,387	32	—	—	175,826	20
1880	550,986	82	316,000	—	405,652	—	721,652	—	—	—	170,665	18
1881	557,903	18	316,000	—	275,289	38	591,289	38	—	—	33,386	20
1882	561,706	72	316,000	—	267,664	17	583,664	17	—	—	21,957	45
1883	550,445	38	316,000	—	274,299	40	590,299	40	—	—	39,854	02
1884	555,254	71	316,000	—	272,505	65	588,505	65	—	—	33,250	94
1885	544,630	02	316,000	—	269,183	87	585,183	87	—	—	40,553	85
1886	547,071	75	316,000	—	275,435	46	591,435	46	—	—	44,363	71
1887	544,269	42	316,000	—	282,901	52	598,901	52	—	—	54,632	10
1888	546,501	88	316,000	—	284,672	38	600,672	38	—	—	54,170	50
1889	575,755	64	316,000	—	286,020	06	602,020	06	—	—	26,264	42
1890	582,990	51	316,000	—	298,941	22	614,941	22	—	—	31,950	71
1891	628,144	84	316,000	—	303,886	38	619,886	38	8,258	46	—	—
1892	620,993	64	316,000	—	325,725	47	641,725	47	—	—	20,731	83
1893	638,028	46	316,000	—	326,777	80	642,777	80	—	—	4,749	34
1894	624,084	83	316,000	—	322,191	57	638,191	57	—	—	14,106	74
1895	618,523	12	316,000	—	339,264	35	655,264	35	—	—	36,741	23
1896	650,898	58	316,000	—	359,976	74	675,976	74	—	—	25,078	16
	15,539,350	78	8,532,000	—	8,824,727	05	17,356,727	05	—	—	1,817,376	27

*) Fr. 85,000 und 231,000. Siehe folgende Seite, Art. 3, *a* und *b*.

**) Saldo der Abrechnung auf 31. Dezember 1869. Siehe folgende Seite.

Die Steuerabrechnung zwischen dem alten Kantonsteil und dem Jura.

Die Steuerabrechnung zwischen dem alten Kantonsteil und dem Jura stützt sich auf das Gesetz vom 19. Dezember 1865, welches hierüber folgende Bestimmungen enthält:

Art. 1. Die Verlegung der direkten Steuer auf den alten und den neuen Kantonsteil findet grundsätzlich statt im Verhältnisse der in beiden Kantonsteilen nach übereinstimmenden Grundlagen ermittelten Steuerkraft (rohes Grundsteuerkapital und versteuerbares Einkommen). Vorbehalten bleibt die in Art. 2 vorgesehene besondere Abrechnung und Besteuerung.

Art. 2. So lange im Jura das jetzige Grundsteuersystem besteht, wird in diesem Kantonsteile die Grundsteuer vom rohen Grundsteuerkapital erhoben und findet ein Abzug der aufhaftenden Schulden nicht statt; es vertritt in dieser Weise die Grundsteuer des Jura die Grund- und Kapitalsteuer des alten Kantons.

Art. 3. Die durch § 85, Ziffer III der Staatsverfassung (von 1846) bedingten besonderen Belastungen und Abrechnungen sind zu vollziehen, wie folgt:

1. Der alte Kantonsteil wird für den Betrag der Armenausgaben, welche nach der citierten Verfassungsbestimmung den neuen Kantonsteil nicht berühren dürfen, besonders belastet;
2. Dagegen werden ihm besonders zu gut geschrieben:
   a) Der Ertrag der Loskaufkapitalien von Zehnten, Bodenzinsen und sonstigen Feudallasten, die seit dem Jahre 1815 in die Staatskasse geflossen und nicht zurückerstattet oder sonst zur Zehnt- und Feudallasten-Liquidation verwendet worden sind. Der Ertrag dieser Kapitalien wird zu 4 % auf jährlich *Fr. 85,000* definitiv festgesetzt;
   b) Der Ertrag seiner Domänen und der von Domänenverkäufen seit dem Jahre 1815 herrührenden Kapitalüberschüsse, nach verhältnismässiger Ausgleichung mit dem Ertrag des Domänenkapitals des Jura. Der dem alten Kantonsteil zukommende Ertrag wird auf jährlich *Fr. 231,000* definitiv festgesetzt;
3. Die nach der Ausgleichung zwischen Ziffer 1 und 2 dem alten Kanton zur Last verbleibende Summe wird von ihm allein, durch einen besonderen Zusatz zur direkten Steuer, getragen. Für die Ermittelung dieser Summe dient die bei der Feststellung des Jahresbudgets jeweilen vorliegende letztabgeschlossene Jahresrechnung als Grundlage.

Art. 4. Die besondere Abrechnung und Zusatzbesteuerung des vorhergehenden Artikels fällt weg, sobald bezüglich auf die Armenlast und das Grundsteuersystem ebenfalls eine Ausgleichung und Einheit für den ganzen Kanton erzielt sein wird. Von diesem Momente an sollen für keinen Teil mehr zugebrachte Kapitalien oder abgetragene Lasten in Anrechnung gebracht werden, sondern rein die gegenseitige Steuerkraft den Massstab der Besteuerung bilden.

Am gleichen Tage hatte der Grosse Rat eine Abrechnung für die Jahre 1853 bis 1862 vorgenommen und hat auf Ende 1862 ein Guthaben des Jura von Fr. 100,953. 03 konstatiert (Gesetzsammlung Band IV, Seite 476). Eine zweite Abrechnung vollzog der Grosse Rat am 21. November 1866. Nach dieser Abrechnung hatte der Jura auf Ende 1865 noch Fr. 35,637. 35 zu gut (Gesetzsammlung Band V, Seite 221). Am 26. November 1870 fand eine dritte Abrechnung statt. Bis zu dieser Abrechnung hatte sich das gegenseitige Verhältnis so geändert, dass sich auf *Ende 1869* ein Guthaben des alten Kantonsteiles von *Fr. 40,947. 02* ergab (Tagblatt des Grossen Rates von 1870, Seite 418). Zugleich hat der Grosse Rat beschlossen, dass die Abrechnung fortan jeweilen mit der Staatsrechnung vorzulegen und zu diesem Zwecke in derselben ein entsprechendes Konto zu eröffnen sei.

Von da an tritt die Abrechnung alljährlich in der Staatsrechnung auf, zum erstenmal in der Staatsrechnung für das Jahr 1870, wo das Guthaben des alten Kantons von Fr. 40,947. 02 auf 1. Januar als Schuld des ganzen Kantons (der laufenden Verwaltung, Seite 44, L, 2) vorgetragen ist.

Da die Summen, welche dem alten Kanton nach dem Gesetze vom 19. Dezember 1865 zu gut zu schreiben waren, nämlich die fixen Summen für Feudallastenkapital-Ertrag, Fr. 85,000, und für Domänen-Ertrag, Fr. 231,000, zusammen Fr. 316,000, und der Ertrag der Extrasteuer im alten Kanton für das Armenwesen desselben im Betrage von $^3/_{10}$ ‰ Jahr für Jahr die Summe der Kosten des Armenwesens des alten Kantonsteiles überstiegen, so nahm das Guthaben des alten Kantons fortwährend zu, und zwar um so mehr, als der Unterschied zwischen der Summe, die dem alten Kanton jährlich zu gut zu bringen war, und den Kosten des Armenwesens desselben von Jahr zu Jahr grösser wurde. Im Jahre 1870 betrug dieser Unterschied Fr. 62,620. 50, im Jahre 1880 Fr. 170,665. 18, und das Guthaben des alten Kantons war auf Ende 1880 auf Fr. 1,343,843. 53 angewachsen.

Durch das Gesetz vom 28. Oktober 1880, betreffend die Erweiterung der Kranken- und Irrenpflege wurde die Extrasteuerquote für das Armenwesen des alten Kantons von $^3/_{10}$ ‰ auf $^2/_{10}$ ‰ herabgesetzt, was eine entsprechende Verminderung der jährlich dem alten Kanton zu gut zu schreibenden Summen zur Folge hatte. Während im Jahre 1880 der Ertrag der Extrasteuer Fr. 405,652 betrug und der alte Kanton für Fr. 721,652 zu kreditieren war, ergab die reduzierte Extrasteuer im Jahre 1881 einen Ertrag von Fr. 275,289. 38, und es waren dem alten Kanton nur Fr. 591,289. 38 zu gut zu schreiben.

War die Reduktion der Einnahmen, welche dem alten Kanton zu gut zu bringen waren, infolge der Reduktion der Extrasteuerquote desselben auch eine bedeutende, so blieben diese Summen doch noch grösser als die Ausgaben für das Armenwesen des alten Kantons; eine Ausgleichung der Rechnung zwischen den beiden Kantonsteilen konnte damit nicht erreicht werden. Das Guthaben des alten Kantons nahm auch seither, wenn auch weniger rasch, doch fortwährend zu, mit einziger Ausnahme des Jahres 1891, in welchem die Kosten des Armenwesens des alten Kantons die fixe Summe von Fr. 316,000 und den Ertrag der Extrasteuerquote um Fr. 8258. 46 überstiegen haben. Auf Ende des Jahres 1896 beträgt das Guthaben des alten Kantons, welches ihm der ganze Kanton, alter Kanton und Jura zusammen, schuldet, Fr. 1,817,376. 27 (Staatsrechnung für 1896, Seite 85 und hievor stehende Tabelle).

Das Verhältnis der direkten Steuern im alten Kanton und im Jura ist ungefähr 4 zu 1. Um die Ausgleichung der Summe von Fr. 1,817,376. 27 in einem einzigen Jahre herbeizuführen, müsste die direkte Steuer im alten Kanton während eines Jahres um $^4/_5$ dieser Summe oder um Fr. 1,453,901 reduziert oder im Jura um $^1/_5$ derselben oder um Fr. 363,475. 27 erhöht werden.

Bern, März 1897.

Der Kantonsbuchhalter:
F. Hügli.

Resolutionen

der

Delsberger-Versammlung vom 7. Februar 1897.

Am 7. Februar 1897, nachmittags, wurde in Delsberg eine von den jurassischen Grossratsmitgliedern einberufene und von circa 200 Bürgern besuchte Versammlung abgehalten, zur Besprechung des vom Grossen Rat in erster Lesung durchberatenen Gesetzesentwurfes über das Armen- und Niederlassungswesen. Diese Versammlung bestand aus den obgenannten Einberufern derselben, ferner aus den Vertretern des Jura im Regierungsrat und im Nationalrat, den Bezirksbehörden, den Delegierten der Einwohnergemeinden und Burgergemeinden dieses Landesteiles und endlich aus einigen Abgeordneten von Biel. Das Bureau wurde bestellt aus Regierungsstatthalter Boéchat in Delsberg als Präsident, Regierungsstatthalter Favre in Neuenstadt als Sekretär und den Grossräten Voisin und Boinay als Stimmenzähler.

Die nachstehenden Resolutionen — deren endgültiger Wortlaut von einer von der Versammlung zu diesem Zwecke niedergesetzten Kommission festgestellt worden ist — wurden einstimmig angenommen.

In Erwägung,

1. Dass der Gesetzesentwurf über das Armenwesen, wie er in erster Lesung vom Grossen Rat angenommen worden ist, die Anwendung des Grundsatzes der örtlichen Armenpflege auch im neuen Kantonsteil in Aussicht nimmt,
2. dass der Jura lieber an seinem gegenwärtigen System der heimatlichen Armenpflege festhalten möchte,
3. dass jedoch die Verfassung von 1893 die Einheit der Armengesetzgebung für den ganzen Kanton proklamiert und der Jura einer loyalen Ausführung der Verfassung nicht Opposition machen wird,
4. dass die jurassischen Vertreter im Grossen Rat darauf verzichtet haben — übrigens unter ausdrücklichem Vorbehalt — beim Grossen Rat Nichteintreten auf den Gesetzesentwurf zu beantragen,
5. dass aber dieser Entwurf die berechtigten Interessen des Jura nicht in genügendem Masse berücksichtigt, und
6. dass der Jura zwar bereit ist, seinerseits die zu einer Reorganisation des Armenwesens nötigen Opfer zu bringen, hingegen Lasten nicht übernehmen kann, die seine Kraft übersteigen und seine ökonomische Zukunft gefährden,

beschliesst die in Delsberg am 7. Februar 1897 vereinigte Versammlung, dem Gesetzesentwurf über das Armenwesen, wie er aus der ersten Beratung des Grossen Rates hervorgegangen ist, beizupflichten, jedoch nur unter der Bedingung, dass in denselben einige Konzessionen zu Gunsten des neuen Kantonsteiles Aufnahme finden, und dass gewisse Wünsche von allgemeiner Tragweite in Erwägung gezogen werden.

Diese Konzessionen und Wünsche sind folgende:

I.

Die Beiträge der Burgergüter an die Verpflegungskosten ihrer von einer Einwohnergemeinde verpflegten notarmen Angehörigen dürfen nicht unter dem Wert des Maximal-Reinertrages der einem Nutzungsberechtigten zukommenden Nutzung stehen.

II.

Der Staatsbeitrag an die Notarmenpflege wird auf Grund der wirklichen Gemeindeausgaben und nicht auf Grund eines Durchschnittskostgeldes festgesetzt.

III.

Da der Jura keinenfalls die Steuererhöhung um $^{7}/_{10}$ ‰, welche die Annahme des Entwurfes, wie er aus der ersten Beratung hervorgegangen ist, zur Folge haben würde, zu tragen im stande ist, so soll für eine Periode von 25 Jahren die Armensteuer im Jura um $^{2}/_{10}$ ‰ geringer sein, als im alten Kantonsteil, und es soll die Hälfte des im Jura sich ergebenden Ertrages dieser Steuer zur Bildung von Gemeindearmengütern in diesem Landesteil und zur Aeuffnung der Reservefonds der der Gemeindearmenpflege dienenden Anstalten bestimmt sein.

Eventuell hat die Versammlung einen Vorschlag angenommen, der — denselben Zweck verfolgend — folgendermassen lautet:

Die Armensteuer soll im Jura nur in successiver Steigerung bezogen werden im Verhältnis von $^1/_{10}$ für die fünf ersten, $^2/_{10}$ für die fünf folgenden Jahre und so weiter bis zum Bezug der vorgesehenen Steuer von $^5/_{10}$ $^0/_{00}$. Die Hälfte des Ertrages dieser Steuer soll zur Bildung von Gemeindearmengütern im neuen Kantonsteil verwendet werden.

IV.

Zur Verminderung der neuen und beträchtlichen Lasten, welche von nun an den jurassischen Einwohnergemeinden durch die Armenpflege erwachsen werden, werden folgende Vorschläge gemacht:

a) Art. 124 des Entwurfes ist festzuhalten; immerhin ist er dahin zu verbessern und zu präcisieren, dass der Staat während 15 Jahren den betreffenden Wohnsitzgemeinden die wirklichen Ausgaben zurückerstattet, welche sie für im Jura wohnende Angehörige des alten Kantonsteiles vom Inkrafttreten des Gesetzes an haben werden, sobald dieselben schon vor dessen Inkrafttreten dauernder Unterstützung bedürftig waren oder im Verlauf der drei ersten Jahre der Herrschaft des Gesetzes der Gemeindearmenpflege zur Last fallen sollten.

b) Die Einwohnergemeinden sind zur Erhebung einer Kopfsteuer bis auf Fr. 5 im Maximum zu ermächtigen, welche von den mehrjährigen, zahlungsfähigen, in der Gemeinde wohnenden und nicht steuerpflichtigen Personen erhoben werden darf. Der Ertrag dieser Steuer soll ausschliesslich der Gemeindearmenpflege zu gute kommen.

c) Die Gemeinden sind zum Bezug einer Taxe zu Gunsten der Armen, welche auf die öffentlichen Volksbelustigungen gelegt werden kann, nach einer auf dem Dekretsweg festzustellenden Norm zu ermächtigen.

V.

Die dem Jura durch Art. 107 der Verfassung garantierten Rettungs- und Arbeitsanstalten sind baldmöglichst zu errichten.

VI.

Kapitalien, welche Wohlthätigkeitsanstalten des Kantons oder Gemeindearmengütern gehören, sind von der Einkommenssteuer zu befreien.

VII.

Die Minderversteigerung von Notarmen ist zu untersagen.

VIII.

Die zweite Beratung des Gesetzes soll vertagt werden, bis es den Mitgliedern des Grossen Rates möglich gewesen sein wird, das vom Regierungsrat vorzulegende Finanzexposé mit der nötigen Aufmerksamkeit zu studieren. Jedenfalls soll das Gesetz nicht vor dem 1. Januar 1899 in Kraft treten, damit dem Jura die Gelegenheit geboten ist, mit einem sehr komplizierten System der Armenpflepe sich vertraut zu machen, welches für ihn vollständig neu ist, und welches wichtige Aenderungen in der Gemeindeverwaltung der meisten jurassischen Gemeinden zur Folge haben wird.

Im Namen der Delsberger-Versammlung,

der Präsident

(sign.) **E. Boéchat,**

der Sekretär

(sign.) **Ch. Favre,**

die Stimmenzähler

(sign.) **Dr Boinay,** (sign.) **A. Voisin.**

Ergebnis der ersten Beratung durch den Grossen Rat.
9.—14. November 1896.

Gemeinsame Abänderungsanträge des Regierungsrates und der Grossratskommission.
22. und 24. Juli 1897.

Gesetz

über das

Armen- und Niederlassungswesen.

(September 1896.)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung der Art. 68, Alinea 2, 80 und 91 der Staatsverfassung,

auf den Antrag des Regierungsrates

beschliesst:

Erster Abschnitt.

I. Armenetat.

§ 1. Sämtliche Arme, Angehörige des Kantons, welche in einer Gemeinde desselben ihren Wohnsitz haben, bilden den Gesamtarmenetat der betreffenden Einwohnergemeinde. Ausgenommen davon sind die Angehörigen von Burgergemeinden, welche burgerliche Armenpflege führen. (§ 14.)

Den Einwohnergemeinden gleichgestellt sind diejenigen gemischten Gemeinden, in denen der Ertrag des Burgergutes in erster Linie zur Bestreitung der Bedürfnisse der Ortsgemeinde verwendet wird. Es hört also mit dem Inkrafttreten des Gesetzes die Verpflichtung derselben zur Unterstützung ihrer auswärtigen Burger auf.

§ 2. Der Gesamtarmenetat jeder Einwohnergemeinde enthält zwei verschiedene Klassen von Armen:

1. Arme, welche gänzlich ohne Vermögen sind, zudem die leiblichen oder geistigen Kräfte zu einem für ihren Unterhalt hinlänglichen Erwerb durch Arbeit nicht besitzen und deshalb dauernder Unterstützung bedürfen — die *Notarmen;*
2. Arme, welche arbeits- oder erwerbsfähig sind, aber dennoch zeitweise an den unentbehrlichsten Bedürfnissen des Lebens Mangel leiden — die *Dürftigen.*

§ 2. Der Gesamtarmenetat jeder Einwohnergemeinde enthält zwei verschiedene Klassen von Armen:

1. Arme, welche dauernder Unterstützung bedürftig sind und zwar:
   a. Vermögenslose Waisen oder sonst hülflose Kinder bis zum erfolgten Schulaustritt;
   b. Erwachsene Arme, welche gänzlich ohne Vermögen sind, zudem die leiblichen oder geistigen Kräfte zu einem für ihren Unterhalt hinlänglichen Erwerb durch Arbeit nicht besitzen.
2. Arme, welche nur vorübergehender Unterstützung bedürftig sind (Spendarme oder Dürftige) und zwar:
   a. Erwachsene, deren Einkommen oder Verdienst zeitweise zur Bestreitung der unentbehrlichsten Bedürfnisse des Lebens nicht hinreicht;
   b. Kinder, welche nicht unter die Bestimmungen von Ziff. 1 *a* fallen.

§ 3. Sämtliche Arme, Angehörige des Kantons, welche ausserhalb desselben, aber in der Schweiz wohnen und Burger einer Gemeinde mit örtlicher Armenpflege sind, bilden den Etat der auswärtigen Armen.

II. Armenpflege.

§ 4. Die Armenpflege zerfällt in:
A. eine Armenpflege für die Notarmen;
B. eine Armenpflege für die Dürftigen;
C. eine Armenpflege für die auswärtigen Armen.

A. Notarmenpflege.

1. Etat.

§ 5. Die Notarmen, welche in einer Gemeinde des Kantons ihren Wohnsitz haben, bilden einen eigenen, abgesonderten Teil des Gesamtarmenetats der Einwohnergemeinde.

§ 6. Der Etat der Notarmen wird in jeder Einwohnergemeinde einmal im Jahr festgestellt und bleibt während der Dauer eines Jahres unverändert.
Ueber Erwachsene und Kinder ist ein getrennter Etat aufzunehmen.

§ 7. Auf den Notarmenetat werden gemäss § 2, Ziffer 1, nur aufgenommen:
1. vermögenslose Waisen oder sonst hülflose Kinder bis zum erfolgten Schulaustritt;
2. vermögenslose Erwachsene, welche, sei es infolge angeborner Uebel, sei es infolge Gebrechen des Alters, unheilbarer Krankheiten und Beschädigungen oder anderer Ursachen arbeits- und verdienstunfähig sind.

Kinder, welche sich in betreff ihrer körperlichen Entwicklung im Rückstand befinden, sollen nach erfolgtem Schulaustritt auf Anordnung des Armeninspektors noch ein Jahr lang auf dem Notarmenetat der Kinder belassen werden.

2. Versorgung.

§ 8. Für diese Armen soll in gehöriger Weise gesorgt werden:
1. Den Kindern ist eine christliche Erziehung zu geben. Sie sind zu fleissigem Schulbesuch anzuhalten, neben der Schule gut zu beaufsichtigen, an eine ihren Kräften angemessene Beschäftigung zu gewöhnen und zu einer Berufsthätigkeit vorzubereiten, so wie endlich in Hinsicht auf Nahrung,

Abänderungsanträge.

§ 4. Die Armenpflege zerfällt in:
A. eine Armenpflege für die dauernd Unterstützten;
B. eine Armenpflege für die vorübergehend Unterstützten;
C. eine Armenpflege für die auswärtigen Armen.

A. Armenpflege der dauernd Unterstützten.

1. Etat.

a. Der Kinder.

§ 4*a*. Die dauernder Unterstützung bedürftigen Kinder bilden einen eigenen abgesonderten Teil des Gesamtarmenetats der Einwohnergemeinde, in welcher sie ihren Wohnsitz haben.

§ 4*b*. Auf diesen Etat werden gemäss § 2, Ziffer 1, lit. *a*, nur aufgenommen vermögenslose Waisen oder sonst hülfslose Kinder, welche dauernder Unterstützung bedürfen, bis nach erfolgtem Schulaustritt.
Kinder, welche sich in betreff ihrer körperlichen Entwicklung im Rückstand befinden, sollen nach erfolgtem Schulaustritt auf Anordnung des Armeninspektors noch ein Jahr lang auf dem Etat der Kinder belassen werden.

§ 4*c*. Die Aufnahme der Kinder auf den Etat findet jeweilen im Frühjahr statt. Der Etat bleibt während der Dauer eines Jahres unverändert.

b. Der Erwachsenen.

§ 5. Die dauernder Unterstützung bedürftigen Erwachsenen bilden einen eigenen, abgesonderten Teil des Gesamtarmenetats der Einwohnergemeinde, in welcher sie ihren Wohnsitz haben.

§ 6. Soll § 7 bilden und lauten: Der Etat der dauernd unterstützten Erwachsenen wird . . . .

Streichung von Alinea 2.

§ 7. Soll § 6 bilden und lauten: Auf diesen Etat werden gemäss § 2, Ziffer 1, lit. *b*, nur aufgenommen vermögenslose Erwachsene, welche, sei es infolge angeborner Uebel, sei es infolge Gebrechen des Alters, unheilbarer Krankheiten und Beschädigungen oder anderer Ursachen, verdienstunfähig sind.

Abänderungsanträge.

Kleidung und übrige Pflege gehörig zu unterhalten. An Fähigkeiten und Fleiss Ausgezeichnete, sowie nicht normal Entwickelte sind soweit möglich in passenden Bildungsanstalten unterzubringen.

2. Die über dem schulpflichtigen Alter stehenden Personen, welche infolge angeborner Uebel ihren Lebensunterhalt nicht selbständig gewinnen können, sind so zu verpflegen, dass die ihnen allfällig noch beiwohnende Arbeitskraft zu ihrem Unterhalt in Anspruch genommen und verwendet, Aufsicht über sie ausgeübt und im übrigen Schutz und Pflege ihnen gewährt wird.
3. Die durch Gebrechen des Alters oder sonst durch unheilbare Uebel arbeitsunfähig Gewordenen sollen die ihren Schwächen und Beschwerden entsprechende Pflege und dabei wo möglich noch eine ihrem Zustand angemessene Beschäftigung erhalten.
4. Kindern und Erwachsenen endlich ist in Fällen von Krankheit ärztliche Hülfe zu teil werden zu lassen.

. . . ärztliche Hülfe zu leisten.

§ 9. Die Versorgung dieser Armen geschieht:

1. durch freie Verkostgeldung an wohlbeleumdete, arbeitsame und verpflegungsfähige Leute und in besonderen Fällen auch durch Selbstpflege;

. . . verpflegungsfähige Leute oder durch Selbstpflege;

2. durch geeignete Verteilung der Kinder während ihres schulpflichtigen Alters unter die hablichen Einwohner und die Besitzer der innert der Gemeindemarche befindlichen Liegenschaften mit Entschädigung, vorausgesetzt, dass die pflegepflichtigen Personen die unter Ziffer 1 genannten Eigenschaften besitzen und der einmal bestimmte Pflegeort bis zum Ablauf der Pflegezeit, zwingende Gründe vorbehalten, nicht verändert wird;

2. durch . . .

3. durch gemeinsame Unterhaltung und Verpflegung in einem Gemeindearmenhaus mit Ausschluss der schulpflichtigen Kinder;
4. durch Unterbringung in Armenerziehungs-, Rettungs- und Verpflegungsanstalten von Privaten, Gesellschaften, Gemeinden, Bezirken oder des Staates.

Jede Gemeinde ordnet diese Versorgung durch ein Verpflegungsreglement und unterbreitet dasselbe der Sanktion der Direktion des Armenwesens, welche das Gutachten der kantonalen Armenkommission einzuholen hat.

Die Gemeinden haben sich in ihren Verpflegungsreglementen namentlich auch darüber auszuweisen, dass in zweckentsprechender Weise für eine gehörige Aufsicht über die Verpflegung der Notarmen gesorgt ist. Die Pflege der Kinder in den ersten Lebensjahren ist besonders zu beaufsichtigen.

. . . über die Verpflegung gesorgt ist. Die . . .

3. Hülfsmittel.

§ 10. Es werden den Gemeinden zur Bestreitung der Kosten der Notarmenpflege folgende Hülfsmittel angewiesen:

§ 10. Es werden den Gemeinden zur Bestreitung der Kosten der Armenpflege der dauernd Unterstützten folgende Hülfsmittel angewiesen:

a. Die Beiträge der Blutsverwandten.

a. Beiträge von Familienangehörigen.

§ 11. Für Personen, welche als Notarme versorgt werden müssen, sind die zahlungsfähigen Verwandten derselben in auf- und absteigender Linie und in der Seitenlinie bis und mit dem zweiten Grade (Bruder, Schwester), sowie die Ehegatten dieser Verwandten, während der Dauer der Ehe, beitragspflichtig und zwar so, dass die Verbindlichkeit für den entferntern Verwandten erst dann eintritt, wenn der nähere ausser stande ist, die vollständige Unterstützung zu leisten.

§ 11. Die Blutsverwandten und Verschwägerten in auf- und absteigenden Linien, sowie die vollbürtigen Geschwister sind einander, wenn sie der öffentlichen Unterstützung anheimgefallen sind oder ohne den Beistand anheimfallen würden, angemessene Unterstützung schuldig.

Die Verbindlichkeit für den entferntern Familienangehörigen tritt nur insoweit ein, als der nähere ausser stande ist, die vollständige Unterstützung zu leisten. Die gerade Linie geht der Seitenlinie vor.

Die gerade Linie geht der Seitenlinie vor und es tritt die Verpflichtung der letztern erst ein, wenn die erstere die vollständige Unterstützung nicht leisten kann. Mehrere beitragspflichtige Verwandte sind nach Verhältnis der Verwandtenzahl beitragspflichtig ohne solidarische Haftung.

Diese Pflicht der Ehegatten dauert auch nach der durch Tod erfolgten Auflösung der Ehe fort, insofern der Ueberlebende die Erbschaft seines verstorbenen Ehegatten angenommen oder nach ausgeführter gerichtlicher Bereinigung sich den Aktivüberschuss aus derselben angeeignet hat, oder wenn der überlebende Ehegatte die Nutzniessung vom Vermögen des verstorbenen Ehegatten behält, so lange dieser Niessbrauch währt.

§ 12. Der Verwandtenbeitrag wird nach Verhältnis des Vermögens und des Erwerbes und in Berücksichtigung der Umstände des einzelnen Falles festgesetzt, darf jedoch den Betrag der Unterstützung nicht übersteigen.

Der Verwandtenbeitrag darf nur soweit in Anspruch genommen werden, als die Pflegekosten für den betreffenden Notarmen aus dem Beitrag des burgerlichen Nutzungsgutes (§§ 20 und 21) nicht gedeckt werden.

§ 13. Die Beiziehung der Beitragspflichtigen geschieht zuerst gütlich durch die Armenbehörde. Hat diese keinen oder nicht den gewünschten Erfolg, so setzt der Regierungsstatthalter desjenigen Amtsbezirkes, in welchem der Notarme seinen Wohnsitz hat, den Beitrag fest, nach Einvernahme der Beteiligten und wenn nötig nach Anordnung anderweitiger amtlicher Erhebungen. Bei veränderten Verhältnissen kann jeweilen auf Ansuchen von Beteiligten eine neue Feststellung des Beitrages stattfinden.

Den Beteiligten steht innert der Frist von 14 Tagen, von der Eröffnung des Entscheides des Regierungsstatthalters an gerechnet, der Rekurs an die Armendirektion zu.

Das Verfahren vor dem Regierungsstatthalter und der Armendirektion ist stempel- und gebührenfrei. Allfällige Barauslagen trägt der Staat.

b. Die Beiträge der Burgergüter.

§ 14. Burgergemeinden, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eine burgerliche Armenverwaltung führten, können dieselbe neben der örtlichen der Einwohnergemeinde auch fernerhin beibehalten, wenn sie den Nachweis leisten, dass sie ihre sämtlichen in- und auswärts wohnenden Armen auch fernerhin hinlänglich zu unterstützen vermögen.

Es ist den Burgergemeinden gestattet, aus dem Ertrage des burgerlichen Nutzungsgutes Zuschüsse an die Kosten ihres Armenwesens zu verabfolgen, oder das Armengut aus demselben zu dotieren.

Abänderungsanträge.

Die Unterstützungspflicht von Ehegatten dauert auch nach der durch Tod erfolgten Auflösung der Ehe fort, insofern der Ueberlebende die Erbschaft seines verstorbenen Ehegatten angenommen oder nach ausgeführter gerichtlicher Bereinigung sich den Aktivüberschuss aus derselben angeeignet hat, oder wenn der überlebende Ehegatte die Nutzniessung vom Vermögen des verstorbenen Ehegatten behält, so lange dieser Niessbrauch währt.

Der Unterstützungsbeitrag wird nach Verhältnis des Vermögens und des Erwerbes und in Berücksichtigung der Umstände des einzelnen Falles festgesetzt.

§ 12. Der Anspruch auf Unterstützung wird durch die Armenbehörde, die den Bedürftigen unterstützt oder zu unterstützen hätte, auf Begehren des in Not geratenen Familiengliedes oder von Amtes wegen geltend gemacht.

§ 13. Die Beiziehung der Beitragspflichtigen geschieht zuerst gütlich durch die in § 12 erwähnte Armenbehörde. Hat diese keinen oder nicht den gewünschten Erfolg, so setzt der Regierungsstatthalter desjenigen Amtsbezirkes, in welchem die bedürftige Person ihren Wohnsitz hat, den Beitrag fest, nach Einvernahme der Beteiligten und wenn nötig nach Anordnung anderweitiger amtlicher Erhebungen. Bei veränderten Verhältnissen kann jeweilen auf Ansuchen von Beteiligten eine neue Feststellung des Beitrages stattfinden.

Den Beteiligten steht innert der Frist von 14 Tagen von der Eröffnung des Entscheides des Regierungsstatthalters an gerechnet, der Rekurs an den Regierungsrat zu.

Das Verfahren vor dem Regierungsstatthalter und dem Regierungsrat ist stempel- und gebührenfrei. Allfällige Barauslagen trägt der Staat.

§ 13*a*. Die Familienunterstützung für die in § 2, Ziffer 1 und 2, erwähnten Armen darf nur soweit in Anspruch genommen werden, als die Pflegekosten für den betreffenden Armen aus dem Beitrag des burgerlichen Nutzungsgutes (§§ 20 und 21) nicht gedeckt werden.

§ 13*b*. Die Gemeinden sind nicht schuldig, mehr als die Hälfte der eingegangenen Beiträge von Familienangehörigen in die Abrechnung mit dem Staat einzubeziehen (§§ 30 ff. und § 43).

Abänderungsanträge.

Durch Beschluss der Burgergemeinde kann zu jeder Zeit der Uebertritt zur örtlichen Armenpflege erfolgen.

§ 15. Sollte die unterstützungspflichtige Burgergemeinde in der Erfüllung ihrer Pflichten lässig sein, so ist die Armendirektion, nach fruchtloser Aufforderung an die betreffende Gemeinde, berechtigt, die Unterstützung auf Rechnung derselben zu verabfolgen.

In dringenden Fällen kann die Armendirektion, auch ohne vorherige Mahnung an die Gemeinde, die Unterstützung auf Rechnung derselben verabfolgen.

§ 16. Bei fortgesetzter Pflichtvernachlässigung kann durch die Staatsbehörden der Uebertritt von der burgerlichen zur örtlichen Armenpflege verfügt werden.

Im übrigen sind die Burgergemeinden, unter Vorbehalt der Oberaufsicht der Staatsbehörden (§§ 62 und 63), in der innern und äussern Organisation ihres Armenwesens selbständig.

§ 16. Bei fortgesetzter Pflichtvernachlässigung kann der Uebertritt . . .

§ 17. Burgergemeinden, deren Armengüter seit dem 1. Januar 1846, jedoch vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geschwächt wurden, sind verhalten, zur örtlichen Armenverwaltung überzutreten, und es sind diese Armengüter nach Mitgabe der §§ 26 und 27 auf den gesetzlichen Bestand zu ergänzen. Jedoch sind die betreffenden Burgergemeinden berechtigt, ihre burgerliche Verwaltung fortzuführen, wenn sie den gesetzlichen Bestand aus dem burgerlichen Nutzungsgute wieder herstellen.

Findet eine Schwächung nach Inkrafttreten dieses Gesetzes statt, so ist der gesetzliche Bestand aus dem burgerlichen Nutzungsgut herzustellen. Reicht dasselbe hierzu nicht hin, so hat der Uebertritt zur örtlichen Verwaltung und die Ersetzung des Armengutes nach Mitgabe der §§ 26 und 27 zu erfolgen.

Die Bestimmungen der §§ 22 und 25 hienach gelten auch für die unter burgerlicher Verwaltung stehenden Armengüter.

§ 18. Der Entscheid darüber, ob nach Mitgabe der vorstehenden Bestimmungen im einzelnen Falle die burgerliche Armenpflege an die Einwohnergemeinde überzugehen habe, steht dem Regierungsrat zu.

§ 19. Beitragspflichtig an die Kosten ihrer notarmen Angehörigen sind die Nutzungsgüter derjenigen Burgergemeinden, welche

1. vor Inkrafttreten dieses Gesetzes zur örtlichen Armenpflege übergetreten sind;
2. nach Inkrafttreten desselben zur örtlichen Armenpflege übertreten werden.

Ausgenommen hiervon sind die in § 1 genannten gemischten Gemeinden, sowie diejenigen burgerlichen Nutzungskorporationen, deren Nutzung infolge reglementarischer Bestimmung nicht allen Burgern ohne Unterschied des Vermögens, sondern nur den ärmern Burgern, deren Vermögen ein gewisses Mass nicht übersteigt, zukommt.

. . . ihrer auf die Etats der dauernd unterstützten Kinder und Erwachsenen aufgenommenen Angehörigen . . .

. . . übertreten oder nach § 16 zum Uebertritt verhalten werden.

Ausgenommen . . .

§ 20. Die in § 19, Ziffer 1, genannten burgerlichen Korporationen haben für ihre Angehörigen, welche in irgend einer Gemeinde des Kantons als Notarme verpflegt werden müssen, 20 % des Wertes des in der betreffenden burgerlichen Nutzungskorporation zur Verteilung gelangenden Nettoertrages der Maximalnutzung in bar an

§ 20. Die Beiträge der in § 19, Ziffer 1, genannten burgerlichen Nutzungskorporationen an die Armenpflege der dauernd Unterstützten werden in der Weise berechnet, dass der Zins der laut Grundsteuerregister und Gemeinderechnung vorhandenen Burgergüter, zu 4 % gerechnet, durch die Zahl sämtlicher nach der je-

Abänderungsanträge.

die verpflegende Notarmenbehörde auszurichten, jedoch nie mehr als der Betrag der Verpflegungskosten ausmacht. Die Feststellung dieses Wertes findet auf Grundlage eines verbindlichen Befindens von drei Sachverständigen, wovon der Regierungsstatthalter und die betreffende burgerliche Nutzungskorporation je ein Mitglied und das Obergericht den Obmann ernennt, durch den Regierungsrat statt. Nach Verfluss von 10 Jahren, bei veränderten Verhältnissen auch schon vorher, kann jeweilen eine Revision dieser Wertbestimmung vorgenommen werden, sei es, dass der Regierungsrat eine solche von sich aus anordnet, sei es, dass dieselbe von einer burgerlichen Nutzungskorporation anbegehrt wird.

In Selbstpflege befindlichen, in ihrer Burgergemeinde wohnenden notarmen Burgern ist an Stelle des Beitrages an die Einwohnergemeinde die Burgernutzung nach Mitgabe des betreffenden Nutzungsreglementes auszurichten.

§ 21. Die in § 19, Ziffer 2, erwähnten Burgergemeinden sind

1. entweder solche, die zur Bestreitung der Kosten ihrer Armenpflege neben den übrigen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln Zuschüsse aus dem Ertrage des burgerlichen Nutzungsgutes gemacht haben, oder
2. solche, bei denen dies nicht der Fall gewesen ist.

Die unter Ziffer 1 Genannten haben jährlich an die Kosten ihrer notarmen Angehörigen zu leisten:

a. vorerst den Betrag der Burgergutsbeiträge nach Mitgabe von § 20 hievor;

b. im weitern ist diejenige Summe festzustellen, die sie durch die erwähnten Zuschüsse aus dem Nutzungsgut, nach einem Durchschnitt der letzten fünf Jahre vor dem Inkrafttreten des Gesetzes berechnet, jährlich auf die Unterstützung ihrer Armen verwendet haben. In diesen Durchschnitt sind Zuschüsse, die aus Kapitalangriffen herrühren, nicht einzurechnen.

Die Verteilung der aus litt. *a* und *b* sich ergebenden Gesamtsumme ist vorzunehmen, wie folgt:

Dieselbe wird durch die Zahl der einer burgerlichen Nutzungskorporation angehörenden Notarmen geteilt und das Ergebnis dieser Teilung bildet den Beitrag, der an die bezugsberechtigte Notarmenbehörde für jeden Notarmen auszurichten ist. Dieser Beitrag darf jedoch für die Anstaltspflege die wirklichen Kosten und für die ausseranstaltliche Pflege nicht das Durchschnittskostgeld übersteigen (§§ 31 und 32). Ein allfälliger Ueberschuss fällt in der Regel zur Hälfte in die laufende Verwaltung der Notarmenpflege, zur Hälfte in diejenige der Dürftigenpflege der Einwohnergemeinde, in der sich die betreffende burgerliche Nutzungskorporation befindet. Ausnahmen hiervon können durch die Armendirektion gestattet werden.

Die nach den Bestimmungen dieses Paragraphen vorgenommene Feststellung bleibt während 5 Jahren unverändert bestehen. Nach Ablauf von 5 Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes ist die Feststellung für eine fünfjährige Periode jeweilen vorzunehmen auf Grundlage der Durchschnittszahl der Notarmen während der fünf letzten Jahre.

Auf die unter Ziffer 2 hievor fallenden burgerlichen Nutzungskorporationen finden die Bestimmungen des § 20 Anwendung.

weiligen letzten eidgenössischen Volkszählung in der Gemeinde wohnenden Gemeindebürger geteilt wird. Das Ergebnis ist das von der Verwaltungsbehörde des Burgergutes für jede burgerliche, auf dem Etat der dauernd Unterstützten stehende Person an die verpflegende Armenbehörde auszurichtende Betreffnis. Bruchteile von Franken werden für einen ganzen Franken gerechnet.

In Selbstpflege befindlichen . . .

wohnenden dauernd unterstützten Burgern . . .

. . . an die Verpflegungskosten ihrer auf dem Etat der dauernd Unterstützten stehenden Angehörigen . . .

Dieselbe wird durch die Zahl der auf dem Etat der dauernd unterstützten Kinder und Erwachsenen stehenden Angehörigen einer burgerlichen Nutzungskorporation geteilt und das Ergebnis dieser Teilung bildet den Beitrag, der an die bezugsberechtigte Armenbehörde für jeden Unterstützten auszurichten ist. Dieser . . .

. . . Verwaltung der Armenpflege der dauernd Unterstützten, zur Hälfte in diejenige der Armenpflege der vorübergehend Unterstützten der Einwohnergemeinde . . .

. . . gestattet werden. Der für jeden Unterstützten auszurichtende Beitrag bleibt während . . .

. . . Durchschnittszahl der während der fünf letzten Jahre dauernd Unterstützten.

Auf die . . . .

Abänderungsanträge.

§ 21 *a*. Leisten burgerliche Nutzungskorporationen oder einzelne Angehörige von solchen ausser den in den §§ 20 und 21 gesetzlich vorgeschriebenen Leistungen freiwillige Beiträge aus ihren Nutzungen an die Armenpflege der Einwohnergemeinden, so sind diese letztern berechtigt, solche Mehrleistungen ausschliesslich zu eigenen Handen zu beziehen und von der Abrechnung mit dem Staat (§§ 30 ff. und 43) auszuschliessen.

c. Die Beiträge der Gemeindearmengüter.

§ 22. Die Armengüter sind gewährleistet und werden durch die Gemeinden verwaltet. Der Ertrag derselben wird ihrem Zwecke und ihrer Stiftung gemäss unter der besondern Aufsicht des Staates verwendet.

In Bezug auf die Verwaltung und Rechnungsführung gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

§ 23. Die Verwaltung des Armengutes steht dem Einwohnergemeinderat zu:

1. wo sie bis dahin ihm übergeben war;
2. wo sie ihm in Zukunft freiwillig oder infolge Verfügung der staatlichen Behörden übergeben wird (§§ 14 u. ff.).

§ 24. Der Ertrag der Armengüter, welche im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes unter örtliche Verwaltung gestellt sind, ist zur Versorgung der Notarmen, sowohl einsasslichen, als burgerlichen, zu verwenden.

. . . Versorgung der dauernd Unterstützten . . .

Erst wenn der Ertrag eines solchen Armengutes das Bedürfnis der Notarmenpflege übersteigt, kann der Ueberschuss für die Armenpflege der Dürftigen, sowohl einsasslichen, als burgerlichen, verwendet werden.

Wenn der Ertrag eines solchen Armengutes das Bedürfnis dieser Armenpflege dauernd übersteigt, so soll der Ueberschuss für die Armenpflege der vorübergehend Unterstützten (Dürftigen), sowohl . . .

Von den Armengütern, welche nach Inkrafttreten dieses Gesetzes unter örtliche Verwaltung gestellt werden (§§ 14 u. ff.), kann ein angemessener, den obwaltenden Verhältnissen entsprechender Teil der Spend-, und wo eine besondere Krankenkasse besteht oder eingerichtet wird, dieser letzteren zugeschieden werden, wobei die Bestimmungen des § 37 zur Anwendung kommen.

Die Beschlussfassung über diese Zuteilung steht der betreffenden Einwohnergemeindeversammlung zu, unterliegt jedoch der Genehmigung des Regierungsrates.

In betreff von Armenfonds, welche ausdrücklich zu einem besondern Zwecke gestiftet worden sind, bleibt es, wenn dies nachgewiesen und vom Regierungsrate anerkannt ist, bei deren stiftungsgemässer Verwendung.

§ 25. Der gesetzliche Bestand der Armengüter ist derjenige, welcher sich unter Voraussetzung gesetzlicher Verwaltung nach Massgabe von § 22 herausstellt. Der Ertrag des gesetzlichen Vermögensbestandes zu $3^1/_2$ vom Hundert gerechnet ist der gesetzliche Ertrag. Im Falle von andauernden Veränderungen des Geldmarktes kann der Grosse Rat den gesetzlichen Ertrag den Verhältnissen entsprechend erhöhen oder herabsetzen. Die Gemeinden sind dem Staate gegenüber für den gesetzlichen Bestand und Ertrag des Armengutes verantwortlich.

§ 26. Die unter örtlicher Verwaltung stehenden Armengüter, welche seit dem 1. Januar 1846 verschuldet oder geschwächt worden sind oder in Zukunft geschwächt werden, sind auf ihren gesetzlichen Bestand und Ertrag zurückzuführen.

Abänderungsanträge.

Dies geschieht durch Verzinsung des Fehlenden mit jährlich sechs vom Hundert, wovon 2½ vom Hundert zu Ersetzung des Kapitalbestandes verwendet werden.

§ 27. Zu diesem Behuf findet in den betreffenden Gemeinden ein jährlicher Tellbezug statt. Derselbe wird vorgenommen auf der Grundlage der Staatssteuerregister der Gemeinde, jedoch nach Massgabe von § 2 des Gesetzes über die Vermögenssteuer vom 15. März 1856, ohne Schuldenabzug und mit Beiziehung der Obligationen und anderer zinstragender Werteffekten. Er dauert so lange, bis das Armengut seinen gesetzlichen Bestand wieder erreicht hat und durch sich selbst den gesetzlichen Ertrag liefert.

. . . wieder erreicht hat.

§ 28. Zum Stammkapital der örtlichen Armengüter sollen geschlagen werden:

1. Legate und Geschenke, welche nicht ausdrücklich, sei es für die laufende Verwaltung der Armenpflege, sei es für das burgerliche Armengut, sei es zu Gunsten der Dürftigen oder zu andern speziellen Armenzwecken gemacht werden;
2. die Entschädigungssummen für uneheliche Kinder (Satz. 170 C. G. und Gesetz vom 21. März 1860);
3. die Burgerrechtseinkaufssummen, insofern die betreffende Burgergemeinde nicht nach § 14 burgerliche Armenpflege führt.

. . . Armengut oder zu andern speziellen . . .

Wirft das örtliche Armengut einen Ertrag ab, aus dem die ordentlichen Armenausgaben der Einwohnergemeinde bestritten werden können, so ist der Regierungsrat, auf Ansuchen der Gemeinde oder auch ohne dasselbe, berechtigt, auf so lange, als dieser Zustand dauert, die Mittel, welche zu dessen Aeuffnung vorgesehen sind, für andere Gemeindezwecke zu bestimmen.

§ 28 *a*. Wirft das . . .

d. Die Rückerstattungen.

§ 29. Personen, welche als Notarme versorgt worden sind, haben, wenn ihnen durch Schenkung, Erbschaft oder auf andere Weise Vermögen zufällt, sämtliche vom zurückgelegten 16. Altersjahre hinweg für sie ergangenen Verpflegungskosten zurückzuerstatten.

§ 29. Personen, welche auf dem Etat der dauernd Unterstützten gestanden sind, haben . . .

Für Kinder, welche als notarm versorgt worden sind, haftet die Rückerstattungspflicht der für sie ergangenen Verpflegungskosten auf denjenigen, denen die Pflicht ihrer Unterhaltung oblag, mit Abzug der bereits nach §§ 11 u. ff. geleisteten Beiträge.

Für dauernd unterstützte Kinder haftet . . .

Die Hälfte der Rückerstattungssummen fällt in die Notarmen-, die andere Hälfte in die Spendkasse.

. . . Kasse der Armenpflege der dauernd Unterstützten, die andere . . .

Die Armendirektion kann unter billiger Berücksichtigung der obwaltenden Verhältnisse, nach eingeholter Ansichtsäusserung des Gemeinderates und Regierungsstatthalters, einen angemessenen Nachlass gestatten.

§ 29 *a*. Die Gemeinden sind nicht schuldig, mehr als die Hälfte der eingegangenen Rückerstattungen in die Abrechnung mit dem Staat einzubeziehen (§§ 30 ff. und § 43).

e. Die Beiträge des Staates.

§ 30. Reichen in einer Gemeinde die sub *a—d* hievor angeführten Hülfsmittel zur Bestreitung der Kosten der Notarmenpflege nicht aus, so leistet der Staat an das Fehlende einen für alle Gemeinden verhältnismässig gleich hohen Beitrag von wenigstens 60 % und höchstens 70 % nach Mitgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

. . . der Armenpflege der dauernd Unterstützten nicht aus, so leistet der Staat einen Beitrag von wenigstens 60 und höchstens 70 % an den nach § 32 *b* ermittelten Fehlbetrag.

Abänderungsanträge.

Die Feststellung des Staatsbeitrages innerhalb dieses Rahmens findet durch den Grossen Rat auf dem Budgetwege statt.

Innerhalb dieses Rahmens stellt der Grosse Rat den für das betreffende Jahr für alle beteiligten Gemeinden gültigen einheitlichen Prozentsatz auf dem Budgetwege fest.

Die Ausgaben, welche der Staat vor dem Erlass dieses Gesetzes für das Armenwesen gemacht hat, dürfen nicht vermindert werden, so lange an die Gemeinden nicht das Maximum des Staatsbeitrages ausgerichtet wird.

Die Ausgaben, . . .

Ein einmal über das Minimum erhöhter Staatsbeitrag darf nicht mehr herabgesetzt werden.

§ 31. Die Kostgelder, welche die Gemeinden an staatliche Armenanstalten zu bezahlen haben, werden durch die kompetenten Organe des Staates bestimmt, und es machen dieselben für den Ausgabenetat der Gemeinde und die Berechnung des Staatsbeitrages Regel.

In betreff der von Bezirken, Gemeinden, Gesellschaften oder Privaten unterhaltenen Armenanstalten macht für die Berechnung des Staatsbeitrages ordentlicherweise das für diese Anstalten aufgestellte Kostgeld Regel. Jedoch steht dem Regierungsrat das Recht zu, gegebenen Falles für einzelne Anstalten ein Maximum zu bestimmen, welches als Grundlage des vom Staat an die Gemeinde zu leistenden Beitrages zu dienen hat.

§ 32. Für die Verpflegung von Notarmen, welche nicht in Anstalten stattfindet, wird durch den Regierungsrat, für Erwachsene und Kinder getrennt, Jahr für Jahr in der Weise ein Durchschnittskostgeld festgestellt, dass der Betrag der ausseranstaltlichen Verpflegungskosten des ganzen Kantons des vorangegangenen Jahres, für welches derselbe rechnungsmässig festgestellt ist, für jede der zwei Klassen durch die Zahl ihrer Notarmen geteilt wird. Sodann ist die Zahl der Notarmen des laufenden Jahres für jede Gemeinde mit dem einer jeden Klasse entsprechenden Durchschnittskostgeld zu multiplizieren. Der Zusammenzug dieser Verpflegungskosten bildet den Ausgabenetat der ausseranstaltlichen Verpflegungskosten einer Gemeinde. Die Summe der ausseranstaltlichen Verpflegungskosten zur Summe der Anstaltspflegekosten (§§ 31 und 32) hinzugezählt, bildet den gesamten Notarmenausgabe-Etat einer Gemeinde, soweit derselbe für die Berechnung des Staatsbeitrages in Betracht fällt.

Die Summe, welche nach Abzug der sub *a*—*d* hievor (§§ 11—29) genannten Hülfsmittel von dem gesamten Notarmenausgabe-Etat noch übrig bleibt, bildet das Fehlende einer Gemeinde, woran der Staat den in § 30 vorgesehenen Beitrag leistet.

Erreichen in einer Gemeinde die wirklichen Kosten der ausseranstaltlichen Armenpflege nicht den Betrag des Durchschnittskostgeldes, so ist der Staatsbeitrag nicht nach diesem letzteren, sondern nach den wirklichen Kosten zu berechnen.

§ 32. Für die Verpflegung der Kinder, welche nicht in Anstalten stattfindet, macht für die Berechnung des Staatsbeitrages ordentlicherweise der Betrag Regel, den die Gemeinde dafür auslegt. Sollte derselbe aber ein vernünftiges, den Verhältnissen entsprechendes Mass übersteigen, so findet für die Berechnung des Staatsbeitrages eine angemessene Herabsetzung statt.

Wenn es sich als notwendig oder wünschenswert herausstellen sollte, behufs Feststellung des Staatsbeitrages an die ausseranstaltlichen Verpflegungskosten der Kinder nähere Bestimmungen aufzustellen, so kann dies durch Dekret des Grossen Rates geschehen. Dadurch soll aber an der Vorschrift des § 30 nichts geändert werden.

§ 32 *a*. Für die Verpflegung von dauernd unterstützten Erwachsenen, welche nicht in Anstalten stattfindet, wird durch den Regierungsrat Jahr für Jahr in der Weise ein Durchschnittskostgeld festgestellt, dass der Betrag der ausseranstaltlichen Verpflegungskosten des ganzen Kantons in dem letztvorangegangenen Jahr, für welches derselbe rechnungsmässig festgestellt ist, durch die Zahl der dauernd Unterstützten geteilt wird. Sodann ist die Zahl der dauernd Unterstützten des laufenden Jahres für jede Gemeinde mit dem Durchschnittskostgeld zu multiplizieren. Das Ergebnis dieser Rechnung bildet den Ausgabenetat der ausseranstaltlichen Verpflegungskosten der dauernd unterstützten Erwachsenen einer Gemeinde.

Abänderungsanträge.

Erreichen in einer Gemeinde die wirklichen Kosten der ausseranstaltlichen Armenpflege nicht den Betrag des so festgestellten Ausgabenetats, so ist der Staatsbeitrag nicht nach diesem letzteren, sondern nach den wirklichen Kosten zu berechnen.

§ 32*b*. Die aus den §§ 31, 32 und 32*a* sich ergebende Gesamtsumme bildet den gesamten Ausgabenetat der dauernd Unterstützten einer Gemeinde, soweit derselbe für die Berechnung des Staatsbeitrages in Betracht fällt.

Die Summe, welche nach Abzug der sub *a*—*d* hievor (§§ 11—29) genannten Hülfsmittel von dem gesamten Ausgabeetat noch übrig bleibt, bildet das Fehlende einer Gemeinde, woran der Staat den in § 30 vorgesehenen Beitrag leistet.

§ 33. Der Staatsbeitrag an die einzelnen Gemeinden wird gemäss der durch das Budget normierten Beitragsquote (§ 30) durch den Regierungsrat festgesetzt.

B. Armenpflege der Dürftigen.

1. Aufgabe und Organisation.

§ 34. Die Aufgabe dieser Armenpflege ist:

a. der Verarmung der Gemeindeeinwohner mit den ihr zu Gebote stehenden moralischen, finanziellen und armenpolizeilichen Mitteln möglichst entgegenzuwirken;

b. diejenigen Kinder, welche durch die Armenpflege der Dürftigen teilweise oder ganz müssen erhalten werden, zweckmässig zu verpflegen und zu beaufsichtigen;

c. für die vom Etat der Notarmen und Dürftigen entlassenen Kinder in angemessener Weise zu sorgen (§§ 72 und ff.);

d. den momentan in Not Geratenen mit Rat und That beizustehen und, soweit es ihr möglich ist, denselben Gelegenheit zu geben, sich durch eigene Anstrengung und Arbeit wieder in eine ökonomisch und moralisch bessere Lage zu bringen;

e. den erkrankten Dürftigen, sowie dürftigen Wöchnerinnen das Notwendige zu verabfolgen und, soweit möglich, zur Herstellung ihrer Gesundheit und Arbeitsfähigkeit behülflich zu sein;

f. die im Laufe des Jahres arbeitsunfähig und notarm Gewordenen bis zu ihrer Aufnahme auf den Notarmenetat bestmöglich zu versorgen und durch diese, sowie andere zweckdienliche Mittel

g. den Bettel zu unterdrücken.

§ 35. In jeder Gemeinde wird eine Spendkasse errichtet, welche mit der freiwilligen Liebesthätigkeit die in § 34 umschriebene Aufgabe durchzuführen hat.

Die Gemeinde-Spendkassen können nach Kirchgemeinden oder Amtsbezirken organisiert werden. Sie können sich auch mit privaten Hülfsvereinen zu diesem Zweck in Verbindung setzen.

§ 36. Die Gemeinden haben behufs Verwaltung der Spendkasse und Leitung der Armenpflege der Dürftigen die für ihre Verhältnisse zweckdienliche innere und äussere Organisation aufzustellen und die darüber zu erlassenden Reglemente der Sanktion der Armendirektion

B. Armenpflege der vorübergehend Unterstützten.

a. der Verarmung mit den . . . .

b. diejenigen Kinder, welche zeitweise oder zum Teil unterstützungsbedürftig sind (§ 2, Ziff. 2, lit. *b*) zweckmässig zu verpflegen und zu beaufsichtigen. Ueber die Versorgung der Kinder in den ersten Lebensjahren ist besondere Aufsicht zu führen.

c. für die vom Etat der dauernd und der vorüber gehend Unterstützten entlassenen . . .

. . . . . arbeitsunfähig und dauernd unterstützungsbedürftig Gewordenen bis zu ihrer Aufnahme auf den Etat der dauernd Unterstützten bestmöglich . . .

. . . . welche soweit möglich in Verbindung mit der freiwilligen Liebesthätigkeit die in . . .

Al. 2 zu streichen.

. . . . . Armenpflege der vorübergehend Unterstützten die . . . .

zu unterbreiten, welche darüber das Gutachten der kantonalen Armenkommission einholt.

Es ist den Gemeinden gestattet, für den Teil der Dürftigenpflege, welcher die Unterstützung und Pflege von dürftigen Kranken zum Gegenstande hat, eine eigene Verwaltung nach Art der bestehenden Krankenkassen fortzuführen oder aber die bestehenden Krankenkassen mit der Spendkasse zu vereinigen.

Ueberdies sind die Gemeinden berechtigt, mit Genehmigung der Armendirektion, welche vorher das Gutachten der kantonalen Armenkommission einholt, die gesamte Verwaltung der Krankenpflege der Dürftigen an organisierte Vereinigungen der Privatwohlthätigkeit zu übertragen, vorausgesetzt, dass dieselben allseitige Garantien für eine richtige Durchführung dieser Aufgabe darbieten. Immerhin sind die betreffenden Gemeinden dem Staate für die Erfüllung der durch diese Vereinigungen übernommenen Verpflichtungen verantwortlich.

Leisten die Gemeinden innerhalb der Aufgaben des § 34 an die genannten Vereinigungen finanzielle Unterstützungen, so beteiligt sich der Staat an denselben nach Mitgabe von § 43.

§ 37. Das Vermögen der Spendkasse ist gewährleistet und wird, unter dem Namen *Spendgut*, getrennt von den übrigen Gemeinde- und Gemeindearmengütern, von den Gemeinden verwaltet. Der Ertrag desselben wird seinem Zwecke und seiner Stiftung gemäss verwendet.

Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Verwaltung und Rechnungsführung finden auch Anwendung auf die Spendgüter.

Desgleichen ist auch das Vermögen der Krankenkassen gewährleistet und unter dem Namen *Krankengut* nach Mitgabe der Bestimmungen von Alinea 1 und 2 dieses Paragraphen zu verwalten und zu verwenden, ob die Krankenkasse mit der Spendkasse vereinigt sei oder nicht.

2. *Etat.*

§ 38. Die Dürftigen, welche in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben, bilden einen eigenen, abgesonderten Teil des Gesamtarmenetats der Einwohnergemeinde.

Ueber Erwachsene und Kinder ist ein gesonderter Etat zu führen.

§ 39. Der Etat der Dürftigen ist beweglich und kann jederzeit vermehrt oder vermindert werden.

§ 40. Diesem Etat fallen — im einzelnen nach Ermessen der Spendarmenbehörde — zu:

1. dürftige Kinder, welche durch die Armenpflege der Dürftigen teilweise oder ganz müssen erhalten werden;
2. die vom Notarmenetat entlassenen Kinder, insoweit dieselben finanzieller Unterstützung bedürfen (§§ 72 u. ff.);
3. sittlich gefährdete, verdorbene oder verwahrloste Kinder (§§ 75 u. ff.), insoweit solche der finanziellen Unterstützung bedürfen und nicht dem Notarmenetat zugewiesen sind;
4. erkrankte und deshalb vorübergehend arbeits- und erwerbsunfähig gewordene Dürftige, sowie dürftige Wöchnerinnen;

Abänderungsanträge.

. . . für den Teil der Armenpflege der vorübergehend Unterstützten, welcher . . .

. . . . Krankenpflege der vorübergehend Unterstützten an . . . .

. . . Die vorübergehend Unterstützten, welche . . .

Ueber Kinder ist ein besonderer Etat zu führen.

. . . Der Etat der vorübergehend Unterstützten ist . . .

. . . Ihm fallen — . . .

1. diejenigen Kinder, welche durch die Armenpflege der vorübergehend Unterstützten zeitweise oder zum Teil müssen erhalten werden;
2. die vom Etat der dauernd Unterstützten entlassenen . . .

. . . und nicht dem Etat der dauernd Unterstützten zugewiesen sind;

4. . . .

Abänderungsanträge.

5. arbeitsfähige, vermögenslose Einzelne und Familien, welche infolge allgemeiner oder besonderer Notstände an der Notdurft des Lebens Mangel leiden;
6. notarm Gewordene bis zu ihrer Aufnahme auf den Etat der Notarmen;
7. die auswärtigen Armen, insoweit deren Unterstützung der Gemeinde obliegt (§§ 46 u. ff.).

Die Gemeinden und Gemeindeverbände sind berechtigt, ihre dürftigen Einwohner, welchen Ursprungs sie auch sind, aus der Spendkasse zu unterstützen.

6. dauernd Unterstützungsbedürftige bis zu ihrer Aufnahme auf den bezüglichen Etat.

Die Gemeinden sind . . . .

3. Hülfsmittel.

§ 41. Die Hülfsmittel zur Bildung und Unterhaltung der Spend- resp. Krankenkasse sind:

a. die Zinsen der Spend- und Krankengüter (§ 37);
b. Legate und Geschenke, welche ausdrücklich für die laufende Verwaltung bestimmt sind;
c. freiwillige Beiträge von Privaten, Korporationen und kirchlichen Gemeinschaften;
d. der Ertrag von Stiftungen zu besonderen in das Gebiet dieser Armenpflege fallenden Zwecken, insofern die Stiftung nicht abgesonderte Verwaltung und Verwendung verlangt;
e. die Bussen nach Mitgabe des Gesetzes vom 2. Mai 1886 betreffend die Verwendung der Geldbussen;
f. die Rückerstattungen nach Mitgabe von §§ 29 und 42;
g. die Beiträge der Gemeinden und des Staates.

§ 41. Die Hülfsmittel der Spend- und Krankenkasse sind . . . .

g. die Beiträge der Familienangehörigen an die Verpflegungskosten der vorübergehend Unterstützten (§§ 11 u. ff.);
h. die Beiträge der Gemeinden.
i. die Beiträge des Staates.

§ 42. Es ist den Gemeinden gestattet, die in § 29 vorgesehenen Bestimmungen betreffend Rückerstattungen auch gegenüber den unterstützten Dürftigen zu Handen der Spendkasse ganz oder teilweise zur Anwendung zu bringen, worüber sie sich im Verpflegungsreglement auszusprechen haben.

Die Bestimmung von § 29, Alinea 3, findet hier ebenfalls Anwendung.

. . . . gegenüber den vorübergehend Unterstützten zu Handen der Spendkasse ganz oder zum Teil . . .

Ersetzung von Al. 2 durch

§ 42 *a*. Die Bestimmungen von § 13 *b* und § 29 Al. 3 finden für die Armenpflege der vorübergehend Unterstützten ebenfalls Anwendung.

§ 43. Reichen die in § 41 sub litt. *a—f* angeführten Hülfsmittel nicht aus und kommt eine Gemeinde in den Fall, Zuschüsse aus der Gemeindekasse zu machen, so vergütet der Staat daran einen für alle Gemeinden verhältnismässig gleich hohen Beitrag von wenigstens 40 und höchstens 50 % für die Erwachsenen und von wenigstens 60 und höchstens 70 % für die Kinder.

Die Festsetzung des Staatsbeitrages innerhalb dieses Rahmens findet durch den Grossen Rat auf dem Budgetwege statt.

Der Staatsbeitrag an die einzelnen Gemeinden wird innert der durch das Budget festgesetzten Beitragsquote durch den Regierungsrat festgesetzt.

Der Staat kann sich neben den Ausgaben für den Etat der Dürftigen (§ 40) auch bei solchen weitern Ausgaben der Gemeinden beteiligen, welche dieselben innerhalb der Aufgaben des § 34 aufwenden. Die Leistungen des Staates haben sich jedoch innerhalb der in Alinea 1 aufgestellten Grenzen zu bewegen.

Die Ausgaben, welche der Staat vor Erlass dieses Gesetzes für das Armenwesen gemacht hat, dürfen nicht

. . . . litt. *a—g* . . . .

. . . . machen (§ 41 litt. *h*), so . . . .
. . . . so leistet der Staat an die Ausgaben der Gemeindekasse einen Beitrag von wenigstens . . . .

Innerhalb dieses Rahmens stellt der Grosse Rat den für das betreffende Jahr für alle Gemeinden gültigen einheitlichen Prozentsatz auf dem Budgetwege fest.

Der Staatsbeitrag . . . .

. . . Etat der vorübergehend Unterstützten (§ 40) auch . . .

. . . Die Leistungen des Staates sollen jedoch 40—50 % der daherigen Aufwendungen nicht übersteigen.

Die Ausgaben . . . .

Abänderungsanträge.

vermindert werden, so lange an die Gemeinden nicht das Maximum des Staatsbeitrages ausgerichtet wird.

Ein einmal über das Minimum erhöhter Staatsbeitrag darf nicht mehr herabgesetzt werden.

§ 44. Der Regierungsrat ist berechtigt, an die Beiträge des Staates innerhalb der in § 34 umschriebenen Aufgaben Bedingungen zu knüpfen, welche die Gemeinden unter Folge des Verzichtes auf den Staatsbeitrag zu erfüllen haben.

§ 45. Der Regierungsrat ist ermächtigt, durch Sammlungen von Haus zu Haus oder, im Einverständnis mit den kirchlichen Behörden, in den Kirchen des Kantons, die Aufnahme von freiwilligen, allgemeinen Liebessteuern anzuordnen, wenn Unglücksfälle eintreten, gegen welche keine Versichernng möglich war oder in welchen die Unterlassung derselben nach den Umständen entschuldbar ist oder durch welche trotz der Versicherung gleichwohl grosser Schaden angerichtet wurde.

Ueberdies wird behufs Verabreichung von Unterstützungen in den hievor genannten Fällen aus dem Ertrag der in § 67 vorgesehenen kantonalen Armensteuer jährlich ein Betrag von Fr. 20,000 in das Staatsbudget aufgenommen.

Die Unterstützungen aus diesem Budgetposten werden durch die kantonale Armenkommission verabreicht, wenn die in Alinea 1 genannten Voraussetzungen vorliegen und überdies nachgewiesen ist, dass sich die freie Liebesthätigkeit von Privaten, Gemeinden oder Bezirken in den Fällen, für welche Unterstützungen nachgesucht werden, ebenfalls angemessen beteiligt hat.

Diese Unterstützungen werden durch . . . .

C. Auswärtige Armenpflege.

1. Der Gemeinden.

§ 46. Unterstützungsbedürftige ausserhalb des Kantons, aber innerhalb der Schweiz wohnende Angehörige von Gemeinden, welche örtliche Armenpflege führen, sind während zwei Jahren nach ihrem Wegzug aus dem Kanton von ihrer bisherigen Wohnsitzgemeinde aus der Spendkasse zu unterstützen, insofern die ihnen durch den Aufenthaltskanton, resp. die Aufenthaltsgemeinde verabfolgte Unterstützung (Art. 45, Bundesverfassung) nicht ausreicht.

Sollte die unterstützungspflichtige Gemeinde in der Erfüllung ihrer Pflichten lässig sein, so ist die Armendirektion, nach fruchtloser Aufforderung an die betreffende Gemeinde, berechtigt, die Unterstützung auf Rechnung derselben zu verabfolgen.

In dringenden Fällen kann die Armendirektion auch ohne vorherige Mahnung an die Gemeinde die Unterstützung auf Rechnung derselben verabfolgen.

In Fällen, in denen armenpflegerische oder finanzielle Rücksichten den Heimtransport einer Person oder Familie innert der genannten Frist als angezeigt erscheinen lassen, kann derselbe durch die Armendirektion angeordnet und nach fruchtloser Mahnung an die Gemeinde, auf Rechnung derselben ausgeführt werden. Die bis zum vollzogenen Heimtransport erwachsenen Kosten fallen zu Lasten der Spendkasse der unterstützungspflichtigen Gemeinde. Für die von da ab entstehenden Kosten machen die Bestimmungen über die örtliche Armenpflege Regel.

Das gleiche gilt in Fällen, in denen der Heimtransport stattfinden muss, infolge Entzugs der Niederlassung

Abänderungsanträge.

in einem andern Kanton wegen dauernder Unterstützungsbedürftigkeit.

2. Des Staates.

§ 47. Unterstützungsbedürftige ausserhalb des Kantons, aber innerhalb der Schweiz wohnende Angehörige von Gemeinden, welche örtliche Armenpflege führen, fallen, wenn ihr auswärtiger Aufenthalt, vom Austritte aus dem Kanton an gerechnet, ununterbrochen zwei Jahre übersteigt, und die ihnen durch den Aufenthaltskanton resp. die Aufenthaltsgemeinde verabfolgte Unterstützung (Art. 45, Bundesverfassung) nicht ausreicht, dem staatlichen Etat für die auswärtige Armenpflege zu, gleichviel ob sie vor Ablauf der zweijährigen Frist von der Wohnsitzgemeinde unterstützt worden sind oder nicht, vorausgesetzt jedoch, dass

1. die Betreffenden bei ihrem Wegzug aus dem Kanton nicht unterstützt worden sind oder notorisch unterstützungsbedürftig gewesen sind und nachher Unterstützung genossen haben;
2. der Wegzug von den Gemeindebehörden oder Angehörigen der betreffenden Gemeinde nicht veranlasst worden ist, um sich dadurch der Unterstützungspflicht zu entziehen.

In den unter Ziffer 1 und 2 genannten Fällen ist die Wohnsitzgemeinde auch nach Ablauf der zweijährigen Frist unterstützungspflichtig und es gelten in diesem Falle im weitern die Bestimmungen des § 46, Alinea 2, 3, 4 und 5.

In Zweifelsfällen hat die bisherige Wohnsitzgemeinde den Nachweis zu erbringen, dass sich eine Person mehr als zwei Jahre ununterbrochen ausserhalb des Kantons aufgehalten hat. Die Armendirektion ist jedoch verpflichtet, den Gemeinden für allfällige Nachforschungen behülflich zu sein.

In betreff des Beginns der zweijährigen Frist kommen die Bestimmungen des § 109 hienach ebenfalls zur Anwendung.

§ 48. Die Ausgaben des staatlichen Etats der auswärtigen Armenpflege trägt der Staat. Die hiefür alljährlich erforderliche Summe wird durch das Budget bestimmt.

§ 49. Die Armendirektion ist ermächtigt, Personen oder Familien, welche dem auswärtigen, staatlichen Armenetat zur Last fallen oder zur Last gefallen sind, auf Staatskosten heimbringen zu lassen, wenn dies aus armenpflegerischen oder finanziellen Gründen angezeigt erscheint.

Der Heimtransport wird von der Armendirektion in der Regel in die letzte Wohnsitzgemeinde, in Ausnahmefällen in die Heimatgemeinde oder in eine frühere Wohnsitzgemeinde der Unterstützungsbedürftigen angeordnet. Die Verpflegung liegt der Gemeinde ob, in die der Heimtransport stattfindet. Dagegen vergütet der Staat der betreffenden Gemeinde die von der Armendirektion festzusetzenden Pflegekosten aus dem Kredit für die auswärtige Armenpflege.

. . . Dagegen vergütet der Staat der betreffenden Gemeinde die Pflegekosten aus dem Kredit für die auswärtige Armenpflege. Die Normen für Bestimmung der Höhe dieser Pflegekosten sind durch Regulativ des Regierungsrates festzusetzen.

§ 50. Wird Angehörigen von Gemeinden, welche örtliche Armenpflege führen, nach Ablauf der zweijährigen Frist (§ 47) wegen dauernder Unterstützungs-

§ 50. Wird Personen, welche nicht unter burgerlicher Armenpflege stehen, nach Ablauf der zweijährigen Frist (§ 47) wegen dauernder Unterstützungsbedürftig-

bedürftigkeit die Niederlassung in einem andern Kanton entzogen, so finden die Bestimmungen des § 49, zweites Alinea, ebenfalls Anwendung.

§ 51. Der Armendirektion steht das Recht zu, gegen Personen, welche auf dem auswärtigen, staatlichen Armenetat stehen, nach Mitgabe des Gesetzes vom 11. Mai 1884 über Arbeitsanstalten die Versetzung in eine Arbeitsanstalt zu verlangen, wenn die Voraussetzungen von Art. 4, Ziffer 2 und 3, des genannten Gesetzes vorliegen.

Die Armendirektion stellt ihren Antrag, gehörig motiviert und mit den zugehörigen Belegen versehen, direkt beim Regierungsrat, welcher über die Aufnahme und deren Bedingungen auf Antrag der Polizeidirektion endgültig entscheidet.

Das gleiche Recht, wie der Armendirektion, steht den unterstützungspflichtigen Gemeinden gegenüber auswärts wohnenden Unterstützten zu. In diesem Falle kommt jedoch in betreff des Verfahrens § 7 des Gesetzes vom 11. Mai 1884 zur Anwendung.

Das Anstaltskostgeld trägt im ersteren Fall der Staat.

Ebenso können die Bestimmungen von § 75 auch auf Kinder angewendet werden, welche sich ausserhalb des Kantons, aber innerhalb der Schweiz aufhalten.

§ 52. Gegen bernische Angehörige, welche sich ausserhalb des Kantons, aber innerhalb der Schweiz aufhalten, kommen die Art. 21, 22, 23, 24, 25, 26 des Armen-Polizeigesetzes vom 14. April 1858 ebenfalls zur Anwendung, und es ist der Richter des Heimatortes der strafbaren Person zuständig.

D. Die Armenbehörden und ihre Funktionen.

I. Gemeindebehörden.

1. Für die Notarmenpflege.

§ 53. Die Armenpflege für die Notarmen wird in den Gemeinden ausgeübt und geleitet durch die Einwohnergemeinderäte.

Dem Gemeinderat liegt ob:

a. die jährliche Festsetzung des Etats der Notarmen vorzunehmen und zwar in Gemeinschaft mit dem Armeninspektor;

b. die Versorgung derselben nach Mitgabe des sanktionierten Verpflegungsreglementes anzuordnen, zu beaufsichtigen oder beaufsichtigen zu lassen und für notarme Kinder die elterliche Gewalt über dieselben auszuüben;

c. die Verzeichnisse und Kontrollen richtig und sorgfältig zu führen;

d. die Beiträge der Blutsverwandten und der Burgergüter innerhalb des festzusetzenden Termins zu bereinigen;

e. zur vorgeschriebenen Zeit das Jahresbudget zu entwerfen;

f. für die Rückerstattungen, die gesetzmässige Verwaltung, resp. Ersetzung des Armengutes und richtige Verzinsung desselben zu sorgen;

g. zur rechten Zeit Rechnung zu legen;

h. überhaupt die innerhalb der Gesetze von der kompetenten Behörde erlassenen Anordnungen in Be-

Abänderungsanträge.

keit die Niederlassung in einem andern Kanton, oder in einem auswärtigen Staate entzogen, ...

Al. 5 zu streichen mit Rücksicht auf den Zusatzantrag zu § 75.

§ 52 *a.* Die Festsetzung der Beiträge der Familienangehörigen (§§ 11 und 12) für die auswärtigen Armen findet durch den Regierungsstatthalter des Amtsbezirkes statt, in welchem der Unterstützungsbedürftige heimatberechtigt ist, unter Vorbehalt der Bestimmung des § 13 Al. 2.

1. Für die Armenpflege der dauernd Unterstützten

§ 53. Die Armenpflege der dauernd Unterstützten wird . . .

. . . Festsetzung des Etats der dauernd Unterstützten vorzunehmen . . .

. . . . und die elterliche Gewalt über die Kinder auszuüben;

. . . der Familienangehörigen und . . .

Abänderungsanträge.

zug auf die Versorgung der Notarmen zu vollziehen;

i. die Verpflegungsreglemente aufzustellen und der Armendirektion zur Genehmigung einzureichen (§§ 9 und 36).

Die Gemeinden sind berechtigt, in ihren Reglementen Abweichungen in der Organisation der Behörden zu treffen. Auch dürfen sie mit Genehmigung der Armendirektion die Besorgung und Leitung der gesamten Ortsarmenpflege der gleichen Behörde übertragen.

. . . Versorgung zu . . .

2. Für die Armenpflege der Dürftigen und der auswärtigen Armen.

2. Für die Armenpflege der vorübergehend Unterstützten und . . . .

§ 54. Die Armenpflege der Dürftigen ist Aufgabe derjenigen Behörden, denen dieselbe durch das Gemeindereglement übertragen ist (§ 36).

Den gleichen Behörden liegt die Armenpflege der auswärtigen Armen ob, insoweit dieselbe Sache der Gemeinden ist (§ 46).

Ihre Aufgaben werden im Verpflegungsreglement des näheren festgestellt.

. . . Armenpflege der vorübergehend Unterstützten ist . . .

II. Bezirksbehörden.

1. Die Amtsversammlungen.

§ 55. Die Amtsversammlung besteht:

a. in der Regel aus zwei Abgeordneten einer jeden Gemeinde des Amtsbezirkes, von denen der eine als Vertreter der Notarmenpflege, der andere als Vertreter der Dürftigenpflege aus der Zahl der stimmfähigen Bürger durch den Gemeinderat gewählt wird; es kann jedoch durch den Gemeinderat die Vertretung beider Armenbehörden einem einzigen Abgeordneten übertragen werden;

b. aus sämtlichen Geistlichen, Armeninspektoren und Vorstehern von Armenanstalten des Staates, der Bezirke und Gemeinden.

Die Gemeindeabgeordneten werden auf vier Jahre gewählt.

. . . Vertreter der Armenpflege der dauernd, der andere als Vertreter der Armenpflege der vorübergehend Unterstützten aus der Zahl . . .

§ 56. Die Amtsversammlung tritt unter dem Vorsitz des Regierungsstatthalters ordentlicherweise alle zwei Jahre einmal zusammen:

a. zum Bericht über die Armenpflege in den einzelnen Gemeinden;

b. zur Beratung und Beschliessung gemeinsamer Massregeln innerhalb der Gesetze und Verordnungen;

c. zu Anträgen an obere Behörden, betreffend allgemeine im Interesse des Armenwesens notwendig scheinende Anordnungen, sowie zur Begutachtung von Fragen, welche ihr von oberen Behörden vorgelegt werden.

Die Gemeinden sind gehalten, ihren Abgeordneten mit Einschluss der Geistlichen die Reise- und Zehrungskosten zu vergüten.

Der Regierungsstatthalter oder ein von der Amtsversammlung bezeichnetes Mitglied erstattet über die Verhandlungen Bericht an die Armendirektion.

2. Die Armeninspektoren.

§ 57. Der Regierungsrat teilt den Kanton in die nötige Zahl von Kreisen ein, für welche auf die Dauer von vier Jahren Armeninspektoren ernannt werden. Einem Inspektor kann unter Umständen mehr als ein Kreis zugeteilt werden.

Abänderungsanträge.

Das Armeninspektorat ist keine ständige Beamtung. Die Entschädigungen der Armeninspektoren werden durch den Regierungsrat festgesetzt.

§ 58. Den Armeninspektoren liegt ob

1. In betreff der Notarmenpflege:

a. bei der jährlichen Festsetzung des Etats der Notarmen in den Gemeinden anwesend zu sein; alle neu aufzunehmenden sich vorstellen zu lassen und die Aufnahme im Sinne des § 8 streng zu überwachen. Sie können in erster Instanz die Aufnahme einer Person auf den Etat verweigern oder auch anbegehren;

b. von der Versorgung der Armen Kenntnis zu nehmen und nötigenfalls dagegen Einsprache zu erheben;

c. in der Regel jährlich einmal am Pflegeort Nachschau über die Verpflegung zu halten und darüber an die Armendirektion Bericht zu erstatten;

d. die Verzeichnisse und Kontrollen in Bezug auf Richtigkeit und Vollständigkeit einer genauen Prüfung zu unterwerfen. Sie haben sich in geeigneter Weise namentlich auch Kenntnis darüber zu verschaffen, ob die Gemeindebehörden bei Auflage und Bezug der Verwandtenbeiträge dem Gesetze Nachachtung verschaffen;

e. Fälle von Widerhandlungen gegen die Bestimmungen über Niederlassung und Aufenthalt (§§ 80 u. ff.) unverzüglich der Armendirektion zur Kenntnis zu bringen.

2. In betreff der Dürftigenpflege:

a. auch auf diesen Zweig der Armenpflege ihre Aufmerksamkeit zu richten und namentlich darauf hinzuwirken, dass die Hülfe in rationeller Weise zu rechter Zeit, in rechter Form und in begründetem Mass mit Rat und That geleistet werde;

b. soweit möglich die Dürftigen an Ort und Stelle aufzusuchen, die Spendbehörden auf wahrgenommene Uebelstände aufmerksam zu machen und überhaupt diesen Behörden ratend an die Hand zu gehen;

c. sich über die Fürsorge für die vom Notarmenetat entlassenen und unter Aufsicht (Patronat) gestellten Kinder Bericht erstatten zu lassen;

d. die Gesuche um Ausrichtung von Stipendien zu Berufserlernungen und die Gesuche um Ausrichtung von Stipendien und Beiträgen aus dem Alkoholzehntel zu begutachten.

Die Armendirektion wird in einer besondern Instruktion die nähern Obliegenheiten der Armeninspektoren und das von denselben zu beobachtende Verfahren feststellen.

3. Die Regierungsstatthalter.

§ 59. Den Regierungsstatthaltern liegt ob:

1. für die nötige Zahl der Armeninspektoren der Direktion des Armenwesens einen doppelten, unverbindlichen Vorschlag einzureichen und die Gewählten ins Gelübde aufzunehmen;

2. die Armengutsrechnungen, sowie die Gesamtrechnungen für die Armenpflege von den einzelnen Gemeinden zu bestimmter Zeit einzufordern, sie

1. In betreff der Armenpflege der dauernd Unterstützten:

a. bei der jährlichen Festsetzung der Etats in den Gemeinden . . .

. . . Bezug der Beiträge der Familienangehörigen dem Gesetze . . .

2. In betreff der Armenpflege der vorübergehend Unterstützten:

a. . . .

. . . die vom Etat entlassenen . . .

Streichung von lit. *d.*

Abänderungsanträge.

einer genauen Prüfung und Passation zu unterwerfen und einen tabellarischen Auszug der Direktion einzusenden;
3. darauf zu achten, dass die Telle in den bezüglichen Gemeinden zur Ersetzung des Armengutsdefizites eingezogen werde;
4. die an sie zur Organisation und Leitung der Armenpflege ergangenen Weisungen zu vollziehen und dafür zu sorgen, dass die Gemeindebehörden und Inspektoren ihre Obliegenheiten getreu erfüllen.

III. Centralbehörden.

1. Die kantonale Armenkommission.

§ 60. Der Regierungsrat wählt aus der Zahl der stimmfähigen Bürger jeweilen auf die Dauer von sechs Jahren eine Kommission von wenigstens 12 Mitgliedern, in welcher die verschiedenen Landesteile möglichst gleichmässig vertreten sind und auch im übrigen keinerlei Ausschliesslichkeit obwalten soll. Präsident der Kommission ist der Direktor des Armenwesens von Amtes wegen. Dieselbe versammelt sich so oft, als es die Geschäfte erfordern.

Die Mitglieder erhalten die gleichen Taggelder und Reiseentschädigungen, wie die Mitglieder des Grossen Rates.

§ 61. Ihre Kompetenzen und wesentlichen Aufgaben sind:

1. Sie ernennt die Armeninspektoren.
2. Sie verabreicht die in § 45 vorgesehenen Unterstützungen.
3. Sie ist vorberatende Behörde für die Erlasse der Armendirektion und des Regierungsrates, für die in Anwendung des § 66 gegen die Gemeinden zu erlassenden Verfügungen, sowie für die durch den Regierungsrat festzustellenden Staatsbeiträge an die Gemeinden (§§ 33 und 43); überdies begutachtet sie diejenigen Fragen, welche ihr von der Armendirektion oder vom Regierungsrate vorgelegt werden.
4. Sie führt mit der Armendirektion die Aufsicht über die Verwaltung und Verpflegung der Armenanstalten des Staates, der Bezirke, Gemeinden und der vom Staate unterstützten Anstalten, wobei sie eines oder mehrere Mitglieder speziell mit dieser Aufgabe betraut.
5. Sie verfolgt mit Sorgfalt die Erscheinungen und Vorkommnisse auf dem Gebiete des Armenwesens überhaupt, sowie im Kanton Bern insbesondere; sie bringt Wünsche und Anregungen aus dem Volke, sowie bestehende Missstände im Armenwesen, namentlich auch Fälle von Missachtung gesetzlicher Vorschriften und Pflichtvernachlässigungen von Gemeindebehörden und Armeninspektoren zur Kenntnis der Armendirektion, macht von sich aus Anregungen zu Verbesserungen und nimmt gegebenen Falles durch Abordnungen Einsicht von dem Stande und den Einrichtungen des Armenwesens ausserhalb des Kantons.
6. Sie richtet ihr Augenmerk namentlich auch auf die Erhaltung und Entwicklung der freien Liebesthätigkeit und macht Anregungen zur Sammlung der diesbezüglichen Mittel und Kräfte und zu einer

Abänderungsanträge.

gegenseitigen Ergänzung der öffentlichen und privaten Wohlthätigkeit.

7. Sie forscht in den einzelnen Gemeinden, Landesteilen und Volkskreisen, sowie im allgemeinen nach den Ursachen der Armut und macht Anregungen und Vorschläge zu deren Abhülfe.
8. Sie teilt jedem ihrer Mitglieder einen territorial abgegrenzten Teil des Kantons zu mit der Aufgabe:
   a. allem demjenigen, was nach Ziffer 4, 5 und 6 der Gesamtkommission obliegt, seine Aufmerksamkeit zuzuwenden, um dieselbe dadurch in der Erfüllung ihrer Aufgaben zu fördern;
   b. die Armeninspektoren seines Kreises alljährlich wenigstens einmal zu versammeln zur Besprechung von Fragen, welche das Armenwesen überhaupt, besonders aber das Verfahren bei den Armeninspektionen und das Verpflegungswesen betreffen;
   c. soweit möglich den Sitzungen der Amtsversammlungen des betreffenden Kreises beizuwohnen;
   d. der Gesamtkommission über seine Thätigkeit und Wahrnehmungen Bericht zu erstatten und sachgemässe Anregungen zu machen.

2. Die Armendirektion.

§ 62. Die Armendirektion hat:

1. die zur Ausführung der gesetzlichen Bestimmungen über die Armenpflege und zu einem geordneten Gang in derselben notwendigen Weisungen und Instruktionen zu erteilen;
2. Streitigkeiten wegen Aufnahme von Personen auf den Notarmenetat oder Bestimmung des Pflegeortes (§ 58, Ziffer 1, lit. *b*) in letzter Instanz zu entscheiden;

. . . den Etat der dauernd Unterstützten oder . . .

3. den Gang der Staatsanstalten, welche zur Armenpflege gehören, zu überwachen und innerhalb ihrer Kompetenz zu leiten, sowie die von Bezirken und Gemeinden errichteten oder vom Staate unterstützten Anstalten unter Beihülfe der kantonalen Armenkommission zu beaufsichtigen;

. . . Armenkommission und des kantonalen Anstaltsinspektors zu . . .

4. die auswärtige Armenpflege, soweit sie dem Staat obliegt, zu besorgen;
5. die Stellvertreter der Armeninspektoren in Verhinderungsfällen zu bezeichnen und vakant gewordene Inspektorate bis zum Zusammentritt der kantonalen Armenkommission provisorisch zu besetzen.
6. die Amtsversammlungen einzuberufen.

§ 62 *a.* Zum Zwecke einer gesicherten und möglichst gleichmässigen Durchführung des Armen- und Niederlassungsgesetzes werden der Armendirektion als ständige kantonale Aufsichtsorgane beigegeben:

1. Ein kantonaler Armeninspektor.

Derselbe wird auf einen unverbindlichen Vorschlag der Armenkommission vom Regierungsrat gewählt.

Seine Obliegenheiten und seine Besoldung werden durch Dekret des Grossen Rates festgestellt.

2. Der kantonale Anstaltsinspektor (Dekret des Grossen Rates vom 12. März 1891).

Insoweit es das Armenwesen anbelangt, liegt demselben die Inspektion der Armenanstalten des Staates, der Bezirke und Gemeinden, sowie der vom Staate unterstützten Armenanstalten ob.

Abänderungsanträge.

3. Der Regierungsrat.

§ 63. Der Regierungsrat übt die Oberaufsicht und Oberleitung über das Armenwesen aus.

Ihm liegt namentlich ob:

1. die Feststellung des Staatsbeitrages an die Gemeinden;
2. der Erlass von Verfügungen gegen Gemeinden;
3. der Erlass aller zur Ausführung des Gesetzes notwendigen Verordnungen und Reglemente;
4. die Wahl der kantonalen Armenkommission.

E. Gemeinsame Bestimmungen.

§ 64. Der Staat sorgt für die Errichtung derjenigen Anstalten, deren die Armenpflege zu ihrer richtigen Vollziehung bedarf, wie Kranken-, Verpflegungs-, Erziehungs-, Rettungs-, Arbeitsanstalten, sei es, dass er solche Anstalten von sich aus errichtet und unterhält, sei es, dass er deren Errichtung oder Unterhaltung durch Bezirke, Gemeinden, Korporationen oder Private in geeigneter Weise unterstützt.

Die Errichtung von Staats-, sowie die Unterstützung anderer Anstalten erfolgt durch Beschluss des Grossen Rates. Das gleiche gilt für die Erweiterung, Aufhebung oder Unterstützung bestehender Staatsanstalten.

Die Errichtung oder Erweiterung, teilweise oder gänzliche Aufhebung von Bezirks- oder Gemeindeanstalten unterliegt der Genehmigung des Regierungsrates. Ebenso sind die Reglemente dieser Anstalten durch den Regierungsrat zu genehmigen.

Die von Bezirken oder Gemeinden errichteten, sowie alle vom Staate unterstützten Armenanstalten unterliegen der Aufsicht des Staates.

Es können vom Staate auch anderweitige Werke oder Bestrebungen der Privatwohlthätigkeit finanziell unterstützt werden.

Ausgaben, welche Fr. 500,000 übersteigen, unterliegen der Volksabstimmung.

Ausgaben, welche für den gleichen Gegenstand einen Gesamtbetrag von Fr. 500,000 übersteigen, . . .

§ 65. Zum Zwecke der Ausrichtung von ausserordentlichen Staatsbeiträgen an solche Gemeinden, welche trotz den in den §§ 30 und 43 vorgesehenen ordentlichen Beiträgen gegenüber andern Gemeinden durch die Ausgaben im Armenwesen unverhältnismässig belastet bleiben, wird ein ausserordentlicher jährlicher Kredit von wenigstens Fr. 200,000 in das Budget aufgenommen.

Die nähern Bestimmungen über die Verteilung desselben werden durch Dekret des Grossen Rates geordnet, welches spätestens im Laufe des Jahres 1899 zu erlassen und vom 1. Januar des gleichen Jahres an in Kraft zu erklären ist.

Aus der für das Jahr 1898 nicht zur Verwendung gelangenden Summe von Fr. 200,000 sind nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der obwaltenden Verhältnisse solche der Armenpflege dienende, bereits bestehende oder neu entstehende Anstalten zu dotieren, welche einer finanziellen Unterstützung am meisten bedürfen. Die Beschlussfassung hierüber steht dem Grossen Rat zu.

§ 66. Staatsbeiträge werden nur an Gemeinden ausgerichtet, welche

a. den gesetzlichen Vorschriften über die Armenpflege und den infolge von solchen erlassenen Anordnungen der kompetenten Behörden Folge leisten;

Abänderungsanträge.

b. keinen Anlass zu begründeten Klagen wegen Widerhandlungen gegen die Bestimmungen über Niederlassung und Aufenthalt (§§ 80 u. ff.) geben.

In den sub *a* genannten Fällen dauert die Weigerung zur Ausbezahlung des Staatsbeitrages wenigstens so lange, bis dem Gesetz oder der Anordnung der Behörde Nachachtung verschafft ist. Ist dies nicht mehr möglich, so bestimmt der Regierungsrat den Zeitpunkt des Wiederbezugs des Staatsbeitrages.

In den sub *b* angeführten Fällen setzt der Regierungsrat die Zeit fest, während welcher der betreffenden Gemeinde der Staatsbeitrag entzogen wird. Ein Entzug darf in diesem Falle nicht für weniger als ein Jahr ausgesprochen werden. Der Gemeinde steht das Rückgriffsrecht auf die Fehlbaren zu.

§ 67. Soweit die aus den ordentlichen Einnahmen des Staates für das Armenwesen verwendbaren Mittel nicht genügen, kann behufs Deckung der Mehrausgaben eine besondere Armensteuer bis zu einem Vierteil der direkten Staatssteuer erhoben werden (Art. 91, Staatsverfassung).

Die Erhebung dieser Steuer innert dieser Grenze fällt in die Kompetenz des Grossen Rates.

§ 68. Es ist einer Mehrzahl von Gemeinden gestattet, ihr gesamtes Armenwesen oder einzelne Teile desselben in analoger Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes gemeinsam zu ordnen und zu verwalten. Diesbezügliche Vereinbarungen der Gemeinden unterliegen, nach eingeholtem Gutachten der betreffenden Regierungsstatthalter und der kantonalen Armenkommission, der Genehmigung des Regierungsrates.

§ 69. Kein Armer kann Anspruch auf Unterstützung auf dem Wege Rechtens erheben und verfolgen.

§ 70. Als besteuert (Art. 4, Ziffer 3 der Staatsverfassung), d. h. aus öffentlichen Mitteln unterstützt, gilt:

1. wer auf einem Notarmenetat steht;
2. wer die nach § 29 schuldigen Verpflegungskosten nicht zurückerstattet hat;
3. wer von der Spendkasse unterstützt worden ist und zugleich armenpolizeilich bestraft werden musste, bis die vollständige Rückzahlung erfolgt ist.

. . . auf Unterstützung aus öffentlichen Mitteln auf dem Wege . . .

1. wer auf dem Etat der dauernd Unterstützten steht;
2. wer . . .

§ 70 *a*. Dauernd unterstützte Erwachsene können durch Beschluss des Regierungsrates den Bevormundeten gleichgestellt werden.

§ 70 *b*. Zur Beaufsichtigung von weiblichen Unterstützten, insbesondere zur Obhut armer Mädchen, in und ausser Anstalten, sowie zur Ueberwachung der Kinderpflege in den ersten Lebensjahren können Staat und Gemeinde in geeigneter Weise auch Frauen zur Mitwirkung herbeiziehen.

Zweiter Abschnitt.

Massnahmen zur Bekämpfung der Ursachen der Armut (§ 91, Staatsverfassung).

I. Im allgemeinen.

§ 71. Es ist Aufgabe der Staatsbehörden im allgemeinen, sowie der mit dem Armenwesen betrauten Behörden im besondern, den Ursachen der Armut über-

haupt, sowie in den einzelnen Gemeinden, Bezirken und Volksschichten nachzuforschen und auf Beseitigung derselben hinzuarbeiten. Der Staat unterstützt nach Massgabe seiner finanziellen Kräfte auch Werke und Bestrebungen, welche aus der Privatthätigkeit hervorgehen und diesen Zwecken dienen.

Abänderungsanträge.

II. Im besondern.

1. Fürsorge für die vom Notarmenetat entlassenen Kinder.

1. Fürsorge für die vom Etat entlassenen Kinder.

§ 72. Die vom Notarmenetat entlassenen Kinder stehen, soweit es deren persönliche Verhältnisse betrifft, bis zu ihrer Volljährigkeit unter der Vormundschaft der Gemeinde, auf deren Notarmenetat sie gestanden sind.

§ 72. Die vom Etat der dauernd Unterstützten entt lassenen . . .

Diese Vormundschaft kann aufgehoben werden, wenn sie ihren Zweck erfüllt hat oder die Erfüllung anderweitig sichergestellt ist.

Die Gemeinden haben sich über eine zweckdienliche Organisation dieser Vormundschaft, sowie der damit verbundenen Aufsicht auszuweisen. Es ist ihnen gestattet, mit Einwilligung der kantonalen Armenkommission die Aufsicht gemeinnützigen Vereinen zu übertragen.

Für Kinder, welche aus Erziehungs- oder Rettungsanstalten entlassen worden sind, wird die Aufsicht durch die Anstaltsbehörde ausgeübt.

§ 73. Es ist Pflicht der Behörden, dafür besorgt zu sein, dass sich diese Kinder geistig und leiblich in naturgemässer und normaler Weise entwickeln können, vor Verirrungen bewahrt und Beschäftigungen und Berufsthätigkeiten zugeführt werden, welche ihren geistigen und leiblichen Kräften und Fähigkeiten entsprechen, damit sie so in den Stand gesetzt werden, ein ehrbares Auskommen zu finden und nützliche Glieder der menschlichen Gesellschaft zu werden.

Die ihnen zu teil werdende Hülfeleistung ist in erster Linie eine ratende, moralische, wo es aber notwendig ist, auch eine materielle, je nach der Beschaffenheit des einzelnen Falles.

Die daherigen Kosten fallen zu Lasten der Spend- oder Krankenkasse.

§ 74. Wenn sich die hievor genannten Schutzbefohlenen den Weisungen der Aufsichtsbehörde trotz angewandten Disciplinarmitteln beharrlich widersetzen oder sich in fortgesetzter Weise dem Müssiggang, der Trunkenheit oder in anderer Weise einem liederlichen Lebenswandel ergeben, so kann gegen sie nach Massgabe des Gesetzes vom 11. Mai 1884 betreffend Errichtung kantonaler Arbeitsanstalten vorgegangen und deren Versetzung in hiefür bestehende Anstalten verfügt werden.

2. Die Behandlung sittlich gefährdeter, verdorbener oder verwahrloster Kinder.

§ 75. Ist ein Kind, welches das 16. Altersjahr noch nicht zurückgelegt hat, sittlich gefährdet, verdorben oder verwahrlost und erfordert sein Wohl, dass es in einer Familie versorgt oder in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt aufgenommen werde, so ordnet der Regierungsrat die geeignete Massnahme auf Antrag der Armendirektion an.

. . . auf deren Etat sie gestanden sind.

Abänderungsanträge.

Die Dauer dieser Massnahmen wird durch ihren Erfolg bestimmt. Das Kind verbleibt unter staatlicher Fürsorge, bis die sittliche Gefährdung gehoben ist oder es als gebessert angesehen werden kann; jedoch nicht über das Alter der Mehrjährigkeit hinaus.

Diese Bestimmungen können auch auf Kinder angewendet werden, welche sich ausserhalb des Kantons, aber innerhalb der Schweiz befinden.

§ 76. Ein Kind, welches eine strafbare Handlung begangen hat, jedoch zur Zeit der That das 15. Altersjahr nicht zurückgelegt hatte, wird strafrechtlich nicht verfolgt.

Die Strafverfolgungsbehörde überweist das Kind dem Regierungsstatthalter. Derselbe stellt den Sachverhalt fest und untersucht, ob das Kind sittlich gefährdet, verdorben oder verwahrlost sei und ob sein Wohl seine Versorgung in einer Familie oder die Aufnahme in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt erfordert. Er erstattet hierüber dem Regierungsrat Bericht und Antrag, der auf Grund des § 75 die geeigneten Massnahmen anordnet.

Ist eine solche Massnahme nicht geboten, so kann das fehlbare Kind durch die Schulkommission mit Schularrest oder mit Verweis bestraft werden.

§ 77. Der Regierungsrat ist ermächtigt, über die weitere Ausführung der in §§ 72—76 enthaltenen Bestimmungen die nötigen Verordnungen zu erlassen.

3. Ausrichtung von Stipendien an arme Jünglinge und Mädchen zu Berufserlernungen.

§ 78. Für die Ausrichtung von Stipendien an arme Jünglinge und Mädchen zu Berufserlernungen wird ein jährlicher durch das Budget zu bestimmender Kredit ausgesetzt. Ein angemessener Teil desselben ist zur Gewinnung, Heranbildung und Erhaltung tüchtiger Arbeitskräfte für den landwirtschaftlichen Betrieb zu verwenden.

Die weitere Ausführung dieser Bestimmung bleibt einer Verordnung des Regierungsrates vorbehalten.

4. Unterstützung auswärtiger Ansiedelungen.

4. Unterstützung von Ansiedelungen.

§ 79. Es ist den Gemeinden gestattet, aus der Spendkasse an einzelne Arme, sowie an arme Familien Beiträge zu anderweitigen Ansiedelungen zu verabfolgen. Beschlüsse der Armenbehörden hierüber unterliegen jedoch der Genehmigung der Armendirektion. Es sind derselben genaue Mitteilungen über die persönlichen Verhältnisse der Betreffenden, ihr Reiseziel, sowie ihre Reise- und Ansiedelungsmittel zu machen. Die Unterstützung ist nur zu verabfolgen, wenn vorauszusehen ist, dass dadurch ihre ökonomische Lage verbessert wird.

. . . Beiträge zu Ansiedelungen innerhalb oder ausserhalb des Kantons zu verabfolgen.

Abänderungsanträge.

Dritter Abschnitt.

Niederlassung, Aufenthalt und Unterstützungswohnsitz der Kantonsangehörigen.

I. Niederlassungs- und Aufenthaltsordnung. Unterstützungswohnsitz.

§ 80. Das gesamte Niederlassungs- und Aufenthaltswesen ist in Rechten und Pflichten Sache der öffentlichen Polizei.

§ 81. Dasselbe wird besorgt und geleitet:
1. Durch die Ortspolizeibehörden (Gemeinderat oder dessen besondere Beamte);
2. durch die Amtspolizeibehörden (Regierungsstatthalter);
3. durch die Centralpolizeibehörden,
   unter der Oberaufsicht und Oberleitung des Regierungsrates als oberster Administrativbehörde.

§ 82. Die Kosten sind Polizeikosten und werden von den Gemeinden aus der Einwohnergemeindekasse, vom Staat aus der Staatskasse bestritten.

1. Vom polizeilichen Wohnsitz. — Niederlassung und Unterstützungswohnsitz.

§ 83. Jeder im Kanton sich befindende Kantonsbürger muss einen polizeilichen Wohnsitz in einer Gemeinde desselben haben. Ausgenommen sind solche Personen, deren ordentlicher Aufenthalt nach Analogie der in § 104 angeführten Fälle ausserhalb des Kantons ist.

Dieser Wohnsitz bedingt nach Mitgabe dieses Gesetzes die Armengenössigkeit (Unterstützungswohnsitz). Durch ihn wird der civilrechtliche und strafrechtliche Gerichtsstand, sowie das Stimmrechtsverhältnis nicht berührt.

§ 84. Unter polizeilichem Wohnsitz ist verstanden:
1. Jede Anwesenheit in einer Gemeinde auf Grundlage einer Niederlassungsbewilligung.
2. Jede Einwohnung in einer Gemeinde, welche, abgesehen hiervon, mehr als dreissig Tage dauert. Dieselbe ist als Niederlassung zu betrachten.

§ 85. Der polizeiliche Wohnsitz der Personen wird konstatiert durch das Wohnsitzregister der Gemeinden und deren amtliche Auszüge.

Eine Person hat ihren polizeilichen Wohnsitz in der Gemeinde, in deren Register sie selbst oder diejenige Person, welche nach § 86 ihren Wohnsitz bedingt, eingeschrieben ist.

Für die in ihrer Heimatgemeinde wohnenden Burger gilt der Burgerrodel, so lange sie nicht im Wohnsitzregister eingeschrieben sind.

Jede Person hat jeweilen nur einen gesetzlichen polizeilichen Wohnsitz.

Die letzte Einschreibung macht Regel. Mit der Einschreibung beginnt der Wohnsitz.

§ 86. Der Wohnsitz des Familienhauptes (des Ehemannes, des Vaters oder der Mutter) ist, vorbehältlich

Abänderungsanträge.

die Bestimmung von § 93, auch derjenige der einzelnen Familienglieder, so lange sie unter seiner Gewalt stehen.

Es haben Wohnsitz:

a) die Ehefrau denjenigen ihres Ehemannes;

b) die Witwe denjenigen des verstorbenen und die Abgeschiedene denjenigen des geschiedenen Mannes;

c) minderjährige eheliche Kinder denjenigen des Vaters, vaterlose denjenigen der Mutter, Kinder von Geschiedenen denjenigen des Ehegatten, dem sie gerichtlich zugesprochen sind;

d) minderjährige uneheliche Kinder den Wohnsitz der elterlichen Person, welcher sie zugesprochen sind;

e) auf den Fall der Verehelichung der Mutter erlangen ihre minderjährigen ehelichen und unehelichen Kinder den Wohnsitz des Ehemannes. Ist derselbe Angehöriger einer Gemeinde mit burgerlicher Armenpflege, so behalten sie den bisherigen Wohnsitz der Mutter;

f) minderjährige Waisen haben den Wohnsitz des letztgestorbenen der Eltern.

Die Verschollenheitserklärung ist dem wirklichen Tod gleich zu achten.

. . . den Wohnsitz des Ehemannes;

f) minderjährige . . .

2. *Vom Wechsel des polizeilichen Wohnsitzes.*

§ 87. Der polizeiliche Wohnsitz kann unter Beobachtung bestimmter Formen gewechselt werden.

Diese Formen sind einerseits die Einschreibung, anderseits die Löschung.

a. Die Einschreibung.

§ 88. Die Einschreibung besteht in der Eintragung des Aufgenommenen und seiner Angehörigen in das Wohnsitzregister der Gemeinde und in der Bescheinigung dieses Aktes im Heimatschein des Aufgenommenen.

§ 89. Die Einschreibung in das Wohnsitzregister darf keinem Angehörigen einer burgerliche Armenpflege führenden Gemeinde verweigert werden, wenn er einen Heimatschein oder eine andere gleichbedeutende Ausweisschrift besitzt.

Eine Wegweisung darf nur stattfinden, wenn der Betreffende der öffentlichen Wohlthätigkeit dauernd zur Last fällt und die Heimatgemeinde trotz erfolgter amtlicher Aufforderung eine angemessene Unterstützung nicht gewährt (Art. 45 B.-V.).

§ 90. Die Einschreibung darf ferner keinem Angehörigen einer Gemeinde mit örtlicher Armenpflege verweigert werden, wenn er, ausser der Vorlage des Heimatscheines und Angabe derjenigen Personen, deren Wohnsitz, vorbehältlich des § 93 hienach, durch den seinigen bedingt ist, auf Verlangen durch ein Zeugnis seines bisherigen Wohnsitzes nachweist, dass weder er selbst, noch eine seiner Gewalt unterworfene Person (§ 86) auf dem Notarmenetat steht.

. . . auf dem Etat der dauernd Unterstützten steht.

§ 91. Wenn innert zwei Jahren, vom Zeitpunkte an, wo die Schriften eingelegt wurden, oder hätten eingelegt werden sollen, der Bewerber oder seine ihm im Wohnsitz folgenden Personen (§ 86) in den Zustand der Notarmut verfallen, so greift die Unterstützungspflicht der vorhergehenden Gemeinde Platz. Die Verpflegung liegt

. . . Zustand dauernder Unterstützungsbedürftigkeit verfallen . . .

Abänderungsanträge.

der dermaligen Wohnsitzgemeinde ob, es hat jedoch die vorhergehende Wohnsitzgemeinde die Pflegekosten nach Mitgabe der §§ 31 und 32 zurückzuerstatten, wenn sie die Verpflegung nicht selbst übernehmen will.

§ 92. Die Frage, ob Notarmut vorhanden sei, ist im einzelnen Falle bei Anlass der Aufstellung der jährlichen Notarmenetats am Wohnorte zu entscheiden.

Es ist, soweit möglich, der letzten Wohnsitzgemeinde Gelegenheit zu geben, bei der Verhandlung betreffend Aufnahme auf den Notarmenetat sich vertreten zu lassen oder die ihr gut scheinenden Bemerkungen schriftlich anzubringen. Wird die Aufnahme auf den Notarmenetat verfügt, so ist der beteiligten Gemeinde hiervon Kenntnis zu geben.

Den beteiligten Gemeinden steht für den Fall der Aufnahme oder Nichtaufnahme auf den Notarmenetat, vom Tage der Kenntnisnahme an gerechnet, der Rekurs an das Regierungsstatthalteramt des Wohnortes zu. Die unterliegende Partei kann den Rekurs an die Armendirektion erklären, welche die Angelegenheit endgültig entscheidet. Es gelten für dieses Verfahren die Bestimmungen der §§ 56 u. ff. des Gemeindegesetzes. Das vorgeschriebene Verfahren ist gebührenfrei. Parteikosten werden keine gesprochen.

§ 92. Die Frage, ob dauernde Unterstützungsbedürftigkeit vorhanden sei, ist im einzelnen Falle bei Anlass der Aufstellung der jährlichen Etats der dauernd Unterstützten am Wohnort . . .

. . . auf den Etat der dauernd Unterstützten sich vertreten . . .

. . . auf den Etat verfügt, . . .

. . . auf den Etat, . . .

§ 93. Keine auf dem Notarmenetat stehende Person darf einer andern Gemeinde zur Versorgung zugebracht oder zugewiesen werden.

Bei Streichung einer minderjährigen Person vom Notarmenetat finden die Bestimmungen von § 86 nicht Anwendung, sondern es behält dieselbe ihren bisherigen Wohnsitz.

§ 93. Keine auf einem Etat der dauernd Unterstützten stehende . . .

. . . vom Etat der dauernd Unterstützten finden . . .

§ 94. Die Schriften sind spätestens nach Verfluss von 30 Tagen Anwesenheit in der Gemeinde bei dem Führer des Wohnsitzregisters zu deponieren, und es darf ihre Abnahme bei Zahlung der Gebühr nicht verweigert werden.

Wird die Richtigkeit des Zeugnisses bezweifelt, so kann die Ortspolizeibehörde über die Wahrheit der darin bescheinigten Thatsachen sich in anderer Weise Aufschluss verschaffen.

Der Entscheid über die Frage, ob Wohnsitz gestattet werde oder nicht, ist in den nächsten auf die Anmeldung folgenden vierzehn Tagen dem Bewerber zu eröffnen und ihm im Fall der Gestattung ein Ausweisschein dafür auszustellen.

Im Unterlassungsfall muss die Einschreibung desselben in das Wohnsitzregister stattfinden.

Der Abschlag, einer Person den Wohnsitz zu gestatten, muss motiviert und dem Bewerber sowie dessen Wohnsitzgemeinde schriftlich erteilt werden, und es steht sowohl dem Abgewiesenen als der dabei beteiligten Gemeinde das Beschwerderecht bei oberer Behörde zu.

§ 95. Wenn eine Person oder eine Familie, welche im Fall ist, in einer andern Gemeinde Wohnsitz zu erwerben (§ 101), die Vorschriften des § 94 nicht erfüllt, so hat die Ortspolizeibehörde der Gemeinde, in welcher sie auf ungesetzliche Weise sich aufhält, ihr mittelst einer durch den Gemeindeweibel zuzustellenden schriftlichen Aufforderung eine Frist von zwanzig Tagen zu bestimmen, ihren Verpflichtungen nachzukommen, unter

Abänderungsanträge.

Androhung von Bestrafung und polizeilicher Wegweisung.

Verstreicht diese Frist fruchtlos, so verfügt der Regierungsstatthalter Rücktransport der Person oder Familie in ihre bisherige Wohnsitzgemeinde auf Kosten derselben.

§ 96. Wird die Ausweisung während der ersten neunzig Tage ihrer Anwesenheit in der Gemeinde nicht anbegehrt, so kann die bisherige Wohnsitzgemeinde bei dem Regierungsstatthalter des Amtsbezirkes, in welchem die beklagte Gemeinde sich befindet, die Einschreibung der Person oder Familie in das Wohnsitzregister derjenigen Gemeinde verlangen, in welcher sie ungesetzlich geduldet wird, sofern ihr Wohnsitz nicht durch denjenigen einer andern Person bedingt ist.

§ 97. Der Heimatschein wird, wie bisher, nach Mitgabe des eidgenössischen Konkordates ausgestellt. Unter den Gemeinden, welche im Sinne des Armengesetzes örtliche Armenpflege führen, gilt der Heimatschein ihrer Angehörigen, soweit es die Versorgung im Fall von Verarmung betrifft, nur unter Vorbehalt dieses Armengesetzes und der durch dasselbe gegenseitig garantierten örtlichen Armenpflege.

Es darf deshalb für diese Angehörigen kein Heimatschein zum Gebrauche innerhalb und ausserhalb des Kantons ausgestellt werden, in welchem nicht auch ein Zeugnis des Führers des Wohnsitzregisters enthalten ist, aus dem die Wohnsitzgemeinde wahrgenommen werden kann.

Die Gemeindebehörde, welche einen solchen Heimatschein ausstellt, darf denselben niemanden anders als dem Führer des Wohnsitzregisters herausgeben, welcher die Bescheinigung der Wohnsitzberechtigung eintragen soll, bevor er den Heimatschein dem Inhaber ausliefert.

b. Die Löschung.

§ 98. Mit der Einschreibung einer Person oder Familie ist die Pflicht verbunden, innerhalb acht Tagen von der stattgefundenen Einschreibung der Polizeibehörde des vorangegangenen Wohnsitzes zum Behuf der Löschung Anzeige zu machen.

Die Unterlassung dieser Anzeige innert der vorgeschriebenen Frist macht den Fehlbaren strafbar und die Behörde für die Folgen der Unterlassung mit Rückgriffsrecht auf den Fehlbaren verantwortlich.

Die Einschreibungsanzeige geschieht nach einem Formular, welches die Vollziehungsverordnung aufstellt und das der Stempelgebühr nicht unterworfen ist.

§ 99. Die Löschung besteht in der Anmerkung des ausgezogenen Niedergelassenen in dem Wohnsitzregister der Gemeinde, mit Beifügung des Ortes, Datums und der Unterschrift der Einschreibungsanzeige.

. . . mit Beifügung des Ortes und des Datums der Einschreibungsanzeige.

Ist die Einschreibungsanzeige eingelangt, so soll die Löschung innert acht Tagen vorgenommen werden.

Ist . . .

Die Unterlassung der Löschung macht den Fehlbaren strafbar und die Gemeinde verantwortlich.

Ohne gesetzliche Einschreibungsanzeige darf keine Löschung vorgenommen werden, Löschung bei Todesfällen auf amtliche Anzeige hin ausgenommen, und mit Vorbehalt des § 100.

Abänderungsanträge.

§ 100. Die Löschung aus dem Wohnsitzregister der Gemeinde erfolgt:

1. Bei Angehörigen der rein burgerliche Armenpflege führenden Gemeinden entweder bei freiwilligem Aufgeben des Wohnsitzes oder unfreiwillig durch Verfügung des Regierungsstatthalteramtes, wenn der Betreffende durch Verarmung zur Last fällt;
2. bei Angehörigen der Gemeinden mit örtlicher Armenpflege:
   a) wenn die Einschreibung einer Person als Niedergelassener in einer andern Gemeinde des Kantons stattgefunden hat und davon die nach Vorschrift ausgefertigte Einschreibungsanzeige eingekommen ist;
   b) wenn der in § 106 vorgesehene Fall vorliegt und die Wohnsitzgemeinde nicht zugleich die Heimatgemeinde ist;
   c) infolge Weisung oberer Behörde bei zwangsweiser Einschreibung nach § 96.

3. Vom Verlassen des polizeilichen Wohnsitzes, ohne Erwerbung eines andern Wohnsitzes. — Aufenthalt.

§ 101. Dreissig Tage Aufenthalt in einer Gemeinde ausserhalb des Wohnsitzes sind frei, jedoch so, dass Wegweisung und nötigenfalls Zurückführung an den polizeilichen Wohnsitz und, wenn kein solcher vorhanden ist, an die Heimatgemeinde stattfinden kann, wenn Belästigung der öffentlichen Wohlthätigkeit eintritt.

§ 102. Personen, die aus den in § 90 angegebenen Gründen nicht Wohnsitz erwerben können, sowie Angehörigen einer wohnsitzberechtigten Familie, deren Verhältnisse einen zeitweiligen Aufenthalt ausserhalb ihres Wohnsitzes erfordern, ist auf ihr Ansuchen von der Polizeibehörde des Wohnsitzes in der Form eines besondern Auszuges aus dem Wohnsitzregister die Bewilligung (Wohnsitzschein) zu solchem anderweitigen Aufenthalt auf bestimmte Zeit zu erteilen. Erneuerung der Bewilligung ist zulässig, ebenso Zurückziehung der Bewilligung bei nachlässiger Pflichterfüllung gegen die Familie.

Bei Angehörigen der nicht rein burgerliche Armenpflege führenden Gemeinden, welche noch unter elterlicher Gewalt stehen, sowie bei auswärts Verkostgeldeten geschieht der Aufenthalt ausserhalb ihres Wohnsitzes immer auf diese Weise.

Tritt unterdessen wirklicher Wechsel des Wohnsitzes und Löschung ein, so erlischt auch die Bewilligung, welche von der neuen Wohnsitzgemeinde sofort erneuert werden muss.

§ 103. Diese Bewilligung ist von der einziehenden Person in der Regel beim Eintritt, jedenfalls aber spätestens nach Verfluss von dreissig Tagen Anwesenheit in der Gemeinde an die Polizeibehörde der Gemeinde, welche sie für längere Zeit bezieht, abzugeben, und hat die Kraft, dass sie daselbst nicht als Niedergelassene in das Wohnsitzregister eingeschrieben, sondern einfach als « mit Bewilligung anwesend » (Aufenthalter) vermerkt wird.

Im Falle der Unterlassung der Einlage dieser Bewilligung kommt das im § 95 vorgeschriebene Verfahren zur Anwendung.

§ 104. Personen, welche in amtlichen Geschäften oder als Militärs sich ausserhalb ihres Wohnsitzes aufhalten; Personen, welche als Gäste in Kurorten (Pensionen), oder auf Besuch oder auf Reisen, oder sonst vorübergehend ausserhalb ihres Wohnsitzes verweilen; Küher, welche im Sommer die Alpen befahren und im Winter mit ihrer Viehware zur Fütterung sich ausserhalb ihres Wohnsitzes begeben, sind für sich, ihre Familienangehörigen und Dienstboten für den jeweiligen Aufenthalt frei von Ausweisen.

Doch haben sie sich, auf Verlangen, über ihren Wohnsitz zu legitimieren.

Die Bestimmungen von Alinea 1 gelten auch für Personen, die in staatlichen oder staatlicher Aufsicht unterstellten Anstalten (wie Erziehungs-, Pflege-, Kranken- und Strafanstalten) untergebracht werden, für die Dauer ihres Aufenthaltes in denselben. Mit Bewilligung der Ortspolizeibehörden kann das gleiche auch Privatanstalten gestattet werden.

Alle hievor genannten Anstalten haben jedoch über ihre Insassen genaue Kontrolle zu führen und den Staats- oder Ortspolizeibehörden Einsicht in dieselbe zu gestatten und, wenn es verlangt wird, Auszüge daraus zur Verfügung zu stellen.

§ 105. Gegen Personen, welche sich nach Mitgabe der §§ 102 und 104 ausserhalb ihrer Wohnsitzgemeinde aufhalten, kann Wegweisung und nötigenfalls Zurückführung an ihren Wohnsitz eintreten, wenn sie durch Verarmung zur Last fallen.

4. Vom Wegzug der Kantonsangehörigen ausserhalb des Kantons und von der Rückkehr derselben.

§ 106. Wenn ein Kantonsangehöriger das Gebiet desselben zum Zwecke auswärtigen Aufenthaltes oder auswärtiger Niederlassung verlässt, so behält er während der Dauer von zwei Jahren, vom Zeitpunkte seines Austrittes an gerechnet, seinen bisherigen Wohnsitz (Unterstützungswohnsitz) bei.

Nach Verfluss der zwei Jahre hat die Wohnsitzgemeinde die Löschung vorzunehmen, wenn die ununterbrochene zweijährige Abwesenheit glaubwürdig konstatiert ist. Der Heimatgemeinde ist von der Löschung Kenntnis zu geben.

§ 107. Kehrt ein Kantonsangehöriger nach zweijährigem ununterbrochenem Aufenthalt ausserhalb des Kantons, aber innerhalb der Schweiz, in den Kanton zurück, so ist zu unterscheiden, ob die Rückkehr eine freiwillige oder eine unfreiwillige, nach Mitgabe der §§ 49 und 50, ist.

Ist ersteres der Fall, so erwirbt derselbe, sowie die ihm im Wohnsitz folgenden Personen (§ 86), Wohnsitz nach Mitgabe der §§ 83 u. ff. dieses Gesetzes. Fällt er oder die ihm im Wohnsitz folgenden Personen innert der Frist von zwei Jahren, vom Zeitpunkt an gerechnet, wo die Schriften eingelegt wurden oder hätten eingelegt werden sollen, in den Zustand der Notarmut, so liegt die Verpflegung zwar der Wohnsitzgemeinde auf, es hat jedoch der Staat derselben die von der Armendirektion festzusetzenden Pflegekosten aus dem Kredit für die auswärtige Armenpflege zurückzuerstatten.

Ist letzteres der Fall, so hat die Einschreibung in

Abänderungsanträge.

§ 104. Personen, welche nur vorübergehend ausserhalb ihres Wohnsitzes verweilen, — z. B. Beamte in amtlichen Geschäften, Militärs, Gäste in Kurorten (Pensionen), oder auf Besuch oder auf Reisen, Küher, welche im Sommer die Alpen befahren und im Winter mit ihrer Viehware zur Fütterung sich ausserhalb ihres Wohnsitzes begeben, — sind für sich . . .

. . . ausserhalb des Kantons in denselben zurück, so . . .

. . . Zustand dauernder Unterstützungsbedürftigkeit . . .

das Wohnsitzregister derjenigen Gemeinde stattzufinden, der nach Mitgabe der §§ 49 und 50 die Verpflegung auffällt.

Abänderungsanträge.

Kehrt eine Person oder Familie nach einem weniger als zwei Jahre dauernden Aufenthalt ausser Kantons in denselben zurück und wird dauernd unterstützungsbedürftig in einem Zeitpunkt, in welchem die frühere Wohnsitzgemeinde nicht mehr und die neue noch nicht verpflichtet ist, die betreffenden Personen auf den Etat der dauernd Unterstützten aufzunehmen, beziehungsweise die bezüglichen Kosten zu bezahlen, so hat der Staat aus dem Kredit für die auswärtige Armenpflege im Sinne von Al. 2 dieses Paragraphen einzutreten

§ 108. Kehrt ein Kantonsangehöriger nach zweijährigem ununterbrochenem Aufenthalte ausserhalb der Schweiz in den Kanton zurück, so erwirbt er, wenn er aus Gründen der Verarmung heimgebracht werden muss, Wohnsitz in der Heimatgemeinde.

Ist dies nicht der Fall, so erwirbt er nach Mitgabe der §§ 83 u. ff. dieses Gesetzes Wohnsitz. Fällt er oder seine ihm im Wohnsitz folgenden Angehörigen innert zwei Jahren, vom Zeitpunkt an gerechnet, wo die Schriften eingelegt wurden oder hätten eingelegt werden sollen, in den Zustand der Notarmut, so liegt die Verpflegung der Wohnsitzgemeinde ob. Für die Bestreitung der Pflegekosten gelten in beiden Fällen die Bestimmungen des § 107, Al. 2.

Streichung von § 108.

§ 109. Bleiben Personen, deren Wohnsitz durch denjenigen einer andern Person bedingt ist, auf dem Notarmenetat zurück, oder müssen solche innert zwei Jahren nach ihrem Wegzug auf denselben aufgenommen werden, so beginnt die zweijährige Frist von da an zu laufen, wo sie vom Notarmenetat gestrichen werden.

. . . bedingt ist, auf dem Etat der dauernd Unterstützten zurück . . .

. . . vom Etat gestrichen werden.

II. Strafbestimmungen.

§ 110. Wer in einer Gemeinde des Kantons auf ungesetzliche Weise (§§ 95 und 102) sich aufhält, verfällt in eine Busse von Fr. 2 bis Fr. 20. Fortdauer des Aufenthalts nach erfolgter Wegweisung zieht Straferhöhung nach sich.

. . . zieht Straferhöhung innerhalb dieser Strafe nach sich.

§ 111. Wer einer Person, welche sich auf ungesetzliche Weise in einer Gemeinde aufhält, Platz giebt, ohne der Ortspolizeibehörde von ihrem Einzug Anzeige zu machen, verfällt in eine Busse von Fr. 10 bis Fr. 50 und ist zugleich für die Busse des ungesetzlichen Aufenthalters im Falle seiner Insolvenz haftbar.

§ 112. Ortspolizeibehörden, welche nach vollständiger Abgabe der Ausweisschriften die Einschreibung Neueingezogener mehr als 14 Tage hinausschieben, sowie Ortspolizeibehörden, welche den dazu Berechtigten nicht innert 14 Tagen nach der ersten Aufforderung ihre Ausweisschriften übersenden, können zu einer Busse von Fr. 10 bis Fr. 50 verurteilt und zu Ersetzung des dadurch dem Betreffenden verursachten Schadens angehalten werden, unter Rückgriffsrecht auf den Fehlbaren. Die Gemeinden haften für die Bussen und den verursachten Schaden.

Abänderungsanträge.

§ 113. Die Unterlassung der Einschreibungsanzeige innerhalb der bestimmten Frist, sowie die Löschung hat für den Fehlbaren eine Busse von Fr. 2 bis Fr. 20 zur Folge.

§ 114. Jede gesetzlich nicht erlaubte Herausgabe des Heimatscheins und jede gesetzlich unberechtigte Löschung wird gegenüber dem Fehlbaren mit einer Busse von Fr. 10 bis Fr. 50 bestraft, es sei denn, es könne nachgewiesen werden, dass dabei ein blosser Irrtum stattgefunden habe.

§ 115. Wer wissentlich einer Polizeibehörde über Verhältnisse und Thatsachen, welche den Wohnsitzwechsel gesetzlich bedingen, mündlich oder schriftlich falsche Angaben macht, verfällt, wenn das Vergehen durch das Strafgesetzbuch nicht schärfer geahndet wird, in eine Busse von Fr. 40 bis Fr. 200.

§ 116. Bei freiwilliger Erlegung der ihm von der Ortspolizeibehörde eröffneten Busse findet gegen den Beklagten kein weiteres gerichtliches Verfahren statt, die im § 120 vorgesehenen Fälle ausgenommen.

§ 117. Der Richter hat von jedem nach diesem Gesetz ausgefällten Strafurteil der betreffenden Ortspolizeibehörde ohne Verzug Kenntnis zu geben.

Die Bussen fallen zu einem Dritteil dem Verleider und zu zwei Dritteln der Spendkasse zu.

III. Besondere Bestimmungen.

§ 118. Wer in seiner Heimatgemeinde wohnt, bedarf so lange keiner Einschreibung, als sein Wohnsitz daselbst fortdauert. Dagegen ist sowohl Wegzug als Rückkehr des Burgers im burgerlichen Wohnsitzregister anzumerken und von letzterem Fall der Wohnsitzgemeinde Kenntnis zu geben.

§ 119. Für Kantonsangehörige, welche keinen polizeilichen Wohnsitz im Kanton haben, jedoch nach Mitgabe von § 83 einen solchen im Kanton haben müssen, denen jedoch die rechtlichen Eigenschaften zum Erwerbe desselben fehlen, oder die in Widerhandlung gegen die Bestimmungen der §§ 94 u. ff. einen solchen nicht erwerben, gilt die Heimatgemeinde als Wohnsitzgemeinde.

§ 120. Es ist den Gemeinden untersagt, Personen, die ihnen infolge amtlicher Anordnungen zugeführt werden, abzuweisen; sie sind vielmehr unter allen Umständen gehalten, dieselben aufzunehmen und für deren einstweilige Unterkunft und Verpflegung zu sorgen. Dieselben sind jedoch berechtigt, sich gegen die Zuführung zuständigen Ortes zu beschweren. Stellt es sich nach gewalteter Untersuchung heraus, dass die Zuführung irrigerweise erfolgte, so müssen der beschwerdeführenden Gemeinde die ihr daraus erwachsenen Kosten zurückvergütet werden.

Für Widerhandlungen gegen diese Bestimmung verfällt die betreffende Gemeinde in eine Busse von Fr. 20 bis Fr. 200 für jede ihr zugeführte Person. Ueberdies hat sie dem Staate alle Kosten und allen Schaden, der ihm

aus ihrer Handlungsweise erwächst, zu vergüten — alles unter Vorbehalt des Rückgriffsrechtes auf die fehlbaren Gemeindebeamten oder Gemeindebehörden.

Abänderungsanträge.

§ 121. Gegen alle Verfügungen und Entscheide der Ortspolizeibehörden kann bei dem Regierungsstatthalter und gegen diejenigen der Regierungsstatthalter bei dem Regierungsrat Beschwerde geführt werden, wobei in Bezug auf das Verfahren und die Fristen die Vorschriften des Gemeindegesetzes zur Anwendung kommen. Sind die streitenden Parteien in verschiedenen Amtsbezirken, so wird die Beschwerde erstinstanzlich von demjenigen Regierungsstatthalter entschieden, in dessen Amtsbezirk die beklagte Partei ist. Bis zum endgültigen Entscheid der Beschwerde ist die beteiligte Person berechtigt, an ihrem dermaligen Aufenthaltsorte zu verbleiben.

Jede gesetzwidrige Einschreibung oder Löschung ist als nichtig zu erklären.

§ 122. Jedes Umgehen der gesetzlichen Ordnung, von welcher Person oder welcher amtlichen Stelle oder Behörde es sei, ist untersagt, und alle Ergebnisse einer derartigen Handlungsweise sind nichtig.

Namentlich verboten ist jede Anordnung von Gemeindebehörden oder Vorgesetzten oder andern Personen, welche in rechtswidriger Weise ihre wohnsitzberechtigten Angehörigen, sei es durch Druck oder Gewährung von Unterstützungen irgend einer Art zum Uebersiedeln in andere Gemeinden des Kantons oder ausserhalb desselben veranlassen, ebenso jedes Eingreifen derselben in das Vermietungsrecht von Wohnungen, welche andern gehören, zum Zweck, das gesetzlich berechtigte Einziehen zu verhindern.

Neben der Nichtigerklärung werden Widerhandlungen gegen diese Bestimmungen mit den im § 120 angedrohten Strafen belegt.

Vierter Abschnitt.

Schluss- und Uebergangsbestimmungen.

§ 123. Dieses Gesetz tritt, unter Vorbehalt der Bestimmungen des § 126 hienach, in Kraft auf 1. Januar 1898. Auf diesen Zeitpunkt

1. tritt § 85 der Staatsverfassung vom 13. Juli 1846, insoweit derselbe durch diejenige vom 4. Juni 1893 nicht schon aufgehoben worden ist, ausser Kraft (Art. 110 der Staatsverfassung vom 4. Juni 1893);
2. fällt die Steuerabrechnung zwischen dem alten und neuen Kantonsteil für die Vergangenheit und Zukunft dahin (Art. 108 der St.-V. vom 4. Juni 1893); Streichung von Ziffer 2.
3. sind die Einregistrierungsgebühren in den Amtsbezirken Delsberg, Freibergen, Laufen und Pruntrut aufgehoben (Art. 109 der St.-V. vom 4. Juni 1893);
4. werden im weiteren aufgehoben alle mit diesem Gesetz in Widerspruch stehenden Vorschriften, so namentlich:
   a. das Gesetz über Einführung von Armenanstalten, vom 8. September 1848.

Abänderungsanträge.

Durch Aufhebung dieses Gesetzes wird am Bestande der Anstalten, welche in Vollziehung desselben errichtet worden sind, nichts geändert, bis durch Dekret oder Beschluss des Grossen Rates etwas anderes verfügt wird (§ 64), mit Ausnahme der staatlichen Verpflegungsanstalt Frienisberg, welche auf 1. April 1900 aufgehoben wird. Die dabei beteiligten Gemeinden haben von diesem Zeitpunkt an für angemessene Verpflegung der Insassen dieser Anstalten zu sorgen;

. . . verfügt wird (§ 64).

b. das Gesetz über das Armenwesen vom 1. Juli 1857;

b. das Gesetz . . .

c. die Verordnung des Regierungsrates betreffend das Rechnungswesen der örtlichen Armenverwaltung in den Gemeinden des alten Kantons, vom 10. Februar 1860;

Die in einigen Gemeinden, gestützt auf § 32 dieser Verordnung, bestehenden Reservefonds werden aufgehoben und sind durch Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung entweder dem Kapitalbestand des Armen- oder Spend- oder Krankengutes, sei es ganz, sei es teilweise, zuzuscheiden;

. . . der Einwohnergemeindeversammlung dem Kapitalbestand des Armen- oder Spend- oder Krankengutes zuzuscheiden oder unter dieselben zu verteilen unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat;

d. die Verordnung des Regierungsrates betreffend die finanziellen Hülfsmittel der Notarmenpflege der Gemeinden, vom 3. September 1860.

d. die Verordnung . . .

e. das Gesetz betreffend die Beiträge der Burgergüter an die Notarmenpflege, vom 9. April 1862, sowie die Verordnung über die Beiträge der Burgergüter, vom 9. September 1862;

f. das Reglement über Entrichtung der fixen Spenden an Gebrechliche, vom 22. September 1865, sowie das Kreisschreiben des Regierungsrates betreffend die Aufnahme armer Geisteskranken in die luzernische Irrenanstalt St. Urban, vom 14. August 1875;

g. das Dekret über das Auswanderungswesen, vom 30. November 1852, sowie das Kreisschreiben der Direktion des Innern betreffend Unterstützung der Auswanderer, vom 20. September 1854;

h. die §§ 35 u. ff. des Armenpolizeigesetzes vom 14. April 1858, insoweit sie mit § 13 des vorstehenden Gesetzes in Widerspruch stehen;

i. das Gesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Kantonsbürger, vom 17. Mai 1869;

k. die Verordnung betreffend Vollziehung des Gesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Kantonsbürger, vom 15. Juni 1869;

l. das Kreisschreiben des Regierungsrates betreffend die polizeiliche Wegweisung von Kantonsbürgern wegen Verarmung, vom 22. August 1875;

m. §§ 44 und 45 des Strafgesetzbuches vom 30. Januar 1866, insoweit er mit § 76 dieses Gesetzes in Widerspruch steht;

n. diejenigen Bestimmungen der Vormundschaftsordnung (207 bis 302 C.), welche mit Bestimmungen dieses Gesetzes im Widerspruch stehen;

o. Ziffer 6 des Reglementes vom 29. April 1816 über die Herstellung der Burgerrechte in dem mit dem Kanton Bern vereinigten ehemaligen Bistum Basel, insoweit es mit § 28, Ziffer 3, dieses Gesetzes in Widerspruch steht;

5. wird das Gesetz betreffend die Entschädigungssummen für Uneheliche, vom 21. März 1860, auch auf den neuen Kantonsteil anwendbar erklärt. Durch diese Bestimmung wird der Grundsatz des Verbotes der Vaterschaftsklage in denjenigen Be-

Abänderungsanträge.

zirken, in denen er gesetzliche Geltung hat, in keiner Weise berührt.

§ 123 *a*. Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes fällt die Steuerabrechnung zwischen dem alten und neuen Kanton für die Vergangenheit und Zukunft dahin und es gilt von diesem Zeitpunkt an für den letztern in betreff der allgemeinen Staatssteuer der gleiche Steueransatz, wie im alten Kanton.

§ 123 *b*. Betreffend die kantonale Armensteuer (Art. 91 St.-V. und § 67 dieses Gesetzes) gelten für eine Uebergangsfrist von 20 Jahren folgende Bestimmungen:

Sobald die Bestimmungen von § 67 zur Anwendung kommen, bezahlt der neue Kanton in den ersten fünf Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes an kantonaler Armensteuer $^1/_5$ des Armensteueransatzes für den alten Kanton und hernach von fünf zu fünf Jahren je $^1/_5$ mehr, bis der Steueransatz der gleiche ist, wie in diesem letztern. Der Armensteuerertrag des neuen Kantons fällt während der ersten 5 Jahre vollständig in die laufende Verwaltung des Staates, vom 6. Jahre bis zum 20. wird die Hälfte des Ertrages dieser Steuer den Gemeinden des neuen Kantons im Verhältnis des Bezuges zurückvergütet zum Zwecke der Bildung resp. Aeufnung von örtlichen Armengütern (inbegriffen Spend- und Krankengüter), sowie zur Aeufnung der Kapitalvermögen der der örtlichen Armenpflege dienenden Anstalten.

Nach Ablauf von 20 Jahren fällt der gesamte Ertrag der Armensteuer des neuen Kantons in die laufende Verwaltung des Staates.

§ 124. Angehörige von Gemeinden des alten Kantons mit örtlicher Armenpflege, welche sich am 31. Dezember 1897 nach Mitgabe des Gesetzes über Aufenthalt und Niederlassung d. d. 17. Mai 1869 mit einer Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung (§ 32 des citierten Gesetzes) in einer Gemeinde des neuen Kantonsteils aufhalten und auf den Notarmenetat des Jahres 1898 oder 1899 aufgenommen werden müssen, sind zwar von der betreffenden Wohnsitzgemeinde zu verpflegen, jedoch sind derselben die Verpflegungskosten während einer Zeitdauer von 25 Jahren, vom 1. Januar 1898 an gerechnet, für den einzelnen Notarmen nach Mitgabe der §§ 31 und 32, Al. 1, aus dem Kredit für die auswärtige Armenpflege (§ 48) zu vergüten. Nach Ablauf dieser Frist fallen die Verpflegungskosten der Wohnsitzgemeinde auf.

. . . auf den Etat der dauernd Unterstützten des Jahres . . .

. . . einzelnen Unterstützten nach . . .

§ 125. Ausser den im Gesetz bereits vorgesehenen Dekreten des Grossen Rates und Verordnungen des Regierungsrates sind im weitern zu erlassen:

1. ein Dekret des Grossen Rates über die Ausführung des Bundesgesetzes vom 22. Brachmonat 1875 über die Kosten der Verpflegung erkrankter armer Bürger anderer Kantone und Ausländer;
2. ein Dekret des Grossen Rates über die Niederlassungs- und Aufenthalts-Gebühren.
3. eine Verordnung des Regierungsrates betreffend die Unterstützung von erkrankten oder sonst in hilflosem Zustande befindlichen armen Kantonsbürgern ausserhalb ihres Unterstützungswohnsitzes.

Sollte sich das Bedürfnis erzeigen, über die sog. Naturalverpflegung gesetzliche Bestimmungen aufzustellen, so kann dies auf dem Wege des Dekretes durch den Grossen Rat geschehen.

§ 126. Der Regierungsrat ist ermächtigt, diejenigen Bestimmungen des Gesetzes, deren Anwendung mit Rücksicht auf die Ueberleitung aus dem bisherigen in den durch das neue Gesetz zu schaffenden Zustand vor dem 1. Januar 1898 notwendig erscheint, schon vor diesem Zeitpunkt in Kraft zu erklären. Er hat überdies über alles dasjenige, was zu dieser Ueberleitung erforderlich ist, die notwendigen Verordnungen zu erlassen.

Bern, den 14. November 1896.

Im Namen des Grossen Rates
der Präsident
Eugen Grieb,
der Staatsschreiber
Kistler.

Abänderungsanträge.

Bern, den 22. Juli 1897.

Im Namen der Grossratskommission
Der Vicepräsident
Bigler.

Bern, den 24. Juli 1897.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Ritschard,
der Staatsschreiber
Kistler.

Gesetz

über das

Armen- & Niederlassungswesen.

Neue Anträge der Kommission

vom 24. August 1897

(in Aufhebung der Anträge vom 23. August 1897).

§ 1, Al. 1, wie im Entwurf, sodann:

Den Einwohnergemeinden gleichgestellt sind diejenigen gemischten Gemeinden, in denen der Ertrag des Burgergutes in erster Linie zur Bestreitung der Bedürfnisse der Ortsgemeinde verwendet wird. Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes hört die Verpflichtung derselben zur Unterstützung ihrer auswärtigen Burger auf, vorausgesetzt dass nach Bestreitung der Bedürfnisse der Ortsgemeinde keine Nutzungen zur Ausrichtung an die angehörigen Burger gelangen. Ist letzteres der Fall, so werden diese gemischten Gemeinden in Bezug auf Unterstützung ihrer auswärtigen Burger den Burgergemeinden auf so lange gleichgestellt, als ihnen die Ausrichtung von Nutzungen möglich ist.

§ 4 c soll lauten:

Der Etat der Kinder wird in jeder Einwohnergemeinde einmal im Jahr festgestellt und bleibt während der Dauer eines Jahres unverändert.

In § 20 soll zwischen Alinea 1 und 2 ein neues Alinea eingeschaltet werden:

Wo auf Burgergütern Nutzungen haften, sei es zu Gunsten der Einwohnergemeinde oder zu Gunsten von Einsassen, wie z. B. bei Waldungen, da sind diese Nutzungen bei Bestimmung des Kapitalbetrages des Burgergutes in Anschlag zu bringen.

An Stelle der §§ 80—122:

Dritter Abschnitt.

Niederlassung, Aufenthalt und Unterstützungswohnsitz der Kantonsangehörigen.

Bisherige Paragraphen.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 80. Das gesamte Niederlassungs- und Aufenthaltswesen ist in Rechten und Pflichten Sache der öffentlichen Polizei. — § 80.

§ 81. Dasselbe wird besorgt und geleitet: — § 81.

1. Durch die Ortspolizeibehörden (Gemeinderat oder dessen besondere Beamte);
2. durch die Amtspolizeibehörden (Regierungsstatthalter);
3. durch die Centralpolizeibehörden,

unter der Oberaufsicht und Oberleitung des Regierungsrates als oberster Administrativbehörde.

§ 82. Die Kosten sind Polizeikosten und werden von den Gemeinden aus der Einwohnergemeindekasse, vom Staat aus der Staatskasse bestritten. — § 82.

II. Niederlassungs- und Aufenthalts-Ordnung.

1. Vom polizeilichen Wohnsitz (Niederlassung und Unterstützungswohnsitz).

Bisherige Paragraphen.

§ 83. Jeder im Kanton sich befindende Kantonsbürger muss einen polizeilichen Wohnsitz in einer Gemeinde desselben haben. Ausgenommen sind solche Personen, deren ordentlicher Aufenthalt nach Analogie der in § 97 angeführten Fälle ausserhalb des Kantons ist.

Dieser Wohnsitz bedingt nach Mitgabe dieses Gesetzes die Armengenössigkeit (Unterstützungswohnsitz). Durch ihn wird der civilrechtliche und strafrechtliche Gerichtsstand, sowie das Stimmrechtsverhältnis nicht berührt.

§ 83.

§ 84. Unter polizeilichem Wohnsitz ist verstanden:

1. Jede Anwesenheit in einer Gemeinde auf Grundlage einer Niederlassungsbewilligung.
2. Jede Einwohnung in einer Gemeinde, welche, abgesehen hiervon, mehr als dreissig Tage dauert. Dieselbe ist als Niederlassung zu betrachten.

§ 84.

§ 85. Der polizeiliche Wohnsitz der Personen wird konstatiert durch das Wohnsitzregister der Gemeinden und deren amtliche Auszüge.

Eine Person hat ihren polizeilichen Wohnsitz in der Gemeinde, in deren Register sie selbst oder diejenige Person, welche nach § 87 ihren Wohnsitz bedingt, eingeschrieben ist.

Jede Person hat jeweilen nur einen gesetzlichen polizeilichen Wohnsitz.

Die letzte Einschreibung macht Regel. Mit der Einschreibung beginnt der Wohnsitz.

§ 85
mit Streichung von Al. 4 alt.

§ 86. Wer in seiner Heimatgemeinde wohnt, bedarf so lange keiner Einschreibung, als sein Wohnsitz daselbst fortdauert.

§ 118
mit Streichung des zweiten Satzes.

§ 87. Der Wohnsitz des Familienhauptes (des Ehemannes, des Vaters oder der Mutter) ist, vorbehältlich die Bestimmung von § 93, auch derjenige der einzelnen Familienglieder, so lange sie unter seiner Gewalt stehen.

Es haben Wohnsitz:

a) die Ehefrau denjenigen ihres Ehemannes;
b) die Witwe denjenigen des verstorbenen und die Abgeschiedene denjenigen des geschiedenen Mannes;
c) minderjährige eheliche Kinder denjenigen des Vaters, vaterlose denjenigen der Mutter, Kinder von Geschiedenen denjenigen des Ehegatten, dem sie gerichtlich zugesprochen sind;
d) minderjährige uneheliche Kinder den Wohnsitz der elterlichen Person, welcher sie zugesprochen sind;
e) auf den Fall der Verehelichung der Mutter erlangen ihre minderjährigen ehelichen und unehelichen Kinder den Wohnsitz des Ehemannes;
f) minderjährige Waisen haben den Wohnsitz des letztgestorbenen der Eltern.

Die Verschollenheitserklärung ist dem wirklichen Tod gleich zu achten.

§ 86.

§ 88. Für Kantonsangehörige, welche keinen polizeilichen Wohnsitz im Kanton haben, jedoch nach Mitgabe von § 83 einen solchen im Kanton haben müssen, denen jedoch die rechtlichen Eigenschaften zum Erwerbe

§ 119.

desselben fehlen, oder die sich weigern, einen solchen zu erwerben, gilt die Heimatgemeinde als Wohnsitzgemeinde.

Bisherige Paragraphen.

§§ 87 und 88 (alt) sind gestrichen.

§ 89. Die Einschreibung in das Wohnsitzregister darf keinem Angehörigen einer burgerliche Armenpflege führenden Gemeinde verweigert werden, wenn er einen Heimatschein oder eine andere gleichbedeutende Ausweisschrift besitzt.

Eine Wegweisung darf nur stattfinden, wenn der Betreffende der öffentlichen Wohlthätigkeit dauernd zur Last fällt und die Heimatgemeinde trotz erfolgter amtlicher Aufforderung eine angemessene Unterstützung nicht gewährt (Art. 45 B.-V.).

§ 89.

§ 90. Die Einschreibung darf ferner keinem Angehörigen einer Gemeinde mit örtlicher Armenpflege verweigert werden, wenn er, ausser der Vorlage des Heimatscheines und Angabe derjenigen Personen, deren Wohnsitz, vorbehältlich des § 93 hienach, durch den seinigen bedingt ist, auf Verlangen durch ein Zeugnis seines bisherigen Wohnsitzes nachweist, dass weder er selbst, noch eine seiner Gewalt unterworfene Person (§ 87) auf dem Etat der dauernd Unterstützten steht.

§ 90.

§ 91. Wenn innert zwei Jahren, vom Zeitpunkte an, wo die Schriften eingelegt wurden, oder hätten eingelegt werden sollen, der Bewerber oder seine ihm im Wohnsitz folgenden Personen (§ 87) in den Zustand dauernder Unterstützungsbedürftigkeit verfallen, so greift die Unterstützungspflicht der vorhergehenden Gemeinde Platz. Die Verpflegung liegt der dermaligen Wohnsitzgemeinde ob, es hat jedoch die vorhergehende Wohnsitzgemeinde die Pflegekosten nach Mitgabe der §§ 31 und 32 zurückzuerstatten, wenn sie die Verpflegung nicht selbst übernehmen will.

§ 91.

§ 92. Die Frage, ob dauernde Unterstützungsbedürftigkeit vorhanden sei, ist im einzelnen Falle bei Anlass der Aufstellung der jährlichen Etats der dauernd Unterstützten am Wohnort zu entscheiden.

Es ist, soweit möglich, der letzten Wohnsitzgemeinde Gelegenheit zu geben, bei der Verhandlung betreffend Aufnahme auf den Etat der dauernd Unterstützten sich vertreten zu lassen oder die ihr gutscheinenden Bemerkungen schriftlich anzubringen. Wird die Aufnahme auf den Etat verfügt, so ist der beteiligten Gemeinde hiervon Kenntnis zu geben.

Den beteiligten Gemeinden steht für den Fall der Aufnahme oder Nichtaufnahme auf den Etat, vom Tage der Kenntnisnahme an gerechnet, der Rekurs an das Regierungsstatthalteramt des Wohnortes zu. Die unterliegende Partei kann den Rekurs an die Armendirektion erklären, welche die Angelegenheit endgültig entscheidet. Es gelten für dieses Verfahren die Bestimmungen der §§ 56 u. ff. des Gemeindegesetzes. Das vorgeschriebene Verfahren ist gebührenfrei. Parteikosten werden keine gesprochen.

§ 92.

§ 93. Keine auf einem Etat der dauernd Unterstützten stehende Person darf einer andern Gemeinde zur Versorgung zugebracht oder zugewiesen werden.

Bei Streichung einer minderjährigen Person vom Etat der dauernd Unterstützten finden die Bestimmungen von § 87 nicht Anwendung, sondern es behält dieselbe ihren bisherigen Wohnsitz.

§ 93.

Bisherige Paragraphen.

§§ 94—96 (alt) gestrichen.

§ 94. Der Heimatschein wird, wie bisher, nach Mitgabe des eidgenössischen Konkordates ausgestellt. Unter den Gemeinden, welche im Sinne des Armengesetzes örtliche Armenpflege führen, gilt der Heimatschein ihrer Angehörigen, soweit es die Versorgung im Fall von Verarmung betrifft, nur unter Vorbehalt dieses Armengesetzes und der durch dasselbe gegenseitig garantierten örtlichen Armenpflege.

§ 97.

Es darf deshalb für diese Angehörigen kein Heimatschein zum Gebrauche innerhalb und ausserhalb des Kantons ausgestellt werden, in welchem nicht auch ein Zeugnis des Führers des Wohnsitzregisters enthalten ist, aus dem die Wohnsitzgemeinde wahrgenommen werden kann.

Die Gemeindebehörde, welche einen solchen Heimatschein ausstellt, darf denselben niemanden anders als dem Führer des Wohnsitzregisters herausgeben, welcher die Bescheinigung der Wohnsitzberechtigung eintragen soll, bevor er den Heimatschein dem Inhaber ausliefert.

§§ 98—100 (alt) gestrichen.

2. *Vom Verlassen des polizeilichen Wohnsitzes, ohne Erwerbung eines andern Wohnsitzes (Aufenthalt).*

§ 95. Dreissig Tage Aufenthalt in einer Gemeinde ausserhalb des Wohnsitzes sind frei, jedoch so, dass Wegweisung und nötigenfalls Zurückführung an den polizeilichen Wohnsitz und, wenn kein solcher vorhanden ist, an die Heimatgemeinde stattfinden kann, wenn Belästigung der öffentlichen Wohlthätigkeit eintritt.

§ 101.

§ 96. Personen, die aus den in § 90 angegebenen Gründen nicht Wohnsitz erwerben können, sowie Angehörigen einer wohnsitzberechtigten Familie, deren Verhältnisse einen zeitweiligen Aufenthalt ausserhalb ihres Wohnsitzes erfordern, ist auf ihr Ansuchen von der Polizeibehörde des Wohnsitzes in der Form eines besondern Auszuges aus dem Wohnsitzregister die Bewilligung (Wohnsitzschein) zu solchem anderweitigen Aufenthalt auf bestimmte Zeit zu erteilen. Erneuerung der Bewilligung ist zulässig, ebenso Zurückziehung der Bewilligung bei nachlässiger Pflichterfüllung gegen die Familie.

§ 102
mit Streichung in Al. 3.

Bei Angehörigen der nicht rein burgerliche Armenpflege führenden Gemeinden, welche noch unter elterlicher Gewalt stehen, sowie bei auswärts Verkostgeldeten geschieht der Aufenthalt ausserhalb ihres Wohnsitzes immer auf diese Weise.

Tritt unterdessen wirklicher Wechsel des Wohnsitzes ein, so erlischt auch die Bewilligung, welche von der neuen Wohnsitzgemeinde sofort erneuert werden muss.

§ 103 (alt) gestrichen.

§ 97. Personen, welche nur vorübergehend ausserhalb ihres Wohnsitzes verweilen, — z. B. Beamte in amtlichen Geschäften, Militärs, Gäste in Kurorten (Pensionen), oder auf Besuch oder auf Reisen, Küher, welche im Sommer die Alpen befahren und im Winter mit ihrer Viehware zur Fütterung sich ausserhalb ihres Wohnsitzes begeben, — sind für sich, ihre Familienangehörigen und Dienstboten für den jeweiligen Aufenthalt frei von Ausweisen.

§ 104.

Doch haben sie sich, auf Verlangen, über ihren Wohnsitz zu legitimieren.

Die Bestimmungen von Alinea 1 gelten auch für Personen, die in staatlichen oder staatlicher Aufsicht unterstellten Anstalten (wie Erziehungs-, Pflege-, Kranken-

und Strafanstalten) untergebracht werden, für die Dauer ihres Aufenthaltes in denselben. Mit Bewilligung der Ortspolizeibehörden kann das gleiche auch Privatanstalten gestattet werden.

Alle hievor genannten Anstalten haben jedoch über ihre Insassen genaue Kontrolle zu führen und den Staats- oder Ortspolizeibehörden Einsicht in dieselbe zu gestatten und, wenn es verlangt wird, Auszüge daraus zur Verfügung zu stellen.

Bisherige Paragraphen.

§ 98. Gegen Personen, welche sich nach Mitgabe der §§ 96 und 97 ausserhalb ihrer Wohnsitzgemeinde aufhalten, kann Wegweisung und nötigenfalls Zurückführung an ihren Wohnsitz eintreten, wenn sie durch Verarmung zur Last fallen.

§ 105.

3. Vom Wegzug der Kantonsangehörigen ausserhalb des Kantons und von der Rückkehr derselben.

§ 99. Wenn ein Kantonsangehöriger das Gebiet desselben zum Zwecke auswärtigen Aufenthaltes oder auswärtiger Niederlassung verlässt, so behält er während der Dauer von zwei Jahren, vom Zeitpunkte seines Austrittes an gerechnet, seinen bisherigen Wohnsitz (Unterstützungswohnsitz) bei.

§ 106
mit Streichung von Alinea 2.

§ 100. Kehrt ein Kantonsangehöriger nach zweijährigem ununterbrochenem Aufenthalt ausserhalb des Kantons in denselben zurück, so ist zu unterscheiden, ob die Rückkehr eine freiwillige oder eine unfreiwillige, nach Mitgabe der §§ 49 und 50, ist.

§ 107.

Ist ersteres der Fall, so erwirbt derselbe, sowie die ihm im Wohnsitz folgenden Personen (§ 87), Wohnsitz nach Mitgabe der §§ 83 u. ff. dieses Gesetzes. Fällt er oder die ihm im Wohnsitz folgenden Personen innert der Frist von zwei Jahren, vom Zeitpunkt an gerechnet, wo die Schriften eingelegt wurden oder hätten eingelegt werden sollen, in den Zustand dauernder Unterstützungsbedürftigkeit, so liegt die Verpflegung zwar der Wohnsitzgemeinde auf, es hat jedoch der Staat derselben die von der Armendirektion festzusetzenden Pflegekosten aus dem Kredit für die auswärtige Armenpflege zurückzuerstatten nach Mitgabe der in § 49 vorgesehenen Verordnung des Regierungsrates.

Ist letzteres der Fall, so hat die Einschreibung in das Wohnsitzregister derjenigen Gemeinde stattzufinden, der nach Massgabe der §§ 49 und 50 die Verpflegung auffällt.

Kehrt eine Person oder Familie nach einem weniger als zwei Jahre dauernden Aufenthalt ausser Kantons in denselben zurück und wird dauernd unterstützungsbedürftig in einem Zeitpunkt, in welchem die frühere Wohnsitzgemeinde nicht mehr und die neue noch nicht verpflichtet ist, die betreffenden Personen auf den Etat der dauernd Unterstützten aufzunehmen, beziehungsweise die bezüglichen Kosten zu bezahlen, so hat der Staat aus dem Kredit für die auswärtige Armenpflege im Sinne von Al. 2 dieses Paragraphen einzutreten.

§ 108 (alt) gestrichen.

§ 101. Bleiben Personen, deren Wohnsitz durch denjenigen einer andern Person bedingt ist, auf dem Etat der dauernd Unterstützten zurück, oder müssen solche innert zwei Jahren nach ihrem Wegzug auf denselben aufgenommen werden, so beginnt die zweijährige Frist von da an zu laufen, wo sie vom Etat gestrichen werden.

§ 109.

III. Besondere Bestimmungen.

Bisherige Paragraphen.

§§ 110—119 (alt) gestrichen.
(Zu § 118 alt vgl. § 86 neu, zu § 119 alt § 88 neu.)
§ 120.

§ 102. Es ist den Gemeinden untersagt, Personen, die ihnen infolge amtlicher Anordnungen zugeführt werden, abzuweisen; sie sind vielmehr unter allen Umständen gehalten, dieselben aufzunehmen und für deren einstweilige Unterkunft und Verpflegung zu sorgen. Dieselben sind jedoch berechtigt, sich gegen die Zuführung zuständigen Ortes zu beschweren. Stellt es sich nach gewalteter Untersuchung heraus, dass die Zuführung irrigerweise erfolgte, so müssen der beschwerdeführenden Gemeinde die ihr daraus erwachsenen Kosten zurückvergütet werden.

Für Widerhandlungen gegen diese Bestimmung verfällt die betreffende Gemeinde in eine Busse von Fr. 20 bis Fr. 200 für jede ihr zugeführte Person. Ueberdies hat sie dem Staate alle Kosten und allen Schaden, der ihm aus ihrer Handlungsweise erwächst, zu vergüten — alles unter Vorbehalt des Rückgriffsrechtes auf die fehlbaren Gemeindebeamten oder Gemeindebehörden.

§ 121
mit Streichung von Alinea 2.

§ 103. Gegen alle Verfügungen und Entscheide der Ortspolizeibehörden kann bei dem Regierungsstatthalter und gegen diejenigen der Regierungsstatthalter bei dem Regierungsrat Beschwerde geführt werden, wobei in Bezug auf das Verfahren und die Fristen die Vorschriften des Gemeindegesetzes zur Anwendung kommen. Sind die streitenden Parteien in verschiedenen Amtsbezirken, so wird die Beschwerde erstinstanzlich von demjenigen Regierungsstatthalter entschieden, in dessen Amtsbezirk die beklagte Partei ist. Bis zum endgültigen Entscheid der Beschwerde ist die beteiligte Person berechtigt, an ihrem dermaligen Aufenthaltsorte zu verbleiben.

§ 122.

§ 104. Jedes Umgehen der gesetzlichen Ordnung, von welcher Person oder welcher amtlichen Stelle oder Behörde es sei, ist untersagt, und alle Ergebnisse einer derartigen Handlungsweise sind nichtig.

Namentlich verboten ist jede Anordnung von Gemeindebehörden oder Vorgesetzten oder andern Personen, welche in rechtswidriger Weise ihre wohnsitzberechtigten Angehörigen, sei es durch Druck oder Gewährung von Unterstützungen irgend einer Art zum Uebersiedeln in andere Gemeinden des Kantons oder ausserhalb desselben veranlassen, ebenso jedes Eingreifen derselben in das Vermietungsrecht von Wohnungen, welche andern gehören, zum Zweck, das gesetzlich berechtigte Einziehen zu verhindern.

Neben der Nichtigerklärung werden Widerhandlungen gegen diese Bestimmungen mit einer Busse von Fr. 10 bis Fr. 200 bestraft, wenn das Vergehen durch das Strafgesetzbuch nicht schärfer geahndet wird.

Art. 105.

Die weitere Ausführung der Bestimmungen dieses Abschnittes (§§ 80—104) bleiben einem Dekret des Grossen Rates vorbehalten.

---

§ 123 c.

Uebersteigen die Beiträge, welche der Staat nach Mitgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes an die Kosten des Armenwesens des neuen Kantons (Beiträge an die Gemeinden und auswärtige Armenpflege) auszurichten hat, den Steuerertrag, welcher nach Mitgabe der §§ 123 *a* und 123 *b* im neuen Kanton über den bisherigen Steuerbezug hinaus erhoben und nach Abzug der in § 123 *b* vorgesehenen Rückvergütungen in die laufende Verwaltung verwendet werden soll, so kann der Grosse Rat die genannten Rückvergütungen entsprechend herabsetzen.

In *§ 126* eine Einschaltung nach dem ersten Satz:
Ebenso kann er die Anwendung einzelner Bestimmungen bis längstens zum 1. Januar 1899 hinausschieben.

Bern, den 24. August 1897.

Im Namen der Grossratskommission
der Präsident
Eugen Grieb.

Bericht der Baudirektion

an den

Regierungsrat zu Handen des Grossen Rates

betreffend

Bern, Bezirksgefängnis zweiter Teil; Neubau des Amthauses.

August 1897.

Unterm 26. Dezember 1895 hat der Grosse Rat auf den einlässlichen Bericht der Baudirektion folgenden vom Regierungsrat gestellten und durch die Staatswirtschaftskommission erweiterten Antrag zum Beschluss erhoben:

« 1. Das vom Kantonsbauamt ausgearbeitete Bauprojekt « für die Erstellung eines neuen Bezirksgefängnisses mit « 186 Zellen und Zubehörden, sowie eines neuen Amt- « hauses auf dem an die Anatomie anstossenden Teil des « Turnplatzes auf der innern Schützenmatte in Bern wird « grundsätzlich genehmigt.

« 2. Diese Bauten sind mit demjenigen Teil des Be- « zirksgefängnisses zu beginnen, welcher ohne die Entfer- « nung des Anatomiegebäudes auszuführen möglich ist, so « dass 106 Zellen, nebst der Gefangenwärterwohnung, der « Bäder und Vorratsräume erstellt würden.

« 3. Die Regierung wird mit der Ausführung dieses « Baues beauftragt und ihr dafür der nötige Kredit bis « auf Fr. 243,000 bewilligt, welchen die Staatskasse auf « Rechnung des zukünftigen Erlöses aus dem Areal des « alten Zuchthauses vorzuschiessen hat. »

Ferner wurde der Regierungsrat beauftragt, zu untersuchen, ob es nicht möglich sei, die Zahl der vorgesehenen Zellen in der Weise zu reduzieren, dass der vierte Stock ganz wegfallen könnte.

In Ausführung dieses letztern Auftrages beschloss der Regierungsrat am 14. Januar 1896 auf den Antrag der Polizeidirektion, in Erwägung, dass

1. bei dem Gefängnisbau auf die wahrscheinliche Vergrösserung der Stadt Bern Rücksicht genommen werden müsse,
2. man für ausserordentliche Umstände — wie der Krawall von 1893 — gerüstet sein sollte,
3. für die Vollziehung von Militärstrafen ebenfalls Räumlichkeiten geschaffen werden müssen,
4. es nötig ist, die Gefangenen, namentlich die jüngeren, isolieren zn können,
5. Räumlichkeiten zum Vollzug von Einzelhaftstrafen, welche zur Zeit in Bern gar nicht vorhanden sind, in genügender Zahl zur Verfügung sein müssen,

an der Zahl von 186 Zellen festzuhalten.

Im Juli 1896 wurde der Gefängnisbau in Angriff genommen. Er soll bis Ende laufenden Jahres vollendet werden, um auf diesen Zeitpunkt die gegenwärtig noch im nordöstlichen Flügel des ehemaligen Zuchthauses untergebrachten Untersuchungsgefangenen aufnehmen zu können. Gemäss den Bestimmungen des Kaufvertrages mit dem Bund über das Zuchthaus-Areal muss nämlich, wie Ihnen bekannt, das darauf stehende Gebäude bis 31. Dezember 1897 abgebrochen sein. Das Abbruchmaterial verbleibt im Eigentum des Kantons und sollte möglichst bald Verwendung finden, um das Areal freizulegen.

Ferner wird der Bau der neuen Anatomie auf dem Bühlplatz in diesem Jahr ebenfalls vollendet, so dass alsdann die alte Anatomie abgebrochen und der Platz für den Bau des zweiten Teiles des Gefängnisses, sowie des Amthauses verfügbar sein wird.

Um der Baudirektion die Ausarbeitung definitiver Pläne für das Amthaus zu ermöglichen, beauftragte der Regierungsrat am 4. November 1896 die Direktionen der Bauten, Finanzen und Justiz mit der Prüfung der in unserm Vortrag an den Grossen Rat vom 2. November 1895 berührten Frage, ob auch das Obergericht und die Justizdirektion im neuen Gebäude unterzubringen seien. Gestützt auf die in diesem Frühjahr stattgefundenen Besprechungen und die daraufhin erhaltenen Weisungen hat

dann das Kantonsbauamt das ursprüngliche Projekt umgearbeitet. Wir haben die neue Vorlage zunächst den Direktionen der Polizei, der Justiz und der Finanzen zur Vernehmlassung übermacht und daraufhin den geäusserten Wünschen für eine grössere Zahl von Räumlichkeiten für die Polizeidirektion Rechnung tragend, die neuen Dispositionen getroffen. Es sei noch angeführt, dass wir für den Inspektor von Mass und Gewicht, dessen Bureau und Lokalien in letzter Zeit ebenfalls im alten Zuchthaus untergebracht war, im projektierten Amthaus einige Räumlichkeiten reserviert haben.

Demnach ist folgende Einteilung vorgesehen:

Im Erdgeschoss.

13 Archive mit einem Gesamtflächeninhalt von 344 m².
3 Zimmer für die Gerichtsschreiberei.
1 Zimmer für den Planton.
2 Bureaulokale für den Gefängnisinspektor mit besonderm Zugang.
7 Räume für Abteilungen der Polizeidirektion, sowie für den Inspektor für Mass und Gewicht.

Hochparterre.

1 Assisensaal, der inklusive Galerie einen Flächeninhalt von 260 m² aufweist.
1 Beratungszimmer für die Geschwornen, an den Assisensaal anschliessend, mit 26 m² Flächeninhalt.
1 Beratungszimmer von gleicher Grösse für die Richter.
1 Zimmer für Zeugen, mit 42 m² Flächeninhalt.
1 Zimmer für Anwälte, mit 24 m² Flächeninhalt.
1 Zimmer für Civilparteien, mit 24 m² Flächeninhalt.
7 Zimmer für die Regierungsstatthalterämter, mit einem Gesamtflächeninhalt von 234 m² (überdies noch 2 Zimmer im ersten Stock).
20 Gefängniszellen.

Erster Stock.

2 Zimmer für die Regierungsstatthalterämter, zusammen 75 m² haltend.

a. Civilrichteramt.

1 Zimmer für Anwälte.
2 Zimmer für Sekretäre.
1 Zimmer für den Gerichtspräsidenten.
1 Audienzsaal mit 45,5 m² Flächeninhalt.
1 Wartzimmer.

b. Strafrichteramt.

1 Zimmer für die Anwälte.
1 Zimmer für den Planton.
1 Amtsgerichtssaal mit rund 94 m² Flächeninhalt. In demselben sind drei mit besondern Eingängen versehene Hauptteile abgeschieden: Am obern Ende befindet sich auf einem erhöhten Podium der Platz für die Richter; vor dieser Abteilung ist Platz für Parteien, Zeugen, Sachverständige, Angeklagte, Verteidiger etc.; hinter diesem Raume befindet sich der durch Schranken davon getrennte Platz für das Publikum.
1 Wartzimmer.
1 Audienzsaal, mit 45,5 m² Flächeninhalt.
1 Zimmer für den Vice-Gerichtspräsidenten.
2 Zimmer für Sekretäre.
20 Zellen.

Zweiter Stock.

1 Wartzimmer.
4 Zimmer für die Justizdirektion.
5 Zimmer für die Polizeidirektion.
5 Zimmer für die Centralpolizei.
1 Zimmer für den Staatsanwalt.
1 Wartzimmer für die Untersuchungsrichterämter.
6 Zimmer für die Untersuchungsrichter.
20 Zellen.

Im **dritten Stock** werden die Abwartwohnungen untergebracht und sind ausserdem noch 20 Zellen vorgesehen, so dass im zweiten Teil des Bezirksgefängnisses somit 80 Zellen, im ganzen Bau demnach 186 Zellen vorhanden sein werden.

Die Wahl des Bauplatzes ist durch den grundsätzlichen Beschluss des Grossen Rates vom 26. Dezember 1895 entschieden. Das Amthaus wird mit der zweiten Hälfte des Bezirksgefängnisses an die erste im Bau begriffene Hälfte anstossen, so dass die Gefängnisse von der Aussenwelt abgeschlossen sein werden und an einen Hof zu stehen kommen. Dieser Hof misst etwas über 1000 m². Die Hauptfront des Amthauses steht gegen die Waisenhausstrasse und die Anatomiegasse. In dem 17,8 m. breiten, um 1 m. über die Façadenflucht vorspringenden Mittelrisalit derselben, an der Einmündung der Anatomiegasse in die Waisenhausstrasse, befindet sich der dreithürige Haupteingang. Hier führt eine 12 m. breite Freitreppe nach dem 1,5 m. erhöhten untern Vorplatz, von welchem eine Treppe auf den um weitere 2,3 m. höher gelegenen Korridor führt. Ausser dem Haupteingang sind noch drei Eingänge vorgesehen; einer an der Anatomiegasse, ein anderer zu den Räumen unter dem Assisengerichtssaale und ein dritter zu diesem selbst für das den Assisenverhandlungen beiwohnende Publikum, mit zweckmässiger Isolierung von Zeugen, Angeklagten oder andern allfällig Interessierten. Dieser mit einer bequemen Treppe verbundene, leicht auffindbare, gesonderte Zugang ermöglicht den Eintritt in den Zuhörerraum auch ohne Berührung der übrigen Teile des Gerichtsgebäudes und die Entleerung des Saales kann leicht und rasch vor sich gehen.

Dem Vestibule des Mittelbaues gegenüber liegt die dreiteilige, durch ein Oberlicht beleuchtete und 2,5 m. breite Haupttreppe. Die Korridore des Amthauses sind 3 m., diejenigen des Gefängnisses 2,5 m. breit und werden entweder direkt oder durch grosse, mit Glas gedeckte Lichthöfe beleuchtet. Zu leichterer, direktester Verbringung der Gefangenen in den Schwurgerichtssaal und vor den Untersuchungsrichter sind auch Verbindungsgänge vorgesehen.

Für ausreichende Zahl von Aborten, Pissoirs und Reinigungszellen ist ebenfalls gesorgt.

Die Lichthöhen der Stockwerke betragen im Erdgeschoss 3 m., im Hochparterre 4 m., im ersten Stock 4,8 m., im zweiten Stock 3,8 m., die der Zellen 3 m.; letztere haben einen Flächenraum von 9,2 m. und einen Luftraum von 27,6 m³, genügen somit für Einzelhaft vollkommen.

Als Heizsystem empfiehlt sich eine Centralanlage, z. B. Niederdruck-Dampfheizung, aus Gründen der Reinlichkeit, wegen der Ueberwachung und Regulierung des Heizgeschäftes, sowie der bei zweckmässiger Einrichtung zu erwartenden Kostenersparnis im Betriebe. Besonders angezeigt ist dieselbe für die Gefangenschaften, welche damit zugleich auf billigste und zweckmässigste Weise mit Wasch- und Bade-Einrichtung versehen werden können. Besondere

Lüftungsvorkehren sind nur für den Assisensaal vorgesehen; alle andern Räume können auf natürlichem Wege gelüftet werden.

Die äussere Gestaltung des Baues ist einfach, aber würdig, den Zwecken, dem Umfang und Standort, sowie der Umgebung des Gebäudes angepasst.

Die Kosten des Baues kommen etwas höher zu stehen, als wir in unserm Bericht vom 2. November 1895 angegeben haben.

Dieselben sind kubisch berechnet:

a. Gefängnisbau zweiter Teil:

7524 m³ à Fr. 22 . . . . . Fr. 165,528.

Der Einheitspreis von Fr. 20 per Kubikmeter erweist sich hier als unzulänglich, da für das nicht verwendbare alte Material von der ehemaligen Strafanstalt nur wenig oder kein Erlös zu erzielen ist.

b. Für das Amthaus:

27,800 m³ à Fr. 30 . . . . Fr. 834,000.

Dasselbe ist im vorliegenden Projekt um 1394 m³ grösser ausgefallen, als im Projekt von 1895.

Zur Deckung der Kosten des *Gefängnisses* wird voraussichtlich ein Teil des Erlöses des Zuchthaus-Areals, zur Deckung der Kosten des neuen *Amthauses* die Restanz dieses Erlöses, der Erlös des bereits der kantonalen Brandversicherungsanstalt verkauften Amthauses, sowie der Erlös aus den vom alten Turnplatz noch übrigbleibenden Bauparzellen genügen.

Wir unterbreiten Ihnen gestützt auf vorstehende Ausführungen zu Handen des Grossen Rates folgenden

Beschlusses-Entwurf:

Bern, Bezirksgefängnis zweiter Teil; Neubau des Amthauses.

Dem Grossen Rat wird, in weiterer Ausführung des Beschlusses vom 26. Dezember 1895, beantragt,

1. für die Vollendung des neuen Bezirksgefängnisses auf der innern Schützenmatte auf Rechnung des Erlöses des Zuchthausareals einen Kredit von Fr. 165,500 zu bewilligen und

2. das Projekt für den Bau eines neuen Amthauses im Anschluss an das Bezirksgefängnis zu genehmigen und für dessen Ausführung einen Kredit von Fr. 834,000 zu bewilligen, zahlbar aus der Restanz des Erlöses für das Zuchthausareal, aus dem Erlös für das verkaufte alte Amthaus und die von der innern Schützenmatte (Turnplatz) noch verbleibenden, zum Verkauf sich eignenden Bauparzellen.

Bern, 3. August 1897.

Der Direktor der öffentlichen Bauten:
Morgenthaler.

Vom Regierungsrat genehmigt und mit Empfehlung an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, den 12. August 1897.

Im Namen des Regierungsrates
der Vice-Präsident
Kläy,
der Staatsschreiber
Kistler.

Bericht der Baudirektion

an den

Regierungsrat zu Handen des Grossen Rates

betreffend

Lamm- und Schwandenbach-Verbauung bei Brienz.

(August 1897.)

Wie Ihnen aus frühern Vorträgen und Berichten bekannt ist, glitt am 27. Mai 1896 von den steilen südlichen Hängen des Brienzergrates, an der Gummenalp ob Brienz, eine gewaltige Felsmasse hinter der sogenannten « blauen Egg » in den durch Schneewasser angeschwollenen Lammbach und staute denselben zu einem See auf, der am 31. Mai gleichen Jahres die Absturzmasse durchbrach und, das Bachbett tief aufreissend, sich mit dem gelösten Geschiebe ins Thal ergoss, dort austrat und, alles verwüstend, die Strasse und das Land zwischen den Ortschaften Schwanden, Hofstetten und Kienholz überflutete und mit Schutt überführte. Am Damm der Brünigbahn brach sich die Gewalt des Stromes, die feste Masse kam zum Stehen und das Wasser konnte durch zwei Durchlässe nach dem Brienzersee abfliessen. Die Ortschaft Kienholz war stark gefährdet, einige Häuser stunden tief im Wasser und Schlamm und mussten geräumt werden. Der Strassenverkehr war etliche Tage unterbrochen und auch die Bahnzüge der Brünigbahn konnten, obschon der Bahnkörper verhältnismässig wenig gelitten hatte, vom 31. Mai bis 1. Juni nicht fahren.

Der Bezirksingenieur ordnete sofort die nötigen Räumungen und die Wiedereinleitung des Baches in sein altes Bett an und traf überhaupt alle Massnahmen zur Einschränkung des Muhrganges. Am 3. Juni 1896 bewilligte der Regierungsrat hiefür vorläufig einen Kredit von Fr. 10,000, desgleichen am 4. Juli; beauftragte gleichzeitig Privatdozent Dr. Kissling in Bern mit einer geologischen Untersuchung der Terrainverhältnisse im Lammgraben und fasste im übrigen folgenden Beschluss:

« 1. Die Baudirektion erhält den Auftrag, den Lauf des Lammbaches hinter der « blauen Egg » unverzüglich « freizulegen und das dortige Trümmergebiet thunlichst « entwässern zu lassen.

« 2. Die Baudirektion wird beauftragt, im Einver- « nehmen mit dem schweiz. Oberbauinspektorat und den « beteiligten Gemeinden ein Verbauungsprojekt des Lamm- « baches aufzustellen.

« 3. Die Forstdirektion erhält den Auftrag, über die « Aufforstung des Lammbachgebietes Programm und Vor- « anschlag aufzustellen.

« 4. Die beteiligten Gemeinden Brienz, Schwanden « und Hofstetten werden eingeladen, sich behufs gemein- « samer, rationeller Verbauung des Lammbaches zu einem « Schwellenbezirk zu vereinigen und hiefür Schwellen- « reglement und Kataster aufzustellen.

« Der Regierungsstatthalter von Interlaken wird beauf- « tragt, die Organisation des Schwellenbezirks zu leiten. « Zur Einsendung dieser Vorlagen wird eine Frist von « vier Monaten, d. h. bis 31. Oktober 1896, bestimmt. »

Dem Bundesrat wurde von der Sachlage Kenntnis gegeben mit dem Ersuchen, er möchte die sofort auszuführenden Entwässerungsarbeiten und sonstige dringende Bauten als integrierende Bestandteile einer in der nächsten Zeit mit Hülfe von Bund und Kanton auszuführenden

Verbauung des Lammbaches anerkennen und subventionsberechtigt erklären. Am 21. August 1896 sicherte der Bundesrat seine Mithülfe in diesem Sinne zu. Die geologische Expertise wurde sofort vorgenommen.

Mittlerweilen verschlimmerte sich infolge der reichlichen Niederschläge der Zustand des Baches, es erfolgten neue Ausbrüche, die den ersten Schaden noch vergrösserten und gebieterisch die Ausführung fernerer Arbeiten forderten. Der Grosse Rat bewilligte dafür unterm 9. September 1896 auf Rechnung des künftigen Staatsbeitrages einen Vorschuss-Kredit von Fr. 45,000.

Die Bauten wurden mit möglichster Raschheit betrieben, um einer nochmaligen grössern Katastrophe vorzubeugen. Auf dem Schuttkegel kamen Schindlersche Pfahlreihen und Schutzdämme, beim Austritt des Baches aus der Schlucht eine grosse Sperre zur Ausführung. Gleichzeitig wurde gestützt auf die geologischen und technischen Gutachten und Berichte auch das Verbauungsprojekt aufgestellt, welches für den Oberlauf des Baches bis zum Schuttkegel hauptsächlich Sperrwerke, Sohlenversicherungen, Befestigungen und Entwässerungen der losen Uferhänge, zu oberst im Schuttkegelgebiet ebenfalls Querbauten, nach abwärts bis zur Brienz-Meiringen-Strasse Einfassungsdämme und Pfahlreihen und von der Strasse bis zum See eine gemauerte Schale vorsieht.

Der am Ausgang der Schlucht von rechts einmündende Schwandenbach, für welchen schon vor einigen Jahren Verbauungen in Aussicht genommen waren, aber nicht ausgeführt worden sind, wurde ebenfalls in das Unternehmen einbezogen. Die Kommission der vereinigten Schwellenbezirke hat sich damit, ebenso mit dem Projekt im allgemeinen, einverstanden erklärt.

Der Kostenanschlag beträgt Fr. 810,000; davon entfallen Fr. 730,000 auf den Lammbach und Fr. 80,000 auf den Schwandenbach.

Ein Ansatz von Fr. 151,500 ist für Gewinnung von Ablageplätzen in der untersten Abteilung bestimmt, von welchen zwar ein Teil kultivierbar bleiben oder es später wieder werden wird und daher einen gewissen Gegenwert bildet, der aber nicht in Rechnung gebracht werden kann.

Am 1. Dezember 1896 sandten Sie das Projekt dem Bundesrat zur Genehmigung und Subventionierung ein. Die hohe Bundesversammlung entsprach dem Ansuchen des Kantons unterm 2. Juli dieses Jahres mit folgendem Beschluss:

«Art. 1. Dem Kanton Bern wird für die Verbauung «des Lammbaches und des Schwandenbaches bei Brienz «ein Bundesbeitrag zugesichert. Dieser Beitrag wird fest«gesetzt auf 50 % der wirklichen Kosten bis zum Maxi«mum von Fr. 405,000, als 50 % der Voranschlagssumme «von Fr. 810,000.

«Art. 2. Für die Ausführung der Arbeiten werden «acht Jahre eingeräumt, vom Inkrafttreten der Beitrags«zusicherung (Art. 7) an gerechnet.

«Art. 3. Das Ausführungsprojekt und der definitive «Kostenvoranschlag bedürfen der Genehmigung des Bundes«rates.

«Art. 4. Die Ausbezahlung dieser Subvention erfolgt «im Verhältnis des Fortschreitens der Arbeiten gemäss des «von der Kantonsregierung eingesandten und vom eidge«nössischen Departement des Innern verifizierten Kosten«ausweises; das jährliche Maximum für die vier ersten «Jahre beträgt Fr. 70,000, für die vier folgenden Fr. 31,250, «und die Auszahlung desselben findet erstmals im Jahre «1897 statt.

«Bei Berechnung des Bundesbeitrages werden berück«sichtigt die eigentlichen Baukosten, einschliesslich Ex«propriationen und unmittelbare Bauaufsicht, dann die «Kosten der Anfertigung des Ausführungsprojektes und «des speziellen Kostenvoranschlages, sowie die Aufnahme «des Perimeters; dagegen sind nicht in Anschlag zu «bringen irgendwelche andere Präliminarien, die Funk«tionen von Behörden, Kommissionen und Beamtungen «(von den Kantonen laut Art. 7 *a* des Wasserbaupolizei«gesetzes zu bestellende Organe), auch nicht Geldbe«schaffung und Verzinsung.

«Art. 5. Dem eidgenössischen Departement des Innern «sind jährliche Bauprogramme zur Genehmigung einzu»reichen.

«Art. 6. Der Bundesrat lässt die planmässige Bau«ausführung und die Richtigkeit der Arbeits- und Kosten«ausweise kontrollieren. Die Kantonsregierung wird zu «obigem Zwecke den Beauftragten des Bundesrates die «nötige Auskunft und Hülfeleistung zukommen lassen.

«Art. 7. Die Zusicherung des Bundesbeitrages tritt «erst in Kraft, nachdem von Seiten des Kantons Bern «die Ausführung der Verbauung des Lamm- und Schwanden«baches, sowie die in Art. 9 vorgesehenen Aufforstungs«arbeiten unter den Bestimmungen dieses Beschlusses «gesichert sein wird.

«Art. 8. Der Unterhalt der subventionierten Arbeiten «ist gemäss dem eidgenössischen Wasserbaupolizeigesetz «vom Kanton Bern zu besorgen und vom Bundesrat zu «überwachen.

«Art. 9. Im Gebiet des Lamm- und Schwandenbaches «sind die Aufforstungsarbeiten, welche zur Ergänzung der «Wirkung der Verbauung nötig erscheinen, gemäss einem «mit dem eidgenössischen Departement des Innern zu «vereinbarenden Projekte gegen Bewilligung einer beson«dern Subvention hierfür auszuführen.

«Art. 10. Dieser Beschluss tritt, als nicht allgemein «verbindlicher Natur, sofort in Kraft.

«Art. 11. Der Bundesrat ist mit der Vollziehung «dieses Beschlusses beauftragt.»

Wir halten es nicht für nötig, auf weitere Einzelheiten einzutreten. Die Verbauung ist eine Notsache. Auf Ihre Ermächtigung hin sind die Arbeiten bis jetzt ununterbrochen fortgesetzt und namentlich die grosse Sperre am Ausgang des Lammtobels in der Hauptsache vollendet worden. Die daherigen Ausgaben betragen bis jetzt über Fr. 70,000. Davon sind durch Grossratsbeschluss vom 9. September 1896 gedeckt Fr. 45,000. Seither bewilligte der Regierungsrat am 6. Februar, am 30. April und am 4. August dieses Jahres Vorschüsse von je Fr. 10,000. Nach Vollendung der Verbauung wird die Gefahr für grössere Katastrophen weniger mehr zu befürchten sein. Abstürze und Abschwemmungen von den losen Halden werden zwar ohne Zweifel noch nachfolgen, aber auf lange Zeit schwerlich mit so grossen schädlichen Wirkungen für das Thalgebiet.

Die beteiligten Gemeinden haben ein Schwellenreglement aufgestellt. Sie sind willig, ihren Beitrag an das Unternehmen nach Möglichkeit zu leisten. Sie sind aber arm, durch die Katastrophe selbst schwer getroffen und haben ausserdem noch gegen andere Wildbäche anzukämpfen. Es ist daher notwendig, dass der Staat ihnen durch Bewilligung eines ausserordentlichen Beitrages von wenigstens 40 % zu Hülfe komme.

Wir stehen nicht an, Ihnen zu Handen des Grossen Rates das Projekt zur Genehmigung und Bewilligung eines Kantonsbeitrages von 40 % zu empfehlen und unterbreiten Ihnen folgenden

Beschlusses-Entwurf:

Lamm- und Schwandenbach-Verbauung bei Brienz.

Dem Grossen Rat wird das vom Bund genehmigte und subventionierte, auf Fr. 810,000 veranschlagte Projekt der Verbauung des Lamm- und Schwandenbaches bei Brienz zur Genehmigung und Bewilligung eines Kantonsbeitrages von 40 % der wirklichen Kosten, im Maximum Fr. 324,000 auf X G 1 empfohlen, unter folgenden Bedingungen:

1. Der Regierungsrat wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der kompetenten Bundesbehörde das Ausführungsprojekt festzustellen.

2. Die Baudirektion wird die Arbeiten im Einverständnis mit den Bundesbehörden und den beteiligten Gemeinden Brienz, Schwanden und Hofstetten nach den Vorschriften und Bedingungen der Subventionsbeschlüsse, sowie der Wasserbaugesetze zur Ausführung bringen und hiefür ein Reglement aufstellen.

3. Die Gemeinden Brienz, Schwanden und Hofstetten haben vor Inkrafttreten dieses Beschlusses schriftlich zu erklären, dass sie die von den Bundes- und Kantonsbehörden gestellten Bedingungen annehmen und den nach Abzug der Bundes- und Kantonsbeiträge noch verbleibenden Rest der Ausführungskosten, sei es in Geld oder Arbeitsleistungen, übernehmen wollen.

4. Die Ausbezahlung des Kantonsbeitrages erfolgt nach Massgabe des Vorrückens der Arbeiten. Nach Ablauf eines jeden Baujahres ist die Abrechnung für die in demselben ausgeführten Bauten aufzustellen und sind darauf gestützt vom Bund und den beteiligten Gemeinden die fälligen Beiträge einzuzahlen.

5. Nach Vollendung der Verbauung fällt der Unterhalt derselben gemäss den Bestimmungen des Wasserbaupolizeigesetzes vom 3. April 1857 wieder den Gemeinden resp. den beteiligten Grundeigentümern auf.

Bern, im August 1897.

Der Direktor der öffentlichen Bauten:

Morgenthaler.

Vom Regierungsrat genehmigt und mit Empfehlung an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, den 18. August 1897.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Ritschard,
der Staatsschreiber
Kistler.

Strafnachlassgesuche.

August 1897.

1. *Sahli,* Friedrich, von Wohlen, Handlanger in Bern, geboren 1869, wurde am 20. Februar 1897 von der Polizeikammer schuldig erklärt der Misshandlung des Knaben Ferdinand Vetter, geboren 1882, welche That den Tod des Misshandelten zur Folge hatte, wobei die Misshandlung aber nicht mit einem gefährlichen Instrumente und in einer Weise verübt worden ist, bei welcher ein bedeutend geringerer als der eingetretene Erfolg wahrscheinlich war. Demgemäss wurde Sahli zu zwei Monaten Korrektionshaus umgewandelt in dreissig Tage Einzelhaft und zu den Kosten im Betrage von Fr. 270. 30 verurteilt. Gleichzeitig beschloss der Gerichtshof ein allfälliges Begnadigungsgesuch zu empfehlen. Die Civilpartei hatte schon bei der Hauptverhandlung vor der ersten Gerichtsinstanz auf jegliche Entschädigung verzichet. Das oberinstanzliche Urteil hat in thatsächlicher Beziehung auf Grund des Ergebnisses der Untersuchung folgendes festgestellt: Am Nachmittag des 21. August 1896 belustigten sich mehrere Knaben, darunter Vetter, Steck und Aeschbacher, auf dem Spitalacker mit einer Strassenwalze, indem sie sich auf der Deichsel derselben schaukelten; dabei fiel Steck von der Deichsel zu Boden. Während zwei seiner Kameraden, worunter Vetter, ihn wieder aufrichteten, nahte sich Friedrich Sahli, der als Unteraufseher mit einer Gruppe von Arbeitern unweit von dort beim Strassenbau beschäftigt war, ohne dass die Knaben, ihren Angaben zufolge, seiner gewahr wurden, und versetzte dem Vetter, sowie dem Aeschbacher, den er, als die Knaben hierauf fortsprangen, zum Stehen brachte, einen Schlag auf den Hinterkopf. Sahli wollte offenbar die Knaben von der Walze fortjagen, um dieselbe vor Beschädigung zu schützen und zugleich einen Unglücksfall, der den Knaben bei ihren gefährlichen Spiel leicht zustossen konnte, zu verhüten. Die Behauptung Sahli's, er habe, bevor er Vetter und Aeschbacher schlug, die Knaben vergeblich zum Verlassen der Walze aufgefordert, hat sich nicht erwahrt. Ebenso wenig erschien festgestellt, dass die Knaben etwa den Sahli dadurch zum Schlagen reizten, dass sie ihn auslachten. Sahli will den Schlag, welchen er dem Knaben Vetter versetzte, leicht und bloss mit flacher Hand geführt haben. Nach den Beweisergebnissen fehlt es auch in der That an Anhaltspunkten dafür, dass er mit der Faust geschlagen hat. Immerhin darf den Umständen nach angenommen werden, dass der Schlag nicht allzusanft war. Vetter selbst äusserte sich später gegenüber Steck, er habe einen heftigen Schlag erhalten. Unmittelbar nachher auf dem Heimweg bemerkte Vetter zu seinen Kameraden, welche über den Vorfall lachten, es sei ihm nicht ums Lachen zu thun, er sei «ganz sturm»; in den folgenden Tagen klagte er über stets zunehmende Kopfschmerzen, am 30. August schrieb er seinen Eltern, er habe immer Kopfweh, so eine Art Gehirnerschütterung; vom 31. August an musste er das Bett hüten; am Abend des 14. September gl. J. trat der Tod ein. Die gerichtliche Sektion erfolgte am 16. September. Das bezügliche Gutachten gelangte zu folgenden Schlüssen: 1. Die Todesursache bei dem untersuchten Knaben war eine tuberkulöse basilere Hirnhautentzündung mit ihren weitern Folgen; 2. die Natur der Verletzung bestand in einer Erschütterung des Gehirns, hauptsächlich der Basis desselben durch einen Faust- oder Handschlag auf den Hinterkopf und den Nacken; 3. die Folge dieser Erschütterung war anfänglich nur eine traumatische Läsion der basalen, weichen Hirnhaut, welche bei einem gesunden Individuum wahrscheinlich ohne weitere nachteilige Folge geblieben wäre, durch den tuberkulösen Zustand des Knaben aber zu einer schweren und tuberkulösen wurde; 4. die schweren Folgen der Misshandlung konnten von dem Thäter nicht vorausgesehen werden, da ihm die Tuberkulose des Knaben nicht bekannt war. In rechtlicher Würdigung dieser Thatsachen wird sodann im oberinstanzlichen Urteil ausgeführt, es sei mit der ersten Instanz davon auszugehen, dass der Schlag, welchen Sahli dem Knaben Vetter zugestandenermassen versetzt hat, widerrechtlicherweise erfolgte und sich mithin als strafbare Misshandlung charakterisiere; wenn nämlich auch Sahli als Unteraufseher berechtigt sein mochte, die Knaben von der seiner Obhut unterstellten Walze wegzuweisen, so sei ihm doch deswegen nicht das Recht zugestanden, thätlich gegen die Knaben vorzugehen, ohne vorherige fruchtlose Aufforderung an sie, die Walze zu verlassen. Der Einwand der Verteidigung, Sahli habe in Ausübung eines Züchtigungsrechts, mithin nicht rechtswidrigerweise gehandelt, wurde von der Polizeikammer als unzutreffend erachtet und gestützt auf das gerichtsärztliche Gutachten unter ausführlicher Begründung nachgewiesen, dass der Kausalzusammenhang zwischen dem Schlag und dem Tod des Knaben als erwiesen zu betrachten sei. Wenn nun auch auf Grund der Bestimmungen des Strafgesetzbuches der Tod des Knaben Vetter dem

Angeschuldigten als Folge der begangenen Misshandlung zuzurechnen sei, so unterliege es doch keinem Zweifel, dass Sahli einen solchen Erfolg seines Schlages unmöglich voraussehen konnte, da bei einem vollkommen gesunden Individuum der betreffende Schlag vermutlich keine weiteren Folgen nach sich gezogen hätte, so dass, da er sich bei der Misshandlung keines gefährlichen Instruments bedient hatte, zu seinen Gunsten die in Art. 145 St. G. diesfalls vorgesehene Strafmilderung einzutreten habe. Auch rechtfertige es sich, innerhalb des durch Art. 145 gegebenen Strafrahmens mit Rücksicht auf das geringe subjektive Verschulden Sahlis und die obwaltenden Umstände überhaupt, das Minimum der angedrohten Strafe anzuwenden, zumal da Sahli noch nicht vorbestraft und gut beleumdet sei. Desgleichen erscheine es mit Rücksicht auf die Besonderheit des Falles angezeigt, ein allfällig von Sahli bei der Behörde einzureichendes Begnadigungsgesuch in empfehlendem Sinne zu begutachten. Hierauf fällte die Polizeikammer das im Eingang erwähnte Urteil.

Sahli hat nunmehr ein Begnadigungsgesuch zu Handen des Grossen Rates eingereicht, worin er unter ausführlicher Darlegung des Sachverhaltes und Wiederholung der schon vor den Gerichtsinstanzen geltend gemachten Verteidigungsgründe, sowie unter Hinweisung auf seinen guten Leumund und die ausgehaltene 16tägige Untersuchungshaft, darum bittet, dass ihm die auferlegte Strafe erlassen werden möchte. Das Gesuch ist von der städtischen Polizeidirektion, sowie vom Regierungsstatthalter zur Berücksichtigung empfohlen und auch von der Polizeikammer gemäss ihrem Beschlusse durch Schreiben an den Grossen Rat vom 12. Mai in empfehlendem Sinne begutachtet. Die Gründe, welche nach der Ansicht der Polizeikammer die Begnadigung Sahlis rechtfertigen, sind folgende: Das bernische Strafgesetzbuch bestimmt die Strafbarkeit der Misshandlung äusserlich nach dem eingetretenen Erfolg, ohne Rücksicht darauf, ob derselbe vom Thäter vorausgesehen werden konnte oder gewollt wurde; eine Milderung dieses Grundsatzes ist nur in beschränktem Masse in Art. 145 St. G. vorgesehen. Nachdem mithin der Kausalzusammenhang zwischen dem Schlag Sahlis und dem Tode des Knaben Vetter als hergestellt zu betrachten war, habe gegen ersteren nach der Strenge des Rechts eine Strafe von mindestens zwei Monaten Korrektionshaus ausgesprochen werden müssen. Es sei nun nicht zu verkennen, dass eine so schwere Ahndung einer Misshandlung, welche bei einem körperlich normal veranlagten Individuum vermutlich ohne jegliche Folgen geblieben wäre, einen tötlichen Verlauf aber jedenfalls nur vermöge der tuberkulösen Disposition des verletzten Knaben hat nehmen können, das Rechtsgefühl verletzt, weil sie mit dem Masse des Verschuldens des Thäters in einem Missverhältnis stehe. Eine solche aus der Gestaltung des positiven Rechts sich ergebende Härte sollte auf dem Gnadenwege ausgeglichen werden. Es werde dabei darauf hingewiesen, dass der Vorentwurf zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch, welchem die Expertenkommission in dieser Hinsicht grundsätzlich beigestimmt habe, auch bei der Misshandlung den Thäter nur für den gewollten oder voraussehbaren Erfolg verantwortlich mache. Ausser dieser grundsätzlichen Erwägung sprächen für die Begnadigung Sahlis dessen Unbestraftheit und guter Leumund.

Indem der Regierungsrat das Begnadigungsgesuch des Friedrich Sahli dem Grossen Rate unterbreitet, schliesst er sich den vorliegenden Empfehlungen, sowie den von der Polizeikammer angeführten Gründen an, wobei er noch in Berücksichtigung zieht, dass Sahli für sein widerrechtliches Handeln nicht leer ausgeht, sondern deswegen eine Untersuchungshaft von sechzehn Tagen ausgehalten und überdies die Kosten des Staates im Betrage von Fr. 270. 30 zu bezahlen hat.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Strafe,
» der Bittschriftenkommission: Id.

---

2. Rosa *Küpfer* geb. Wittwer, von Lauperswyl, wohnhaft in Bern, geboren 1872, wurde am 15. Februar 1897 vom korrektionellen Gericht von Bern wegen verschiedener Betrügereien und wegen Unterschlagung zu drei Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in 45 Tage Einzelhaft, verurteilt. Nachdem die Strafvollziehung wegen der Niederkunft der Frau Küpfer verschoben worden war, sucht diese nun um Erlass der Strafe nach, wobei sie geltend macht, dass sie die strafbaren Handlungen aus Not begangen habe, da der Mann wegen einer kranken Hand längere Zeit arbeitslos gewesen sei und sie während dieser Zeit ihn und die Kinder habe erhalten müssen. Aus den Akten geht hervor, dass Frau Küpfer bei verschiedenen Handelsgeschäften unter unwahren Angaben Waren, namentlich Nähmaschinen, auf Probe bezog, solche dann um geringen Preis veräusserte, den Erlös in ihrem Nutzen verwendete und den betrogenen Geschäften das Nachsehen liess. Das Gesuch ist vom Regierungsstatthalter mit Rücksicht auf die prekäre Lage der Familie Küpfer und die bisherige Straflosigkeit der Petentin zu teilweiser Berücksichtigung empfohlen, während der Bericht der städtischen Polizeidirektion mit Rücksicht auf die mehrfachen Schwindeleien der Frau Küpfer auf Abweisung des Gesuches schliesst. Der Regierungsrat ist auch seinerseits der Ansicht, dass es nach dem Ergebnis der Akten in der That nicht gerechtfertigt wäre, die Strafe ganz nachzusehen, da Frau Küpfer, wenn sie auch nicht vorbestraft ist, sich beir Begehung der ihr zur Last gelegten strafbaren Handlungen als eine durchtriebene Schwindlerin erwiesen hat. Hingegen dürfte die bedrängte Lage ihrer Familie in Berücksichtigung fallen und aus diesem Grunde die Strafe der Frau Küpfer etwas gemildert werden.

Antrag des Regierungsrates: Erlass des Viertels der Strafe.
» der Bittschriftenkommission: Id.

---

3. *Sieber*, Albert, von Reichenbach, geboren 1880, welcher am 15. Januar 1897 vom korrektionellen Richter von Seftigen wegen Entwendung zweier kleiner Kaninchen zu 24 Stunden Gefangenschaft verurteilt wurde, sucht unter Hinweisung auf seine Jugend und seine bisherige Straflosigkeit bei dem Grossen Rat um Umwandlung der Gefangenschaftsstrafe in Geldbusse nach, damit nicht der Mackel, eine Gefängnisstrafe verbüsst zu haben, zeitlebens auf ihm haften bleibe. Er hat die Kaninchen dem Eigentümer sofort zurückgestellt und

die Gerichtskosten mit Fr. 8, sowie die Kosten der Civilpartei mit Fr. 5 bezahlt. Der Gerichtspräsident von Seftigen empfiehlt das Gesuch im Sinne eines gänzlichen Strafnachlasses, indem er der Ansicht ist, dass Sieber, der sonst ein unbescholtener, rechtschaffener Jüngling sei, durch Bezahlung der Staats- und Parteikosten seinen begangenen jugendlichen Fehler genügend gebüsst hat. Der Regierungsrat hat beschlossen, dem Antrage des Richters aus den von ihm erwähnten Gründen ebenfalls beizupflichten.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Gefangenschaftsstrafe von 24 Stunden.
» der Bittschriftenkommission: Id.

---

4. *Blaser*, Johann, von Langnau, Uhrenmacher, früher in Biel, gegenwärtig in Frankreich, geboren 1863, hat im Oktober 1889 gemeinschaftlich mit einem Eugen Hofer in den Waldungen der Burgergemeinde Nidau einen Diebstahl an geschlagenem Holz im Werte von Fr. 8 begangen. Die Beiden wurden dabei ertappt und das entwendete Holz ihnen abgenommen. Die Strafverfolgung blieb jedoch eingestellt, weil die Angeschuldigten unterdessen flüchtig geworden waren. Im August 1896 stellte Blaser sich freiwillig dem Richter. Infolgedessen wurde er am 29. März abhin vom korrektionellen Gericht von Nidau des eingeklagten Diebstahls an Holz im Wert von nicht über Fr. 30 schuldig erklärt, jedoch mit Rücksicht darauf, dass er in den Jahren 1883 bis 1886 bereits drei mal wegen Diebstahls bestraft worden, in Anwendung des Art. 211, Ziffer 2, litt. *b*. des Strafgesetsbuches, wonach eine schwerere Strafart auszusprechen ist, wenn der Schuldige schon zwei mal wegen Diebstahl bestraft worden, zu zwei Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in 30 Tage Einzelhaft, verurteilt. Gleichzeitig beschloss aber das Gericht, den Blaser von Amtes wegen zu teilweiser Begnadigung zu empfehlen und stellt nun mit Eingabe vom 26. April abhin an den Grossen Rat das Gesuch, es sei die dem Blaser auferlegte 30tägige Einzelhaft auf acht Tage Gefängnis herabzusetzen, indem es unter Hinweis auf die besonderen Umstände des Falles und den seitherigen guten Leumund, den Blaser sich während seines Aufenthaltes in Frankreich erworben, ausführt, dass es mit Rücksicht auf den geringen Wert des Entwendeten und die lange Frist seit der Begehung des Diebstahls als eine unbillige Härte erscheinen müsste, in diesem Falle die in Art. 221, Ziffer 2, litt. *b*, des Strafgesetzbuches angedrohte Strafverschärfung strickte anzuwenden. Da das Urteil gegen Blaser durch Unterlassung der Appellation in Rechtskraft erwachsen ist und für den Regierungsrat keine Veranlassung vorliegt, den vom korrektionellen Gerichte von Nidau ausgehenden Gesuche entgegenzutreten, so wird dasselbe im Sinne des Gerichts empfohlen.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der 30 Tage Einzelhaft auf 8 Tage Gefängnis.
» der Bittschriftenkommission: Id.

---

5. *Schär*, Verena, geb. Wegmüller, von Walterswyl, geboren 1849, Abgeschiedene, welche am 15. März 1894 von den Assisen des vierten Bezirks wegen Brandstiftung, begangen in der Nacht vom 26./27. September 1893 an dem von ihr bewohnten, dem Bendicht Hugi in Oberwyl gehörenden Wohngebäude zu fünf Jahren Zuchthaus, abzüglich vier Monate Untersuchungshaft, verurteilt wurde und mit ihrem früheren Begnadigungsgesuche durch Schlussnahme des Grossen Rates vom 9. September 1896 abgewiesen worden ist, sucht neuerdings um Erlass des Restes ihrer Strafzeit nach. Die Petentin sucht auch im vorliegenden Gesuche die begangene Brandstiftung von sich abzuwälzen und solche der That einer ihr feindlich gesinnten Person zuzuschreiben. Wie indes schon in der Berichterstattung zum früheren Gesuche erwähnt worden, hat die Strafuntersuchung ein so erdrückendes Beweismaterial für die von der Frau Schär aus Gewinnsucht begangene Brandstiftung ergeben, dass das Verdikt der Geschwornen dieselbe bejahen musste. Das vorliegende Gesuch gab zunächst Anlass, die Frau Schär auf ihren Geisteszustand untersuchen zu lassen. Das bezügliche ärztliche Gutachten lautet jedoch dahin, dass sie nicht geisteskrank ist. Nach dem Bericht des Verwalters der Strafanstalt hat sich die Petentin bisher gut betragen und es ist auch mit Rücksicht hierauf ihr vorliegendes Gesuch vom Gefängnisinspektor empfohlen worden. Der Regierungsrat kann jedoch dieser Empfehlung nicht beitreten, weil er im Hinblick auf die Schwere und die Verumständungen der That das vorliegende Gesuch zur Zeit noch verfrüht erachtet; ein Nachlass kann später gewährt werden.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
» der Bittschriftenkommission: Id.

---

6. *Grützner*, Ernst, von Wynigen, Eisenbahnkondukteur, in Madretsch, sucht um Erlass der dreitägigen Gefängnisstrafe nach, zu welcher derselbe am 5. Februar 1897 vom Polizeirichter von Biel wegen der am 30. Dezember 1896 begangenen Uebertretung des Wirtshausverbotes, das wegen Nichtbezahlung der Gemeindesteuer an die Gemeinde Madretsch pro 1895 über ihn verhängt worden war, verurteilt worden ist. Er hat eine zahlreiche Familie, bestehend aus Frau und sechs unerzogenen Kindern, zu erhalten; er besorgt, dass er durch Verbüssung der Gefängnisstrafe seine Kondukteurstelle verlieren würde. Laut vorliegendem Bericht ist die rückständige Steuer am 16. Februar 1897 bezahlt worden. Mit Rücksicht auf die Empfehlung des Gemeinderats von Madretsch und des Regierungsstatthalters von Biel, der beifügt, dass auch die Untersuchungskosten bezahlt sind, hat der Regierungsrat beschlossen, das vorliegende Gesuch ebenfalls zu empfehlen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Strafe.
« der Bittschriftkommission: Id.

---

7. *Choulat*, Joseph, Holzhändler, von und zu Ocourt, wurde am 30. September 1896 vom Polizeirichter von Pruntrut wegen Jagdfrevel in der geschlossenen Jagdzeit zu einer Geldbusse von Fr. 80 nebst Kosten verurteilt. Choulat hat am 3. August 1896 zur Mittagszeit auf seinem Heimwege am Ufer des Doubs ein tötlich angeschossenes, dem Verenden nahe junges Reh gefunden. Er hat dasselbe vollends getötet und hierauf behändigt, ohne vom Vorfall bei der Behörde Anzeige zu machen. Nach seiner Angabe wog das Fleisch fünfzehn Pfund. Choulat sucht um Erlass der Busse nach, indem er bemerkt, dass das Tier, wenn er es nicht behändigt hätte, sowieso zu Grunde gegangen wäre. Er habe die Sache für zu geringfügig erachtet, um davon bei der Behörde Anzeige zu machen. Der Regierungsstatthalter empfiehlt das Gesuch und bestätigt auf Grund seiner Erkundigungen, dass das fragliche Reh tötlich verletzt war. Der Grosse Rat hat in einem ähnlichen Falle betreffend Jules Villard von Cornol die ausgesprochene Busse von Fr. 80, als unter den obwaltenden Umständen zu hoch bemessen, durch Schlussnahme vom 19. Mai dieses Jahres auf Fr. 20 herabgesetzt. Da die nämlichen Voraussetzungen unter denen in jenem Präzedenzfalle die Busse reduziert wurde, auch gegenüber dem heutigen Petenten zutreffen, so hat der Regierungsrat beschlossen, das vorliegende Gesuch ebenfalls zu teilweiser Berücksichtigung zu empfehlen.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Busse auf Fr. 20.
» der Bittschriftenkommission: Id.

---

8. *Villemin*, Charles Eugène, von Roggenburg, Uhrmacher, in Pruntrut, ist wegen zweimaliger Uebertretung des Wirtshausverbots, das wegen Nichtbezahlung der Gemeindesteuer für 1894 und 1895 über ihn verhängt worden war, vom Polizeirichter von Pruntrut am 10. April dieses Jahres zu drei Tagen Gefängnis und daraufhin am 15. gleichen Monats zu weitern fünf Tagen Gefängnis verurteilt worden. Die erstere Strafe hat er ausgehalten. In betreff der fünftägigen Gefängnisstrafe hat er dagegen das vorliegende Nachlassgesuch eingereicht, nachdem er inzwischen das Steuerbetreffnis, sowie die Kosten beider Urteile mit Fr. 13. 25 zu Handen des Staats bezahlt hat. Seine Säumnisse in der Erfüllung der Steuerpflicht sucht er mit dem Mangel an Arbeit zu entschuldigen. Der Gemeinderat von Pruntrut empfiehlt das Gesuch nicht, weil Villemin das Wirtshausverbot kannte und sich darnach richten konnte. Der Regierungsstatthalter hingegen empfiehlt dasselbe, mit Rücksicht darauf, dass Villemin nunmehr die Steuern und die Kosten, die einen für ihn empfindlichen Betrag ausmachen, bezahlt hat. Im Betreibungswege wären letztere wahrscheinlich nicht erhältlich gewesen. Unter diesen Umständen hat der Regierungsrat beschlossen, das vorliegende Gesuch zu teilweiser Berücksichtigung zu empfehlen, da unter den von Villemin bezahlten Kosten auch diejenigen des bereits vollzogenen ersten Urteils inbegriffen sind.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Hälfte der Strafe.
» der Bittschriftenkommission: Id.

---

9. *Hauser*, Edwin, von Zeiningen, Kanton Aargau, gewesener Weinhändler in Bern, nun Litterat in Zürich, geboren 1856, wurde am 29. Dezember 1896 vom korrektionellen Gericht von Bern wegen Unterschlagung zum Nachteil zweier spanischer Weinhandlungen, ferner wegen leichtsinnigen Konkurses und wegen Betrugs zu vier Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in sechszig Tage Einzelhaft, verurteilt. Dieses Urteil ist in Rechtskraft erwachsen, da Hauser dasselbe nicht an die Appellationsinstanz gezogen hat. Dagegen hat nun Hauser das vorliegende Gesuch an den Grossen Rat eingereicht, worin er unter Darlegung der Verhältnisse, die zu seiner Bestrafung führten, um Erlass der gegen ihn ausgesprochenen Freiheitsstrafe nachsucht, indem er unter ausführlicher Begründung darzuthun sucht, dass die verhängte Strafe unter den obwaltenden Umständen nicht gerechtfertigt und ein allfälliges Verschulden, wenn es vorhanden, durch die in Zürich erlittene Verhaftung, sowie durch den daraufhin erfolgten Polizeitransport nach Bern und die hier ausgehaltene einmonatliche Untersuchungshaft bereits hinlänglich gebüsst sei. Das vorliegende Gesuch ist vom Regierungsstatthalter von Bern, welcher die Handlungsweise des Petenten nicht für so harmlos hält, wie dieser sie darstellt, nicht empfohlen worden. Die städtische Polizeidirektion hat dagegen, indem sie dem Hauser das Zeugnis erteilt, dass er mit Ausnahme der Anzeige, die zu seiner Verurteilung führte, hier zu keinen Klagen Anlass gab und eines guten Leumunds genoss, mit Rücksicht hierauf und in Anbetracht der Familie des Petenten das vorliegende Gesuch zu teilweiser Berücksichtigung empfohlen. Der Regierungsrat hat beschlossen, sich dieser Empfehlung anzuschliessen, da das günstige Zeugnis, das die städtische Polizeidirektion dem Hauser erteilt, durch die Akten bestätigt wird und aus denselben auch hervorgeht, dass Hauser noch nie vorbestraft ist.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Hälfte der Strafe.
» der Bittschriftenkommission: Id.

---

10. *Münger*, Friedrich, von Wohlen, Käser, in Illiswyl, geboren 1871, hatte die von ihm geschwängerte Marie Barth in Dettligen durch Brief vom 9. Oktober 1896 dazu angereizt, ihre Leibesfrucht abzutreiben. Das von ihm beabsichtigte Verbrechen wurde nicht ausgeführt, hingegen der ominöse Brief der Polizei zugestellt, infolgedessen Münger in Untersuchung ge-

zogen und am 13. April 1897 von den Assisen des vierten Bezirks der Anstiftung zur Abtreibung der Leibesfrucht, unter Zulassung mildernder Umstände, schuldig erklärt wurde. Nach Art. 36 St. G. B. wird der Anstifter, wenn das von ihm beabsichtigte Verbrechen oder Vergehren gar nicht oder doch nicht infolge seiner Anstiftung ausgeführt worden ist, nach den Bestimmungen über den Versuch (Art. 30 ff.) bestraft. In Anwendung dieser Strafbestimmung wurde Münger von der Kriminalkammer zu drei Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in 45 Tage Einzelhaft, verurteilt. Münger sucht nun in der vorliegenden Bittschrift an den Grossen Rat unter Hinweis auf den Thatbestand und mit Anführung der vor dem Gericht geltend gemachten Verteidigungsgründe um Begnadigung nach. Er hofft, diese Behörde werde seine unbesonnene Handlungsweise in etwas milderem Lichte auffassen, als dies die Assisen gethan. Er meint, er habe mit der ausgestandenen 43tägigen Untersuchungshaft schon schwer genug für seine That gebüsst. Der Regierungsrat sieht sich nicht veranlasst, das vorliegende Gesuch zu empfehlen. Es ist Sache des Gerichtes, das Strafgesetz auszulegen und anzuwenden. Er ist der Ansicht, dass nach den Verumständungen des Falles die ausgesprochene Strafe eine wohlverdiente und durchaus nicht zu strenge sei.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
» der Bittschriftenkommission: Id.

---

11. *Scherrer*, Leonhard, von Zwingen, geboren 1864, wurde am 18. Januar 1888 von den Assisen des fünften Bezirks wegen Todschlags, begangen an dem Knecht Johann Baptist Schmid aus dem Elsass, zu zwölf Jahren Zuchthaus verurteilt. Aus den Akten geht hervor, dass Scherrer, der im Rufe eines rohen Menschen stand und gerne seine grosse körperliche Kraft erprobte, in der Nacht des 10. Juli 1887 den Knecht Schmied, nachdem derselbe eine Wirtschaft verlassen, in der beide sich mit Tanzen belustigt hatten, auf dem Heimwege, der über die Birsbrücke führte, vorsätzlich misshandelte, zu Boden schlug und hierauf über die Brücke hinaus in die Birs warf, wo Schmied nach dem ärztlichen Sektionsbefunde durch Ertrinken den Tod fand. Nachdem ein erstes Begnadigungsgesuch, das von Scherrer zu Anfang des Jahres 1896 eingereicht wurde, durch Schlussnahme des Grossen Rates vom 4. Februar als verfrüht abgewiesen worden, hat sich nun der Gemeinderat von Zwingen veranlasst gesehen, seinerseits ein Begnadigungsgesuch zu Gunsten des Leonhard Scherrer dem Grossen Rat einzureichen. Nach der Ansicht des Gemeinderats hat Scherrer mit der bisherigen, mehr als Dreiviertel betragenden Strafzeit seine That nach den besonderen Umständen des Falles hinreichend gebüsst. Er sei nie ein schlechter Mensch gewesen. Wenn er früher mit seiner Kraft prahlte, so sei dies auf jugendlichen Uebermut und seine mangelhafte Erziehung zurückzuführen. Er sei immer arbeitsam gewesen und habe seine Eltern unterstützt; er habe Herz und Gemüth; dass er seine That tief bereue, gehe aus den rührenden Briefen an seine Mutter hervor. Er habe ihr aus der Strafanstalt wiederholt Geld geschickt. Zu bedenken sei auch seine unabänderliche Behauptung, er habe den Schmied bloss misshandelt, aber nicht in die Birs geworfen, wofür eine Reihe von Indizien sprächen. Nach dem Bericht des Verwalters der Strafanstalt hat sich Scherrer bisher gut aufgeführt und als fleissiger Arbeiter gezeigt. Was zunächst die Schuldfrage betrifft, so ist nach der Ansicht des Regierungrats kein Grund vorhanden, die Richtigkeit des Wahrspruches in Zweifel zu ziehen, denn derselbe entspricht dem Ergebnisse der Untersuchung, namentlich den Aussagen der Zeugen, die sich zur kritischen Zeit in der Nähe des Thatortes befunden und den Vorfall beobachtet hatten, sowie dem eigenen, später zwar widerrufenen Geständnisse Scherrers. Mit Rücksicht indessen auf sein bisheriges gutes Verhalten in der Strafanstalt, die Reue, die er in den zahlreichen an seine Mutter gerichteten Briefe bekundet und die guten Vorsätze, denen er darin Ausdruck giebt, glaubt der Regierungsrat, das vorliegende Gesuch im Sinne des Erlasses des Sechstels der Strafzeit Scherrers empfehlen zu dürfen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass des Sechstels der Strafzeit.
» der Bittschriftenkommission: Id.

---

12. *Dürtscher*, Engelbert, von Sonntag, Vorarlberg, Maurermeister in Bözingen, ist am 27. März 1897 von der Polizeikammer wegen Misshandlung des Tessiners Franz Frua zu der vom erstinstanzlichen Gericht ausgesprochenen zehntägigen Gefängnisstrafe, sowie zu einer Entschädigung von Fr. 150 an den Misshandelten, der mehr als 20 Tage arbeitsunfähig war, und zu den Kosten verurteilt worden. Dieses Urteil stützt sich auf folgenden Thatbestand: Am 2. Mai 1896 begab sich Franz Frua als Delegierter des Handlangerstreikkomitees von Biel und Umgebung in Begleitung des Handlangers Grossenbacher in betrunkenem Zustand auf den Bauplatz des Dürtscher auf dem Mettfeld, um daselbst von dessen Arbeitern Streikbeiträge einzuziehen. Dürtscher wies die beiden, ärgerlich darüber, dass sie seine Arbeiter an der Arbeit störten, vom Bauplatz weg; als sie dieser Weisung nicht Folge leisteten und reklamierten, warf er den Frua zweimal zu Boden und versetzte ihm überdies mit einem Sparren einen Stoss, der ihn zum dritten mal zu Falle brachte. Dürtscher will zu diesem Vorgehen dadurch veranlasst worden sein, dass Frua ihn mit seinem Stocke bedroht habe; für diese Annahme fehlt es indessen nach dem Beweisergebnis an Anhaltspunkten. Ebenso ist dem Dürtscher der Nachweis für seine Behauptung, dass er an dem von Frua erlittenen Armbruch unschuldig sei, misslungen. In der vorliegenden an den Grossen Rat gerichteten Bittschrift sucht nun Dürtscher um Erlass der 10tägigen Gefängnisstrafe oder Umwandlung derselben in eine Geldbusse nach, wobei er in ausführlicher Weise die bereits vor der obern Instanz zu seiner Verteidigung geltend gemachten Gründe wiederholt, insbesondere auf die vorausgegangene Provokation, sowie auf seinen guten Leumund, seine Straflosigkeit und auf die nachteiligen Folgen, die sich für ihn an die Verbüssung einer Gefängnisstrafe knüpfen würden, hinweist, beifügend, dass er durch die ihm auferlegte Entschädigung und die bedeutenden Kosten schon schwer bestraft sei. Der Regierungsrat hat nach Kenntnisnahme der Akten gefunden, dass angesichts des gerichtlich festgestellten Thatbestandes für den Strafnachlass kein Grund vorhanden sei. Dagegen hätten vielleicht die vom Gesuchsteller in seinem Gesuche angeführten

Umstände für die eventuell nachgesuchte Umwandlung der Freiheitsstrafe in eine Busse in Berücksichtigung gezogen werden können. Allein es ist hiervon abzusehen, weil Dürtscher, der zwar vergeltstagt ist, aber auf den Namen seiner Frau bedeutende Bauten unternimmt, die dem Staat laut dem obenerwähnten Urteil schuldigen Kosten im Betrage von Fr. 232. 10 nicht nur nicht bezahlt hat, sondern dem Amtschaffner, als dieser ihn zur Bezahlung der Kosten aufforderte, die Erklärung zugehen liess, dass er nicht Zahlung leisten werde. Ueberdies ist auch das seitherige ungeziemende Benehmen des Dürtscher nicht geeignet, Nachsicht walten zu lassen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
» der Bittschriftenkommission: Id.

---

13. *Indermühle*, Emil, von Amsoldingen, Uhrenfabrikant, in Biel, geboren 1859, wurde am 13. März 1897 von der Polizeikammer wegen Misshandlung zu zwanzig Tagen Gefängnis, zu einer Entschädigung von Fr. 3908. 60 an die Civilpartei, zu den Interventionskosten derselben von Fr. 570 und zu den Kosten des Staates von Fr. 818. 90 verurteilt. Indermühle hatte die Glätterin Sophie Wüthrich in Biel, als sie am Abend des 27. Oktober 1894 zwischen 8 und 9 Uhr Wäsche vertrug, in der Nähe ihrer Wohnung ohne jede Veranlassung mit Stockschlägen traktiert und sie zu Boden geworfen. Diese Misshandlnng hatte eine absolute Arbeitsunfähigkeit von weit über 20 Tage zur Folge. Die vollständige Heilung erforderte wegen der eingetretenen posttraumatischen Neurose längere Zeit, und wurde vornehmlich durch die von der Gegenpartei verschuldete Verschleppung des Prozesses verzögert. Indermühle hat am 20. Mai abhin der Civilpartei an die ihr schuldige Entschädigung eine erste Abschlagszahlung von Fr. 2000 geleistet und stellt nun in der vorliegenden Bittschrift an den Grossen Rat das Gesuch um Nachlass der Gefängnisstrafe, indem er namentlich darauf hinweist, dass er durch den im Jahr 1896 auf Betreiben der Civilpartei über ihn verhängten Konkurs schwere materielle und moralische Nachteile erlitten habe und jetzt noch schwer an den Folgen leide; durch diese Nachteile sei er schon schwer genug bestraft. Die Verbüssung der Gefängnisstrafe würde ihn für lange Zeit aus seinem Geschäfte, wo seine Gegenwart dringend sei, hinausweisen. Der Regierungsstatthalter hat das Gesuch unter Hinweisung auf die Akten nicht empfohlen. Nach seinem Berichte sind die Untersuchungskosten im Betrage von Fr. 818. 90 weder bezahlt noch sichergestellt. Der Regierungsrat kann das vorliegende Gesuch ebenfalls nicht empfehlen. Nach dem gerichtlich festgestellten Thatbestand war die von Indermühle arglistig verübte Misshandlung eine äusserst rohe; sie hatte eine totale Arbeitsunfähigkeit von 284 Tagen und eine teilweise Arbeitsunfähigkeit von 140 Tagen zur Folge gehabt. Die Entschädigung ist vom Gerichte nach Abwägung aller in Betracht gekommenen Verhältnisse festgesetzt worden und was den Strafpunkt betrifft, so ist der Regierungsrat der Ansicht, dass derselbe unter den obwaltenden Umständen nicht zu strenge beurteilt worden sei und deshalb auch kein Grund zum Nachlass der ausgesprochenen Strafe vorliege.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
» der Bittschriftenkommission: Id.

---

14. *Dick* Rosa geb. *Jaquet*, Eduards Abgeschiedene, von Bern, geboren 1845, wurde am 25. August 1895 vom korrektionellen Gericht von Bern, wegen Betruges begangen zum Nachteil des Eckehard Fould, von dem sie sich rechtswidrigerweise einen Betrag von Fr. 100 hatte ausbezahlen lassen und solchen in ihrem Vorteil verwendet hatte, in contumaciam zu drei Monaten Korrektionshaus verurteilt. Die gegen dieses Urteil ergriffene Appellation wurde von der Polizeikammer wegen eines Fromfehlers zurückgewiesen. Frau Dick sucht daher bei dem Grossen Rat um Erlass ihrer Strafe nach, indem sie behauptet, ungerechterweise verurteilt worden zu sein. Die gegen sie eingereichte Strafanzeige sei unbegründet; sie beruhe auf einem Racheackt des Strafklägers, von dem sie und ihre Familie leidenschaftlich verfolgt würden. Zudem sei sie kränklich und der Hülfe des in Genf wohnenden Sohnes bedürftig. Aus den bezüglichen Strafakten geht allerdings hervor, dass der Strafkläger mit der Tochter der Petentin nähere Beziehungen unterhielt und dass kaum eine Strafanzeige gegen die Letztere erfolgt wäre, wenn jene Beziehungen des Strafklägers zur Tochter fortbestünden. Indes ist die von der Petentin begangene betrügerische Handlung durch das Urteil des korrektionellen Gerichtes festgestellt; dasselbe ist auch in Rechtskraft erwachsen. Gleichwohl dürfte es, nach der Ansicht des Regierungsrates mit Rücksicht auf die Umstände des Falles und der Thatsache, dass das Urteil in Abwesenheit der Petentin erfolgt und die Letztere nach dem hiesigen Strafregister bisher im Kanton Bern noch nicht bestraft worden ist, gerechtfertigt erscheinen, das ergangene Contumacialurteil in der Weise zu mildern, dass die verwirkte Strafe auf das gesetzliche Minimum der Korrektionshausstrafe von zwei Monaten herabgesetzt und diese in dreissig Tage Einzelhaft umgewandelt würde. In diesem Sinne wird das vorliegende Gesuch zur Berücksichtigung empfohlen.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der 3monatlichen Korrektionshausstrafe auf zwei Monate Korrektionshaus, umgewandelt in 30 Tage Einzelhaft.
» der Bittschriftenkommission: Id.

---

15. *Gerber*, Jakob, von Langnau, geboren 1856, wurde am 17. März 1885 von den Assisen des vierten Bezirks wegen Mordes, begangen dadurch, dass er Sonntags den 18. Januar 1885 in der Wohnung seiner Mutter zu Pieterlen sein eigenes am 3. Oktober 1884 geborenes Kind, vorsätzlich und mit Vorbedacht getötet hatte, unter Annahme mildernder Umstände, zu 20 Jahren Zuchthaus verurteilt. Nach den Akten hat die ärztliche Obduktion konstatiert, dass das Kind Gerber infolge eines ausgedehnten Schädelbruches gestorben und ihm bei Lebzeiten durch Zusammendrücken des Brustkorbes drei Rippen gebrochen worden waren. Auch hatte sich im Magen des Kindes eine circa 2 Centimeter lange und 2 Millimeter dicke messingene Schraube

vorgefunden, welche dem Kinde in verbrecherischer Absicht beigebracht worden sein musste. Nach anfänglichem Leugnen gestand Gerber, dass er am Abend des 18. Januar, während seine Ehefrau zum Krämer gelaufen war, um für das Kind, das an Husten litt, Zucker zu holen, dasselbe aus der Wiege gehoben, und dessen Kopf an den Stubenofen geschlagen habe, in der Absicht es zu töten. Gerber hatte sich im Juli 1884 verheiratet. Die Ehe war jedoch eine unglückliche, namentlich wegen der Trunksucht Gerbers sowie wegen des Kindes, dessen Vaterschaft Gerber in Zweifel zog. Auch die Mutter scheint dem Kinde nicht besonders zugethan gewesen zu sein, indessen hat die Untersuchung keinen genügenden Schuldbeweis wider sie ergeben. Unter Berufung darauf, dass er bereits zwei Drittel seiner Strafzeit ausgehalten und während seiner Enthaltung sich stets bemüht habe, die Zufriedenheit seiner Vorgesetzten zu erwerben, sucht nun Gerber mit der vorliegenden Bittschrift bei dem Grossen Rat um Erlass des Restes seiner Strafzeit nach. Das von der Verwaltung der Strafanstalt erteilte Zeugnis lautet günstig. Angesichts der Schwere des Verbrechens und der Verumständungen, unter denen dasselbe ausgeführt worden ist, hält jedoch der Regierungsrat dafür, der von Gerber noch nicht verbüsste Strafrest, der circa 8 Jahre beträgt, sei viel zu gross, als dass schon jetzt in Berücksichtigung seines Wohlverhaltens die Frage einer Abkürzung seiner Strafzeit in Erwägung gezogen werden dürfte. Der Regierungsrat hat aus diesem Grunde beschlossen, das vorliegende Gesuch nicht zu empfehlen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
» der Bittschriftenkommission: Id.

---

16. *Tschumi*, Albert, von Wolfisberg, geboren 1871, wurde am 23. Oktober 1895 von den Assisen des fünften Bezirks zu 2½ Jahren Zuchthaus verurteilt wegen Misshandlung, begangen im Raufhandel in der Nacht vom 4. auf den 5. August 1895 auf der Strasse von Crémines nach Grandval, wobei der in Grandval wohnhafte Albin Sauvin durch einen mittelst eines stumpfen Instrumentes auf den Kopf erhaltenen Streiches tötlich verletzt worden, infolgedessen er einige Stunden später gestorben ist. Der Raufhandel hatte in einer Wirtschaft in Crémines seinen Anfang genommen und sich dann auf der Strasse fortgesetzt. Ausser Tschumi waren noch andere Personen in Untersuchung gezogen worden. Durch die Zeugenaussagen ist jedoch erwiesen, das Tschumi den tötlichen Streich mittelst eines Knüttels geführt hat. Nach dem Sektionsbefunde war der Schädel des unglücklichen Opfers vollständig eingeschlagen. Tschumi sucht nun um Begnadigung nach. Er thut es namentlich wegen seinem alten Vater, dessen Stütze er ist. Nach dem Bericht des Verwalters der Strafanstalt hat Tschumi in der letzten Zeit nicht zu Klagen Anlass gegeben. Der Regierungsrat kann das vorliegende Gesuch schon wegen der Schwere des Verbrechens, dessen Bestrafung nach den Verumständungen des Falles keineswegs zu strenge erscheint, nicht empfehlen. Zudem lautet auch das bei den Akten befindliche Leumundszeugnis des Gemeinderates von Corcelles für Tschumi äusserst ungünstig. Es liegt daher zu einem über den Zwölftel hinausgehenden Nachlass, der dem Tschumi gewährt werden wird, wenn er weiterhin in der Strafanstalt sich klaglos aufführt, kein genügender Grund vor.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
» der Bittschriftenkommission: Id.

---

17. *Berger*, Jacques, von und zu Cœuve, welcher am 18. März 1897 vom Polizeirichter von Pruntrut wegen fortgesetzter unentschuldigter Schulversäumnisse seines im Jahre 1881 geborenen Sohnes Jules zu einer Geldbusse von Fr. 96 verurteilt wurde, sucht darum nach, dass ihm die Bezahlung dieser Busse mit Rücksicht auf sein Unvermögen und seine zahlreiche Familie erlassen werden möchte. Er meint, da sein Sohn Jules im Mai dieses Jahres sein sechszehntes Altersjahr zurückgelegt hat, so sei dadurch der Grund, der zu seiner Bestrafung Anlass gegeben, weggefallen. Der Regierungsrat kann dieser Auffassung nicht beipflichten. Nach den Akten betrifft das oberwähnte Urteil die Schulversäumnisse des Sohnes Jules Berger zur Zeit, wo dieser zum Schulbesuch noch verpflichtet war, während des Monats Dezember 1896, und damals befand sich Berger bereits im vierten Rückfall. Auch wird das Gesuch vom Regierungsstatthalter nicht empfohlen, da der unfleissige Schulbesuch der Kinder Berger, über den bei ihm geklagt worden, hauptsächlich der Nachlässigkeit des Gesuchstellers zuzuschreiben ist. Mit Rücksicht indessen darauf, dass die Busse vom Gesuchsteller nicht erhältlich sein wird, da er stark verschuldet ist, dieselbe somit mit Haft abzubüssen haben wird, hat der Regierungsrat beschlossen, die Herabsetzung der Busse zu empfehlen.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Busse auf Fr. 50.
» der Bittschriftenkommission: Id.

---

18. *Stucki*, Christian, Krämer in Toffen, hat dem bei der Gürbekorrektion in Toffen beschäftigten Unternehmer Rudolf Fischer, Wirt in Riggisberg, auf dessen Bestellung Kistlein Bier von 10 bis 20 Liter auf den Bauplatz bei der Gürbe geliefert und dann dieses Bier auf dem Bauplatz an die einzelnen Arbeiter literweise verkauft. Stucki wurde deswegen angezeigt und am 24. Mai 1897 vom Polizeirichter von Seftigen wegen Widerhandlung gegen das Wirtschaftsgesetz und den Handel mit geistigen Getränken zu einer Geldbusse von Fr. 50, zu einer Patentgebühr von Fr. 5 und zu den Kosten von Fr. 3 verurteilt, weil er zum Kleinverkauf von geistigen Getränken kein Patent hatte. Stucki stellt nun in der vorliegenden, an den Grossen Rat gerichteten Eingabe das Gesuch, er möchte von der ihm auferlegten Strafe befreit werden. Er meint, das Recht zum literweisen Verkauf des Bieres auf dem Bauplatz sei einzig dem Wirt Fischer oder einem seiner Dienstboten zugestanden. Da nun der Verkauf nicht auf seine eigene, sondern auf Wirt Fischers Rechnung geschehen sei, so liege in diesem Um-

stand ein Milderungsgrund, und deshalb sei die vorliegende Gesetzübertretung nicht im gleichen Masse strafbar, wie wenn Stucki auf eigene Rechnung den Kleinhandel mit Bier betrieben hätte. Stucki hat seinem Gesuche ein Zeugnis des Wirts Fischer beigefügt, worin dieser erklärt, dass der fragliche Bierverkauf an die Arbeiter für seine und nicht für Rechnung Stuckis stattgefunden habe. Sodann ist das Gesuch mit Rücksicht auf die Erklärung des Wirts Fischer vom Polizeirichter empfohlen, mit dem Beifügen, dass die Bestrafung des Stucki nicht erfolgt wäre, wenn dieser bei der Verhandlung den Thatbestand so dargestellt hätte, wie dies nun im Zeugnis des Wirts Fischer geschehen sei. Dessenungeachtet kann der Regierungsrat das vorliegende Gesuch nicht empfehlen. Stucki kann ein Revisionsgesuch einreichen, wenn er meint, seit der Verurteilung neue Indizien entdeckt zu haben, die geeignet sind, seine Freisprechung herbeizuführen. Zu einem Strafnachlass liegt dagegen kein Grund vor. Wenn auch die von Stucki nachträglich aufgestellte Behauptung, dass er den fraglichen Bierverkauf lediglich im Auftrag des Wirts und Unternehmers Fischer besorgt habe, wahr wäre, so bleibt die durch ihn begangene Gesetzesübertretung nichtsdestoweniger eine strafbare Handlung, denn auch der zu Riggisberg wohnhafte Wirt Fischer war ohne eine spezielle Bewilligung nicht berechtigt (Art. 15 des Gesetzes), ausserhalb seiner gewöhnlichen Wirtschaftslokalien, auf Drittmannsboden beschäftigte Arbeiter mit Bier zu bewirten. Aus diesen Gründen, und angesichts der häufigen Klagen über den ungesetzlichen Bierausschank auf Arbeitsplätzen, beantragt der Regierungsrat Abweisung des vorliegenden Gesuches.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
» der Bittschriftenkommission: Id.

---

19. *Krebs*, Katharina, geb. Lory, von Guggisberg, wohnhaft zu Wabern, früher in Bern, wurde am 25. August 1896 vom Polizeirichter von Bern wegen Widerhandlung gegen das Gesetz über das Wirtschaftswesen und den Handel mit geistigen Getränken zu einer Geldbusse von Fr. 60, Fr. 10 Patentgebühr und Fr. 4 Kosten verurteilt, weil sie in Bern gewerbsmässig den Kleinverkauf von Bier betrieben hatte, ohne im Besitze eines Patentes zu sein. Dieselbe sucht um Erlass der Busse, Patentgebühr und Kosten nach, da sie das Gesetz nicht genau gekannt habe, und wegen Armut und Nahrungssorgen für ihre Familie nicht im stande sei, Zahlung zu leisten. Das Gesuch ist vom Gemeinderat von Köniz und von der Ortspolizeibehörde von Bern empfohlen. Gestützt auf die günstigen Berichte jener Behörden und die misslichen finanziellen Verhältnisse der Petentin beantragt der Regierungsstatthalter Herabsetzung der Busse von Fr. 60 auf Fr. 20 und Erlass der Patentgebühr von Fr. 10, sowie der Kosten von Fr. 4. Der Regiernngsrat schliesst sich dem Antrage des Regierungsstatthalter an, einen weitergehenden Nachlass kann er jedoch nicht empfehlen, da doch eine Bierdepothalterin in Bern genau wissen muss, dass sie ohne Kleinverkaufspatent nicht unter zwei Liter verkaufen darf.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Busse auf Fr. 20 und Erlass der Patentgebühr nebst Kosten.
» der Bittschriftenkommission: Id.

---

20. *Meury*, Johann Michael, von Blauen, geboren 1820, wurde am 17. Oktober 1895 von den Assisen des fünften Bezirks wegen Notzuchtversuch und andern strafbaren unsittlichen Handlungen, begangen an Mädchen unter sechszehn Jahren, zu zwei Jahren Zuchthaus verurteilt. Diese Strafe wurde durch Urteil des nämlichen Gerichts vom 20. April 1896 um weitere sechs Monate Zuchthaus erhöht, wegen ähnlicher strafbaren Handlungen, die Meury vor seiner ersten Verurteilung begangen, aber erst nach derselben zur Anzeige und Untersuchung gelangt waren. Meury, der gegenwärtig im Alter von 77 Jahren steht, und laut Bericht des Anstaltsarztes durch verschiedene Krankheiten, die seine Verpflegung in der Infirmerie der Strafanstalt nötig machen, in seinem Gesundheitszustande herabgekommen ist, stellt in der vorliegenden Bittschrift das Gesuch an den Grossen Rat, derselbe möchte ihm, in Berücksichtigung seiner Reue, seines hohen Alters und seines guten Betragens, den Rest oder doch wenigstens einen Theil seiner Strafzeit erlassen. Die Verwaltung der Strafanstalt hat das Gesuch in Anbetracht des Gesundheitszustandes des Meury empfohlen. Der Regierungsrat kann, troz der deprimierten Gesundheitsverhältnisse des Petenten, sich dieser Empfehlung nicht anschliessen. Meury ist nicht nur ein vielfach mit Zuchthaus bestrafter Dieb, sondern auch, troz seines Alters, ein äusserst gefährlicher Mädchenschänder, indem er schon im Jahr 1886 von den Gerichten des Kantons Baselland wegen ähnlichen Verbrechen mit fünf Jahren Zuchthaus bestraft worden war. Der Regierungsrat hält deshalb dafür, es liege im Interesse der öffentlichen Sicherheit, die Strafzeit des Meury nicht abzukürzen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
» der Bittschriftenkommission: Id.

---

21. *Kisslig*, Johann, von und zu Riggisberg, Mauser, geboren 1864, wurde am 13. August 1896 von den Assisen des zweiten Geschwornenbezirks wegen schwerer Misshandlung, unter Verneinung mildernder Umstände, zu sechszehn Monaten Zuchthausstrafe verurteilt, weil er am Abend des 3. September 1895 vor einer Wirtschaft zu Burgistein einer Frau Zahnd, mit deren Sohn Kisslig Händel suchte, ohne weiteres mit einem Bleiknopfstocke einen schweren Schlag auf die linke Schläfe versetzt hatte, so dass Frau Zahnd bewusstlos nach Hause getragen werden musste und infolge der erhaltenen

Gehirnverletzung einen bleibenden Nachteil erlitten hat. Kisslig sucht um Erlass eines Teiles seiner Strafzeit nach, damit er bald wieder für seine alte Mutter sorgen könne. Wiewohl derselbe nach dem Bericht der Verwaltung der Strafanstalt sich bisher gut aufgeführt hat, so liegt in Anbetracht der schweren an einer wehrlosen Frau verübten Misshandlung kein Grund vor, über den Nachlass des Zwölftels hinauszugehen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
» der Bittschriftenkommission: Id.

---

22. *Kellermann*, Otto, von Wyningen, Amts Magdeburg, Preussen, Wirt in Biel, geboren 1863, wurde am 30. April 1897 vom Polizeirichter von Biel wegen Widerhandlung gegen das Wirtschaftsgesetz zu einer Busse von Fr. 50, zur Nachzahlung einer Patentgebühr von Fr. 40 und zu den Kosten von Fr. 4 verurteilt. Kellermann hat am 29. März 1897 in Biel eine bereits bestehende Wirtschaft gemietet und am 1. April dieselbe in Betrieb gesetzt, ohne vorher die zum Erwerb der Niederlassung nötigen Ausweisschriften eingelegt und ohne der in Art. 1, litt. *b*, der Vollziehungsverordnung zum Wirtschaftsgesetz vom 10. August 1894 aufgestellten Vorschrift, wonach für Uebernahme einer bereits bestehenden Wirtschaft das bezügliche Patentübertragungsgesuch dem Gemeinderat zu Handen der Direktion des Innern spätestens 14 Tage vor dem beabsichtigten Bezug derselben einzureichen ist, Genüge geleistet zu haben. Das Patentübertragungsgesuch war dem Gemeinderat von Biel erst am 31. März eingereicht worden und der für die Niederlassungsbewilligung eingereichte Heimatschein von Magdeburg datiert vom 24. April 1897. Kellermann sucht nun beim Grossen Rat um vollständigen Erlass der vorerwähnten Strafe nach, indem er geltend macht, er habe bezüglich der Uebertragung des Patents alles gethan, was ihm möglich war, denn er habe das Gesuch doch nicht 14 Tage vor dem Bezug der Wirtschaft einreichen können, da er diese erst am 29. März 1897 gemietet habe und solche schon am 1. April 1897 habe beziehen müssen. Zur Unterstützung seines Gesuches beruft sich Kellermann auf ein früheres Urteil der Polizeikammer, das ausgesprochen habe, dass wenn das Gesuch um Uebertragung des Patents bis zum Tage der Uebernahme der Wirtschaft dem Gemeinderat eingereicht sei und dasselbe dann später von der Direktion des Innern genehmigt werde, man dies nicht als eine Widerhandlung gegen das Wirtschaftsgesetz auffassen könne, wenn auch die gesetzlichen Vorschriften hiemit nicht strickte befolgt seien. Das Gesuch ist vom Regierungsstatthalter empfohlen. Der Regierungsrat kann das vorliegende Gesuch, soweit es Nachlass von Busse und Kosten betrifft, nicht empfehlen. Wie aus dem Urteil vom 30. April 1897 hervorgeht, hat Kellermann seine Verteidigungsgründe vor dem Richter geltend gemacht. Er war noch in diesem Termin nicht im Besitz seiner Ausweisschriften. Er hat gegen das Urteil nicht appelliert, sondern dem Richter erklärt, dass er sich der Busse unterziehe. Es ist nun doch stark, wenn ein Ausländer, ohne auch nur irgendwelche Schriften zum Erwerb der Niederlassungsbewilligung eingelegt zu haben, am 1. April eine Wirtschaft eröffnet oder eine bestehende übernimmt. So wird die persönliche Kontrolle über die Eigenschaften eines Wirts, welche das Wirtschaftsgesetz gehandhabt wissen will, illusorisch. Das im Gesuch erwähnte Urteil der Polizeikammer trifft auf den vorliegenden Fall nicht zu, indem das Gericht in jenem Falle annahm, der betreffende Angeschuldigte sei durch die Aeusserung des Gemeinderatspräsidenten, « die Sache sei in Ordnung » irregeführt worden. Kellermann aber konnte dieser Meinung nicht sein, da er noch nicht einmal die Niederlassungsbewilligung besass. Im Interesse der Ordnung muss darauf gehalten werden, dass nicht jeder beliebige Bürger von heute auf morgen eine Wirtschaft übernehme. Uebrigens wäre es dem Hauseigentümer freigestanden, um den Betrieb der Wirtschaft nicht zu unterbrechen, provisorisch die Uebertragung des Patents auf seinen Namen nachzusuchen. Mit Rücksicht jedoch darauf, dass der Staat bezüglich der Patentgebühr keinen Nachteil erlitten, indem solche vom Vorgänger des Kellermann bis 30. Juni bezahlt war, wird der letztere zum Nachlass der nachzubezahlenden Patentgebühr empfohlen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung des Gesuches soweit es Busse und Kosten betrifft; dagegen Erlass der Patentgebühr von Fr. 40.
» der Bittschriftenkommission: Id.

---

23. Nachdem das Strafnachlassgesuch, welches Johann Kopp, Vater, in Bern, zu Gunsten seines am 30. Januar 1897 von der Kriminalkammer wegen Unterschlagungen im Betrage von Fr. 492. 10 zu 360 Tagen Korrektionshaus verurteilten Sohnes Otto Hans *Kopp* von Niederönz, Kommis, geboren 1871, dem Grossen Rat eingereicht hatte, durch dessen Schlussnahme vom 19. Mai abhin abgewiesen worden, stellt Vater Kopp neuerdings zu Handen des Grossen Rates das Gesuch, es möchte nun seinem Sohne das Drittel seiner Strafzeit erlassen werden. Der Gesuchsteller stützt sich dafür auf die schon im früheren Gesuche geltend gemachten Gründe, hauptsächlich aber auf das gute Verhalten seines Sohnes in der Strafanstalt, indem er dafürhält, dass es keinen Zweck mehr habe, seinen Sohn länger in der Strafanstalt zu belassen, da die Strafe ihre gute Wirkung auf ihn nicht verfehlt habe. Der Regierungsrat hat schon in der Berichterstattung zum früheren Gesuch erwähnt, dass das Gericht bei Zumessung der Strafe sowohl der Lage des Falles als auch besonders dem jugendlichen Alter des Sohnes Kopp Rechnung getragen habe. Es kann daher nicht gesagt werden, dass im vorliegenden Falle die ausgesprochene Strafe eine zu strenge wäre. Wenn der Regierungsrat nun gleichwohl dazu kommt, das vorliegende Gesuch zu einiger Berücksichtigung zu empfehlen, so geschieht es allerdings auch im Hinblick auf das jugendliche Alter und die gute Aufführung des Sträflings, hauptsächlich aber mit Rücksicht auf die prekäre Lage des Gesuchstellers, der durch einen im Bahnhof zu Olten erlittenen Unfall, bei dem er beide Beine verloren hat, erwerbsunfähig geworden ist. Der Regierungsrat hat deshalb beschlossen, das vorliegende Gesuch im Sinne des Nachlasses eines Sechstels der Strafzeit zu empfehlen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass des letzten Sechstels der Strafzeit.
» der Bittschriftenkommission: Id.

---

24. *Meier,* Johann Ulrich, von Reisiswyl, Bahnarbeiter, in Ausserholligen, geboren 1843, wurde am 4. Mai 1897 vom Polizeirichter von Bern wegen Widerhandlung gegen das Wirtschaftsgesetz zu einer Busse von Fr. 60, zur Nachzahlung einer Patentgebühr von Fr. 10 und zu den Kosten im Betrage von Fr. 4 verurteilt. Meier ist in die Kontrolle des Regierungsstatthalteramts als Grosshändler für Wein und Bier eingetragen. Dessenungeachtet hat er ohne Patent den Kleinverkauf betrieben und solche Getränke unter 2 Liter verkauft und zwar auch, entgegen dem ausdrücklichen Verbot in Art. 41, Ziffer 1, des Wirtschaftsgesetzes, an Sonntagen und an Wochentagen nach 8 Uhr abends. Das hat Meier bei der Verhandlung vor dem Polizeirichter auch zugegeben. Trotzdem er dem Richter nach dem Urteile erklärt hat, dass er sich der Strafe unterziehe, stellt er nun gleichwohl in der vorliegenden Eingabe das Gesuch an den Grossen Rat um Annullierung der über ihn verhängten Strafe mit der Begründung, dass er beim Verkauf der Getränke keinen Gewinn gemacht, indem er solche an Freunde und Nachbarn aus Gefälligkeit zum Selbstkostenpreise abgegeben habe. Das Gesuch ist von der Ortspolizeibehörde in Betracht des unbescholtenen Rufes und der schwierigen pekuniären Lage des Petenten empfohlen. Der Regierungsstatthalter dagegen beantragt Abweisung, weil von den sogenannten Grosshändlern in Wein und Bier beständig solche Uebertretungen zur Anzeige gelangen und es daher nicht recht wäre, wenn nun Meier begnadigt würde, während seine Kollegen Busse und Kosten bezahlen. Für die Strafbarkeit der von Meier begangenen Gesetzesübertretung ist es durchaus unerheblich, ob sein Kleinverkauf geistiger Getränke an Freunde und Nachbarn stattfinde und ob er dabei Profit mache oder nicht. Der Kleinverkauf ohne Patent ist in jeder Form untersagt und überdies jeder Handel mit geistigen Getränken, ohne Wirtschaftspatent, nach 8 Uhr abends und an Sonn- und Festtagen ausdrücklich verboten. Der Regierungsrat findet deshalb mit dem Regierungsstatthalter, dass im vorliegenden Fall kein Grund zum Nachlass der Strafe vorhanden ist.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
» der Bittschriftenkommission: Id.

---

25. *Bärtschi,* Johann, von Sumiswald, Landwirt, zu Oschwand, geboren 1867, wurde am 30. Juni 1897 von den Assisen des dritten Bezirks wegen gewaltsamen Angriffs gegen die Schamhaftigkeit zu vier Monaten Korrektionshaus verurteilt. Die mitangeklagten Gotfried Walter und Christian Stalder erhielten je 3 Monate Korrektionshaus, umgewandelt in 45 Tage Einzelhaft. In betreff der gleichzeitig eingeklagten Erpressung hatten die Geschwornen die Schuldfrage verneint und bezüglich der eingeklagten Misshandlung, die eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als 5 jedoch weniger als 20 Tage zur Folge gehabt hat, erfolgte Strafloserklärung, da sich die drei Angeklagten im Laufe der Hauptverhandlung mit der Civilpartei verglichen hatten. Was den Thatbestand des gewaltsamen Angriffs auf die Schamhaftigkeit betrifft, so wird diesfalls auf die vorliegenden Untersuchungsakten verwiesen. Bärtschi, der seine Strafe seit dem Urteilstage in der Strafanstalt verbüsst, und dessen Eltern suchen nun in der vorliegenden Bittschrift bei dem Grossen Rat um Erlass eines Teiles der dem erstern auferlegten Strafe nach, indem sie der Ansicht sind, diese Strafe sei für das Vorgefallene zu hoch bemessen, namentlich auch deswegen, da sein Verschulden nicht grösser sei, als dasjenige der beiden andern Mitthäter, die milder bestraft worden sind. Der Regierungsrat kann das vorliegende Gesuch schon mit Rücksicht auf die Natur des Vergehens nicht empfehlen. Ueberdies ist Bärtschi nach den Akten schon mehrmals wegen Wirtshausskandals, Misshandlung u. s. w. vorbestraft; er ist als trunk- und händelsüchtiger Mensch bekannt. Die Geschwornen haben ihm die mildernden Umstände nicht zugebilligt. Der Regierungsrat ist daher der Ansicht, dass die gegen Bärtschi ausgesprochene Strafe nicht zu strenge sei.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
» der Bittschriftenkommission: Id.

---

26. *Baur,* Karoline, von Höfen, geboren 1873, wohnhaft zu Unterlangenegg, wurde am 16. Mai 1896 von den Assisen des zweiten Bezirks, unter Annahme mildernder Umstände, zu zwei Jahren Zuchthaus verurteilt, wegen Kindsmords, begangen dadurch, dass sie ihr am 24. Dezember 1895 ausserehelich gebornes Mädchen während oder kurze Zeit nach der Geburt durch Handlungen oder Unterlassungen vorsätzlich um das Leben gebracht hat. Aus den Akten geht hervor, dass die Baur auf dem Abtritt geboren hat und das Kind in den Jauchekasten fallen liess, in dem es sein Leben einbüsste. Nach dem ärztlichen Befunde war das Kind etwa Ende des siebenten oder Anfang des achten Monats geboren, noch lebensschwach und wäre auf die Dauer nicht am Leben geblieben. Die Baur behauptete, sie sei wegen starker Darmkolik auf dem Abtritte sitzend, plötzlich und unerwartet durch eine Sturzgeburt überrascht worden und habe in einem Ohnmachtsfalle das Kind in den Jauchekasten fallen lassen. Karoline Baur sucht in der vorliegenden Bittschrift bei dem Grossen Rat um Erlass des Restes ihrer Strafzeit nach, indem sie um Berücksichtigung ihrer Lage bittet und auch heute wiederholt, dass sie unter Eheversprechen verführt worden und obschon sie von ihrem Verführer schmählich verlassen worden, doch niemals daran gedacht habe, ihrem Kinde das Leben zu nehmen. Die Petentin war bisher gut beleumdet und hat sich auch in der Strafanstalt gut betragen. Obschon nur das Minimum der gesetzlich angedrohten Strafe gegen dieselbe ausgesprochen wurde, so sind nach der Ansicht des Regierungsrates die Umstände des vorliegenden Falles derart, dass sie einen über den Zwölftel hinausgehenden Nachlass rechtfertigen lassen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass des Sechstels der Strafe.
» der Bittschriftenkommission: Id.

---

27. *Lüthi*, Elise, von Rohrbach, geboren 1873, Nähterin, wurde am 4. April 1896 von der Kriminalkammer wegen Kindsmord zu zwei Jahren Zuchthaus verurteilt. Die Lüthi hatte dieses Verbrechen dadurch begangen, dass sie in der Nacht des 2./3. Januar 1896 ihr ausserehelich gebornes Kind, das nach dem Sektionsbefunde lebensfähig war und gelebt hat, nach der Geburt circa eine halbe Stunde unter der Bettdecke in der nämlichen Lage sein liess, in der eingestandenen Absicht, seinen Erstickungstod herbeizuführen. Sie hatte den Entschluss zu dieser That schon vorher gefasst und deren Ausführung durch Verheimlichung der Schwangerschaft und der Niederkunft vorbereitet. In der vorliegenden Bittschrift an den Grossen Rat sucht die Elise Lüthi um Erlass des Restes der Strafzeit nach, damit sie ihrer Mutter wieder eine Stütze sein könne. Nach dem Bericht des Verwalters der Strafanstalt ist das Betragen der Lüthi in jeder Beziehung ein gutes und auch das den Strafakten beigefügte amtliche Leumundszeugnis lautet günstig, doch ist auch aktenkundig, dass sie häufig nächtliche Besuche von Mannspersonen annahm und deren auch noch während der Schwangerschaft angenommen hat. Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass im vorliegenden Fall kein genügender Grund zu einem über den Zwölftel hinausgehenden Nachlass vorhanden sei. Das Gericht hat gegen die Lüthi die mildeste Strafe ausgesprochen, die es unter den obwaltenden Umständen nach dem Strafgesetz aussprechen konnte. Nach dem Thatbestand, wie er vorliegt, muss die ausgesprochene Strafe als eine mässige bezeichnet werden.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
» der Bittschriftenkommission: Id.

---

28. *Egger*, Christian, von Grindelwald, geboren 1862, wurde am 17. November 1894 von den Assisen des zweiten Geschwornenbezirks wegen Raubes peinlich zu 5 Jahren Zuchthaus verurteilt. Er hatte in der Nacht vom 23./24. Juni 1894 an der Neubrückstrasse in Bern in Gemeinschaft mit der vielbestraften Emma Bertha Trüssel von Sumiswald einen Hausierer, mit welchem die Beiden in einer Wirtschaft zusammengetroffen waren und den sie auf seinem Heimwege begleiteten, angefallen und ihm mit Gewalt das Portemonnaie mit ungefähr Fr. 35 geraubt. Bei diesem Anlass wurde der Beraubte mit Faustschlägen so traktiert, dass er aus Mund und Nase blutete und eine Verletzung an der Stirne davontrug. Die Geschwornen hatten denn auch die für die Zumessung der Strafe wichtige Frage, ob der Beraubte bei der Verübung des Raubes an seinem Körper verletzt wurde, bejaht. Egger verbüsst seine Strafe in der Strafanstalt Thorberg und ersucht nun den Grossen Rat, ihm den Rest der Strafzeit zu erlassen. Zur Begründung seines Gesuches bringt er an, die Körperverletzung sei durch kein ärztliches Zeugnis nachgewiesen gewesen, ein Entlastungszeuge sei nicht einvernommen worden und seine Verurteilung sei ohne genügendes Beweismaterial und ohne einen Verteidiger erfolgt. Diese Einwürfe sind hier nicht zu untersuchen und es sind keine Gründe vorhanden, welche für Begnadigung sprechen würden, umsoweniger als Egger schon wiederholt bestraft wurde.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
» der Bittschriftenkommission: Id.

---

29. *Brachet*, Joseph, von Delsberg, geboren 1876, wurde am 6. März 1897 von den Assisen des fünften Geschwornenbezirks wegen Raubes, begangen in der Nacht vom 25./26. Oktober 1896 auf der Strasse von Delsberg an einem betrunkenen Manne zu einem Jahr Zuchthaus verurteilt. Von dieser Strafe wurden drei Monate Untersuchungshaft in Abrechnung gebracht und der Rest von neun Monaten wurde in ebensoviele Monate Korrektionshaus umgewandelt. Brachet hat bis heute fünf Monate dieser Strafe in der Strafanstalt Witzwyl verbüsst und ersucht den Grossen Rat, ihm einen Teil derselben zu erlassen. Trotzdem er die Strafthat unter erschwerenden Umständen — zur Nachtzeit — begangen hat, ist ihm nur das Minimum der auf das Verbrechen des Raubes angedrohten Strafe auferlegt worden; zudem haben die Geschwornen noch mildernde Umstände zugelassen. Die Strafe erscheint somit nicht zu strenge und es liegt kein Grund vor, dem vorliegenden Gesuche zu entsprechen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
» der Bittschriftenkommission: Id.

---

30. *Binossi*, Massimo, von Viariggi, Provinz Alessandria, Italien, geboren 1851, Erdarbeiter, wurde am 2. Juli 1878 von den Assisen des fünften Geschwornenbezirks wegen Mordes, begangen in Münster in der Nacht vom 1./2. November 1876 an seinem Landsmann Callisto Zoboli, zu 20 Jahren Zuchthausstrafe verurteilt. Er hatte dem Zoboli, in dessen Gesellschaft er am Nachmittag vorher gewesen war, in einer Schlucht mit einem Holzscheit den Schädel eingeschlagen, dem Getöteten die Hosen und die Stiefel ausgezogen und sich dieser Gegenstände sowie des Geldes und der Uhr desselben bemächtigt. Er hat gegenwärtig an seiner Strafe 14 Jahre und 7 Monate verbüsst; er wurde nämlich aus der Strafhaft unter zwei Malen nach Italien ausgeliefert, das eine Mal zur Erstehung einer fünfjährigen Gefängnisstrafe, welche ihm vom Kriegsgericht in Turin wegen Diebstahl auferlegt worden war, das andere Mal zur Durchführung einer gegen ihn hängigen Strafuntersuchung wegen Mordes, die aber mit Freisprechung endigte. In dem vorliegenden Gesuche bittet er um Nachlass des Restes seiner Strafzeit, indem er auf seine gute Aufführung in der Strafanstalt hinweist und im weitern bemerkt, dass nie ein Geständnis der That und keine genügenden Beweise

gegen ihn vorgelegen haben, er also auf blosse Verdachtsgründe hin verurteilt worden sei. Der Regierungsrat kann das Gesuch aber nicht empfehlen. Die Frage, ob Binossi der Thäter des an Zoboli verübten Mordes sei, ist durch den bejahenden Wahrspruch der Geschwornen erledigt worden und braucht heute nicht mehr erörtert zu werden. Hätten die Geschwornen die Frage nach dem Vorhandensein mildernder Umstände nicht bejaht, so hätte der Gerichtshof lebenslängliche Zuchthausstrafe aussprechen müssen. Ein Strafnachlass von dem Umfange, wie Binossi ihn wünscht, ist jedenfalls zu hoch, und es erachtet der Regierungsrat das Begnadigungsgesuch desselben als verfrüht.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
» der Bittschriftenkommission: Id.

Antrag des Regierungsrates

an den Grossen Rat

betreffend

die schweizerische land- und milchwirtschaftliche Versuchs- und Untersuchungsanstalt.

Auf den Antrag der Finanzdirektion und der Landwirtschaftsdirektion wird dem Grossen Rat beantragt, folgende Verträge zu genehmigen:

1. Kaufvertrag vom 24. Oktober 1895 zwischen Niklaus Hänni auf dem Liebefeld zu Köniz, als Verkäufer, und dem Staat des Kantons Bern als Käufer, um ein Heimwesen auf dem Liebefeld, Gemeinde Köniz, enthaltend: Wohnhaus mit Scheuerwerk, Wagenschopf und Rossstall, Wohnstöcklein und Ofenhaus, Holzhaus, Speicher und an Erdreich 8 Hektaren 40,90 Aren oder 23 Jucharten 15,450 Quadratfuss. Grundsteuerschatzung Fr. 70,170. Kaufpreis Fr. 116,851.

2. Kaufvertrag vom 26. und 29. Oktober 1895 zwischen Albrecht Scherz von und in Köniz, als Verkäufer, und dem Staate des Kantons Bern, als Käufer, um den sogenannten Beundacker zu Köniz, im Halte von 3 Hektaren 6 Aren 4 Quadratmetern oder 10 Jucharten 4440 Quadratfuss. Grundsteuerschatzung Fr. 16,540. Kaufpreis Fr. 35,388. 50.

3. Kaufvertrag vom 26. und 29. Oktober 1895 zwischen Johann Riesen, Vater, Metzgermeister in Köniz, als Verkäufer und dem Staate des Kantons Bern, als Käufer, um ein Grundstück, genannt Beundacker, zu Köniz, im Halte von 1 Hektare 35,65 Aren oder 3 Jucharten 30,730 Quadratfuss. Grundsteuerschatzung Fr. 5920. Kaufpreis Fr. 13,188.

4. Schenkungsvertrag vom 8. Juni 1897, durch welchen die durch die oben genannten Kaufverträge erworbenen Liegenschaften von Seite des Staates des Kantons Bern der schweizerischen Eidgenossenschaft schenkungsweise zum Eigentum überlassen werden und zwar zum Zwecke der Errichtung der von den eidgenössischen Räten am 26. März 1897 beschlossenen schweizerischen land- und milchwirtschaftlichen Versuchs- und Untersuchungsanstalt.

In dieser letztern Genehmigung soll inbegriffen sein das zwischen dem Regierungsrate und dem schweizerischen Bundesrate vereinbarte vorläufige Schenkungsversprechen vom 18. und 29. September 1896.

Bern, den 18. August 1897.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Ritschard.
der Staatsschreiber
Kistler.

Vortrag der Baudirektion

an den

Regierungsrat zu Handen des Grossen Rates

betreffend

Umbauten für Erweiterung der Blindenanstalt im Schloss Köniz.

(August 1897.)

Wie Ihnen bekannt ist, wurde im Jahr 1890 derjenige Teil der Schlossgebäude in Köniz, in welchem früher die Mädchenrettungsanstalt Kehrsatz untergebracht war, für die Privatblindenanstalt eingerichtet und derselben gegen geringen Mietzins (Fr. 500 jährlich) zur Verfügung gestellt. Seither ist die Zahl der Blinden — namentlich der blinden Kinder —, welche der Anstalt zur Erziehung übergeben werden, stetig gewachsen und beträgt gegenwärtig 36. Diese Zahl wird noch steigen, wenn § 55 des Gesetzes über den Primarunterricht im Kanton Bern vom 6. Mai 1894, welcher den Staat verpflichtet, dafür zu sorgen, dass derartige Anstalten den vorhandenen Bedürfnissen genügen, zur Durchführung gelangt.

Da in der Anstalt beide Geschlechter vertreten sind, so ist auch eine grössere Verteilung der Insassen erforderlich. Ferner beanspruchen Blinde, die stets in Gefahr sind, irgendwo anzustossen und sich gegenseitig zu stören, überhaupt einen grössern Raum als Sehende. Aus allen diesen Gründen fühlt sich die Anstalt in den zur Zeit verfügbaren Räumen beengt. Es hat deshalb deren Direktion das Hauptgebäude auf eine zweckmässige Erweiterung hin prüfen lassen und sodann der Finanzdirektion ein Projekt für den Um- und Aufbau des nördlichen Flügels eingereicht, mit dem Gesuch, der Staat möchte die Vorlage genehmigen und zur Ausführung bringen.

Der in Frage kommende Gebäudeteil ist nur einstöckig, mit der Küche im Plainpied. Durch den projektierten Aufbau von zwei Etagen würden zwei grosse Räume, dienlich als Versammlungslokal, Schlafzimmer und Waschraum gewonnen. Diese Lokale erklärt die Anstaltsbehörde als ein Bedürfnis. Ein Versammlungszimmer sei für gewisse Anlässe, wie Weihnachtsfeier etc., durchaus notwendig; ebenso ein neues Schlafzimmer, denn die bestehenden seien überfüllt, sogar das Lehrerinnenzimmer habe für solche Zwecke dienen und im Jahr 1896 haben 7 Aufnahmsgesuche von Blinden wegen Platzmangel abgewiesen oder hinausgeschoben werden müssen. Das neue Schlafzimmer würde hierin eine grosse Besserung bewirken. Das Waschlokal werde zur Bequemlichkeit und Reinhaltung der übrigen Räume wesentlich beitragen. Aeusserlich werde der Aufbau dem Schlossgebäude sehr zu statten kommen, denn die Bern zugekehrte Seite (ein unschönes Konglomerat von Anbauten älterer und neuerer Zeit) werde durch eine einfache, hübsche Façade ersetzt.

Die amtliche Untersuchung und der abgehaltene Augenschein haben bestätigt, dass das Projekt in jeder Beziehung zweckmässig ist und dass auf billigere Weise eine so viel Platz bietende Erweiterung bei den lokalen Verhältnissen nicht erreicht werden kann. Der auf Fr. 16,500 ansteigende Devis ist zutreffend. Für den Staat ist es nur vorteilhaft, auf diese Weise der Privatblindenanstalt entgegenzukommen, da er sonst nach § 55 des Schulgesetzes verpflichtet wäre, für nicht durch Privathülfe untergebrachte Kinder selber zu sorgen.

Gestützt auf vorstehende Ausführungen empfehlen wir Ihnen zu Handen des Grossen Rates folgenden

Beschlusses-Entwurf

zur Genehmigung:

Köniz, Schloss; Erweiterung der Blindenanstalt.

Dem Grossen Rat wird das von der Direktion der Privatblindenanstalt in Köniz vorgelegte Projekt für den Um- und Aufbau des nördlichen Flügels des Schlosses Köniz zur Genehmigung empfohlen und beantragt, für die Ausführung desselben einen Kredit von Fr. 16,500 auf Rubrik X D zu bewilligen.

Bern, den 21. August 1897.

Der Direktor der öffentlichen Bauten:

Morgenthaler.

Vom Regierungsrat genehmigt und mit Empfehlung an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, den 21. August 1897.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Ritschard,
der Staatsschreiber
Kistler.

Bericht der Forstdirektion

an den Regierungsrat zu Handen des Grossen Rates

betreffend

Ankauf eines Waldes und eines Hofes am Doubs.

August 1897.

Herr Präsident!

Geehrte Herren!

Mittelst Vergleich vom 20. August 1776 zwischen dem Fürstbischof von Pruntrut, dem Kapitel und der Stadt St. Ursitz wurden die Waldungen der früheren Probstei von St. Ursitz so verteilt, dass je ein Drittel dem Fürsten, ein Drittel dem Kapitel und ein Drittel der Stadt zufiel.

1793, als die französische Republik die religiösen Orden aufhob, wurden die Waldungen des Kapitels Nationalgut. Sie wurden zwischen 1793 und 1799 zu Gunsten des Staates verkauft. Die Republik war zugleich Erbin aller Rechte der Fürstbischöfe über die Waldungen von St. Ursitz geworden, und der Staat Bern wurde 1815 Rechtsnachfolger der Republik. So ist der Staat Bern Eigentümer jenes Drittels der Probsteiwaldungen geworden, welcher dem Fürstbischof zugeteilt worden war. Dieser Drittel und derjenige der Gemeinde St. Ursitz waren auf dem Terrain nicht ausgeschieden worden und auch die respektiven Nutzungsverhältnisse waren nicht geregelt. Da liess es sich, zwischen 1822 und 1827, die bernische Regierung angelegen sein, Ordnung in jene Verhältnisse zu bringen, und es kam am 10. Februar 1827 ein Kantonnement zu stande, welches der «hohen Regierung» einen Wald von 355 journeaux als freies Eigentum zusprach — es ist dies der Staatswald Haute Côte de St-Ursanne — und alle noch übrigen Waldungen der Probstei der Gemeinde St. Ursitz zuwies. — Jene am Doubs, etwa 3—5 Kilometer oberhalb St. Ursitz gelegenen Waldungen zerfielen dadurch in circa 112 ha Staatswald*) und circa 112 ha Gemeindewald**). Letztere Waldfläche, aus drei Komplexen bestehend, ging 1879 käuflich an die HH. Marcuard & Cie und Tschann-Zeerleder & Cie, Banquiers in Bern über. Mittelbarer Nachfolger der letzteren Firma ist das Bankhaus Grenus & Cie.

Zweck des vorliegenden ist es, jene beiden Drittel der früheren Probsteiwaldungen, welche die französische Periode überdauert hatten, wieder zu vereinigen, und zwar in der Hand des Staates.

Die HH. Marcuard & Cie und Grenus & Cie haben uns durch Schreiben vom 2. Oktober 1896 auseinandergesetzt, dass sie infolge verschiedener Umstände die Ueberzeugung gewonnen haben, es biete der Besitz jener Waldungen für sie keine Konvenienz, indem sie (die Bankhäuser) dieselben weder rationell ausbeuten, noch gehörig überwachen können. Zugleich sprachen sie die Geneigtheit aus, dieselben zu verkaufen, und ersuchten sie die Forstdirektion die Eventualität eines Ankaufes durch den Staat prüfen zu lassen, und, im Falle des Eintretens auf die Kaufverhandlungen, eine angemessene Offerte zu machen.

Wir beauftragten unser Forstpersonal mit der Vornahme der nötigen Studien. Die Erhebungen und Berechnungen, welche möglichst vorsichtig und sorgfältig gemacht wurden, ergaben als Resultat, dass die fraglichen Waldungen für den Staat eine passende Acquisition wären, und dass der Kaufpreis unbedenklich, d. h. mit Aussicht auf ganz sichere, angemessene Rendite auf Fr. 55,000 festgestellt werden dürfte; beides aber nur unter der Bedingung, dass auch der Hof Tariche, welcher zwischen die Hauptwaldkomplexe eingekeilt ist, zu vernünftigem Preise angekauft werden könne. Der mutmassliche Ankaufspreis von Tariche wurde zu circa 16,000 Fr. angenommen, und es wurde sodann nachgewiesen, dass die Waldungen und der Hof — welch letzterer wieder zu zwei Dritteln aus Wald besteht — einen Gesamtankaufspreis von circa 71,000 Fr. bei intensiver Wirtschaft mit Sicherheit gut verzinsen würden.

*) Nach genauer Messung 111,3 ha.
**) » » » 113,9 ha.

Die Forstdirektion liess sich bei diesem Stande der Angelegenheit vom Regierungsrat zur Anknüpfung von Kaufsunterhandlungen mit den Bankhäusern Marcuard & Cie und Grenus & Cie, sowie mit dem Eigentümer des Hofes Tariche, Nicolas Maillard, ermächtigen. (Beschluss vom 31. März 1897.) Mit letzterem wurde man um den Preis von Fr. 16,500 handelseinig, die Bankhäuser erklärten, die Offerte von Fr. 55,000 anzunehmen.

Ein Blick auf die beiliegenden Karten und Skizzen beweist, dass die geplanten Erwerbungen sehr dazu geeignet sind, dem Staate am Doubs einen bedeutenden zusammenhängenden Waldbesitz zu verschaffen, dass hingegen ohne die Beiziehung von Tariche — schon im Hinblick auf die Wegverhältnisse — kaum ein Vorteil in der Acquisition liegen dürfte.

Diese Erwerbungen sind im ferneren nach unserer Ansicht eine ganz gerechtfertigte Kompensation für den Verkauf mehrerer kleiner oder isolierter Staatswaldungen in der gleichen Landesgegend; man könnte sie z. B. geradezu als Ersatz für den 1896 zum Preise von Fr. 58,000 verkauften, circa 35 ha messenden Staatswald Côte du Frêne, nördlich von St. Ursitz, betrachten. Wenn auch der Verkauf von Waldungen, welche in der Hand des Staates unrentabel sind, gerechtfertigt erscheint, so wäre doch unserer Ansicht nach eine merkliche Verminderung des Staatswaldareals in den einzelnen Gegenden kaum im Interesse des Landes. Es muss vielmehr da, wo Verkäufe stattfinden, eine Kompensation durch Vergrösserung anderer Staatswaldungen als durchaus angezeigt bezeichnet werden.

Die einschlägigen Flächenverhältnisse und Grundsteuerschatzungen sind folgende:

	Fläche		Grundsteuerschatzung
	ha	Jucharten	Fr.
Doubswaldungen der Bankhäuser . . .	113,96	(316,6)	113,430
Tariche	33,46	(92,9)	19,090
Snmma	147,42	(409,5)	132,520
Zusammen mit dem anstossenden Staatswalde Haute Côte de St-Ursanne, welcher fogende Ziffern aufweist	111,32	(309,2)	166,970
würde durch den Ankauf ein Block entstehen von . . .	258,74	(718,7)	299,490

Die Waldungen des Doubsthales sind für den Holztransport noch vielfach auf die Flösserei angewiesen, weil Strassen und Wege fehlen. So verhält es sich namentlich auch mit dem ganzen mittleren und südlichen Teile des Staatswaldes Haute Côte de St-Ursanne. Wir werden, bis es gelungen sein wird, einen richtigen Waldweg auf dem rechten Doubsufer anzulegen, für den grössten Teil der Holzausbringung aus jenem Walde zur Flösserei greifen müssen. Allerdings ist die Benutzung des Doubs als Wasserstrasse frei; hingegen existiert zwischen den Doubswaldungen und St. Ursitz nur eine einzige Stelle, wo eine brauchbare Ländte möglich ist, und an jener Stelle befindet sich auch wirklich eine Ländte, le port de Lorette genannt. Wer flössen will, muss jenes port de Lorette benutzen. — Nun steht aber das souveräne Benutzungsrecht desselben gerade jenen Doubswaldungen der Bankhäuser zu. Wer jene Waldungen besitzt, hat sozusagen den Schlüssel zum Staatswald in der Hand; gelangen sie in andere Hände, so könnte die Holzausbringung aus der Haute Côte des Staates für längere Zeit förmlich unterbunden werden.

In diesen Verhältnissen liegt ein weiteres, nicht zu unterschätzendes Motiv zu Gunsten des Ankaufs durch den Staat.

Von diesen verschiedenen Gesichtspunkten aus halten wir den Ankauf der fraglichen Waldungen sowohl, als des Hofes Tariche für eine vorteilhafte Operation. Wir haben demgemäss mit den betreffenden Eigentümern unter dem üblichen Vorbehalt rechtskräftige Kaufverträge abschliessen lassen, in welchen die Kaufpreise festgesetzt sind:

für die Waldungen der Bankhäuser auf Fr. 55,000
für den Hof Tariche auf . . . . . » 16,500.

Diese Verträge legen wir Ihnen hiemit zur Genehmigung vor.

Bern, den 11. August 1897.

Der Forstdirektor:
F. von Wattenwyl.

Vom Regierungsrat genehmigt und mit Empfehlung an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, den 12. August 1897.

Im Namen des Regierungsrates
der Vicepräsident
Kläy,
der Staatsschreiber
Kistler.

Ergebnis der zweiten Beratung durch den Grossen Rat.

24.—26. August 1897.

Gesetz

über das

Armen- und Niederlassungswesen.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung der Art. 68, Alinea 2, 80 und 91 der Staatsverfassung,

auf den Antrag des Regierungsrates

beschliesst:

Erster Abschnitt.

I. Armenetat.

§ 1. Sämtliche Arme, Angehörige des Kantons, welche in einer Gemeinde desselben ihren Wohnsitz haben, bilden den Gesamtarmenetat der betreffenden Einwohnergemeinde. Ausgenommen davon sind die Angehörigen von Burgergemeinden, welche burgerliche Armenpflege führen (§ 19).

Den Einwohnergemeinden gleichgestellt sind diejenigen gemischten Gemeinden, in denen der Ertrag des Burgergutes in erster Linie zur Bestreitung der Bedürfnisse der Ortsgemeinde verwendet wird. Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes hört die Verpflichtung derselben zur Unterstützung ihrer auswärtigen Burger auf, vorausgesetzt dass nach Bestreitung der Bedürfnisse der Ortsgemeinde keine Nutzungen zur Ausrichtung an die angehörigen Burger gelangen. Ist letzteres der Fall, so werden diese gemischten Gemeinden in Bezug auf Unterstützung ihrer auswärtigen Burger den nach § 24 beitragspflichtigen Burgergemeinden auf so lange gleichgestellt, als ihnen die Ausrichtung von Nutzungen möglich ist.

§ 2. Der Gesamtarmenetat jeder Einwohnergemeinde enthält zwei verschiedene Klassen von Armen:

1. Arme, welche dauernder Unterstützung bedürftig sind und zwar:
   a. Vermögenslose Waisen oder sonst hülflose Kinder bis zum erfolgten Schulaustritt;
   b. Erwachsene Arme, welche gänzlich ohne Vermögen sind, zudem die leiblichen oder geistigen Kräfte zu einem für ihren Unterhalt hinlänglichen Erwerb durch Arbeit nicht besitzen.
2. Arme, welche nur vorübergehender Unterstützung bedürftig sind (Spendarme oder Dürftige) und zwar:
   a. Erwachsene, deren Einkommen oder Verdienst zeitweise zur Bestreitung der unentbehrlichsten Bedürfnisse des Lebens nicht hinreicht;
   b. Kinder, welche nicht unter die Bestimmungen von Ziff. 1 *a* fallen.

§ 3. Sämtliche Arme, Angehörige des Kantons, welche ausserhalb desselben, aber in der Schweiz wohnen und Burger einer Gemeinde mit örtlicher Armenpflege sind, bilden den Etat der auswärtigen Armen.

II. Armenpflege.

§ 4. Die Armenpflege zerfällt in:

A. eine Armenpflege für die dauernd Unterstützten;
B. eine Armenpflege für die vorübergehend Unterstützten;
C. eine Armenpflege für die auswärtigen Armen.

A. Armenpflege der dauernd Unterstützten.

1. Etat.

a. Der Kinder.

§ 5. Die dauernder Unterstützung bedürftigen Kinder bilden einen eigenen abgesonderten Teil des Gesamtarmenetats der Einwohnergemeinde, in welcher sie ihren Wohnsitz haben.

§ 6. Auf diesen Etat werden gemäss § 2, Ziffer 1, lit. *a*, nur aufgenommen vermögenslose Waisen oder sonst hülfslose Kinder, welche dauernder Unterstützung bedürfen, bis nach erfolgtem Schulaustritt.

Kinder, welche sich in betreff ihrer körperlichen Entwicklung im Rückstand befinden, sollen nach erfolgtem Schulaustritt auf Anordnung des Armeninspektors noch ein Jahr lang auf dem Etat der Kinder belassen werden.

§ 7. Der Etat der Kinder wird in jeder Einwohnergemeinde einmal im Jahr festgestellt und bleibt während der Dauer eines Jahres unverändert.

b. Der Erwachsenen.

§ 8. Die dauernder Unterstützung bedürftigen Erwachsenen bilden einen eigenen, abgesonderten Teil des Gesamtarmenetats der Einwohnergemeinde, in welcher sie ihren Wohnsitz haben.

§ 9. Auf diesen Etat werden gemäss § 2, Ziffer 1, lit. *b*, nur aufgenommen vermögenslose Erwachsene, welche, sei es infolge angeborner Uebel, sei es infolge Gebrechen des Alters, unheilbarer Krankheiten und Beschädigungen oder anderer Ursachen, verdienstunfähig sind.

§ 10. Der Etat der dauernd unterstützten Erwachsenen wird in jeder Einwohnergemeinde einmal im Jahr festgestellt und bleibt während der Dauer eines Jahres unverändert.

2. Versorgung.

§ 11. Für diese Armen soll in gehöriger Weise gesorgt werden:

1. Den Kindern ist eine christliche Erziehung zu geben. Sie sind zu fleissigem Schulbesuch anzuhalten, neben der Schule gut zu beaufsichtigen, an eine ihren Kräften angemessene Beschäftigung zu gewöhnen und zu einer Berufsthätigkeit vorzubereiten, sowie endlich in Hinsicht auf Nahrung, Kleidung und übrige Pflege gehörig zu unterhalten. An Fähigkeiten und Fleiss Ausgezeichnete, sowie nicht normal Entwickelte sind soweit möglich in passenden Bildungsanstalten unterzubringen.
2. Die über dem schulpflichtigen Alter stehenden Personen, welche infolge angeborner Uebel ihren Lebensunterhalt nicht selbständig gewinnen können, sind so zu verpflegen, dass die ihnen allfällig noch beiwohnende Arbeitskraft zu ihrem Unterhalt in Anspruch genommen und verwendet, Aufsicht über sie ausgeübt und im übrigen Schutz und Pflege ihnen gewährt wird.
3. Die durch Gebrechen des Alters oder sonst durch unheilbare Uebel arbeitsunfähig Gewordenen sollen die ihren Schwächen und Beschwerden entsprechende Pflege und dabei wo möglich noch eine ihrem Zustand angemessene Beschäftigung erhalten.
4. Kindern und Erwachsenen endlich ist in Fällen von Krankheit ärztliche Hülfe zu leisten.

§ 12. Die Versorgung dieser Armen geschieht:

1. durch freie Verkostgeldung an wohlbeleumdete, arbeitsame und verpflegungsfähige Leute oder durch Selbstpflege;
2. durch geeignete Verteilung der Kinder während ihres schulpflichtigen Alters unter die hablichen Einwohner und die Besitzer der innert der Gemeindemarche befindlichen Liegenschaften mit Entschädigung, vorausgesetzt, dass die pflegepflichtigen Personen die unter Ziffer 1 genannten Eigenschaften besitzen und der einmal bestimmte Pflegeort bis zum Ablauf der Pflegezeit, zwingende Gründe vorbehalten, nicht verändert wird;
3. durch gemeinsame Unterhaltung und Verpflegung in einem Gemeindearmenhaus mit Ausschluss der schulpflichtigen Kinder;
4. durch Unterbringung in Armenerziehungs-, Rettungs- und Verpflegungsanstalten von Privaten, Gesellschaften, Gemeinden, Bezirken oder des Staates.

Jede Gemeinde ordnet diese Versorgung durch ein Verpflegungsreglement und unterbreitet dasselbe der Sanktion der Direktion des Armenwesens, welche das Gutachten der kantonalen Armenkommission einzuholen hat.

Die Gemeinden haben sich in ihren Verpflegungsreglementen namentlich auch darüber auszuweisen, dass in zweckentsprechender Weise für eine gehörige Aufsicht über die Verpflegung gesorgt ist. Die Pflege der Kinder in den ersten Lebensjahren ist besonders zu beaufsichtigen.

3. Hülfsmittel.

§ 13. Es werden den Gemeinden zur Bestreitung der Kosten der Armenpflege der dauernd Unterstützten folgende Hülfsmittel angewiesen:

a. Beiträge von Familienangehörigen.

§ 14. Die Blutsverwandten und Verschwägerten in auf- und absteigenden Linien, sowie die vollbürtigen Geschwister sind einander, wenn sie der öffentlichen Unterstützung anheimgefallen sind oder ohne den Beistand anheimfallen würden, angemessene Unterstützung schuldig.

Die Verbindlichkeit für den entferntern Familienangehörigen tritt nur insoweit ein, als der nähere ausser stande ist, die vollständige Unterstützung zu leisten. Die gerade Linie geht der Seitenlinie vor.

Die Unterstützungspflicht von Ehegatten dauert auch nach der durch Tod erfolgten Auflösung der Ehe fort, insofern der Ueberlebende die Erbschaft seines verstorbenen Ehegatten angenommen oder nach ausgeführter gerichtlicher Bereinigung sich den Aktivüberschuss aus derselben angeeignet hat, oder wenn der überlebende Ehegatte die Nutzniessung vom Vermögen des verstorbenen Ehegatten behält, so lange dieser Niessbrauch währt.

Der Unterstützungsbeitrag wird nach Verhältnis des Vermögens und des Erwerbes und in Berücksichtigung der Umstände des einzelnen Falles festgesetzt.

§ 15. Der Anspruch auf Unterstützung wird durch die Armenbehörde, die den Bedürftigen unterstützt oder zu unterstützen hätte, auf Begehren des in Not geratenen Familiengliedes oder von Amtes wegen geltend gemacht.

§ 16. Die Beiziehung der Beitragspflichtigen geschieht zuerst gütlich durch die in § 15 erwähnte Armenbehörde. Hat diese keinen oder nicht den gewünschten Erfolg, so setzt der Regierungsstatthalter desjenigen Amtsbezirkes, in welchem die bedürftige Person ihren Wohnsitz hat, den Beitrag fest, nach Einvernahme der Beteiligten und wenn nötig nach Anordnung anderweitiger amtlicher Erhebungen. Bei veränderten Verhältnissen kann jeweilen auf Ansuchen von Beteiligten eine neue Feststellung des Beitrages stattfinden.

Den Beteiligten steht innert der Frist von 14 Tagen, von der Eröffnung des Entscheides des Regierungsstatthalters an gerechnet, der Rekurs an den Regierungsrat zu.

Das Verfahren vor dem Regierungsstatthalter und dem Regierungsrat ist stempel- und gebührenfrei. Allfällige Barauslagen trägt der Staat.

§ 17. Die Familienunterstützung für die in § 2, Ziffer 1 und 2, erwähnten Armen darf nur soweit in Anspruch genommen werden, als die Pflegekosten für den betreffenden Armen aus dem Beitrag des burgerlichen Nutzungsgutes (§§ 25 und 26) nicht gedeckt werden.

§ 18. Die Gemeinden sind nicht schuldig, mehr als die Hälfte der eingegangenen Beiträge von Familienangehörigen in die Abrechnung mit dem Staat einzubeziehen (§§ 38 ff. und § 54).

b. Die Beiträge der Burgergüter.

§ 19. Burgergemeinden, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eine burgerliche Armenverwaltung führten, können dieselbe neben der örtlichen der Einwohnergemeinde auch fernerhin beibehalten, wenn sie den

Nachweis leisten, dass sie ihre sämtlichen in- und auswärts wohnenden Armen auch fernerhin hinlänglich zu unterstützen vermögen.

Es ist den Burgergemeinden gestattet, aus dem Ertrage des burgerlichen Nutzungsgutes Zuschüsse an die Kosten ihres Armenwesens zu verabfolgen, oder das Armengut aus demselben zu dotieren.

Durch Beschluss der Burgergemeinde kann zu jeder Zeit der Uebertritt zur örtlichen Armenpflege erfolgen.

§ 20. Sollte die unterstützungspflichtige Burgergemeinde in der Erfüllung ihrer Pflichten lässig sein, so ist die Armendirektion, nach fruchtloser Aufforderung an die betreffende Gemeinde, berechtigt, die Unterstützung auf Rechnung derselben zu verabfolgen.

In dringenden Fällen kann die Armendirektion, auch ohne vorherige Mahnung an die Gemeinde, die Unterstützung auf Rechnung derselben verabfolgen.

§ 21. Bei fortgesetzter Pflichtvernachlässigung kann der Uebertritt von der burgerlichen zur örtlichen Armenpflege verfügt werden.

Im übrigen sind die Burgergemeinden, unter Vorbehalt der Oberaufsicht der Staatsbehörden (§§ 74 und 76), in der innern und äussern Organisation ihres Armenwesens selbständig.

§ 22. Burgergemeinden, deren Armengüter seit dem 1. Januar 1846, jedoch vor Inkrafttreten dieses Gesetzes, geschwächt wurden, sind verhalten, zur örtlichen Armenverwaltung überzutreten, und es sind diese Armengüter nach Mitgabe der §§ 32 und 33 auf den gesetzlichen Bestand zu ergänzen. Jedoch sind die betreffenden Burgergemeinden berechtigt, ihre burgerliche Verwaltung fortzuführen, wenn sie den gesetzlichen Bestand aus dem burgerlichen Nutzungsgute wieder herstellen.

Findet eine Schwächung nach Inkrafttreten dieses Gesetzes statt, so ist der gesetzliche Bestand aus dem burgerlichen Nutzungsgut herzustellen. Reicht dasselbe hierzu nicht hin, so hat der Uebertritt zur örtlichen Verwaltung und die Ersetzung des Armengutes nach Mitgabe der §§ 32 und 33 zu erfolgen.

Die Bestimmungen der §§ 28 und 31 hienach gelten auch für die unter burgerlicher Verwaltung stehenden Armengüter.

§ 23. Der Entscheid darüber, ob nach Mitgabe der vorstehenden Bestimmungen im einzelnen Falle die burgerliche Armenpflege an die Einwohnergemeinde überzugehen habe, steht dem Regierungsrat zu.

§ 24. Beitragspflichtig an die Kosten ihrer auf die Etats der dauernd unterstützten Kinder und Erwachsenen aufgenommenen Angehörigen sind die Nutzungsgüter derjenigen Burgergemeinden, welche

1. vor Inkrafttreten dieses Gesetzes zur örtlichen Armenpflege übergetreten sind;
2. nach Inkrafttreten desselben zur örtlichen Armenpflege übertreten oder nach § 21 zum Uebertritt verhalten werden.

Ausgenommen hiervon sind die in § 1, erster Satz, genannten gemischten Gemeinden, sowie diejenigen burgerlichen Nutzungskorporationen, deren Nutzung infolge reglementarischer Bestimmung nicht allen Burgern ohne Unterschied des Vermögens, sondern nur den ärmern Burgern, deren Vermögen ein gewisses Mass nicht übersteigt, zukommt.

§ 25. Die Beiträge der in § 24, Ziffer 1, genannten burgerlichen Nutzungskorporationen an die Armenpflege der dauernd Unterstützten werden in der Weise berechnet, dass der Zins der laut Grundsteuerregister und Gemeinderechnung vorhandenen Burgergüter, zu 4 % gerechnet, durch die Zahl sämtlicher nach der jeweiligen letzten eidgenössischen Volkszählung in der Gemeinde wohnenden Burger geteilt wird. Das Ergebnis ist das von der Verwaltungsbehörde des Burgergutes für jede burgerliche, auf dem Etat der dauernd Unterstützten stehende Person an die verpflegende Armenbehörde auszurichtende Betreffnis. Bruchteile von Franken werden für einen ganzen Franken gerechnet.

Wo auf Burgergütern Nutzungen haften, sei es zu Gunsten der Einwohnergemeinde oder zu Gunsten von Einsassen, wie z. B. bei Waldungen, da sind diese Nutzungen bei Bestimmung des Kapitalbetrages des Burgergutes in Anschlag zu bringen.

In Selbstpflege befindlichen, in ihrer Burgergemeinde wohnenden dauernd unterstützten Burgern ist an Stelle des Beitrages an die Einwohnergemeinde die Burgernutzung nach Mitgabe des betreffenden Nutzungsreglementes auszurichten.

§ 26. Die in § 24, Ziffer 2, erwähnten Burgergemeinden sind

1. entweder solche, die zur Bestreitung der Kosten ihrer Armenpflege neben den übrigen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln Zuschüsse aus dem Ertrage des burgerlichen Nutzungsgutes gemacht haben, oder
2. solche, bei denen dies nicht der Fall gewesen ist.

Die unter Ziffer 1 Genannten haben jährlich an die Verpflegungskosten ihrer auf dem Etat der dauernd Unterstützten stehenden Angehörigen zu leisten:

a. vorerst den Betrag der Burgergutsbeiträge nach Mitgabe von § 25 hievor;

b. im weitern ist diejenige Summe festzustellen, die sie durch die erwähnten Zuschüsse aus dem Nutzungsgut, nach einem Durchschnitt der letzten fünf Jahre vor dem Inkrafttreten des Gesetzes berechnet, jährlich auf die Unterstützung ihrer Armen verwendet haben. In diesen Durchschnitt sind Zuschüsse, die aus Kapitalangriffen herrühren, nicht einzurechnen.

Die Verteilung der aus lit. *a* und *b* sich ergebenden Gesamtsumme ist vorzunehmen, wie folgt:

Dieselbe wird durch die Zahl der auf dem Etat der dauernd unterstützten Kinder und Erwachsenen stehenden Angehörigen einer burgerlichen Nutzungskorporation geteilt und das Ergebnis dieser Teilung bildet den Beitrag, der an die bezugsberechtigte Armenbehörde für jeden Unterstützten auszurichten ist. Dieser Beitrag darf jedoch für die Anstaltspflege und für die ausseranstaltlich verpflegten Kinder die wirklichen Kosten und für die ausseranstaltliche Pflege der Erwachsenen nicht das Durchschnittskostgeld übersteigen (§§ 39—41). Ein allfälliger Ueberschuss fällt in der Regel zur Hälfte in die laufende Verwaltung der Armenpflege der dauernd Unterstützten, zur Hälfte in diejenige der Armenpflege der vorübergehend Unterstützten der Einwohnergemeinde, in der sich die betreffende burgerliche Nutzungskorporation befindet. Ausnahmen hiervon können durch die Armendirektion gestattet werden. Der für jeden Unterstützten auszurichtende Beitrag bleibt während 5 Jahren unverändert bestehen. Nach Ablauf von 5 Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes ist die Feststellung für eine

fünfjährige Periode jeweilen vorzunehmen auf Grundlage der Durchschnittszahl der während der fünf letzten Jahre dauernd Unterstützten.

Auf die unter Ziffer 2 hievor fallenden burgerlichen Nutzungskorporationen finden die Bestimmungen des § 25 Anwendung.

§ 27. Leisten burgerliche Nutzungskorporationen oder einzelne Angehörige von solchen ausser den in den §§ 25 und 26 gesetzlich vorgeschriebenen Leistungen freiwillige Beiträge aus ihren Nutzungen an die Armenpflege der Einwohnergemeinden, so sind diese letztern berechtigt, solche Mehrleistungen ausschliesslich zu eigenen Handen zu beziehen und von der Abrechnung mit dem Staat (§§ 38 ff. und § 54) auszuschliessen.

c. Die Beiträge der Gemeindearmengüter.

§ 28. Die Armengüter sind gewährleistet und werden durch die Gemeinden verwaltet. Der Ertrag derselben wird ihrem Zweck und ihrer Stiftung gemäss unter der besondern Aufsicht des Staates verwendet.

In Bezug auf die Verwaltung und Rechnungsführung gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

§ 29. Die Verwaltung des Armengutes steht dem Einwohnergemeinderat zu:

1. wo sie bis dahin ihm übergeben war;
2. wo sie ihm in Zukunft freiwillig oder infolge Verfügung der staatlichen Behörden übergeben wird (§§ 19 u. ff.).

§ 30. Der Ertrag der Armengüter, welche im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes unter örtliche Verwaltung gestellt sind, ist zur Versorgung der dauernd Unterstützten, sowohl einsasslichen als burgerlichen, zu verwenden.

Wenn der Ertrag eines solchen Armengutes das Bedürfnis dieser Armenpflege dauernd übersteigt, so soll der Ueberschuss für die Armenpflege der vorübergehend Unterstützten (Dürftigen), sowohl einsasslichen als burgerlichen, verwendet werden.

Von den Armengütern, welche nach Inkrafttreten dieses Gesetzes unter örtliche Verwaltung gestellt werden (§§ 19 u. ff.), kann ein angemessener, den obwaltenden Verhältnissen entsprechender Teil der Spend-, und wo eine besondere Krankenkasse besteht oder eingerichtet wird, dieser letzteren zugeschieden werden, wobei die Bestimmungen des § 47 zur Anwendung kommen.

Die Beschlussfassung über diese Zuteilung steht der betreffenden Einwohnergemeindeversammlung zu, unterliegt jedoch der Genehmigung des Regierungsrates.

In betreff von Armenfonds, welche ausdrücklich zu einem besondern Zwecke gestiftet worden sind, bleibt es, wenn dies nachgewiesen und vom Regierungsrat anerkannt ist, bei deren stiftungsgemässer Verwendung.

§ 31. Der gesetzliche Bestand der Armengüter ist derjenige, welcher sich unter Voraussetzung gesetzlicher Verwaltung nach Massgabe von § 28 herausstellt. Der Ertrag des gesetzlichen Vermögensbestandes zu 3½ vom Hundert gerechnet ist der gesetzliche Ertrag. Im Falle von andauernden Veränderungen des Geldmarktes kann der Grosse Rat den gesetzlichen Ertrag den Verhältnissen entsprechend erhöhen oder herabsetzen. Die Gemeinden sind dem Staat gegenüber für den gesetzlichen Bestand und Ertrag des Armengutes verantwortlich.

§ 32. Die unter örtlicher Verwaltung stehenden Armengüter, welche seit dem 1. Januar 1846 verschuldet oder geschwächt worden sind oder in Zukunft geschwächt werden, sind auf ihren gesetzlichen Bestand und Ertrag zurückzuführen.

Dies geschieht durch Verzinsung des Fehlenden mit jährlich sechs vom Hundert, wovon 2½ vom Hundert zu Ersetzung des Kapitalbestandes verwendet werden.

§ 33. Zu diesem Behuf findet in den betreffenden Gemeinden ein jährlicher Tellbezug statt. Derselbe wird vorgenommen auf der Grundlage der Staatssteuerregister der Gemeinde, jedoch nach Massgabe von § 2 des Gesetzes über die Vermögenssteuer vom 15. März 1856, ohne Schuldenabzug und mit Beiziehung der Obligationen und anderer zinstragender Werteffekten. Er dauert so lange, bis das Armengut seinen gesetzlichen Bestand wieder erreicht hat.

§ 34. Zum Stammkapital der örtlichen Armengüter sollen geschlagen werden:

1. Legate und Geschenke, welche nicht ausdrücklich, sei es für die laufende Verwaltung der Armenpflege, sei es für das burgerliche Armengut oder zu andern speziellen Armenzwecken gemacht werden;
2. die Entschädigungssummen für uneheliche Kinder (Satz. 170 C. G. und Gesetz vom 21. März 1860);
3. die Burgerrechtseinkaufssummen, insofern die betreffende Burgergemeinde nicht nach § 19 burgerliche Armenpflege führt.

§ 35. Wirft das örtliche Armengut einen Ertrag ab, aus dem die ordentlichen Armenausgaben der Einwohnergemeinde bestritten werden können, so ist der Regierungsrat, auf Ansuchen der Gemeinde oder auch ohne dasselbe, berechtigt, auf so lange, als dieser Zustand dauert, die Mittel, welche zu dessen Aeuffnung vorgesehen sind, für andere Gemeindezwecke zu bestimmen.

d. Die Rückerstattungen.

§ 36. Personen, welche auf dem Etat der dauernd Unterstützten gestanden sind, haben, wenn ihnen durch Schenkung, Erbschaft oder auf andere Weise Vermögen zufällt, sämtliche vom zurückgelegten 16. Altersjahre hinweg für sie ergangenen Verpflegungskosten zurückzuerstatten.

Für dauernd unterstützte Kinder haftet die Rückerstattungspflicht der für sie ergangenen Verpflegungskosten auf denjenigen, denen die Pflicht ihrer Unterhaltung oblag, mit Abzug der bereits nach §§ 14 u. ff. geleisteten Beiträge.

Die Hälfte der Rückerstattungssummen fällt in die Kasse der Armenpflege der dauernd Unterstützten, die andere Hälfte in die Spendkasse.

Die Armendirektion kann unter billiger Berücksichtigung der obwaltenden Verhältnisse, nach eingeholter Ansichtsäusserung des Gemeinderates und Regierungsstatthalters, einen angemessenen Nachlass gestatten.

§ 37. Die Gemeinden sind nicht schuldig, mehr als die Hälfte der eingegangenen Rückerstattungen in die Abrechnung mit dem Staat einzubeziehen (§§ 38 ff. und § 54).

e. Die Beiträge des Staates.

§ 38. Reichen in einer Gemeinde die sub *a—d* hievor angeführten Hülfsmittel zur Bestreitung der Kosten

der Armenpflege der dauernd Unterstützten nicht aus, so leistet der Staat einen Beitrag von wenigstens 60 % und höchstens 70 % an den nach § 42 ermittelten Fehlbetrag.

Innerhalb dieses Rahmens stellt der Grosse Rat den für das betreffende Jahr für alle beteiligten Gemeinden gültigen einheitlichen Prozentsatz auf dem Budgetwege fest.

Die Ausgaben, welche der Staat vor dem Erlass dieses Gesetzes für das Armenwesen gemacht hat, dürfen nicht vermindert werden, so lange an die Gemeinden nicht das Maximum des Staatsbeitrages ausgerichtet wird.

Ein einmal über das Minimum erhöhter Staatsbeitrag darf nicht mehr herabgesetzt werden.

§ 39. Die Kostgelder, welche die Gemeinden an staatliche Armenanstalten zu bezahlen haben, werden durch die kompetenten Organe des Staates bestimmt, und es machen dieselben für den Ausgabenetat der Gemeinde und die Berechnung des Staatsbeitrages Regel.

In betreff der von Bezirken, Gemeinden, Gesellschaften oder Privaten unterhaltenen Armenanstalten macht für die Berechnung des Staatsbeitrages ordentlicherweise das für diese Anstalten aufgestellte Kostgeld Regel. Jedoch steht dem Regierungsrat das Recht zu, gegebenen Falles für einzelne Anstalten ein Maximum zu bestimmen, welches als Grundlage des vom Staat an die Gemeinde zu leistenden Beitrages zu dienen hat.

§ 40. Für die Verpflegung der Kinder, welche nicht in Anstalten stattfindet, macht bei Berechnung des Staatsbeitrages ordentlicherweise der Betrag Regel, den die Gemeinde dafür auslegt. Sollte derselbe aber ein vernünftiges, den Verhältnissen entsprechendes Mass übersteigen, so findet für die Berechnung des Staatsbeitrages eine angemessene Herabsetzung statt.

Wenn es sich als notwendig oder wünschenswert herausstellen sollte, behufs Feststellung des Staatsbeitrages an die ausseranstaltlichen Verpflegungskosten der Kinder nähere Bestimmungen aufzustellen, so kann dies durch Dekret des Grossen Rates geschehen. Dadurch soll aber an der Vorschrift des § 38 nichts geändert werden.

§ 41. Für die Verpflegung von dauernd unterstützten Erwachsenen, welche nicht in Anstalten stattfindet, wird durch den Regierungsrat Jahr für Jahr in der Weise ein Durchschnittskostgeld festgesetzt, dass der Betrag der ausseranstaltlichen Verpflegungskosten des ganzen Kantons in dem letztvorangegangenen Jahr, für welches derselbe rechnungsmässig festgestellt ist, durch die Zahl der dauernd Unterstützten geteilt wird. Sodann ist die Zahl der dauernd Unterstützten des laufenden Jahres für jede Gemeinde mit dem Durchschnittskostgeld zu multiplizieren. Das Ergebnis dieser Rechnung bildet den Ausgabenetat der ausseranstaltlichen Verpflegungskosten der dauernd unterstützten Erwachsenen einer Gemeinde.

Erreichen in einer Gemeinde die wirklichen Kosten der ausseranstaltlichen Armenpflege nicht den Betrag des so festgestellten Ausgabenetats, so ist der Staatsbeitrag nicht nach diesem letzteren, sondern nach den wirklichen Kosten zu berechnen.

§ 42. Die aus den §§ 39, 40 und 41 sich ergebende Gesamtsumme bildet den gesamten Ausgabenetat der dauernd Unterstützten einer Gemeinde, soweit derselbe für die Berechnung des Staatsbeitrages in Betracht fällt.

Die Summe, welche nach Abzug der sub *a—d* hievor (§§ 14—37) genannten Hülfsmittel von dem gesamten Ausgabeetat noch übrig bleibt, bildet den Fehlbetrag einer Gemeinde, woran der Staat den in § 38 vorgesehenen Beitrag leistet.

§ 43. Der Staatsbeitrag an die einzelnen Gemeinden wird gemäss der durch das Budget normierten Beitragsquote (§ 38) durch den Regierungsrat festgesetzt.

B. Armenpflege der vorübergehend Unterstützten.

1. Aufgabe und Organisation.

§ 44. Die Aufgabe dieser Armenpflege ist:

a. der Verarmung mit den ihr zu Gebote stehenden moralischen, finanziellen und armenpolizeilichen Mitteln möglichst entgegenzuwirken;

b. diejenigen Kinder, welche zeitweise oder zum Teil unterstützungsbedürftig sind (§ 2, Ziffer 2, lit. *b*) zweckmässig zu verpflegen und zu beaufsichtigen. Ueber die Versorgung der Kinder in den ersten Lebensjahren ist besondere Aufsicht zu führen.

c. für die vom Etat der dauernd und der vorübergehend Unterstützten entlassenen Kinder in angemessener Weise zu sorgen (§§ 87 u. ff.);

d. den momentan in Not Geratenen mit Rat und That beizustehen und, soweit es ihr möglich ist, denselben Gelegenheit zu geben, sich durch eigene Anstrengung und Arbeit wieder in eine ökonomisch und moralisch bessere Lage zu bringen;

e. den erkrankten Dürftigen, sowie dürftigen Wöchnerinnen das Notwendige zu verabfolgen und, soweit möglich, zur Herstellung ihrer Gesundheit und Arbeitsfähigkeit behülflich zu sein;

f. die im Laufe des Jahres arbeitsunfähig und dauernd unterstützungsbedürftig Gewordenen bis zu ihrer Aufnahme auf den Etat der dauernd Unterstützten bestmöglich zu versorgen und durch diese, sowie andere zweckdienliche Mittel

g. den Bettel zu unterdrücken.

§ 45. In jeder Gemeinde wird eine Spendkasse errichtet, welche, soweit möglich in Verbindung mit der freiwilligen Liebesthätigkeit, die in § 44 umschriebene Aufgabe durchzuführen hat.

§ 46. Die Gemeinden haben behufs Verwaltung der Spendkasse und Leitung der Armenpflege der vorübergehend Unterstützten die für ihre Verhältnisse zweckdienliche innere und äussere Organisation aufzustellen und die darüber zu erlassenden Reglemente der Sanktion der Armendirektion zu unterbreiten, welche darüber das Gutachten der kantonalen Armenkommission einholt.

Es ist den Gemeinden gestattet, für den Teil der Armenpflege der vorübergehend Unterstützten, welcher die Unterstützung und Pflege von dürftigen Kranken zum Gegenstande hat, eine eigene Verwaltung nach Art der bestehenden Krankenkassen fortzuführen oder aber die bestehenden Krankenkassen mit der Spendkasse zu vereinigen.

Ueberdies sind die Gemeinden berechtigt, mit Genehmigung der Armendirektion, welche vorher das Gutachten der kantonalen Armenkommission einholt, die gesamte Verwaltung der Krankenpflege der vorübergehend Unterstützten an organisierte Vereinigungen der Privatwohlthätigkeit zu übertragen, vorausgesetzt, dass dieselben allseitige Garantien für eine richtige Durchführung dieser Aufgabe darbieten. Immerhin sind die betreffenden

Gemeinden dem Staate für die Erfüllung der durch diese Vereinigungen übernommenen Verpflichtungen verantwortlich.

Leisten die Gemeinden innerhalb der Aufgaben des § 44 an die genannten Vereinigungen finanzielle Unterstützungen, so beteiligt sich der Staat an denselben nach Mitgabe von § 54.

§ 47. Das Vermögen der Spendkasse ist gewährleistet und wird, unter dem Namen *Spendgut*, getrennt von den übrigen Gemeinde- und Gemeindearmengütern, von den Gemeinden verwaltet. Der Ertrag desselben wird seinem Zwecke und seiner Stiftung gemäss verwendet.

Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Verwaltung und Rechnungsführung finden auch Anwendung auf die Spendgüter.

Desgleichen ist auch das Vermögen der Krankenkassen gewährleistet und unter dem Namen *Krankengut* nach Mitgabe der Bestimmungen von Alinea 1 und 2 dieses Paragraphen zu verwalten und zu verwenden, ob die Krankenkasse mit der Spendkasse vereinigt sei oder nicht.

2. Etat.

§ 48. Die vorübergehend Unterstützten, welche in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben, bilden einen eigenen, abgesonderten Teil des Gesamtarmenetats der Einwohnergemeinde.

Ueber Kinder ist ein besonderer Etat zu führen.

§ 49. Der Etat der vorübergehend Unterstützten ist beweglich und kann jederzeit vermehrt oder vermindert werden.

§ 50. Ihm fallen — im einzelnen nach Ermessen der Spendarmenbehörde — zu:

1. diejenigen Kinder, welche durch die Armenpflege der vorübergehend Unterstützten zeitweise oder zum Teil müssen erhalten werden;
2. die vom Etat der dauernd Unterstützten entlassenen Kinder, insoweit dieselben finanzieller Unterstützung bedürfen (§§ 87 u. ff.);
3. sittlich gefährdete, verdorbene oder verwahrloste Kinder (§§ 90 u. ff.), insoweit solche der finanziellen Unterstützung bedürfen und nicht dem Etat der dauernd Unterstützten zugewiesen sind;
4. erkrankte und deshalb vorübergehend arbeits- und erwerbsunfähig gewordene Dürftige, sowie dürftige Wöchnerinnen;
5. arbeitsfähige, vermögenslose Einzelne und Familien, welche infolge allgemeiner oder besonderer Notstände an der Notdurft des Lebens Mangel leiden;
6. dauernd Unterstützungsbedürftige bis zu ihrer Aufnahme auf den bezüglichen Etat;
7. die auswärtigen Armen, insoweit deren Unterstützung der Gemeinde obliegt (§§ 57 u. ff.).

Die Gemeinden sind berechtigt, ihre dürftigen Einwohner, welchen Ursprungs sie auch sind, aus der Spendkasse zu unterstützen.

3. Hülfsmittel.

§ 51. Die Hülfsmittel der Spend- und Krankenkasse sind:

a. die Zinsen der Spend- und Krankengüter (§ 47);
b. Legate und Geschenke, welche ausdrücklich für die laufende Verwaltung bestimmt sind;
c. freiwillige Beiträge von Privaten, Korporationen und kirchlichen Gemeinschaften;
d. der Ertrag von Stiftungen zu besonderen in das Gebiet dieser Armenpflege fallenden Zwecken, insofern die Stiftung nicht abgesonderte Verwaltung und Verwendung verlangt;
e. die Bussen nach Mitgabe des Gesetzes vom 2. Mai 1886 betreffend die Verwendung der Geldbussen;
f. die Rückerstattungen nach Mitgabe von §§ 36 und 52;
g. die Beiträge der Familienangehörigen an die Verpflegungskosten der vorübergehend Unterstützten (§§ 14 u. ff.);
h. die Beiträge der Gemeinden;
i. die Beiträge des Staates.

§ 52. Es ist den Gemeinden gestattet, die in § 36 vorgesehenen Bestimmungen betreffend Rückerstattungen auch gegenüber den vorübergehend Unterstützten zu Handen der Spendkasse ganz oder zum Teil zur Anwendung zu bringen, worüber sie sich im Verpflegungsreglement auszusprechen haben.

§ 53. Die Bestimmungen von § 18 und § 36, Alinea 3, finden für die Armenpflege der vorübergehend Unterstützten ebenfalls Anwendung.

§ 54. Reichen die in § 51 sub lit. *a—g* angeführten Hülfsmittel nicht aus und kommt eine Gemeinde in den Fall, Zuschüsse aus der Gemeindekasse zu machen (§ 51, lit. *h*), so leistet der Staat an die Ausgaben der Gemeindekasse einen Beitrag von wenigstens 40 und höchstens 50 % für die Erwachsenen und von wenigstens 60 und höchstens 70 % für die Kinder.

Innerhalb dieses Rahmens stellt der Grosse Rat den für das betreffende Jahr für alle Gemeinden gültigen einheitlichen Prozentsatz auf dem Budgetwege fest.

Der Staatsbeitrag an die einzelnen Gemeinden wird innert der durch das Budget festgesetzten Beitragsquote durch den Regierungsrat festgesetzt.

Der Staat kann sich neben den Ausgaben für den Etat der vorübergehend Unterstützten (§ 50) auch bei solchen weitern Ausgaben der Gemeinden beteiligen, welche dieselben innerhalb der Aufgaben des § 44 aufwenden. Die Leistungen des Staates sollen jedoch 40—50 % der daherigen Aufwendungen nicht übersteigen.

Die Ausgaben, welche der Staat vor Erlass dieses Gesetzes für das Armenwesen gemacht hat, dürfen nicht vermindert werden, so lange an die Gemeinden nicht das Maximum des Staatsbeitrages ausgerichtet wird.

Ein einmal über das Minimum erhöhter Staatsbeitrag darf nicht mehr herabgesetzt werden.

§ 55. Der Regierungsrat ist berechtigt, an die Beiträge des Staates innerhalb der in § 44 umschriebenen Aufgaben Bedingungen zu knüpfen, welche die Gemeinden unter Folge des Verzichtes auf den Staatsbeitrag zu erfüllen haben.

§ 56. Der Regierungsrat ist ermächtigt, durch Sammlungen von Haus zu Haus oder, im Einverständnis mit den kirchlichen Behörden, in den Kirchen des Kantons, die Aufnahme von freiwilligen, allgemeinen Liebessteuern anzuordnen, wenn Unglücksfälle eintreten, gegen welche keine Versichernng möglich war oder in welchen die

Unterlassung derselben nach den Umständen entschuldbar ist oder durch welche trotz der Versicherung gleichwohl grosser Schaden angerichtet wurde.

Ueberdies wird behufs Verabreichung von Unterstützungen in den hievor genannten Fällen aus dem Ertrag der in § 80 vorgesehenen kantonalen Armensteuer jährlich ein Betrag von Fr. 20,000 in das Staatsbudget aufgenommen.

Diese Unterstützungen werden durch die kantonale Armenkommission verabreicht, wenn die in Alinea 1 genannten Voraussetzungen vorliegen und überdies nachgewiesen ist, dass sich die freie Liebesthätigkeit von Privaten, Gemeinden oder Bezirken in den Fällen, für welche Unterstützungen nachgesucht werden, ebenfalls angemessen beteiligt hat.

C. Auswärtige Armenpflege.

1. Der Gemeinden.

§ 57. Unterstützungsbedürftige ausserhalb des Kantons, aber innerhalb der Schweiz wohnende Angehörige von Gemeinden, welche örtliche Armenpflege führen, sind während zwei Jahren nach ihrem Wegzug aus dem Kanton von ihrer bisherigen Wohnsitzgemeinde aus der Spendkasse zu unterstützen, insofern die ihnen durch den Aufenthaltskanton resp. die Aufenthaltsgemeinde verabfolgte Unterstützung (Art. 45, Bundesverfassung) nicht ausreicht.

Sollte die unterstützungspflichtige Gemeinde in der Erfüllung ihrer Pflichten lässig sein, so ist die Armendirektion, nach fruchtloser Aufforderung an die betreffende Gemeinde, berechtigt, die Unterstützung auf Rechnung derselben zu verabfolgen.

In dringenden Fällen kann die Armendirektion auch ohne vorherige Mahnung an die Gemeinde die Unterstützung auf Rechnung derselben verabfolgen.

In Fällen, in denen armenpflegerische oder finanzielle Rücksichten den Heimtransport einer Person oder Familie innert der genannten Frist als angezeigt erscheinen lassen, kann derselbe durch die Armendirektion angeordnet und nach fruchtloser Mahnung an die Gemeinde, auf Rechnung derselben ausgeführt werden. Die bis zum vollzogenen Heimtransport erwachsenen Kosten fallen zu Lasten der Spendkasse der unterstützungspflichtigen Gemeinde. Für die von da ab entstehenden Kosten machen die Bestimmungen über die örtliche Armenpflege Regel.

Das gleiche gilt in Fällen, in denen der Heimtransport stattfinden muss, infolge Entzugs der Niederlassung in einem andern Kanton wegen dauernder Unterstützungsbedürftigkeit.

2. Des Staates.

§ 58. Unterstützungsbedürftige ausserhalb des Kantons, aber innerhalb der Schweiz wohnende Angehörige von Gemeinden, welche örtliche Armenpflege führen, fallen, wenn ihr auswärtiger Aufenthalt, vom Austritte aus dem Kanton an gerechnet, ununterbrochen zwei Jahre übersteigt, und die ihnen durch den Aufenthaltskanton resp. die Aufenthaltsgemeinde verabfolgte Unterstützung (Art. 45, Bundesverfassung) nicht ausreicht, dem staatlichen Etat für die auswärtige Armenpflege zu, gleichviel ob sie vor Ablauf der zweijährigen Frist von der Wohnsitzgemeinde unterstützt worden sind oder nicht, vorausgesetzt jedoch, dass

1. die Betreffenden bei ihrem Wegzug aus dem Kanton nicht unterstützt worden sind oder notorisch unterstützungsbedürftig gewesen sind und nachher Unterstützung genossen haben;
2. der Wegzug von den Gemeindebehörden oder Angehörigen der betreffenden Gemeinde nicht veranlasst worden ist, um sich dadurch der Unterstützungspflicht zu entziehen.

In den unter Ziffer 1 und 2 genannten Fällen ist die Wohnsitzgemeinde auch nach Ablauf der zweijährigen Frist unterstützungspflichtig und es gelten in diesem Falle im weitern die Bestimmungen des § 57, Alinea 2, 3, 4 und 5.

In Zweifelsfällen hat die bisherige Wohnsitzgemeinde den Nachweis zu erbringen, dass sich eine Person mehr als zwei Jahre ununterbrochen ausserhalb des Kantons aufgehalten hat. Die Armendirektion ist jedoch verpflichtet, den Gemeinden für allfällige Nachforschungen behülflich zu sein.

In betreff des Beginns der zweijährigen Frist kommen die Bestimmungen des § 116 hienach ebenfalls zur Anwendung.

§ 59. Die Ausgaben des staatlichen Etats der auswärtigen Armenpflege trägt der Staat. Die hiefür alljährlich erforderliche Summe wird durch das Budget bestimmt.

§ 60. Die Armendirektion ist ermächtigt, Personen oder Familien, welche dem auswärtigen, staatlichen Armenetat zur Last fallen oder zur Last gefallen sind, auf Staatskosten heimbringen zu lassen, wenn dies aus armenpflegerischen oder finanziellen Gründen angezeigt erscheint.

Der Heimtransport wird von der Armendirektion in der Regel in die letzte Wohnsitzgemeinde, in Ausnahmefällen in die Heimatgemeinde oder in eine frühere Wohnsitzgemeinde der Unterstützungsbedürftigen angeordnet. Die Verpflegung liegt der Gemeinde ob, in die der Heimtransport stattfindet. Dagegen vergütet der Staat der betreffenden Gemeinde die Pflegekosten aus dem Kredit für die auswärtige Armenpflege. Die Normen für Bestimmung der Höhe dieser Pflegekosten sind durch eine Verordnung des Regierungsrates festzusetzen.

§ 61. Wird Personen, welche nicht unter burgerlicher Armenpflege stehen, nach Ablauf der zweijährigen Frist (§ 58) wegen dauernder Unterstützungsbedürftigkeit die Niederlassung in einem andern Kanton oder in einem auswärtigen Staate entzogen, so finden die Bestimmungen des § 60, zweites Alinea, ebenfalls Anwendung.

§ 62. Der Armendirektion steht das Recht zu, gegen Personen, welche auf dem auswärtigen, staatlichen Armenetat stehen, nach Mitgabe des Gesetzes vom 11. Mai 1884 über Arbeitsanstalten die Versetzung in eine Arbeitsanstalt zu verlangen, wenn die Voraussetzungen von Art. 4, Ziffer 2 und 3, des genannten Gesetzes vorliegen.

Die Armendirektion stellt ihren Antrag, gehörig motiviert und mit den zugehörigen Belegen versehen, direkt beim Regierungsrat, welcher über die Aufnahme und deren Bedingungen auf Antrag der Polizeidirektion endgültig entscheidet.

Das gleiche Recht, wie der Armendirektion, steht den unterstützungspflichtigen Gemeinden gegenüber auswärtswohnenden Unterstützten zu. In diesem Falle kommt jedoch in betreff des Verfahrens § 7 des Gesetzes vom 11. Mai 1884 zur Anwendung.

Das Anstaltskostgeld trägt im ersteren Fall der Staat.

§ 63. Gegen bernische Angehörige, welche sich ausserhalb des Kantons, aber innerhalb der Schweiz aufhalten, kommen die Art. 21, 22, 23, 24, 25, 26 des Armenpolizeigesetzes vom 14. April 1858 ebenfalls zur Anwendung, und es ist der Richter des Heimatortes der strafbaren Person zuständig.

§ 64. Die Festsetzung der Beiträge der Familienangehörigen (§§ 14 und 15) für die auswärtigen Armen findet durch den Regierungsstatthalter des Amtsbezirkes statt, in welchem der Unterstützungsbedürftige heimatberechtigt ist, unter Vorbehalt der Bestimmung des § 16, Al. 2.

D. Die Armenbehörden und ihre Funktionen.

I. Gemeindebehörden.

1. Für die Armenpflege der dauernd Unterstützten.

§ 65. Die Armenpflege der dauernd Unterstützten wird in den Gemeinden ausgeübt und geleitet durch die Einwohnergemeinderäte.

Dem Gemeinderat liegt ob:

a. die jährliche Festsetzung des Etats der dauernd Unterstützten vorzunehmen und zwar in Gemeinschaft mit dem Armeninspektor;
b. die Versorgung derselben nach Mitgabe des sanktionierten Verpflegungsreglementes anzuordnen, zu beaufsichtigen oder beaufsichtigen zu lassen und die elterliche Gewalt über die Kinder auszuüben;
c. die Verzeichnisse und Kontrollen richtig und sorgfältig zu führen;
d. die Beiträge der Familienangehörigen und der Burgergüter innerhalb des festzusetzenden Termins zu bereinigen;
e. zur vorgeschriebenen Zeit das Jahresbudget zu entwerfen;
f. für die Rückerstattungen, die gesetzmässige Verwaltung, resp. Ersetzung des Armengutes und richtige Verzinsung desselben zu sorgen;
g. zur rechten Zeit Rechnung zu legen;
h. überhaupt die innerhalb der Gesetze von der kompetenten Behörde erlassenen Anordnungen in Bezug auf die Versorgung zu vollziehen;
i. die Verpflegungsreglemente aufzustellen und der Armendirektion zur Genehmigung einzureichen (§§ 12 und 46).

Die Gemeinden sind berechtigt, in ihren Reglementen Abweichungen in der Organisation der Behörden zu treffen. Auch dürfen sie mit Genehmigung der Armendirektion die Besorgung und Leitung der gesamten Ortsarmenpflege der gleichen Behörde übertragen.

2. Für die Armenpflege der vorübergehend Unterstützten und der auswärtigen Armen.

§ 66. Die Armenpflege der vorübergehend Unterstützten ist Aufgabe derjenigen Behörden, denen dieselbe durch das Gemeindereglement übertragen ist (§ 46).

Den gleichen Behörden liegt die Armenpflege der auswärtigen Armen ob, insoweit dieselbe Sache der Gemeinden ist (§ 57).

Ihre Aufgaben werden im Verpflegungsreglement des näheren festgestellt.

II. Bezirksbehörden.

1. Die Amtsversammlungen.

§ 67. Die Amtsversammlung besteht:

a. in der Regel aus zwei Abgeordneten einer jeden Gemeinde des Amtsbezirkes, von denen der eine als Vertreter der Armenpflege der dauernd, der andere als Vertreter der Armenpflege der vorübergehend Unterstützten aus der Zahl der stimmfähigen Bürger durch den Gemeinderat gewählt wird; es kann jedoch durch den Gemeinderat die Vertretung beider Armenbehörden einem einzigen Abgeordneten übertragen werden;
b. aus sämtlichen Geistlichen, Armeninspektoren und Vorstehern von Armenanstalten des Staates, der Bezirke und Gemeinden.

Die Gemeindeabgeordneten werden auf vier Jahre gewählt.

§ 68. Die Amtsversammlung tritt unter dem Vorsitz des Regierungsstatthalters ordentlicherweise alle zwei Jahre einmal zusammen:

a. zum Bericht über die Armenpflege in den einzelnen Gemeinden;
b. zur Beratung und Beschliessung gemeinsamer Massregeln innerhalb der Gesetze und Verordnungen;
c. zu Anträgen an obere Behörden, betreffend allgemeine im Interesse des Armenwesens notwendig scheinende Anordnungen, sowie zur Begutachtung von Fragen, welche ihr von oberen Behörden vorgelegt werden.

Die Gemeinden sind gehalten, ihren Abgeordneten mit Einschluss der Geistlichen die Reise- und Zehrungskosten zu vergüten.

Der Regierungsstatthalter oder ein von der Amtsversammlung bezeichnetes Mitglied erstattet über die Verhandlungen Bericht an die Armendirektion.

2. Die Armeninspektoren.

§ 69. Der Regierungsrat teilt den Kanton in die nötige Zahl von Kreisen ein, für welche auf die Dauer von vier Jahren Armeninspektoren ernannt werden. Einem Inspektor kann unter Umständen mehr als ein Kreis zugeteilt werden.

Das Armeninspektorat ist keine ständige Beamtung. Die Entschädigungen der Armeninspektoren werden durch den Regierungsrat festgesetzt.

§ 70. Den Armeninspektoren liegt ob

1. In betreff der Armenpflege der dauernd Unterstützten:

a. bei der jährlichen Festsetzung des Etats in den Gemeinden anwesend zu sein; alle neu aufzunehmenden sich vorstellen zu lassen und die Aufnahme im Sinne des § 11 streng zu überwachen. Sie können in erster Instanz die Aufnahme einer Person auf den Etat verweigern oder auch anbegehren;
b. von der Versorgung der Armen Kenntnis zu nehmen und nötigenfalls dagegen Einsprache zu erheben;
c. in der Regel jährlich einmal am Pflegeort Nachschau über die Verpflegung zu halten und darüber an die Armendirektion Bericht zu erstatten;
d. die Verzeichnisse und Kontrollen in Bezug auf Richtigkeit und Vollständigkeit einer genauen Prüfung zu unterwerfen. Sie haben sich in geeigneter Weise namentlich auch Kenntnis darüber zu verschaffen, ob die Gemeindebehörden bei Auflage und Bezug der Beiträge der Familienangehörigen dem Gesetze Nachachtung verschaffen;

e. Fälle von Widerhandlungen gegen die Bestimmungen über Niederlassung und Aufenthalt (§§ 95 u. ff.) unverzüglich der Armendirektion zur Kenntnis zu bringen.

2. In betreff der Armenpflege der vorübergehend Unterstützten:

a. auch auf diesen Zweig der Armenpflege ihre Aufmerksamkeit zu richten und namentlich darauf hinzuwirken, dass die Hülfe in rationeller Weise, zu rechter Zeit, in rechter Form und in begründetem Mass mit Rat und That geleistet werde;

b. soweit möglich die Dürftigen an Ort und Stelle aufzusuchen, die Spendbehörden auf wahrgenommene Uebelstände aufmerksam zu machen und überhaupt diesen Behörden ratend an die Hand zu gehen;

c. sich über die Fürsorge für die vom Etat entlassenen und unter Aufsicht (Patronat) gestellten Kinder Bericht erstatten zu lassen.

Die Armendirektion wird in einer besondern Instruktion die nähern Obliegenheiten der Armeninspektoren und das von denselben zu beobachtende Verfahren feststellen.

3. Die Regierungsstatthalter.

§ 71. Den Regierungsstatthaltern liegt ob:

1. für die nötige Zahl der Armeninspektoren der Direktion des Armenwesens einen doppelten, unverbindlichen Vorschlag einzureichen und die Gewählten ins Gelübde aufzunehmen;
2. die Armengutsrechnungen, sowie die Gesamtrechnungen für die Armenpflege von den einzelnen Gemeinden zu bestimmter Zeit einzufordern, sie einer genauen Prüfung und Passation zu unterwerfen und einen tabellarischen Auszug der Direktion einzusenden;
3. darauf zu achten, dass die Telle in den bezüglichen Gemeinden zur Ersetzung des Armengutsdefizites eingezogen werde;
4. die an sie zur Organisation und Leitung der Armenpflege ergangenen Weisungen zu vollziehen und dafür zu sorgen, dass die Gemeindebehörden und Inspektoren ihre Obliegenheiten getreu erfüllen.

III. Centralbehörden.

1. Die kantonale Armenkommission.

§ 72. Der Regierungsrat wählt aus der Zahl der stimmfähigen Bürger jeweilen auf die Dauer von sechs Jahren eine Kommission von wenigstens 12 Mitgliedern, in welcher die verschiedenen Landesteile möglichst gleichmässig vertreten sind und auch im übrigen keinerlei Ausschliesslichkeit obwalten soll. Präsident der Kommission ist der Direktor des Armenwesens von Amtes wegen. Dieselbe versammelt sich so oft als es die Geschäfte erfordern.

Die Mitglieder erhalten die gleichen Taggelder und Reiseentschädigungen, wie die Mitglieder des Grossen Rates.

§ 73. Ihre Kompetenzen und wesentlichen Aufgaben sind:

1. Sie ernennt die Armeninspektoren.
2. Sie verabreicht die in § 56 vorgesehenen Unterstützungen.
3. Sie ist vorberatende Behörde für die Erlasse der Armendirektion und des Regierungsrates, für die in Anwendung des § 79 gegen die Gemeinden zu erlassenden Verfügungen, sowie für die durch den Regierungsrat festzustellenden Staatsbeiträge an die Gemeinden (§§ 38 und 54); überdies begutachtet sie diejenigen Fragen, welche ihr von der Armendirektion oder vom Regierungsrat vorgelegt werden.
4. Sie führt mit der Armendirektion die Aufsicht über die Verwaltung und Verpflegung der Armenanstalten des Staates, der Bezirke, Gemeinden und der vom Staat unterstützten Anstalten, wobei sie eines oder mehrere Mitglieder speziell mit dieser Aufgabe betraut.
5. Sie verfolgt mit Sorgfalt die Erscheinungen und Vorkommnisse auf dem Gebiete des Armenwesens überhaupt, sowie im Kanton Bern insbesondere; sie bringt Wünsche und Anregungen aus dem Volke, sowie bestehende Missstände im Armenwesen, namentlich auch Fälle von Missachtung gesetzlicher Vorschriften und Pflichtvernachlässigungen von Gemeindebehörden und Armeninspektoren zur Kenntnis der Armendirektion, macht von sich aus Anregungen zu Verbesserungen und nimmt gegebenen Falles durch Abordnungen Einsicht von dem Stande und den Einrichtungen des Armenwesens ausserhalb des Kantons.
6. Sie richtet ihr Augenmerk namentlich auch auf die Erhaltung und Entwicklung der freien Liebesthätigkeit und macht Anregungen zur Sammlung der diesbezüglichen Mittel und Kräfte und zu einer gegenseitigen Ergänzung der öffentlichen und privaten Wohlthätigkeit.
7. Sie forscht in den einzelnen Gemeinden, Landesteilen und Volkskreisen, sowie im allgemeinen nach den Ursachen der Armut und macht Anregungen und Vorschläge zu deren Abhülfe.
8. Sie teilt jedem ihrer Mitglieder einen territorial abgegrenzten Teil des Kantons zu mit der Aufgabe:

a. allem demjenigen, was nach Ziffer 4, 5 und 6 der Gesamtkommission obliegt, seine Aufmerksamkeit zuzuwenden, um dieselbe dadurch in der Erfüllung ihrer Aufgaben zu fördern;

b. die Armeninspektoren seines Kreises alljährlich wenigstens einmal zu versammeln zur Besprechung von Fragen, welche das Armenwesen überhaupt, besonders aber das Verfahren bei den Armeninspektionen und das Verpflegungswesen betreffen;

c. soweit möglich den Sitzungen der Amtsversammlungen des betreffenden Kreises beizuwohnen;

d. der Gesamtkommission über seine Thätigkeit und Wahrnehmungen Bericht zu erstatten und sachgemässe Anregungen zu machen.

2. Die Armendirektion.

§ 74. Die Armendirektion hat:

1. die zur Ausführung der gesetzlichen Bestimmungen über die Armenpflege und zu einem geordneten Gang in derselben notwendigen Weisungen und Instruktionen zu erteilen;
2. Streitigkeiten wegen Aufnahme von Personen au den Etat der dauernd Unterstützten oder Bestimmung des Pflegeortes (§ 70, Ziffer 1, lit. *b*) in letzter Instanz zu entscheiden;

3. den Gang der Staatsanstalten, welche zur Armenpflege gehören, zu überwachen und innerhalb ihrer Kompetenz zu leiten, sowie die von Bezirken und Gemeinden errichteten oder vom Staat unterstützten Anstalten unter Beihülfe der kantonalen Armenkommission und des kantonalen Anstaltsinspektors zu beaufsichtigen;
4. die auswärtige Armenpflege, soweit sie dem Staat obliegt, zu besorgen;
5. die Stellvertreter der Armeninspektoren in Verhinderungsfällen zu bezeichnen und vakant gewordene Inspektorate bis zum Zusammentritt der kantonalen Armenkommission provisorisch zu besetzen;
6. die Amtsversammlungen einzuberufen.

§ 75. Zum Zweck einer gesicherten und möglichst gleichmässigen Durchführung des Armen- und Niederlassungsgesetzes werden der Armendirektion als ständige kantonale Aufsichtsorgane beigegeben:

1. Ein kantonaler Armeninspektor.

Derselbe wird auf einen unverbindlichen Vorschlag der Armenkommission vom Regierungsrat gewählt.

Seine Obliegenheiten und seine Besoldung werden durch Dekret des Grossen Rates festgestellt.

2. Der kantonale Anstaltsinspektor (Dekret des Grossen Rates vom 12. März 1891).

Insoweit es das Armenwesen anbelangt, liegt demselben die Inspektion der Armenanstalten des Staates, der Bezirke und Gemeinden, sowie der vom Staat unterstützten Armenanstalten ob.

3. Der Regierungsrat.

§ 76. Der Regierungsrat übt die Oberaufsicht und Oberleitung über das Armenwesen aus.

Ihm liegt namentlich ob:

1. die Feststellung des Staatsbeitrages an die Gemeinden;
2. der Erlass von Verfügungen gegen Gemeinden;
3. der Erlass aller zur Ausführung des Gesetzes notwendigen Verordnungen und Reglemente;
4. die Wahl der kantonalen Armenkommission.

E. Gemeinsame Bestimmungen.

§ 77. Der Staat sorgt für die Errichtung derjenigen Anstalten, deren die Armenpflege zu ihrer richtigen Vollziehung bedarf, wie Kranken-, Verpflegungs-, Erziehungs-, Rettungs-, Arbeitsanstalten, sei es, dass er solche Anstalten von sich aus errichtet und unterhält, sei es, dass er deren Errichtung oder Unterhaltung durch Bezirke, Gemeinden, Korporationen oder Private in geeigneter Weise unterstützt.

Die Errichtung von Staats-, sowie die Unterstützung anderer Anstalten erfolgt durch Beschluss des Grossen Rates. Das gleiche gilt für die Erweiterung, Aufhebung oder Unterstützung bestehender Staatsanstalten.

Die Errichtung oder Erweiterung, teilweise oder gänzliche Aufhebung von Bezirks- oder Gemeindeanstalten unterliegt der Genehmigung des Regierungsrates. Ebenso sind die Reglemente dieser Anstalten durch den Regierungsrat zu genehmigen.

Die von Bezirken oder Gemeinden errichteten, sowie alle vom Staat unterstützten Armenanstalten unterliegen der Aufsicht des Staates.

Es können vom Staat auch anderweitige Werke oder Bestrebungen der Privatwohlthätigkeit finanziell unterstützt werden.

Ausgaben, welche für den gleichen Gegenstand einen Gesamtbetrag von Fr. 500,000 übersteigen, unterliegen der Volksabstimmung.

§ 78. Zum Zweck der Ausrichtung von ausserordentlichen Staatsbeiträgen an solche Gemeinden, welche trotz den in den §§ 38 und 54 vorgesehenen ordentlichen Beiträgen gegenüber andern Gemeinden durch die Ausgaben im Armenwesen unverhältnismässig belastet bleiben, wird ein ausserordentlicher jährlicher Kredit von wenigstens Fr. 200,000 in das Budget aufgenommen.

Die nähern Bestimmungen über die Verteilung desselben werden durch Dekret des Grossen Rates geordnet, welches spätestens im Laufe des Jahres 1900 zu erlassen und vom 1. Januar des gleichen Jahres an in Kraft zu erklären ist.

Aus der für die Jahre 1898 und 1899 nicht zur Verwendung gelangenden Summe von Fr. 400,000 sind nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der obwaltenden Verhältnisse solche der Armenpflege dienende, bereits bestehende oder neu entstehende Anstalten zu dotieren, welche einer finanziellen Unterstützung am meisten bedürfen. Die Beschlussfassung hierüber steht dem Grossen Rat zu.

§ 79. Staatsbeiträge werden nur an Gemeinden ausgerichtet, welche

a. den gesetzlichen Vorschriften über die Armenpflege und den infolge von solchen erlassenen Anordnungen der kompetenten Behörden Folge leisten;
b. keinen Anlass zu begründeten Klagen wegen Widerhandlungen gegen die Bestimmungen über Niederlassung und Aufenthalt (§§ 95 u. ff.) geben.

In den sub *a* genannten Fällen dauert die Weigerung zur Ausbezahlung des Staatsbeitrages wenigstens so lange, bis dem Gesetz oder der Anordnung der Behörde Nachachtung verschafft ist. Ist dies nicht mehr möglich, so bestimmt der Regierungsrat den Zeitpunkt des Wiederbezugs des Staatsbeitrages.

In den sub *b* angeführten Fällen setzt der Regierungsrat die Zeit fest, während welcher der betreffenden Gemeinde der Staatsbeitrag entzogen wird. Ein Entzug darf in diesem Falle nicht für weniger als ein Jahr ausgesprochen werden. Der Gemeinde steht das Rückgriffsrecht auf die Fehlbaren zu.

§ 80. Soweit die aus den ordentlichen Einnahmen des Staates für das Armenwesen verwendbaren Mittel nicht genügen, kann behufs Deckung der Mehrausgaben eine besondere Armensteuer bis zu einem Vierteil der direkten Staatssteuer erhoben werden (Art. 91, Staatsverfassung).

Die Erhebung dieser Steuer innert dieser Grenze fällt in die Kompetenz des Grossen Rates.

§ 81. Es ist einer Mehrzahl von Gemeinden gestattet, ihr gesamtes Armenwesen oder einzelne Teile desselben in analoger Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes gemeinsam zu ordnen und zu verwalten. Diesbezügliche Vereinbarungen der Gemeinden unterliegen, nach eingeholtem Gutachten der betreffenden Regierungsstatthalter und der kantonalen Armenkommission, der Genehmigung des Regierungsrates.

§ 82. Kein Armer kann Anspruch auf Unterstützung aus öffentlichen Mitteln auf dem Wege Rechtens erheben und verfolgen.

§ 83. Als besteuert (Art. 4, Ziffer 3 der Staatsverfassung), d. h. aus öffentlichen Mitteln unterstützt, gilt:

1. wer auf dem Etat der dauernd Unterstützten steht;
2. wer die nach § 36 schuldigen Verpflegungskosten nicht zurückerstattet hat;
3. wer von der Spendkasse unterstützt worden ist und zugleich armenpolizeilich bestraft werden musste, bis die vollständige Rückzahlung erfolgt ist.

§ 84. Dauernd oder vorübergehend unterstützte Erwachsene können durch Beschluss des Regierungsrates den Bevormundeten gleichgestellt werden.

§ 85. Zur Beaufsichtigung von weiblichen Unterstützten, insbesondere zur Obhut armer Mädchen, in und ausser Anstalten, sowie zur Ueberwachung der Kinderpflege in den ersten Lebensjahren (vgl. § 12, letztes Alinea und § 44, *b* und *e*) können Staat und Gemeinde in geeigneter Weise auch Frauen zur Mitwirkung herbeiziehen.

Zweiter Abschnitt.

Massnahmen zur Bekämpfung der Ursachen der Armut (§ 91, Staatsverfassung).

I. Im allgemeinen.

§ 86. Es ist Aufgabe der Staatsbehörden im allgemeinen, sowie der mit dem Armenwesen betrauten Behörden im besondern, den Ursachen der Armut überhaupt, sowie in den einzelnen Gemeinden, Bezirken und Volksschichten nachzuforschen und auf Beseitigung derselben hinzuarbeiten. Der Staat unterstützt nach Massgabe seiner finanziellen Kräfte auch Werke und Bestrebungen, welche aus der Privatthätigkeit hervorgehen und diesen Zwecken dienen.

II. Im besondern.

1. Fürsorge für die vom Etat entlassenen Kinder.

§ 87. Die vom Etat der dauernd Unterstützten entlassenen Kinder stehen, soweit es deren persönliche Verhältnisse betrifft, bis zu ihrer Volljährigkeit unter der Vormundschaft der Gemeinde, auf deren Etat sie gestanden sind.

Diese Vormundschaft kann aufgehoben werden, wenn sie ihren Zweck erfüllt hat oder die Erfüllung anderweitig sichergestellt ist.

Die Gemeinden haben sich über eine zweckdienliche Organisation dieser Vormundschaft, sowie der damit verbundenen Aufsicht auszuweisen. Es ist ihnen gestattet, mit Einwilligung der kantonalen Armenkommission die Aufsicht gemeinnützigen Vereinen zu übertragen.

Für Kinder, welche aus Erziehungs- oder Rettungsanstalten entlassen worden sind, wird die Aufsicht durch die Anstaltsbehörde ausgeübt.

§ 88. Es ist Pflicht der Behörden, dafür besorgt zu sein, dass sich diese Kinder geistig und leiblich in naturgemässer und normaler Weise entwickeln können, vor Verirrungen bewahrt und Beschäftigungen und Berufsthätigkeiten zugeführt werden, welche ihren geistigen und leiblichen Kräften und Fähigkeiten entsprechen, damit sie so in den Stand gesetzt werden, ein ehrbares Auskommen zu finden und nützliche Glieder der menschlichen Gesellschaft zu werden.

Die ihnen zu teil werdende Hülfeleistung ist in erster Linie eine ratende, moralische, wo es aber notwendig ist, auch eine materielle, je nach der Beschaffenheit des einzelnen Falles.

Die daherigen Kosten fallen zu Lasten der Spend- oder Krankenkasse.

§ 89. Wenn sich die hievor genannten Schutzbefohlenen den Weisungen der Aufsichtsbehörde trotz angewandten Disciplinarmitteln beharrlich widersetzen oder sich in fortgesetzter Weise dem Müssiggang, der Trunkenheit oder in anderer Weise einem liederlichen Lebenswandel ergeben, so kann gegen sie nach Massgabe des Gesetzes vom 11. Mai 1884 betreffend Errichtung kantonaler Arbeitsanstalten vorgegangen und deren Versetzung in hiefür bestehende Anstalten verfügt werden.

2. Die Behandlung sittlich gefährdeter, verdorbener oder verwahrloster Kinder.

§ 90. Ist ein Kind, welches das 16. Altersjahr noch nicht zurückgelegt hat, sittlich gefährdet, verdorben oder verwahrlost und erfordert sein Wohl, dass es in einer Familie versorgt oder in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt aufgenommen werde, so ordnet der Regierungsrat die geeignete Massnahme auf Antrag der Armendirektion an.

Die Dauer dieser Massnahmen wird durch ihren Erfolg bestimmt. Das Kind verbleibt unter staatlicher Fürsorge, bis die sittliche Gefährdung gehoben ist oder es als gebessert angesehen werden kann; jedoch nicht über das Alter der Mehrjährigkeit hinaus.

Diese Bestimmungen können auch auf Kinder angewendet werden, welche sich ausserhalb des Kantons, aber innerhalb der Schweiz befinden.

§ 91. Ein Kind, welches eine strafbare Handlung begangen hat, jedoch zur Zeit der That das 15. Altersjahr nicht zurückgelegt hatte, wird strafrechtlich nicht verfolgt.

Die Strafverfolgungsbehörde überweist das Kind dem Regierungsstatthalter. Derselbe stellt den Sachverhalt fest und untersucht, ob das Kind sittlich gefährdet, verdorben oder verwahrlost sei und ob sein Wohl seine Versorgung in einer Familie oder die Aufnahme in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt erfordert. Er erstattet hierüber dem Regierungsrat Bericht und Antrag, der auf Grund des § 90 die geeigneten Massnahmen anordnet.

Ist eine solche Massnahme nicht geboten, so kann das fehlbare Kind durch die Schulkommission mit Schularrest oder mit Verweis bestraft werden.

§ 92. Der Regierungsrat ist ermächtigt, über die weitere Ausführung der in §§ 87—91 enthaltenen Bestimmungen die nötigen Verordnungen zu erlassen.

3. Ausrichtung von Stipendien an arme Jünglinge und Mädchen zu Berufserlernungen.

§ 93. Für die Ausrichtung von Stipendien an arme Jünglinge und Mädchen zu Berufserlernungen wird ein

jährlicher durch das Budget zu bestimmender Kredit ausgesetzt. Ein angemessener Teil desselben ist zur Gewinnung, Heranbildung und Erhaltung tüchtiger Arbeitskräfte für den landwirtschaftlichen Betrieb zu verwenden.

Die weitere Ausführung dieser Bestimmung bleibt einer Verordnung des Regierungsrates vorbehalten.

4. Unterstützung von Ansiedelungen.

§ 94. Es ist den Gemeinden gestattet, aus der Spendkasse an einzelne Arme, sowie an arme Familien Beiträge zu Ansiedelungen innerhalb oder ausserhalb des Kantons zu verabfolgen. Beschlüsse der Armenbehörden hierüber unterliegen jedoch der Genehmigung der Armendirektion. Es sind derselben genaue Mitteilungen über die persönlichen Verhältnisse der Betreffenden, ihr Reiseziel, sowie ihre Reise- und Ansiedelungsmittel zu machen. Die Unterstützung ist nur zu verabfolgen, wenn vorauszusehen ist, dass dadurch ihre ökonomische Lage verbessert wird.

Dritter Abschnitt.

Niederlassung, Aufenthalt und Unterstützungswohnsitz der Kantonsangehörigen.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 95. Das gesamte Niederlassungs- und Aufenthaltswesen ist in Rechten und Pflichten Sache der öffentlichen Polizei.

§ 96. Dasselbe wird besorgt und geleitet:
1. Durch die Ortspolizeibehörden (Gemeinderat oder dessen besondere Beamte);
2. durch die Amtspolizeibehörden (Regierungsstatthalter);
3. durch die Centralpolizeibehörden,

unter der Oberaufsicht und Oberleitung des Regierungsrates als oberster Administrativbehörde.

§ 97. Die Kosten sind Polizeikosten und werden von den Gemeinden aus der Einwohnergemeindekasse, vom Staat aus der Staatskasse bestritten.

II. Niederlassungs- und Aufenthalts-Ordnung.

1. Vom polizeilichen Wohnsitz (Niederlassung und Unterstützungswohnsitz).

§ 98. Jeder im Kanton sich befindende Kantonsbürger muss einen polizeilichen Wohnsitz in einer Gemeinde desselben haben. Ausgenommen sind solche Personen, deren ordentlicher Aufenthalt nach Analogie der in § 112 angeführten Fälle ausserhalb des Kantons ist.

Dieser Wohnsitz bedingt nach Mitgabe dieses Gesetzes die Armengenössigkeit (Unterstützungswohnsitz). Durch ihn wird der civilrechtliche und strafrechtliche Gerichtsstand, sowie das Stimmrechtsverhältnis nicht berührt.

§ 99. Unter polizeilichem Wohnsitz ist verstanden:
1. Jede Anwesenheit in einer Gemeinde auf Grundlage einer Niederlassungsbewilligung.
2. Jede Einwohnung in einer Gemeinde, welche, abgesehen hiervon, mehr als dreissig Tage dauert. Dieselbe ist als Niederlassung zu betrachten.

§ 100. Der polizeiliche Wohnsitz der Personen wird konstatiert durch das Wohnsitzregister der Gemeinden und deren amtliche Auszüge.

Eine Person hat ihren polizeilichen Wohnsitz in der Gemeinde, in deren Register sie selbst oder diejenige Person, welche nach § 102 ihren Wohnsitz bedingt, eingeschrieben ist.

Jede Person hat jeweilen nur einen gesetzlichen polizeilichen Wohnsitz.

Die letzte Einschreibung macht Regel. Mit der Einschreibung beginnt der Wohnsitz.

§ 101. Wer in seiner Heimatgemeinde wohnt, bedarf so lange keiner Einschreibung, als sein Wohnsitz daselbst fortdauert.

§ 102. Der Wohnsitz des Familienhauptes (des Ehemannes, des Vaters oder der Mutter) ist, vorbehältlich die Bestimmung von § 108, auch derjenige der einzelnen Familienglieder, so lange sie unter seiner Gewalt stehen.

Es haben Wohnsitz:
- *a)* die Ehefrau denjenigen ihres Ehemannes;
- *b)* die Witwe denjenigen des verstorbenen und die Abgeschiedene denjenigen des geschiedenen Mannes;
- *c)* minderjährige eheliche Kinder denjenigen des Vaters, vaterlose denjenigen der Mutter, Kinder von Geschiedenen denjenigen des Ehegatten, dem sie gerichtlich zugesprochen sind;
- *d)* minderjährige uneheliche Kinder den Wohnsitz der elterlichen Person, welcher sie zugesprochen sind;
- *e)* auf den Fall der Verehelichung der Mutter erlangen ihre minderjährigen ehelichen und unehelichen Kinder den Wohnsitz des Ehemannes;
- *f)* minderjährige Waisen haben den Wohnsitz des letztgestorbenen der Eltern.

Die Verschollenheitserklärung ist dem wirklichen Tod gleich zu achten.

§ 103. Für Kantonsangehörige, welche keinen polizeilichen Wohnsitz im Kanton haben, jedoch nach Mitgabe von § 98 einen solchen im Kanton haben müssen, denen jedoch die rechtlichen Eigenschaften zum Erwerbe desselben fehlen, oder die sich weigern, einen solchen zu erwerben, gilt die Heimatgemeinde als Wohnsitzgemeinde.

§ 104. Die Einschreibung in das Wohnsitzregister darf keinem Angehörigen einer burgerliche Armenpflege führenden Gemeinde verweigert werden, wenn er einen Heimatschein oder eine andere gleichbedeutende Ausweisschrift besitzt.

Eine Wegweisung darf nur stattfinden, wenn der Betreffende der öffentlichen Wohlthätigkeit dauernd zur Last fällt und die Heimatgemeinde trotz erfolgter amt-

licher Aufforderung eine angemessene Unterstützung nicht gewährt (Art. 45, B.-V.).

§ 105. Die Einschreibung darf ferner keinem Angehörigen einer Gemeinde mit örtlicher Armenpflege verweigert werden, wenn er, ausser der Vorlage des Heimatscheines und Angabe derjenigen Personen, deren Wohnsitz, vorbehältlich des § 108 hienach, durch den seinigen bedingt ist, auf Verlangen durch ein Zeugnis seines bisherigen Wohnsitzes nachweist, dass weder er selbst, noch eine seiner Gewalt unterworfene Person (§ 102) auf dem Etat der dauernd Unterstützten steht.

§ 106. Wenn innert zwei Jahren, vom Zeitpunkt an, wo die Schriften eingelegt wurden, oder hätten eingelegt werden sollen, der Bewerber oder seine ihm im Wohnsitz folgenden Personen (§ 102) in den Zustand dauernder Unterstützungsbedürftigkeit verfallen, so greift die Unterstützungspflicht der vorhergehenden Gemeinde Platz. Die Verpflegung liegt der dermaligen Wohnsitzgemeinde ob, es hat jedoch die vorhergehende Wohnsitzgemeinde die Pflegekosten nach Mitgabe der §§ 39, 40 und 41 zurückzuerstatten, wenn sie die Verpflegung nicht selbst übernehmen will.

§ 107. Die Frage, ob dauernde Unterstützungsbedürftigkeit vorhanden sei, ist im einzelnen Falle bei Anlass der Aufstellung der jährlichen Etats der dauernd Unterstützten am Wohnort zu entscheiden.

Es ist, soweit möglich, der letzten Wohnsitzgemeinde Gelegenheit zu geben, bei der Verhandlung betreffend Aufnahme auf den Etat der dauernd Unterstützten sich vertreten zu lassen oder die ihr gutscheinenden Bemerkungen schriftlich anzubringen. Wird die Aufnahme auf den Etat verfügt, so ist der beteiligten Gemeinde hiervon Kenntnis zu geben.

Den beteiligten Gemeinden steht für den Fall der Aufnahme oder Nichtaufnahme auf den Etat, vom Tage der Kenntnisnahme an gerechnet, der Rekurs an das Regierungsstatthalteramt des Wohnortes zu. Die unterliegende Partei kann den Rekurs an die Armendirektion erklären, welche die Angelegenheit endgültig entscheidet. Es gelten für dieses Verfahren die Bestimmungen der §§ 56 u. ff. des Gemeindegesetzes. Das vorgeschriebene Verfahren ist gebührenfrei. Parteikosten werden keine gesprochen.

§ 108. Keine auf einem Etat der dauernd Unterstützten stehende Person darf einer andern Gemeinde zur Versorgung zugebracht oder zugewiesen werden.

Bei Streichung einer minderjährigen Person vom Etat der dauernd Unterstützten finden die Bestimmungen von § 102 nicht Anwendung, sondern es behält dieselbe ihren bisherigen Wohnsitz.

§ 109. Der Heimatschein wird, wie bisher, nach Mitgabe des eidgenössischen Konkordates ausgestellt. Unter den Gemeinden, welche im Sinne des Armengesetzes örtliche Armenpflege führen, gilt der Heimatschein ihrer Angehörigen, soweit es die Versorgung im Fall von Verarmung betrifft, nur unter Vorbehalt dieses Armengesetzes und der durch dasselbe gegenseitig garantierten örtlichen Armenpflege.

Es darf deshalb für diese Angehörigen kein Heimatschein zum Gebrauch innerhalb und ausserhalb des Kantons ausgestellt werden, in welchem nicht auch ein Zeugnis des Führers des Wohnsitzregisters enthalten ist, aus dem die Wohnsitzgemeinde wahrgenommen werden kann.

Die Gemeindebehörde, welche einen solchen Heimatschein ausstellt, darf denselben niemanden anders als dem Führer des Wohnsitzregisters herausgeben, welcher die Bescheinigung der Wohnsitzberechtigung eintragen soll, bevor er den Heimatschein dem Inhaber ausliefert.

2. Vom Verlassen des polizeilichen Wohnsitzes, ohne Erwerbung eines andern Wohnsitzes (Aufenthalt).

§ 110. Dreissig Tage Aufenthalt in einer Gemeinde ausserhalb des Wohnsitzes sind frei, jedoch so, dass Wegweisung und nötigenfalls Zurückführung an den polizeilichen Wohnsitz und, wenn kein solcher vorhanden ist, an die Heimatgemeinde stattfinden kann, wenn Belästigung der öffentlichen Wohlthätigkeit eintritt.

§ 111. Personen, die aus den in § 105 angegebenen Gründen nicht Wohnsitz erwerben können, sowie Angehörigen einer wohnsitzberechtigten Familie, deren Verhältnisse einen zeitweiligen Aufenthalt ausserhalb ihres Wohnsitzes erfordern, ist auf ihr Ansuchen von der Polizeibehörde des Wohnsitzes in der Form eines besondern Auszuges aus dem Wohnsitzregister die Bewilligung (Wohnsitzschein) zu solchem anderweitigen Aufenthalt auf bestimmte Zeit zu erteilen. Erneuerung der Bewilligung ist zulässig, ebenso Zurückziehung der Bewilligung bei nachlässiger Pflichterfüllung gegen die Familie.

Bei Angehörigen der nicht rein burgerliche Armenpflege führenden Gemeinden, welche noch unter elterlicher Gewalt stehen, sowie bei auswärts Verkostgeldeten geschieht der Aufenthalt ausserhalb ihres Wohnsitzes immer auf diese Weise.

Tritt unterdessen wirklicher Wechsel des Wohnsitzes ein, so erlischt auch die Bewilligung, welche von der neuen Wohnsitzgemeinde sofort erneuert werden muss.

§ 112. Personen, welche nur vorübergehend ausserhalb ihres Wohnsitzes verweilen, — z. B. Beamte in amtlichen Geschäften, Militärs, Gäste in Kurorten (Pensionen), oder auf Besuch oder auf Reisen, Küher, welche im Sommer die Alpen befahren und im Winter mit ihrer Viehware zur Fütterung sich ausserhalb ihres Wohnsitzes begeben, — sind für sich, ihre Familienangehörigen und Dienstboten für den jeweiligen Aufenthalt frei von Ausweisen.

Doch haben sie sich, auf Verlangen, über ihren Wohnsitz zu legitimieren.

Die Bestimmungen von Alinea 1 gelten auch für Personen, die in staatlichen oder staatlicher Aufsicht unterstellten Anstalten (wie Erziehungs-, Pflege-, Kranken- und Strafanstalten) untergebracht werden, für die Dauer ihres Aufenthaltes in denselben. Mit Bewilligung der Ortspolizeibehörden kann das gleiche auch Privatanstalten gestattet werden.

Alle hievor genannten Anstalten haben jedoch über ihre Insassen genaue Kontrolle zu führen und den Staats- oder Ortspolizeibehörden Einsicht in dieselbe zu gestatten und, wenn es verlangt wird, Auszüge daraus zur Verfügung zu stellen.

§ 113. Gegen Personen, welche sich nach Mitgabe der §§ 111 und 112 ausserhalb ihrer Wohnsitzgemeinde

aufhalten, kann Wegweisung und nötigenfalls Zurückführung an ihren Wohnsitz eintreten, wenn sie durch Verarmung zur Last fallen.

3. Vom Wegzug der Kantonsangehörigen ausserhalb des Kantons und von der Rückkehr derselben.

§ 114. Wenn ein Kantonsangehöriger das Gebiet des Kantons zum Zweck auswärtigen Aufenthaltes oder auswärtiger Niederlassung verlässt, so behält er während der Dauer von zwei Jahren, vom Zeitpunkt seines Austrittes an gerechnet, seinen bisherigen Wohnsitz (Unterstützungswohnsitz) bei.

§ 115. Kehrt ein Kantonsangehöriger nach zweijährigem ununterbrochenem Aufenthalt ausserhalb des Kantons in denselben zurück, so ist zu unterscheiden, ob die Rückkehr eine freiwillige oder eine unfreiwillige, nach Mitgabe der §§ 60 und 61, ist.

Ist ersteres der Fall, so erwirbt derselbe, sowie die ihm im Wohnsitz folgenden Personen (§ 102), Wohnsitz nach Mitgabe der §§ 98 u. ff. dieses Gesetzes. Fällt er oder die ihm im Wohnsitz folgenden Personen innert der Frist von zwei Jahren, vom Zeitpunkt an gerechnet, wo die Schriften eingelegt wurden oder hätten eingelegt werden sollen, in den Zustand dauernder Unterstützungsbedürftigkeit, so liegt die Verpflegung zwar der Wohnsitzgemeinde ob, es hat jedoch der Staat derselben die von der Armendirektion festzusetzenden Pflegekosten aus dem Kredit für die auswärtige Armenpflege zurückzuerstatten nach Mitgabe der in § 60 vorgesehenen Verordnung des Regierungsrates.

Ist letzteres der Fall, so hat die Einschreibung in das Wohnsitzregister derjenigen Gemeinde stattzufinden, der nach Massgabe der §§ 60 und 61 die Verpflegung auffällt.

Kehrt eine Person oder Familie nach einem weniger als zwei Jahre dauernden Aufenthalt ausser Kantons in denselben zurück und wird dauernd unterstützungsbedürftig in einem Zeitpunkt, in welchem die frühere Wohnsitzgemeinde nicht mehr und die neue noch nicht verpflichtet ist, die betreffenden Personen auf den Etat der dauernd Unterstützten aufzunehmen, beziehungsweise die bezüglichen Kosten zu bezahlen, so hat der Staat aus dem Kredit für die auswärtige Armenpflege im Sinne von Al. 2 dieses Paragraphen einzutreten.

§ 116. Bleiben Personen, deren Wohnsitz durch denjenigen einer andern Person bedingt ist, auf dem Etat der dauernd Unterstützten zurück, oder müssen solche innert zwei Jahren nach ihrem Wegzug auf denselben aufgenommen werden, so beginnt die zweijährige Frist von da an zu laufen, wo sie vom Etat gestrichen werden.

III. Besondere Bestimmungen.

§ 117. Es ist den Gemeinden untersagt, Personen, die ihnen infolge amtlicher Anordnungen zugeführt werden, abzuweisen; sie sind vielmehr unter allen Umständen gehalten, dieselben aufzunehmen und für deren einstweilige Unterkunft und Verpflegung zu sorgen. Dieselben sind jedoch berechtigt, sich gegen die Zuführung zuständigen Ortes zu beschweren. Stellt es sich nach gewalteter Untersuchung heraus, dass die Zuführung irrigerweise erfolgte, so müssen der beschwerdeführenden Gemeinde die ihr daraus erwachsenen Kosten zurückvergütet werden.

Für Widerhandlungen gegen diese Bestimmung verfällt die betreffende Gemeinde in eine Busse von Fr. 20 bis Fr. 200 für jede ihr zugeführte Person. Ueberdies hat sie dem Staate alle Kosten und allen Schaden, der ihm aus ihrer Handlungsweise erwächst, zu vergüten — alles unter Vorbehalt des Rückgriffsrechtes auf die fehlbaren Gemeindebeamten oder Gemeindebehörden.

§ 118. Gegen alle Verfügungen und Entscheide der Ortspolizeibehörden kann bei dem Regierungsstatthalter und gegen diejenigen der Regierungsstatthalter bei dem Regierungsrat Beschwerde geführt werden, wobei in Bezug auf das Verfahren und die Fristen die Vorschriften des Gemeindegesetzes zur Anwendung kommen. Sind die streitenden Parteien in verschiedenen Amtsbezirken, so wird die Beschwerde erstinstanzlich von demjenigen Regierungsstatthalter entschieden, in dessen Amtsbezirk die beklagte Partei ist. Bis zum endgültigen Entscheid der Beschwerde ist die beteiligte Person berechtigt, an ihrem dermaligen Aufenthaltsort zu verbleiben.

§ 119. Jedes Umgehen der gesetzlichen Ordnung, von welcher Person oder welcher amtlichen Stelle oder Behörde es sei, ist untersagt, und alle Ergebnisse einer derartigen Handlungsweise sind nichtig.

Namentlich verboten ist jede Anordnung von Gemeindebehörden oder Vorgesetzten oder andern Personen, welche in rechtswidriger Weise ihre wohnsitzberechtigten Angehörigen, sei es durch Druck oder Gewährung von Unterstützungen irgend einer Art zum Uebersiedeln in andere Gemeinden des Kantons oder ausserhalb desselben veranlassen, ebenso jedes Eingreifen derselben in das Vermietungsrecht von Wohnungen, welche andern gehören, zum Zweck, das gesetzlich berechtigte Einziehen zu verhindern.

Neben der Nichtigerklärung werden Widerhandlungen gegen diese Bestimmungen mit einer Busse von Fr. 10 bis Fr. 200 bestraft, wenn das Vergehen durch das Strafgesetzbuch nicht schärfer geahndet wird.

§ 120. Die weitere Ausführung der Bestimmungen dieses Abschnittes (§§ 95—119) bleiben einem Dekret des Grossen Rates vorbehalten.

Vierter Abschnitt.

Schluss- und Uebergangsbestimmungen.

§ 121. Dieses Gesetz tritt, unter Vorbehalt der Bestimmungen des § 127 hienach, in Kraft auf 1. Januar 1898. Auf diesen Zeitpunkt

1. tritt § 85 der Staatsverfassung vom 13. Juli 1846, insoweit derselbe durch diejenige vom 4. Juni 1893 nicht schon aufgehoben worden ist, ausser Kraft (Art. 110 der Staatsverfassung vom 4. Juni 1893);
2. sind die Einregistrierungsgebühren in den Amtsbezirken Delsberg, Freibergen, Laufen und Pruntrut aufgehoben (Art. 109 der St.-V. vom 4. Juni 1893);

3. werden im weiteren aufgehoben alle mit diesem Gesetz in Widerspruch stehenden Vorschriften, so namentlich:
   a. das Gesetz über Einführung von Armenanstalten, vom 8. September 1848.
   Durch Aufhebung dieses Gesetzes wird am Bestande der Anstalten, welche in Vollziehung desselben errichtet worden sind, nichts geändert, bis durch Dekret oder Beschluss des Grossen Rates etwas anderes verfügt wird (§ 77);
   b. das Gesetz über das Armenwesen vom 1. Juli 1857;
   c. die Verordnung des Regierungsrates betreffend das Rechnungswesen der örtlichen Armenverwaltung in den Gemeinden des alten Kantons, vom 10. Februar 1860;
   die in einigen Gemeinden, gestützt auf § 32 dieser Verordnung, bestehenden Reservefonds werden aufgehoben und sind durch Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung dem Kapitalbestand des Armen- oder Spend- oder Krankengutes zuzuscheiden oder unter dieselben zu verteilen unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat;
   d. die Verordnung des Regierungsrates betreffend die finanziellen Hülfsmittel der Notarmenpflege der Gemeinden, vom 3. September 1860;
   e. das Gesetz betreffend die Beiträge der Burgergüter an die Notarmenpflege, vom 9. April 1862, sowie die Verordnung über die Beiträge der Burgergüter, vom 9. September 1862;
   f. das Reglement über Entrichtung der fixen Spenden an Gebrechliche, vom 22. September 1865, sowie das Kreisschreiben des Regierungsrates betreffend die Aufnahme armer Geisteskranken in die luzernische Irrenanstalt St. Urban, vom 14. August 1875;
   g. das Dekret über das Auswanderungswesen, vom 30. November 1852, sowie das Kreisschreiben der Direktion des Innern betreffend Unterstützung der Auswanderer, vom 20. September 1854;
   h. die §§ 35 u. ff. des Armenpolizeigesetzes vom 14. April 1858, insoweit sie mit § 16 des vorstehenden Gesetzes in Widerspruch stehen;
   i. das Gesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Kantonsbürger, vom 17. Mai 1869;
   k. die Verordnung betreffend Vollziehung des Gesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Kantonsbürger, vom 15. Juni 1869;
   l. das Kreisschreiben des Regierungsrates betreffend die polizeiliche Wegweisung von Kantonsbürgern wegen Verarmung, vom 22. August 1875;
   m. §§ 44 und 45 des Strafgesetzbuches vom 30. Januar 1866, insoweit sie mit § 91 dieses Gesetzes in Widerspruch stehen;
   n. diejenigen Bestimmungen der Vormundschaftsordnung (207 bis 302 C.), welche mit Bestimmungen dieses Gesetzes im Widerspruch stehen;
   o. Ziffer 6 des Reglementes vom 29. April 1816 über die Herstellung der Burgerrechte in dem mit dem Kanton Bern vereinigten ehemaligen Bistum Basel, insoweit es mit § 34, Ziffer 3, dieses Gesetzes in Widerspruch steht;
4. wird das Gesetz betreffend die Entschädigungssummen für Uneheliche, vom 21. März 1860, auch auf den neuen Kantonsteil anwendbar erklärt. Durch diese Bestimmung wird der Grundsatz des Verbotes der Vaterschaftsklage in denjenigen Bezirken, in denen er gesetzliche Geltung hat, in keiner Weise berührt.

§ 122. Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes fällt die Steuerabrechnung zwischen dem alten und neuen Kanton für die Vergangenheit und Zukunft dahin und es gilt von diesem Zeitpunkt an für den letztern in betreff der allgemeinen Staatssteuer der gleiche Steueransatz, wie im alten Kanton.

§ 123. Betreffend die kantonale Armensteuer (Art. 91 St.-V. und § 80 dieses Gesetzes) gelten für eine Uebergangsfrist von 20 Jahren folgende Bestimmungen:
Sobald die Bestimmungen von § 80 zur Anwendung kommen, bezahlt der neue Kanton in den ersten fünf Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes an kantonaler Armensteuer $^1/_5$ des Armensteueransatzes für den alten Kanton und hernach von fünf zu fünf Jahren je $^1/_5$ mehr, bis der Steueransatz der gleiche ist, wie in diesem letztern. Der Armensteuerertrag des neuen Kantons fällt während der ersten 5 Jahre vollständig in die laufende Verwaltung des Staates, vom 6. Jahre bis zum 20. wird die Hälfte des Ertrages dieser Steuer den Gemeinden des neuen Kantons im Verhältnis des Bezuges zurückvergütet zum Zwecke der Bildung resp. Aeufnung von örtlichen Armengütern (inbegriffen Spend- und Krankengüter), sowie zur Aeufnung der Kapitalvermögen der der örtlichen Armenpflege dienenden Anstalten.
Nach Ablauf von 20 Jahren fällt der gesamte Ertrag der Armensteuer des neuen Kantons in die laufende Verwaltung des Staates.

§ 124. Uebersteigen die Beiträge, welche der Staat nach Mitgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes an die Kosten des Armenwesens des neuen Kantons (Beiträge an die Gemeinden und auswärtige Armenpflege) auszurichten hat, den Steuerertrag, welcher nach Mitgabe der §§ 122 und 123 im neuen Kanton über den bisherigen Steuerbezug hinaus erhoben und nach Abzug der in § 123 vorgesehenen Rückvergütungen in die laufende Verwaltung verwendet werden soll, so hat der Grosse Rat die genannten Rückvergütungen entsprechend herabzusetzen.

§ 125. Angehörige von Gemeinden des alten Kantons mit örtlicher Armenpflege, welche sich am 31. Dezember 1897 nach Mitgabe des Gesetzes über Aufenthalt und Niederlassung d. d. 17. Mai 1869 mit einer Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung (§ 32 des citierten Gesetzes) in einer Gemeinde des neuen Kantonsteils aufhalten und auf den Etat der dauernd Unterstützten des Jahres 1898 oder 1899 aufgenommen werden müssen, sind zwar von der betreffenden Wohnsitzgemeinde zu verpflegen, jedoch sind derselben die Verpflegungskosten während einer Zeitdauer von 25 Jahren, vom 1. Januar 1898 an gerechnet, für den einzelnen Unterstützten nach Mitgabe der §§ 39, 40 und 41, Al. 1, aus dem Kredit für die auswärtige Armenpflege (§ 59) zu vergüten. Nach Ablauf dieser Frist fallen die Verpflegungskosten der Wohnsitzgemeinde auf.

§ 126. Ausser den im Gesetz bereits vorgesehenen Dekreten des Grossen Rates und Verordnungen des Regierungsrates sind im weitern zu erlassen:
1. ein Dekret des Grossen Rates über die Ausführung des Bundesgesetzes vom 22. Brachmonat 1875 über die Kosten der Verpflegung erkrankter armer Bürger anderer Kantone und Ausländer;

2. eine Verordnung des Regierungsrates betreffend die Unterstützung von erkrankten oder sonst in hilflosem Zustande befindlichen armen Kantonsbürgern ausserhalb ihres Unterstützungswohnsitzes.

Sollte sich das Bedürfnis erzeigen, über die sog. Naturalverpflegung gesetzliche Bestimmungen aufzustellen, so kann dies auf dem Wege des Dekretes durch den Grossen Rat geschehen.

§ 127. Der Regierungsrat ist ermächtigt, diejenigen Bestimmungen des Gesetzes, deren Anwendung mit Rücksicht auf die Ueberleitung aus dem bisherigen in den durch das neue Gesetz zu schaffenden Zustand vor dem 1. Januar 1898 notwendig erscheint, schon vor diesem Zeitpunkt in Kraft zu erklären; ebenso kann er die Anwendung einzelner Bestimmungen bis längstens zum 1. Januar 1899 hinausschieben. Er hat überdies über alles dasjenige, was zu dieser Ueberleitung erforderlich ist, die notwendigen Verordnungen zu erlassen.

Bern, den 26. August 1897.

Im Namen des Grossen Rates
der Präsident
Bigler,
der Staatsschreiber
Kistler.

Gesetz

über das

Armen- und Niederlassungswesen.

Wiedererwägungsanträge der Grossratskommission.

vom 20. September 1897.

Zu § 1.

In Al. 2 ist der dritte Satz zu beginnen wie folgt: « Werden Nutzungen ausgerichtet, so sind diese ge- « mischten Gemeinden » etc.

Zu § 17.

In der zweiten Zeile sind die Worte « und 2 » zu streichen.

Zu § 24.

In Al. 2 ist nach den Worten « in § 1 » einzuschalten « Alinea 2 ».

Es ist ferner ein neues Alinea beizufügen, lautend: « Die Nutzungsgüter der Gemeinden des Amtsbe- « zirkes Freibergen sind in betreff der Beitragspflicht « den Burgergemeinden gleichgestellt. »

Zu § 26.

Im ersten Satz von Al. 3 ist zwischen die Worte « jeden Unterstützten » einzuschalten « dauernd ».

Der letzte Satz von Al. 3 ist zu gestalten wie folgt: « Nach Ablauf von 5 Jahren nach Inkrafttreten des Ge- « setzes ist jeweilen die Feststellung für eine neue fünf- « jährige Periode vorzunehmen auf » etc.

Zu § 41.

Im ersten Satz von Al. 1 ist nach dem Wort « Verpflegungskosten » einzuschalten « der dauernd Unterstützten »; dagegen sind diese Worte am Schluss des Satzes zu ersetzen durch « derselben ».

Zu § 44.

Litt. *c* ist zu streichen.

Zu § 50.

Die Worte « — im einzelnen nach Ermessen der « Spendarmenbehörde — » sind zu streichen.

Ziffer 2 und 3 zu streichen.

Zu § 52.

Es ist ein Alinea beizufügen, lautend: « Die Bestim- « mung von § 18 findet auch für diesen Fall Anwendung ».

Zu § 53.

Ist zu streichen.

Zu § 65.

Sub *b* ist am Schlusse beizufügen: « oder einer andern « im Verpflegungsreglement zu bezeichnenden Behörde « zu übertragen, mit Ausnahme der Fälle, in denen die- « selbe den Eltern belassen wird, worüber nähere Be- « stimmungen dem in § ... vorgesehenen Dekret vor- « behalten werden; »

« *d* » ist zu gestalten wie folgt: « die Familienange- « hörigen rechtzeitig zur Erfüllung ihrer Pflichten anzu- « halten (§§ 14 ff.), die Beiträge derselben, sowie die- « jenigen der Burgergüter innerhalb des festzusetzenden « Termins zu bereinigen. »

Zu § 70.

Zu Ziffer 2 ist litt. *c* zu streichen.

Zu den §§ 87—89.

Dieselben sind zu streichen und zu ersetzen durch folgende Bestimmungen:

« *1. Fürsorge für die vom Armenetat entlassenen Kinder.*

« § —. Mit der Entlassung der Kinder vom Armen- « etat hört die öffentliche Fürsorge für dieselben nicht « auf; es ist vielmehr Pflicht von Staat und Gemeinden, « darüber zu wachen, dass sich dieselben geistig und « leiblich in naturgemässer und normaler Weise weiter « entwickeln, von Verirrungen bewahrt und Beschäfti- « gungen und Berufsthätigkeiten zugeführt werden, welche « ihren geistigen und leiblichen Kräften und Fähigkeiten « entsprechen, um so in den Stand gesetzt zu sein, ein « ehrbares Auskommen zu finden und nützliche Glieder « der menschlichen Gesellschaft zu werden.

« Die ihnen zu teil werdende Hülfeleistung ist in « erster Linie eine ratende, moralische, wo es aber not- « wendig ist, auch eine materielle (finanzielle), je nach « der Beschaffenheit des einzelnen Falles. »

« § —. Die weitere Ausführung des § — bleibt « einem Dekret des Grossen Rates vorbehalten. In das- « selbe sind auch zweckentsprechende Bestimmungen « betreffend die Vormundschaft über die vom Etat ent- « lassenen Kinder aufzunehmen. »

Zu § 90.

Am Schlusse von Al. 1 ist beizufügen: « wobei auch « die Frage betreffend den Entzug der elterlichen Ge- « walt zu ordnen ist. »

§ 92 soll lauten:

« Der Grosse Rat ist ermächtigt, über die weitere « Ausführung der in den §§ 90 und 91 enthaltenen Be- « stimmungen ein Dekret zu erlassen. »

Zu § 112.

In Al. 1 ist das Wort « Personen » zu ersetzen durch « Kantonsangehörige » und an Stelle von « oder auf Be- such » zu setzen « Personen auf Besuch ».

Zu § 115.

Das letzte Alinea ist zu streichen.

Zu § 118.

Der letzte Satz ist zu streichen.

Zu § 126.

Al. 1 ist zu ersetzen durch folgende Bestimmung: « Ausser den im Gesetz bereits vorgesehenen De- « kreten des Grossen Rates ist zu erlassen ein Dekret « betreffend die Kosten der Verpflegung erkrankter armer « Bürger anderer Kantone (Bundesgesetz vom 22. Brach- « monat 1875) und Ausländer. »

Bern, den 20. September 1897.

Im Namen der Kommission
deren Präsident
Eugen Grieb.

Antrag des Herrn Dr. Schwab.

Neuer Artikel oder § 125, 2. Alinea.

Angehörige von Gemeinden des neuen Kantonsteils, welche sich am 31. Dezember 1897 mit einer Aufent- halts- oder Niederlassungsbewilligung in einer andern Gemeinde des Kantons aufhalten und im Jahre 1898 oder 1899 auf den Etat der dauernd Unterstützten auf- genommen werden müssen, unterliegen während eines Zeitraums von 3 Jahren, vom 1. Januar 1898 an ge- rechnet, der Verpflegung durch ihre Heimatgemeinde. Nach Ablauf dieser Frist fallen die Verpflegungskosten derselben der Wohnsitzgemeinde auf.

Entwurf des Regierungsrates.

Dekret

betreffend

die Vereinigung der Einwohnergemeinde Schoren mit derjenigen von Langenthal.

(September 1897.)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf den Vertrag zwischen den Einwohnergemeinden Langenthal und Schoren vom 19. Juli, 4. und 18. Juli, sowie 21. August, alles 1897, mit regierungsrätlicher Sanktion vom 1. September gleichen Jahres,

in Anwendung von Art. 63, Lemma 2 der Staatsverfassung,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Die Einwohnergemeinde Schoren wird mit derjenigen von Langenthal in der Weise vereinigt, dass die erstere Gemeinde in der letztern in allen Zweigen der Verwaltung aufgeht (§§ 5—17 des Gemeindegesetzes).

Das sämtliche Gemeindevermögen von Schoren wird ebenfalls mit demjenigen von Langenthal verschmolzen.

§ 2. Diese Verschmelzung berührt die vorhandenen burgerlichen oder auf besondern Stiftungen beruhenden Nutzungsgüter nicht.

Ueber die bisherigen Heimatgenössigen von Schoren und deren Nachkommen soll der bereits vorhandene Burgerrodel weitergeführt werden.

§ 3. Dieses Dekret tritt auf 1. Januar 1898 in Kraft. Der Regierungsrat wird mit dessen Vollziehung beauftragt.

Allfällige Anstände vermögensrechtlicher Natur, welche aus dieser Verschmelzung erwachsen sollten, sind administrativgerichtlich zu erledigen (§§ 56 u. ff. Gemeindegesetz).

Bern, den 11. September 1897.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Ritschard,
der Staatsschreiber
Kistler.

Vortrag der Finanzdirektion

an den

Regierungsrat zu Handen des Grossen Rates

betreffend

ein 3 % Anleihen für die Hypothekarkasse des Kantons Bern.

(September 1897.)

Herr Präsident,
Herren Regierungsräte!

In den Jahren 1879 bis 1893 hatte die Hypothekarkasse infolge des allgemeinen Zurückgehens des Zinsfusses einen Geldzufluss für ihre Kassascheine, welcher zeitweilig das Bedürfnis weit überstieg, und es war bei diesem Verhältnisse eine Reduktion des Zinsfusses der Kassascheine und eine entsprechende Herabsetzung des Zinsfusses der Darlehn der Hypothekarkasse angezeigt. Durch wiederholte Konversionen in den Jahren 1883, 1887/88 und 1893 ist denn auch der Zins der Kassascheine von 4½ % bis auf 3¼ % reduziert und dem entsprechend der Zins der Darlehn von 5 % bis auf 3¾ % ermässigt worden.

Seither haben sich aber die Verhältnisse geändert. Schon bei der Konversion von 1893 zeigte es sich, dass diese Zinsreduktionen an der Grenze des Möglichen angelangt waren, und die Hypothekarkasse konnte diese Konversion nur mittelst einer kräftigen Unterstützung durch die Staatskasse vollständig durchführen. Es trat in der allgemeinen Zinsbewegung nicht nur ein Stillstand, sondern sogar ein Umschlag ein, und infolge hievon vermag gegenwärtig der Geldzufluss der Hypothekarkasse das Geldbedürfnis derselben nicht mehr zu decken.

Die Verwaltung der Hypothekarkasse suchte diesem Uebelstande durch Beschränkung der Darlehnbewilligungen und durch zeitweilige Erhöhung des Zinses für neue Depots zu begegnen. Aber abgesehen davon, dass diese Mittel nicht auf die Dauer angewendet werden können, erwiesen sich dieselben als bei weitem unzureichend, und die Erhöhung des Zinses für neue Depots gab Anlass zu der Kündung älterer Depots. Die Hypotheharkasse ist deshalb genötigt, nicht nur fortwährend grosse ausserordentliche Geldaufnahmen zu machen, sondern auch ihren Betrieb einzuschränken, und obwohl mit Rücksicht auf diese Verhältnisse das Grundkapital derselben auf 1. Januar 1896 von Fr. 13,000,000 auf Fr. 20,000,000 erhöht worden ist, so schuldete sie der Staatskasse am Ende des Jahres doch einen Vorschuss von Fr. 8,133,024. 75.

Die Aktiven und Passiven der Hypothekarkasse hatten am 1. Januar 1897 folgenden Bestand:

Darlehn auf Grundpfand . . .	Fr.	113,594,401. 64
Darlehn an Gemeinden	»	3,499,371. 50
Aktivzinse	»	3,112,020. 20
Kasse	»	236,156. 83
Immobilien	»	300,000. —
Aktiven	Fr.	120,741,950. 17

Depots gegen Schuldscheine . . .	Fr.	61,981,370. —
Spareinlagen	»	19,603,215. 55
Passivzinse	»	1,145,229. 55
Depots in Kontokorrent	»	9,879,110. 32
Vorschüsse der Staatskasse . . .	»	8,133,024. 75
Passiven	Fr.	100,741,950. 17

Während die *Darlehn auf Grundpfand* und die *Darlehn an die Gemeinden* nach dem Annuitäten-System, also nur sehr allmählich, während langen Perioden rückzahlbar sind und von der Hypothekarkasse nicht gekündet werden können, sind die *Schuldscheine für die Depots* zum allergrössten Teil auf sechs Monate kündbar, und die *Spareinlagen* können jederzeit zurückgezogen werden.

So lange der Zins, den die Hypothekarkasse für die Depots auf Kassascheine vergüten kann, den allgemeinen

Zinsverhältnissen entsprach oder sogar etwas hoch war, lag in diesem Verhältnisse zwischen den Geldanlagen und den Geldaufnahmen der Hypothekarkasse keine grosse Gefahr; denn in Zeiten von Krisen bleibt, bei der absoluten Sicherheit, welche die staatlichen Geldinstitute ihren Gläubigern zu bieten vermögen, das Zutrauen zu diesen Instituten mehr oder weniger ungeschmälert bestehen, und es fliessen ihnen Gelder zu, die bei den Privatinstituten zurückgezogen werden. Aber die hievor angeführten Vorgänge zeigen, dass gegenwärtig eine andere, viel grössere Gefahr besteht, nämlich die, dass bei einem nur geringen Steigen des allgemeinen Zinsfusses nicht nur die Darlehnbegehren zunehmen, sondern gleichzeitig auch die Depots auf Kassascheine zurückgehen, dass auf diese Weise schon ein sehr empfindliches Missverhältnis zwischen dem Geldzufluss und dem Geldabfluss der Hypothekarkasse entstanden ist, und dass diese Divergenz bei der grossen Summe der Depots auf Kassascheine, welche 60 Millionen Franken übersteigt, gefährliche Dimensionen annehmen kann, so dass sich die Hypothekarkasse nicht nur in der Unmöglichkeit befinden würde, neue Darlehn zu bewilligen, sondern selbst in der Unmöglichkeit, die Verpflichtungen gegen ihre Gläubiger jederzeit regelmässig erfüllen zu können.

Dieser Gefahr muss vorgebeugt werden, und es bieten sich dafür zwei Wege: eine genügende Erhöhung des Zinsfusses für die Depots auf Kassascheine, oder die Aufnahme eines neuen Anleihens, welches der Hypothekarkasse die Mittel verschafft, eine bedeutende Divergenz ihres Geldzuflusses und Geldabflusses zu ertragen.

Die Erhöhung des Zinsfusses für Kassascheine müsste eine allgemeine sein; denn wollte man sie auf die neuen Depots beschränken, so würde sie die Zurückziehung der ältern Depots veranlassen und dadurch doch zu einer allgemeinen werden, und es müsste ihr notwendig eine eben so allgemeine, nicht nur die neuen Darlehn betreffende Erhöhung des Zinsfusses für die Darlehn entsprechen, wenn die Hypothekarkasse nicht ohne Nutzen oder gar mit grossem Verlust arbeiten soll. Die Erhöhung des Zinsfusses der Darlehn wäre jedoch mit solchen Schwierigkeiten und Nachteilen verbunden, dass sie als unausführbar betrachtet werden muss, und auf der andern Seite ist es für das Gleichgewicht der Einnahmen und Ausgaben des Staates durchaus notwendig, dass der Ertrag der Hypothekarkasse nicht geschmälert wird.

Es empfiehlt sich deshalb allein der andere Weg, namentlich wenn ein Anleihen zu 3 % zu annehmbaren Bedingungen aufgenommen werden kann; denn in diesem Falle, das heisst, wenn der Zins des Anleihens 3 % nicht übersteigt, wird es möglich sein, ohne grosse Kosten nicht nur dem gegenwärtigen Bedürfnisse der Hypothekarkasse zu genügen, sondern auch eine Reserve für die künftigen Bedürfnisse derselben zu schaffen. Dass dabei irgend eine Reduktion des Zinsfusses für die Kassascheine gänzlich ausgeschlossen bleibt, ist nach dem Angebrachten selbstverständlich.

Die Finanzdirektion und die Verwaltung der Hypothekarkasse sind deshalb mit der Banque de Paris et des Pays-Bas in Paris in Unterhandlungen getreten, und das Ergebnis dieser Verhandlungen ist ein unter Vorbehalt der Ratifikation durch den Grossen Rat abgeschlossener Anleihensvertrag zwischen der Finanzdirektion und der Verwaltung der Hypothekarkasse einerseits und der Banque de Paris et des Pays-Bas in Paris, dem Crédit Lyonnais in Paris und der Kantonalbank in Bern anderseits.

Die Hauptbedingungen dieses Anleihensvertrages sind folgende:

Zur ausschliesslichen Verwendung für die Hypothekarkasse nimmt der Staat Bern gemeinschaftlich mit ihr ein Anleihen im Nominalbetrage von Fr. 50,000,000 auf, welches zu 3 % zu verzinsen und vom 1. Oktober 1908 an mittelst 50 Annuitäten rückzahlbar ist.

Die Banque de Paris et des Pays-Bas, der Crédit Lyonnais in Paris und die Kantonalbank in Bern übernehmen von diesem Anleihen Fr. 35,000,000 fest zu 95 1/2 % und behalten sich während eines Monats nach der Ratifikation des Anleihensvertrages durch den Grossen Rat das Recht vor, auch die übrigen Fr. 15,000,000 zu den nämlichen Bedingungen zu übernehmen. Dem Staate Bern resp. der Hypothekarkasse fallen ausser der Kursdifferenz von 4 1/2 % und den Kosten der Anfertigung der Obligationen und der Transportkosten derselben keine Anleihenskosten zur Last.

Sollten die genannten Banken die Fr. 15,000,000 nicht oder nur teilweise übernehmen, so wird die Hypothekarkasse den Rest der Obligationen in Portefeuille behalten und sie erst später je nach Bedürfnis veräussern.

Durch die Annahme dieses Anleihensvertrages sichert sich der Staat für die Hypothekarkasse eine Summe von Fr. 50,000,000, die nur zu 3 % zu verzinsen ist. Sie wird in den Stand gesetzt, ihre ausserordentlichen Geldaufnahmen zu tilgen und ihr Schuldverhältnis zu der Staatskasse aufzuheben, welche letztere durch die staatlichen Eisenbahnsubventionen und wohl in kurzer Zeit auch durch eine notwendig werdende Erhöhung des Grundkapitals der Kantonalbank stark in Anspruch genommen werden wird. Es ist auch die Möglichkeit gegeben, den grössern oder kleinern Rest dieser Summe, soweit sie durch die Bedürfnisse der Hypothekarkasse nicht absorbiert wird, so anzulegen, dass über denselben wenn nötig verfügt werden kann, ohne dass wesentliche Zinseinbussen entstehen. Mittelst dieser Reserve wird es auch möglich werden, die Rückzahlungsfrist für die Kassascheine, welche mit 6 Monaten viel zu kurz ist, verlängern zu können.

Die Gefahren, welche der Hypothekarkasse drohen, werden mit diesem Anleihen abgewendet, ohne dass dafür Opfer gebracht werden müssen. Gegenüber einem Anleihen in derselben Form zu 3 1/4 %, dem gegenwärtigen Zinsfuss der Kassascheine der Hypothekarkasse, beträgt der Wert des vorgeschlagenen Anleihens 94,92 % oder rund 95 %; der Staat resp. die Hypothekarkasse erhält dafür 95 1/2 %; 1/2 % oder Fr. 250,000 mehr, von welchem Unterschied die der letzteren laut dem Vertrag zur Last fallenden Anleihenskosten nur einen kleinen Teil absorbieren werden. Gegenüber einem Anleihen von 3 1/2 %, einem Zins, wie ihn die Hypothekarkasse in der Folge ohne ein festes Anleihen zu bezahlen gezwungen sein könnte, beträgt der Wert des gegenwärtigen Anleihens sogar nur 89,14 % oder rund 89 %, so dass sich, auf den Anfangstermin des Anleihens berechnet, ein Vorteil von nahezu 5 1/2 % der Anleihenssumme oder von Fr. 2,750,000 ergiebt. Es wird durch dieses Anleihen der Kredit des Staates Bern fruchttragend gemacht. Mit der Zinsdifferenz von 1/4 % könnte während der Dauer des Anleihens von demselben eine Summe von Fr. 15,000,000 getilgt werden. Gegenüber einem Zins von 3 1/2 % ist der Vorteil doppelt so gross.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass die Verwaltung der Hypothekarkasse kompetent ist, auch auf dem Wege eines Anleihens die für die Erfüllung ihrer

Aufgabe notwendigen Gelder zu beschaffen; die § 2, Ziff. 3 und § 28 des Gesetzes vom 18. Juli 1875 lassen an Klarheit nichts zu wünschen übrig. Ebenso unzweifelhaft ist, dass der Staat gemäss § 31 des genannten Gesetzes für ein solches, von der Hypothekarkasse aufgenommenes Anleihen haftet, ob er bei der Operation selbst mitgewirkt hat oder nicht. Wenn deshalb das Anleihen auch auf den Namen des Staates lautet und die Schuldtitel vom Finanzdirektor als Vertreter des Staates mitunterzeichnet werden, so ist das Anleihen doch nicht ein staatliches im gewöhnlichen und eigentlichen Sinne, sondern ein solches der Hypothekarkasse, wie denn auch durch diese Form des Geschäftes für den Staat keine Verbindlichkeit entsteht, die nicht bereits im Gesetze begründet wäre, wohl aber hat sie wesentlich dazu beigetragen, dass so günstige Anleihensbedingungen erlangt werden konnten, wie es geschehen ist. Der Grosse Rat ist sonach zur Genehmigung des Anleihensvertrages kompetent, wie er es übrigens auch gemäss Art. 26, Ziff. 11 der Staatsverfassung ist, da es sich thatsächlich um eine Konversion, d. h. um ein Anleihen handelt, durch welches bestehende gleichartige Schulden der Hypothekarkasse, die auch zugleich Schulden des Staates sind, zurückbezahlt werden sollen.

Wir stellen den **Antrag,** der Regierungsrat möchte dem Grossen Rat beantragen, zu beschliessen:

Dem vom Regierungsrat vorgelegten Anleihensvertrag zwischen der Finanzdirektion und der Verwaltung der Hypothekarkasse einerseits und der Banque de Paris et des Pays-Bas, dem Crédit Lyonnais in Paris und der Kantonalbank in Bern anderseits vom 1. September 1897 über ein Anleihen für die Hypothekarkasse im Betrag von Fr. 50,000,000, zu 3 % verzinslich und rückzahlbar mittelst 50 Annuitäten in den Jahren 1908 bis 1957, wird die Genehmigung erteilt.

Mit Hochachtung!

Bern, den 5. September 1897.

Der Finanzdirektor:

Scheurer.

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, den 11. September 1897.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

Ritschard,

der Staatsschreiber

Kistler.

Strafnachlassgesuche.

(September 1897.)

1. Die Wirte *Reist* und *Flückiger* in Ipsach hatten am Sonntag den 4. Juli 1897 in ihrer Wirtschaft ohne Bewilligung des Regierungsstatthalters öffentlichen Tanz abhalten lassen und wurden deswegen am 27. gleichen Monats von dem Polizeirichter von Nidau in Anwendung des Dekrets über die Wirtschaftspolizei vom 19. Mai 1897 zu einer Busse von Fr. 10, zur Bezahlung der Bewilligungsgebühr von Fr. 5 und zu den Kosten von Fr. 3. 20 verurteilt. Reist ersucht nun um Nachlass der Strafe, indem er behauptet, Ende Juni einem in Dienstsachen in seiner Wirtschaft anwesenden Landjäger von Nidau den Auftrag gegeben zu haben, die Tanzbewilligung auszuwirken und ihm zu überbringen, welchen Auftrag derselbe aber vergessen und nicht ausgeführt habe. Er hat diesen Einwand auch vor dem Richter erhoben, sich aber gleichwohl dem Urteil unterzogen. Seinerseits kann sich der Landjäger nicht daran erinnern, von Reist einen solchen Auftrag erhalten zu haben. Trotzdem aber erscheint die Behauptung des Reist als glaubwürdig und zwar aus dem Grunde, weil die Landjäger oft derlei Aufträge übernehmen; es ist denn auch nicht anzunehmen, dass eine absichtliche Umgehung des Gesetzes seitens des Reist vorgelegen habe. Unter den obwaltenden Umständen erachtet es der Regierungsrat am Platz, dem Gesuche des Reist zu entsprechen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Busse.
» der Bittschriftenkommission: id.

---

2. *Gerber,* Johann Friedrich, Sohn, Negotiant in Delsberg, wurde am 10. April 1897 von der Polizeikammer in Bestätigung des erstinstanzlichen Urteils wegen Widerhandlung gegen das Lotterieverbot — Art. 250 St. G. — zu einer Geldbusse von Fr. 700 verurteilt. Er hatte in einer grossen Zahl von Ortschaften mittelst Affichen, Cirkularen und Zeitungsannoncen bekannt gemacht, dass er eine Million Pakete Cigarren von 20 Stück (Vevey courts), jedes Paket mit einer Nummer versehen, zum Verkaufe bringen und nach dem Verkaufe eine Verlosung vornehmen werde, an welcher jede Nummer teilnehme und bei welcher 231 Gewinne in barem Geld und in Cigarren im Gesamtbelaufe von Fr. 15,000 ausgesetzt seien. Schon im Mai 1896 hatte er von dem projektierten Unternehmen dem Regierungsrat Kenntnis gegeben und diesen ersucht, ihn wissen zu lassen, ob er für die Ausführung des Unternehmens eine Bewilligung nötig habe. Der Regierungsrat antwortete dem Gerber, dass nach Art. 250 des Strafgesetzbuches und Art. 2 des Spielgesetzes vom 27. Mai 1869 alle nicht von der kompetenten Behörde bewilligten Lotterien verboten seien und gemäss Beschluss des Grossen Rates vom 20. November 1891 die Bewilligung von Geldlotterien nicht mehr statthaft sei. Ob die von Gerber beabsichtigte Gratisverlosung gegen die erwähnten Gesetzesbestimmungen verstosse, habe eintretenden Falles der kompetente Richter zu untersuchen und zu entscheiden, nicht der Regierungsrat. Trotz dieser Antwort begann Gerber das projektierte Unternehmen zur Ausführung zu bringen, indem er eine grosse Zahl der mit Nummern versehenen Cigarrenpakete zum Verkauf brachte, worauf hin er dann angezeigt und bestraft wurde. In der vorliegenden Eingabe stellt nun Gerber das Gesuch, es möchte ihm die Busse von Fr. 700 erlassen oder dieselbe jedenfalls in erheblichem und billigem Masse herabgesetzt werden. Er bringt unter anderm an, er

habe seinem neugegründeten Geschäft durch eine neue Art Reklame Aufschwung geben wollen, und es sei ihm von den Behörden, bei denen er sich erkundigt, das Unternehmen nicht abgeraten worden. Das Gesuch ist vom Gemeinderat und vom Regierungsstatthalter von Delsberg empfohlen. Der Regierungsrat kann sich aber diesen Empfehlungen nicht anschliessen. Gerber konnte aus der Antwort des Regierungsrates klar und deutlich entnehmen, dass nichtbewilligte Lotterien verboten seien; er hätte daraufhin sein Projekt fallen lassen sollen, that es aber nicht. Die Busse erscheint sodann mit Rücksicht auf die grosse Ausdehnung, die er dem Unternehmen geben wollte, keineswegs zu hoch.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
» der Bittschriftenkommission: id.

---

3. *Bron*, Joseph, gewesener Wirt zu Charmoille, wurde am 24. Dezember 1896 vom Polizeirichter von Pruntrut wegen unbefugtem Wirten zu einer Busse von Fr. 50 und zu den Kosten von Fr. 7. 40 verurteilt. Bron hatte die in seinem Hause befindliche, früher von ihm selbstbetriebene Wirtschaft, die er an eine andere Person vermietet hatte, im September 1896 wieder zum Selbstbetrieb übernommen, ohne die Uebertragung des Wirtschaftspatentes nachzusuchen. Erst nachdem die Polizei gegen ihn Anzeige machte, suchte Bron bei der Direktion des Innern um die Patentübertragung nach. Die Uebertragung wurde aber mit Rücksicht auf den ungünstigen Bericht der Ortsbehörde über den frühern Wirtschaftsbetrieb des Bron verweigert, sowie der dagegen eingereichte Rekurs abgewiesen und die Wirtschaft geschlossen. Bron sucht nun in der vorliegenden Bittschrift bei dem Grosen Rat um Erlass der Busse und der Kosten nach, weil er für den Wiederbetrieb der Wirtschaft grosse Kosten gehabt und der Staat an ihm nichts verloren habe, da die Patentgebühr für das ganze Jahr 1896 zum voraus bezahlt worden sei. Der Regierungsrat beantragt nun dem Grossen Rat, dem Bron die Busse zu erlassen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Busse.
« der Bittschriftenkommission: id.

---

4. *Jenzer*, Gottfried, Notar, von und zu Huttwyl, geboren 1858, verheiratet und Vater von neun Kindern, wurde verurteilt: 1. am 27. Januar 1897 von der Polizeikammer zu 30 Tagen Einzelhaft wegen Unterschlagung zweier Geldbeträge von je Fr. 75. 50, die er in seiner Eigenschaft als Notar einkassiert hatte; 2. am 3. Mai 1897 vom Amtsgericht Trachselwald zu 45 Tagen Einzelhaft wegen Pfandunterschlagung, wobei der eingetretene Schaden den Betrag von Fr. 300 überstieg. Im erstern Straffall hatte Jenzer die unterschlagenen Beträge ersetzt und war deshalb vom Amtsgericht Trachselwald straflos erklärt worden. Die Polizeikammer dagegen hatte die Frage, ob sofortiger vollständiger Ersatz der unterschlagenen Beträge seitens des Jenzer stattgefunden habe, auf Grund des Beweisergebnisses verneint. Jenzer sucht nun unter Hinweis auf seine schweren Familienverhältnisse und seine äusserst bedrängte ökonomische Lage um Erlass der Strafen nach, da deren Vollziehung seinen vollständigen Ruin zur Folge haben würde. Das Amtsgericht Trachselwald empfiehlt den Gesuchsteller zur Begnadigung mit Rücksicht auf dessen zahlreiche Familie und in Anbetracht des Umstandes, dass er die Vergehen unzweifelhaft in der grössten Not begangen habe. Der Regierungsrat beantragt nun dem Grossen Rat, dem Jenzer die beiden Gefängnisstrafen zu erlassen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Gefängnisstrafen.
» der Bittschriftenkommission: id.

---

5. *Flükiger*, Johann, von Lützelflüh, Landwirt, in Winterswyl, welcher am 10. Juli 1897 vom Polizeirichter von Aarberg wegen Wiederhandlung gegen das Wirtschaftsgesetz zu einer Busse von Fr. 50, Nachbezahlung einer Patentgebühr von Fr. 3 und zu den Kosten von Fr. 4 verurteilt wurde, stellt das Gesuch, es möchte ihm die Busse ganz oder doch teilweise erlassen werden. Flükiger macht geltend, er habe den betreffenden Personen, die wegen eines Handels zu ihm gekommen seien, für den servierten Doppelliter Wein nichts gefordert, sondern sich nur für Käs und Brod Rp. 90 bezahlen lassen. Die Anzeige sei erfolgt, weil der Handel nicht zu Stande gekommen. Aus den Strafakten ergiebt sich, dass der Gesuchsteller selbst die betreffenden Personen zum Weintrinken veranlasst hat. Da hieraus die Vermutung zu schöpfen ist, es sei diese Uebertretung kaum die erste gewesen, so kann der Regierungsrat jedenfalls nicht einen vollständigen Bussnachlass, sondern höchstens eine Ermässigung der Busse auf Fr. 20 empfehlen.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Busse auf Fr. 20.
» der Bittschriftenkommission: id.

---

6. *Aegler*, Heinrich Ludwig, Federnmacher, in Biel, welchem wegen Nichtbezahlung der Gemeindesteuer pro 1893 durch Strafurteil vom 11. Februar 1897 der Besuch der Wirtschaften verboten worden war, wurde wegen Uebertretung dieses Verbots am 4. Juni 1897 vom korrektionellen Richter von Biel zu drei Tagen Gefängnis nebst Kosten von Fr. 6 verurteilt. Aegler hat seither die rückständige Gemeindesteuer und die Kosten bezahlt und sucht nun um Erlass der Gefängnisstrafe nach, indem er beifügt, dass er durch längere Krankheit in der Familie, Verdienstlosigkeit und durch ein im Jahre 1895 erlittenes Brandunglück, bei dem

er alle seine unversichert gewesenen Habseligkeiten verloren habe, mit der Bezahlung der Steuern in Rückstand gekommen sei. Mit Rücksicht auf die Empfehlung des Gemeinderates von Biel und des Regierungsstatthalters hat der Regierungsrat beschlossen auch seinerseits das vorliegende Gesuch zur Willfahr zu empfehlen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der dreitägigen Gefängnisstrafe.
» der Bittschriftenkommission: id.

---

7. *Hostettler*, Alfred Gottlieb, von Wahlern, geboren 1857, welcher am 20. August 1896 von den Assisen des zweiten Geschwornenbezirks wegen ausgezeichneten Diebstahls zu 16 Monaten Zuchthaus verurteilt wurde, sucht um Erlass eines Teiles seiner Strafe nach, damit er wieder für seine Familie sorgen könne. Nach den Akten ist Hostettler schlecht beleumdet und wegen Nichterfüllung der Unterstützungspflicht und wegen Diebstahls vorbestraft. Im vorliegenden Straffalle hatte Hostettler einem Landarbeiter, während derselbe im Krankenhause war, einen Geldbetrag von Fr. 175, den sich dieser während fünfzehn Jahren zusammengespart und in einem alten Eisenhafen im Keller verborgen hatte, gestohlen und in kurzer Zeit verschleudert. Es liegt kein Grund vor, die Strafzeit des Hostettler abzukürzen und darum wird sein Gesuch nicht empfohlen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
» der Bittschriftenkommission: id.

---

8. *Hürzeler*, Gottfried, von Uerkheim, Kanton Aargau, geboren 1871, wurde am 9. März 1894 von den Assisen des vierten Geschwornenbezirks zu fünf Jahren und drei Monaten Zuchthaus, abzüglich drei Monate Untersuchungshaft, verurteilt, wegen Brandstiftung, die er in der Nacht vom 19. auf 20. Oktober 1893 an dem seinem Vater und einer Witwe Bundeli angehörenden Doppel-Wohnhause in Port vorsätzlich begangen hatte. Hürzeler war dem Trunk ergeben. Er hatte auch am Abend vor Ausführung der That wieder viel getrunken und im Zorne über die ihm vom Vater gemachten Vorwürfe Branddrohungen ausgestossen. Der Brand hatte in dem alten mit Stroh und Schindeln bedeckten Wohnhause so rasch um sich gegriffen, dass die im Schlafe liegenden Bewohner nur mit Mühe sich retten konnten. In der vorliegenden, an den Grossen Rat gerichteten Bittschrift sucht Hürzeler unter Hinweis auf seine 3 ½ jährige Strafzeit, durch die er für seine in unheilvoller Stunde und in unzurechnungsfähigem Zustande vollbrachte That schon schwer gelitten, um Erlass eines Teiles seiner Strafzeit nach. Obschon das Zeugnis der Verwaltung der Strafanstalt über das Betragen des Gesuchstellers günstig lautet, so erscheint mit Rücksicht auf die Natur und die Schwere des Verbrechens, bei dessen Ausführung das Leben mehrerer Menschen in höchste Gefahr geraten war, ein Strafnachlass noch für verfrüht. Aus diesem Grunde kann der Regierungsrat das vorliegende Gesuch nicht empfehlen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
» der Bittschriftenkommission: id.

---

9. *Nespola*, Benedetto, von Vigevano, Italien, Maurer, und Maria Rosa *Schmidlin*, von Laufen, beide daselbst wohnhaft, sind am 20. Juni 1895 vom korrektionellen Richter von Laufen wegen Konkubinat jedes zu vier Tagen Gefängnis verurteilt worden. Nachdem ihre Verheiratung, die sich wegen der Beibringung der nötigen Schriften aus der Heimat des Bräutigams verzögerte, bereits am 26. August 1895 vor dem Civilstandsbeamten in Laufen stattgefunden und mit Rücksicht auf diese Thatsache die Vollziehung des Urteils seither sistiert wurde, suchen die Eheleute Nespola-Schmidlin nun beim Grossen Rat um Erlass ihrer Gefängnisstrafe nach. Die Gesuchssteller geniessen einen guten Leumund und deren Gesuch ist sowohl vom Gemeinderat von Laufen als auch vom dortigen Regierungsstatthalter empfohlen. Mit Rücksicht auf die in ähnlichen Fällen bisher gewährte Nachsicht, hat der Regierungsrat beschlossen, das vorliegende Gesuch ebenfalls zu empfehlen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der viertägigen Gefängnisstrafe.
» der Bittschriftenkommission: id.

---

10. *Bosse*, Eduard, von Felber bei Hannover, geboren 1847, wohnhaft in Biel, wurde am 2. Juni 1897 von der Polizeikammer wegen Gehülfenschaft bei der von der Julia Mettauer im sogenannten Rosengarten in Biel betriebenen gewerbsmässigen Kuppelei und Winkelwirtschaft zu 20 Tagen Gefängnis, Fr. 100 Busse und Fr. 92. 80 Kosten verurteilt. Die übrigen Mitangeschuldigten hatten gegen das erstinstanzliche Urteil nicht rekurriert. Busse und Kosten sind bezahlt. Dagegen stellt nun Bosse an den Grossen Rat das Gesuch, es möchte in Anbetracht dessen, dass er während seines vierjährigen Aufenthaltes in Biel sich tadellos aufgeführt und keine Bestrafungen erlitten, dass er mit einer bernischen Gemeinde wegen Erwerbung des Burgerrechts in Unterhandlung stehe und dass er sich seit geraumer Zeit vom Mettauerschen Geschäfte zurückgezogen habe, ihm die auferlegte Gefängnisstrafe von 20 Tagen in Gnaden erlassen oder in eine angemessene Geldstrafe umgewandelt werden. Der Regierungsstatthalter hat das Gesuch nicht empfohlen. Der Regierungsrat hat ebenfalls keinen Grund, dasselbe zu empfehlen. Ein Leumundszeugnis hat Bosse nicht eingereicht. Er ist allerdings nach den Akten nicht vorbestraft, dagegen schon wegen Konkubinat mit der Mettauer in Untersuchung gestanden, jedoch wegen mangelnden Schuldbeweises freigesprochen worden. Zur Erwerbung eines bernischen Ortsburgerrechts hat er vom Regierungsrat keine Bewilligung erhalten und wird auch,

da durch die vorliegenden Strafakten konstatiert ist, dass Bosse das niederträchtige Gewerbe eines Bordells betreiben hilft, die Bewilligung zur Erwerbung eines bernischen Ortsburgerrechts niemals erhalten. Dass er sich vom Mettauerschen Bordellbetriebe zurückgezogen hätte, ist ebenfalls unwahr, denn nach dem Bericht des Regierungsstatthalters steht Bosse neuerdings wegen Gehülfenschaft bei diesem Geschäfte in Strafuntersuchung.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
» der Bittschriftenkommission: id.

---

11. *Kiener*, Johann, von Hasle bei Burgdorf, geboren 1840, wurde am 26. November 1875 von den Assisen des zweiten Geschwornenbezirks des Mordes, begangen in der Nacht des 25/26. Juni 1875 an dem Handlanger Johann Joseph Streit, sowie der Misshandlung mit einem gefährlichen Instrument, verübt an seinen eigenen Eltern, schuldig erklärt und deswegen zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe verurteilt. Bekanntlich hat Kiener schon wiederholt vergeblich um seine Begnadigung nachgesucht. Im Einverständnis mit dem Gefängnisinspektorat und der Verwaltung der Strafanstalt Thorberg, die schon seine frühern Begnadigungsgesuche empfohlen hatten, stellt nun Kiener, unter Bezugnahme auf die bereits im letzten Gesuch angeführten Gründe und besonders mit dem Hinweis darauf, dass er nun schon 22½ Jahre im Zuchthaus sitze, zu Handen des Grossen Rates neuerdings das Gesuch, es möchte ihm ein Teil seiner Strafe in Gnaden erlassen werden. Der Gefängnisinspektor hat auch zu diesem neuen Gesuche seine Erklärung wiederholt, dass er das Patronat über den begnadigten Kiener übernehmen würde, und hat zugleich den 57jährigen, körperlich fast gebrochenen Petenten zur Begnadigung empfohlen. Der Regierungsrat hatte die beiden frühern Begnadigungsgesuche hauptsächlich deswegen nicht empfohlen, weil Kiener vor seiner gegenwärtig verbüssenden Strafe bereits vielfach vorbestraft worden war und diese schlechte Vergangenheit ihn befürchten liess, dass Kiener, falls er begnadigt würde, sich in seiner Freiheit doch nicht würde halten können. Nach der vom Gefängnisinspektor gegebenen Erklärung erscheint jedoch diese Besorgnis unbegründet, da nach dem bisherigen Wohlverhalten des Kiener in der Strafanstalt angenommen werden darf, dass die lange Strafzeit seine nachhaltige Besserung bewirkt hat und daher ein Rückfall nicht voraussichtlich ist. In Abweichung von seinen frühern Anträgen hat daher der Regierungsrat beschlossen, das vorliegende Gesuch nun auch seinerseits im Sinne der Begnadigung des Kiener für den Rest seiner Strafzeit zu empfehlen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass des Restes der Strafe.
» der Bittschriftenkommission: id.

---

12. *Bédat*, François, von und zu Fontenais, Maurer, wurde wegen fortgesetzter Schulversäumnis seines Sohnes Charles, geboren 1882, durch Urteile des Polizeirichters von Pruntrut vom 4. Februar, 4. März, 8. April und 29. April 1897 zu verschiedenen Bussen im Gesamtbetrage von Fr. 60 nebst Kosten verurteilt. Bédat sucht um Erlass dieser Bussen nach. Er könne dieselben nicht bezahlen, denn er sei ohne Vermögen und kaum im stande, durch seinen täglichen Verdienst seine zahlreiche Familie zu erhalten. Zudem sei sein Sohn wegen Schwachsinnigkeit nicht bildungsfähig, so dass dessen Schulbesuch unnütz gewesen sei. Das Gesuch ist vom Regierungsstatthalter empfohlen. Nach eingeholtem Bericht der Schulkommission von Fontenais, welcher die Anbringen des Gesuchstellers als richtig bestätigt, hat der Regierungsrat beschlossen, das vorliegende Nachlassgesuch ebenfalls zu empfehlen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Bussen.
» der Bittschriftenkommission: id.

Bericht und Antrag

des Regierungsrates an den Grossen Rat

zum Anzug der Herren Lenz und Mithafte

betreffend

Wahl des Regierungsrates durch das Volk.

Mai 1897.

Herr Grossrat Lenz und fünf Kollegen haben folgende Motion gestellt:

« Der Regierungsrat wird eingeladen, Bericht und Antrag darüber zu bringen, ob die Art. 33, 34 und 35 der kantonalen Verfassung in dem Sinne zu revidieren seien, dass der Regierungsrat durch das Volk zu wählen ist. »

Der Regierungsrat, welcher über die Erheblichkeitserklärung der Motion sich auszusprechen hatte, gab, nach Begründung der Motion durch Herrn Lenz, die Erklärung ab, dass er gegen die Erheblichkeitserklärung im Sinne der Prüfung der Frage nichts einzuwenden habe.

Darauf wurde die Motion erheblich erklärt und dem Regierungsrat zur Antragstellung überwiesen.

Die oberste Exekutivbehörde befindet sich zwar gegenüber einer solchen Frage in einer eigentümlichen Stellung; handelt es sich ja um die Wahlart ihrer eigenen Mitglieder. Doch sind nicht Personen in Frage, sondern das Amt, das dieselben bekleiden, und der Regierungsrat kann in dieser Angelegenheit um so unbefangener sein Urteil abgeben, als es sich nicht um eine Frage des eigentlichen materiellen Staatsrechts handelt, sondern um eine rein formelle Materie.

In der That gehört die Frage der Volkswahl der Beamten, wie Herr Lenz es in seiner Rede vor dem Grossen Rat ausdrücklich anerkannt hat, zur formalen Demokratie. Die Staatsform des Kantons Bern ist nämlich die repräsentative Demokratie, d. h. der Volksstaat, in welchem das Volk die Staatsgewalt, deren Träger es ist, nicht selber, sondern durch seine Stellvertreter ausübt. Zum Wesen dieser unserer bernischen Staatsform gehört nur die Volkswahl der Vertreter, welche als Beauftragte des Volkes die gesetzgebende Gewalt ausüben und die Beamten der vollziehenden und der richterlichen Gewalt bestellen. So war die bernische Demokratie unter der Herrschaft der Verfassung vom Jahre 1846 beschaffen, und es wird niemand behaupten wollen, diese Staatsform, bei welcher das Volk weder die Regierung, noch die Bezirksbeamten wählte, bei welcher die Gesetze definitiv durch den Grossen Rat erlassen wurden, sei keine Demokratie gewesen. Weil also Volkswahl der Beamten und Referendum nicht zum Wesen des Volksstaates gehören, nicht eine Voraussetzung der Demokratie sind, ist die Einführung dieser sogenannten Volksrechte eine Frage der formalen Demokratie; es sind rein äussere Darstellungen, eine Art Dekoration der Demokratie.

Diese Volksrechte sind einer andern Staatsform entlehnt, nämlich der unmittelbaren oder direkten Demokratie, welche in den Kantonen Uri, Unterwalden, Glarus und Appenzell besteht, und man hört nicht selten Stimmen, welche sagen, man solle unsere repräsentative Demokratie im Sinne der unmittelbaren ausbauen. Damit scheint man behaupten zu wollen, die unmittelbare Demokratie sei die allerbeste der Staatsformen. Sie ist aber eine Staatsform, die sich auf die Länge nicht bewährt hat. Ein guter Kenner derselben, ein Schweizer, der Staatsrechtslehrer Bluntschli, sagt darüber folgendes: « Die unmittelbare Demokratie, wie sie vorzüglich in den griechischen Staaten erschienen ist, ist eine zunächst nur für kleine und vorzüglich für einfache und gleichmässig in alter, frommer Sitte verharrende, Ackerbau oder Viehzucht treibende Völkerschaften geeignete, für höhere Kulturvölker und reichere Lebensverhältnisse aber momentan zwar anregende, aber in kurzem verderbliche und ungenügende Staatsform. » (Bluntschli, allg. Staatsrecht, Band I, pag. 309.) Auch diejenigen, welche diesem Urteile nicht in allen Teilen beipflichten sollten,

müssen jedenfalls anerkennen, dass die Einführung der unmittelbaren Demokratie im Kanton Bern unmöglich wäre, weil unser Staatsgebiet zu ausgedehnt und die Bevölkerung unseres Kantons zu gross ist.

Die Einführung der sogenannten Volksrechte in die bernischen staatlichen Institutionen ist daher nicht eine Anbahnung der bei uns unmöglichen direkten Demokratie, sondern eine Verpflanzung von Institutionen dieser Staatsform in den repräsentativen Volksstaat. Die einen sagen, dies sei ein Ausbau, andere sprechen von Auswüchsen der Demokratie. Die Zukunft wird lehren, wer recht hat.

Jedenfalls wäre es ein grosser Irrtum, wenn man behaupten würde, dass das, was in der direkten Demokratie besteht, auch ohne weiteres für die repräsentative passe. In der Landsgemeinde kann das Volk eine Behörde sein und als solche auftreten, beraten und beschliessen; in einem grösseren Staate, deren Bürger nicht auf einen bestimmten Punkt des Gebietes zu einer Verhandlung aufgeboten werden können, kann das Volk nicht die gleiche Rolle spielen. Das ist eben der Grundunterschied zwischen beiden Staatsformen und man sollte ihn nicht verkennen.

Nach dieser allgemeinen Betrachtung wollen wir vor allem feststellen, dass die Frage der Wahl des Regierungsrates durch das Volk diesem vor nicht langer Zeit vorgelegt und von ihm verneint worden ist. Am 3. Mai 1896 hat das Volk ein die Wahl des Regierungsrates durch das Volk befürwortendes Initiativbegehren abgelehnt.

Allerdings wird man einwenden, das Volk habe dieses Initiativbegehren nur abgelehnt, weil mit der Volkswahl zugleich die Wahl im Proporz verlangt wurde. Wir wollen uns nicht anmassen, über die Motive der Ablehnung des Initiativbegehrens ein Urteil abzugeben, glauben aber nicht irre zu gehen, wenn wir behaupten, dass die Wahl des Regierungsrates durch das Volk nur von einer Minderheit gewünscht wird, und dass die grosse Mehrheit unserer Mitbürger die Wahl durch den Grossen Rat vorzieht. Wir stützen uns hiebei nicht nur auf die Abstimmung vom 3. Mai 1896, sondern auch auf alle unsere Verfassungsrevisionen, bei welchen die Wahl des Regierungsrates durch das Volk nie eine massgebende Rolle gespielt hat, in neuester Zeit ebensowenig als früher. Das Volk begnügt sich mit der Wahl der Bezirksbeamten; die Wahl der ihm ferner liegenden Beamten überlässt es vertrauensvoll seinen Vertretern, welche notwendigerweise eine bessere Personenkenntnis besitzen.

Wir stützen uns ferner auf die Art und Weise, wie die Bürger die Volksrechte ausüben. Das Verhältnis der sich an den Abstimmungen beteiligenden Stimmfähigen scheint uns ein richtiger Gradmesser der Neigung des Volkes zu den sogenannten Volksrechten zu sein. Wo die Mehrheit der Bürger bei den wichtigsten Abstimmungen zu Hause bleibt, kann man gewiss nicht von einer Begierde des Volkes nach Selbstregierung reden. Es ist nun auffallend, mit welcher Gleichgültigkeit das Referendum ausgeübt wird. Seit Einführung desselben hat das Volk 31 Gesetze (inbegriffen die Verfassung von 1885) verworfen. Nur sechsmal hat sich mehr als die Hälfte der stimmfähigen Bürger, nur sechsmal hat sich die Mehrheit des Volkes an den Abstimmungen beteiligt. Bei einer Zahl von ungefähr 120,000 stimmfähigen Bürgern ist die Beteiligung bis auf 35,322 Stimmende gesunken. Angenommen wurden im gleichen Zeitraum 45 Gesetze, die Verfassung von 1893 inbegriffen. Nur viermal beteiligte sich die Mehrzahl der Bürger an der Abstimmung. Ein Gesetz wurde von 12,905 Bürgern angenommen; die Beteiligung ist bis auf 21,000 Stimmende gesunken. In 76 Abstimmungen hat also 66 mal eine Minderheit des Volkes, und zwar häufig eine ganz geringe Minderheit, den Entscheid gefällt.

Solche Zahlen sprechen und führen nach unserm Dafürhalten eine ganz andere Sprache, als die Ideologen, welche im Studierzimmer neue Staatstheorien ersinnen, sich dafür begeistern und behaupten, das Volk sei ihrer Meinung.

Das bernische Volk ist eben ein sehr nüchternes, welches zwar auch seine Ideale hat, dieselben aber nicht in Formen sucht und als beste Staatsverfassung doch noch immer die repräsentative Demokratie ansieht, in welcher seine Vertrauensmänner auch etwas zu sagen und zu bedeuten haben sollen.

In Bezug auf die Bedeutung des Grossen Rates bei einem direkt durch das Volk gewählten Regierungsrat ist insbesondere folgendes zu bemerken. Der Schwerpunkt der Staatsgewalt liegt nach unserer Verfassung beim grossen Rate, als der direkten Emanation des Willens des Volkes. Der Grosse Rat stellt in seiner Gesamtheit das Volk dar; jedes einzelne Mitglied dieser Behörde ist aber nur der Abgeordnete einer beschränkten Quote des Volkes. Ganz anders eine vom Volke gewählte Regierung. Eine solche vertritt auch das Volk, von dem sie gewählt wird, aber nicht nur in ihrer Gesamtheit, sondern auch durch jedes einzelne Mitglied, da ja für eine solche Wahl der Kanton nur einen Wahlkreis bilden kann. Jedes Mitglied des Regierungsrates kann sagen: Ich bin ein Vertreter des Volkes, während das Selbstbewusstsein eines jeden Abgeordneten in den Grossen Rat sich auf einen engen Wahlkreis beschränkt. Infolgedessen wird durch die Volkswahl der oberen Exekutive die Grundlage der Staatsgewalt auf den Kopf gestellt. Während bei der repräsentativen Demokratie die Staatssouveränetät beim Volke liegt, wird sie bei einer durch das Volk gewählten Regierung thatsächlich dieser übertragen, deren jedes Mitglied eine direkte Emanation des Volkes ist. Es muss daher unter solchen Umständen vorkommen, dass die vom Volke gewählte Regierung ihren Willen gegen den Grossen Rat durchsetzt. Die Regierungsgewalt erlangt also bei der Volkswahl eine grössere Macht, weil ihre Mitglieder in höherem Masse das persönliche Vertrauen des Volkes für sich in Anspruch nehmen können.

Wir gehen noch weiter und sagen: Da dem Grossen Rate durch Einführung des Referendums das Gesetzgebungsrecht eigentlich entzogen worden ist, so verliert diese Behörde gegenüber einer vom Volke direkt gewählten Regierung jede Existenzberechtigung. Die Wahl des Obergerichts und anderer Beamten muss man, wenn man konsequent sein will, auch dem Volke übertragen, ebenso die Wahl der Staatswirtschaftskommission, weil diejenige des Grossen Rates gegenüber einer vom Volke gewählten Regierung nicht mehr die genügende Autorität besitzt. Da bleibt also für den Grossen Rat nur noch die Vorberatung der Gesetze übrig. Eine das Volk vertretende Regierung bedarf aber einer Vorberatungsbehörde nicht; sie macht die Gesetze und unterbreitet sie direkt dem Volke.

Die notwendige Folge der Volkswahl ist das Verschwinden eines jeden Zwischengliedes zwischen dem Volke und der Regierung. Es kommt eine Periode, während welcher die Autorität der Volksvertretung nach und nach abnimmt und diese nur noch eine Scheinexistenz führt; dann beseitigt man das überflüssige Zwischenglied vollends und man ist zu demjenigen Zustand angelangt,

von welchem Thukydides, der Geschichtsschreiber der mit allen möglichen Volksrechten gesegneten griechischen Demokratie, sagte: Den Worten nach war Athen eine Demokratie; in der Wirklichkeit stand der Staat unter der Herrschaft eines Mannes.

Man wende nicht ein, dass die Verhältnisse im Altertum andere waren als heutzutage. Weniger gebildet als wir waren die Griechen nicht, im Gegenteil, Ehrgeizige und Volksverführer giebt es unter allen Himmelsstrichen und schliesslich sind die Leidenschaften überall die gleichen. Die Cäsarische Demokratie ist eine politische Eventualität, mit welcher auch wir zu rechnen haben; es ist ja augenscheinlich, dass gewisse Parteien gerade in der gegenwärtigen Zeit dazu treiben.

Wir sagten weiter oben, die Konsequenz verlange, dass nicht nur der Regierungsrat, sondern auch das Obergericht durch das Volk zu wählen sei. In der That, warum nur der Regierungsrat? Das Obergericht steht neben ihm, als dritte, weder über- noch untergeordnete, sondern beigeordnete Gewalt. Heute verlangt vorläufig niemand die Wahl des Obergerichts durch das Volk. Warum nicht? Grundsätzlich sollten beide Behörden gleich behandelt werden. Aber es herrscht noch das Gefühl, dass die Rechtssprechung von äussern Einflüssen unabhängig sein muss, dass ein Richter nicht in die Lage versetzt werden darf, seine Rechtsansichten und die Chancen seiner Wiederwahl abzuwägen. Ist aber die Unabhängigkeit des Regierungsbeamten nicht auch die notwendige Voraussetzung der gerechten objektiven Führung seines Amtes? Seine Unabhängigkeit wäre noch bedeutend mehr ausgesetzt als die eines durch das Volk gewählten Gerichtsbeamten, weil die Handlungen der politischen Behörde viel mehr besprochen werden als die richterlichen Urteile. Aeussere Einflüsse würden fortwährend einen Druck auf ihn ausüben. Das Schlimme dabei ist, dass solche Einflüsse nicht vom Volke als solchem herrühren, sondern von Vereinen, Gesellschaften, Klubs und dergleichen, welche alle das richtige Sprachrohr des Volkes zu sein behaupten, es aber häufig gar nicht sind. Wir fürchten diese Einflüsse für unsere demokratischen Verhältnisse sehr; sie würden jedenfalls bei der Wahl eine viel grössere Rolle spielen als das Volk und nachher ihre Wirkung fortsetzen.

Wir haben bisher die Frage der Wahl des Regierungsrates durch das Volk nach allgemeinen staatsrechtlichen Grundsätzen zu beleuchten gesucht. Wir müssen dieselbe noch mit Rücksicht auf besondere bernische Verhältnisse weiter erörtern.

Angenommen, der Kanton Bern sei in Bezug auf die innern politischen Institutionen einheitlich geformt, was sicherlich in absehbarer Zeit der Fall sein wird, so werden damit die Eigentümlichkeiten der verschiedenen Landesteile keineswegs verschwinden. Auch nach der Vereinheitlichung der bürgerlichen Gesetzgebung und des Armenwesens wird unser Kanton in der Sprache, der Konfession, den Anschauungen, den Sitten, den Bestrebungen, den ökonomischen Verhältnissen in verschiedenartige Landschaften zerfallen. Diese Eigentümlichkeiten sind noch sehr ausgeprägt und werden es noch lange bleiben, da sie eine historische Grundlage haben. Jeder Landesteil will seine Vertreter in der Regierung haben; dagegen ist nichts einzuwenden. Wir möchten aber bezweifeln, dass bei der Volkswahl solche Interessen genügend berücksichtigt würden. Es werden jeweilen eine grosse Zahl von Listen aufgestellt werden; im ersten Wahlgang erlangen wenige Kandidaten das absolute Mehr und für die Nachwahlen werden Koalitionen von andern Interessen als denjenigen der verschiedenen Landesteile den Ausschlag geben.

Dass bei den in unserem Lande herrschenden Verhältnissen die Wahl der Mitglieder des Regierungsrates durch das Volk eine grosse Aufregung der Gemüter hervorrufen wird, kann nicht in Abrede gestellt werden. Es ist vielleicht nicht klug, einer solchen Aufregung, wie sie namentlich in Personenfragen sich leicht geltend macht, noch mehr Nahrung zu geben.

Ferner kann man sich fragen, ob bei der Volkswahl die Bestimmung des Art. 33, Absatz 2, der Verfassung zur Anwendung kommen würde. Diese Bestimmung lautet: « Bei der Bestellung des Regierungsrates ist auf Vertretung der Minderheit angemessene Rücksicht zu nehmen. » Man kann dem Volke nicht vorschreiben, wen es wählen soll; das wäre doch allzu undemokratisch. Uebrigens ist diese Stelle von Art. 33 so unbestimmt, dass gegenüber dem Volke aus derselben an und für sich kein Zwang abgeleitet und dass eine ganz einseitige Wahl kaum wegen Verfassungsverletzung angegriffen werden könnte. Diese Bestimmung ist nicht für einen Wahlkörper, wie das Volk, gemacht, sondern für ein kleineres Kollegium, welches genügende Personenkenntnis besitzt, in welchem die Minderheit genau markiert ist und welches überhaupt, vermöge seiner innern Zusammensetzung, darauf angewiesen ist, die Minderheit zu berücksichtigen.

Es wäre schliesslich noch zu untersuchen, ob ein Bedürfnis vorliegt, das seit bald siebenzig Jahren bestehende Wahlsystem abzuändern, ob nicht vielmehr blosse Neuerungssucht dem Begehren um Volkswahl zu Grunde liegt. Wir wollen dem Grossen Rate überlassen, diese Frage zu beantworten.

Zum Schlusse müssen wir daran erinnern, dass bei der Beratung der Verfassung von 1893 wiederholt und ohne Widerspruch betont wurde, es sollen die wichtigen ökonomischen Probleme, welche die Verfassung als nächste Aufgaben der Gesetzgebung anführt, gelöst werden, bevor fernere Erweiterungen der sogenannten Volksrechte zur Sprache gebracht werden.

Das bisher Gesagte zusammenfassend, glaubt der Regierungsrat, dass für eine gemässigte Demokratie die Wahl des Regierungsrates durch den Grossen Rat das vorzüglichere System sei und dass bei den in unserem Lande bestehenden verschiedenartigen Verhältnissen es nicht klug wäre, von diesem System zu demjenigen der Volkswahl überzugehen.

Wie man sich aber auch theoretisch zu dieser Frage stellen möge, davon ist der Regierungsrat überzeugt, dass jedenfalls bei den vielen Aufgaben, welche infolge der neuen Staatsverfassung im Staatsleben des Kantons Bern zu lösen sind, ein Aufrollen gerade dieser Frage im gegenwärtigen Zeitpunkt nicht opportun ist.

Er beantragt Ihnen daher, es sei von der durch die Motion Lenz angestrebten Verfassungsänderung Umgang zu nehmen.

Bern, den 15. Mai 1897.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
F. von Wattenwyl.
der Staatsschreiber
Kistler.

Volkswahl der Regierung.

Antrag der Minderheit der Kommission.

August 1897.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf die Art. 93, 94, 96, 101 und 102 der Verfassung

beschliesst:

Es wird dem Volke folgende teilweise Revision der Verfassung Art. 33, 34 und 35 vorgeschlagen:

Art. 33. Das Volk wählt in einem einzigen Wahlkreis einen Regierungsrat von neun Mitgliedern, von denen sieben dem deutschen und zwei dem französischen Kantonsteil angehören müssen.

Gewählt sind diejenigen Kandidaten aus dem betreffenden Kantonsteil, welche die meisten Stimmen erhalten haben.

Art. 34. Mit jeder Gesamterneuerung des Grossen Rates findet auch eine Gesamterneuerung des Regierungsrates statt.

In der Zwischenzeit ledig gewordene Stellen des Regierungsrates sind unter Beobachtung der in Art. 33 niedergelegten Grundsätze in der Regel bei der nächstfolgenden Volksabstimmung oder allgemeinen Wahl, jedenfalls aber innerhalb sieben Monaten wieder zu besetzen.

Art. 35. Der Regierungsrat wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten und einen Vicepräsidenten.

Der Präsident ist für das nächstfolgende Jahr nicht wieder wählbar.

Uebergangsbestimmungen.

Die Volkswahl kommt zum ersten Mal bei der nächsten Gesamterneuerung der Räte zur Anwendung.

Gutachten

betreffend

die verschiedenen Projekte für die direkte Verbindung

Bern-Neuenburg.

An den Tit. Regierungsrat des Kantons Bern.

Hochgeehrte Herren!

Der h. Regierungsrat hat den Unterzeichneten in seinen Sitzungen vom 30. Juni und 16. Juli dieses Jahres in Bezug auf die Anlage einer direkten Linie von *Bern* nach *Neuenburg* unter Beilage eines umfangreichen Aktenmaterials eine Anzahl Fragen vorgelegt. An Hand dieses Materials, das auf unseren Wunsch noch einige Ergänzungen erfahren hat, und nach vorgenommenen Augenscheinen beehren wir uns, die bezüglichen Fragen in der Reihenfolge, wie sie gestellt worden sind, hiemit zu beantworten.

1.

« Genügen die vorgelegten Pläne und Kosten-
« berechnungen der Varianten *a, b* und *c* als Grund-
« lagen des zu leistenden Finanzausweises (Art. 11
« des Subventionsbeschlusses), eventuell, welche Sum-
« men sind für die vorschriftsgemässe und kunst-
« gerechte Ausführung der Projekte vorzusehen? »

Für zwei der drei Projekte, die mit *a* und *c* bezeichneten Varianten über Rosshäusern-Gümmenen und Thörishaus-Laupen liegen vollständige Situationspläne im Massstab 1 : 1000 und dazu gehörige Langprofile 1 : 2000 bezw. 1 : 200, sowie darauf basierte Kostenvoranschläge vor, welche zur Beurteilung dieser Projekte vollständig genügen und könnte ein mehreres überhaupt nicht verlangt werden. Immerhin ist zu bemerken, dass sich bei der Variante *a* der Voranschlag nicht auf die neuesten Abänderungen, welche vielfach am Projekte vorgenommen worden sind, bezieht und dass die Abänderungen nur da in den Plänen vorgemerkt werden konnten, wo die Verlegung der Linie innert den Grenzen des Planes geblieben ist. Da die neuen Pläne noch in Ausarbeitung begriffen sind, ist uns aber auf unser Ansuchen eine Uebersichtskarte im Massstab 1 : 25,000 mit dem richtig eingezeichneten Trace zur Verfügung gestellt worden.

Bei der Variante *c* der Linie über Thörishaus-Laupen beschränken sich die Vorlagen auf das Teilstück Thörishaus-Gümmenen bis zum Anschluss an das Projekt *a* und ist angenommen, dass von hier an das Tracé des letzteren Projekts beibehalten würde.

Bei der dritten Variante *b* über Buttenried-Wileroltigen basieren sich die Vorlagen auf die topographische Karte im Massstab 1 : 25,000 und es handelt sich also hier nur um eine generelle Bearbeitung; die bezüglichen Angaben können auch nur allgemein und nicht so genau wie bei den beiden zuerst erwähnten Projekten beurteilt werden.

Zu den einzelnen Voranschlägen haben wir nun folgende Bemerkungen zu machen:

a. Projekt über Rosshäusern.

Für **I. A. Allgemeine Verwaltung, technisches Personal etc.** sind per Kilometer Fr. 15,000 oder zirka 6 % der gesamten Baukosten vorgesehen und wird dieser Ansatz bei sachkundiger Leitung als ausreichend erachtet.

B. Verzinsung. Es ist eine spezielle Berechnung in der Annahme durchgeführt, dass der Bau 3 Jahre in Anspruch nehmen werde. Obschon wir nun der Ansicht sind, dass diese lange Bauzeit nicht notwendig und der Bau leicht in 2 Jahren durchzuführen sei, so können wir eine Ermässigung dieses Postens, der nur circa 4 % des gesamten Baukapitals beträgt, nicht befürworten. Sind auch bei richtigem Vorgehen und sachgemässer Einteilung die Hauptausgaben vielfach erst am Schlusse der Baukampagne zu leisten, so fällt auf der andern Seite in Betracht, dass die Gelder meist früher beschafft und oft zinslos oder gegen einen ganz geringen Ertrag deponiert werden müssen. Im allgemeinen stimmt die Annahme, Verzinsung des Baukapitals auf die Hälfte der Bauzeit mit 4 % nach den gemachten Erfahrungen und bei normalem Gange nicht schlecht und haben wir um so weniger Anlass etwas anderes vorzuschlagen, als häufig durch unliebsame Zufälle am Schlusse, die auch hier keineswegs ausgeschlossen sind, die Eröffnung des Betriebs verzögert und dadurch die Zinsenlast erheblich vermehrt wird.

C. Expropriation. Mit den eingesetzten Landpreisen können wir uns einverstanden erklären, sie sind aber keineswegs zu hoch und können somit unmöglich auch noch die indirekten Entschädigungen enthalten, welche nicht unbeträchtlich sind und bei schon ausgeführten Bahnen 20 bis 50 % der direkten Entschädigungen betragen haben. Auch hier wird den Entschädigungen für Durchschneidung der Grundstücke und Inkonvenienzen aller Art Rechnung zu tragen und werden mindestens 20 % der direkten Entschädigungen oder Fr. 200,000 aufzunehmen sein.

D. Bahnbau. *1. Unterbau.* Die Linie bewegt sich nach der neuesten Vorlage in den Gemeinden Kerzers, Müntschemier, Ins und Gampelen auf eine Länge von circa 9 Kilometer auf Torfgrund; irgend eine besondere Vorkehr ist nicht getroffen und im Voranschlag nur eine Nachschotterung von 10,000 Kubikmeter vorgesehen. Hiemit ist es aber nach unserer Ansicht nicht gethan, sondern es wird im grossen Moos Stellen geben, wo das schlechte Material unter dem Bahnkörper ausgehoben und durch gutes ersetzt werden muss. Leider scheinen Bodenuntersuchungen in dieser Beziehung nicht gemacht worden zu sein, wir haben uns aber beim Augenschein durch Versuche mit einer Eisenstange überzeugen können, dass die Angabe, der Torf besitze nur eine geringe Mächtigkeit, nicht überall zutreffen kann. Wir müssen deshalb betonen, dass das Ueberschreiten des Mooses uns keine ganz unbedenkliche Sache zu sein scheint und es nach unserer Ansicht nötig sein wird, den schlechten Untergrnnd ganz oder mindestens bis auf eine bestimmte Tiefe zu entfernen und durch eine Anschüttung von besserem Material zu ersetzen, welche unter Umständen auf eine Spreitlage von sogenanntem Faschinenholz zu erfolgen hätte. Geschieht dies nicht, so wird ein sicherer Betrieb nicht möglich; es werden stetsfort Nachschotterungen vorzunehmen sein und es wird nicht so bald gelingen, einen nur halbwegs befriedigenden Zustand herbeizuführen.

Wir schätzen die Mehrkosten, welche die angedeuteten Arbeiten verursachen würden und welche der Rubrik *a.* Erdarbeiten beizufügen wären, auf mindestens Fr. 200,000.

Etwas niedrig erscheint mit Rücksicht auf den Charakter der Linie die für die Stütz- und Futtermauern aufgenommene Summe von Fr. 84,531, und viel zu klein diejenige für die Brücken und Durchlässe mit

Fr. 915,190. 90

Werden hievon der Saaneviadukt mit . . . . Fr. 575,438. 40
und die Zihlbrücke mit . » 91,005. —

oder zusammen » 666,443. 40

in Abzug gebracht, so bleiben für alle andern Bauten nur noch im Ganzen . . Fr. 248,747. 50 oder per Kilometer circa Fr. 6000, was offenbar sehr wenig ist. Es sind nicht nur die eingesetzten Preise etwas knapp, sondern auch die Dimensionen und namentlich die Lichtweiten vieler Objekte zu klein, und überhaupt zu wenig Durchlässe vorgesehen.

Vor allem aber sind die Kosten des Saaneviadukts viel zu niedrig veranschlagt und würden, da die überbrückte Thalfläche nahezu 11,000 Quadratmeter beträgt, auf den Quadratmeter nur Fr. 52 kommen, während derartige Bauwerke bis jetzt nur ausnahmsweise und bei ganz günstigem Steinbezug etwas unter Fr. 70 erstellt werden konnten. Im vorliegenden Fall ist aber der Steinbezug kein sehr leichter und wird es nicht gelingen, unter einem Ansatz von Fr. 70 per Quadratmeter auszukommen. Die Kosten des Saaneviadukts sind daher mindestens mit Fr. 770,000 einzusetzen.

Zu niedrig sind ferner die Gewichte der Eisenkonstruktionen angenommen und werden dieselben bei Beachtung der heut bestehenden Vorschriften sich ganz wesentlich höher stellen.

Endlich ist anzuführen, dass nichts in Rechnung gebracht ist für die unbedingt schwierigeren Fundationen aller Objekte im Moos, wo ohne Pilotierung kaum durchzukommen sein wird.

Wir schätzen alle diese Mehrkosten auf mindestens Fr. 300,000, wodurch sich die Voranschlagssumme für *c.* Brücken und Durchlässe von Fr. 915.190. 90 auf Fr. 1,215,000 erhöhen würde.

Bei den *Tunneln* ist anzuführen, dass im Voranschlag nur drei Tunnel mit einer Länge von 1,015 Meter berücksichtigt sind, während nach dem berichtigten Projekt nunmehr vier Tunnel mit einer Gesamtlänge von 1,545 Metern zur Ausführung kommen sollen. Es sind mithin 530 Meter mit dem bezüglichen Preise von Fr. 800 oder im Ganzen Fr. 424,000 zuzuschlagen und kann eine Reduktion bei den Erdarbeiten nicht eintreten, weil durch die im Längenprofil vorgenommenen Visieränderungen die Einschnitte zum mindesten nicht kleiner geworden sind.

Die übrigen Arbeiten des Unterbaues geben uns zu besonderen Bemerkungen nicht Anlass und nur der am Schlusse für *g.* Verschiedenes und Unvorhergesehenes aufgenommene Betrag von Fr. 27,470 oder nur etwa ½ % der Gesamtkosten des Unterbaues scheint uns mit den vielen Schwierigkeiten der Linie in gar keinem Verhältnisse zu stehen. Gewöhnlich werden hiefür 5, noch häufiger aber, wie es auch bei der Variante über Laupen geschehen ist, 10 % eingesetzt. Wir beschränken uns mit dem ersteren kleineren Ansatz, weil namentlich die für Entwässerungen und Sickerungen im Flühligraben etc. aufgenommenen Summen von zusammen Fr. 400,000 nach unserer Ansicht hoch und wohl ausreichend sind. Den

Rutschungen in dem bereits erwähnten Graben können wir keine so grosse Bedeutung beimessen, wie es von anderer Seite geschieht, da wir beim Augenschein mehrfach in der Bachsohle und an den Lehnen die Molasse anstehend fanden und somit die etwa zu Rutschungen geneigte Ueberlagerung keine erhebliche Mächtigkeit haben kann.

2., 3. und 4. Oberbau, Hochbau, sowie Telegraph und Signale lassen wir unbeanstandet, bemerken aber doch, dass auch hier für Unvorhergesehenes soviel als nichts aufgenommen und keineswegs darauf zu rechnen ist, etwa Ersparnisse zu machen. Die Rubriken des Oberbaues und Telegraph und Signale sind wohl die best bedachten, allein etwelche Ersparnisse werden durch die sicher zu erwartenden Mehrkosten des sehr niedrig veranschlagten Hochbaues mehr als aufgewogen werden.

II. Rollmaterial. Es besitzen im Durchschnitt per Bahnkilometer:

	Lokomotiven	Personenwagen Sitzplätze	Güterwagen Ton. Tragkr.
Sämtliche Schweiz. Bahnen	0.26	30.28	34.90
Jura-Simplon-Bahn . . .	0.220	28.06	35.72
Jura-Neuchâtelois . . .	0.225	45.11	19.94
Emmenthal-Bahn . . .	0.14	19.37	26.45

alles im Jahr 1893 und nach der schweizerischen Eisenbahnstatistik.

Die neu projektierte direkte Linie Bern-Neuenburg wird, womit wir durchaus einverstanden sind, jedenfalls einen erheblichen und unbedingt einen grösseren Verkehr zu bewältigen haben als die Emmenthalbahn, und es wird ihr Verkehr kaum viel hinter demjenigen des Jura-Neuchâtelois zurückstehen. Nach der Broschüre vom Juli 1894 erwartet die neue Gesellschaft eine jährliche kilometrische Einnahme von Fr. 26,500, während nach der mehrerwähnten Statistik die Emmenthalbahn nicht einmal die Hälfte oder nur Fr. 12,703, der Jura-Neuchâtelois dagegen Fr. 23,477 per Kilometer und Jahr eingenommen haben. Es muss daher die neue Bahn zum mindesten ein ebenso grosses Inventar besitzen als diese beiden Bahnen, und es würden 0,20 Lokomotiven, 25 Sitzplätze und 26 Tonnen Tragkraft per Betriebskilometer kaum als zu hoch bezeichnet werden können und würden somit im ganzen anzuschaffen sein:

Lokomotiven	9,	wogegen vorgesehen sind	6,
Personenwagen	20,	» »	» 20,
Güterwagen	100,	» »	» 59.

Es ist also nur die Zahl der zur Anschaffung vorgesehenen Personenwagen eine genügende. Für den Anfang dürften einige Einschränkungen zulässig sein, aber mit weniger als 8 Lokomotiven und 80 Güterwagen wird man doch nicht rechnen dürfen. Dazu sind auch noch die Ansätze viel zu niedrig, und es kostet z. B. eine A^3-Lokomotive mit einem Leergewicht von beiläufig 33,5 Tonnen nicht nur Fr. 50,000, wie im Voranschlag angenommen ist, sondern mindestens Fr. 55,000, und sind ebenso nach den uns von kompetenter Seite gemachten Angaben die Preise der Wagen meistens viel zu niedrig.

Die Mehrkosten für die Anschaffung des Rollmaterials betragen, wenn auch noch die Anschaffung der erforderlichen Reserveteile berücksichtigt wird, zum mindesten Fr. 300,000.

Der im Vorbericht zum Voranschlag in Bezug auf die Zahl der erforderlichen Güterwagen gebrauchte Hinweis auf die Nebenbahnen, welche per Bahnkilometer nur 2,78 Achsen, d. h. etwa 1,4 Wagen besitzen, kann nicht als zutreffend erachtet werden, da manche derselben keinen oder nur einen äusserst geringen Güterverkehr haben, wie z. B. die Uetlibergbahn, Südostbahn etc., und es sich im vorliegenden Falle nicht um eine Nebenbahn, sondern um eine Bahn handelt, die grossen Hauptlinien Konkurrenz machen soll und die, wie an anderer Stelle schon ausgeführt worden ist, nach Angabe der Interessenten einen ganz bedeutenden Verkehr zu gewärtigen haben wird.

Im weiteren ist noch darauf hinzuweisen, dass nach pag. 34 des bei den Akten befindlichen Geschäftsberichtes der Jura-Simplon-Bahn für das Jahr 1896 auf den zu konkurrenzierenden Linien Neuenburg-Biel, Biel-Bern und La Chaux-de-Fonds-Biel im Durchschnitt täglich 19,66, 15,58 und 14 Züge ausgeführt wurden und dass daher die im mehrerwähnten Vorbericht allerdings nur in einer Richtung angegebenen 4 Züge, nebst 1—2 Schnellzügen und 1 Güterzug, für eine ausgiebige Konkurrenz kaum genügen werden. Da zudem nicht das sämtliche Material und namentlich nicht alle Maschinen sich fortwährend im Dienst befinden können, eine entsprechende Reserve für reparaturbedürftige Wagen und Lokomotiven vorhanden sein muss und bei den starken Steigungen der Linie auch Züge vorkommen werden, die Vorspann bedürfen, so wird zugegeben werden müssen, dass mit 6 Lokomotiven die angegebene Zahl Züge nicht unter allen Umständen würde ausgeführt werden können.

III. Mobiliar und Geräte. Der Ansatz von Fr. 85,000 für das gesamte Stations- und Streckeninventar, oder von Fr. 2125 per Kilometer, wird als entsprechend erachtet und giebt daher zu keinerlei Bemerkungen Anlass.

Der richtige Kostenvoranschlag für die neue Linie über Rosshäusern nach dem Projekte, wie es nun vorliegt, würde sich nach den gemachten Bemerkungen wie folgt gestalten:

		Fr.	Fr.
I. A.	Allgemeine Verwaltung, technisches Personal etc., 6 %		635,000
B.	Verzinsung des gesamten Baukapitals, circa 4 %		450,000
C.	Expropriation: 1,080,000 + 200,000		1,280,000
D.	Bahnbau. 1. Unterbau:		
	a. Erdarbeiten etc.: 2,471,261 + 200,000	2,671,261	
	b. Tunnel: 869,178 + 424,000 .	1,293,178	
	c. Brücken u. Durchlässe	1,215,000	
	d. Beschotterung . . .	348,770	
	e. Wegbauten	70,491	
	f. Uferbauten	57,839	
	g. Verschiedenes, circa 5 %	283,461	
	1. Unterbau im ganzen . .	5,940,000	
	2. Oberbau	1,350,000	
	3. Hochbau	510,000	
	4. Telegraph u. Signale etc.	250,000	
	D. Bahnbau zusammen		8,050,000
II.	Rollmaterial: 750,000 + 300,000 . . .		1,050,000
III.	Mobiliar und Geräte		85,000
	Im ganzen		11,550,000
	Hiezu Unvorhergesehenes und zur Aufrundung		450,000
	Gesamtkosten		**12,000,000**

b. Projekt über Buttenried und Wileroltigen.

Der für dieses Projekt aufgestellte Voranschlag, der nur auf eine Totalsumme von Fr. 8,000,000 gelangt, ist augenscheinlich ein viel zu niedriger. Da nur Pläne in dem sehr kleinen Massstab 1 : 25,000 vorhanden sind und weitere Angaben fehlen, haben wir uns bemüht durch streckenweise Vergleichung mit Projekt *a* der Wahrheit näher zu kommen. Für die Tunnels, Viadukte und überall, wo es irgend möglich war, haben wir sodann die gleichen Einheitspreise angewandt wie bei den andern Projekten. Wir bringen nachstehend das Resultat, zu dem wir auf diese Weise gelangt sind und setzen zur Vergleichung die entsprechenden Ziffern des alten Voranschlages bei.

		neu.			alt.
I.	A. Allgemeine Verwaltung etc., zirka 6 %	595,000			325,000
	B. Verzinsung, zirka 4 %	420,000			500,000
	C. Expropriation	950,000			506,640
	D. Bahnbau. 1. Unterbau.				
	a. Erdarbeiten etc.		1,400,000	1,266,600	
	b. Tunnel		1,750,000	1,100,000	
	c. Brücken und Durchlässe		1,800,000	1,370,000	
	d. Beschotterung		340,000	50,000	
	e. Wegbauten		70,000		
	f. Uferbauten		50,000		
	g. Verschiedenes		270,000		
	1. Unterbau, zusammen		5,680,000	3,786,600	
	2. Oberbau, wie *a.* + 1 Km.		1,380,000	1,331,000	
	3. Hochbau, » »		510,000	355,000	
	4. Telegraph etc. »		250,000	89,000	
	D. Bahnbau, zusammen	7,820,000			5,561,600
II.	Rollmaterial, wie Projekt *a*	1,050,000			660,000
III.	Mobiliar und Geräte, wie Projekt *a*	85,000			
		10,920,000			7,553,240
	Unvorhergesehenes und Aufrundung	330,000			446,760
	Totalkosten	11,250,000			8,000,000

c. Projekt über Laupen.

Strecke Thörishaus-Gümmenen.

Der Kostenvoranschlag für die Variante *c* bezieht sich nur auf das Teilstück Thörishaus-Gümmenen, indem vorausgesetzt ist, es werde vor letzterer Station die Linie in die soeben behandelte einmünden und von da an das gleiche Tracé verfolgen. Wir können uns hier unter Hinweis auf die Ausführungen beim soeben behandelten Projekt kürzer fassen und bemerken aber ausdrücklich, dass wir nach ganz gleichen Grundlagen rechnen werden, beziehungsweise gerechnet haben.

A. Allgemeine Verwaltung, technisches Personal. Der in Rechnung gestellte Betrag von Fr. 6000 per Kilometer ist ein durchaus ungenügender und berechnen wir, wie beim vorigen Projekt, hier auch circa 6 % der Baukosten.

B. Verzinsung. Ebenso verhält es sich mit der Verzinsung, für welche, ebenfalls wie bei der Variante *a*, 4 % der Gesamtausgaben angenommen werden.

C. Expropriation. Es muss zwar zugestanden werden, dass die Verhältnisse wesentlich einfacher sind als beim ersten Projekt, doch dürften auch hier namentlich die Inkonvenienzen zu niedrig veranschlagt sein. Mit einem Zuschlag von Fr. 50,000, den wir als angezeigt erachten, erreichen die kilometrischen Kosten erst einen Betrag von wenig mehr als Fr. 24,000, während sich nach der vorgenommenen Ausscheidung für das Teilstück Bern-Gümmenen der Variante *a*, wie wir später sehen werden, ein Betrag von Fr. 35,000 ergiebt. Es dürfte somit das Verhältnis für das Laupener Projekt kein ungünstiges sein.

D. Bahnbau. 1. Unterbau. Es muss anerkannt werden, dass der Voranschlag für den Unterbau uns im grossen und ganzen richtig bemessen zu sein scheint, so dass wir namentlich im Vergleich zum Konkurrenzprojekt nur den für die Beschotterung in Aussicht genommenen Betrag zu beanstanden und sodann noch die Bemerkung zu machen haben, dass die Uferbauten nur zum Teil, und zwar von Kilometer 6.220 bis 6.380, bei den Erdarbeiten (Stützmauern) Berücksichtigung gefunden haben, und dass für die beiden andern Strecken, wo die Linie in die Nähe der Sense kommt und Strassenverlegungen projektiert sind, Kilometer 8.6 bis 8.75 und 9.65 bis 9.80, gar nichts vorgesehen ist. Wir sind aber der Ansicht, dass trotz der inzwischen vorgenommenen teilweisen Regulierung des Flusslaufes etwelcher Schutz der Böschungen nicht entbehrt werden könne. In beiden Fällen, d. h. sowohl bei der Beschotterung als den Uferbauten, erachten wir einen Zuschlag von je Fr. 20,000 für geboten.

Die Ansätze bei den übrigen Kapiteln des Bahnbaues — 2. Oberbau, 3. Hochbau, 4. Telegraph und Signale, sowie für das Rollmaterial und das Mobiliar und die Geräte — werden, da die bauliche Länge der beiden Varianten annähernd eine gleiche ist, am richtigsten auch gleich angenommen. Es bedingt dies zum Teil eine nicht unwesentliche Erhöhung der für das Laupener Projekt gemachten Annahmen, die aber zur richtigen Vergleichung der beiden Projekte unbedingt berechtigt zu sein scheint. So z. B. muss beim Hochbau, ebensogut wie bei der Variante *a*, auf die Anlage einer Lokomotiv- und Wagenremise, eines Verwaltungsgebäudes etc. Rücksicht genommen werden, wenn nur Gleiches mit Gleichem verglichen werden will.

Wir bringen nachstehend den nach diesen Bemerkungen richtiggestellten Voranschlag für das Laupener Projekt, resp. die Strecke Thörishaus-Gümmenen, dem wir zur Vergleichung denjenigen der Variante *a* beisetzen, wobei wir in Bezug auf diesen letzteren nur noch vorausschicken, dass demselben überall, wo es irgend möglich war, eine

genaue Ausscheidung des Detailvoranschlages zu Grunde gelegt ist.

	Thörishaus-Gümmenen über Laupen.		Bern-Gümmenen über Rosshäusern.	
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
I. A. Allgemeine Verwaltung etc., circa 6 %		159,000		314,000
B. Verzinsung . .		115,000		222,000
C. Expropriation .		350,000		590,000
D. Bahnbau:				
1. Unterbau . .	1,082,000		3,435,000	
2. Oberbau . .	530,000		530,000	
3. Hochbau . .	200,000		200,000	
4. Telegraph und Signale. . .	100,000		100,000	
D. Bahnbau zusammen		1,912,000		4,265,000
II. Rollmaterial . . .		350,000		350,000
III. Mobiliar und Geräte		34,000		34,000
		2,920,000		5,775,000
Hiezu für Unvorhergesehenes etc.		80,000		175,000
Total Kosten		**3,000,000**		**5,950,000**

Die Kostendifferenz zu Gunsten der Linie über Laupen beträgt somit Fr. 2,950,000, und es kostet die Linie über Rosshäusern nahezu doppelt so viel als die Variante über Laupen, wobei allerdings für die Mitbenutzung der alten Linie Bern-Thörishaus bei letzterem Projekt und Bern-Weyermannshaus beim direkten nichts gerechnet ist. In ersterem Falle beträgt die mitbenutzte Länge Bern-Thörishaus von Mitte zu Mitte Station 8864 Meter und im letzteren 2565 Meter. Wir nehmen an, dass für die Mitbenutzung etwa wird zu rechnen sein, Fr. 100,000 Kapital inklusive Oberbau und Fr. 70,000, wenn der Oberbau auf Rechnung der neuen Bahn erstellt wird und verstehen sich diese Ansätze für den Kilometer. Da die Linie über Thörishaus aber nicht nur die schon erwähnte Strecke Bern-Thörishaus mitbenutzt, sondern ausserdem noch auf einen weitern Kilometer ihr Geleise auf den alten Bahnkörper legt, so würde sie auf Grund der zuvor angegebenen Preise mit Fr. 956,000 zu belasten sein, wogegen bei der Direkten nur noch Fr. 260,000 hinzukommen würden.

In Zusammenfassung des Gesagten sind somit, in Beantwortung des zweiten Teiles der Frage 1, für die vorschriftsgemässe und kunstgerechte Ausführung der verschiedenen Projekte, wenn bei der Variante *c*, welche in Gümmenen an die Variante *a* anschliesst, für den letzten Teil das Tracé von *a* beibehalten wird, nach unsern Untersuchungen die folgenden Summen in Aussicht zu nehmen:

a. Projekt über Rosshäusern . . . Fr. 12,000,000
b. Projekt über Buttenried und Cornaux » 11,250,000
c. Projekt über Laupen . . . . . » 9,050,000

wobei die Mitbenützung der bereits bestehenden Bahnstrecken jedoch nicht inbegriffen ist.

2.

« Welche der drei vorliegenden Varianten, *a*, *b* und *c*
« zwischen Bern und Kerzers halten die Experten für die
« zweckmässigste, wenn in Betracht gezogen werden:

« *a.* Die bau- und betriebstechnischen Verhältnisse;
« *b.* die wirtschaftliche Bedeutung für die durchzogene « Gegend und die Gesamtheit des Staates Bern;
« *c.* die eisenbahnpolitische Bedeutung und die Möglich- « keit der Finanzierung der Linie Bern-Neuenburg.

« Eventuell, werden andere zweckmässige Varianten
« vorgeschlagen? »

Bei Beurteilung der zweiten Frage sind insbesondere die Längen und Steigungsverhältnisse, von welchen mehr oder weniger die Leistungsfähigkeit der Bahn, die Fahrzeiten und Betriebskosten abhängig sind, in Betracht zu ziehen, und lassen wir daher zuerst eine Zusammenstellung dieser Verhältnisse für die verschiedenen Projekte folgen. Es umfasst dieselbe die effektive oder wirkliche Bahnlänge, die virtuelle und die Tariflänge in Kilometern, die Summe des Steigens und Fallens in Metern und endlich die maximalen Steigungen ‰.

Die sogenannte virtuelle Länge präsentiert annähernd die Fahrzeiten und die eigentlichen Transportkosten, wogegen die Tariflänge nicht nur die Kosten für Traktion, sondern auch des übrigen Betriebs resp. die Kosten für allgemeine Verwaltung, Bahndienst und Expedition berücksichtigt und daher weit eher als ein Wertmesser für eine Bahn angesehen werden kann. Diesen Berechnungen sind die vom schweizerischen Eisenbahndepartement gemachten Annahmen, wie sie in einer Botschaft des Bundesrates vom 11. September 1873 betreffend die Taxerhöhungen für Eisenbahnstrecken mit grössern Steigungen näher begründet sind, zu Grunde gelegt. Es hätte angesichts dieser offiziell festgesetzten Grundsätze keinen Sinn, diese Berechnungen nach andern fremden Formeln vorzunehmen. Eine erhebliche Bedeutung kann überhaupt weder der virtuellen noch der Tariflänge in allen den Fällen beigemessen werden, wo, wie hier, von einer Erhöhung der normalen Taxen Umgang genommen wird.

	Länge Km. effektiv	Länge Km. virtuell	Tarif	Steigen und Fallen m.	Maximal-Steigung ‰
Bern-Kerzers.					
a. Variante über Rosshäusern .	22,345	28,216	25,280	213,86	20
b. Variante über Buttenried .	20,525	26,819	23,672	185,88	20
c. Variante über Laupen . .	28,766	31,378	30,072	226,40	18
Kerzers-Neuenburg.					
a. Variante über Rosshäusern .	20,806	22,512	21,659	67,57	18
b. Variante über Buttenried .	23,515	23,515	23,515	57,09	10
c. Variante über Laupen . .	—	—	—	—	—
Bern-Neuenburg.					
a. Variante über Rosshäusern .	43,151	50,728	46,939	281,43	20
b. Variante über Buttenried und Cornaux	44,040	50,334	47,187	242,97	20
Direkt wie *a*	41,331	49,331	45,331	253,45	20
c. Variante über Laupen und Cornaux	52,285	54,893	53,587	283,49	18
Direkt wie *a*	49,572	53,890	51,731	293,97	18

Aus dieser Zusammenstellung ergeben sich in technischer Beziehung nun folgende Resultate:

Die günstigste Lösung für die Verbindung zwischen **Bern** und **Kerzers** bietet unbedingt die Variante *b* über Buttenried, mit einer effektiven Länge von nur 20,525 m., während *a* eine solche von 22,345 m., somit eine Mehrlänge von 1820 m. und *c* eine solche von 28,766 m. und eine Mehrlänge von 6,421 m. gegenüber *a* und 8241 gegenüber *b* aufweist.

Bei der virtuellen und der Tariflänge ergiebt sich ein ähnliches Verhältnis, es wird aber kaum notwendig sein, auch hierauf näher einzutreten, da wir zudem diesen Dingen in der vorliegenden Frage, wie bereits erwähnt wurde, kein sehr grosses Gewicht beilegen können, und wir uns mit deren Aufzählung glauben begnügen zu können.

Ebenso ist die Summe des Steigens und Fallens, d. h. die Höhe in auf- und absteigendem Sinn, welche von den Zügen zu überwinden ist, und welche ebenfalls eine Art Wertmesser bedeutet, für die Variante *b* am günstigsten und beträgt nur 185,88 m. gegen 213,86 m. bei *a* und 226,40 bei *c*. Die zu überwindende Höhendifferenz ist also am grössten bei der Variante *c* über Laupen, dagegen wird sie mit der geringsten Maximalsteigung von 18 ‰ überwunden, während bei den beiden andern Projekten eine solche von 20 ‰ vorkommt.

Um die Bedeutung dieser Verhältnisse in Bezug auf die Wahl des Projektes richtig würdigen zu können und um in jeder Beziehung vollständig orientiert zu sein, muss auch deren Zusammenhang mit den in Frage kommenden Konkurrenzlinien in die Untersuchung hineingezogen oder es müssen mit andern Worten die bezüglichen Distanzverhältnisse in etwas weiterem Sinne klar gelegt werden.

Um nicht zu weitläufig zu werden, beschränken wir uns auf die hauptsächlich in Frage kommenden Verbindungen und aus mehr genannten Gründen auf die Vergleichung der effektiven Bahnlängen, wie üblich unter Aufrundung auf ganze Kilometer.

Es ergeben sich mit den zuvor gefundenen Zahlen folgende kilometrische Entfernungen:

	über	Biel (Alt)	Variante *a*	Variante *b*	Variante *c*
Bern-Neuenburg . . .		63	44	42—44	50—53
Bern-La Chaux-de-Fonds		78	73	71—73	79—82
	über	Freiburg			
Bern-Payerne		54	49	47	56

Selbstverständlich handelt es sich dabei nicht nur um die genannten Endpunkte, sondern in weiterer Beziehung um die daselbst einmündenden Linien und die an denselben rückwärts liegenden Orte bezw. Gegenden und Länder; so ist:

Bern ein Hauptknotenpunkt. Es kommen in vorliegendem Falle hauptsächlich die Bahn nach Luzern als Zufahrtslinie zum Gotthard und nach Italien, sowie die Linie nach Thun und dem Berner Oberland in Betracht, welch' letztere durch den geplanten Alpendurchstich nach dem Wallis und Simplon für den Verkehr der neuen Linie, bezw. von Frankreich und Italien, wie das schon von anderer Seite nachgewiesen worden ist, eine grosse Bedeutung erlangen würde.

In *Neuenburg* kommen die Jura-Simplon-Linien in der Richtung nach Yverdon längs des Sees und nach Verrières und die Linie nach La Chaux-de-Fonds und Locle in Betracht; sowohl Verrières als Locle stehen in Verbindung mit französischen Linien, die unter Umständen, wie schon angedeutet, eine besondere Bedeutung erlangen können, die aber heute schon den Verkehr von Paris und eines grossen Teiles von Frankreich mit Bern und der Schweiz vermitteln.

Die neue Bahn dient daher, wie mit Recht betont wird, nicht nur einem interkantonalen, sondern einem jetzt schon erheblichen internationalen Verkehr, der um so mehr angezogen werden wird, je günstiger sich der Unterschied gegenüber den alten, bisherigen Linien gestaltet. Von solchen Gesichtspunkten ausgehend, kann es nicht zweifelhaft sein, dass die Variante über Laupen, mit ihrer bedeutenden Mehrlänge von 6 Km., oder bei der Einmündung in Cornaux, wie sie zuerst geplant wurde, gar von 9 Km., bei der Wahl nicht in Frage kommen kann. Sie hat einzig auf der Teilstrecke Bern-Gümmenen eine etwas günstigere Maximalsteigung aufzuweisen, allein wir können diesem Umstand keine Bedeutung beimessen, weil sie zwischen Gümmenen und Kerzers doch mit einer höhern Steigung belastet sein würde, und bekanntlich keine Konstruktion stärker ist, als ihr schwächster Punkt, und folglich auch hier die Züge nicht stärker belastet werden könnten, als bei den andern Projekten.

Von den genannten drei Verbindungen ist die Variante über Laupen zudem nur bei der einen, Bern-Neuenburg, gegenüber den alten Linien etwas im Vorsprung, bei den beiden andern dagegen, also sowohl bei Bern-Chaux-de-Fonds als Bern-Payerne, länger und somit nicht mit Erfolg konkurrenzfähig. Auch für die Verbindung Bern-Neuenburg wäre die Abkürzung, bei der sonstigen Beschaffenheit der neuen Bahn, namentlich bei der Einmündung in Cornaux, keine so erhebliche, dass die Konkurrenz der alten Linie über Biel mit den viel günstigern Steigungsverhältnissen, vollständig ausgeschlossen wäre.

In Bezug auf den lokalen Verkehr, der hauptsächlich für die Laupener Variante sprechen soll, ist zu erwähnen, dass an dem Projekt über Laupen folgende Gemeinden interessiert sind:

Laupen	mit	955 Einwohnern,
Neuenegg	»	2278 »
Dicki	»	453 »
Zusammen		3686 Einwohner.

Diesen stehen bei den beiden andern Projekten gegenüber

Frauenkappelen	mit	616 Einwohnern,
Mühleberg	»	2386 »
Zusammen		3002 Einwohner

und mehr oder weniger auch

Bümpliz	mit	2559 Einwohnern

und im ganzen somit 5561 Einwohner.

Bei Bümpliz sind es namentlich die äusseren zu dieser Gemeinde gehörenden Orte, Matzenried, Riederen und Oberbottigen, welche sich in Nähe der Station Frauenkappelen oder Riedbach befinden und die somit nur an einer der beiden Varianten der direkten Linie interessiert sind. Auch die sogenannten lokalen Verhältnisse sprechen daher keineswegs so unbedingt zu Gunsten der Variante über Laupen, so dass wir uns aus voller Ueberzeugung mit aller Entschiedenheit gegen die Annahme dieses Projektes aussprechen müssen.

Es handelt sich, wie bereits mitgeteilt worden ist, nicht um die Anlage einer Lokalbahn und die Befriedigung von lokalen Interessen, sondern um die günstigste Verbindung zweier Kantonshauptstädte, grosser Kantonsteile und Ländergebiete, so dass die neue Bahn nicht nur einen interkantonalen, sondern dazu einen internationalen Charakter erhält und es sind zudem die Kon-

kurrenzverhältnisse derart, dass eine möglichst günstige Anlage angestrebt werden muss.

Bei den bisherigen Betrachtungen haben wir einen Umstand nicht erwähnt und von der Erhöhung der Fahr- und Gütertaxen nicht gesprochen, die dem grössern Teil der Bevölkerung und vor allem den Bewohnern der beiden Hauptstädte und all den rückwärts liegenden Gegenden erwachsen würden, welche beim Trace über Thörishaus die Strecke Bern-Gümmenen durchfahren müssten. Dieses Opfer ist nicht so unbedeutend und würde die Beteiligten sowohl im Personen- als Güterverkehr jährlich mit ganz erheblichen Beträgen belasten, indem sie die Taxen von 6 bis 9 Kilometer mehr oder 14 bis 20 % höhere Taxen zu entrichten hätten. Diese Verhältnisse fallen daher ebenfalls schwer in die Wagschale und sprechen ebenfalls in beredter Weise gegen eine unnötige Verlängerung der Linie.

Nicht so entschieden liegen die Verhältnisse bei den beiden andern Varianten *a* und *b*, obschon zwar in Bezug auf die technischen Verhältnisse im engern Sinne kein Zweifel darüber bestehen kann, dass die Variante *b* über Buttenried unbedingt den Vorzug verdient. Sie ist nicht nur erheblich kürzer, sondern es sind auch deren Anlagekosten geringer und, wie wir später zeigen werden, ist sie noch sehr verbesserungsfähig, was zwar teilweise auch bei der Variante *a* über Rosshäusern der Fall ist.

Richtig ist dagegen in anderer Beziehung, dass die Variante *a*, namentlich durch die Anlage der Station Gümmenen die lokalen Bedürfnisse der betreffenden Gegend, wobei wir insbesondere die Ortschaften Gümmenen und Laupen im Auge haben, besser bedient, indem diese bei der Variante über Buttenried beziehungsweise mit der Anlage einer Station Wileroltigen weniger gut befriedigt sein würden. Inwiefern diesen Verhältnissen jedoch eine entscheidende Bedeutung zukommen kann, wagen wir bei der kurzen Zeit, welche uns zur Prüfung aller Fragen zur Verfügung gestanden hat, nicht so unbedingt zu entscheiden und sind der Ansicht, dass die hohen Behörden und Beteiligten eher im Falle sind, einen diesbezüglichen Entscheid zu treffen.

Nach dem heutigen Stand der Dinge scheint sich die Mehrheit für die Variante *a* über Rosshäusern entschieden zu haben, ob dieses jedoch mit voller Kenntnis der Sachlage geschehen ist, glauben wir einigermassen bezweifeln zu müssen.

In Bezug auf die Möglichkeit der Finanzierung sind wir der Ansicht, dass sie bei der Variante über Laupen, welche gewissen lokalen Bestrebungen mehr Rechnung trägt, bei den thatsächlichen Verhältnissen trotz der geringeren Baukosten grösseren Schwierigkeiten begegnen müsste, als bei einer Linie, welcher nach sicherer Voraussetzung ein weit grösserer Verkehr zukommt.

Nach den bei den Akten befindlichen Verzeichnissen sind der Variante über Laupen hauptsächlich von den Gemeinden Laupen und Neuenegg Subventionen im Betrage von Fr. 317,000 zugesichert, während für die sogenannte Direkte von Kantonen, Gemeinden und Privatpersonen 10,913 Aktien von Fr. 500 gezeichnet und hievon 20 % oder Fr. 1,091,300 bereits eingezahlt sind. Nebst den in der Zuschrift von Laupen d. d. 29. Juli d. J. erwähnten Beträgen der Gemeinden Bümpliz, Mühleberg und Frauenkappelen von Fr. 225,000 würde aber noch ein anderer namhafter Teil der gezeichneten Aktien für die Variante über Laupen ebenfalls nicht erhältlich sein, vor allem die vom Staate und der Stadtgemeinde Neuenburg gezeichneten 3000 Aktien im Betrage von Fr. 1,500,000 und würde sehr wahrscheinlich auf einen erheblichen Teil der andern Beteiligungen auch nicht mehr gerechnet werden können.

Aus allen diesen Gründen und in Erwägung aller Umstände muss die Finanzierung einer Linie, welche den grössern Verkehr zu erwarten hat, trotz der nicht unbedeutenden Mehrkosten, nach unserer Ansicht leichter sein, als bei einer Linie, die einzelnen wenigen Gemeinden zwar besser dienen, damit aber mehr den Charakter einer Lokalbahn erhalten würde, für die sich weitere Bevölkerungskreise nie werden begeistern können.

Was schliesslich noch den Vorschlag zweckmässigerer Varianten anbelangt, so sind wir nach eingehender Prüfung der in Betracht kommenden Verhältnisse, soweit uns dies möglich gewesen ist, allerdings im Falle einige Vorschläge zu machen.

Wir verweisen dabei vorerst auf die beigelegte Uebersichtskarte im Massstab 1 : 25,000 und auf die übersichtliche Darstellung der Profile im Masstab 1 : 50,000 für die Längen und 1 : 500 für die Höhen, wo sich die bezüglichen Vorschläge verzeichnet finden.

Wir beginnen mit der Richtung über Buttenried, da sich nach unserer Ueberzeugung, wie wir bereits angedeutet haben, auf diesem Wege die technisch richtigste Lösung ergeben dürfte.

Die neu vorgeschlagene Linie nimmt von Bern bis in die Gegend des Spielwaldes hinter Frauenkappelen einen ähnlichen Verlauf, wie die Variante *b*, biegt nun aber im Spiel bei der Riedbachmühle früher etwas rechts ab und durchbricht mit zwei Tunneln von 1900 und 2300 Meter Länge und nur unterbrochen durch ein kurzes offenes Stück im Tiefthal, den Höhenrücken zwischen Riedbach und Buttenried. Damit sind die Schwierigkeiten überwunden und die Linie erreicht bei Marfeldingen das Saanethal in einer Höhe, die eine Ueberbrückung desselben von weit geringeren Höhendimensionen erfordert, als bei den beiden andern Projekten.

Der Bau dieser zwar etwas längeren Tunnels hat nichts bedenkliches, da eine weiche Molasse zu durchbrechen ist, wie sie für einen Tunnelbau nicht günstiger sein kann. Nebstdem ist hervorzuheben, dass auf diese Weise das Gefäll der Bahn auf 10 — sage zehn — ‰ ermässigt werden kann und es durchaus keine Schwierigkeiten macht, diese Steigung auch bei der Fortsetzung der Bahn zwischen dem Saanethal und Kerzers, sowie beim Aufstieg aus der Ebene der Zihl nach dem Bahnhof Neuenburg zur Anwendung zu bringen.

Wir verweisen diesbezüglich wiederholt auf die Pläne und bemerken sodann, dass nach Ueberschreitung des Saanethales jenseits nochmals ein kleiner Tunel von circa 300 Meter notwendig ist, um den Höhenrücken zwischen dem Saanethal und dem grossen Moos an der engsten Stelle und da zu durchbrechen, wo das Steinbächli sich eingeschnitten hat; anfänglich durch dieses und später durch das Bibernthal gelangt die Bahn ohne Schwierigkeit, wie schon erwähnt, mit 10 ‰ Maximalgefälle in die Station Kerzers.

Von Kerzers bis zur Zihl kann nach unserer Ansicht nicht einfach das jetzt von der sogenannten Direkten vorgeschlagene Trace angenommen werden, sondern es muss die Linie mehr über festen Grund geführt und wo immer möglich, aus dem Torfgrund entfernt werden.

Die Ueberschreitung des Mooses ist, wie wir schon an anderer Stelle erwähnt haben, nach unserer Ansicht durchaus keine so unbedenkliche Sache, ist es aber nur nach Vornahme eingehender Sondierungen und Bohrungen möglich, sich hierüber ein richtiges Bild zu machen. Wir bemerken, dass es sich dabei um eine erhebliche Verlängerung der Linie nicht handeln kann, selbst wenn sie etwas näher an die auf gutem Grund befindlichen Ortschaften Müntschemier, Ins und Gampelen herangezogen wird, und dass hier einige Meter Mehrlänge, wenn die Sicherheit der Bahn erhöht wird, gerne in den Kauf genommen werden dürfen.

Unter allen Umständen aber müssten wir es als einen schweren Fehler, der von den unangenehmsten Folgen begleitet sein könnte, bezeichnen, wenn zwischen Kerzers und der Zihl das Trace festgesetzt werden würde, ohne dass zuvor eingehende Bodenuntersuchungen stattgefunden hätten.

Von der Zihl an empfehlen wir eine Linie, die ohne Anstand in mässiger Steigung von höchstens 10 ‰ südlich von Epagnier und nördlich von Marin in die jetzige Station St-Blaise einmündet.

Die Ueberschreitung des Thales bei St-Blaise bildet eine kleine Schwierigkeit, allein sie verschwindet gegenüber den vielen Vorteilen, welche mit einer solchen Linie erreicht werden. Sie hat zudem nichts bedenkliches, da die grösste Höhe, welche die Bahn über den Thalgrund aufweist, nur circa 21 Meter beträgt, nur kurz ist und der grössere Teil der zu überbrückenden Thalfläche mittelst eines Dammes erfolgen könnte, zu welchem der hinter der Ortschaft Marin erforderliche Einschnitt das Material liefert.

Diese soeben beschriebene Linie von der Zihl bis St-Blaise empfiehlt sich unter allen Umständen und bei allen Projekten, da die Mehrlänge gegenüber der jetzigen bis in den Bahnhof Neuenburg selbständig geführten Linie nur gering ist, kaum mehr als 200 Meter beträgt und somit bei den vielen Vorteilen gar nicht in Betracht fällt.

Von St-Blaise bis Neuenburg benutzt die neu vorgeschlagene Linie den alten Bahnkörper, der bereits für zwei Geleise angelegt ist, und kommt auch auf dieser Partie eine Steigung von mehr als 10 ‰ ebenfalls nicht vor, so dass, wie schon betont wurde, dieses auch die Maximalsteigung der ganzen Linie sein würde.

Nach einem Ueberschlag, den wir in ähnlicher Weise, wie für die Variante *b* durchgeführt haben, werden die Kosten der neu vorgeschlagenen Linie mit 10 ‰ Maximalsteigung jedenfalls nicht erheblich höher sein als bei der Variante *a* über Rosshäusern. Es ist dieses auch leicht erklärlich, weil neben den Tunnels und dem Viadukt keine grössern Bauten mehr vorkommen, die Tunnels sehr leicht zu bauen sind und z. B., nur nebenbei bemerkt, weniger kosten als Einschnitte zuzüglich Expropriation und übrige Arbeiten von nur 13 Meter Tiefe, die bei der jetzigen Variante *a* ziemlich häufig sind.

Sollte auf die Herabminderung der Bausumme auf Kosten der Steigungen und somit auch der Leistungsfähigkeit der ganzen Bahn ein sehr grosser Wert gelegt werden, so liessen sich die Tunnellängen und damit die Baukosten z. B. durch Annahme einer etwas grösseren Maximalsteigung von 12 oder 15 ‰ ebenfalls ermässigen. Wir sind somit der Ansicht, dass die technisch richtigere und auch billigere Linie immer in der Richtung über Buttenried gesucht werden muss, weil dort die Terrainverhältnisse die günstigsten sind.

In allen Fällen sodann, wenn ein neues Projekt ausgefertigt werden soll, so wird dieses am besten auf Grund eines Horizontal-Curvenplanes im Massstab 1 : 5000 geschehen, da man in so coupiertem Terrain auf keinem andern Wege so rasch zum Ziele gelangt und selbst bei direkter Absteckung verschiedener Linien auf dem Felde niemals sicher ist, die richtigste und zweckmässigste Linie auch wirklich gefunden zu haben. Ganz anders beim Curvenplan, der ein getreues Bild der Terrainoberfläche giebt und mit dessen Hülfe Sachkundige in kürzester Zeit eine Menge Varianten untersuchen und vergleichen können und wo von vornherein jede Linie dem Terrain auf das genaueste angepasst werden kann.

Es ist schwer zu begreifen, dass nicht schon bei Aufstellung des jetzigen Projektes von diesem ausgezeichneten und spezifisch schweizerischen Verfahren Gebrauch gemacht worden ist, indem wir der Ansicht sind, dass alsdann das Trace in mancher Beziehung eine etwas andere Gestalt erhalten hätte.

Damit gelangen wir zu den Vorschlägen, welche wir bei der Variante *a* anzubringen hätten, für den Fall, dass besondere Gründe ein Aufgeben dieses Projektes nicht mehr zulassen sollten.

In erster Linie haben wir bezüglich der Einmündung in die alte Linie bei Weyermannshaus eine Bemerkung zu machen, die selbstverständlich nicht zutreffen wird, wenn eine Verständigung über diese Art der Einführung in den Bahnhof Bern mit der Eigentümerin der in Frage kommenden Bahnlinie bereits stattgefunden hat, was aber nach den uns gewordenen Mitteilungen nicht der Fall sein würde.

Die alte Linie Bern-Freiburg ist im Unterbau zweispurig angelegt, während zur Zeit nur ein Geleise gelegt ist. Die Erstellung des zweiten Geleises auf der Strecke Bern-Lausanne ist aber von den Behörden im Prinzip bereits beschlossen und es wird die Erstellung deshalb kaum mehr lange auf sich warten lassen. Es wird alsdann die jetzt freie, d. h. für andere Zwecke, Aufstellung von Wagen etc. benutzte Spur in der Nähe des Bahnhofs Bern nicht mehr von der neuen Bahn einfach in Anspruch genommen werden können, sondern es müsste, da die Anlage eines dritten Geleises bis in den Bahnhof Bern mit grossen Schwierigkeiten und Kosten verbunden sein würde, die Einmündung in freier Bahn und mit Kreuzung der Doppelspur erfolgen. Es ist dieses keine so selbstverständliche und einfache Sache, dazu kommt aber noch, dass in Bern gerade in jener Gegend die Anlage eines neuen Rangier- und Güterbahnhofs geplant wird, mit welchem auch die Freiburger Linie wird in Verbindung gesetzt werden müssen und wäre es nun denkbar, dass hiemit die neue Bahn, resp. deren Einführung in irgend einer Weise würde verbunden werden können. Ohne Klarheit in dieser Beziehung und ohne dass eine Verständigung mit der alten Bahngesellschaft stattgefunden hat, wäre es unseres Erachtens unklug, das neue Projekt schon definitiv aufzustellen. Vielleicht, und es ist dieses gar nicht undenkbar, wird es sogar besser konvenieren, die Abzweigung erst bei der alten Station Bümpliz vorzunehmen. Die Linie würde circa 1 Kilometer länger, dagegen würden die Verhältnisse in manch anderer Beziehung weit einfacher und die Kosten geringer. Beim Projekt über Buttenried, welches 1,5—2 Kilometer kürzer ist als dasjenige über Rosshäusern, wird es sich namentlich fragen, ob nicht einer derartigen Lösung der Vorzug zu geben wäre.

Wir begnügen uns mit diesen Andeutungen und kommen nun zu dem ersten Bahnstück Bümpliz-Rosshäusern, wo wir die vielen Gefällswechsel und Gegensteigungen zu beanstanden haben, da sie in dem offenen Terrain leicht zu vermeiden sind und den Betrieb ganz unnötig er-

schweren würden. Die Annahme eines gleichmässigen Visiers, etwa wie wir es in dem Uebersichtslängenprofil mit einer rot punktierten Linie angedeutet haben, kann keine Schwierigkeiten machen. Sind die Querprofilaufnahmen in genügender Breite vorgenommen worden, so lassen sich die erforderlichen Aenderungen leicht an Hand des bereits vorhandenen Materials ermitteln, andernfalls müssten an den betreffenden Stellen die Aufnahmen etwas ergänzt werden. Die Richtungsverhältnisse werden dadurch nicht erheblich geändert. Es giebt einige Verschiebungen, aber das Aussehen wird ein ähnliches sein. Anders auf der folgenden Strecke, wo wir zwischen der Station Rosshäusern und der Schnurrenmühle eine mehr gerade Richtung der Linie befürworten. Der Tunnel daselbst wird etwas länger, erhebliche Mehrkosten aber werden kaum entstehen, da die Voreinschnitte entsprechend kleiner werden, diese aber zuzüglich Expropriation und übrigen Arbeiten, wie bereits erwähnt, schon bei einer geringen Tiefe ebensoviel kosten als ein Tunnel. Für das viele Material, das sich beim jetzigen Projekt ergiebt, ist so wie so keine Verwendung und ist es zum mindesten unzweckmässig, für dessen Unterbringung einen grossen Damm anzulegen, wie es geschehen ist.

Gleichzeitig empfehlen wir alsdann die Ermässigung des Maximalgefälles dieser Strecke bis zur Station Gümmenen von 20 auf 18 ‰, wie wir dies ebenfalls im Profil angedeutet haben. Nach den Akten ist eine Ermässigung übrigens auch von Neuenburg verlangt, dagegen nur auf der Strecke Gümmenen-Kerzers bis auf 18 ‰ vorgenommen worden. Nach dem bereits citierten Grundsatz (keine Konstruktion etc.), hat diese teilweise Ermässigung keinen rechten Sinn und empfiehlt es sich daher, die Reduktion auch zwischen Rosshäussern und Gümmenen eintreten zu lassen, da die bezüglichen Mehrkosten zudem nicht gross sein können.

In Kerzers muss nach unserer Ansicht die neue Linie unbedingt in die schon bestehende Station der Broyethalbahn eingeführt werden, da jede andere Anlage den nicht zu verachtenden Uebergangsverkehr, welcher von der neuen Bahn auf jede Weise begünstigt werden muss, zu sehr erschweren würde und einzelne der vorgeschlagenen Varianten denselben nahezu unmöglich machen würden. Einige Meter Mehrlänge, und selbst wenn es 200 oder noch etwas mehr sind, kommen dabei nicht in Betracht und haben umsoweniger zu bedeuten, als die Tariflänge der Bahn dadurch nicht verändert werden wird.

Die auf dem übrigen Teil der Linie bezw. im Moos und von der Zihl bis St-Blaise und Neuenburg in Frage kommenden Aenderungen haben wir bereits besprochen und beschränken uns daher hier darauf, die schon gemachten Vorschläge nochmals nachdrücklichst zur Berücksichtigung zu empfehlen.

3.

« Ist nach Massgabe der vorgesehenen Erstellungs-
« kosten einer Eisenbahnlinie Bern-Neuenburg und
« deren mutmasslichen Betriebsergebnisse die voll-
« ständige Sicherstellung der zur Ergänzung der
« Mittel aufzunehmenden Anlehen unter allen Um-
« ständen zu erwarten? »

Da eine richtige Beantwortung dieser nachträglich gestellten Frage nur auf Grund einer Rentabilitätsberechnung der Linie möglich ist, haben wir uns bemüht, mit den wenigen Anhaltspunkten, die uns rasch zur Verfügung standen, eine solche aufzustellen, wobei wir es für den vorliegenden Zweck jedoch für angezeigt erachteten, unter allen Umständen nur Annahmen zu machen, deren Erfüllung ausser Zweifel steht. Wir betonen daher ausdrücklich, dass wir nicht der Ansicht sind, es werde die Bahn namentlich in spätern Jahren nicht auf höhere Einnahmen und ein besseres Resultat rechnen können.

Die neue Bahn hat neben dem Lokalverkehr, welcher auf Grund der bisher in der Schweiz gemachten Erfahrungen in allgemein üblicher Weise ermittelt werden kann, einen nicht unerheblichen Durchgangsverkehr zu gewärtigen, für welchen uns aber zur Zeit nähere Anhaltspunkte nicht vorliegen. Wir müssen uns daher mit Schätzungen begnügen.

Einnahmen.

Ertrag des Personenverkehrs.

Lokalverkehr. Die anwohnende Bevölkerung auf 5 Kilometer Entfernung beidseits der Bahn beträgt:

Ländliche Bevölkerung . . .	29,337,
Stadt Bern	46,009,
Stadt Neuenburg	16,261,
nach der Volkszählung vom Jahr 1888, der wir diese Zahlen entnommen haben, somit zusammen	91,607.

Die Städte Bern und Neuenburg haben aber seit der letzten Zählung einen bedeutenden Zuwachs zu verzeichnen, so dass wir mit einer anwohnenden Bevölkerung von wenigstens 100,000 rechnen dürfen und auch diese unsern Berechnungen zu Grunde legen werden.

Die gleich lange Emmenthalbahn hatte 1896, 521,554 Reisende; davon waren circa 1,5 % sogenannte Durchgangsreisende, und es verbleiben als Lokalreisende 513,730; und da die Bahn 81,000 Anwohner hat, so hat jeder die Bahn in diesem Jahr 6,34 mal befahren. Gemäss dem aufgestellten Grundsatz rechnen wir aber in unserem Falle nur mit 5 Fahrten und erhalten für den Lokalverkehr 500,000 Reisende oder auf den Bahnkilometer 11,400, während bei der Emmenthalbahn 11,950 auf jeden Kilometer kommen.

Der von jedem Reisenden im Durchschnitt zurückgelegte Weg beträgt bei der Emmenthalbahn ziemlich genau $^1/_4$ der Bahnlänge; dieses Verhältnis ist aber bei dieser Bahn ein ungünstiges, weil eine der drei verkehrsreichsten Ortschaften, Burgdorf, in der Mitte liegt und die Bahn in zwei Hälften trennt, deren gegenseitiger Verkehr kein erheblicher ist. Wir dürfen daher für unsere Bahn ruhig etwas mehr annehmen und den von jedem Reisenden zurückgelegten Weg zu $^1/_3$ der Bahnlänge oder nach unten abgerundet zu 14 Kilometer annehmen, indem wir damit erst zu einem Verhältnis kommen, wie es bei der Tössthalbahn, der Südostbahn und andern mehr zu finden ist, während die Bahn Frauenfeld-Wyl, die in Bezug auf die Lage der grossen Ortschaften einige Aehnlichkeit mit unserem Falle hat, eine Bahnlänge von 18 Kilometer und einen durchschnittlichen Weg von 9,48 für jeden Reisenden oder etwas mehr als die Hälfte der Bahnlänge aufweist Ein noch günstigeres Verhältnis findet sich bei Langenthal-Huttwyl, der Sihl- und Birsigthalbahn u. s. w.

Die Distanz Bern-Gümmenen beträgt schon 17 Kilometer, so dass unsere Annahme auch bei Vergleichung mit dieser Distanz nicht zu gross erscheinen wird.

Die Zahl der auf die ganze Bahn bezogenen oder der sogenannten specifischen Reisenden berechnet sich somit zu 500,000 × 14 : 44 oder zu rund 160,000.

Was den *Durchgangsverkehr* anbetrifft, so entnehmen wir dem Geschäftsbericht der Jura-Simplonbahn vom Jahr 1896, dass derselbe im Durchschnitt bei ihren sämt-

lichen Linien 12 % des internen Personenverkehrs betragen hat. Bei der neuen Linie, welche eine ausgesprochene Durchgangslinie sein wird, muss nun dieser Verkehr offenbar einen viel höheren Prozentsatz erreichen, weil sie viel kürzer ist, indem sich ja auch bei ähnlichen Strecken der Jura-Simplonbahn ein wesentlich anderes Verhältnis ergeben würde, wenn sie für sich betrachtet werden könnten, indem ein grosser Teil des jetzigen Lokalverkehrs für sie alsdann Durchgangsverkehr würde. Unter Hinweis auf schon Gesagtes wollen wir uns jedoch mit einer ganz mässigen Erhöhung von 12 auf 15 % begnügen und erhalten damit 75,000 Transitreisende und mit den Lokalreisenden 235,000 Reisende für die ganze Bahn.

Die durchschnittliche mittlere Einnahme per Reisenden und Kilometer setzen wir zu 4,5 Centimes oder noch etwas niedriger an als bei der Jura-Simplon-Bahn mit 4,68 Centimes und erhalten somit eine kilometrische Einnahme von 235,000 × 4,5 oder von Fr. 10,575 im Personenverkehr.

Gepäckverkehr. Die Einnahmen aus dem Gepäckverkehr betragen nach der Statistik bei der Jura-Simplon-Bahn 8,7 und im Durchschnitt bei allen Bahnen 8,09 % derjenigen des Personenverkehrs, so dass wir ebenfalls 8 % annehmen dürfen und damit zu einer kilometrischen Einnahme von Fr. 845 gelangen.

Tierverkehr. Die kilometrischen Einnahmen aus dem Tiertransport betrugen bei der Jura-Simplon-Bahn Fr. 689 im Jahre 1895 und Fr. 570 im Jahr 1896; wir nehmen solche jedoch nur zu Fr. 400 an, da die andern Bahnen vielfach ebenfalls kleinere Einnahmen haben und wir ja immer eher zu niedrig als zu hoch rechnen wollen.

Güterverkehr. Auch beim Güterverkehr müssen wir, wie beim Personenverkehr den lokalen und Transit-Verkehr getrennt behandeln, der erstere ist wieder von der anwohnenden Bevölkerung und deren Beschäftigung abhängig und schwankt von 0,5 bis 2,0 Tonnen per Anwohner und Jahr. Die Emmenthalbahn hatte laut ihrem Geschäftsbericht im Jahre 1894 einen Gesamtgüterverkehr von . . . . . Tonnen 188,633, was per Anwohner und Jahr sogar 2,3 Tonnen ergeben würde. Von diesem Verkehr ist jedoch der Durchgangsverkehr mit . . . Tonnen 18,830 in Abzug zu bringen und zur richtigen Ermittlung des gewöhnlichen Lokalverkehrs der Verkehr einiger Fabriken, es betrifft dieses die Metallindustrie mit . . . . . » 56,812 und die Papierindustrie mit . . . . . » 14,325

oder zusammen » 89,967

und es verbleiben Tonnen 98,666,

was aber immer noch 1,2 Tonnen per Anwohner und Jahr ergiebt. Da auch bei der Emmenthalbahn die Hauptorte, Solothurn, Burgdorf und Langnau bereits von andern Bahnen bedient werden, so dürfte bei unserer Bahn, wo ähnliche Verhältnisse bestehen, eine ähnliche Annahme zulässig sein; wir wollen aber wiederum nicht so weit gehen und uns mit 1 Tonne begnügen.

Der von den Gütern zurückgelegte Weg ist bei allen Bahnen weit grösser als derjenige der Personen und entnehmen wir der Statistik diesbezüglich folgende Weglängen:

	Personen	Güter
Centralbahn	21 Km.	53 Km.
Gotthardbahn	47 »	150 »
Emmenthalbahn	10 »	12 »
Jura-Simplon-Bahn	23 »	72 »
Jura-Neuchâtelois	12 »	17 »
Seethalbahn	12 »	19 »
Alle Bahnen zus.	20 »	58 »

Wir nehmen das Mittel aus dem Ergebnis der Emmenthal- und Seethal-Bahn und kommen dann auf eine Länge von 20 Kilometer oder zu einem Verhältnis, wie es auch der Jura-Neuchâtelois aufweist, während viele andere Bahnen noch günstiger stehen.

Wir erhalten nun die Zahl der spezifischen, beziehungsweise der Tonnen, welche die ganze Bahn durchfahren haben zu 100,000 × 20 : 44 = 45,450.

Bahnen mit einem ausgesprochenen Lokalverkehr haben im allgemeinen einen höhern Ertrag per Kilometer, als Bahnen, bei denen der Durchgangsverkehr eine mehr oder weniger grosse Rolle spielt; wie der Statistik zu entnehmen ist, haben alle ersteren per Tonnenkilometer einen durchschnittlichen Ertrag von mehr als 13 und bis 20 Cts. und in einzelnen Fällen sogar einen noch höhern. Wir führen an die Emmenthalbahn mit 13,8, Neuchâtelois 20, Sihlthal 21, Toggenburger 15,4 und die Tössthalbahn mit 17 Cts. Wir nehmen daher hier nicht zu viel an, wenn wir die Einnahme d. h. Taxe zuzüglich Expeditionsgebühr im Lokalverkehr per Tonnenkilometer zu 13 Cts. ansetzen.

Für den *Durchgangsverkehr* liegen uns keinerlei Anhaltspunkte vor, und sind wir daher ganz auf eine mehr oder weniger willkürliche Schätzung angewiesen. Wir entnehmen in erster Linie dem Geschäftsbericht der Jura-Simplon-Bahn, dass die in Frage kommenden Eingangsstationen von Frankreich, Pontarlier und Delle, im Jahr 1896 129,868 und 101,496 Tonnen nach und von der Jura-Simplon-Bahn transitiert haben, und dass überdies das ganze Netz nur einfach gerechnet einen reinen Transitverkehr von 164,396 Tonnen hatte. Wir glauben, angesichts dieser Verhältnisse, keine hohe Schätzung zu machen, wenn wir den Transitverkehr der neuen Bahn zu 30,000 Tonnen oder nicht einmal zu ¼ des Transitverkehrs von Pontarlier annehmen. Der gesamte Güterverkehr auf die ganze Bahn bezogen stellt sich damit auf 75,000 Tonnen oder per Bahnkilometer auf 2950 expedierte Tonnen, gegenüber 2350 bei der Jura-Simplon, 3460 Nordostbahn, 3413 Vereinigte Schweizerbahnen, 5260 Centralbahn und 2962 im Durchschnitt bei allen Bahnen.

Die durchschnittliche Einnahme setzen wir beim Durchgangsverkehr bedeutend niedriger an, als beim Lokalverkehr, und zwar nur zu 8 Cts. per Tonnenkilometer und fügen bei, dass ein solcher Ansatz sich ebenfalls aus der Statistik begründen lässt.

Wenn wir nun noch die *verschiedenen Einnahmen*, welche im Durchschnitt der sämtlichen Bahnen 5,35 % aller übrigen Einnahmen betragen, auf nur 5 % ansetzen, so erhalten wir, in Zusammenstellung des Gesagten, folgende Einnahmen per Kilometer und Jahr:

Personenverkehr, 235,000 à 4,5 Cts. . .		Fr. 10,575
Gepäckverkehr, 8 % hievon		» 845
Tiere		» 400
Güterverkehr, lokal, 45,000 Tn. à 13 Cts.	Fr. 5,850	
Güterverkehr, transit, 30,000 Tn. à 8 Cts.	» 2,400	
Güterverkehr zusammen		» 8,250
Verschiedene Einnahmen, 5 % oder . .		» 1,030
und somit Totaleinnahme per Kilometer		Fr. 21,100
oder für die ganze Bahn 21,100 × 44 oder		» 928,400

Die erhaltene kilometrische Einnahme von Fr. 21,100 im Jahr bleibt allerdings hinter der in der Broschüre vom Juli 1894 gemachten Annahme von Fr. 26,500 zurück und ist auch niedriger als bei manchen Bahnen, deren Einnahmen scheinbar nicht einmal so hoch sein sollten; so hat der Jura-Neuchâtelois eine kilometrische Einnahme, die sich in den letzten Jahren zwischen 23—25,000 Fr. bewegt und die Jura-Simplon-Bahn im Durchschnitt in gleicher Weise von mehr als Fr. 26,000 und sollte man meinen, dass die neue Linie, namentlich im Verlaufe einiger Jahre, sich nicht sehr tief unter dieses Mittel stellen wird. Die Jura-Simplon hat bekanntlich einige Strecken mit einem sehr grossen Verkehr, dagegen auch und namentlich sehr lange Strecken z. B. im Wallis, Broyethal, Transversale Freiburg-Payerne-Yverdon, wozu auch Bern-Luzern und einige andere kleinere Linien gerechnet werden können und die zusammen eine Länge von nahezu 400 Km. haben, deren Verkehr jedenfalls geringer sein wird als bei der neuen Bahn.

Die Annahme von Fr. 21,100 scheint uns daher keinesfalls zu hoch und bleibt damit die Bahn auch weit unter dem Mittel aller Bahnen und der Nordost-Bahn und der Vereinigten Schweizer-Bahnen, welche beide etwas über 33,000 Fr. einnehmen, während die Centralbahn den Betrag von Fr. 50,000 übersteigt und die Gotthardbahn sich einem solchen von Fr. 60,000 nähert.

Die *Betriebsausgaben* sind hauptsächlich von der Anzahl der ausgeführten Züge abhängig, wir rechnen vorerst in jeder Richtung 7 Züge und auf eine Gesamtausgabe per Zugskilometer und Jahr, mit inbegriffen die Pachtzinse etc., gestützt auf die Statistik, von Fr. 2. 50. Wir haben somit jährlich per Bahnkilometer 14 × 365 Zugskilometer und mit dem Ansatz von Fr. 2. 50 eine Ausgabe von Fr. 12,775 oder für die ganze Bahnbetriebslänge von Fr. 562,100

und wenn wir diese von den Einnahmen » 928,400

in Abzug bringen, einen Ueberschuss von Fr. 366,300,

von welchem allerdings noch die Einlage in den Erneuerungsfond in Abzug zu bringen ist. Wenn die Zinsen dem bezüglichen Fond gutgeschrieben werden, so erachten wir eine jährliche Einlage von Fr. 1200 per Bahnkilometer oder im ganzen von Fr. 52,800

als genügend und es bleiben somit für die Verzinsung des Anlagekapitals Fr. 313,500

Die Verzinsung des nach dem Subventionsbeschlusse im Maximum zulässigen Obligationen-Anleihens von zirka Fr. 6,000,000 ist hienach in Beantwortung der uns vorgelegten dritten Frage nach unserer Ansicht mehr als sicher gestellt.

Mit Versicherung vollkommener Hochachtung

Zürich, *Vitznau* und *Bern*, 11. September 1897.

Rob. Moser.
J. Fellmann.
J. Hittmann.

Bau- und Domänengeschäfte.

(November 1897.)

Bleiken-Ibach-Strasse, IV. Klasse; Nachsubvention.

Dem Grossen Rat wird beantragt, der Gemeinde Buchholterberg an die von der Baudirektion auf Fr. 3500 festgestellten Mehrkosten des Strassenbaues Bleiken-Ibach im Gemeindebezirk Buchholterberg eine Nachsubvention von 60 % = Fr. 2100 auf Rubrik X F zu bewilligen.

Vorderarnialp bei Wasen, neue Vieh- und Futterscheune.

Dem Grossen Rat wird beantragt, für die Erstellung einer neuen Vieh- und Futterscheune auf der Vorderarnialp bei Wasen nach dem von der Baudirektion vorgelegten Projekt auf Rubrik X D pro 1898 Fr. 19,000 zu bewilligen.

Bolligen-Krauchthal-Strasse, Korrektion des Lutzerenstutzes.

Dem Grossen Rat wird auf den Antrag der Baudirektion das Projekt für die Korrektion des Lutzerenstutzes auf der Bolligen-Krauchthal-Strasse zur Genehmigung empfohlen und beantragt, an die Ausführung desselben einen Staatsbeitrag von 50 % der wirklichen Baukosten, im Maximum von Fr. 15,500 als 50 % der Voranschlagssumme von Fr. 31,000, ohne Landentschädigungen, zu bewilligen unter folgenden Bedingungen:

1. Die Korrektion ist innert 6 Monaten nach dem Tage des Grossratsbeschlusses in Angriff zu nehmen und derart zu fördern, dass dieselbe nach längstens zwei Jahren vollendet ist.

2. Die Bauten sind nach den Vorschriften der Baudirektion zu erstellen, welche ermächtigt wird, ihr zweckdienlich erscheinende Abänderungen von sich aus anzuordnen.

3. Die Ausbezahlung des Staatsbeitrages kann ratenweise nach Massgabe des Vorrückens der Arbeiten, auf amtlich beglaubigte Situationsetats hin erfolgen, ganz jedoch nur auf Vorlage einer amtlich bescheinigten Abrechnung hin. In dieselbe dürfen nur alle wirklichen Baukosten eingesetzt werden. Beträge für Entschädigungen, Geldbeschaffung und Verzinsung, sowie Taggelder von Behörden und Kommissionen sind davon ausgeschlossen.

Dem Grossen Rat wird ferner beantragt, die Bolligen-Krauchthal-Strasse nach vollendeter Korrektion des Lutzerenstutzes als Staatsstrasse in den Unterhalt des Staates zu übernehmen unter nachstehenden Bedingungen:

1. Die bestehende private Unterhaltungspflicht ist von den Verpflichteten loszukaufen. Die Loskaufssumme fällt dem Staat zu.

2. Die Einwohnergemeinden Bolligen und Krauchthal haben dem Staat das zum Unterhalt benötigte Kiesgrubenland unentgeltlich und pfandfrei für alle Zeiten zur Verfügung zu stellen.

3. Die vom Regierungsrat bisher an den Unterhalt der Strassen IV. Klasse in der Einwohnergemeinde Bolligen geleisteten Beiträge fallen nach Uebernahme der Strasse durch den Staat dahin.

Bern, Oberbeundenfeld, Ankauf von 36 Aren von der Burgergemeinde.

Auf den Antrag der Finanzdirektion wird der zwischen ihr und der Burgergemeinde Bern abgeschlossene Kaufvertrag über 36 Aren Land auf dem Oberbeundenfeld zum Preise von Fr. 14,400 abgeschlossene Kaufvertrag dem Grossen Rat zur Genehmigung empfohlen.

Verbauung des Feissebaches bei Niederstocken.

Auf den Antrag der Baudirektion wird das vom Bundesrat genehmigte Projekt für die nach Abzug eines von der obern Verbauung noch vorhandenen Saldos von Fr. 9000 auf Fr. 55,000 veranschlagte Korrektion des Unterlaufes des Feissebaches bei Niederstocken dem Grossen Rat ebenfalls zur Annahme und Bewilligung eines Kantonsbeitrages von 30 % der wirklichen Kosten, im Maximum Fr. 16,500, auf X G 1 empfohlen unter folgenden Bedingungen:

1. Die Arbeiten sind nach den Vorschriften der Bundes- und Kantonsbehörden in solider Weise auszuführen, und es haftet die Gemeinde Niederstocken für die gewissenhafte Erfüllung dieser Verpflichtung.

2. Die Auszahlung des Kantonsbeitrages findet nach Vorrücken der Arbeiten auf amtlich bescheinigte Situationsetats hin statt.

3. In die Abrechnung dürfen alle wirklichen Kosten ausgesetzt werden, mit Ausnahme derjenigen für Geldbeschaffung und Verzinsung, sowie für Funktionen von Behörden und Kommissionen.

Emmenkorrektion Emmenmatt-Burgdorf, Nachkredit.

Dem Grossen Rat wird gestützt auf das vom Bund genehmigte, auf Fr. 664,000 veranschlagte Projekt für Ergänzungsbauten an der Emmenkorrektion zwischen Emmenmatt und der Gemeindegrenze Burgdorf-Kirchberg die Bewilligung einer Nachsubvention von einem Drittel der wirklichen Kosten, im Maximum Fr. 221,334 auf X G 1 beantragt, unter folgenden Bedingungen:

1. Die Arbeiten sind nach den Vorschriften der Kantons- und Bundesbehörden in solider Weise auszuführen, und es haften die Gemeinden für die gewissenhafte Erfüllung dieser Verpflichtung.

2. Die Auszahlung des Kantonsbeitrages findet auf amtlich bescheinigte Situationsetats hin, im Verhältnis der ausgeführten Arbeiten, in Jahresbeträgen von höchstens Fr. 37,000 statt.

3. In die Abrechnung dürfen alle wirklichen Kosten ausgesetzt werden, mit Ausnahme derjenigen für Geldbeschaffung und Verzinsung, sowie für Funktionen von Behörden und Kommissionen.

4. Die Ausführungskommission hat, namens der beteiligten Gemeinden, vor Beginn der Bauten zu erklären,

dass sie die bewilligten Subventionen unter den bezüglichen Bedingungen annehme und den nach Abzug der Staatsbeiträge noch verbleibenden Rest der Ausführungskosten übernehme.

Landankauf auf dem Oberbeundenfeld in Bern.

Die Finanzdirektion legt einen Kaufvertrag vor, durch welchen die Burgergemeinde Bern dem Staat 475 Aren Land an der Papiermühlestrasse zum Preise von Fr. 190,000 (Grundsteuerschatzung Fr. 33,250) abtritt.

Dieser Vertrag wird dem Grossen Rat zur Genehmigung empfohlen.

Herzogenbuchsee-Thörigen-Strasse, Neubau.

Dem Grossen Rat wird das von den Gemeinden Herzogenbuchsee und Thörigen eingereichte Projekt für eine neue Strasse Herzogenbuchsee-Thörigen über die Bleikematte und die Brüggäcker zur Genehmigung empfohlen und beantragt, an die Ausführung derselben einen Staatsbeitrag von 60 % der wirklichen Baukosten, höchstens Fr. 14,400, als 60 % der Voranschlagssumme von Fr. 24,000, ohne Landentschädigungen, auf Rubrik X F zu bewilligen unter folgenden Bedingungen:

1. Der Bau ist nach den Vorschriften der Baudirektion und dem von ihr festgestellten Plan solid und kunstgerecht auszuführen.

2. Abschlagszahlungen auf Rechnung des bewilligten Beitrages können nach Vorrücken der Arbeiten ausgerichtet werden. Die gänzliche Auszahlung erfolgt nach Vollendung des Baues auf amtlich geprüfte Abrechnung hin, in welche keine Ausgaben für Geldbeschaffung, Kommissions- oder Verwaltungskosten der Gemeinden oder der Baukommission eingestellt werden dürfen.

3. Nach Vollendung der Strasse wird dieselbe vom Staat zum Unterhalt übernommen und dafür die bisherige Staatsstrasse Bettenhausen-Herzogenbuchsee in die IV. Klasse versetzt, als welche sie von den Gemeinden Herzogenbuchsee und Thörigen gehörig zu unterhalten ist.

4. Die Gemeinden Herzogenbuchsee und Thörigen haben sich innert drei Monaten zu erklären, ob sie obigen Beschluss annehmen wollen.

Vortrag der Finanzdirektion

an den

Regierungsrat zu Handen des Grossen Rates

betreffend

Wasserankauf für die landwirtschaftliche und Molkereischule auf der Rütti.

(November 1897.)

Herr Präsident!
Herren Regierungsräte!

Schon wiederholt wurde von den Aufsichtsbehörden der landwirtschaftlichen Schule und der Molkereischule auf der Rütti der Wunsch ausgesprochen, es möchte für vermehrten Wasserzufluss zu diesen Anstalten gesorgt werden, indem die vor einigen Jahren gemachten Wasserankäufe und Quellenfassungen den gehegten Etwartungen nicht entsprächen. In der That ging aus den vorhandenen Messungen hervor, dass den beiden Anstalten im Mittel nur zur Verfügung stehen:

Zufluss aus dem Hochdruckreservoir	67	Minutenliter
und ein laufender Brunnen . . .	15	»
zusammen	82	Minutenliter.

Es ist nun ohne weiteres zuzugeben, dass dieses Quantum, auch wenn im Wasserverbrauch sparsam gehaushaltet wird, für die beiden Anstalten zu knapp ist. Nicht selten sank aber der Wasserzufluss wesentlich unter obiges Mittel von 82 Liter herab und es trat dann, namentlich in der Molkereischule, empfindlicher Wassermangel ein. Zu verschiedenen Malen musste um teuern Preis für einige Zeit Wasser gemietet werden. In der Molkereianstalt war man sogar genötigt, zur Zufuhr per Wagen Zuflucht zu nehmen. Dieser Zustand kann nicht wohl länger geduldet werden. Erstlich ist bei der in einem weiten Umkreise um die Stadt herum immer stärker auftretenden Nachfrage nach Quellwasser sicher, dass die wiederholt mietweise in Anspruch genommenen Quellen binnen kurzem Käufer fänden und alsdann für die Rütti nicht mehr zur Verfügung ständen. Sodann ist es auch mit Rücksicht auf allfällige Feuerausbrüche nicht zu verantworten, wenn das Hochdruckreservoir tage- und wochenlang fast oder ganz leer ist.

Als daher im Anfang dieses Jahres von Niklaus Stämpfli im Stampbach zu Habstetten eine Quelle von ungefähr 70 Minutenliter zum Kaufe angeboten wurde, glaubten die Aufsichtsbehörden der Rütti und mit ihnen die Landwirtschafts- und die Finanzdirektion, dass es im Interesse des Staates liege, von diesem Angebote Gebrauch zu machen, umsomehr, da dieses Wasser leicht in die nach der Rütti führende Hauptleitung eingeführt werden kann und bereits eine provisorische Leitung vorhanden ist. Die Unterhandlungen führten zum Abschluss des vorliegenden Kauf- und Dienstbarkeitsvertrages. Der Kaufpreis ist auf Fr. 25,000 bestimmt. Dieser Preis ist zwar hoch. Aber mit Rücksicht auf die Umstände halten wir doch dafür, dass derselbe annehmbar sei.

Wir unterbreiten Ihnen daher, Herr Präsident, Herren Regierungsräte, folgenden von der Landwirtschaftsdirektion dringend empfohlenen

Beschlusses-Entwurf.

Wasserankauf für die Anstalten auf der Rütti. — Der von der Finanzdirektion vorgelegte Kaufvertrag mit Niklaus Stämpfli im Stampbach zu Habstetten über drei Wasserquellen in besagtem Stampbach zum Preise von Fr. 25,000 wird dem Grossen Rate zur Genehmigung empfohlen.

Mit Hochachtung!

Bern, den 13. November 1897.

Der Finanzdirektor:
Scheurer.

Vom Regierungsrate genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, den 13. November 1897.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Ritschard,
der Staatsschreiber
Kistler.

Bericht und Anträge

der

Staatswirtschaftskommission

zum

Bericht über die Staatsverwaltung

für das Jahr 1896.

November 1897.

Zur Prüfung des Staatsverwaltungs-Berichts und der Staatsrechnung pro 1896 hat die Staatswirtschaftskommission in ihrer Sitzung vom 25. August 1897 folgende Unterabteilungen gebildet:

Präsidialbericht	Herr	Bühler.
Inneres	Herren	Schmid und Voisin.
Landwirtschaft und Forsten	»	Bigler und Arm.
Erziehung	»	Meyer und Scherz.
Armenwesen	»	Voisin und Arm.
Bauwesen	»	Leuch und Meyer.
Gemeinde- und Kirchenwesen	»	Marcuard und Leuch.
Polizei und Militär	»	Scherz und Bühler.
Finanzen	»	Marcuard und Bigler.
Justiz	»	Bühler und Scherz.

Diese Unterabteilungen prüften die Geschäftsführung der einzelnen Direktionen und erstatteten nachher mündlichen und schriftlichen Bericht an die Kommission, welche ihrerseits in mehreren Plenarsitzungen diese Berichte entgegennahm und den nachstehenden schriftlichen Rapport festsetzte.

I. Bericht des Regierungspräsidiums.

1. Die von der Regierung infolge der von uns im November 1895 gemachten Anregung eingeleiteten Schritte zur Erzielung von Ersparnissen auf den Druckkosten haben immer noch nicht zu einem befriedigenden Resultate geführt. Die Regierung wird auch in Zukunft dieser Angelegenheit ihre Aufmerksamkeit zuwenden und dem Grossen Rat seiner Zeit über die getroffenen Massnahmen und die erzielten Erfolge Bericht erstatten.

2. Der vom Grossen Rat bereits in der Sitzung vom 23. August 1894 gefasste Beschluss betreffend Revision des Wahl- und Abstimmungsdekretes vom 28. September 1892 ist noch nicht zur Ausführung gelangt; wie es scheint, beabsichtigt die Regierung, vorerst eine Revision des Gesetzes über die Volksabstimmungen und öffentlichen Wahlen vom 31. Oktober 1869, auf welches Gesetz sich obiges Dekret stützt, zu beantragen.

3. Bereits im November 1891 machten wir in unserm Bericht zum Staatsverwaltungs-Bericht vom Jahr 1890 mit allem Nachdruck auf die Unzulänglichkeit und Feuergefährlichkeit der dem Staatsarchiv zur Verfügung stehenden Archivlokale aufmerksam. Wie wir wissen, wurde seither die Frage der Erweiterung der Archivräumlichkeiten durch die Baudirektion eingehend geprüft; zu einer Beschlussfassung und namentlich zu den so notwendigen Neueinrichtungen ist man aber noch nicht gelangt. Wir nehmen an, diese sehr wichtige Angelegenheit könne durch den Schlusspassus im Bericht des Regierungspräsidenten: «Von der Erstellung neuer Archivräume ist nicht mehr die Rede gewesen» nicht als definitiv erledigt betrachtet werden und hoffen, es werde in absehbarer Zeit eine befriedigende Lösung gefunden werden.

II. Armenwesen.

In Ausführung des Art. 107 der Staatsverfassung, welcher dem Staate die Pflicht auferlegt, im Jura eine Rettungsanstalt für Knaben und eine solche für Mädchen zu errichten, hat der Grosse Rat im Jahr 1895 die Besitzung Pré-aux-bœufs in Sonvillier angekauft und später durch Dekret die Errichtung einer Rettungsanstalt für Knaben auf diesem Gute beschlossen. In der Sitzung vom 16. November 1896 wurde ein Kredit von Fr. 60,000 bewilligt, um das auf genannter Besitzung stehende grosse und ziemlich neue Gebäude in eine Rettungsanstalt umzubauen. Diese Bauten blieben seither unausgeführt, da die Aufsichtskommission das Gesuch stellte, der Grosse Rat möchte auf seinen Beschluss zurückkommen und die Frage prüfen, ob nicht ein Neubau auszuführen sei. Die Staatswirtschaftskommission sah sich unter diesen Umständen veranlasst, einen Augenschein auf Ort und Stelle vorzunehmen. Nach sehr gründlicher Prüfung aller Verhältnisse gelangte die Kommission zu der Ueberzeugung, dass ein Neubau unbedingt notwendig und dem beschlossenen Umbau des bestehenden Gebäudes vorzuziehen sei. Wir laden die Regierung ein, dem Grossen Rat in diesem Sinne eine neue Vorlage zu unterbreiten.

Für eine Mädchenrettungsanstalt im Jura konnte bis jetzt keine geeignete Besitzung gefunden werden.

III. Gemeinde- und Kirchenwesen.

a. Gemeindewesen.

Der Verwaltungsbericht der Direktion des Gemeindewesens giebt zu keinen besondern Bemerkungen Anlass; wir möchten aber hierseits hervorheben, dass die Anzahl der am Ende des Berichtsjahres ausstehenden Rechnungen verschwindend klein war gegenüber den frühern Jahren.

b. Kirchenwesen.

Auf das Kirchenwesen Bezug habende Geschäfte sind deren drei, betreffend die Kreierung einiger neuen römisch-katholischen Kirchgemeinden, oder mit derselben im engen Zusammenhang stehend, beim Regierungsrat wegen Begutachtung der finanziellen Tragweite noch hängig. Es wäre zu wünschen, dass diese in Frage stehenden Geschäfte ihre baldige Erledigung finden würden.

IV. Baudirektion.

a. Bauwesen.

Der Bericht giebt zu keinen besondern Bemerkungen Anlass.

Es muss jedoch darauf hingewiesen werden, dass die im Budget pro 1896 vorgesehenen Amortisationen auf der Vorschuss-Rechnung der Hoch-, Strassen- und Wasserbauten im Betrage von Fr. 150,000 + 50,000 + 100,000 zusammen Fr. 300,000 nicht nur nicht gemacht werden konnten, sondern dass sogar der Vorschuss-Conto um Fr. 384,575 für neue Vorschüsse belastet wurde. Wir regen deshalb die Frage an, ob es sich nicht empfehlen würde, aus der Spezialreserve, welche gemäss Nachtragskreditvorlage aus dem Einnahmen-Ueberschuss vom Jahr 1896 für das Jahr 1897 geschaffen werden soll, wenigstens die im Budget vorgesehene Summe von Fr. 300,000 zur Amortisation von Bauvorschüssen zu verwenden; die Vorschüsse für Hochbauten könnten in diesem Falle um Fr. 270,977. 84 vermindert, also auf Fr. 478,927. 74 herabgesetzt und diejenigen auf Wasserbauten um Fr. 29,022. 16 reduziert werden; auf Strassen- und Wasserbauten wären alsdann die Vorschüsse vollständig liquidiert.

b. Vermessungswesen.

Aus der Uebersicht des Standes der Vermessungsarbeiten ergiebt sich noch keine Verminderung der im Ausstand verzeigten Gemeinden gegenüber dem Jahr 1895. Im Jahr 1897 wurden jedoch mehrere Gemeinden, die stark im Rückstande waren, zur Neuvermessung ausgeschrieben, so dass im Staatsverwaltungsbericht pro 1897 eine Besserung wird konstatiert werden können. Die Staatswirtschaftskommission hofft, es werde der Direktion gelingen, auch die letzten im Ausstand befindlichen Gemeinden im Laufe des Jahres 1898 zur Vermessung zu bringen.

c. Eisenbahnwesen.

Dieser Bericht giebt zu keinen Bemerkungen Anlass.

V. Justizdirektion.

Wie uns mitgeteilt wird, sind infolge unseres letztjährigen Postulates die Vorarbeiten für Einführung eines Verwaltungsgerichts soweit gefördert worden, dass noch im Laufe dieses Jahres der bezügliche Gesetzesentwurf dem Regierungsrat zur Beratung vorgelegt werden kann.

Die Entwürfe für die Revision der Tarife über die fixen Gebühren der Amts- und Gerichtsschreibereien sind, nachdem sie von einer ausserparlamentarischen Kommission vorberaten worden, nun fertiggestellt. Die Beratung im Grossen Rate kann im Laufe dieses Winters erfolgen.

Nachdem die so dringende Revision der Gesetzessammlung schon vor etwa 7 Jahren grundsätzlich beschlossen und die nötigen Aufträge hiezu erteilt worden, sind endlich die daherigen, teilweise recht schwierigen und zeitraubenden Arbeiten im letzten Jahr in der Hauptsache zum Abschluss gebracht worden; eine bezügliche Vorlage wird für den Frühling 1898 in Aussicht gestellt. Hiebei wird noch die Frage zu prüfen und zu entscheiden sein, ob die neue Gesetzessammlung nur die kantonalen oder auch die eidgenössischen Gesetze, Dekrete und Verordnungen zu enthalten habe.

Obergericht und Generalprokurator.

Die Anwendung des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1892 über Patenttaxen der Handelsreisenden scheint infolge der in unserm letztjährigen Bericht gemachten Bemerkungen eine bessere geworden zu sein, wenigstens lässt das finanzielle Ergebnis einen solchen Schluss zu. Während nämlich die Einnahmen an Patenttaxen von Handelsreisenden vom 1. Januar bis 30. September 1896 nur Fr. 33,500 betrugen, machen diese Einnahmen im gleichen Zeitraum 1897 eine Summe aus von Fr. 43,050.

VI. Direktion des Innern.

a. Abteilung Volkswirtschaft.

Die seit langer Zeit unerledigte Motion bezüglich Errichtung einer Handels- und Gewerbekammer soll nun endlich erledigt werden durch die Vorlage eines Dekrets in der nächsten Sitzung des Grossen Rates.

Die Ausgaben des Staates für gewerbliches Bildungswesen steigern sich von Jahr zu Jahr und erreichen pro 1896 die Summe von Fr. 145,673 gegen Fr. 128,226 im Jahr 1895. Diese Summen sind gut angewendet und zeigen alle Anstalten eine erfreuliche Entwicklung und guten Erfolg. Die Lehrwerkstätte in Bern zeigt, nach persönlicher Wahrnehmung in den schönen, geräumigen Lokalitäten der alten Blindenanstalt, eine grosse Prosperität und schöne Leistungen. Wir erlauben uns, hier den Wunsch auszusprechen, dass Lehrlinge vom Land für Schreinerei, Schlosserei, Spenglerei und Schusterei diese Anstalt zahlreicher benutzen möchten, um eine gute Lehrzeit zu machen und das umsomehr, als der Kanton einen bedeutenden Beitrag an die Anstalt und auch an die Kosten des Kosthauses leistet.

Der neue Kaminfegertarif wird vielerorts, besonders in Landgemeinden, als zu hoch bezeichnet und wird eine teilweise Reduktion angestrebt werden.

Die landwirtschaftliche Statistik dürfte, um zuverlässiger zu werden, von den Gemeinden etwas richtigere Angaben erhalten und wird, um das zu erreichen, eine mässige Entschädigung dafür ausgerichtet werden müssen.

b. Abteilung Gesundheitswesen.

Die Thätigkeit des Kantonschemikers und der staatlichen Lebensmittelinspektoren, sowie der örtlichen Gesundheitskommissionen trägt nachweisbar sehr gute Früchte und wirkt vorteilhaft auf die sanitarischen Zustände der Bevölkerung.

Die schreckenerregende Ueberhandnahme der Hundswut macht es den Staatsbehörden zur Pflicht, diesem Uebel grössere Aufmerksamkeit zu schenken und wird der Regierungsrat sich einlässlich mit der Frage zu befassen haben, wie diesem Uebel wirksam entgegengearbeitet werden kann.

Die Bezirkskrankenanstalten bedürfen dringend Vermehrung der Staatsbetten.

Wie wir uns schon letztes Jahr ausgesprochen haben, darf diese Frage nicht länger verschoben werden.

Die Kosten der Krankentage in der Waldau und Münsingen können nach den Angaben des Verwaltungsberichtes nicht richtig verglichen werden, weil die Anstalt Münsingen mit Fr. 80,000 mehr Zins belastet wird als Waldau. Eine richtige Vergleichung ist ferner nicht möglich bezüglich der Kosten für die Nahrung allein, weil die Waldau bei ihrer Berechnung der Nahrungskosten per Pflegetag die Einnahmen für Kücheabfälle etc. von den Gesamtkosten für Nahrung abzieht, während dieser Abzug in der von der Anstalt Münsingen aufgestellten Berechnung nicht gemacht wird.

Die Staatswirtschaftskommission konstatierte bei ihrem Besuche in der Irrenanstalt Münsingen eine musterhafte Ordnung in dieser Anstalt.

Die Umbauten im ehemaligen Kloster Bellelay sind nun so weit vorgerückt, dass diese dritte staatliche Irrenanstalt im Frühling oder Sommer 1898 wird bezogen werden können, insofern bis zu jenem Zeitpunkt auch das notwendige Mobiliar beschafft ist.

VII. Erziehungsdirektion.

Den seit Jahren hängigen Postulaten der Staatswirtschaftskommission betreffend die Hochschulferien und den Beitrag der Stadt Bern an die Kliniken im Inselspital hat die Erziehungsdirektion auch im Berichtsjahr ihre Aufmerksamkeit gewidmet.

Die erstere Angelegenheit hat die Direktion im Verein mit dem Senat in folgender Weise geordnet:

1. Die Vorlesungen haben spätestens eine Woche vor Anfang Mai und Anfang November zu beginnen und endigen frühestens am 15. Juli und 1. März.

2. Der Senat setzt jeweilen bei der Beratung des Vorlesungenverzeichnisses das Datum des Beginnes und Schlusses der Vorlesungen des folgenden Semesters, für jede Fakultät verbindlich, fest.

3. Diese Termine sind auf dem Vorlesungsverzeichnisse bekannt zu geben.

4. Die Erziehungsdirektion behält sich vor, das vom Senat für Beginn und Schluss der Vorlesungen festgesetzte Datum jeweilen besonders zu genehmigen.

Die Staatswirtschaftskommission erklärt sich hiemit einverstanden, so dass dieses Postulat als erledigt zu betrachten ist.

Bezüglich des Postulates betreffend vermehrte Leistungen der Stadt Bern an die Hochschule müssen wir konstatieren, dass die Unterhandlungen mit der Stadt Bern noch zu keinem abschliessenden Resultate geführt haben.

VIII. Militärdirektion.

Nachdem die Staatswirtschaftskommission durch ihre Delegierten konstatiert hat, dass die von ihr anlässlich der Behandlung des letztjährigen Geschäftsberichts bezeichneten Uebelstände in den Werkstätten des kantonalen Kriegskommissariates noch in keiner Weise gehoben sind, wird die Regierung eingeladen, baldmöglichst diejenigen Massnahmen zu ergreifen, welche geeignet sind, diesen Uebelständen abzuhelfen. Gleichzeitig laden wir die Regierung ein, die Frage zu prüfen, ob nicht verschiedene Lokalitäten im Hauptgebäude des kantonalen Zeughauses, wie z. B. der grosse Waffensaal und das Bibliotheklokal, in zweckmässigerer Weise benützt werden könnten, als es gegenwärtig der Fall ist.

In betreff der kantonalen Militärbibliothek, welche im Hauptgebäude des kantonalen Zeughauses untergebracht ist und dort sehr wenig oder gar nicht benützt wird, werfen wir die Frage auf, ob es sich nicht empfehlen würde, solche entweder dem Bund abzutreten oder in einem Theoriesaal der Kaserne zur Benützung durch das Instruktions- und Offizierscorps unterzubringen.

Wir laden schliesslich den Regierungsrat ein, den vom Grossen Rat anlässlich der Behandlung des letztjährigen Geschäftsberichts erteilten Auftrag, beim Bund dahin zu wirken, dass die für den Unterhalt der in Händen der Mannschaft befindlichen Ausrüstungsgegenstände den Kantonen zu gewährende Entschädigung von 10 auf 15 % erhöht werde, beförderlichst Folge zu geben.

IX. Direktion der Landwirtschaft und der Forsten.

a. Landwirtschaft.

Der Bericht giebt zu keinen Bemerkungen Anlass. Die vielseitige und erfolgreiche Thätigkeit der ökono-

mischen und gemeinnützigen Gesellschaft des Kantons Bern verdient ganz besondere Anerkennung.

Aus dem Berichte der *landwirtschaftlichen Schule Rütti* heben wir namentlich den Bericht über die *Kartoffelanbauversuche* hervor. Die Staatswirtschaftskommission hat in einem früheren Berichte diese Kartoffelanbauversuche mit Bespritzung der Kartoffelstauden angeregt. Der Erfolg bei richtiger Bespritzung ist aus der Tabelle ersichtlich und bedarf keines weitern Kommentars. Ebenso wichtig ist aber auch die richtige Sortenwahl. Wir empfehlen den Landwirten diese Berichte zu sorgfältigem Studium.

b. Forstdirektion.

Eine Abteilung der Staatswirtschaftskommission hat im Laufe des Sommers 1897 eine Begehung im Gebiete der Staatswaldungen an der Selibühlkette vorgenommen und namentlich die seit einigen Jahren durchgeführten neuen Aufforstungen einer eingehenden Besichtigung unterzogen.

Es kann nun mit Vergnügen konstatiert werden, dass diese neuen Aufforstungen durchgehends sehr gut gedeihen. Die Thätigkeit und Umsicht der Forstverwaltung darf hier lobend hervorgehoben werden.

Es ist unbestritten, dass diese Aufforstungen nicht nur mit den Jahren dem Staate sehr wertvolle Holzbestände liefern werden, sondern, teilweise schon jetzt, namentlich aber in der Zukunft die klimatischen Verhältnisse wesentlich verbessern und die Ueberschwemmungen und Geschiebsüberführungen in den Niederungen herabmindern werden.

Wenn wir nun hier die Thätigkeit der Forstverwaltung lobend hervorheben, so möchten wir sie zugleich auf ein anderes Arbeitsfeld aufmerksam machen, das ebenfalls dringend einer helfenden Hand bedarf.

Es sind dies die *Quellgebiete* der *Emme* und der *Ilfis*. Wir verhehlen uns die Schwierigkeiten durchaus nicht, die sich namentlich bei dem sehr parzellierten Grundbesitz vielerorts der Aufforstungsthätigkeit entgegenstellen werden, namentlich so lange man die Eigentümer der aufzuforstenden Weiden für den Wert derselben nicht in einem gewissen Verhältnis entschädigt. Es ist ja selbstverständlich, dass ein wenig bemittelter Weideigentümer nur ungern auf die weitere Benützung seiner Weide verzichtet und seinen Grund und Boden zu Aufforstungszwecken hergiebt, wenn ihm nicht wenigstens ein Teil des Ausfalls der Erträgnisse des Weidlandes auf eine Anzahl von Jahren vergütet wird. Eine ausgedehnte, rationelle Aufforstungsthätigkeit im Quellgebiet unserer Flüsse und Wildbäche wird deshalb nur dann zu erwarten sein, wenn sich die Bundes- und Staatssubventionen nicht nur auf die Kosten der Aufforstung, sondern auch auf den Minderwert der aufzuforstenden Weidfläche beziehen.

Ein fernerer Punkt, auf welchen wir die Aufmerksamkeit der Forstdirektion lenken möchten, betrifft die *Saat- und Pflanzschulen*. Während Rottannensetzlinge immer in genügender Anzahl vorhanden sind, ist sehr oft Mangel an Weisstannensetzlingen und ebenso wird der Aufzucht von Weimutkiefer nicht die gewünschte Aufmerksamkeit geschenkt.

X. Polizeidirektion.

Wir konstatieren, dass der Regierungsrat infolge unseres letztjährigen Postulates die Verordnung über den Marktverkehr und den Gewerbebetrieb im Umherziehen in dem von uns gewünschten Sinne revidiert hat und dass diesen neuen Vorschriften bereits ein recht schöner Erfolg zugeschrieben werden kann, was aus folgenden Zahlen ersichtlich ist:

Im Jahr 1896 wurden vom 1. Januar bis 1. November an	2279	Personen	7674	Patente
und im Jahr 1897 bis 1. November an. . .	1477	»	4200	»
erteilt.				
Es ergiebt sich somit eine Verminderung um	802	»	und 3474	»

Trotz dieser Verminderung der Patente sind die Einnahmen gestiegen, indem sie für die Zeit vom 1. Januar bis 1. November 1897 Fr. 68,270 betragen gegenüber Fr. 65,002. 45 für die nämliche Zeit im Vorjahre. Die Zunahme der Einnahmen ist auf eine sehr wesentliche Erhöhung der von den Landesfremden zu bezahlenden Patenttaxen zurückzuführen.

Angesichts dieser Thatsachen kann die Petition, welche schärfere Vorschriften über das Hausierwesen verlangte, als erledigt betrachtet werden.

Anlässlich eines Besuches der Strafanstalten in Witzwyl und St. Johannsen konnte sich die Staatswirtschaftskommission nicht nur von der guten Leitung und Verwaltung dieser Anstalten, sondern namentlich von der stets in erfreulichster Weise zunehmenden Prosperität des landwirtschaftlichen Betriebes auf diesen weit ausgedehnten Domänen überzeugen.

XI. Finanzdirektion.

Die neuen Erlasse über die Organisation der Finanzverwaltung, die in unserem letzten Berichte angeregt und postuliert wurden, sind zur Vorlage an den Grossen Rat bereitgestellt und stehen auf dem Traktandenverzeichnis dieser Session.

Hypothekarkasse.

Für die Geldbedürfnisse der Hypothekarkasse ist nun durch das 50 Millionen-Anleihen mit Staatsgarantie in genügender Weise gesorgt.

Kantonalbank.

In der Gewinn- und Verlustrechnung wird im Wertschriften-Conto eine frühere Extra-Abschreibung am Wertschriften-Inventar von Fr. 153,500 nicht in einer besondern Rubrik neu wieder aufgeführt.

Diese Abschreibungen betragen bis Ende 1896 Fr. **166,438. 31** und bilden eine Extrareserve für zukünftige Abschreibungen auf Wertschriften. Wir wünschen, es möchte diese Extrareserve in Zukunft in den Rechnungen getrennt aufgeführt werden.

Steuerverwaltung.

Da die Frage der Revision der Steuergesetzgebung und der damit in enger Verbindung stehenden Reorganisation der Steuerverwaltung einer Spezialkommission überwiesen worden, welche in letzter Zeit ihre Thätig-

keit wieder aufgenommen hat, enthalten wir uns, in dieser Beziehung weitere Anträge zu stellen.

XII. Staatsrechnung pro 1896.

Die mit der Prüfung der Staatsrechnung betrauten Mitglieder der Staatswirtschaftskommission haben sich ihrer Aufgabe durch Vornahme einer grossen Anzahl von Stichproben entledigt und haben konstatieren können, dass volle Uebereinstimmung herrscht zwischen dem dem Grossen Rate vorgelegten Auszug, den Visakontrollen und den betreffenden Belegen.

Die Darstellung der einzelnen Buchungen ist die gleiche geblieben wie in früheren Jahren, so dass sich jedes Mitglied unseres Rates leicht orientieren und die Richtigkeit der verschiedenen Vergleichungen bestätigen kann, welche wir im Berichte des Kantonsbuchhalters vorfinden.

Das Resultat unserer Rechnung muss als ein günstiges bezeichnet werden, insbesondere was die Einnahmen der laufenden Rechnung anbetrifft. Im Voranschlage für das Jahr 1896 wurden die Einnahmen mit Fr. 12,095,840 berechnet, die Rechnung weist an Einnahmen Fr. 13,388,661. 72 oder Fr. 1,292,821. 72 mehr auf.

Bei den Ausgaben ist das Verhältnis gegenüber dem Voranschlag im Gesamten auch ein befriedigendes. Obgleich wir in 19 Verwaltungszweigen Nachkredite im Betrage von Fr. 443,276. 45 verlangen müssen, so bleiben die Gesamtausgaben nur Fr. 3407. 07 über dem Budgetansatz. Bei Angabe dieser Zahl lassen wir die Fr. 500,000, welche als Spezialreserve in den Ausgaben figurieren, auf der Seite, und somit würde auch die Staatsrechnung pro 1896 statt mit einem Defizit von Fr. 775,705, wie es der Voranschlag annimmt, mit einem plus von Fr. 513,709. 65 schliessen. Die Staatswirtschaftskommission schliesst sich dem Antrage der Finanzdirektion an, eine Spezialreserve für das Jahr 1897 zu bilden und ist auch mit der Höhe des Betrages gemäss Regierungsratsbeschluss vom 2. Juni 1897 einverstanden, sie setzt aber voraus, dass dieser Betrag nicht nur zur Deckung des Defizits für die laufende Rechnung dienen solle, sondern auch zur teilweisen Tilgung der Vorschussrechnung für Hochbauten, welche am Ende des Berichtsjahres den Betrag von Fr. 749,905. 58 aufweist.

Als Hauptgrund der Befürwortung dieser Spezialreserve möchten wir unserseits hervorheben, dass im Jahre 1897 der schöne Ertrag in den Einnahmen der Staatskasse für Kursgewinn bei Verkauf von Wertschriften, welchen die Rechnung des Berichtsjahres mit Fr. 458,057. 31 aufweist, nicht mehr möglich, weil mit dem Bestand der auf Ende 1896 vorhandenen Wertschriften eine so grosse Mehreinnahme des Betriebskapitals zu Gunsten der laufenden Rechnung ausgeschlossen ist.

Im Bericht und Antrag der Finanzdirektion an den Regierungsrat zu Handen des Grossen Rates sind die Kreditüberschreitungen in den einzelnen Verwaltungen behandelt worden. Die Anträge sind nach gewalteter Diskussion von unserer Kommission in Uebereinstimmung mit dem Regierungsrat zur Annahme empfohlen worden und haben wir diese Nachkreditgesuche in diesem Berichte nicht mehr einzeln zu erwähnen.

Schlussanträge.

Die Staatswirtschaftskommission beantragt dem Grossen Rat:

1. Es seien sowohl der Präsidialbericht als die Berichte der einzelnen Direktionen und des Obergerichts zu genehmigen.
2. Es seien die von der Regierung in ihrem Bericht vom 12. August 1897 nachgesuchten Nachkredite im Gesamtbetrag von Fr. 943,276. 45 (inbegriffen Fr. 500,000 als Spezialreserve) zu genehmigen.
3. Es sei der Staatsrechnung pro 1896 unter dem üblichen Vorbehalt die Genehmigung zu erteilen.

Bern, den 3. November 1897.

Namens der Staatswirtschaftskommission,

der Präsident

Bühler.

Vortrag der Finanzdirektion

an den

Regierungsrat zu Handen des Grossen Rates

betreffend

Neubau des Pfarrhauses in Büren.

(Oktober 1897.)

Herr Präsident,
Herren Regierungsräte!

Das Pfarrhaus von Büren ist ein altes, unwohnliches und für seinen Zweck übel placiertes Gebäude. Zudem bedarf dasselbe dringend durchgreifender Reparaturen, die vom Kantonsbauamt auf mindestens Fr. 7000 berechnet worden sind.

Es ist deshalb schon vor Jahren der Gedanke aufgetaucht und vom Ortspfarrer lebhaft befürwortet worden, das alte Pfarrhaus, das in einer guten Geschäftslage sich befindet, zu verkaufen und auf einem zum Pfrundgut gehörenden Grundstück, beim jetzigen Pfrundgarten, unmittelbar vor dem Städtchen Büren, ein neues Pfarrhaus zu bauen. Dieser Gedanke konnte aber lange nicht realisiert werden, weil das alte Pfarrhaus zu annehmbarem Preise nicht verkauft werden konnte. Nun hat sich aber in letzter Zeit ein Käufer gefunden in der Person der Frau Anna Ramser geb. Willome, Bäckermeisterin in Büren, die einen Kaufpreis von Fr. 18,000 geboten hat, der allseitig als dem Werte des Objektes angemessen betrachtet wird. Der Kauf mit der Witwe Ramser ist bereits verschrieben und heben wir von den Kaufsbedingungen hervor, dass auf Nutzen und Schadensanfang von der Kaufsumme Fr. 12,000 abzuzahlen sind und dass Herr Pfarrer Rätzer das Recht hat, bis 1. November 1898, bis zu welchem Zeitpunkt ein Neubau erstellt werden kann, im Hause zu wohnen.

Was diesen Neubau anbetrifft, so hat das Kantonsbauamt im Einverständnis mit dem Herrn Pfarrer ein Projekt aufgestellt, das einer Pfarrfamilie den nötigen Wohnraum und diejenigen Annehmlichkeiten gewähren würde, mit denen in der gegenwärtigen Zeit neue Häuser ausgestattet zu werden pflegen. Die Kosten des Neubaues dürften circa Fr. 26,000 betragen, da von einem Bauunternehmer bereits ein Angebot vorliegt, wonach er den Bau, wie er vom Kantonsbauamt projektiert worden ist, um Fr. 25,500 übernehmen will, welcher Summe allerdings noch ein gewisser Betrag für Unvorhergesehenes beizufügen ist.

Bringt man von den Baukosten von . .	Fr.	26,000
den Kaufpreis für das alte Pfarrhaus in Abzug mit	»	18,000
so bleiben zu Lasten des Staates	Fr.	8,000
die aber um weitere	»	7,000
also auf	Fr.	1,000

sich reduzieren, wenn diejenigen Fr. 7000 in Betracht gezogen werden, welche für Instandstellung des alten Pfarrhauses verwendet werden müssen, das trotz dieses Aufwandes ein altes, mit allen Mängeln seiner Lage, namentlich der unangenehmen Nachbarschaft des Schlachthauses behaftetes Gebäude bleiben würde. Mit einem Opfer von circa Fr. 1000 scheint uns aber ein neuer, gesunder und angenehmer Pfarrsitz nicht zu teuer erkauft zu sein.

Wir beantragen Ihnen demnach zu Handen des Grossen Rates folgenden

Beschlussesentwurf:

1. Dem Kaufvertrag vom 8. September zwischen dem Staate Bern und Frau Anna Ramser geb. Willome, Johannes sel. Witwe, Bäckermeisterin in Büren, um das dortige Pfarrhaus mit Grund und Boden, 2,73 Aren, nebst dem sogenannten Rüttimätteli, von 16,97 Aren, um den Kaufpreis von Fr. 18,000 wird die Genehmigung erteilt.
2. Der Regierungsrat wird eingeladen, beförderlich Plan und Devis für den Bau eines neuen Pfarrhauses zu Büren zur Genehmigung und Krediterteilung vorzulegen.

Bern, den 20. Oktober 1897.

Mit Hochachtung

Der Finanzdirektor:
Scheurer.

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, den 22. Oktober 1897.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Ritschard,
der Staatsschreiber
Kistler.

Entwurf der Grossratskommission und des Regierungsrates
vom 12. und 15. November 1897.

Gesetz

über die

öffentlich-rechtlichen Folgen (Ehrenfolgen) des Konkurses und der fruchtlosen Pfändung.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 26 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Volljährige Personen, gegen welche der Konkurs erkennt wird, verlieren auf die Dauer von 6 Jahren die bürgerliche Ehrenfähigkeit. Der Verlust tritt mit dem Konkurserkenntnis ein.

Volljährige Personen, gegen welche infolge fruchtloser Pfändung ein Verlustschein ausgestellt wird, verlieren die bürgerliche Ehrenfähigkeit auf die Dauer von 3 Jahren. Der Verlust tritt ein mit der Publikation der fruchtlosen Pfändung.

§ 2. Leistet ein Schuldner den Nachweis, dass seine Zahlungsunfähigkeit ohne eigenes Verschulden eingetreten ist, so kann die Einstellung aufgehoben werden.

§ 3. Erfolgt gegen den Konkursiten oder fruchtlos Ausgepfändeten durch Strafurteil, gemäss §§ 47 bis und mit 50 des kantonalen Einführungsgesetzes vom 18. Oktober 1891 zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, eine Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit, so sind die in § 1 oben vorgesehenen 6 beziehungsweise 3 Jahre hinzuzurechnen.

§ 4. Die Publikation der fruchtlosen Pfändung gemäss § 1 geschieht durch das Betreibungsamt durch einmaliges Einrücken im Amtsblatt und in den betreffenden Amtsanzeigern, beziehungsweise auf sonst ortsübliche Weise; sie darf nicht vor drei Monaten nach Ausstellung des Verlustscheines stattfinden. Der Schuldner ist jedesmal, wenn ein Verlustschein ausgestellt wird, durch das Betreibungsamt auf diese Frist von drei Monaten und auf die Folgen der Nichtbeachtung derselben aufmerksam zu machen.

Entwurf der Kommissions*minderheit*
vom 12. November 1897.

Gesetz

über die

öffentlich-rechtlichen Folgen (Ehrenfolgen) des Konkurses und der fruchtlosen Pfändung.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 26 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Volljährige Personen, gegen welche der Konkurs erkennt wird, verlieren auf die Dauer von 2—10 Jahren die bürgerliche Ehrenfähigkeit. Der Verlust tritt mit dem Konkurserkenntnis ein.

Volljährige Personen, gegen welche infolge fruchtloser Pfändung ein Verlustschein ausgestellt wird, verlieren die bürgerliche Ehrenfähigkeit auf die Dauer von 1—6 Jahren. Der Verlust tritt ein mit der Publikation der fruchtlosen Pfändung.

§ 2. Der Richter hat in jedem Fall die Dauer der Einstellung innerhalb der in § 1 festgesetzten Grenzen nach dem Grade des Verschuldens und der Grösse des eingetretenen Verlustes des betreffenden Schuldners zu bestimmen.

§ 3. Leistet ein Schuldner den Nachweis, dass seine Zahlungsunfähigkeit gänzlich ohne eigenes Verschulden eingetreten ist, so kann die Einstellung ganz aufgehoben werden.

§ 4. Erfolgt gegen den Konkursiten oder fruchtlos Ausgepfändeten durch Strafurteil, gemäss §§ 47 bis und mit 50 des kantonalen Einführungsgesetzes vom 18. Oktober 1891 zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, eine Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit, so ist stets auf das Maximum der Einstellung (§ 1) zu erkennen. Die Einstellungsdauer des Strafurteils wird zu diesem Maximum hinzugerechnet.

Entwurf der Grossratskommission und des Regierungsrates.

§ 5. Der Schuldner, welcher den Nachweis antreten will, dass seine Zahlungsunfähigkeit ohne eigenes Verschulden eingetreten ist, hat dem Gerichtspräsidium des Amtsbezirkes, in welchem der Konkurs erkannt oder der Verlustschein ausgestellt wurde, ein schriftliches Gesuch nebst allfälligen urkundlichen Belegen einzureichen. Sind weitere Erhebungen oder Nachforschungen erforderlich, so soll der Gerichtspräsident dieselben von Amtes wegen vornehmen.

§ 6. Der Gerichtspräsident entscheidet erstinstanzlich nach Einholung eines eingehenden schriftlichen Berichtes des Gemeinderates in freier Würdigung des Beweismaterials. Es sind ihm zu diesem Zweck vom Betreibungs- und Konkursamt die nötigen Aufschlüsse zu geben. Zu der Verhandlung sind ausser dem Schuldner die verlustigen Gläubiger brieflich einzuladen.

Gegen den Entscheid des Gerichtspräsidenten steht sowohl dem Schuldner, als jedem verlustigen Gläubiger das Recht der Weiterziehung an den Appellations- und Kassationshof zu. Derselbe ist berechtigt, die Beurteilung dieser Fälle einer schon bestehenden oder einer besondern Abteilung des Gerichtshofes zu übertragen.

Die Erklärung der Weiterziehung muss innerhalb zehn Tagen mündlich oder schriftlich beim Gerichtspräsidenten abgegeben werden. Derselbe hat nach deren Empfang ohne Verzug die Akten samt Urteil an die obere Instanz einzusenden, und ebenso ist der Rekurrent berechtigt, ein Memorial einzureichen. Die Behörde kann weitere Erhebungen über den Thatbestand von Amtes wegen anordnen. Sie entscheidet ohne Parteivorträge und in freier Würdigung des Beweismaterials. Das Urteil ist dem erstinstanzlichen Richter zur Eröffnung mitzuteilen. Alle bezüglichen Urteile sind dem Betreibungsamt zu übermitteln.

§ 7. Die Aufhebung der Einstellung tritt auch dann ein, wenn der Konkurs widerrufen (Art. 195 B.-G.) oder dem Gerichtspräsidenten der Nachweis geleistet wird, dass sämtliche zu Verlust gekommene Gläubiger befriedigt sind oder der Rehabilitation beistimmen. (Art. 26, Al. 2, B.-G.)

In dem in §§ 5 und 6 vorgesehenen Verfahren sind keine Gerichtsgebühren zu verrechnen.

§ 8. Die Aufhebung der Einstellung ist durch das Betreibungsamt einmal im Amtsblatt und in den betreffenden Amtsanzeigern, beziehungsweise in sonst ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Die Einstellung, sowie die Aufhebung derselben sind den Stimmregisterführern von Amtes wegen mitzuteilen, welche gehalten sind, die Stimmregister entsprechend zu berichtigen.

§ 9. Wird gegen einen Schuldner, welcher wegen Konkurses oder fruchtloser Pfändung bereits in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit eingestellt war, neuerdings der Konkurs erkannt oder ein Verlustschein ausgestellt, so darf eine wiederholte Einstellung nach § 1 nur stattfinden, wenn alle oder einzelne der geltend gemachten Forderungen seit dem Eintritt der frühern Einstellung entstanden sind.

Entwurf der Kommissions*minderheit*.

§ 5. Die Publikation der fruchtlosen Pfändung gemäss § 1 geschieht durch das Betreibungsamt; sie darf nicht vor drei Monaten nach Ausstellung des Verlustscheines stattfinden. Der Schuldner ist jedesmal, wenn ein Verlustschein ausgestellt wird, durch das Betreibungsamt auf diese Frist von drei Monaten und auf die Folgen der Nichtbeachtung derselben aufmerksam zu machen.

§ 6. Der Gerichtspräsident entscheidet erstinstanzlich nach Einholung eines eingehenden schriftlichen Berichtes des Gemeinderates in freier Würdigung des Beweismaterials über die Dauer der Einstellung im Sinne der §§ 1—3. Es sind ihm zu diesem Zweck vom Betreibungs- und Konkursamt die nötigen Aufschlüsse zu geben. Zu der Verhandlung sind ausser dem Schuldner die verlustigen Gläubiger brieflich einzuladen.

Gegen den Entscheid des Gerichtspräsidenten steht sowohl dem Schuldner, als jedem verlustigen Gläubiger das Recht der Weiterziehung an den Appellations- und Kassationshof zu. Derselbe ist berechtigt, die Beurteilung dieser Fälle einer schon bestehenden oder einer besondern Abteilung des Gerichtshofes zu übertragen.

Die Erklärung der Weiterziehung muss innerhalb zehn Tagen mündlich oder schriftlich beim Gerichtspräsidenten abgegeben werden. Derselbe hat nach deren Empfang ohne Verzug die Akten samt Urteil an die obere Instanz einzusenden. Diese Behörde kann weitere Erhebungen über den Thatbestand von Amtes wegen anordnen. Sie entscheidet ohne Parteivorträge und in freier Würdigung des Beweismaterials. Das Urteil ist dem erstinstanzlichen Richter zur Eröffnung mitzuteilen.

§ 7. Die Aufhebung der Einstellung tritt auch dann ein, wenn der Konkurs widerrufen (Art. 195 B.-G.) oder dem Gerichtspräsidenten der Nachweis geleistet wird, dass sämtliche zu Verlust gekommene Gläubiger befriedigt sind oder der Rehabilitation beistimmen. (Art. 26, Al. 2, B.-G.)

In dem in §§ 6 bis 8 vorgesehenen Verfahren sind keine Gerichtsgebühren zu verrechnen.

§ 8. Die Aufhebungen der Einstellung sind durch die verfügende Behörde einmal im Amtsblatt bekannt zu machen.

Die Dauer der Einstellung, sowie die Aufhebung derselben sind den Stimmregisterführern der Gemeinden von Amtes wegen mitzuteilen.

§ 9. Wird gegen einen Schuldner, welcher wegen Konkurses oder fruchtloser Pfändung bereits in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit eingestellt war, neuerdings der Konkurs erkannt oder ein Verlustschein ausgestellt, so darf eine wiederholte Einstellung nach § 1 nur stattfinden, wenn alle oder einzelne der geltend gemachten Forderungen seit dem Ablauf der frühern Einstellung entstanden sind.

§ 10. Das in § 6, Al. 3, des kantonalen Jagdgesetzes vom 29. Juni 1832 vorgesehene Verbot der Erteilung eines Jagdpatentes erstreckt sich auch auf Konkursiten und fruchtlos Ausgepfändete während der Dauer ihrer Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit.

Entwurf der Grossratskommission und des Regierungsrates.

§ 10. Das in § 6, Al. 3, des kantonalen Jagdgesetzes vom 29. Juni 1832 vorgesehene Verbot der Erteilung eines Jagdpatentes erstreckt sich auch auf Konkursiten und fruchtlos Ausgepfändete während der Dauer ihrer Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit.

§ 11. Personen, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes infolge von Geltstag (Güterabtretung), Konkurs oder Falliment in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit eingestellt worden sind, erlangen dieselbe wieder, sofern seit Beginn der Einstellung 6 Jahre verflossen sind. Auf dieselben finden die §§ 2, 5 u. ff. ebenfalls Anwendung.

§ 12. Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk in Kraft. Durch dasselbe werden aufgehoben:

a. Der erste Satz des § 600 des bernischen Vollziehungsverfahrens in Schuldsachen vom 2. April 1850;

b. § 8 des Gesetzes über einige Abänderungen des Güterabtretungsverfahrens vom 25. April 1854.

§ 6, Al. 3, des Jagdgesetzes vom 29. Juni 1832 wird im Sinne von § 11 oben abgeändert.

Bern, den 12. November 1897.

Im Namen der Kommissionsmehrheit
der Präsident der Kommission
Bühlmann.

Bern, den 15. November 1897.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Ritschard,
der Staatsschreiber
Kistler.

Entwurf der Kommissions*minderheit*.

§ 11. Personen, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes infolge von Geltstag (Güterabtretung), Konkurs oder Falliment in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit eingestellt worden sind, erlangen dieselbe wieder, sofern

1. seit Beginn der Einstellung 10 Jahre verflossen sind;
2. eine Wiedereinsetzung durch den Richter ausgesprochen wird, auf den durch das Urteil bestimmten Zeitpunkt.

§ 12. Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk in Kraft. Durch dasselbe werden aufgehoben:

a. Der erste Satz des § 600 des bernischen Vollziehungsverfahrens in Schuldsachen vom 2. April 1850;

b. § 8 des Gesetzes über einige Abänderungen des Güterabtretungsverfahrens vom 25. April 1854.

§ 6, Al. 3, des Jagdgesetzes vom 29. Juni 1832 wird im Sinne von § 11 oben abgeändert.

Bern, den 12. November 1897.

Im Namen der Kommissionsminderheit:
Houriet,
Reimann,
Schlatter.

Beilagen zum Entwurf eines Gesetzes über die öffentlich-rechtlichen Folgen des Konkurses und der fruchtlosen Pfändung

zusammengestellt von der Justizdirektion.

1. Statistik

betreffend die Zahl der im Kanton Bern in den Jahren 1892—1896 in Konkurs gefallenen und fruchtlos ausgepfändeten Personen.

		I. Konkursiten gegen welche der Konkurs auf das Begehren der Gläubiger erkennt wurde.						II. Konkursiten, die den Konkurs selbst anbegehrt haben. (Art. 191 B. & C.)						III. Fruchtlos ausgepfändete Personen.					
		1892	1893	1894	1895	1896	Total	1892	1893	1894	1895	1896	Total	1892	1893	1894	1895	1896	Total
1.	Aarberg	2	2	1	1	2	8	1	2	1	2	6	12	17	9	64	50	57	197
2.	Aarwangen	17	13	17	13	7	67	2	1	2	2	3	10	148	94	94	88	78	502
3.	Bern-Stadt	12	13	8	14	10	57	14	7	13	6	6	46	1050	885	701	728	700	4,064
	» Land	2	—	3	1	—	6	1	—	1	2	2	6	96	116	104	113	85	514
4.	Biel	9	5	14	14	4	46	8	9	16	10	9	52	931	621	720	652	438	3,362
5.	Büren	1	—	—	—	—	1	2	3	3	5	3	16	101	68	52	52	51	324
6.	Burgdorf	4	3	3	1	2	13	6	3	4	—	—	13	131	97	92	94	93	507
7.	Courtelary	21	12	14	19	6	72	11	9	7	8	2	37	520	754	818	519	612	3,223
8.	Delsberg	3	1	7	4	3	18	—	—	—	—	—	—	228	292	291	327	289	1,427
9.	Erlach	—	3	1	1	1	6	3	4	3	2	4	16	44	49	50	42	38	223
10.	Fraubrunnen	—	—	1	—	—	1	6	1	3	4	4	18	64	47	41	40	20	212
11.	Freibergen	2	3	1	4	3	13	—	1	1	4	1	7	84	82	88	76	43	373
12.	Frutigen	3	4	1	3	1	12	2	1	—	1	—	4	8	38	28	25	18	117
13.	Interlaken	1	1	—	—	1	3	2	1	3	6	2	14	181	76	100	83	47	487
14.	Konolfingen	2	2	2	3	2	11	4	3	1	4	4	16	50	47	57	62	51	267
15.	Laufen	—	1	5	1	2	9	—	—	—	—	—	—	68	52	71	91	76	358
16.	Laupen	2	6	4	1	1	14	—	1	—	—	—	1	20	24	14	10	11	79
17.	Münster	3	2	2	3	4	14	3	2	—	1	1	7	334	343	288	306	232	1,503
18.	Neuenstadt	2	—	—	1	—	3	—	—	—	—	1	1	30	37	33	13	33	146
19.	Nidau	2	—	2	1	2	7	2	1	4	1	—	8	305	122	160	135	137	859
20.	Oberhasle	1	1	1	—	—	3	—	1	3	—	3	7	82	40	63	23	27	235
21.	Pruntrut	6	7	6	3	2	24	—	—	1	2	5	8	278	346	385	468	295	1,772
22.	Saanen	—	—	—	—	—	—	1	1	—	1	—	3	26	12	14	15	7	74
23.	Schwarzenburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	46	20	36	25	20	147
24.	Seftigen	—	1	—	—	—	1	10	3	2	1	1	17	78	61	71	70	42	322
25.	Signau	1	1	2	2	—	6	3	4	3	5	3	18	61	54	98	54	47	314
26.	Ober-Simmenthal	—	—	2	—	—	2	—	—	—	1	1	2	22	33	9	9	13	86
27.	Nieder-Simmenthal	—	—	1	1	—	2	1	1	2	1	1	6	29	18	21	10	15	93
28.	Thun	2	7	—	—	—	9	4	5	3	3	2	17	222	183	184	197	149	935
29.	Trachselwald	—	1	—	—	—	1	5	2	2	2	4	15	70	79	63	58	57	327
30.	Wangen	3	—	1	2	—	6	6	2	1	4	2	15	147	97	87	68	55	454
		101	89	99	93	53	435	97	68	79	78	70	392	5471	4796	4897	4503	3836	23,503

Zusammenzug: *A.* Konkursiten: 1. Konkursiten I. 435 } = 827
2. Konkursiten II. 392 }

B. Fruchtlos ausgepfändete Personen: 23,503

Total 24,330 Personen.

2. Gesetzliche Bestimmungen anderer Kantone.

1. Zürich. Folgen der fruchtlosen Pfändung: Keine Bestimmungen. Konkurs: § 66. Während des Konkursverfahrens ist der Schuldner im Aktivbürgerrecht eingestellt. Die weitere Besorgung eines Amtes oder einer öffentlichen Anstellung kann ihm, sofern die Art derselben es rechtfertigt, durch die Wahlbehörde gestattet werden.

Ist der Beamte vom Volke gewählt, so verfügt die Aufsichtsbehörde. (Erweiterungen mit Bezug auf fruchtlos Gepfändete wurden versucht, aber nicht durchgeführt.)

2. Bern. Die bezüglichen Bestimmungen sollen in einem Spezialgesetze erlassen werden.

3. Luzern. § 38. Der Schuldner, auf welchen nach fruchtloser Pfändung ein Verlustschein ausgestellt oder über dessen Vermögen der Konkurs eröffnet wurde, ist vom Aktiv- und Passivwahlrecht im Kanton Luzern so lange ausgeschlossen, bis sein Konkurs widerrufen wird oder sämtliche zu Verlust gekommene Gläubiger befriedigt sind oder der Wiedereinsetzung in das Wahlrecht zustimmen. Der bei der fruchtlosen Pfändung oder Konkurseröffnung noch minderjährige Sohn verliert sein Aktiv- und Passivwahlrecht nicht. Der fruchtlos Gepfändete und der Konkursit bleiben zeugen- und eidesfähig; dagegen sind sie nach §§ 277 und 279 des Civilrechtsverfahrens kostenversicherungspflichtig.

4. Uri. Art. 99. Der Verlustschein bei fruchtloser Pfändung hat wie die Eröffnung des Konkurses die Einstellung im Aktivbürgerrechte, nicht aber den Verlust der Ehre zur Folge. Vorbehalten bleibt Art. 73 des Einführungsgesetzes, welcher lautet: Stellt sich eine auf ein Verbrechen oder Vergehen etc. gerichtete Absicht heraus, so ist der Schuldige auf Grund dieses Verbrechens oder Vergehens zu verfolgen und tritt der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf eine gerichtlich zu bestimmende Dauer ein. Diese Klagen sind dem Regierungsrate einzugeben. Damit ist auch die Unfähigkeit, für andere vor den Civilgerichten Zeugnis abzulegen, verknüpft. Die informationsweise Einvernahme in Straffällen ist dagegen nicht ausgeschlossen; die Würdigung eines solchen Zeugnisses unterliegt aber dem richterlichen Ermessen. Für Minderjährige treten aber diese Folgen nicht ein. Die Namen der im Aktivbürgerrecht Eingestellten und deren Rehabilitation sind der Standeskanzlei und den Gemeinderäten der Heimat und des Wohnortes amtlich mitzuteilen.

Art. 100. Der Schuldner erlangt das Aktivbürgerrecht wieder:

a. Sobald der Konkurs widerrufen oder die zu Verlust gekommenen Gläubiger befriedigt sind;

b. nach Massgabe der Bestimmung des Art. 23, letztes Alinea, der Verfassung;

c. sofern seine Unzahlbarkeit sich als eine direkte Folge ganz unverschuldeter Unglücksfälle erweist. Im letztern Falle steht dem Schuldner die Befugnis zu, jederzeit nach Einstellung im Aktivbürgerrecht dem Obergericht ein schriftliches Gesuch um Rehabilitation einzureichen. Das Gericht wird demselben entsprechen, wenn aus den die Eingabe begleitenden Belegen und den Betreibungsakten sich ergiebt, dass die Bedingungen von litt. *c.* vorhanden sind. Der Zahlungsunfähige bleibt aber gleichwohl auf die Dauer von 6 Jahren von der Wählbarkeit und dem Rechte zur Vertretung Dritter (Art. 33 der Verfassung) ausgeschlossen.

5. Schwyz. § 66. Konkursiten und fruchtlos gepfändete Schuldner können vorbehältlich der durch § 67 festgestellten Ausnahmen durch Gerichtsurteil im Aktivbürgerrecht eingestellt werden.

§ 67. Von diesen Folgen sind ausgenommen: *a.* Minderjährige; *b.* Personen, bei denen der Konkurs oder die fruchtlose Pfändung erwiesenermassen ohne ihr Selbstverschulden eingetreten ist.

§ 68. Der Gläubiger ist berechtigt, innerhalb 40 Tagen nach Ausstellung des Verlustscheines beim zuständigen Bezirksgerichtspräsidenten das Begehren um Einstellung des Schuldners im Aktivbürgerrecht schriftlich zu Handen des Gerichts einzugeben. Der Gerichtspräsident bringt dieses Gesuch dem Schuldner zur Kenntnis, worauf derselbe innert der Frist von 20 Tagen Einsicht in die Akten nehmen und seine Vernehmlassung mit den Entlastungsbeweisen eingeben kann. Findet sich der Gläubiger durch diese Eingabe des Schuldners zu einer Erwiderung und zur Eingabe von Gegenbeweisen veranlasst, so ist ihm dieses innert 10 Tagen vom Empfang dieser Mitteilung an gestattet. Die Beantwortung dieser zweiten Eingabe des Gläubigers steht dem Schuldner ebenfalls innert 10 Tagen von der Mitteilung an zu. Das Bezirksgericht hat beförderlichst seinen Entscheid auf Grund dieser schriftlichen Eingaben und der Akten zu Handen der Parteien motiviert abzugeben und dem Staatsanwalt zur Prüfung mitzuteilen. Gegen den Entscheid steht sowohl dem Staatsanwalt wie den Parteien innerhalb 10 Tagen die Appellation an das Kantonsgericht zu.

§ 69. Das Kantonsgericht urteilt auf Grund der von der ersten Instanz ihm zugestellten Akten ohne weitere Parteiverhandlungen.

§ 70. Ein im Aktivbürgerrecht eingestellter Schuldner wird rehabilitiert, wenn er den Nachweis leistet, dass der Konkurs widerrufen ist oder wenn sämtliche zu Verlust gekommenen Gläubiger befriedigt sind oder der Rehabilitation beistimmen. Die Rehabilitation ist beim Kantonsgerichte nachzusuchen.

§ 71. Auf Antrag des Bezirksgerichtes kann das Kantonsgericht auf statthafte Gründe hin nach Ablauf von fünf

Jahren seit der Einstellung im Aktivbürgerrecht die Rehabilitation aussprechen.

§ 72. Die Rehabilitation ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

6. Obwalden. Art. 86. Der Konkurs und die fruchtlose Pfändung haben die Einstellung im Aktivbürgerrecht zur Folge. Diese Einstellung findet jedoch in jenen Fällen nicht statt, auf welche sie wegen offenbaren Nichtverschuldens als nicht anwendbar erklärt wird. Wo ein geringer Grad des Selbstverschuldens nachgewiesen ist, da kann die Einstellung im Aktivbürgerrecht eine angemessene zeitliche Begrenzung finden. Das Betreibungs- und Konkursamt hat dem Polizeigerichte die notwendigen Aufschlüsse zu vermitteln. Die Ueberweisung an das Polizeigericht und die dortige Abwandlung des Falles erfolgt nicht erst nach durchgeführter Liquidation, sondern sobald die Ursachen der Zahlungsunfähigkeit thunlichst ausgemittelt sind.

Ueber die Beweiskraft der Zeugsame solcher, die wegen einfachen Konkurses oder fruchtloser Pfändung im Aktivbürgerrecht eingestellt sind, entscheidet im Einzelfall das Ermessen des Richters. Die Aufhebung dieser Rechtsfolgen (Rehabilitation) erfolgt durch das Obergericht, wenn der Konkurs widerrufen wird oder wenn sämtliche zu Verlust gekommenen Gläubiger gedeckt sind oder der Rehabilitation beistimmen. Die Rehabilitation wird durch das Amtsblatt veröffentlicht.

7. Nidwalden. § 55. Jeder Fallit ist wenigstens mit Einstellung im Aktivbürgerrecht bis zur Rehabilitation zu bestrafen. Die Frage, ob der zahlungsunfähige Schuldner, gegen den ein Verlustschein ausgestellt worden, im Aktivbürgerrecht einzustellen sei, unterliegt in jedem einzelnen Falle dem Ermessen des Gerichts.

8. Glarus. § 56. Personen, über welche der Konkurs erkannt worden ist, verlieren mit diesem Zeitpunkt das Aktivbürgerrecht und bleiben von da an in demselben 10 Jahre eingestellt, falls sie nicht inzwischen nach den nachfolgenden Bestimmungen rehabilitiert worden sind. Die gleiche Rechtsfolge tritt auch über die Mitglieder einer Kollektivgesellschaft und die unbeschränkt haftenden Mitglieder einer Kommanditgesellschaft, Kommanditaktiengesellschaft oder Genossenschaft ein, wenn die Gesellschaft oder Genossenschaft in Konkurs geraten ist.

§ 57. Die Rehabilitation hat sofort einzutreten:

a. Wenn der Konkurs widerrufen wird oder wenn sämtliche zu Verlust gekommene Gläubiger befriedigt sind oder der Rehabilitation beistimmen;

b. wenn der Nachweis geleistet wird, dass die Zahlungsunfähigkeit lediglich durch unverschuldete Unglücksfälle herbeigeführt worden ist.

§ 58. Wenn seit dem Konkursausbruch fünf Jahre verflossen sind und der Fallit sich seither unklagbar betragen hat, so genügt zur Begründung des Rehabilitationsbegehrens, dass die Hälfte der im Konkurs beteiligt gewesenen Gläubiger, die zugleich die Hälfte der Forderungen repräsentieren, sich mit dem Begehren einverstanden erklären.

§ 59. Ueber alle Rehabilitationsgesuche entscheidet der Regierungsrat nach Vorlage der Akten, eingeholter schriftlicher Vernehmlassung des Konkursbeamten und auf Bericht und Antrag der Direktion des Innern.

§ 60. Gegenüber dem fruchtlos gepfändeten Schuldner tritt ein Verlust des Aktivbürgerrechtes nur in den in §§ 47 bis und mit 53 des Einführungsgesetzes vorgesehenen Fällen ein, wo das Strafverfahren eingeleitet und vom Gericht ausdrücklich der Entzug der bürgerlichen Ehrenrechte ausgesprochen wird. Die Namen der fruchtlos gepfändeten Schuldner sind durch einmalige Publikation im amtlichen Teil des Amtsblattes zur öffentlichen Kenntnis zu bringen. Sobald die durch die fruchtlose Pfändung betroffene Forderung nachträglich gedeckt wird, hat auf Verlangen des Schuldners der Widerruf der ersten Publikation ebenfalls im Amtsblatt zu erfolgen.

9. Zug. § 69. Die bürgerlichen Folgen des Konkurses und der fruchtlosen oder ungenügenden Pfändung werden übergangsweise bis zur verfassungsmässigen Neuregelung wie folgt bestimmt:

§ 70. Mit Eröffnung des Konkurses tritt, vorbehältlich Widerruf, laut § 26, litt. *e*, der Verfassung die Einstellung im Aktivbürgerrecht von Gesetzes wegen ein.

§ 71. Bei fruchtloser oder ungenügender Pfändung erfolgt auf Antrag des Geschädigten nach eingeholtem Bericht des Betreibungsbeamten und Anhörung des insolventen Schuldners gerichtliche Beurteilung. Je nach dem Grade des Verschuldens und der Grösse des entstandenen Schadens kann Einstellung im Aktivbürgerrecht bis auf fünf Jahre, in schweren Fällen bis zur Rehabilitation ausgesprochen werden. Die Beurteilung erfolgt von Amtes wegen, wenn ein unter die Strafbestimmungen dieses Gesetzes fallendes Vergehen vorliegt. (§§ 39, 40, 44 und 56.)

Der Antrag kann frühestens zwei und spätestens sechs Monate nach Ausstellung des Verlustscheines gestellt werden, unter Vorschussleistung einer Gerichtsgebühr von Fr. 7.

Der Entscheid kann vom Betroffenen ans Obergericht weitergezogen werden.

§ 72. Ausser durch Ablauf der gerichtlich festgesetzten Frist ist ein infolge Konkurs oder fruchtloser Pfändung im Aktivbürgerrecht Eingestellter durch das Obergericht in seinen bürgerlichen Ehren und Rechten wieder einzusetzen (Rehabilitation), wenn er durch amtlich beglaubigte Bescheinigung den Nachweis leistet, dass die infolge Konkurs oder fruchtloser und ungenügender Pfändung zu Verlust gekommenen Gläubiger entweder befriedigt worden sind oder der Rehabilitation beistimmen.

§ 73. Die Gerichtskanzlei veröffentlicht alle gerichtlichen Aktivbürgerrechts-Einstellungen und alle durch das Obergericht ausgesprochenen Rehabilitationen durch das Amtsblatt.

§ 74. An Stelle des Antrages an das Gericht gemäss § 71 kann der unbefriedigte Gläubiger, frühestens zwei und spätestens sechs Monate nach Ausstellung des Verlustscheines, durch Einsendung desselben und der Inseratgebühren von der Gerichtskanzlei die Publikation der fruchtlosen oder ungenügenden Pfändung eines Schuldners im Amtsblatt verlangen, welche dem Begehren ohne weiteres zu entsprechen hat. Durch beglaubigte Zustimmung des Gläubigers kann der Schuldner Rücknahme bewirken.

10. Freiburg. Sowohl der Ausgepfändete als der Konkursit werden, wenn sie das zuständige Gericht als nicht entschuldbar anerkennt, in der Ausübung der politischen Rechte eingestellt und bleiben es bis und so lange sie ihre verlierenden Gläubiger befriedigt haben. Der Betreibungs- und Konkursbeamte soll die Betreffenden innert 3 Monaten, vom Tage der Ausstellung des Verlustscheines oder der Beendigung des Konkurses an gerechnet, von Amtes wegen oder auf Antrag eines verlierenden Gläubigers dem zuständigen Gerichte überweisen.

11. Solothurn. Gesetz von 1893. § 1. Den während der Volljährigkeit fruchtlos Gepfändeten und in Konkurs Gefallenen wird auf die Dauer von vier Jahren das Stimmrecht in eidgenössischen, kantonalen und Gemeindeangelegenheiten, sowie die Wählbarkeit zu kantonalen und Gemeindeämtern entzogen. Jede Einstellung ist im Amtsblatt zu publizieren. Die öffentlich-rechtlichen Folgen beginnen mit dieser Publikation.

Wenn eine Forderung, wofür ein Verlustschein besteht, später auf dem Pfändungswege fruchtlos geltend gemacht wird, so treten deswegen die öffentlich-rechtlichen Folgen nicht neuerdings ein.

§ 2. Wird gegen den fruchtlos Gepfändeten oder Konkursiten ein Strafurteil nach den §§ 162—195 St.-G.-B. erlassen, so sind zur Zeitdauer der in diesem Urteil ausgesprochenen Entziehung des Aktivbürgerrechts die in § 1 vorgesehenen vier Jahre hinzuzurechnen.

§ 3. Personen, welche unverschuldet der fruchtlosen Pfändung oder dem Konkurs verfallen, können durch gerichtliches Urteil wieder in das Aktivbürgerrecht eingesetzt werden.

Zuständig hiezu ist das Obergericht.

§ 4. Durch den Konkurs und die fruchtlose Pfändung erlöschen auch sämtliche vom Staate erteilten Patente und dürfen vor geschehener civilrechtlicher Rehabilitation nicht wieder erneuert werden.

Die civilrechtliche Rehabilitation tritt ein, wenn der Konkurs widerrufen wird oder wenn sämtliche zu Verlust gekommenen Gläubiger befriedigt sind oder der Rehabilitation beistimmen. Sie bewirkt den Wegfall der öffentlich-rechtlichen Folgen. (Art. 26, Lemma 2, des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889.)

§ 5. Sämtliche seit dem 1. Januar 1892 im Kanton Solothurn fruchtlos Gepfändeten und in Konkurs Gefallenen sind im Amtsblatt, unter Beifügung des Datums der Pfändung oder des Konkurses, namhaft zu machen. Für diese Personen treten die öffentlich-rechtlichen Folgen der fruchtlosen Pfändung oder des Konkurses ebenfalls ein; der vierjährige Entzug des Stimmrechts und der Wählbarkeit wird jedoch vom Datum der Pfändung oder des Konkurses an gerechnet.

12. Basel-Stadt. § 35. Personen, über welche der Konkurs eröffnet worden ist, oder welche gepfändet worden sind, werden im Aktivbürgerrecht stillgestellt, sofern die Verschlimmerung ihrer Vermögenslage, welche zum Konkurs oder zur Pfändung geführt hat, durch ihre eigene Schuld herbeigeführt worden ist. Unter der gleichen Voraussetzung werden die Mitglieder einer Kollektivgesellschaft und die unbeschränkt haftenden Mitglieder einer Kommanditgesellschaft oder Kommanditaktiengesellschaft im Aktivbürgerrecht stillgestellt, wenn die Gesellschaft in Konkurs geraten ist.

§ 36. Die Stillstellung im Aktivbürgerrecht bewirkt die Unfähigkeit des Stillgestellten zur Ausübung des öffentlichen Stimm- und Wahlrechts, zur Bekleidung solcher öffentlicher Stellen, mit welchen die Ausübung einer bestimmten Autorität oder die Führung einer Komptabilität verbunden ist, ebenso zur Bekleidung eines Offiziersgrades, zur Ausübung des Notariats, zur Führung einer Vormundschaft, zur Mitwirkung als Testamentszeuge, zum Betrieb des Wirtschaftsgewerbes, sowie überhaupt zu allen Verrichtungen, wozu nach Gesetz oder Amtsordnung der Besitz des Aktivbürgerrechts unerlässlich ist. Dagegen sind die im Aktivbürgerrecht Stillgestellten nicht ausgeschlossen von solchen öffentlichen Stellen, die unter der Verantwortlichkeit eines andern stehen und von solchen untergeordneten Diensten, für deren Inhaber die Amtsordnung nicht ausdrücklich das Aktivbürgerrecht verlangt.

§. 37. Die Dauer der Stillstellung im Aktivbürgerrecht richtet sich nach dem Grade der Verschuldung und beträgt 1 bis 5 Jahre von der Publikation an gerechnet. In schweren Fällen kann sie bis auf 10 Jahre ausgedehnt werden.

Neue Fassung des § 38 des Einführungsgesetzes (Grossratsbeschluss vom 27. September 1894): In jedem einzelnen Falle von Konkurs oder fruchtlosen Pfändung entscheidet das Civilgericht nach Anhörung von Bericht und Antrag der hienach bezeichneten Amtsstellen über den Eintritt und die Dauer der Einstellung im Aktivbürgerrecht. Bericht und Antrag sind an das Civilgericht zu richten:

a. Bei Konkursen durch das Konkursamt oder die von der Gläubigerversammlung gewählte Konkursverwaltung zugleich mit dem Antrag auf Einstellung oder Schluss des Konkursverfahrens (Bundesgesetz Art. 230 und 268).

b. Bei Pfändungen durch das Betreibungsamt im ersten Monat eines jeden Vierteljahres in Bezug auf diejenigen Schuldner, bei welchen im vorhergehenden Vierteljahr die Betreibung einen Verlust für den Gläubiger ergeben hat.

Zur gerichtlichen Verhandlung werden nur diejenigen kantonsanwesenden Schuldner vorgeladen, gegen welche ein Antrag auf Einstellung vorliegt.

In Bezug auf Schuldner, gegen welche kein Antrag vorliegt, kann ein solcher bei Behandlung des Berichts der hievor bezeichneten Amtsstellen aus der Mitte des Gerichts gestellt werden. Ueber die Einstellung kann jedoch, falls der Antrag gegen einen kantonsanwesenden Schuldner gerichtet ist, erst in einer folgenden Sitzung, zu welcher der Betreffende vorgeladen werden muss, entschieden werden.

Weitere alte Bestimmungen (vide hievor): § 39. Die Stillstellung im Aktivbürgerrecht wird nicht ausgesprochen:

a. Wenn der Konkurs widerrufen worden ist;

b. wenn die Pfändung von sämtlichen beteiligten Gläubigern zurückgezogen oder infolge eines Nachlassvertrages (Bundesgesetz Art. 312) dahingefallen ist;

c. wenn der in § 41 hienach bezeichnete Nachweis schon im Augenblicke der Verhandlung über die Stillstellung vorliegt.

§ 40. Die Einstellungen im Aktivbürgerrecht werden durch die Civilgerichtsschreiberei quartalweise im Kantonsblatt veröffentlicht.

§ 41. Ein im Aktivbürgerrecht Stillgestellter ist auf seinen Antrag vor Ablauf der festgesetzten Frist durch den Regierungsrat wieder ins Aktivbürgerrecht einzusetzen (Rehabilitation), wenn er den Nachweis leistet, dass die laut der Kollokation zu Verlust gekommenen Gläubiger entweder befriedigt worden sind oder der Rehabilitation beistimmen. — Dieser Nachweis ist vermittelst schriftlicher, von den beteiligten Gläubigern persönlich auf der Gerichtsschreiberei abgegebener oder amtlich beglaubigter Erklärungen zu erbringen. Personen, welche ausserdem durch Strafurteil im Aktivbürgerrecht stillgestellt sind, können nur rehabilitiert werden, wenn zugleich auch die strafgerichtliche Stillstellung im Aktivbürgerrecht aufgehoben wird. Die Wiedereinsetzung im Aktivbürgerrecht wird im Amtsblatt veröffentlicht.

13. Basel-Land. § 35. Die fruchtlose Pfändung und der Konkurs haben für den Schuldner die Einstellung im Aktivbürgerrecht zur Folge.

Wegen der gleichen Forderung kann der Schuldner nur einmal das Aktivbürgerrecht verlieren, und so lange

er nicht rehabilitiert ist, kann er überhaupt des Aktivbürgerrechts nicht neuerdings verlustig erklärt werden.

§ 36. Die Einstellung im Aktivbürgerrecht hat die Unfähigkeit zur Bekleidung von öffentlichen Aemtern, zur Uebernahme von Vormundschaften, den Verlust des Stimmrechts in eidgenössischen, kantonalen und Gemeindeangelegenheiten, die Unfähigkeit zur Führung von Wirtschaften, sowie die Unfähigkeit in Civil und Strafprozessen als Vertreter der Parteien vor Gericht aufzutreten, zur Folge. Vorbehalten bleibt auch die Vorschrift des Geometerkonkordats, wonach zur Ausübung des Geometerberufes der Besitz des Aktivbürgerrechts erforderlich ist.

§ 37. Die mit der fruchtlosen Pfändung und dem Konkurs verbundene Stillstellung der Schuldner im Aktivbürgerrecht fällt dahin und es tritt für den Schuldner Wiedereinsetzung in den Genuss des Aktivbürgerrechts (Rehabilitation) ein: *a.* wenn der Konkurs widerrufen wird; *b.* wenn der Schuldner seine Gläubiger befriedigt hat oder wenn diese der Rehabilitation beistimmen; *c.* wenn seit der Publikation der Einstellung im Aktivbürgerrecht 5 Jahre abgelaufen sind; *d.* wenn die Rehabilitation vom Obergericht ausgesprochen wird.

§ 38. Die Rehabilitation im Falle von litt. *a* des § 37 wird gleichzeitig mit dem Widerruf des Konkurses von der Präsidentenverhörabteilung des Bezirksgerichts (v. § 14 litt. *b*) ausgesprochen.

§ 39. Die Rehabilitation infolge Befriedigung beziehungsweise Zustimmung der Gläubiger zur Rehabilitation wird vom Regierungsrate ausgesprochen. Dem bezüglichen Gesuch sind die erforderlichen Bescheinigungen der Gläubiger beizufügen.

§ 40. Die Landeskanzlei ist verpflichtet, über die infolge von Auspfändung und Konkurs eingetretenen Einstellungen im Aktivbürgerrecht eine Kontrolle zu führen und die durch Ablauf von fünf Jahren (§ 37 litt. *c*) eintretenden Rehabilitationen jeweilen von Amtes wegen zu publizieren.

§ 41. Ist der fallite Schuldner nicht lediglich durch eigene Schuld in Konkurs geraten beziehungsweise ausgepfändet worden, so kann das Obergericht auf gestelltes Gesuch hin eine Verkürzung der fünfjährigen Einstellung eintreten lassen oder es kann den Schuldner sofort in den Genuss des Aktivbürgerrechts einsetzen.

Das Obergericht hat in solchen Fällen das Gutachten des Betreibungsbeamten beziehungsweise der Konkursverwaltung einzuholen und über bestrittene erhebliche Thatsachen von Amtes wegen die erforderlichen Erhebungen zu machen. Ueber die Frage, ob lediglich eigenes Verschulden des Konkursiten beziehungsweise des Ausgepfändeten vorliege, entscheidet der Richter nach freiem Ermessen.

Das Verfahren ist unentgeltlich.

§ 42. Die Einstellungen im Aktivbürgerrecht, sowie die Wiedereinsetzungen in dasselbe sind im Amtsblatt zu publizieren und werden mit dem Tage der Publikation wirksam. Die Publikation der Einstellung hat monatlich zu erfolgen.

14. Schaffhausen. Keine besondere Bestimmungen betreffend Ehrenfolgen, Strafgesetz ist massgebend, wie jetzt noch in Bern.

15. Appenzell I.-Rh. Art. 45. Jeder Fallit, welcher nicht unter die Bestimmungen des Art. 46 fällt und sich nicht über Schuldlosigkeit an dem eingetretenen Konkurse auszuweisen vermag, wird mit dem Entzug des Stimm- und Wahlfähigkeitsrechts auf die Dauer von 1—3 Jahren bestraft.

Art. 60. Von jeder gänzlich oder teilweise fruchtlosen Betreibung (Art. 115, 1 und 2 und 149, 1 des B. G.) hat der Betreibungsbeamte dem Bezirksgericht des Betreibungskreises Kenntnis zu geben.

Art. 61. Das Bezirksgericht belegt den Schuldner mit dem Entzug der Stimm- und Wahlfähigkeit für die Dauer von 1—3 Jahren, insofern derselbe sich nicht über Schuldlosigkeit an seinem ökonomischen Zerfall auszuweisen vermag.

Art. 62. Die Namen der wegen fruchtloser Betreibung bestraften Schuldner sind von der Gerichtskanzlei nach Ablauf von 30 Tagen zu publizieren. Wenn der Schuldner sich vor Ablauf dieser Frist mit dem Gläubiger abfindet, fällt auf Anzeige des letztern das Straferkenntnis dahin.

Art. 63. Liegen Anzeichen dafür vor, dass der Schuldner in leichtsinniger Weise durch Arbeitsscheu, Vernachlässigung seines Geschäfts oder Berufes, durch verschwenderischen Aufwand oder infolge von Spiel- und Trunksucht und dergleichen einen ökonomischen Zerfall verschuldet habe, und ein Gläubiger, der Verlust erlitten hat, bezügliche Klage stellt, so entscheidet das Bezirksgericht, ob der Schuldner sich des leichtsinnigen Schuldenmachens schuldig gemacht hat.

Art. 64. Wegen leichtsinnigen Schuldenmachens trifft den Fehlbaren, neben dem Entzuge der Stimm- und Wahlfähigkeit für die Dauer von 3—6 Jahren und Wirtshausverbot, Gefängnisstrafe bis auf 3 Monate.

16. Appenzell A.-Rh. Ausschätzung (fruchtlose Pfändung) und einfacher Bankerott unterliegen der Anwendung der Art. 124, 125 und 126 des Strafgesetzbuches. Zufolge dieser Bestimmungen hat der einfache Bankerott (Konkurs) die Herabsetzung der bürgerlichen Ehren und Rechte zur Folge. (Der Entzug des Stimmrechtes ist hierin nicht inbegriffen, vergl. § 12 und 13 des St. G.)

Wenn eine Verschuldung des Betreffenden nicht vorliegt, oder wenn in den Lebensschicksalen oder Familienverhältnissen des Betreffenden ein Milderungsgrund liegt, kann die urteilende Gerichtsbehörde von dieser Herabsetzung Umgang nehmen. Der ausgeschäzte Schuldner wird wie der Fallit behandelt. Im Falle der Ausschätzung ist der Richter befugt, auch die Entziehung des Stimmrechts und das Verbot des Wirtshausbesuchs auszusprechen; letzteres auch bei dem einfachen Bankerott.

17. St. Gallen. Jeder Fallit, welcher sich nicht über Schuldlosigkeit an dem eingetretenen Konkurse auszuweisen vermag, wird vom Richter mit Entzug des Stimm- und Wahlfähigkeitsrechts auf die Dauer von 1 bis 3 Jahren bestraft. Von jeder gänzlich oder teilweise fruchtlosen Betreibung hat der Betreibungsbeamte dem Gemeinderate des Betreibungskreises Kenntnis zu geben. Der Gemeinderat belegt den ausgepfändeten Schuldner mit dem Entzug der Stimm- und Wahlfähigkeit für die Dauer von einem bis drei Jahren, insofern derselbe sich nicht über Schuldlosigkeit an seinem ökonomischen Zerfalle auszuweisen vermag.

Art. 81. Die Namen der wegen fruchtloser Pfändung und Betreibung bestraften Schuldner sind vom Gemeinderate nach Ablauf von 30 Tagen im Amtsblatt des Kantons zu publizieren. Wenn der Schuldner sich vor Ablauf dieser Frist mit dem Gläubiger abfindet, fällt das Straferkenntnis dahin.

Art. 82. Liegen Anzeichen dafür vor, dass der Schuldner in leichtsinniger Weise durch Arbeitsscheue, Vernachlässigung seines Geschäfts oder Berufes, durch verschwenderischen Aufwand, oder infolge von Spiel oder Trunksucht und dergleichen (Art. 64 litt. *c*) seinen ökonomischen Zerfall verschuldet habe, so überweist der Gemeinderat auf Klage eines zu Verlust gekommenen Gläubigers den Fall an das Untersuchungsamt.

Art. 83. Den Fehlbaren trifft in solchen Fällen wegen leichtsinnigen Schuldenmachens neben dem Entzuge der Stimm- und Wahlfähigkeit bis auf sechs Jahre, Gefängnisstrafe bis auf 3 Monate. Das zuständige Gericht ist das Bezirksgericht des Wohnortes. Die Strafverfolgung fällt dahin, wenn der zu Verlust gekommene Gläubiger seine Klage unter gleichzeitiger Vergütung der erlaufenen Amtskosten vor der Einleitung des Falles an das Gericht zurückzieht. Auch in diesem Falle findet die in Art. 81 vorgesehene Publikation durch den Gemeinderat statt.

18. Graubünden. Personen, über welche der Konkurs erklärt wird, sind von diesem Momente an in ihren bürgerlichen Ehrenrechten eingestellt. Die dem Pfändungsbetriebe unterstehenden Schuldner, bei denen die Pfändung nicht zu voller Befriedigung der Gläubiger geführt hat, sind bezüglich der Ehrenrechte den Konkursiten gleichgestellt. Auf Anzeige des Betreibungsamtes soll das Kreisamt die bezüglichen Publikationen im Amtsblatt erlassen. Diese Rechtsfolgen sind aufgehoben durch die Rehabilitation des Schuldners, welche ebenfalls im Amtsblatt zu publizieren ist (B. G. Art. 26 und Bündner P. R. § 169).

19. Aargau. Gesetz betreffend die Folgen des Konkurses und der fruchtlosen Pfändung vom 28. Mai 1894.

§ 1. Der Konkursit und der fruchtlos Gepfändete sind während der Dauer des gänzlichen oder teilweisen Ausschlusses vom Stimmrecht unfähig, ein durch die Staatsverfassung aufgestelltes Amt zu bekleiden.

§ 2. Kantonseinwohner, über welche der Konkurs erkannt worden ist, sind für die Dauer von sechs Jahren, vom Tage der Konkurseröffnung an gerechnet, vom Stimmrecht ausgeschlossen.

Auf Schuldner, welche im Zeitpunkt der Konkurseröffnung minderjährig sind, findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§ 3. Jeder im Kanton wohnhafte Konkursit, der den Nachweis anerbietet, dass ihn in Bezug auf seinen Konkurs kein Verschulden trifft, kann beim Gericht seines Wohnortes das Begehren um Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Folgen des Konkurses stellen und es entscheidet der Richter nach freiem Ermessen. Die Konkursgläubiger, denen das Begehren durch das Amtsblatt bekannt zu geben ist, haben ein Einspruchsrecht.

Das Verfahren ist mündlich und gebührenfrei. Ueber die Parteikosten entscheidet der Richter nach freiem Ermessen. Der Entscheid des Bezirksgerichts kann von den Parteien auf dem Wege des Rekurses an das Obergericht gezogen werden.

§ 4. Jede im Sinne der Art. 115 und 149 des Bundesgesetzes stattgefundene fruchtlose Pfändung ist vom zuständigen Betreibungsamt auf Kosten des Staates im Amtsblatt bekannt zu machen, sofern der Schuldner demselben nicht nachweist, dass er wegen fruchtloser Pfändung im Amtsblatt bereits publiziert ist.

Auf Schuldner, welche im Zeitpunkt der fruchtlosen Pfändung minderjährig sind, findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§ 5. Kantonseinwohner, über welche eine ganze oder teilweise fruchtlose Pfändung vollzogen worden ist, sind für die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Publikation der fruchtlosen Pfändung im Amtsblatt an, vom Stimmrecht ausgeschlossen.

Jeder im Kanton wohnhafte ganz oder teilweise fruchtlos Gepfändete, der den Nachweis anerbietet, dass ihn in Bezug auf seine Auspfändung kein Verschulden trifft, kann beim Gericht seines Wohnortes das Begehren um Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Folgen der fruchtlosen Pfändung stellen und es entscheidet der Richter nach freiem Ermessen. Die bei der fruchtlosen Pfändung verlustig gewordenen Gläubiger, welchen das Begehren bekannt zu geben ist, haben ein Einspruchsrecht.

Das Verfahren ist mündlich und von Gebühren frei. Ueber die Parteikosten entscheidet der Richter nach freiem Ermessen. Der Entscheid des Bezirksgerichts kann von den Parteien auf dem Wege des Rekurses an das Obergericht gezogen werden.

§ 8. Der Ausschluss vom Stimmrecht fällt dahin, wenn sich der Konkursit (Vergeltstagte) über den Widerruf des Konkurses (Geltstages) und der fruchtlos Gepfändete über die Befriedigung derjenigen Gläubiger ausweist, welche den Schuldner ausgepfändet haben, in welchem Falle die fruchtlose Pfändung vom Betreibungsamt im Amtsblatt zu widerrufen ist.

Der Widerruf und die Befriedigung der Gläubiger wird auf Kosten des Schuldners im Amtsblatt bekannt gemacht.

§ 9. Dieses Gesetz findet Anwendung auf alle Konkursiten und fruchtlos Gepfändeten, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Erkennung des Konkurses oder der fruchtlos stattgefundenen Pfändung.

§ 10. Für diejenigen Kantonseinwohner, welche infolge eines vor dem 1. Januar 1892 über sie durchgeführten Geltstages das Stimmrecht verloren haben, wird der Ausschluss des Stimmrechts beschränkt auf die Dauer von sechs Jahren von dem Geltstagserkenntnis an gerechnet.

20. Thurgau. Personen, gegen welche die Pfändung fruchtlos durchgeführt worden ist, oder über welche der Konkurs eröffnet worden ist, verlieren das Aktivbürgerrecht, sofern die Verschlimmerung ihrer Vermögenslage, welche zur fruchtlosen Pfändung oder zum Konkurs geführt hat, durch ihre eigene Schuld verursacht worden ist. In jedem einzelnen Falle von fruchtlos durchgeführter Pfändung und Konkurs hat das Betreibungsamt sofort nach Schluss des Pfändungsverfahrens bezw. das Konkursamt gleichzeitig mit dem nach Art. 268 des Bundesgesetzes abzugebenden Schlussbericht dem Bezirksgericht über die Ursachen der Zahlungsunfähigkeit, über die Grösse des für die Gläubiger eingetretenen Verlustes, über den Grad des Verschuldens, die Lebensweise und den Leumund des Schuldners einen schriftlichen Bericht einzureichen, welcher während 10 Tagen nach Eingang desselben beim Gerichtspräsidenten vom Schuldner und den in Verlust gekommenen Gläubigern eingesehen werden kann. Bis zum Entscheid des Gerichts ist der Schuldner provisorisch im Aktivbürgerrecht eingestellt.

§ 83. Der Schuldner oder ein in Verlust gekommener Gläubiger ist befugt, beim Gerichtspräsidenten das Begehren zu stellen, dass — gegen Leistung eines angemessenen Kostenvorschusses — im Wege des Untersuchungsverfahrens die zur nähern Feststellung der thatsächlichen Verhältnisse dienlichen weitern Erhebungen gemacht werden. Gegen abweisende Bescheide steht das Rekursrecht offen.

§ 84. Das Bezirksgericht entscheidet durch Beschluss in freier Würdigung der Akten über den Eintritt und die Dauer der Einstellung im Aktivbürgerrecht.

§ 85. Die Kosten des gerichtlichen Verfahrens hat der Staat, mit Rückgriffsrecht auf den Schuldner, zu tragen.

§ 86. Auf das Gesuch des Schuldners tritt die Aufhebung der Einstellung im Aktivbürgerrecht (Rehabilitation) ein, wenn der Konkurs widerrufen wird oder wenn sämtliche zu Verlust gekommenen Gläubiger befriedigt sind oder der Rehabilitation zustimmen.

§ 87. Gegenüber dem Entscheide des Bezirkgerichts steht gegen Sicherstellung der Kosten dem Schuldner und jedem in Verlust gekommenen Gläubiger nach § 243 der B.-P.-O. das Recht der Beschwerdeführung beim Obergericht zu.

§ 88. Jede Einstellung im Aktivbürgerrecht und jede Rehabilitation ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und überdies der Gemeindebehörde des Wohnorts und des Bürgerorts des Schuldners durch Formular mitzuteilen.

21. Tessin. Nach Schluss des Konkursverfahrens stellt der Gerichtspräsident fest, ob der Konkursit durch eigenes Verschulden den Konkurs verursacht hat oder nicht. Ist ersteres der Fall, so wird er im Aktivbürgerrecht für eine bestimmte Zeit, jedoch nicht weniger als für 1 Jahr und nicht mehr als für 10 Jahre, eingestellt. Der Konkursit, dessen Lebensweise eine untadelhafte gewesen, kann nach Verfluss von 5 Jahren, sofern die Hälfte der verlierenden Gläubiger, welche zusammen die Hälfte der zu Verluste gekommenen Gesamtsumme repräsentieren, einwilligen, rehabilitiert werden; im übrigen erfolgt die Rehabilitation, wenn die Voraussetzungen des Art. 26 des B.-G. vorhanden sind.

Von den Folgen der fruchtlosen Pfändung sagt das Gesetz nichts.

22. Waadt. Nach Beendigung des Konkurses hat der Gerichtspräsident zu untersuchen, ob der Konkursit die verursachten Verluste selbst verschuldet hat oder ob dieselben von Unglücksfällen etc. herrühren. Im ersten Falle spricht er die Einstellung im Aktivbürgerrecht aus, jedoch nicht für länger als für 10 Jahre. Gegen den daherigen Entscheid ist die Weiterziehung an das Kantonsgericht zulässig.

Betreffend fruchtlose Auspfändung keine Bestimmungen.

Die Rehabilitation kann ausgesprochen werden, wenn der Konkursit den Nachweis leistet, dass alle im Konkurs zu Verlust gewiesenen Forderungen getilgt worden sind.

23. Wallis. Nach dem Gesetz über die öffentlichen Wahlen vom 24. Mai 1876 sind diejenigen Bürger, deren Insolvenz durch Urteil oder Verlustschein konstatiert ist, insofern solche nicht von Unglücksfällen oder von einer Erbschaftsübernahme herrührt, vom Stimmrecht ausgeschlossen.

24. Neuenburg. Enthält keine Bestimmungen über fruchtlose Pfändung und Konkurs mit Bezug auf deren Folgen.

25. Genf. Nach Aufhebung oder Schluss des Konkursverfahrens entscheidet das Gericht auf Antrag der Konkursverwaltung über die Entschuldbarkeit oder Nichtentschuldbarkeit des Konkursiten. Der Nichtentschuldbare wird unfähig erklärt, die Funktionen eines Geschwornen auszuüben, Mitglied eines Familienrates, Vogt, Beistand oder Vormund zu sein. Die Rehabilitation erfolgt, wenn der Konkurs widerrufen wird oder wenn alle verlierenden Gläubiger einwilligen.

Ueber die Folgen der fruchtlosen Pfändung ist nichts gesagt.

Nachkredite für 1896.

Bericht und Antrag der Finanzdirektion

an den

Regierungsrat zu Handen des Grossen Rates.

August 1897.

Herr Präsident,

Herren Regierungsräte,

Die Finanzdirektion beehrt sich, Ihnen hiermit Bericht und Antrag betreffend die Kreditüberschreitungen von 1896 zu Handen des Grossen Rates gemäss seines Beschlusses vom 1. März 1895 vorzulegen.

Diese Kreditüberschreitungen betragen Fr. 943,276. 45, darunter zwar Fr. 500,000 für Bildung einer Reserve für 1897, eine Summe, die nicht verbraucht, sondern der Rechnung für 1896 zu gunsten der folgenden Rechnung zur Last gebracht worden ist. Von den übrigen Kreditüberschreitungen betrifft, der Anzahl wie der Summe nach, der grösste Teil Ausgaben, die durch gesetzliche Vorschriften und Tarife der Zeit und Summe nach bestimmt sind. Für zwei Ueberschreitungen (VI, B, 16, b und IX, E, 6) hat der Grosse Rat entsprechende Kredite bewilligt, für eine dritte (VI, B, 16, c) ist ein solcher von der Staatswirtschaftskommission empfohlen worden, und mehrere Ueberschreitungen stützen sich auf ausdrückliche Beschlüsse des Regierungsrates.

Den Kreditüberschreituugen und Mindereinnahmen stehen Ersparnisse und Mehreinnahmen gegenüber, und die Rechnung für 1896 schliesst mit einem Ueberschuss der Einnahmen von Fr. 13,709. 65. Folgende sind die

Kreditüberschreitungen:

I. Allgemeine Verwaltung.

A, 1.	*Kosten des Grossen Rates* . .	Fr.	11,168. 25
C, 1–4.	*Ratskredit*	»	2,005. 48
E, 4.	*Druckkosten der Staatzkanzlei* .	»	15,846. 46
F, 4.	*Druckkosten des deutschen Tagblattes*	»	1,179. 55
J, 2.	*Besoldungen der Angestellten der Amtschreiber*	»	7,027. 10
J, 3.	*Bureaukosten der Amtschreiber*	»	242. 80
	zusammen	Fr.	37,469. 64

Die Kosten des *Grossen Rates* sind durch die Zahl der Sitzungen desselben und seiner Kommissionen bedingt. Der *Ratskredit* ist durch die Preise für die Entwürfe zu Gemälden für den Grossratssaal und durch eine Unterstützung der durch die Lammbachkatastrophe bei Kienholz betroffenen Familien überschritten worden. Die *Druckkosten der Staatskanzlei* sind um Fr. 5,207. 52 höher als in 1895; die Mehrausgaben betreffen hauptsächlich die Druckarbeiten betreffend das Gesetz über das Armenwesen und die Abstimmungsvorlagen. Die *Druckkosten des deutschen Tagblattes* sind durch die

Bogenzahl desselben bedingt. Die *Besoldungen der Angestellten der Amtschreibereien* stützen sich auf das Dekret vom 19. Dezember 1894; sie betragen nicht mehr als in 1895 und haben in 1896 nur die durch das Dienstalter bedingten Veränderungen erlitten. Die *Bureaukosten-Entschädigungen der Amtschreiber* betragen genau Fr. 14,100, wie im Voranschlage berechnet worden ist; die Ueberschreitung von Fr. 242. 80 betrifft eine ausserordentliche Entschädigung für Instandstellung alter Hypothekenbücher.

II. Gerichtsverwaltung.

B, 3.	*Besoldungen der Angestellten der Obergerichtskanzlei*	Fr.	125. 85
C, 2.	*Spezielle Gerichtsbeamte des Bezirks Bern*	»	1,426. 50
C, 4.	*Entschädigungen der Amtsrichter* .	»	6,499. 20
C, 5.	*Bureaukosten der Amtsgerichte* . .	»	719. 80
D, 4.	*Bureaukosten der Gerichtschreiber*	»	311. 30
F, 4.	*Bureaukosten der Geschwornengerichte*	»	606. 32
G, 3.	*Besoldungen der Betreibungsbeamten*	»	892. 60
G, 5.	*Besoldungen d. Betreibungsgehülfen*	»	2,659. 45
G, 6.	*Besoldungen der Angestellten der Betreibungsämter*	»	209. 35
G, 7.	*Bureaukosten derselben*	»	1,519. 60
H, 1.	*Gewerbegerichte*	»	2,993. 65
	zusammen	Fr.	17,963. 62

Der Kredit für *Besoldungen der Angestellten der Obergerichtskanzlei* ist infolge einer vom Obergerichte beschlossenen Erhöhung der Besoldung eines Angestellten überschritten worden. Die Besoldungen der speziellen *Gerichtsbeamten des Amtsbezirks Bern* betragen Fr. 301. 50 mehr als der Voranschlag, weil das Obergericht die Besoldung des Untersuchungsrichters von Bern erhöht hat. Dazu kommt eine Besoldungsnachzahlung von Fr. 1,125. — für ein Quartal nach dem Dekrete vom 1. April 1875 an die Witwe eines verstorbenen Gerichtsbeamten. Die *Entschädigungen der Amtsrichter* und der Amtsgerichtssuppleanten werden durch die Anzahl der Sitzungstage derselben bestimmt. Der Kredit für *Bureaukosten der Amtsgerichte* ist infolge von Bewilligungen für Mobiliaranschaffungen und Reparaturen überschritten worden; immerhin sind die Kosten um Fr. 806. 90 geringer als in 1895. Die fixen Entschädigungen für *Bureaukosten der Gerichtschreiber* sind unverändert geblieben und betragen Fr. 11,700. —. Die Ueberschreitung von Fr. 311. 30 betrifft Entschädigungen nach § 1 des Regulativs vom 19. August 1878, die nicht in der fixen Entschädigung inbegriffen sind, und Kosten der Handelsregisterformulare. Der grösste Teil der *Bureaukosten der Geschwornengerichte* besteht in Entschädigungen für die Bedienung und die Beheizung und Reinigung der Amtslokale. Einige Kosten von 1895 kamen erst in 1896 zur Verrechnung. Die *Besoldungen der Betreibungsbeamten* sind unverändert geblieben. Die Ueberschreitung ist veranlasst durch die Besoldungsnachzahlung für ein Quartal nach dem bereits angeführten Dekrete vom 1. April 1875 an die Witwe eines verstorbenen Betreibungsbeamten. Die *Besoldungen der Betreibungsgehülfen* entsprechen genau den Gebühren derselben, welche vom Staate bezogen und mit den übrigen Gebühren der Betreibungsämter im Einnehmen verrechnet werden. Die *Besoldnngen der Angestellten der Betreibungsämter* haben keine andern Veränderungen erlitten, als diejenigen, welche durch das Dienstalter bedingt sind; dagegen sind einige wenige Vergütungen für Aushülfe bewilligt worden. Die fixen Entschädigungen für *Bureaukosten der Betreibungsbeamten* betragen Fr. 10,200. — und übersteigen den Voranschlag um Fr. 700. —; dazu kommt eine nachträgliche Bureaukosten-Entschädigung an einen ausgetretenen Betreibungsbeamten im Betrage von Fr. 800. — und eine Vergütung von Fr. 19. 60 für ausserordentliche Auslagen. Nach dem Dekrete vom 1. Februar 1894 hat der Staat die Hälfte der Nettokosten der *Gewerbegerichte* zu tragen. Hiefür war im Voranschlage für 1896 kein Kredit vorgesehen. Gewerbegerichte sind von den Gemeinden Bern und Biel eingeführt worden.

III.b Polizei.

A, 3.	*Bureaukosten der Direktion* . .	Fr.	594. 62
A, 4.	*Mietzinse derselben*	»	850. —
C, 6.	*Bureaukosten des Polizeicorps* .	»	1,537. 87
C, 7.	*Mietzinse derselben*	»	1,561. 70
D,2,b.	*Verschiedene Verpflegungskosten der Gefängnisse in den Bezirken* .	»	1,557. 95
E, 1.	*Strafanstalt Thorberg*	»	18,106. 42
F, 1.	*Arbeitsanstalt Hindelbank* . . .	»	6,638. 82
F, 2.	*Beitrag an das Arbeiterheim und an den Schutzaufsichtsverein* .	»	1,681. 05
F, 3.	*Kostgeldbeiträge für Unterbringung von Trinkern in der Arbeitsanstalt*	»	300. —
G, 3.	*Vergütung für Gebührenanteile* .	»	150. —
G, 5.	*Polizeikosten*	»	1,904. 40
	zusammen	Fr.	34,882. 83

Die *Bureaukosten der Polizeidirektion* sind durch Restauration des Bureaumobiliars derselben infolge Dislokation des Bureaus und durch die Umzugskosten des Bureaus des Gefängnisinspektors mit Ausgaben belastet worden, die im Voranschlage nicht vorgesehen waren, wodurch die Kreditüberschreitung von Fr. 594. 62 entstanden ist. Die *Mietzinse der Polizeidirektion* betragen Fr. 2,070. —, wie im Voranschlage berechnet war. Dazu kommt aber eine Wohnungsentschädigung von Fr. 850 an den Gefängnisinspektor, welcher seine Amtswohnung im Gebäude der alten Strafanstalt wegen Abbruch desselben verlassen musste. Die Mehrausgabe von Fr. 1,537. 87 für *Bureaukosten des Polizeicorps* betrifft die Anschaffung der Strafgesetzsammlung von A. Wirth für die Landjäger, welche Anschaffung vom Regierungsrat am 16. Juli 1896 beschlossen worden ist. Von den Mietzinsen des Polizeicorps betreffen in 1896 Fr. 16,270. — Lokale, welche dem Staate gehören, und Fr. 31,891. 70 Lokale von Privaten und Gemeinden. Die Kreditüberschreitung von Fr. 1,561. 70 fällt auf diese letztern und ist teils durch Errichtung neuer Landjägerposten und teils durch Erhöhung bisheriger Mietzinse bedingt. Die *Verpflegungskosten der Gefängnisse in den Bezirken* sind infolge Ergänzung des Gefängnismobiliars durch Anschaffung von Wolldecken, Linge und andern Mobiliargegenständen und von Leibwäsche und Kleidungsstücken entstanden.

Die Kosten der *Strafanstalt Thorberg* betragen Fr. 54,149. 60 und übersteigen den Voranschlag von Fr. 36,000 um Fr. 18,149. 60. Zwar sind auf den Kosten Ersparnisse eingetreten; aber der Ertrag der Gewerbe und der Landwirtschaft ist weit unter dem Voranschlage geblieben, nämlich:

Mindererträge:			
Gewerbe	Fr.	9,123. 10	
Landwirtschaft . . .	»	25,848. —	
			Fr. 34,971. 10
Minderkosten:			
Verwaltung	Fr.	2,395. 59	
Unterricht etc. . . .	»	569. 47	
Nahrung	»	2,954. 98	
Verpflegung	»	2,214. 66	
	Fr.	8,134. 70	
Mehreinnahmen:			
Kostgelder	»	288. 80	
Inventar	»	8,398. —	
			» 16,821. 50
Reine Mehrkosten, wie oben, ...			Fr. 18,149. 60

Diese grossen Unterschiede, welche mehr oder weniger den Unterschieden gegenüber der Rechnung für 1895 parallel gehen, scheinen teilweise auf ungleichem Verfahren bei der Wertung des Inventars zu beruhen; doch können hierdurch nur die Ergebnisse der speziellen Rechnungsrubriken, aber nicht die reinen Kosten der Anstalt beeinflusst werden. Der Voranschlag mag auch für günstigere Verhältnisse, als das Jahr 1896 sie gebracht hat, allzuknapp bemessen worden sein; denn die reinen Kosten der Anstalt betragen nur Fr. 8,128. 81 mehr als in 1895, und es würde sich eine Kreditüberschreitung von Fr. 10,000 ergeben haben, wenn die Kosten gleich zu stehen gekommen wären wie in 1895. Die Mindererträge der Gewerbe, welche namentlich die Weberei und die Holzarbeiten betreffen, werden von der Verwaltung auf Mangel an tauglichen Arbeitern zurückgeführt. Für die Landwirtschaft waren die Witterungsverhältnisse des Jahres 1896 höchst ungünstig.

Die ordentlichen Kosten der *Arbeitsanstalt Hindelbank* haben den Voranschlag nicht überschritten, obwohl die Kosten der Verwaltung infolge Vermehrung der Angestellten Fr. 1,501. 95 mehr betragen als in 1895. Die Ueberschreitung des Kredites betrifft Inventaranschaffungen, welche durch die Uebersiedelung der Anstalt von Bern nach Hindelbank bedingt waren und grösstenteils in Uebernahme von Inventargegenständen der aufgehobenen Verpflegungsanstalt bestehen. Die Kreditüberschreitung beträgt Fr. 6,638. 82, die Inventarvermehrung Fr. 7,339. 01.

Von dem Kredite für *Beiträge an das Arbeiterheim und den Schutzaufsichtsverein* sind Fr. 5,000 dem erstern und Fr. 3,000 dem letztern zugewendet worden. Die Ueberschreitung von Fr. 1,681. 05 betrifft einen Beitrag an die Patronatskommission für die Schutzaufsicht für weibliche Sträflinge. Es sind hier auch Fr. 300 *Kostgeldbeiträge* aus dem Alkoholzehntel für Trinker, die in der Arbeitsanstalt untergebracht worden sind, verrechnet worden; eine Ausgabe, welche besser aus dem Kredite IX, O, 5 bestritten worden wäre, und für welche hier kein Kredit vorgesehen war. Die *Vergütungen für Gebührenanteile* betragen jährlich Fr. 650. —; hier war der Voranschlag zu niedrig berechnet. Die *Polizeikosten* betragen nur Fr. 223. 60 mehr als in 1895, überschreiten aber den Voranschlag um Fr. 1,904. 40; sie bestehen grösstenteils aus Kosten von Voruntersuchungen der Regierungsstatthalter, welche zu keinen Strafuntersuchungen führen, für Autopsie bei Leichenfunden u. s. w. Eine ausserordentliche Ausgabe veranlasste die zeitweilige Unterbringung von zwei unbekannten Taubstummen.

IV. Militär.

D, 1–9.	*Zeughauswerkstätten*	Fr.	1,085. 58
F, 3.	*Betriebskosten der Kaserne* . .	»	2,002. 47
G, 1, b.	*Taggelder der Kreiskommandanten*	»	748. 50
G, 2.	*Bureaukosten derselben*	»	138. 89
J, 1, a.	*Bekleidung und persönliche Ausrüstung*	»	1,297. 02
L, 3.	*Kantonale Militäraufgebote* . .	»	387. 35
	zusammen	Fr.	5,659. 81

Die Einnahmen und die Ausgaben der *Zeughauswerkstätten* waren gleich hoch, je zu Fr. 98,630, veranschlagt. Die Ausgaben blieben um Fr. 5,277. 67 unter dieser Summe; aber die Einnahmen haben dieselbe um Fr. 6,363. 25 nicht erreicht, wodurch eine Mindereinnahme von Fr. 1,085. 58 entstanden ist. Die *Betriebskosten der Kaserne* übersteigen den Voranschlag um Fr. 2,002. 47 und die vorhergehende Rechnung um Fr. 1,499. 25. Diese Vermehrung der Kosten ist teils durch vermehrte Benutzung der Kaserne, teils aber auch dadurch veranlasst, dass die Kostenrechnungen bis zum Rechnungsabschlusse vollständiger zur Erledigung kamen, als in dem vorhergehenden Jahre. Die *Taggelder der Kreiskommandanten* betragen zwar Fr. 366. 50 weniger als in 1895, haben aber doch den allzuknapp berechneten Voranschlag um Fr. 748. 50 überschritten. Die Ueberschreitung des Kredites für *Bureaukosten der Kreiskommandanten* ist durch die notwendig gewordene Anschaffung eines Archivschrankes für das Kreiskommando Bern und durch Erhöhung des Mietzinses für das Bureau desselben herbeigeführt worden. Für *Bekleidung und persönliche Ausrüstung* sind Fr. 1,297. 02 mehr ausgegeben worden, als im Voranschlag berechnet war; dagegen gehen auch die Einnahmen für Erlös von Kleidern über den Voranschlag um Fr. 1,499. 25 hinaus. Die in Rubrik *Kantonale Militäraufgebote* verrechnete Ausgabe von Fr. 387. 35 ist durch militärische Hülfeleistung bei der Ueberschwemmung in Bätterkinden im März 1896 veranlasst worden.

VI. Erziehung.

A, 2.	*Besoldungen der Angestellten der Erziehungsdirektion* . .	Fr.	200. —
B, 5, a.	*Verwaltungskosten der Hochschule*	»	2,284. 15
B, 5, b.	*Physiologisches Institut, Einrichtunyskosten*	»	11,449. 50
B, 8, d.	*Landwirtschaftlich - chemische Station, Apparate und Chemikalien*	»	1,960. 69
B, 14.	*Besoldungen der Assistenten der Tierarzneischule*	»	100. —
B, 16, b.	*Pathologisches Institut der Tierarzneischule, Einrichtungskosten*	»	2,855. —
B, 16, c.	*Stationäre Klinik, Einrichtungskosten*	»	6,870. 25
B, 18.	*Lehrmittel der Tierarzneischule*	»	864. 60
C, 4.	*Staatsbeiträge an Sekundarschulen*	»	11,568. 80
C, 6.	*Pensionen für Sekundarlehrer*	»	1,375. —
D, 3.	*Leibgedinge für Primarlehrer*	»	10,831. 45
D, 4.	*Beiträge an Gemeindeoberschulen*	»	1,694. 05
	Uebertrag	Fr.	52,053. 49

	Uebertrag	Fr. 52,053. 49
D, 7.	*Mädchenarbeitsschulen* . . .	» 2,139. 35
D, 13.	*Fortbildungsschule*	» 9,363. 25
E, 1.	*Seminar Hofwyl*	» 887. 17
G, 4.	*Akademische Kunstsammlung* .	» 7,500. —
J, 1.	*Pestalozzifeier*	» 4,224. 95
K, 1.	*Landesausstellung in Genf* . .	» 5,302. 30
	zusammen	Fr. 81,470. 51

Die Besoldung eines *Angestellten der Erziehungsdirektion* ist vom Regierungsrate um Fr. 200 erhöht worden, nachdem der Voranschlag festgestellt war. Die *Verwaltungskosten der Hochschule*, namentlich der Kohlenverbrauch und der Wasserkonsum, haben infolge der neuen Einrichtungen zugenommen. Die Ueberschreitung des Kredites für 1896 ist jedoch dadurch veranlasst, dass eine Anzahl von Rechnungen für 1895 erst in 1896 zur Verrechnung gekommen sind, welche zusammen mehr betragen, als die Kreditüberschreitung. Für die *Einrichtung des physikalischen Institutes* hat der Regierungsrat die Direktion der Erziehung am 22. Februar 1896 unter Vorbehalt eines entsprechenden Nachkredites ermächtigt, Fr. 14,000 auszugeben. Davon sind in 1896 Fr. 11,449. 50 zur Verwendung gekommen. Die Kosten der *Apparate und Chemikalien der landwirtschaftlich-chemischen Station* übersteigen den Kredit um Fr. 1,960. 69; dagegen gehen die Einnahmen für Kontrollgebühren um Fr. 2,066. 70 über den Voranschlag hinaus. Der Kredit für *Besoldungen der Assistenten der Tierarzneischule* ist infolge der Anstellung eines Assistenten für das pathologische Institut derselben um Fr. 100 überschritten worden. Für Einrichtungskosten des *pathologischen Institutes der Tierarzneischule* hat der Grosse Rat am 7. März 1895 einen Extrakredit von Fr. 16,462. — bewilligt; davon sind in 1895 Fr. 10,935. 53 und in 1896 Fr. 2,855. — verwendet worden. Für die Einrichtungskosten der *stationären Klinik* hat die Staatswirtschaftskommission am 19. August 1895 dem Grossen Rate einen Extrakredit von Fr. 9,368. — empfohlen und der Regierungsrat hat die Erziehungsdirektion ermächtigt, die Kosten bis auf diesen Betrag zu bestreiten. Hiervon sind in 1896 Fr. 6,870. 25 ausgegeben worden. Die Kosten für *Lehrmittel der Tierarzneischule* übersteigen zwar den Voranschlag um Fr. 864. 60, sind jedoch nur um Fr. 83. 19 höher als in 1895. Die *Staatsbeiträge an die Sekundarschulen* werden durch die Sekundarlehrer-Besoldungen bestimmt, an welche der Staat die Hälfte beiträgt. Von den *Pensionen für Sekundarlehrer* sind in 1896 drei weggefallen, jedoch erst am Ende des Jahres, während zwei neue Pensionen schon im Laufe des Jahres hinzugekommen sind, wodurch eine Ueberschreitung des Kredites von Fr. 1,375. — veranlasst worden ist. *Leibgedinge für Primarlehrer* sind in 1896 keine dahingefallen; dagegen hat der Regierungsrat gestützt auf § 49 des Schulgesetzes fünfzehn neue Leibgedinge bewilligt. Die *Beiträge an die Gemeindeoberschulen* betragen die Hälfte der Lehrerbesoldungen, soweit sie das gesetzliche Minimum übersteigen (Schulgesetz § 74). Die *Beiträge an die Arbeitsschulen* betragen Fr. 25 für die Klasse und für ein Semester, für die wenigen nicht patentierten Arbeitslehrerinnen Fr. 15 (Gesetz vom 27. Oktober 1878). Diese Beiträge erreichen in 1896, nach Abzug von Fr. 109. 70 Rückerstattungen, eine Summe von Fr. 99,680. 30. Dazu kommt aber eine Ausgabe von Fr. 4,459. 05 für einen Kurs für Arbeitslehrerinnen. An die *Fortbildungsschulen* leistet der Staat nach § 79 des Schulgesetzes einen Beitrag von der Hälfte der Lehrerbesoldungen. Die Beiträge an 372 Fortbildungsschulen betrugen Fr. 19,837. 10. Dazu kommen die Kosten eines Fortbildungskurses in Hofwyl mit Fr. 1,526. 15. Die Kreditüberschreitung des *Seminars in Hofwyl* ist veranlasst durch die Besoldungsnachzahlung für ein Quartal nach dem Dekrete vom 1. April 1875 an die Witwe eines verstorbenen Seminarlehrers und durch die Kosten der Stellvertretung desselben während seiner Krankheit. Der Kredit für die *Akademische Kunstsammlung* ist durch zwei ausserordentliche Ausgaben belastet worden: durch die Anschaffung eines reduzierten Bronze-Abgusses des Pestalozzi-Denkmals in Yverdon von Bildhauer Lanz für das Seminar in Hofwyl für den Preis von Fr. 2,500 und durch den Ankauf eines Oelgemäldes von Jeanmaire, « L'été de St-Martin dans les montagnes du Jura bernois », für Fr. 5000. — Zu der *Pestalozzifeier* wurde die offizielle Festschrift an die Schulen verteilt. Der Regierungsrat hat am 24. Dezember 1895 beschlossen, dem Grossen Rate zu diesem Zwecke die Bewilligung eines Kredites von Fr. 4,400 zu beantragen; der Beschluss ist aber infolge eines Versehens nicht an den Grossen Rat geleitet worden. Für die Darstellung des gesamten Schulwesens des Kantons Bern von der Hochschule bis zu den Primarschulen und den Arbeitsschulen an der *Landesausstellung in Genf* hat der Regierungsrat die Erziehungsdirektion zu einer Ausgabe bis auf Fr. 5,275. — ermächtigt.

VIII.[a] Armenwesen des ganzen Kantons.

A, 3.	*Bureaukosten der Direktion* . . .	Fr. 404. 40
A, 5.	*Armengesetz, Vorarbeiten*	» 3,280. —
C, 4.	*Armenanstalt in Wangen*	» 273. 75
C, 6.	*Armenanstalt im Steinhölzli* . . .	» 138. 50
C, 7.	*Orphelinat in Delsberg*	» 498. 25
D, 1.	*Berufsstipendien*	» 2,767. 50
	zusammen	Fr. 7,362. 40

Der Kredit für *Bureaukosten der Direktion* ist durch ausserordentliche Kosten für die Anfertigung statistischer Tabellen für den Bericht zu dem Gesetzesentwurfe über das Armenwesen, für die Kommission zur Beratung dieses Entwurfes und für den Ankauf von 100 Exemplaren « Geiser, Geschichte des Armenwesens des Kantons Bern », belastet worden. Für die *Vorarbeiten zum Armengesetz* blieben überdies in 1896 noch Fr. 3,280. — für Druckkosten zu bezahlen, wofür der Voranschlag keinen Kredit enthielt. Die Beiträge an die *Bezirksarmenanstalten* werden durch die Anzahl der Zöglinge derselben bestimmt. Die drei Anstalten *Wangen*, *Steinhölzli* und *Orphelinat Delsberg* hatten in 1896 mehr Zöglinge, als im Voranschlag angenommen worden war. Die *Berufsstipendien*, welche nach dem Reglemente vom 3. Juli 1869 ausgerichtet werden, betragen in der Regel die Hälfte des Lehrgeldes, sofern die bezügliche Armenbehörde die Bezahlung der andern Hälfte übernimmt.

VIII.[b] Armenwesen des alten Kantons.

A, 1.	*Beiträge an Gemeinden*	Fr. 591. 05
A, 2.	*Unterstützung auswärtiger Notarmer*	» 33,224. 85
B, 1.	*Verpflegungsanstalt Frienisberg* .	» 10,931. 10
C, 1.	*Oberländische Verpflegungsanstalt Utzigen*	» 7,500. —
	zusammen	Fr. 52,247. —

Der Notarmenetat wird jährlich vom Regierungsrate genehmigt, und es wird dabei ein Durchschnittskostgeld nach § 9 des Armengesetzes festgesetzt. Hiedurch und durch den jeweiligen Betrag der gesetzlichen Hülfsmittel der Gemeinden werden die *Beiträge an die Gemeinden* bestimmt. Dieselben sind in 1896 um Fr. 3,243. 74 niedriger als in 1895, übersteigen aber doch den Voranschlag um Fr. 591. 05. Die Kosten der *Unterstützung auswärtiger Notarmer* haben in 1896 wieder zugenommen und zwar um eine Summe von Fr. 24,681. 50, und sie übersteigen den Voranschlag um Fr. 33,224. 85. Das stete und rapide Anwachsen dieser Ausgaben muss grösstenteils den Missverhältnissen in der gegenwärtigen Organisation und im gegenwärtigen Verfahren für diese Unterstützungen zugeschrieben werden, und es ist zu wünschen, dass diese durch ein neues Gesetz über das Armenwesen bald beseitigt werden.

Die Kosten der *Verpflegungsanstalt Frienisberg* für Verwaltung, Nahrung und Verpflegung überschreiten den Voranschlag um Fr. 4,111. 75; jedoch übersteigen die Erträge der Gewerbe und der Landwirtschaft denselben um Fr. 5,866. 20, so dass die Betriebsrechnung um Fr. 1,754. 45 günstiger ist, als der Voranschlag; dagegen sind die Kostgelder um Fr. 140. 50 unter dem Voranschlage geblieben, und die Kosten der Inventarvermehrung betragen Fr. 12,545. 05, so dass im ganzen der Voranschlag um Fr. 10,931. 10 überschritten wird. Die Ueberschreitung ist ausschliesslich durch Inventaranschaffungen entstanden, welche durch die Uebersiedelung der Pfleglinge der aufgehobenen Verpflegungsanstalt Hindelbank in die Anstalt Frienisberg veranlasst worden sind und in Uebernahme eines grossen Teiles des Inventars der erstern Anstalt durch die letztere bestehen.

Der *Bezirksverpflegungsanstalt Utzigen* ist vom Regierungsrate nach § 12 des Gesetzes vom 8. September 1848 ein Beitrag von Fr. 7,500 an die Einrichtungskosten für die Erweiterung der Anstalt bewilligt worden.

IX. Volkswirtschaft und Gesundheitswesen.

C, 1.	*Förderung von Handel und Gewerbe im allgemeinen*	Fr.	155. 25
C, 5.	*Hufbeschlaganstalt*	»	223. 97
C, 6.	*Landesausstellung in Genf* . . .	»	7,933. 15
G, 2.	*Allgemeine Sanitätsvorkehren* . .	»	3,496. 75
H, 2.	*Erweiterung der Irrenpflege* . . .	»	27,547. 05
	zusammen	Fr.	39,356. 17

Aus dem Kredite für *Förderung von Handel und Industrie* ist der Schnitzlerschule Brienz vom Regierungsrate ein ausserordentlicher Beitrag von Fr. 500 für Beteiligung an der Landesausstellung in Genf bewilligt worden, wodurch eine Ueberschreitung des Kredites um Fr. 155. 25 entstanden ist. Die Kosten der *Hufbeschlaganstalt und Hufschmiedekurse* sind nicht höher, als sie im Voranschlage berechnet waren; aber der Bundesbeitrag ist geringer, als angenommen worden war. Für die Unterstützung der wichtigsten Zweige der Industrie des Kantons Bern an der *Landesausstellung in Genf* hat der Grosse Rat am 19. Mai 1896 die Direktion des Innern zu Ausgaben bis auf Fr. 8,000 ermächtigt. Die Kosten der *Allgemeinen Sanitätsvorkehren* sind durch die Beseitigung der Tierleichen vom Altelsabsturz am Gemmipasse und durch den Beitrag an die Kosten der Vorkehren gegen eine Typhusepidemie in Frutigen in ausserordentlicher Weise belastet worden. Der Ertrag der Extrasteuerquote für die *Erweiterung der Irrenpflege* betrug Fr. 227,547. 05; diese Summe war dem bezüglichen Spezialfonds zuzuweisen. Im Voranschlage waren hiefür nur Fr. 200,000 berechnet.

X. Bauwesen.

E, 1.	*Wegmeisterbesoldungen*	Fr.	2,102. 40
E, 3.	*Wasserschaden und Schwellenbauten*	»	95,146. 92
E, 4.	*Verschiedene Kosten*	»	3,770. 28
G, 2.	*Schleusen- und Schwellenmeister* .	»	1,550. 50
J.	*Landesausstellung in Genf*. . .	»	6,562. 60
	zusammen	Fr.	109,132. 70

Die Erhöhung der *Wegmeisterbesoldungen* nach der abgeänderten Wegmeisterinstruktion ist im Voranschlage vorgesehen worden, hat aber weiter getragen, als in demselben angenommen worden war. Die ungewöhnlichen Niederschläge und Wassergrössen im ersten Halbjahr 1896 haben den Kredit für *Wasserschaden und Schwellenbauten* schwer mit ausserordentlichen Kosten belastet. Besonders grosse Kosten verursachten der Schneebruch auf der Grimselstrasse (Fr. 17,260. 80) und die wiederholten Strassenverschüttungen durch den Lammbach bei Kienholz. Ueberdies haben Beschädigungen oder Zerstörungen von Strassen und Schwellen, welche wieder hergestellt werden mussten, an vielen andern Orten stattgefunden. Aus dem Kredite für *verschiedene Kosten* ist eine Unfallentschädigung von Fr. 5,271. — an die Witwe des bei dem Bau einer neuen Brücke auf der Beatenbergstrasse verunglückten Arbeiters Grossniklaus bestritten worden, welche ausserordentliche Ausgabe die Kreditüberschreitung von Fr. 3,770. 28 herbeigeführt hat. Der Kredit für *Besoldungen der Schleusen- und Schwellenmeister* ist um Fr. 1,550. 50 überschritten worden durch vermehrte Inanspruchnahme der Schwellenmeister für Aufsicht bei Herstellungsarbeiten infolge Wasser- oder Lawinenschadens und durch ausserordentliche Gewässerinspektionen. Für die Beteiligung an der *Landesausstellung in Genf* hat der Regierungsrat die Baudirektion zu Ausgaben bis auf Fr. 7,600 ermächtigt.

XI. Anleihen.

Der grösste Teil der Zinscoupons des Berner Staatsanleihens kommt in Paris zur Einlösung; es kommen deshalb zu der Einlösungsprovision noch die Kosten für die Zahlungsleistung in Paris, und es ist dadurch der Kredit

B, 1.	*Provisionen, Transportkosten und Agio* um	Fr.	2,839. 54

überschritten worden.

XIII. Landwirtschaft.

E.	*Landwirtschaftliche Winterschule* .	Fr.	10,272. 74

Am 29. März 1895 beschloss der Regierungsrat die Errichtung der im Gesetze über die Organisation der Landwirtschaftlichen Schule vorgesehenen *Winterschule.* Die Kosten derselben haben in 1895 Fr. 4,981. 14 und in 1896 Fr. 10,272. 74 betragen; sie betreffen in beiden Jahren zum grössten Teil Inventaranschaffungen. Wie für

1895, so war auch für 1896 für die Landwirtschaftliche Winterschule im Voranschlag kein Kredit vorgesehen worden. Für 1897 sind dagegen im Voranschlage Fr. 16,400 Ausgaben und Fr. 8,500 Einnahmen berechnet.

XV. Staatswaldungen.

C, 1. *Waldkulturen*	Fr.	4,231. 84
C, 3. *Hutlöhne*	»	7,000. 50
zusammen	Fr.	11,232. 34

Die Kosten der *Waldkulturen* sind zwar um Fr. 1,345. 64 geringer als in 1895, übersteigen aber den Voranschlag um Fr. 4,231. 84. Die Ausgaben gehen um Fr. 8,239. 79, die Einnahmen dagegen nur um Fr. 4,007. 95 über den Voranschlag hinaus. Die ungünstigen Witterungsverhältnisse des Jahres 1896 machten sich für die Waldkulturen sehr fühlbar. Die *Hutlöhne* sind bisher für das 4. Quartal jeweilen erst dem folgenden Jahre zur Last gebracht worden. Da aber für diese Verschiebung kein zwingender Grund besteht, so wird dieselbe aufgehoben, und die Rechnung für 1896 ist deshalb für die Hutlöhne von fünf Quartalen belastet.

XVI. Domänen.

B, 1. *Kulturarbeiten etc.*	Fr.	4,623. 94
B, 3. *Aufsichtskosten*	»	297. —
zusammen	Fr.	4,920. 94

Unter den Kosten für *Kulturarbeiten und Verbesserungen* befindet sich eine ausserordentliche Ausgabe von Fr. 3,000. — für Wassererwerbung für die Anstalt Witzwyl. Uebrigens stehen mit den Ausgaben dieser Rubrik die Einnahmen der Rubrik *Erlös von Produkten* im Zusammenhange, welche den Voranschlag um Fr. 7,667. 99 übersteigen. Die *Aufsichtskosten* sind durch Rechtskosten und eine Expertise betreffend die Kultivierung des Gebietes der Haslethalentsumpfung mehr belastet worden, als im Voranschlage vorgesehen war.

XXII. Jagd, Fischerei und Bergbau.

A, 2. *Anteil der Gemeinden*	Fr.	1,320. —
A, 3. *Aufsichts- und Bezugskosten*	»	911. 25
B, 2. *Aufsichts- und Bezugskosten*	»	1,482. 44
B, 5. *Rechtskosten*	»	472. 30
zusammen	Fr.	4,185. 99

Der *Anteil der Gemeinden* an den Jagdpatentgebühren wird durch die Summe der letztern bestimmt. Unter den *Aufsichtskosten* für die Jagd befindet sich eine vom Regierungsrate beschlossene ausserordentliche Ausgabe für Prozesskosten eines Wildhüters gegen Wildfrevler. Die *Aufsichtskosten* für die Fischerei sind nahezu gleich wie in 1895, und es ist hier der Voranschlag zu niedrig berechnet worden. Die *Rechtskosten* sind durch Rechtsvorkehren betreffend die Fischerei in der alten Aare unterhalb Aarberg entstanden.

XXIV. Stempel- und Banknotensteuer.

C, 3. *Provisionen der Stempelverkäufer*	Fr.	2,014. 62

Die Provisionen der Stempelverkäufer werden durch die Einnahmen vom Stempelverkauf bestimmt, welche wie die Provisionen den Voranschlag um circa 10 % übersteigen.

XXV. Gebühren.

G, 3, c. *Bureau- und Druckkosten der Einregistrierungsverwaltung*	Fr.	641. 15

Die Ueberschreitung ist veranlasst durch die Entschädigung des Stellvertreters eines Einregistrierungs-Einnehmers während einer Krankheit des letztern und durch die Dislozierung des Bureaus des Einregistrierungs-Direktors.

XXVII. Wirtschaftspatentgebühren.

A, 2. *Anteil der Gemeinden*	Fr.	602. 22

Der Anteil der Gemeinden an den Wirtschaftspatentgebühren wird durch den Betrag der letztern bestimmt.

XXVIII. Anteil am Ertrage des Alkoholmonopols.

2. *Bekämpfung des Alkoholismus.*

Die Ueberschreitung betrifft allein die Ausgaben der Polizeidirektion und ist bei den Kreditüberschreitungen der letztern besprochen worden.

XXIX. Militärsteuer.

B, 3. *Bezugskosten, Druckkosten, Rechtskosten*	Fr.	3,458. 20

Der Kredit ist durch die Kosten der Erstellung neuer Militärsteuerkontrollen für die Jahre 1896 bis 1900 überschritten worden.

XXX. Direkte Steuer.

C, 2. *Bezugsprovisionen:*		
a. *Vermögenssteuer*	Fr.	2,690. 82
b. *Einkommensteuer*	»	12,893. 61
D, 3. *Bureau- und Reisekosten*	»	1,979. 60
zusammen	Fr.	17,564. 03

Die *Bezugsprovisionen* werden durch den Betrag der eingegangenen Steuern bestimmt, verschieben sich jedoch gegenüber den Steuerbeträgen der Rechnuug von einem Jahre zum andern mehr oder weniger, je nachdem die Steuern bis zum Rechnungsschlusse mehr oder weniger vollständig eingegangen sind. Die Provisionen betragen für die Vermögenssteuer 2 %, für die Einkommensteuer 3 % und für die Nachbezüge und Steuerbussen 10 % der eingegangenen Beträge. Die *Bureau- und Reisekosten*

betragen nur Fr. 73. 10 mehr als in 1896, übersteigen jedoch den Voranschlag um Fr. 1,979. 60. Die Ueberschreitung ist namentlich durch die Entschädigung von zwei Aushülfs-Angestellten entstanden.

XXXI. Unvorhergesehenes.

3. *Spezialreserve* . . . . . Fr. 500,000. —

Der Regierungsrat hat am 2. Juni 1897 beschlossen, von dem Ueberschuss der Einnahmen von 1896 Fr. 500,000 als Reserve für 1897 vorzutragen, und es sind zu diesem Zwecke Fr. 500,000 hier in das Ausgeben gestellt worden.

Die Finanzdirektion empfiehlt dem Regierungsrate zu beschliessen:

Dem Grossen Rate wird beantragt, die Kreditüberschreitungen, welche im Jahr 1896 stattgefunden haben, zu genehmigen und dem entsprechend folgende Nachkredite für das Jahr 1896 zu bewilligen:

I.	*Allgemeine Verwaltung* . .	Fr.	37,469. 64
II.	*Gerichtsverwaltung*	»	17,963. 62
III.[b]	*Polizei*	»	34,882. 83
IV.	*Militär*	»	5,659. 81
VI.	*Erziehung*	»	81,470. 51
VIII.[a]	*Armenwesen des ganzen Kantons*	»	7,362. 40
VIII.[b]	*Armenwesen des alten Kantons*	»	52,247. —
IX.	*Volkswirtschaft und Gesundheitswesen*	»	39,356. 17
X.	*Bauwesen*	»	109,132. 70
XI.	*Anleihen*	»	2,839. 54
XIII.	*Landwirtschaft*	»	10,272. 74
XV.	*Staatswaldungen*	»	11,232. 34
XVI.	*Domänen*	»	4,920. 94
XXII.	*Jagd und Fischerei*	»	4,185. 99
XXIV.	*Stempelsteuer*	»	2,014. 62
XXV.	*Gebühren*	»	641. 15
XXVII.	*Wirtschaftspatentgebühren* .	»	602. 22
XXIX.	*Militärsteuer*	»	3,458. 20
XXX.	*Direkte Steuern*	»	17,564. 03
XXXI.	*Unvorhergesehenes*	»	500,000. —
	zusammen	Fr.	943,276. 45

Bern, 27. Juli 1897.

Der Finanzdirektor:
Scheurer.

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, den 12. August 1897.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Ritschard,
der Staatsschreiber
Kistler.

Vortrag der Finanzdirektion

an den Regierungsrat zu Handen des Grossen Rates

betreffend

Abänderung des Gesetzes über die Kantonalbank.

(November 1897.)

Herr Präsident!

Herren Regierungsräte!

Wir beehren uns, Ihnen einen Gesetzesentwurt betreffend Abänderung des Gesetzes über die Kantonalbank vorzulegen und demselben an Hand der uns vom Bankrat gemachten Mitteilungen folgende Erläuterungen beizufügen:

1. Die Revision bezweckt vorerst die Vermehrung des durch die Zunahme des Verkehrs und die gesteigerten Ansprüche an die Bank notwendig gewordene Vermehrung des eigenen Betriebskapitals durch Erhöhung des staatlichen Grundkapitals von 10 auf 15 Millionen.

Das Grundkapital der Anstalt wurde durch das Gesetz vom 5. und 11. März 1858 festgesetzt auf 3½ Millionen Franken und durch Beschluss vom 28. Juni 1861 vermehrt durch das Bankanleihen à 4½ % von 2½ Millionen. 1865 erfolgte die Ausgabe eines 4%igen Anleihens mit Gewinnanteil von 4 Millionen, so dass der Bank bereits im Jahre 1865 ein Kapital von 10 Millionen Franken zur Verfügung stund. Ein Grossratsbeschluss vom 3. September 1867 erhöhte das Dotationskapital auf 6 Millionen und verfügte die Rückzahlung des Bankanleihens von 2½ Millionen, was im Jahre 1869 zur Durchführung gelangte. Laut Beschluss vom 18. Juli 1875 wurde das eigene Kapital um 2 Millionen vermehrt, so dass der Bank einschliesslich der 4 Millionen Obligationen mit Gewinnanteil im ganzen 12 Millionen zur Verfügung stunden. Ein Grossratsbeschluss vom 2. Mai 1880 verfügte die Rückzahlung der 4 Millionen Obligationen und erhöhte das Grundkapital auf 10 Millionen, welche Summe auch das gegenwärtige Gesetz noch festhält.

Das der Bank zur Verfügung stehende Kapital ist demnach auf der nämlichen Höhe wie im Jahre 1865, wogegen sich der Geschäftsverkehr ganz gewaltig vermehrt hat, was zur Evidenz hervorgeht aus folgenden Zahlen:

Im Jahre 1865 hat der allgemeine Geschäftsverkehr betragen: Fr. 443,843,766, im Jahre 1896 belief er sich auf **Fr. 1,907,877,481.**

Erfordert nun schon die Herstellung richtiger Beziehungen des Geschäftsumfanges zu den eigenen Mitteln der Bank die Erhöhung derselben, so wird dieselbe noch viel dringender verlangt durch die sich jährlich mehrmals wiederholenden Bedürfnisse der grossen Zahlungstermine. Handel, Industrie und Landwirtschaft des Kantons Bern verlangen mit Recht von der bernischen Kantonalbank, dass sie jederzeit gerüstet dastehe. Dies erfordert aber vor allem einen Kassenbestand bei der Hauptbank, abgesehen von der gesetzlichen Notendeckung, von 4 à 5 Millionen und überdies die Anlage eines möglichst liquiden Bankwechselportefeuilles von 6 à 7 Millionen auf das In- und Ausland, sowie die Schaffung von bedeutenden Guthaben auf den Bankplätzen des Auslandes. Damit wird aber dem allgemeinen Geschäftsverkehr eine bedeutende Summe entzogen und auch eine erhebliche Vermehrung der eigenen Mittel der Bank dringend gefordert. Es wird dies umsomehr der Fall sein, als wohl die bevorstehenden Bahnprojekte im Kanton Bern die Mitwirkung der Kantonalbank bei der Beschaffung des Obligationenkapitals beanspruchen werden.

2. Eine zweite Aenderung ist vorgesehen bei Art. 17, wo Streichung des Ausschlusses von Mitgliedern der Verwaltungsräte von Bahngesellschaften beantragt wird. Die Verwaltung der Kantonalbank ist der Ansicht, es bestehe für die Bank keine Gefahr darin, wenn im Bankrat Männer sitzen, die dem Verwaltungsrate einer Bahngesellschaft angehören. Wohl aber hält sie es für nützlich, dass die Bank besser über die Vorgänge bei den Bahnverwaltungen unterrichtet sei, als es bisher zeitweise der Fall war. So sei es vorgekommen, dass grosse Anleihensgeschäfte bei bedeutenden Bahngesellschaften durch die in der Verwaltung vertretenen Banken abgeschlossen wurden und dabei die Kantonalbank von

Bern übergangen oder mit lächerlich kleinen Anteilen berücksichtigt werden wollte.

3. Eine fernere wesentliche Aenderung wird beantragt zum Abschnitt « Direktion », indem eine der beiden Direktorenstellen, die durch das Gesetz von 1886 eingeführt worden sind, aufgehoben werden soll. Die Erfahrung hat bewiesen, dass es an einem Direktor bei tüchtiger Besetzung der Stelle vollkommen genügt und dass eine Doppelleitung auf die Geschäftsführung 'geradezu hemmend einwirken kann. Es ist die Organisation der Kantonalbank nicht zu vergleichen mit derjenigen einer Bahnunternehmung und wenn vielleicht auch auf die Zürcher Kantonalbank hingewiesen werden sollte, so muss darauf aufmerksam gemacht werden, dass dieses Institut auch die Hypothekaranstalt in sich schliesst und dass der eine der Direktoren ausschliesslich als Vorsteher der Handelsabteilung bestellt wird, während der andere dem Hypothekargeschäfte vorsteht.

Als Stellvertreter des Direktors wird ein Unterdirektor vorgesehen, dem ausser der Stellvertretung als Hauptaufgabe die Besorgung der Geschäfte des Platzes Bern zugewiesen wurde, damit der Direktor sich mehr der allgemeinen Geschäftsleitung widmen könnte. Eine Vermehrung des Personals wird nicht geplant, sondern es würde einer der gegenwärtigen Beamten der Bank zum Unterdirektor ernannt werden.

Infolge des Wegfalles eines Direktors muss die Direktion anders componiert werden, was der Bankrat, wie wir dafür halten, in ganz zweckmässiger Weise zu thun vorschlägt, dass die Direktion in der Zukunft zu bestehen hätte aus dem Bankpräsidenten, dem Vicepräsidenten, einem weitern Mitgliede des Bankrates und dem Direktor.

Den Vorstehern der Filialen soll an Stelle des bisherigen Titels « Geschäftsführer » der mehr zeitgemässe Titel « Direktor » gegeben werden.

4. Das durch Art. 29 des Gesetzes von 1886 geschaffene staatliche Inspektorat hat sich als nicht absolut notwendig erzeigt, weshalb dessen Aufhebung ins Auge gefasst wird. Um die dem Regierungsrat obliegende Oberaufsicht über die Kantonalbank wirksam ausüben zu können, genügt es, dass der Finanzdirektor Mitglied des Bankrates ist und dass die Berichte der Centralbeamten der Bank zu seiner Kenntnis gelangen. Zudem macht der Bankrat mit Recht darauf aufmerksam, dass die Untersuchungen des Bankcontroleurs jährlich wenigstens 140 Tage für die Filialen und circa 100 Tage für die Hauptbank erfordern und dass, wenn auch von Seite eines staatlichen Inspektors eingehende, die gleiche Zeit in Anspruch nehmende Prüfungen vorgenommen werden, dies störend auf den Geschäftsgang wirken muss.

Bern, den 10. November 1897.

Der Finanzdirektor,
Scheurer.

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, den 15. November 1897.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Ritschard,
der Staatsschreiber
Kistler.

Gemeinsamer Entwurf des Regierungsrates und der Staatswirtschaftskommission.

vom 15./17. November 1897.

Gesetz

betreffend

die Abänderung des Gesetzes über die Kantonalbank.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Die §§ 2, 14, 17, 21, 22, 23, 24, 25, 26 und 29 des Gesetzes über die Kantonalbank vom 2. Mai 1886 werden abgeändert und erhalten folgende Fassung:

§ 2.

Das Kapital, welches der Staat der Kantonalbank zur Verfügung stellt, wird auf fünfzehn Millionen Franken festgesetzt. Dasselbe kann, bei eintretendem Bedürfnis, durch Beschluss des Grossen Rates bis auf 20 Millionen vermehrt werden.

§ 14.

Zu den Befugnissen des Regierungsrates gehören:

1. die Wahl von fünf Mitgliedern des Bankrates;
2. die Wahl der Mitglieder der Filialkomitees;
3. die Bestätigung der Wahlen des Direktors und der übrigen Bankbeamten;
4. die Genehmigung der Reglemente über die Geschäftsführung der Bank;
5. die Genehmigung der jährlichen Bankrechnung;
6. die Genehmigung der festen Uebernahme von Anleihen durch die Bank von über 500,000 Franken und des Nachlasses auf dem Akkommodementwege von Forderungen über 10,000 Franken.

§ 17.

An der Spitze des Bankrates steht der Bankpräsident, welcher zugleich Präsident der Direktion ist.

Mitglied des Bankrates ist von Amtes wegen der Finanzdirektor oder dessen Stellvertreter im Regierungsrat.

Die übrigen fünf Mitglieder des Bankrates werden vom Regierungsrat gewählt.

Nicht wählbar in den Bankrat sind besoldete Staatsbeamte, sowie Verwaltungsräte und Direktoren anderer Banken. Ausserdem gelten für den Ausschluss die Bestimmungen des Art. 12 der Verfassung.

Die Amtsdauer des Bankrates beträgt vier Jahre.

§ 21.

Der Bankrat wählt, unter Vorbehalt der Bestätigung durch den Regierungsrat, den Direktor der Hauptbank und die Direktoren der Filialen, sowie die übrigen Bankbeamten (§ 26) und setzt deren Besoldungen innert den Grenzen des Besoldungsdekrets fest. Er ernennt ferner die Angestellten der Bank und bestimmt die Besoldungen derselben, sowie die von ihnen zu leistenden Kautionen.

§ 22.

Der Bankrat versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern. Für seine Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von vier Mitgliedern notwendig. Der Direktor wohnt den Sitzungen des Bankrates mit beratender Stimme bei. Das Protokoll wird von einem Beamten der Hauptbank geführt.

§ 23.

Wenigstens einmal im Jahre vereinigt sich der Bankrat mit Delegierten der Filialkomitees. Diese Versammlungen, denen ausser dem Direktor der Hauptbank auch die Direktoren der Filialen mit beratender Stimme beiwohnen, finden statt zur gegenseitigen Berichterstattung über den Geschäftsgang und zur Besprechung der im Interesse der Bank allfällig zu treffenden Massnahmen, resp. anzustrebenden Verbesserungen. Dem solchermassen erweiterten Bankrat können durch das Geschäftsreglement auch andere Geschäfte zugewiesen werden.

§ 24.

Der Direktor führt die laufenden Geschäfte der Bank und wird im Verhinderungsfall durch den Unterdirektor vertreten. Der Direktor steht zunächst unter der Aufsicht des Bankpräsidenten, welcher sich in der Regel täglich auf die Bank begiebt, um sich über die laufenden Geschäfte berichten zu lassen.

§ 25.

Der Bankpräsident, ein weiteres Mitglied des Bankrates und der Direktor bilden zusammen die Direktion, welcher ausser der Erledigung der in ihre Kompetenz fallenden Geschäfte die Vorprüfung und die Vorlage der Geschäfte des Bankrates obliegt.

Die Direktion führt über diejenigen Geschäfte, welche zu Beschlüssen Anlass geben, ein chronologisches Register.

§ 26.

Die übrigen Beamten der Bank sind folgende:

1. Der Unterdirektor;
2. der Controleur;
3. der Hauptkassier, der Hauptbuchhalter und der Titelverwalter;
4. der Direktor und, wo der Umfang der Geschäfte es erfordert, ein Kassier bei jeder Filiale.

§ 29.

Die Ueberwachung der Geschäftsführung der Bank und ihrer Filialen ist, abgesehen von den diesfalls dem Bankrat und der Direktion obliegenden Pflichten, Aufgabe des Controleurs, der über die Ergebnisse seiner Untersuchungen und Prüfungen dem Bankrat regelmässig Bericht zu erstatten hat.

II. Dieses Gesetz tritt sofort in Kraft, mit der Einschränkung, dass die durch die nunmehrige Fassung des Art. 29 aufgehobene Stelle eines Inspektors erst mit Auslauf der Amtsdauer des jetzigen Inhabers derselben in Wirksamkeit tritt.

Bern, den 15. November 1897.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Ritschard,
der Staatsschreiber
Kistler.

Bern, den 17. November 1897.

Im Namen der Staatswirtschaftskommission
der Präsident
Bühler.

Dekret

betreffend

die Abtrennung des Amtsbezirkes Laufen von der reformierten Kirchgemeinde Delsberg und Erhebung desselben zu einer selbständigen reformierten Kirchgemeinde.

(September 1897.)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Betrachtung,

dass der Kirchgemeinderat der reformierten Kirchgemeinde Delsberg-Laufen auf Verlangen der protestantischen Bewohnerschaft des Amtsbezirkes Laufen das Gesuch um Abtrennung des letztern von der genannten Diaspora und Erhebung desselben zu einer selbständigen Kirchgemeinde stellt,

dass dieses Gesuch sowohl in Rücksicht auf die Zahl der reformierten Einwohner des Amtsbezirkes Laufen, als auf dessen örtliche Lage und räumliche Entfernung vom Sitz des Geistlichen der bisherigen reformierten Kirchgemeinde Delsberg-Laufen begründet erscheint,

in Anwendung von Art. 63, Absatz 2 der Staatsverfassung und des § 6, Absatz 2, litt. *a* des Gesetzes über die Organisation des Kirchenwesens vom 18. Januar 1874,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 1. Der Amtsbezirk Laufen wird von der reformierten Kirchgemeinde Delsberg abgetrennt und zu einer selbständigen reformierten Kirchgemeinde erhoben.

Art. 2. Die neu gegründete Kirchgemeinde ist gesetzlich zu organisieren.

Art. 3. In dieser Kirchgemeinde wird eine Pfarrstelle mit Sitz in Laufen errichtet.
Der Staat übernimmt gegenüber derselben die Ausrichtung der Besoldung, der Wohnungs- und Pflanzlandentschädigung, sowie der Holzpension in bar.

Art. 4. Dieses Dekret, durch welches das Dekret betreffend die Umschreibung der reformierten Kirchgemeinde Delsberg vom 25. November 1887 modifiziert wird, tritt sofort in Kraft. Der Regierungsrat ist mit der Vollziehung beauftragt.

Bern, 18. September 1897.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Ritschard,
der Staatsschreiber
Kistler.

Entwurf des Regierungsrates vom 6. November 1897.

Dekret

betreffend

die Abänderung des Dekretes über die Finanzverwaltung vom 17. Dezember 1889.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung des § 37, Al. 2, des Gesetzes über die Finanzverwaltung vom 31. Juli 1872 und in Ergänzung und Abänderung des Dekretes über die Organisation der Finanzverwaltung vom 17. Dezember 1889,

beschliesst:

Art. 1. Ueber den Ankauf und den Verkauf von Wertschriften der Staatskasse verfügt der Regierungsrat auf den Antrag der Finanzdirektion.

Vorbehalten bleiben die Vorschriften betreffend die Aktienbeteiligung des Staates bei Eisenbahnunternehmungen.

Art. 2. Die Wertschriften der Staatskasse werden von der Kantonalbank aufbewahrt und sind zu diesem Zwecke bei derselben nach § 11 des Bankgesetzes zu deponieren; doch hat die Kantonalbank für die von der Staatskasse deponierten Wertschriften der Finanzdirektion Bericht und Antrag vorzulegen, wenn besondere Vorkehren zur Wahrung der Sicherheit der Forderungen notwendig werden sollten, und sie kann der Finanzdirektion den Ankauf oder den Verkauf von Wertschriften für die Staatskasse beantragen.

Art. 3. Die Finanzdirektion führt über jede Art von Wertschriften der Staatskasse ein besonderes Conto. Im übrigen machen die Vorschriften über die Rechnungsführung des Staates auch für die Wertschriften der Staatskasse Regel.

Art. 4. Wenn den Spezialfonds Wertschriften zufallen, so sind dieselben möglichst bald zu verwerten, unterdessen aber bei der Hypothekarkasse zu deponieren (Regulativ vom 3. Dezember 1875, § 5).

Art. 5. Kautionen für die Sicherung der Ausführung abgeschlossener Verträge sind, wenn sie in Wertschriften geleistet werden, bei der Kantonalbank zu deponieren, und die Verwaltung, welche es betrifft, hat in ihrer Rechnung darüber entsprechende Conten zu führen, wie für Kautionen, die in Barschaft geleistet werden.

Ausgenommen sind die Amtsbürgschaften, welche von der Hypothekarkasse aufbewahrt und kontrolliert werden (Gesetz über die Hypothekarkasse vom 18. Juli 1875).

Art. 6. Die Stelle eines Salzhandlungsverwalters wird aufgehoben. Die Geschäfte der Salzhandlung sind in Zukunft von der Finanzdirektion zu besorgen.

Art. 7. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft.

Durch dasselbe werden die Art. 9 und 10 des Dekretes über die Finanzverwaltung des Staates vom 17. Dezember 1889 aufgehoben.

Bern, den 6. November 1897.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Ritschard,
der Staatsschreiber
Kistler.

Gemeinsamer Entwurf des Regierungsrates und der Grossratskommission
vom 2., resp. 12. und 13. November 1897.

Dekret

betreffend

die Einsetzung einer kantonalen Handels- und Gewerbekammer.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Abänderung der §§ 3 und 4 des Dekretes über die Organisation der Direktion des Innern vom 23. Mai 1848,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Es wird als vorberatende und begutachtende Behörde der Direktion des Innern, Abteilung Volkswirtschaft, eine kantonale Kommission genannt « bernische Handels- und Gewerbekammer » mit einem ständigen Sekretariat eingesetzt. Ihr Sitz ist in Bern.

§ 2. Die Handels- und Gewerbekammer hat die Aufgabe, die Gesamtinteressen des Handels, des Gewerbes (Industrie und Kleingewerbe) und des landwirtschaftlichen Handelsverkehrs des Kantons wahrzunehmen, insbesondere die Behörden in der Förderung des Handels und der Gewerbe durch thatsächliche Mitteilungen und Anträge, sowie durch Erstattung von Gutachten über:

a. Handelsbeziehungen, Handelsverträge, Zolltarife u. s. w.;
b. Ausstellungen im allgemeinen;
c. Entwicklung und Verbesserung der Verkehrsmittel, insbesondere der Eisenbahnen, Posten, Telegraphen und Telephone;
d. Handels-, Verkehrs- u. Gewerbegesetzgebung, Lehrlingswesen, gewerbliches Bildungswesen, Schiedsgerichte, Submissionswesen, Fabrikwesen und Arbeiterschutz u. s. w.

und überhaupt alles, was Förderung des Handels und der Gewerbe zum Gegenstande hat, zu unterstützen und Uebelständen, die sich dabei zeigen, entgegenzutreten.

§ 3. Die Kammer besteht aus mindestens 15 Mitgliedern, welche vom Regierungsrat auf eine vierjährige Amtsdauer gewählt werden. In der Zwischenzeit getroffene Wahlen gelten für den Rest der Amtsdauer.

Für die Wahl dieser Kammer hat der Regierungsrat Vorschläge derjenigen kantonalen Vereine oder grössern Verbände einzuholen, welche die Interessen des Handels, des Gewerbes und der Industrie verfolgen, und es soll auf möglichst allseitige Vertretung dieser Interessen in der Kammer Bedacht genommen werden.

Der Direktor des Innern ist befugt, mit beratender Stimme den Verhandlungen der Kammer beizuwohnen.

§ 4. Der geschäftsleitende *Vorstand* der Kammer besteht aus dem Präsidenten, dem Vicepräsidenten und dem ständigen Sekretär. Die ersteren beiden werden von der Kammer gewählt.

Die Amtsdauer des Vorstandes der Kammer beträgt vier Jahre.

§ 5. Die Kammer kann sich zum Zwecke der Erleichterung ihrer Aufgabe in mehrere Sektionen teilen; sie bezeichnet in diesem Falle den Präsidenten jeder Sektion. Den Sektionen liegt die Untersuchung und Begutachtung von Geschäften zu Handen der Gesamtbehörde oder in dringenden Fällen zu Handen des Vorstandes derselben ob.

§ 6. *Das ständige Sekretariat* besteht aus dem *Sekretär* und einem *Adjunkten*. Diese werden auf einen Doppelvorschlag der Kammer hin vom Regierungsrat für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Das Sekretariat steht unter der Leitung und Aufsicht der Kammer; es hat jedoch auch direkte Aufträge der Direktion des Innern auszuführen.

Dem *Sekretär* liegt namentlich ob:

1. Die Führung des Protokolls, sowie die Abfassung der Berichte, Gutachten und aller übrigen von der Kammer erlassenen Schriftstücke;
2. die Sammlung von Veröffentlichungen und Nachrichten, welche für Handel und Gewerbe des Kantons von Bedeutung sind;
3. die beständige Beobachtung des Geschäftsganges von Handel und Gewerbe, der Verhältnisse der Konkurrenz, der Arbeits- und Lohnverhältnisse, sowie das Studium derjenigen Fragen und Massnahmen, welche das Gedeihen von Handel und Gewerbe im Kanton fördern können (vergl. § 2);
4. der Verkehr mit den Handels- und Gewerbevereinen des Kantons, mit den schweizerischen und ausländischen Handelskammern und mit schweizerischen Konsulaten im Auslande. — Der amtliche Verkehr mit den Bundesbehörden hat durch die Direktion des Innern zu geschehen.

Der *Adjunkt* hat hauptsächlich die unter Ziffer 2, 3 und 4 hievor bezeichneten Geschäfte für die Uhrenindustrie zu besorgen und im übrigen, soweit möglich, dem Sekretär auch bei andern Arbeiten behülflich zu sein. Der Sitz des Adjunkten ist in Biel.

§ 7. Die Besoldung des Sekretärs beträgt Fr. 4000 bis Fr. 5000, diejenige des Adjunkten Fr. 3500—4000.

§ 8. Die Handels- und Gewerbekammer versammelt sich mindestens zweimal jährlich; ausserdem so oft der Vorstand oder die Direktion des Innern es als notwendig erachtet oder drei Mitglieder es verlangen. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Wenn Sektionen der Kammer gebildet werden, so versammeln sich diese jeweilen auf Einladung ihres Präsidenten oder des Präsidenten der Kommission.

§ 9. Wenn ein Mitglied der Kammer ohne triftige Entschuldigung in drei auf einanderfolgenden Sitzungen fehlt, so wird sein Mandat als erloschen betrachtet. Der Präsident hat die Direktion des Innern behufs Vornahme einer Ersatzwahl hievon zu benachrichtigen.

§ 10. Die Handels- und Gewerbekammer hat für jedes Jahr der Direktion des Innern ein Budget einzureichen und einen Bericht über ihre Thätigkeit zu erstatten, sowie ein Programm für die wichtigsten Arbeiten des Jahres aufzustellen.

§ 11. Der Regierungsrat bestimmt die Sitzungsgelder und Reiseentschädigungen der Mitglieder der Kammer.

§ 12. Dieses Dekret tritt auf den 1. Januar 1898 in Kraft. Durch dasselbe werden die Bestimmungen des § 3, Ziffern 1 und 2, und § 4 des Dekretes über die Organisation der Direktion des Innern vom 23. Mai 1848 aufgehoben.

Bern, den 2./13. November 1897.

Im Namen des Regierungsrates
der Vicepräsident
Kläy,
der Staatsschreiber
Kistler.

Bern, den 12. November 1897.

Der Kommissionspräsident:
A. Schmid.

Entwurf des Regierungsrates vom 3. November 1897.

Dekret

betreffend

die Errichtung der Stelle eines kantonalen Kulturingenieurs.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

zum Zweck einer möglichst korrekten Durchführung aller derjenigen Bodenverbesserungen, welche mit finanzieller Hülfe des Staates im Flachland und im Alpgebiet unternommen werden, und in der Meinung, dass zur Förderung kunstgerechter Anlagen sowohl die Projekte, als die eigentlichen Meliorationsarbeiten unter fachmännische Kontrolle zu stellen sind,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 1. Es wird auf den 1. Januar 1898 die Stelle eines vom Regierungsrat zu wählenden Kulturingenieurs des Kantons Bern errichtet.

Art. 2. Die Besoldung dieses der Landwirtschaftsdirektion zugeteilten Beamten wird alljährlich auf dem Budgetweg festgesetzt.
Der Regierungsrat bestimmt die vom Kulturingenieur zu leistende Amtskaution.

Art. 3. Der Regierungsrat ist mit dem Vollzug dieses Dekretes beauftragt.

Bern, den 3. November 1897.

Im Namen des Regierungsrates
der Vicepräsident
Kläy,
der Staatsschreiber
Kistler.

Strafnachlassgesuche.

(November 1897.)

1. *Köhli*, Maria, geb. *Mäder* und deren Ehemann Samuel *Köhli*, Küfer, von und zu Kallnach, sind am 3. August 1897 vom korrektionellen Richter von Aarberg verurteilt worden: Frau Köhli wegen Diebstahls im Werte unter Fr. 30 zu 8 Tagen verschärfter Gefangenschaft, der Ehemann Köhli wegen Begünstigung bei diesem Diebstahl zu 2 Tagen Gefangenschaft; beide solidarisch zu einer Entschädigung von Fr. 15 an den Bestohlenen und zu Fr. 22.60 Gerichtskosten. Frau Köhli stahl am Abend des 20. Mai dieses Jahres ab einer Säge geschnittene Laden; sie wurde von Zeugen gesehen, wie sie die Laden auf einen Karren lud und nach Hause führte. Der Mann verbrauchte die Laden in seinem Küfereigewerbe. Die Zeugen mussten ihre Aussagen vor dem Richter eidlich beschwören. Die Eheleute Köhli haben die Appellation gegen ihre Verurteilung unterlassen. Dagegen suchen sie nun beim Grossen Rat um Erlass ihrer Gefängnisstrafe nach. In der Begründung ihres Gesuches bemängeln sie zunächst den gegen sie erbrachten Schuldbeweis. Sodann berufen sie sich auf ihren guten Leumund und bisherige Straflosigkeit und weiter wird ausgeführt, dass die Aushaltung der Gefängnisstrafe ihnen von grossem Nachteil wäre. Der Regierungsrat sieht sich nicht veranlasst, das vorliegende Gesuch zu empfehlen. Die Eheleute Köhli konnten die Konsequenzen ihres Vergehens voraussehen, freilich rechneten sie nicht mit der Entdeckung. Es liegt kein Grund vor, der es rechtfertigen würde, die im vorliegenden Falle mässig gehaltene Strafe zu erlassen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
» der Bittschriftenkommission: id.

---

2. *Stucki*, Gottfried, von Münsingen, geboren 1870, wurde am 19. Juli 1894 von den Assisen des zweiten Geschwornenbezirks wegen Misshandlung mit nachgefolgtem Tode, unter Ausschluss mildernder Umstände, zu vier Jahren Zuchthaus verurteilt. Er hatte am Sonntag Nachmittag den 28. Januar 1894 anlässlich eines Schnapsgelages, wobei die Teilnehmer miteinander in Wortwechsel geraten waren, einem Samuel Schmutz mittelst einem Metzgermesser einen heftigen Stich in den Hinterkopf versetzt, der durch die Schädeldecke hindurch in das Gehirn drang und den Tod des Schmutz herbeiführte. Stucki sucht in der vorliegenden Bittschrift an den Grossen Rat um Erlass des Restes oder doch eines Teiles der nicht verbüssten Strafe nach. Der Regierungsrat kann das Gesuch des Stucki nicht empfehlen, da die Vorbedingungen zu einer auch nur teilweisen Abkürzung seiner Strafzeit ganz fehlen. Stucki hat von der Gemeinde Toffen kein gutes Zeugnis. Er galt dort als äusserst roher, verwegener und rachsüchtiger Mensch. Auch ist er nicht zum ersten Male bestraft. Im hiesigen Strafregister findet er sich mit 11 Vorstrafen, die er im Zeitraum von 1887 bis 1893 wegen Diebstahls, Betrugs, Bettel, Vagantität erlitten hat, darunter eine zehnmonatliche Korrektionshausstrafe wegen Diebstahls. Dass auch seine Behauptung im vorliegenden Gesuche, er sei ernstlich bestrebt gewesen durch sein seitheriges Verhalten in der Strafanstalt seine aufrichtige Reue über die begangene That an den Tag zu legen, mit der Wahrheit nicht stimmt, ergiebt sich aus dem Bericht der Verwaltung, wonach das Betragen des Stucki schon öfters zu Klagen Anlass gegeben hat.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
» der Bittschriftenkommission: id.

---

3. *Rohrhurst*, Joseph, von Kiffis im Elsass, geboren 1866, wurde am 22. März 1892 von den Assisen des Jura wegen zweier Diebstähle zu 18 Monaten Zuchthaus und 15 Jahren Kantonsverweisung verurteilt. Er hatte in der Nacht vom 18./19. Juni 1891 ab einer Weide zu Fontenais ein Rind gestohlen und hernach dasselbe einem Metzger zum Preise von Fr. 265 verkauft. Den zweiten Diebstahl begieng Rohrhurst am 26. August 1891, indem er in die Wohnung eines Landwirts zu Rouges Terres eindrang und aus einem verschlossenen, von ihm erbrochenen Schranke die Summe von Fr. 950 in Banknoten mitlaufen liess, wovon jedoch der grössere Teil ihm bei der bald darauf erfolgten Verhaftung wieder abgenommen werden konnte. Nachdem Rohrhurst seine Freiheitsstrafe verbüsst und an seiner Kantonsverweisungsstrafe vier Jahre ausgehalten hat, stellt

derselbe nun zu Handen des Grossen Rates das Gesuch, es möchte ihm, mit Rücksicht darauf, dass er unmittelbar an der Kantonsgrenze wohne und für den Bezug von Lebensmitteln auf das benachbarte Roggenburg angewiesen sei, der Rest der Kantonsverweisung erlassen werden. Der Regierungsrat kann das vorliegende Gesuch nicht empfehlen. Rohrhurst hat nicht nachgewiesen, dass er die den Bestohlenen zugesprochenen Entschädigungssummen bezahlt hat; ebensowenig die Bezahlung der dem Staate schuldigen Kosten von Fr 467.90. Ausserdem zeigen die Verumständungen, unter denen die beiden Diebstähle zur Ausführung gelangten, dass Rohrhurst ein äusserst gefährliches Individuum ist und es daher im Interesse der öffentlichen Sicherheit liegt, ihn vom Betreten des Kantonsgebietes fern zu halten.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
» der Bittschriftenkommission: id.

---

4. *Bürki*, Rudolf, von Worb, Metzger zu Madretsch, geboren 1877, wurde am 19. Februar 1896 von der Polizeikammer wegen Misshandlung, Eigentumsbeschädigung und Nachtlärm zu 5 Tagen Gefängnis und Fr. 30 Busse nebst Kosten verurteilt. Busse und Kosten sind bezahlt. Die Gefängnisstrafe dagegen ist noch nicht vollzogen, weil Bürki nach dem oberinstanzlichen Urteile nach Amerika auswanderte. Frau Rosina Bürki, Wirtin in Madretsch, Mutter des Rudolf Bürki, sucht nun in der vorliegenden Bittschrift vom 23. August abhin beim Grossen Rat um Erlass der Gefängnisstrafe ihres Sohnes nach, wobei sie im wesentlichen ausführt, ihr Mann habe sie kürzlich treulos verlassen, sie bedürfe nun für ihr ausgedehntes Geschäft der Hülfe ihres Sohnes, der aber ohne Erlass der Strafe nicht zurückkommen wolle. Aus den Akten ergiebt sich, dass Bürki Anführer einer Anzahl Skandalmacher war, die am Abend des 10. August 1895 das Dorf Madretsch durchzogen; bei diesem Anlasse wurde die Bewohnerschaft in ihrer Nachtruhe gestört, an verschiedenen Orten wurden Gartenzäune eingerissen und Fensterscheiben eingeworfen und als einer der Geschädigten sein Eigentum vor weitern Zerstörungen schützen wollte, wurde der betagte Mann zu Boden geschlagen und misshandelt. Vor Gericht verlegte Bürki sich aufs Lügen und zur Hauptverhandlung war er trotz zweimaliger Ladung nicht erschienen. Das Gesuch ist vom Amtsverweser mit Rücksicht auf die Roheit, die Bürki bei seinen Verschuldungen an den Tag legte, nicht empfohlen. Nach dem Bericht des Gemeinderats von Madretsch vom 16. September abhin ist der Sohn Bürki inzwischen von Amerika nach Madretsch zurückgekehrt. Der Regierungsrat findet ebenfalls keinen Grund, der den Erlass der dem Bürki auferlegten Strafe zu rechtfertigen vermöchte, nachdem bereits das oberinstanzliche Gericht den Umstand, dass Bürki nicht vorbestraft ist, als strafmildernd in Berücksichtigung zog und deshalb die Gefängnisstrafe von 8 auf 5 Tage herabgesetzt hat.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
» der Bittschriftenkommission: id.

---

5. *Erb*, Friedrich, von Neftenbach, Telephonangestellter, in Bern, geboren 1876, wurde am 29. Mai 1897 von der Polizeikammer wegen Misshandlung zu fünf Tagen Gefängnis und zu den Staatskosten von Fr. 196.40 verurteilt. Die fragliche Misshandlung hatte am Abend des 25. Dezember 1896 vor einer Wirtschaft stattgefunden, in unmittelbarem Anschluss an einen im Wirtschaftslokal vorgefallenen Wortwechsel, bei welchem Erb, wie durch das Urteil konstatiert wird, eine vermittelnde, abwehrende Stellung eingenommen hatte. Vor der Wirtschaft war es dann zwischen Erb und dem Postangestellten Markstein zu Thätlichkeiten gekommen, wobei letzterer von Erb umgestossen worden und im Hinfallen einen Beinbruch erlitten hatte, der den Markstein für zwei Monate arbeitsunfähig machte. Erb hatte freilich behauptet, von seinem Gegner zuerst angegriffen worden zu sein; das Gericht hat jedoch auf Grund des Indizienbeweises das Gegenteil angenommen. Erstinstanzlich war dem Verletzten eine Entschädigung von Fr. 500 zugesprochen worden, die Erb bezahlt hat. Derselbe stellt nun in der vorliegenden Bittschrift an den Grossen Rat das Gesuch, es möchte ihm im Gnadenweg die Gefängnisstrafe erlassen, eventuell dieselbe in Busse umgewandelt werden. Begründet wird dieses Gesuch zunächst mit dem Hinweise darauf, dass nach den Verumständungen des Falles bei dem Verschulden des Erb jeder Vorbedacht, jeder böswillige Vorsatz von seiner Seite ausgeschlossen sei, der eingetretene unglückliche Erfolg auf einem blossen Zufalle beruhe, für den er nun unverhältnismässig hart büssen müsse, da die finanziellen Leistungen ihn schon auf Fr. 900 zu stehen kämen. Als Hauptgrund macht Erb jedoch geltend, die Rückwirkung des Urteils auf seine dienstliche Stellung, indem er durch Vollziehung der Gefängnisstrafe seine bisherige Stelle als Monteur bei der Telephonverwaltung verlieren würde. Dieser Umstand, sowie der gute Leumund des Erb, hat denn auch die städtische Polizeidirektion veranlasst, das vorliegende Gesuch zu empfehlen, während der Regierungsstatthalter dasselbe nicht empfiehlt, weil das oberinstanzliche Gericht die Strafe von 10 auf 5 Tage herabgesetzt und damit bereits den Umständen, die zu Gunsten des Erb sprechen, Berücksichtigung geschenkt habe. Dagegen hat der Verletzte Markstein eine Zuschrift an den Grossen Rat gerichtet, worin er das Begnadigungsgesuch des Erb empfiehlt. Ferner ist mit dem Gesuche ein Schreiben des Telephonchefs eingereicht worden, welcher dem Erb das Zeugnis eines ruhigen, fleissigen Mannes, der sich als Monteur Mühe giebt, die Verwaltung zu befriedigen, erteilt, ihm aber zugleich die Dienstentlassung in Aussicht stellt, wenn er mit Gefängnis bestraft wird. Mit Rücksicht hierauf und da Erb an den finanziellen Folgen seiner Verschuldung nach Lage seiner ökonomischen Verhältnisse schon schwer trägt, derselbe bisher noch nie bestraft war und gut beleumdet ist, glaubt der Regierungsrat sich der Empfehlung der städtischen Polizeidirektion anschliessen zu sollen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Gefängnisstrafe.
» der Bittschriftenkommission: id.

---

6. *Steffen*, Jakob, von Wyssachengraben, geboren 1845, und *Wegmüller*, Friedrich, von Rüegsau, geboren 1861, sind am 19. September 1887 von den Assisen des dritten Geschwornenbezirks, unter Ausschluss mildernder Umstände, jeder zu achtzehn Jahren Zuchthaus verurteilt worden: 1. wegen Raubes, begangen in der Nacht vom 27./28. April 1887, wobei der Beraubte infolge der bei der Verübung der That erlittenen Misshandlung umgekommen ist; 2. wegen eines in der Nacht vom 2./3. Mai 1887 in einem Pfarrhause mittelst Einbruch verübten Diebstahls und 3. wegen Landstreicherei. Was den Raub betrifft, so ergiebt sich aus den bezüglichen Untersuchungsakten, dass dieses Verbrechen an dem Landwirt Jakob Bärtschi zu Rüderswyl begangen worden war, der am 27. April 1887 den Jahrmarkt zu Langnau besuchte, und nachts, offenbar in betrunkenem Zustande den Heimweg angetreten hatte. Steffen und Wegmüller, die sich auf dem Jahrmarkt herumtrieben, und eingestandenermassen schon dort den Entschluss fassten, sich durch Diebstahl oder Raub Geld zu verschaffen, hatten den Bärtschi in der Nähe von Rüderswyl überfallen, auf den Kopf geschlagen und hierauf seiner unbedeutenden Baarschaft, eines Messers und anderer wenig wertvoller Gegenstände beraubt. Am folgenden Morgen früh war Bärtschi in bewusstlosem Zustande blutüberströmt in einem Getreideacker aufgefunden worden; er hatte so schwere Schädelverletzungen erlitten, dass er ohne das Bewusstsein zu erlangen folgenden Tags starb. Nach dem gerichtsärztlichen Befund hatte Bärtschi sieben Kopfwunden, darunter einen Schädeleindruck, der von einem stumpfen Instrument herrührte; die übrigen Wunden waren durch ein scharfes Instrument verursacht worden. Die weitläufige Untersuchung, die durch das anfängliche Leugnen der Angeschuldigten erschwert wurde, lässt keinen Zweifel aufkommen, dass diese Verletzungen dem Bärtschi von Steffen und Wegmüller beigebracht worden waren. In der vorliegenden Bittschrift an den Grossen Rat suchen nun Steffen und Wegmüller um Erlass des Restes ihrer Strafzeit nach. Sie glauben ihre Missethat durch die bisherige zehnjährige Strafzeit genug gesühnt zu haben, indem sie behaupten, am Tode des Bärtschi schuldlos zu sein, da der tötliche Schlag, den Bärtschi erhalten, nach dem Ausspruche der Aerzte und der Verteidiger mittelst einer Breithaue oder eines Beiles geführt worden sein müsse, sie aber keine derartigen Werkzeuge besessen hätten. Laut Bericht der Verwaltung der Strafanstalt haben sich die beiden Sträflinge dort gut betragen. Der Regierungsrat hat gleichwohl keine Veranlassung, das vorliegende Gesuch zu empfehlen. Die Frage, ob Steffen und Wegmüller durch die dem Bärtschi zugefügten Misshandlungen den Tod des Letztern verschuldet haben, ist auf Grund des Ergebnisses der Hauptverhandlung durch den bejahenden Wahrspruch der Geschwornen erledigt und es ist heute nach der Aktenlage kein Grund vorhanden, dessen Richtigkeit irgendwie in Zweifel zu ziehen. Was die Vergangenheit der beiden Petenten betrifft, so erscheint diejenige des Steffen in äusserst schlechtem Lichte. Derselbe hat bereits elf Vorstrafen, wegen Diebstahls und Vagantität, so dass für ihn überhaupt kein Grund zur Begnadigung vorhanden ist. Wegmüller hat dagegen bloss zwei Vorstrafen, wegen Misshandlung und Diebstahlsbegünstigung. Seine Verschuldung in betreff des an Bärtschi begangenen Raubes ist jedoch eine so schwere, dass ein Strafnachlass ihm gegenüber vor Eintritt des letzten Zwölftels sich nicht rechtfertigen würde.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
» der Bittschriftenkommission: id.

---

7. Margaritha *Thierstein* geb. Wyss, Johannsen Ehefrau, von Bowyl, wohnhaft zu Steffisburg, geboren 1836, wurde verurteilt: am 18. August 1896 vom korrektionellen Gericht von Thun wegen gewerbsmässiger Kuppelei und wegen Widerhandlung gegen das Wirtschaftsgesetz zu vier Monaten Korrektionshaus, zu Fr. 100 Busse als accessorische Strafe, ferner polizeilich zu einer weitern Busse von Fr. 60 nebst Fr. 50 Nachzahlung von Patentgebühr und einem Drittel der Kosten; 2. am 20. Februar 1897 von der Polizeikammer wegen Diebstahlsbegünstigung zu 6 Tagen Gefängnis. Nachdem Frau Thierstein, die von ihrem Manne nicht güterrechtlich getrennt ist, für die Bussen, Patentgebühr und Kosten erfolglos betrieben worden, hat sie schliesslich die beiden Bussen mit Fr. 160 bezahlt und sucht nun in der vorliegenden Bittschrift bei dem Grossen Rat um Erlass der beiden Freiheitsstrafen nach, unter Hinweis auf ihren unheilbaren Krankheitszustand, der die Strafvollziehung ohne Gefahr für ihr Leben unmöglich macht. Aus diesem Grunde hat der Regierungsstatthalter auch das Gesuch der Frau Thierstein empfohlen. Unter gewöhnlichen Verhältnissen würde der Regierungsrat dieser Empfehlung nicht beitreten, weil Frau Thierstein wegen des Kupplereigewerbes schon mehrmals vorbestraft ist. Da indes durch das eingereichte ärztliche Zeugnis konstatiert wird, dass Frau Thierstein seit mehr als einem Jahre unheilbar krank ist, schwer leidet und sich ihr Zustand in der letzten Zeit so sehr verschlimmert hat, dass er als hoffnungslos zu betrachten ist, so hat der Regierungsrat unter diesen Umständen beschlossen, sich der Empfehlung des Regierungsstatthalters anzuschliessen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der beiden Freiheitsstrafen.
» der Bittschriftenkommission: id.

---

8. *Lüscher*, Rudolf, von Moosleerau, Kanton Aargau, Gärtner, in St. Immer, welchem wegen Nichtbezahlung der Gemeindesteuern für 1895 und 1896 der Besuch der Wirtschaften richterlich verboten worden war, wurde wegen Uebertretung dieses Verbots vom korrektionellen Richter von Courtelary am 25. Juni 1897 zu 10 Tagen Gefängnis und am 9. Juli 1897 zu weitern 14 Tagen Gefängnis nebst Kosten verurteilt. Lüscher war beide Male nicht erschienen, obschon er gehörig vorgeladen war. Derselbe hat nun zu Handen des Grossen Rates die vorliegende Bittschrift eingereicht, worin er um Erlass seiner Strafen nachsucht, unter Hinweis auf die Nachteile, welche aus der Strafvollziehung seiner zahlreichen Familie entstehen würden. Dazu sei er zahlungsunfähig und im Jahr 1895 in Konkurs geraten. Ferner

sucht er die Sache so darzustellen, wie wenn nur eine einmalige Uebertretung des Wirtshausverbots vorhanden wäre, bei der es sich überdies um die Besorgung eines geschäftlichen Auftrags in der Wirtschaft, wo er betroffen worden, gehandelt habe. Der Regierungsrat sieht sich nicht veranlasst, das vorliegende Gesuch zur Berücksichtigung zu empfehlen. Lüscher hat nicht die geringste Anstrengung gemacht, um seiner Steuerpflicht gegenüber der Gemeinde St. Immer ganz oder teilweise Genüge zu leisten. Statt dessen hat er die Wirtschaften fleissig besucht, wie dies durch die einverlangten Akten konstatiert wird, da innerhalb kurzer Zeit nicht weniger als sechs Strafanzeigen gegen Lüscher wegen Uebertretung des Wirtshausverbots eingereicht worden sind. Damit ist auch dessen Behauptung als unwahr nachgewiesen, dass er sich nur ein einziges Mal gegen das Wirtshausverbot verfehlt habe.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
» der Bittschriftenkommission: id.

---

9. *Grünig*, Albrecht, Sattler und Landwirt, zu Oberbalm, wurde am 25. Mai 1897 vom Polizeirichter von Bern wegen schwerer Tierquälerei zu vier Tagen Gefangenschaft, zu Fr. 30 Busse und Fr. 8 Kosten verurteilt, weil er seiner Viehware das zu ihrer Existenz erforderliche Futter entzog, trotzdem er an letzterem keinen Mangel hatte. Die bezügliche Strafanzeige lautet: Der Angeschuldigte sei im Besitze von drei Kühen, einigem Jungvieh und einem zwei Jahre alten Pferde. Der Anzeiger sei in letzter Zeit von mehreren Personen in der Umgebung des Grünig auf den traurigen Viehstand desselben aufmerksam gemacht worden. Dieser Viehstand sei so abgemagert, dass die Kühe bereits keine Milch mehr geben. Grünig entziehe seinen Tieren das Futter, gebrauche Pferd und Kühe zum ziehen und da die Tiere infolge fortgesetzten Hungers bereits keine Kraft haben, so schlage er sie derart, dass die Nachbarn sich der armen Tiere erbarmen und mit ihren Pferden zu Hülfe gehen. Die Entrüstung über die Handlungsweise des Grünig sei eine allgemeine, um so mehr, da Grünig Futter genug habe und finanziell gut stehe. Grünig hat vor dem Richter die Richtigkeit dieser Anzeige zugegeben und sich dem Urteil unterzogen. Nun gelangt Grünig mit dem Gesuch an den Grossen Rat um Erlass der Gefängnisstrafe, im wesentlichen mit der Begründung, sein Heimwesen bestehe aus ganz steilen Hängen, das ohne ausserordentliche Anstrengung für Mensch und Vieh nicht zu bebauen sei; er gebe sich nun Mühe, sein Vieh besser zu behandeln, er sei mit der Busse und den Kosten genug bestraft und die Vollziehung der Gefängnisstrafe würde seinen unbescholtenen Ruf in einer Weise beeinträchtigen, die zum begangeneu Fehler in keinem Verhältnis stehe. Der Gemeinderat von Oberbalm empfiehlt das Gesuch, indem er dafür hält, dass im vorliegenden Falle eine Gefängnisstrafe nicht am Platze sei. Er bestätigt, dass Grünig ein sehr steiles Heimweselein besitze, das ganz besonders schwierig zu bewirtschaften sei. Der Regierungsstatthalter dagegen beantragt Abweisung des Gesuches. Der Regierungsrat kann das vorliegende Gesuch ebenfalls nicht empfehlen. Grünig ist nicht deshalb bestraft worden, weil er die Tiere zu schwerer Arbeit gebraucht hat, sondern dafür, dass er ihnen die zur Existenz erforderliche Nahrung entzogen hatte. Gegenüber der dem Urteile zu Grunde liegenden Strafanzeige, deren Richtigkeit Grünig ohne weiteres anerkannte, erscheint die Bestrafung desselben keineswegs zu strenge, da der Richter eine Gefängnisstrafe bis zu 20 Tagen hätte aussprechen können. Ueberdies war es dem Grünig unbenommen, das Urteil an die obere Gerichtsinstanz weiter zu ziehen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
» der Bittschriftenkommission: id.

---

10. *Schöni*, Friedrich, und *Baumberger*, Gottlieb, beide Wirte in Koppigen, sind am 24. September 1897 vom Polizeirichter von Burgdorf wegen Widerhandlung gegen das Wirtschaftsgesetz jeder zu einer Busse von Fr. 50, Nachzahlung einer Patentgebühr von Fr. 10 und zu den Kosten von Fr. 3 verurteilt worden. Die beiden Wirte waren am 3. September, im Laufe des Vormittags, vom Kommando des Füsilierbataillons 26, das in dortiger Gegend Gefechtsübungen abhielt und in St. Niklaus das Mittagsbivouak bezog, aufgefordert worden, bei diesem Anlasse zu wirten, um der Mannschaft den Bezug einer Erfrischung zu ermöglichen. Sie hatten dieser Aufforderung Folge geleistet, ohne aber die für solche Fälle in § 15 des Wirtschaftsgesetzes vorgeschriebene Bewilligung des Regierungsstatthalters einzuholen und sind deswegen zu der oben erwähnten Strafe verfällt worden. Die genannten Wirte stellen nun das Gesuch an den Grossen Rat um Erlass der ihnen auferlegten finanziellen Leistungen, im wesentlichen mit der Begründung, dass sie keine böse Absicht gehabt, das Gesetz zu umgehen und dem Staat die ihm zukommende Gebühr vorzuenthalten, dass sie zur Einholung der amtlichen Bewilligung keine Zeit gehabt hätten, dass sie geglaubt, dem Kommando des Bataillons und der Truppe selbst einen Dienst zu leisten und dass ihr Gewinn ein ausserordentlich bescheidener gewesen sei. Das Gesuch ist sowohl vom betreffenden Bataillonskommandanten als auch vom Richter, der das Urteil ausgefällt hat, und vom Regierungsstatthalter empfohlen. Der Regierungsrat hält dafür, dass im vorliegenden Falle die Umstände allerdings derart sind, dass sie für eine mildere Beurteilung der begangenen Gesetzesübertretung in Berücksichtigung gezogen werden dürfen, und zwar um so mehr, da die benötigte Bewilligung den beiden Wirten jedenfalls nicht verweigert worden wäre. Dagegen kann der Regierungsrat der Konsequenzen wegen einen vollständigen Straferlass nicht empfehlen, da die beiden Wirte das Gesetz kennen und sie die Bewilligung auf telegraphischem oder telephonischem Wege, oder wenigstens sogleich nachträglich hätten einholen sollen, statt die Sache ohne weiteres auf sich beruhen zu lassen.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Busse für jeden auf Fr. 5, im übrigen bleibt es beim Urteile.
» der Bittschriftenkommission: id.

---

11. *Hirschi,* Friedrich, von Schangnau, Hirt auf der Enzialp, Gemeinde Trub, wurde am 8. September abhin vom Polizeirichter von Signau zu einer Busse von Fr. 50, Nachzahlung einer Patentgebühr von Fr. 100 und zu den Kosten im Betrage von Fr. 5. 40 verurteilt, wegen Widerhandlung gegen das Wirtschaftsgesetz, begangen dadurch, dass er im Laufe des verflossenen Sommers unter wiederholten Malen Personen, die den Napf besuchten, oder von dort herkamen, mit Wein bewirtete, ohne dafür ein Wirtschaftspatent zu besitzen. Hirschi sucht in der vorliegenden Bittschrift an den Grossen Rat um Erlass der Busse und der Patentgebühr nach. Er habe nur ein mässiges Einkommen und ohne Beschränkung seines und seiner Familie Unterhaltes wäre er nicht im stande, Busse und Patentgebühr zu bezahlen. Die Enzialp sei ungefähr eine Stunde von der nächsten Bergwirtschaft Napf entfernt. Er habe jeweilen den Wein nur auf dringendes Verlangen der Passanten, die der Erfrischung bedürftig waren, verabfolgt, wogegen diese dann eine Entschädigung in Geld zurückgelassen hätten Der Gemeinderat von Trub empfiehlt das Gesuch. Der Regierungsstatthalter empfiehlt Nachlass der Hälfte der Busse und der ganzen Patentgebühr, namentlich mit Rücksicht auf das Bedürfnis der Napfbesucher, auf der Enzialp Erfrischungen bekommen zu können. Der Regierungsrat schliesst sich dem Antrag des Regierungsstatthalters bezüglich der Busse an. Dagegen kann aus Gründen der Konsequenz vom Nachlass der ganzen Patentgebühr nicht die Rede sein, da Hirschi sich bewusst war, dass er ohne Wirtschaftspatent nicht wirten durfte.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Busse auf die Hälfte und der Patentgebühr auf Fr. 25.

» der Bittschriftenkommission: id.

---

12. *Wälti,* Jakob, von Rüderswyl, Landwirt, in Niederwichtrach, geboren 1859, wurde am 19. August 1897 vom korrektionellen Gericht von Konolfingen wegen Fälschung einer öffentlichen Urkunde zu zwei Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in dreissig Tage Einzelhaft, ferner zu einem Jahr Einstellung in seiner bürgerlichen Ehrenfähigkeit, zur Entsetzung von seinem Amte als Viehinspektor und zu den Kosten von Fr. 62. 50 verurteilt. Derselbe hat die Fälschung dadurch begangen, dass er in seiner Eigenschaft als Viehinspektor von Niederwichtrach für sein eigenes Hengstfohlen, das er auf einer Weide bei Tramelan sömmern liess, einen falschen Geburtsschein ausstellte. Wälti hat nun zu Handen des Grossen Rates die vorliegende Bittschrift eingereicht, worin er um Erlass der ihm durch das obenerwähnte Urteil auferlegten Strafe nachsucht und bittet, dass er nicht zeitlebens dadurch unglücklich gemacht werde, dass er die entehrende Freiheitsstrafe absitzen müsse. Er bereut seine strafbare Handlung und sucht sie damit zu entschuldigen, dass er dieselbe nicht in böser Absicht begangen, sondern im Glauben gewesen sei, es handle sich dabei bloss um eine leere Formalität, und er keine Ahnung je gehabt habe, dass er sich damit einer unter das Strafgesetz fallenden Handlung schuldig mache. Weiter beruft er sich auf seine makellose Vergangenheit, seine ehrenvolle Stellung, die er in der Gemeinde einnimmt, und seinen ausgezeichneten Leumund. Das korrektionelle Gericht von Konolfingen hat gemäss dem bei der Ausfällung des Urteils gefassten Beschlusse das vorliegende Begnadigungsgesuch empfohlen. Gleiche Empfehlungen sind beigefügt worden vom Gemeinderat von Niederwichtrach und vom Regierungsstatthalter.

Mit Rücksicht auf diese Empfehlungen und namentlich diejenige des Gerichts beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat Herabsetzung der Freiheitsstrafe auf 8 Tage. Den vollständigen Erlass der Freiheitsstrafe kann der Regierungsrat dagegen nicht befürworten, da es nicht glaubhaft erscheint, dass Wälti, der seit mehreren Jahren verschiedene amtliche Stellungen bekleidet, sich der Tragweite der begangenen Urkundenfälschung nicht bewusst gewesen. Die Fälschung von Beleg und Geburtsscheinen für Tiere kommt überdies im Kanton Bern leider öfters vor, so dass das schweizerische Landwirtschaftsdepartement schon wiederholt Strafanzeigen gegen Fehlbare einreichen musste. Wenn man sich auf die Glaubwürdigkeit der Zeugnisse von Amtspersonen schliesslich nicht mehr verlassen kann, so wird die mit der Subventionierung beabsichtigte Förderung der Landwirtschaft bzw. Tierzucht illusorisch, und der Wert der Abstammungsnachweise sinkt zum Schaden der Landwirtschaft auf nichts herab.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Freiheitsstrafe auf 8 Tage.

» der Bittschriftenkommission: id.